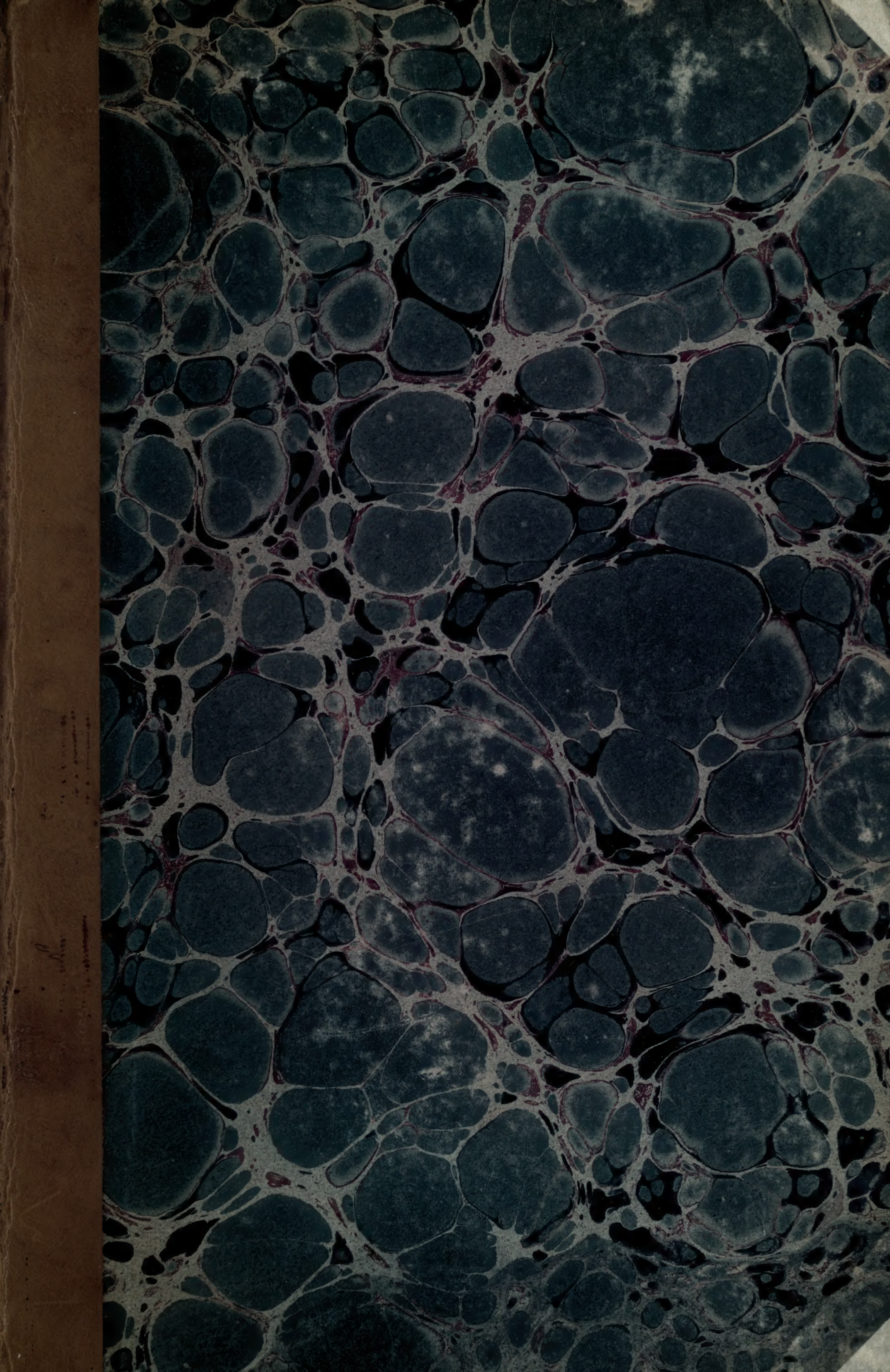






Die

Fortschritte des Unterrichtswesens

in den

Culturstaaten Europas.

Von

Adolf Beer und Franz Hochegger.

ZWEITER BAND.

Erste Abtheilung.

Das Unterrichtswesen Russlands und Belgiens.

WIEN.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1868.

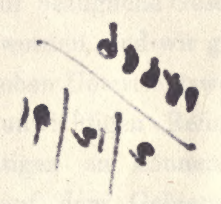
Das

Unterrichtswesen

Russlands und Belgiens.

Von

Adolf Beer und Franz Hochegger.



WIEN.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1868.

Vorrede.

Der zweite Band sollte unserer ursprünglichen Absicht gemäss das Unterrichtswesen Russlands und Belgiens, sodann Holland und Italien enthalten. Eine Modification dieses Planes musste aus dem Grunde vorgenommen werden, weil in den Niederlanden die seit 1857 eingetretenen Reformen sich bisher bloss auf die Volksschule und den dort sogenannten mittleren Unterricht (middelbar ondervijs) — worunter man die Realschulen und technischen Institute zusammenfasst — erstrecken, während die Gymnasien und die Universitäten auf Grundlage der Gesetze vom Jahre 1815 noch unverändert blieben. Erst vor einigen Monaten ist der darauf bezügliche Gesetzesentwurf in den Kammern eingebracht worden, und wir glaubten mit der Darstellung des holländischen Unterrichtswesens zögern zu sollen, um die nicht unwichtigen Reformen im höheren Studienwesen berücksichtigen zu können. In Italien sind die Neuorganisationen auf dem Gebiete der Schule und des Unterrichtes noch nicht durchgängig zum Abschluss gebracht, weshalb auch diese Partie für den nächsten Band zurückgestellt wurde. Für Polen waren wir bisher nicht so glücklich das vollständige Material zusammenzubringen. Wir hoffen, dass dies in Bälde der Fall sein wird, und wir werden dann nicht verabsäumen, in einem Nachtrage zum dritten Bande diese Lücke auszufüllen. An die Stelle Hollands ist die für das Schulwesen wichtige Schweiz

getreten, welche wir allerdings in einer etwas grösseren Ausführlichkeit unseren Lesern vorführen, als wir ursprünglich beabsichtigten. Die Massenhaftigkeit des Stoffes liess sich, ohne bloss Allgemeines bieten zu wollen, auf kleinerem Raume nicht bewältigen.

Was die Arbeit selbst anbelangt, so wurde Russland von uns gemeinschaftlich bearbeitet, während Belgien und die Schweiz ganz ausschliesslich von einem Einzigen (Beer) herrühren.

Wir wünschen, dass die günstige Aufnahme, welche der erste Band bei Fachmännern und Kennern des Studienwesens fand, auch dem vorliegenden zu Theil werden möge.

Adolf Beer. Franz Hochegger.

Inhaltsverzeichnis.

Russland.

Belgien.

RUSSLAND.

„Gebt mir die Schule und ich will die Welt umgestalten.“ Diese goldenen Worte scheinen die russischen Staatsmänner unserer Tage begriffen zu haben. Wenn die politischen Reformen in Russland, welche im Laufe der letzten zehn Jahre die Regierung des jetzigen Kaisers vorgenommen hat, mit Fug und Recht die Aufmerksamkeit der gesammten politischen Welt auf sich gezogen haben, so verdient die Thätigkeit derselben, das gesammte Unterrichtswesen des grossen Weltreiches in einer den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise umzugestalten, die unbedingteste Anerkennung der gebildeten Welt. Mit der bürgerlichen Umgestaltung soll zugleich eine Reform des gesammten Schul- und Erziehungswesens Hand in Hand gehen. Unter den stürmischen Wirren der letzten Jahre wurde Hand an's Werk gelegt, nachdem während der ganzen Epoche seit Beginn unseres Jahrhunderts nur sporadische Verbesserungen, meist aber Verschlechterungen an den gerade nicht genügenden Einrichtungen vorgenommen wurden. Die Grundsätze, von denen man bei der Organisation der mannigfachsten Lehranstalten ausgieng, die Normen, welche nach mehrfacher Berathung endgiltig aufgestellt wurden, verdienen in vielfacher Beziehung die Beachtung denkender Schulmänner und sind als ein Sieg westlicher Cultur zu betrachten. Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren und sind nicht gering, aber wenn nicht alles trügt, dürften die Reformen nicht auf dem Papiere stehen bleiben, sondern in energischer Weise durchgeführt werden. Mit grosser Sorgfalt hat man die Schulinstitutionen der hervorragendsten Culturländer studiert und meist jene Einrichtungen acceptiert,

welche von den bewährtesten Schulmännern unserer Tage befürwortet werden. Bleibt auch noch mancherlei theoretisch zu wünschen übrig und dürfte vieles in der Wirklichkeit selbst mässigen Anforderungen nicht genügen, so wird bei Abgabe eines nüchternen und unbefangenen Urtheils mit in Anschlag gebracht werden müssen, dass Organisationen und Reorganisationen eines solchen Gebietes wie das Unterrichtswesen überhaupt keine leichte Sache sind, und man wird im Auge behalten, dass man es mit Anfängen zu thun hat. Das Bedürfnis nach allgemeiner Bildung muss erst in den weitesten Kreisen des Volkes geweckt, an die Stelle der bisher üblichen Abrichtungsmethode für bestimmte praktische Zwecke ein rationeller, mehr die allgemeine Bildung berücksichtigender Studiengang angebahnt werden. „Es ist jetzt mehr als jemals“, heisst es in einem russischen Berichte, „zur dringenden Nothwendigkeit geworden, Individuen für jeden der menschlichen Thätigkeit offenstehenden Wirkungskreis vorzubereiten. Damit alle von ihren Rechten einen vernunftgemässen Gebrauch machen können, müssen die Massen dieser Rechte sich bewusst werden, die Liebe zur Arbeit muss geweckt und einem Jeden Achtung vor sich selbst und vor den Menschen überhaupt eingepflanzt werden. Nur unter diesen Bedingungen kann die noch herrschende Isolierung jedes Standes aufhören und eine vernünftige Vertheilung der Beschäftigungen unter alle Staatsbürger stattfinden.“ Man sieht, es ist eine grosse und herrliche Aufgabe, deren Lösung die Regierung kühn unternimmt, schon der blosse Versuch ist der vollsten Anerkennung werth und nur der energischesten Thätigkeit und der ausdauerndsten Anstrengung dürfte es gelingen die Erreichung des Zieles wenigstens anbahnen zu helfen; die totale Durchführung solcher Massnahmen, wie die Regierung sie im Auge hat, muss der Zukunft überlassen bleiben. Nur auf diese Weise kann es endlich ermöglicht werden, die russische Nation in den Culturkreis der westeuropäischen Völker einzubeziehen und einen staatlichen Neubau auf sicheren Grundlagen aufzuführen.

I. Historische Rückblicke.

Man führt in Russland insgemein die Anfänge des Schulwesens auf den eigentlichen Begründer des heutigen russischen Staates, auf Peter den Grossen, zurück. Nicht mit Recht. Peter hatte grosse Pläne, aber es fehlte zur Ausführung fast alles — Lehrer und Schüler. Man kann mit grösserer Leichtigkeit Flotte und Heer schaffen, als Lehrer heranbilden und einer grossen Volksmasse die Nothwendigkeit und Wohlthat der Bildung begreiflich machen. Peter wünschte nach Russland die westliche Cultur zu verpflanzen, zu welchem Behufe er Russen in's Ausland sendete und Ausländer nach Russland berief. Für das Volk war dadurch nicht viel geschehen. Man errichtete für junge Adelige in St. Petersburg ein Institut, um sie für den Civildienst vorzubereiten; man gründete See- und Militärschulen, ja man befahl den Ortsbehörden die Einrichtung von Elementarschulen in den Städten an (Rescript vom 16. Jänner 1721), und in einer späteren Instruction wurde ihnen aufgetragen, dass Kinder aller Stände unentgeltlichen Unterricht geniessen sollten. Zur Unterhaltung der Schulen wurde der sechste Theil der Klostereinkünfte und der dritte Theil der kirchlichen Revenüen in Anspruch genommen. Eigenthümlich ist der Lehrplan, der in seiner Buntscheckigkeit ein Bild der damaligen Bestrebungen gibt, indem man sowol den elementarsten als auch den höheren Bildungsbedürfnissen Rechnung tragen wollte, auf diese Weise aber nichts erreichte. Man haschte nach dem Schein. Der Studienplan umfasste: Grammatik und Stilübungen über Gegenstände aus der Geographie und Geschichte, Arithmetik und Geometrie, Logik und Dialektik, Rhetorik und Dichtkunst, Physik nebst einem Abrisse der Metaphysik, Politik nach Pufendorf, Theologie. Fanden sich Lehrer für das Hebräische und Griechische, so wurden auch diese Gegenstände gelehrt. Alle diese Massregeln nahmen sich auf dem Papier vortrefflich aus, für das Volk fiel dabei wenig ab. Der einzige Gewinn war, dass man im Auslande

darauf hinweisen konnte, wie sehr man in Russland bemüht sei westliche Cultur dahin zu verpflanzen.

Kaiserin Anna verbot das Avancement aller Soldaten und Unterofficiere, welche des Lesens und Schreibens unkundig waren, errichtete Garnisonsschulen, in welchen Soldatenkinder auf Kosten des Staates erzogen werden sollten, gründete zu Astrachan eine Schule für Kalmukenkinder, welche zum Christenthum übergetreten waren; für Wotjäken, Mordewinen, Tschuwaschen, Tartaren wurde in ähnlicher Weise durch Creierung einiger Lehranstalten gesorgt. Sie befahl alljährlich ein Verzeichnis aller Schulbesuchenden vorzulegen, nebst Angabe jener Berufszweige, denen sich die Austretenden zuwendeten.

Was auf den Namen von Bildungsanstalten im eigentlichen Russland Anspruch macht, fällt erst unter die Regierungszeit Katharina II. Aber auch hier sind es mehr die Intentionen und Vorsätze, als die wirkliche Ausführung, welchen Anerkennung nicht versagt werden kann. In allen Städten und volkreichen Flecken sollten Elementarschulen errichtet werden, welche den Kindern aller Stände offen ständen, den Armen unentgeltlich, den Bemittelten gegen ein mässiges Schulgeld. Die Unterrichtsgegenstände waren nebst Religion: Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen. Einer Specialcommission wurden sämmtliche Lehranstalten, die Moskauer Universität und die geistlichen Schulen ausgenommen, unterstellt. Ein umfassender Plan, von Zewadowski, Epinus, Pastukow und einem Oesterreicher Jankowitz ausgearbeitet, erhielt 1786 die kaiserliche Genehmigung. Die öffentlichen Schulen zerfielen hiernach in höhere und niedere. Die niederen Schulen bestanden aus zwei Classen, worin die oben bezeichneten Schulgegenstände gelehrt werden sollten. Die höheren aus vier Classen bestehenden Schulen sollten nebst dem Katechismus und der heiligen Geschichte allgemeine Geschichte und Geographie Russlands, reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, Russisch, Deutsch, Lateinisch, Kalligraphie, Zeichnen und die Pflichten des Menschen und Bürgers umfassen. Zur Heranbildung von Lehrern wurde zu St. Petersburg ein Normalgymnasium er-

richtet, welches später in ein pädagogisches Institut umgeschaffen wurde und mit der Akademie der Wissenschaften im Zusammenhange stand. Katharina gründete auch Lehranstalten für Söhne subalterner Seebeamten zur Heranbildung tüchtiger Arbeiter und Werkführer für die Arsenale in St. Petersburg, eine Schule für Handelsschiffer, eine Bergwerksschule und eine Handelsschule. Das Ministerium für Volksaufklärung ist eine Schöpfung Katharina's, aber der Mann, den sie an die Spitze desselben stellte, war ein Soldat ohne tiefere Bildung.

Es hängt mit der besonderen Vorliebe, welche Kaiser Paul für Soldaten an den Tag legte, zusammen, dass er vornehmlich der Erziehung von Soldatenkindern und Militärwaisen seine Fürsorge zuwandte. Doch darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass er während seiner kurzen Regierung zwei neue Akademien zu St. Petersburg und Kasan gründete, auf die Heranbildung von Predigern für nichtgriechische Religionsbekenner durch Errichtung von Seminarien bedacht war, und für die deutschen Provinzen die Wiederherstellung der Universität Dorpat decretierte.

Vom Geiste wahrer Humanität getragen waren die Bestrebungen Alexanders I. in den ersten Jahren seiner Regierung. Die Grundzüge des Studienwesens, wie es bis auf die neueste Zeit fortbestand, stammen aus dieser Epoche. Sämmtliche Schulen des Reiches wurden in vier Classen getheilt: Parochialschulen, Kreisschulen, Gymnasien und Universitäten. Verkehrt war es allerdings, dass die obere Schuldirection, welche mit der definitiven Organisation des Schulwesens betraut war, zuerst an die Ordnung des höheren Studienwesens der Universitäten gieng, ehe man für die zur Heranbildung von Universitätshörern nöthigen Vorbereitungsanstalten Sorge getragen hatte. Das Dach war fertig, der Grund fehlte fast vollständig. Die locale Verwaltung der Schulen wurde den Universitäten übertragen, ein Verhältnis, welches weder für die Schulen noch für die Universitäten fruchtbringend war. Dem Mangel an Lehrern für die unteren und mittleren Lehranstalten suchte man durch Gründung einer Normalschule abzuhelfen; das von Katharina II. creierte Normalgymnasium

wurde nämlich 1819 in ein pädagogisches Institut umgewandelt und bildet gegenwärtig die Universität St. Petersburg. Auch wurden unter der Regierung Kaiser Alexanders I. eine Anzahl Specialschulen gegründet; das Institut der Strassencommunication, die Schulen für Lootsen und Schiffbaumeister, die Handelsschulen zu Taganrog und Odessa, zwei Forstschulen und eine landwirthschaftliche Lehranstalt. Von grösserer Bedeutung für die Zukunft schien das Bestreben einzelner Communen und Corporationen zu werden, durch Beiträge für Schulen und durch Gründung mehrerer Lehranstalten mit der Regierung zu wetteifern, um Cultur und Bildung in den weiten Gebieten des russischen Reiches zu verbreiten. Die Kaufmannschaft von Moskau gründete eine Handelsschule, der Adel der Gouvernements Kiew, Volhynien und Podolien errichtete auf eigene Kosten ein Lyceum zu Krzemienitz; der Adel des Gouvernements der Slobadschen Ukraine steuerte 400.000 Rubel zur Gründung einer Universität in Charkow bei und die Kaufleute Kiews blieben nicht zurück, indem sie zu demselben Zwecke 300.000 Rubel gaben; der Staatsrath Paul Demidow widmete beiläufig eine halbe Million für die Universität Moskau und für die Schulen der Gouvernements Kiew und Tobolsk, machte ferner eine Schenkung, die beiläufig auf eine Million Rubel geschätzt wurde, zur Gründung einer höheren Schule zu Jaroslaw. Eine ähnliche Schule zu Nischine rief der Fürst Bezborodko in's Leben.

Die Anstalten, welche unter Alexander begründet wurden, bestanden auch unter Nikolaus I., der, wie bekannt, unter traurigen Auspicien zur Regierung kam, fort, aber das Princip, von welchem die Regierung bei der Leitung und Gründung von Schulen geleitet wurde, ist wesentlich geändert worden. Bei der Untersuchung der weit verzweigten Verschwörung, welche die Umwandlung Russlands in eine oder mehrere Republiken bezweckte, schien sich zu ergeben, dass Mangel an sogenannter nationaler Gesinnung jene Opposition des niederen Adels gegen die Dynastie hervorgerufen habe. Nur ein Erziehungssystem, welches den besonderen Charakter der Nation vornehmlich berücksichtige und auf religiösen,

monarchischen und volksthümlichen Grundlagen beruhe, konnte „jene Hinneigung zu überspannten Theorien und politischen Hirngespinnsten, die mit der Demoralisation beginnen und mit dem Verderben endigen“, wie es in einem kaiserlichen Manifest heisst, bekämpfen helfen. Von diesen Gesichtspuncten gieng man bei Abfassung eines neuen Statuts aus, welches 1828 die kaiserliche Genehmigung erhielt und für die Lehranstalten des eigentlichen Russlands die theilweise bis auf die Jetztzeit giltigen Normen fesstellte, während die Ostseeprovinzen das unter dem Curator Fürsten Liewen 1820 ausgearbeitete Statut beibehielten.

Die Erziehung der Jugend sollte hiernach der Staat ausschliesslich in die Hand nehmen. Vorzugsweise die Adel- und Beamtenclasse, deren Kinder die Hauptfrequenz der öffentlichen Schulen bildeten, hatte man hiebei im Auge. Durch sorgfältige Ueberwachung des Studienwesens konnte der Verbreitung und Einsaugung revolutionärer Ideen vorgebeugt werden. Der Erziehung im elterlichen Hause durch Privatlehrer, welche meist aus dem Auslande kamen, wurden mannigfache Hindernisse in den Weg gelegt, indem man alle Personen, die sich diesem Berufe widmeten, zwang, sich mannigfaltigen Prüfungen zu unterwerfen. Die Privatlehrer wurden einer besonderen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde, des Adelsmarschalls der Provinz u. dgl. m. unterworfen und mussten halbjährlich einen genauen Bericht über den Unterrichtsgang, die gebrauchten Lehrbücher, die Zahl und Fortschritte der Zöglinge einliefern. Auch an die Eltern wurden chicanöse Anforderungen gestellt; es fehlte an Geldstrafen nicht, wenn bei genauer Untersuchung sich herausstellte, dass irgend ein neu erlassenes Gesetz nicht berücksichtigt worden war. Auf diese Weise hoffte die Regierung den Privatunterricht fast unmöglich zu machen und den Besuch der öffentlichen zu diesem Behufe umgestalteten Lehranstalten zu steigern.

Was die Umgestaltung selbst anbelangt, so bestand diese in der Umwandlung der allgemeinen Schulen in Standesschulen und in der Errichtung von Kronpensionen an den öffentlichen Schulen. Die Gymnasien sollten der Erziehung

der höheren Stände dienen, die Kreisschulen waren für den niederen Beamten und Gewerbetreibenden, die Elementarschulen für das Volk bestimmt. Die Errichtung der letzteren wurde zumeist den Gemeinden überlassen und bei dem geringen Bildungsbedürfnisse des russischen Volkes blieb ihre Zahl eine verhältnismässig geringe, während die Regierung ihr Hauptaugenmerk den höheren Lehranstalten zuwandte. Das Pensionswesen bei den öffentlichen Schulen war ein geeignetes Mittel für die Edelleute und höheren Beamten, um die Kinder theils mit geringen Kosten, theils umsonst unterzubringen und der Last häuslicher Erziehung, wozu die russische Hausfrau keine besondere Vorliebe besitzt, überhoben zu werden. In den öffentlichen Lehranstalten wurde überdies in splendider Weise für Unterhalt gesorgt, und die Reinlichkeit und tüchtige Ordnung stand in einem seltsamen Contraste zu den meisten Hauswirthschaften. Die militärische Zucht, von Aufsehern und Oberaufsehern strenge eingehalten, war auf eine sorgfältige Dressur der Zöglinge gerichtet. Tüchtige Kenner des russischen Schulwesens haben von diesen Schulanstalten ein grausiges Bild entworfen. „Die militärische Zucht“, heisst es in einem Aufsatze, „lässt es bei der Jugend zu keinerlei Pietätsverhältnis zwischen den Erziehern und Lehrern kommen. Dieselbe wird nur durch Furcht und Schrecken, zum Theil durch rohe Gewalt im Zaume gegehalten, lässt aber dafür ihre wahre Gesinnung bei jeder Gelegenheit, wo sie sich unbemerkt oder der Strafe entgehen zu können glaubt, in den ärgsten Excessen herausbrechen. Da werden Lehrer und Aufseher im Dunkeln geprügelt. Da werden Mitschüler, die in den Verdacht der allerdings von den Schulobern gehegten Spionierie gekommen sind, in Hinterhalte gelockt und zu den Bodenfenstern hinausgestürzt. Da werden alle möglichen Untugenden und Laster, in Folge der meist schlechten häuslichen Erziehung, zu einem Gemeingute gemacht; fast alle Knaben sind der Onanie, nicht wenige der Spiel- und Trinksucht, dem Diebstahle ergeben.“ Diese Gebrechen des russischen Schulwesens waren im Publicum nicht unbekannt und dennoch vertrauten Eltern den öffentlichen Lehranstalten ihre Kinder an, weil mannigfache

Vortheile damit verbunden waren. Abgesehen von den Freistellen harrten der Zöglinge beim Eintritte in das praktische Leben mancherlei Begünstigungen beim Avancement im Civil- oder Militärdienst. In der Schule selbst übertünchte der gleissnerische Schein den schadhaften Kern; Prüfungen, Prämien, Tugendmedaillen und Belobungskarten, wozu bei der Austheilung Trompetentusche kamen, übten einen unverkennbaren Reiz aus, und das Orden- und Rangwesen ward der russischen Jugend in frühester Zeit beigebracht, um auch im späteren Alter seinen unverfehlbaren Einfluss auf das sociale Leben auszuüben. Man findet darin die Erklärung, warum grenzenloseste Oberflächlichkeit, Unwahrhaftigkeit, Heuchelei, religiöser Indifferentismus als charakteristische Eigenschaften der höheren Stände von Behörden aller Art bezeichnet werden und selbst eifrige Bewunderer des russischen Regierungssystems diesen Marasmus des gesellschaftlichen Zustandes hinwegzuläugnen nicht im Stande waren. Solides, tüchtiges hat ein derartiges Erziehungssystem nirgends hervorgebracht.

Ein minutiöses kleinliches Beobachtungssystem diente dazu eine Uniformität im gesammten Unterrichtswesen anzubahnen und schliesslich durchzuführen, wie es in dieser Weise, vielleicht Frankreich ausgenommen, nicht gefunden wird. Für Lehrer und Schüler wurden genaue Vorschriften bezüglich der Kleidung und Haartour erlassen und die verschiedenen Classen einer Lehranstalt konnten an derartigen äusserlichen Merkzeichen unterschieden werden; für die Classification über Leistungen und Sitten waren bestimmte Normen in ganzen und gebrochenen Zahlen vorgeschrieben. Eine hierarchische Stufenleiter von Vorgesetzten aller Art überwachte den Lehrer in seiner Thätigkeit auf das kleinlichste und engherzigste. Die Regierung sollte alles wissen, selbst die privatesten Verhältnisse des Lehrers, und die Berichte über privates und erworbenes Vermögen der russischen Lehrindividuen und anderer derartiger Notizenkram machten die Runde durch alle Instanzen hindurch, mit Notizen, Noten und Anmerkungen und Bemerkungen zu den Anmerkungen vermehrt und erweitert.

Unter dem Minister der Volksaufklärung, Grafen Sergius Uwarow, 1833—1849, erhielt das russische Unterrichtswesen jenen Stempel aufgedrückt, „um im vereinten Geiste der russisch-griechischen Kirche der Monarchie und der Nationalität" der Vervollkommnung entgegengeführt zu werden. Eine andere Eintheilung der Unterrichtskreise wurde geschaffen, den Curatoren und ihren Gehilfen durch besondere Instruction die Beaufsichtigung der in ihrem Kreise liegenden Unterrichtsanstalten vorgeschrieben, Normen, welche Sittlichkeit, Polizei und Geldverhältnisse umfassten, aufgestellt. Bisher waren die Universitäten mit der Oberaufsicht der Unterrichtsanstalten betraut, wodurch die Lehrer ihrem eigentlichen Berufe entfremdet wurden; anderseits boten die Männer, denen diese Aufgabe oblag, dem Staate nicht immer die nöthige Garantie, dass die Beaufsichtigung im wahrhaft russischen Geiste geführt werde. Man enthob daher die Universitäten der Oberaufsicht über die verschiedenen Unterrichtsanstalten und übertrug diese unmittelbar den Kreiscuratoren; nur die wichtigsten Gegenstände wurden noch unter Hinzuziehung der Universitäten abgehandelt. Der grosse Vortheil dieser Einrichtung, indem die Leitung und Oberaufsicht über die Schulen eigens dazu bestimmten Männern übergeben wurde, liegt auf der Hand, nur dass es im weiten Reiche nicht selten an den nöthigen Kräften fehlte, denen mit vollster Beruhigung dieses Geschäft anvertraut werden konnte. Eine neue Universitätsordnung erhielt im J. 1835 die kaiserliche Sanction. Um dieselbe Zeit begannen auch die Russificierungsbestrebungen der Regierung. So wurde für die Universität Dorpat die Bestimmung erlassen, dass keiner zur Inscription zugelassen werden sollte, der nicht die hinreichenden Kenntnisse in der russischen Sprache durch ein strenges Examen an den Tag lege. In den Ostseeprovinzen, in den westlichen Gouvernements, in Taurien und in Bessarabien wurde für den Unterricht in dieser Sprache Sorge getragen und jenen Schülern, welche nach Beendigung ihres Curses sich besondere Kenntnisse erworben hatten, die 14. Rangclasse ertheilt, welche in den russischen Gymnasien nur für die Kenntnis der griechischen Sprache bewilligt ward.

Eine besondere Verschärfung erfuhren unter Uwarow die Bestimmungen über den Privatunterricht, da „in den damaligen Zeitverhältnissen“, nach dem Ausspruche eines getreuen Russen, „besondere Vorsichtsmassregeln hinsichtlich der aus der Fremde berufenen Lehrer unerlässlich schienen“. Die Eröffnung von Privatunterrichtsanstalten wurde sistiert, die bestehenden unter die besondere Obhut wachsamer Inspectoren gestellt, deren es in Petersburg vier, in Moskau zwei gab. Auch der häusliche Unterricht entzog sich der zärtlichen Fürsorge der Regierung nicht. Eine Verordnung vom 1. Juli 1834 ertheilte Hofmeistern und Hauslehrern die Rechte des Staatsdienstes und sollte eine vaterländische Bildung begünstigen helfen, statt derjenigen, welche bisher im fremden Geiste, nicht in Russlands Glauben, Gesetzen und Gewohnheiten ertheilt worden war.

Man sieht, für eine echt nationale Grundlage, freilich in dem Sinne, wie sie die russische Regierung auffasste, war in genügender Weise Sorge getragen. Die Früchte waren auch darnach. Es war durchaus wenig Hoffnung, dass man unter der Regierung Nikolaus I. von jenen Grundlinien des Unterrichtssystems abweichen werde, welche er selbst vorgezeichnet. Die tief liegenden Mängel wurden wol von einsichtigen Männern in scharfer Weise hervorgehoben und eine totale Aenderung auf das dringlichste befürwortet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Masse des Volkes in Unwissenheit verharre, da die Regierung bloss mittleren und höheren Lehranstalten ihre Fürsorge zuwende und die niederen Schulen sich selbst überlasse. Natürlich, der grossen Masse, zu deren Verdummung die russisch-orthodoxe Geistlichkeit auf ihre Weise beitrug, war man gewiss, Unzufriedenheit und revolutionäre Gelüste waren diesen Classen fremd. Auch lag es bei dem Leibeigenschaftsverhältnisse, an das der grösste Theil der Bevölkerung gebunden war, im Interesse der Regierung und der Grossen, auch nicht den ersten Anfängen einer Bildung und Gesittung Raum zu geben.

Kaiser Alexander II. übernahm nach Beendigung des Krimmkrieges eine Riesenaufgabe. Das Land befand sich in einer traurigen Lage, und wenn auch „der Koloss mit

thönernen Füssen“ gerade nicht mit beträchtlichen Verlusten aus dem Kampfe mit den Westmächten hervorgegangen war, so hatte der Krieg doch alle Gebrechen einer langjährigen Misregierung in allen Zweigen der Verwaltung aufgedeckt, und eine Regeneration des Staatskörpers an Haupt und Gliedern musste einsichtigen Staatsmännern als eine unbedingte Nothwendigkeit erscheinen. Aber um hier Hand an's Werk zu legen, brauchte man eine Anzahl ganz verlässlicher Männer, welche bereit waren mitzuwirken und ihre vollste Kraft einzusetzen für eine fast übermenschliche Aufgabe. Wie konnten auch unter den corrupten Zuständen Individuen herangebildet werden, welche der Schwierigkeit der Situation gewachsen waren. An der tief eingewurzelten Bestechlichkeit des Beamtenheeres mussten die besten Vorschläge, die heilsamsten Reformen scheitern. Wir haben es hier nicht mit jenen Massnahmen zu thun, welche die Regierung zur Hebung des materiellen Wohlstandes ergriff, nur auf ein grosses Werk müssen wir hinweisen, welches mit dem Schul- und Erziehungswesen im innigsten Zusammenhange steht, die Aufhebung der Leibeigenschaft. Gewiss die Arbeit wäre in vielfacher Beziehung eine leichtere gewesen, wenn die bisherigen Schulen mehr dazu beigetragen hätten, auch nur die nothdürftigsten Keime der Bildung und Gesittung auszustreuen. Versäumnisse in geistiger Beziehung verfehlen selten auf die materielle Wohlfahrt der Nationen ihre Rückwirkung auszuüben. Dass der Kaiser doch an's Werk gieng, ohne durch die grossen Schwierigkeiten abgeschreckt zu werden, gereicht ihm zum unvergänglichen Ruhme.

Mit dieser grossen That, welche nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, geht eine andere Hand in Hand, die Reform des Unterrichtswesens, woran man seit einigen Jahren in Russland arbeitet. Noch ist alles im Werden begriffen, aber der Anfang ist vielversprechend. Man hat hier allerdings viel veraltetes hinwegzuräumen und es werden Menschenalter vergehen, ehe man auch nur den nothwendigsten Forderungen eines modernen Staates wird nachkommen können. Aber die Art und Weise, wie man vorgieng, verdient alles Lob. Man benutzte die Erfahrungen anderer Länder

und suchte das erprobte und bewährte herauszugreifen. Wir können aus den Entwürfen, welche uns vorliegen, viel lernen, und sei es auch nur das Eine, dass es für die verschiedenen Nationen nur Einen Weg zur Cultur und Gesittung gibt, und die Ansicht jener eine vollständig irrige ist, die da wähnen, man könne für jedes Volk, für jede noch so unscheinbare Nation ein separates, eigenthümliches Unterrichtssystem zusammenbrauen *).

II. Die Behörden.

Die centrale Leitung führt das Ministerium für Volksaufklärung, ohne dass demselben sämmtliche Lehranstalten des Reichs unterstellt wären. Aehnlich wie in vielen anderen Staaten gehören mehrere Schulen in die Ressorts anderer Centralstellen, wodurch natürlich eine einheitliche Leitung nach

---

*) Unsere Quellen über russisches Schulwesen sind sehr mangelhaft und oberflächlich. Die Regierung veröffentlicht wohl ein Journal des Ministeriums für Volksaufklärung in russischer Sprache. Die „Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des kaiserlich russischen Ministeriums der Volksaufklärung, nach officiellen Quellen von C. Woldemar bearbeitet, Petersburg 1865, II. Bd. 1866, III. Bd. 1866“ entspricht durchaus nicht den Anforderungen, welche wir an ein solches Werk stellen zu müssen glauben. Das Material ist weder vollständig noch nach einem einheitlichen Plane geordnet, und um einen ganz klaren Einblick in das russische Schulwesen zu erhalten, wäre auch eine eingehendere Besprechung jener Lehranstalten, welche anderen Centralstellen als dem Ministerium der Volksaufklärung untergeordnet sind, nothwendig gewesen. Die statistischen Angaben sind nicht ganz vollständig, um mit vollster Sicherheit auf das vorliegende Material fussend Schlussfolgerungen zu ermöglichen. Wir sind jedoch für die Gabe auch in der Gestalt zu Dank verpflichtet, und fügen nur den Wunsch hinzu, derartige Darstellungen bereichert und erweitert mit den zum Verständnisse nöthigen Beilagen, worin nicht bloss die wichtigsten Gesetze vollinhaltlich, sondern auch die Verordnungen der Minister gegeben werden, künftighin zu einem vertiefteren Studium benutzen zu können. Die „Etudes sur l'instruction publique en Russie par N. de Khanikof“ sind nichts als ein Auszug des zweiten Bandes von Woldemar in französischer Sprache, und wahrscheinlich dazu bestimmt in weitern Kreisen die Bedeutung der russischen Unterrichtsreformen ins rechte Licht zu setzen.

bestimmten Grundsätzen eine Unmöglichkeit wird. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen z. B. die nautischen Schulen dem Marineminister oder dem Handelsminister, die Montan- und Forstakademien dem Finanzministerium zugewiesen sind, wie dies in manchen Ländern der Fall ist. In Russland gehört die Akademie der Künste dem Ministerium des kaiserlichen Hofes, der kaiserliche botanische Garten in das Ressort des Ministers der Reichsdomänen, und so hat fast jede Centralstelle ihre eigenen Lehranstalten. Alle militärischen Akademien unterstehen natürlich dem Kriegsminister; das Institut des Ingenieurcorps, der Wegecommunicationen und die Bauschule stehen unter der Oberverwaltung der Wege- und Wassercommunication und der öffentlichen Bauten. Das Marineministerium leitet die Lehranstalten seines Faches; die Rechtsschule gehört dem Justizministerium an; dem Finanzministerium das technologische Institut, die Bergingenieurschulen; dem Ministerium der Reichsdomänen die neugegründete agronomische Akademie in der Nähe von Moskau, die Forstakademie, das Messcorps, die Gartenbauschule im südlichen Russland. Auch die Schulen Polens, Finnlands und Kaukasiens gehörten bisher nicht in das Ressort des Ministeriums für Volksaufklärung.

Das Ministerium für Volksaufklärung besteht aus dem Rathe des Ministers, dem Departement für Volksaufklärung, dem gelehrten Comité, der Redaction des Journals und dem Archiv des Ministeriums.

Der erste Minister für Volksaufklärung war Graf P. Sawadowski 1802—1810; ihm folgten Alexander Rasumowski 1810—16, Fürst Alex. Golyzin 1816—24, Admiral A. Schischkow 1824—28, Fürst Karl Lieven 1828—33, Graf Sergius Uwarow 1833—49, Fürst Schirinski-Schichmatow 1849—53, A. Norow 1853—58, Jewgraf Kowalewski 1858 bis 1861, seitdem folgten nach einander Admiral Graf Putjatin, Alexander Wassiliewitsch Golownin und Tolstoy.

Dem Minister stand eine Zeit lang ein Gehilfe zur Seite, der ihn während seiner Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten hatte. Auch waren seiner Leitung und Entscheidung die geringfügigern Geschäftszweige anvertraut. So

wurden durch Allerhöchste Entscheidung oder in russischer Ausdrucksweise „Befehl“ die hebräischen Lehranstalten, die Ertheilung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen dem Ministergehilfen zugewiesen. Seit einiger Zeit ist das Amt unbesetzt.

Die im Jahre 1802 gegründete Oberschulverwaltung bestand aus den Curatoren sämmtlicher Lehrbezirke, welche damals in Petersburg ihren dauernden Aufenthalt nahmen, und hatte unter dem Vorsitze des Ministers die wichtigen Angelegenheiten über Schule und Wissenschaft zu berathen. Die Beschlüsse wurden direct an den Kaiser zur Beschlussfassung geleitet. Seit 1835 wurde die unmittelbare Leitung der Lehranstalten eines Bezirkes den Universitäten, denen sie bisher unterstanden, genommen und den Curatoren übertragen, welche auf diese Weise genöthigt waren, ihren Wohnort nach der Hauptstadt des Lehrbezirkes zu verlegen. Die Lücke bei der Oberschulverwaltung auszufüllen ernannte man zu Mitgliedern derselben Personen, welche grösstentheils dem Lehrfach ferne standen. Regelmässige Sitzungen fanden nicht mehr statt, es verflossen oft mehrere Jahre ehe die Mitglieder zusammentraten. Die Beschlüsse mussten wie bei den andern Ministerien erst in den Reichsrath und ins Ministercomité gebracht werden, ehe sie an den Kaiser zur definitiven Entscheidung gelangten. Die Oberschulverwaltung wurde in neuester Zeit in einen Rath des Ministeriums umgestaltet. Der Berathung und Prüfung des Rathes unterliegen: Angelegenheiten und Vorschläge, welche eine neue Einrichtung oder wichtige Veränderungen in den verschiedenen Theilen der Verwaltung betreffen, die Ergänzung, Erläuterung und Verbesserung oder Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen, Vorschläge über Gründung von Lehranstalten, das jährliche Budget des Ministeriums, die jährlichen Rechenschaftsberichte der Lehranstalten, sämmtliche auf die innere Einrichtung derselben bezüglichen Angelegenheiten, überhaupt alle Fragen, welche der Minister demselben zuzuweisen für nöthig hält.

Das bei der Oberschulverwaltung seit 1817 bestehende, späterhin aufgehobene, 1856 wieder hergestellte „gelehrte Comité“, welches die Veränderungen im Unterrichtswesen zu bera-

then hatte, wurde zum gelehrten Comité des Ministeriums umgestaltet. In das Ressort des gelehrten Comité's gehören: die pädagogischen Fragen und Vorschläge, Schulbücher, Lehrmittel und Unterrichtsprogramme; Werke, welche dem Kaiser oder einem Mitgliede der kaiserlichen Familie gewidmet oder vorgelegt werden sollen; Statutenentwürfe der gelehrten Gesellschaften; überhaupt alle Angelegenheiten, welche vom Minister demselben zugewiesen werden *).

Das Beamtenpersonal des Ministeriums für Volksaufklärung bestand früher aus 101 Personen, eine Reduction trat ein und gegenwärtig sind 22 Personen bestallt, deren Gehalte aber beträchtlich erhöht worden sind.

Das russische Reich ist in zehn Lehrbezirke eingetheilt, welche 269.496 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 62,214.842 Seelen umfassen. Die nachfolgende Tabelle gibt ein Bild von der verschiedenen Grösse und der Einwohnerzahl dieser Lehrbezirke.

Bezirk	Quadr. M.	Bevölkerung	Zahl der Lehranstalten	Zahl der Schüler
1. St. Petersburg	7.611	4,278.652	522	25.472
2. Moskau . .	7.587	11,062.112	483	30.498
3. Kasan . . .	27.508	14,953.675	413	41.745
4. Kharkow . .	7.886	9,664.160	335	20.070
5. Odessa . . .	4.261	3,676.590	258	15.610
6. Kiew . . .	4.844	8,512.104	323	14.599
7. Kilasa . . .	5.496	5,399.136	1571	39.380
8. Dorpat . . .	1.678	1,754.237	276	14.935
9. Westsibirien .	42.650	1,715.917	47	2.877
10. Ostsibirien .	139.952	1,198.259	72	2.682

Jeder Lehrkreis steht unter einem Curator, dem für gewisse Fragen ein Rath beigegeben ist. Dieser besteht aus dem etwaigen Gehilfen des Curators, dem Rector der Universität, den Lehrbezirksinspectoren und Gymnasialdirectoren. Bei Berathung aller pädagogischen und didaktischen Angelegenheiten haben ausserdem noch Sitz und Stimme die Dekane der philologischen und mathematisch-physikalischen Facultät und sechs Professoren, nämlich jene der

*) 1862—64 hielt dasselbe 80 Sitzungen.

russischen Sprache und Literatur, der alten Sprachen, der Geschichte, der Naturgeschichte, der Mathematik und der Pädagogik. Stimmenmehrheit entscheidet; im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem gefassten Beschlusse hat der Curator über die Angelegenheit an's Ministerium zu berichten. Administrative Gegenstände erledigt der Curator selbständig. In Sibirien steht an der Spitze der Lehrverwaltung der Gouverneur.

Aus den obigen Angaben leuchtet die Schwierigkeit einer erspriesslichen Inspection hervor. Bei der grossen Entfernung der Endpuncte von dem Hauptorte eines Lehrbezirkes, bei den ungenügenden Communicationsmitteln, trotz der Inangriffnahme der Eisenbahnbauten, ist es den Curatoren unmöglich, alljährlich einmal die verschiedenen ihnen unterstehenden Lehranstalten zu inspicieren. Die Schwerfälligkeit der Administration wurde dadurch wol etwas gemildert, dass man in den letzten Jahren den Curatoren einen grösseren Wirkungskreis eröffnete und ihnen die Entscheidung einzelner, unbedeutender Angelegenheiten ganz anvertraute. Es ist überdies als ein entschiedener Fortschritt zu begrüssen, dass man, von dem bisherigen Gebrauche abweichend, nur aus dem Lehramte hervorgegangene Männer oder Gelehrte mit dem Curatorium betraut.

Den Curatoren stehen zur Beaufsichtigung der Schulen Inspectoren zur Seite, früher Inspectoren für Kronschulen, seit 1863 Bezirksinspectoren genannt, in einigen Lehrbezirken zwei, im Wilnaer Lehrbezirk drei an Zahl, eine keinesfalls genügende Ziffer. In jedem Gouvernement blieb seit Erlass des Statuts vom J. 1828 die Inspection der Privatschulen dem Gouvernement-Schuldirector und im Kreise dem etatsmässigen Schulinspector, nebstbei auch Leiter der Kreisschule, anvertraut. Dem Ersteren war überdies die Leitung des Gouvernementsgymnasiums übertragen und falls er seiner Aufgabe ganz entsprechen wollte, musste eines von beiden leiden, seine Thätigkeit als Leiter einer Schule oder als Inspector. In einigen Gouvernements hat man diesem Uebelstande abgeholfen, indem man in den bedeutenderen Gouvernements die Directoren von der Beaufsichtigung der Schu-

len entband und andere Functionäre ernannte. In der Mehrzahl der Gouvernements besteht das alte anomale Verhältnis noch fort.

In Folge des neuen Gesetzes für Volksschulen vom 14. Juli 1864 soll zur Leitung derselben in jedem Kreise ein Kreisschulrath, in jedem Gouvernemente ein Gouvernementsschulrath ins Leben treten. Der Kreisschulrath besteht aus Repräsentanten der Ministerien der Volksaufklärung, des Inneren und des geistlichen Ressorts der rechtgläubigen Kirche, zwei Mitgliedern der Kreislandesversammlung und je einem Mitgliede jener Ressorts, die Elementarschulen erhalten. In Städten, wo es aus Communalmitteln erhaltene Volksschulen gibt, entsendet die Gemeinde ein Mitglied. Die Curatoren der städtischen und ländlichen Elementarschulen können gleichfalls Mitglieder des Kreisschulrathes sein. Die Mitglieder werden ernannt: von dem Eparchialerzbischof, von dem Curator des Lehrbezirks und vom Gouvernementschef. Die von der Stadtgemeinde entsendeten Mitglieder werden von der Commune gewählt, von dem Gouvernementschef bestätigt. Die Repräsentanten der Landschaft werden gewählt und sind verpflichtet alljährlich Berichte an die Landesversammlung zu erstatten. Die Mitglieder des Kreisschulrathes wählen einen Vorsitzenden, der von dem Gouvernementschef bestätigt werden muss; die Geschäftsführung besorgt der etatsmässige Schulinspecter. Zu den Functionen des Kreisschulrathes gehört: die Ueberwachung des Unterrichtes in den Elementarschulen seines Kreises, den religiösen Unterricht ausgenommen, welcher der geistlichen Verwaltung untersteht, für die Eröffnung nothwendiger Lehranstalten Sorge zu tragen, dieselben mit Lehrmitteln und Schulbüchern auszustatten, den Lehrern oder Lehrerinnen die Berechtigung und den Titel zu verleihen, dem Gouvernementsschulrath die tüchtigsten Lehrer namhaft zu machen, ebenso jene zu bezeichnen, welche ihrer Unzuverlässigkeit halber entfernt werden müssen und jährlich einen Bericht über den Zustand der Schule zu verfassen. Der Kreisschulrath versammelt sich mindestens zweimal im Jahre. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Dieser hat auch das Recht, innerhalb der Grenzen seiner Machtvollkommenheit in dringenden Fällen eine Entscheidung zu treffen, jedoch ist er in diesem Falle verpflichtet, Bericht und Rechenschaft an den Kreisschulrath zu erstatten.

Der Gouvernementsschulrath wird gebildet aus dem Erzbischof der Eparchie, dem Chef des Gouvernements, dem Schulinspector und zwei Mitgliedern aus der Mitte der Landesversammlung des Gouvernements. Der Curator des Lehrbezirkes hat das Recht, während seiner Anwesenheit den Sitzungen beizuwohnen. Präsident ist der Erzbischof; während seiner Abwesenheit, wo er durch den Vicar vertreten wird, der Chef des Gouvernements. Zu den Obliegenheiten dieser Corporation gehört es: für das Wohl und Gedeihen der Elementarschulen im ganzen Gouvernement Sorge zu tragen, über die Anträge des Kreisschulrathes zu entscheiden, etwaige Klagen über die Beschlüsse der letzteren zu prüfen.

Diese Einrichtung soll namentlich einem wesentlichen Uebelstand abhelfen. Es gibt nämlich in Russland fast keine einzige Verwaltungsbehörde, welche nicht in ihrem Ressort irgend welche Lehranstalten hätte. Dies hat sich in Russland theilweise wie in anderen Staaten auf diese Weise herangebildet, dass jede Centralstelle zunächst für Bildungsanstalten Sorge trug, welche mit den von derselben verfolgten Zielen und Zwecken im natürlichen Zusammenhange standen. In Russland indes mehr als anderswo hat man schon mit den niedrigen Schulen bestimmte Specialzwecke verbunden, und sei es auch nur die Heranbildung von Schreibern. Die allgemeine Bildung wurde viel zu wenig berücksichtigt und deshalb warf der Specialunterricht nicht sonderlich viel ab. Es war, wie schon Russen richtig bemerkten, eine Vergeudung von Zeit und Capital. Man erkannte, dass Volksschulen, Gymnasien und ähnliche Lehranstalten bloss die allgemeine Bildung zu betonen haben und dass eine jede Verquickung von vielerlei Zielen nur vom Uebel sei. Dies erkannte man wie gesagt in Russland, und wollte besonderen Lehranstalten die specielle Bildung zugewiesen wissen. Damit würde natürlich auch jeder Grund hinwegfallen, die niedern Lehranstalten wie die Volksschule

bei verschiedenen Centralstellen zu belassen. Man arbeitet in der That darauf hin diese Anomalie zu beseitigen, und nur mancherlei in dem Organismus der russischen Verwaltung liegende Gründe verhindern gegenwärtig die Durchführung einer solch bedeutsamen Massregel. Der Kreis- und Gouvernementsschulrath ist nur vor der Hand berufen, den durch die Zersplitterung hervorgerufenen Uebelständen zeitweilig zu steuern und wenigstens ein gleichartiges System des Unterrichtes in den verschiedenen Lehranstalten anzubahnen. Wir wünschen und hoffen, dass die einer vollständigen Vereinigung sämmtlicher allgemeinen Bildungsanstalten unter einem Minister entgegenstehenden Hindernisse endgiltig werden beseitigt werden. Wir glauben, dass nicht nur die Schule dadurch gewinnen wird, sondern dass auch die Centralstellen einer Verpflichtung entledigt werden, der sie doch nicht vollständig gerecht werden können und eine einheitliche Verwaltung auch in financieller Beziehung nicht zu unterschätzende Vortheile bietet.

Für die Abfassung, Drucklegung und Vertheilung der Lehrbücher an die Schulen wurde früher durch das Ministerium Sorge getragen. Die Folgen dieses Systems waren ähnlicher Art, wie an andern Orten, wo man an demselben festhielt, wie z. B. in Oesterreich vor 1848 bezüglich der Mittelschulen und wie es gegenwärtig noch hinsichtlich der Volksschule der Fall ist. Unser Gewährsmann sagt wörtlich: „Die Lehr- und Handbücher, die im Auftrage des Departements verfasst oder durch dasselbe von den Autoren erworben worden waren, hatten ein Monopol erlangt. Nicht selten nahm das Departement Anstand, neue Lehrbücher zuzulassen, wenngleich diese besser waren, als die vom Departement selbst verlegten, einzig aus dem Grunde, weil es nach dem bedeutenden Kostenaufwande bei dem Verlage seiner Lehrbücher nun auch dafür zu sorgen hatte, diese Ausgaben durch den Verkauf der Bücher zu decken, wobei die Concurrenz anderer Lehrbücher desselben Fachs natürlich sehr hinderlich werden konnte. Da anderseits in den Lehranstalten nur die vom Departement verlegten Schulbücher gebräuchlich waren, so entschloss sich nicht leicht ein

Autor, ein Schulbuch zu schreiben, noch fand sich dafür ein Verleger, indem jeder dabei Verlust zu besorgen hatte, weil gerade auf die Hauptabnehmer solcher Werke — auf die Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung — nicht zu rechnen war. Dadurch erklärt sich unter Anderem die betrübende Thatsache, dass bei uns lange Zeit hindurch sehr schlechte und veraltete Handbücher in den Lehranstalten im Gebrauch waren. Wenngleich also die Lehranstalten ihre Schulbücher zu billigen Preisen erwarben und terminweise bezahlten, so waren sie dafür verpflichtet, nicht etwa die von ihnen für nützlicher erkannten Schulbücher sich anzuschaffen, sondern das, was im Buchladen des Departements zum Kauf vorräthig war. Bei unsern grossen Entfernungen und der schwierigen Versendung von Büchern, sowie in Folge der bei uns unvermeidlichen Verzögerungen und Formalitäten, die stets mit den seitens der Regierung betriebenen Handelsoperationen verbunden sind, mussten die Schulen auf die Zusendung der von ihnen verlangten Bücher nicht selten Monate, ja ganze Jahre lang warten. Aus der Erfahrung wissend, wie lange man auf die Zustellung der Bücher aus dem Departement zu warten habe, und den offenen Credit im Departement benutzend, verschrieben viele Anstalten auf einmal weit mehr Bücher, als sie jedesmal wirklich bedurften, um nur einen Vorrath in Bereitschaft zu haben, für den Fall, dass sich die Nachfrage nach diesem oder jenem Schulbuche mehrte. Diese Berechnung erwies sich jedoch sehr oft als irrig, und die aus dem Departement auf Borg genommenen Bücher blieben ganze Jahrzehnte in den Büchermagazinen der Gymnasien und Schulen unverkauft liegen. Ein schlagendes Beispiel in dieser Beziehung liefern die vom Departement besorgten Schulbücher, ferner die Bücher für hebräische Schulen, welche bereits in den 40er Jahren in grosser Anzahl an die hebräischen Schulen versandt wurden und daselbst noch gegenwärtig unverkauft liegen."

Die Nothwendigkeit einer Aenderung war einleuchtend und seit 1864 wurden hinsichtlich der Schulbücher folgende Massnahmen getroffen: Die Versorgung der Lehranstalten des Ministeriums mit Büchern und Lehrmitteln wurde versuchs-

weise durch Buchhändler gestattet, indem man mit Letzteren eine Abmachung traf, zufolge deren sie nach fest bestimmten Preisen die Lehranstalten mit Büchern und Lehrmitteln zu versehen und die Bestellungen, sowie die Zahlungen direct aus diesen Anstalten zu erhalten haben, ohne dabei in irgend einen Schriftwechsel mit dem Departement zu treten. Der Druck und Verlag derjenigen Bücher wurde vollständig freigegeben, zu deren Herausgabe das Ministerium der Volksaufklärung das Anrecht hat. Das Ministerium veranstaltet bloss durch das gelehrte Comité eine Prüfung der erscheinenden Lehrbücher und veröffentlicht im ministeriellen Journal ein Gutachten. Die Annahme oder Verwerfung der Handbücher hängt von den curatorischen Conseils, von den pädagogischen Collegien und von der Schulobrigkeit der Lehranstalten ab.

III. Die Universitäten.

Die erste höhere Lehranstalt Russlands, welcher die Aufgabe einer Universität zufiel, gründete Peter der Grosse; sie wurde mit der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg verbunden und unter die Leitung derselben gestellt. Das neue Institut hatte mit vielfachen Uebelständen zu kämpfen, es fehlte an Lehrern und an Schülern, so dass bisweilen die Vorträge sistiert waren. Auch an Vorbildungs-Lehranstalten für diesen sogenannten Universitätscurs mangelte es vollständig. Erst den Bemühungen Schuwaloffs, eines Günstlings der Kaiserin Elisabeth, gelang es auf Anrathen Lomonossows die erste selbständige Universität in's Leben zu rufen. Die Kaiserin Elisabeth bestätigte im Jahre 1755 das Statut der ersten russischen Universität zu Moskau, welches vollständig dem der deutschen Universitäten nachgebildet war. Die Moskauer Universität stand unter einem Curator, der von Seite der Regierung aus den Grossen des Reiches erwählt wurde. Die unmittelbare Aufsicht ward einem Director anvertraut, welcher die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ausschliesslich zu entscheiden hatte. Nur jene Fragen, welche das Lehramt und die Gerichtsbarkeit

der Studenten und Professoren betrafen, wurden von der Conferenz der Professoren unter dem Vorsitz des Directors entschieden. Die Universität hatte 3 Facultäten: die philosophische, juridische und medicinische; die Zahl der Professoren betrug in sämmtlichen drei Facultäten 10. Jene Gegenstände, welche in der philosophischen Facultät gelehrt wurden, mussten analog wie früher in Oesterreich von sämmtlichen Studenten aller Facultäten gehört werden, und erst nach einem in dieser Facultät abgelegten Examen konnte man in die juridische oder medicinische Facultät eintreten. Eine strenge Beaufsichtigung des Unterrichtes verpflichtete die Professoren ihre Vorträge genau nach einem vorgeschriebenen Programm zu halten und von den Lehrbüchern und Autoren, welche von dem Curator nach dem Vorschlag der Conferenz gewählt wurden, nicht abzuweichen. Den Mangel an heimischen Gelehrten ersetzte man durch Berufung von Ausländern. Trotzdem blieb bisweilen manches Lehrfach, besonders in der juridischen und medicinischen Facultät unbesetzt. Die aus dem Auslande berufenen Professoren, welche der russischen Sprache nicht mächtig waren, konnten ihre Vorträge lateinisch, französisch oder deutsch halten, was ein um so grösserer Uebelstand war, als nur sehr wenige Studenten diese Sprachen verstanden. Man suchte diesem Uebelstande zwar dadurch abzuhelfen, dass man in Moskau 1755 ein Gymnasium errichtete, welches hauptsächlich die Aufgabe erhielt, die Erlernung dieser Sprachen zu ermöglichen. Es zerfiel in 2 Abtheilungen: für Adelige und für die übrigen Stände, und war sehr zahlreich besucht; man zählte bisweilen an 1000 Zöglinge. Die Frequenz der Universität war jedoch noch am Ende des vorigen Jahrhunderts keine bedeutende und vornehmlich waren es Stipendisten, welche auf Kosten der Krone den Studien oblagen. Im J. 1768 erschien die Verordnung, dass die der russischen Nation angehörigen Personen ihre Vorlesungen in russischer Sprache halten sollten. Eigenthümlich waren die über die Studenten verhängten Strafen: Carcerhaft bei Wasser und Brod, Bekleidung mit Bauerntracht, Abzüge vom Gehalt und Ausschluss aus der Universität. Ueber die sittliche Haltung der Studierenden

wachten aus ihrer eigenen Mitte von der Obrigkeit erwählte Censoren und Ephoren.

Die Akademie in Wilna, seit dem Jahre 1578 bestehend, kam nach der Theilung Polens zur Moskauer Universität hinzu. Ihre Organisation blieb selbst unter der russischen Regierung unverändert. Dagegen war die im Jahre 1632 von Gustav Adolf errichtete Universität zu Dorpat nach der Eroberung des Landes durch Peter den Grossen zu Grunde gegangen, und die baltischen Provinzen entsendeten jene, welche eine akademische Bildung erlangen wollten, nach Deutschland. Wichtige Reformen wurden unter Kaiser Alexander I. vorgenommen. Bald nach der Organisation des Ministeriums für Volksaufklärung am 8. September 1802 erhielt die Universität zu Dorpat ihr neues Statut, im folgenden Jahre die Universität zu Wilna. In Folge der im Jahre 1803 und 1804 erlassenen Bestimmungen erhielten die sämmtlichen Universitäten des damaligen Russlands — Kasan und Kharkow wurden 1804 gegründet — eine fast ähnliche Organisation und den Titel „kaiserliche Universitäten“. Zu ihrer Leitung ward ein Curator, der Mitglied der Oberschulverwaltung war, bestellt. Die oberste Leitung unterstellte man dem Ministerium für Volksaufklärung; bezüglich der inneren Verwaltung hatten die Lehrkörper der Universitäten vollständige Autonomie. Auch wurde den Universitäten die Administrativ-Gewalt über die denselben zugetheilten Lehrkreise anvertraut. Die Universität ernannte und entliess die Inspectoren und Lehrer, schlug die Directoren der Gymnasien dem Minister zur Bestätigung vor und entsendete Visitatoren zur Beaufsichtigung der Schulen. Die Verwaltung der Universitäten unterstand den Professoren, welche Rectoren und Decane wählten. Jede Universität zerfiel in 4 Facultäten, und zwar in die medicinische, juridische, physikalisch-mathematische und philologisch-historische. Ein Unterschied zwischen den verschiedenen Universitäten bestand nur bezüglich der Zahl der Lehrstühle und der Vertheilung der Lehrgegenstände nach Facultäten und Kathedern. An den Universitäten zu Moskau, Kasan und Kharkow gab es 28 ordentliche Professoren, zu Wilna 32; die Zahl

der Adjuncten betrug an sämmtlichen Universitäten je 12, Lectoren für Sprachen gab es je 3, Lehrer der Künste ebenfalls je 3. Nur die Universität zu Dorpat, als eine ausschliesslich von Protestanten besuchte, hatte eine theologische Facultät mit 4 ordentlichen Professoren, die juridische Facultät an derselben Universität zählte 4 ordentliche und 2 ausserordentliche Professoren, ebensoviel die medicinische. Die philosophische Facultät zerfiel in 4 Abtheilungen, u. z. in die physikalisch-mathematische mit 2 ordentlichen und 1 ausserordentlichen Professor; die naturwissenschaftliche Abtheilung mit 3 ordentlichen Professoren, die historisch-philologische Abtheilung mit 4 ordentlichen Professoren, und endlich die technologisch-ökonomische mit 2 ordentlichen und 1 ausserordentlichen Professor; ausserdem Lectoren für Sprachen 6, Lehrer für Künste ebenfalls 6. Für die Besetzung so zahlreicher Lehrstellen fanden sich im Inlande nicht die nöthigen Kräfte und man musste daher abermals nach Ausländern greifen; die Hälfte der Lehrstellen beiläufig ward mit ihnen besetzt. Erst nach geraumer Zeit fanden die Universitäten eine genügende Anzahl von Schülern, da Anfangs Vorbildungsanstalten für dieselben in nicht zu grosser Zahl vorhanden waren. Die Petersburger Universität, ursprünglich eine Art Normalgymnasium, später in ein pädagogisches Institut umgewandelt, wurde im Jahre 1825 nach dem Muster der Moskauer umgestaltet.

In den zwanziger Jahren schritt die Regierung zur Beschränkung der Autonomie der Universitäten und zur Vermehrung der Macht der Curatoren. Die Massnahmen, welche in der traurigen Periode der Karlsbader Beschlüsse das deutsche Universitätswesen so hart trafen, fanden in Russland Nachahmung. Eine Anzahl der tüchtigsten Universitätslehrer wurde entlassen. Die Curatoren erhielten den Auftrag, über den Geist und die Richtung der Vorträge auf den Universitäten und Schulanstalten eine genaue Aufsicht zu führen. Ebenso ward auch die akademische Jugend unter eine strengere Disciplin gestellt und die Universitäts-Polizei dem Curator unmittelbar übertragen. Einige deutsche Lehrer legten ihre Stellen nieder; ihre Lehrstühle wurden Männern

übertragen, welche nur in seltenen Fällen die Befähigung für die Professur besassen. Unter dem Kaiser Nikolaus wurde im Jahre 1835 ein neues allgemeines Statut für die Universitäten erlassen; ein Comité war zu diesem Behufe niedergesetzt worden und der Kaiser selbst hatte sich bei den Arbeiten betheiligt, indem er sich über die Berathungen desselben unmittelbar Bericht erstatten liess und jene Aenderungen verfügte, von deren Nothwendigkeit er durchdrungen war. Das Reglement der neuen Organisation enthielt 169 Artikel. Die Universitäten bestanden hiernach aus drei Facultäten; nur war die philosophische Facultät in zwei Abtheilungen getheilt. Jede Facultät hatte ihren eigenen Decan, die philosophische zwei. Alle Facultäten unterstanden dem Rector; den Universitäts-Rath bildeten die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren unter dem Vorsitze des Rectors. Die Verwaltungs-Direction bestand aus dem Rector, den Decanen und dem Syndicus. Die Universitäten wurden dem besonderen Schutz Seiner Majestät des Kaisers unterstellt und führten den Titel: kaiserliche Universitäten. Ein Curator erhielt die specielle Leitung. In der philosophischen Facultät waren folgende Lehrstellen creiert: 1. Abtheilung: Philosophie, griechische Alterthümer und Literatur, römische Alterthümer und Literatur, russische Sprache und Geschichte der russischen Literatur, Geschichte und Literatur der slawischen Mundarten, allgemeine Geschichte, russische Geschichte, Statistik und Staatswirthschaft, orientalische Literatur, arabische, türkische und persische, auch mongolische und tartarische Sprache. 2. Abtheilung: Reine und angewandte Mathematik, Astronomie, Physik und physische Geographie, Chemie, Mineralogie und Geographie, Botanik, Zoologie, Technologie, Landwirthschaft und Baukunst. Die juridische Facultät bestand aus Lehrkanzeln für Rechts-Encyklopädie oder allgemeine Uebersicht des Rechtes, die Grundgesetze Russlands, d. h. organische Gesetze, Personalrechte u. s. w., römisches Recht und seine Geschichte, bürgerliche, allgemeine Straf- und örtliche Gesetze, die öffentliche Moral und Ordnung, Steuer-Abgaben- und Finanzgesetze, criminelle Polizeigesetze, Elemente des Völkerrechts.

Die medicinische Facultät der Universitäten Moskau, Kasan und Kharkow hatte Lehrkanzeln für Anatomie, Physiologie, Arzneimittellehre, Klinik, Krankheitslehre, theoretische Wundarzneikunde, operative Wundarzneikunde, Accoucheurkunst, gerichtliche Medicin, Veterinärkunde. Ausserdem waren auch an jeder Universität Lectoren der deutschen, englischen, französischen und italienischen Sprache bestellt.

Der Universitätsrath hatte die Wahl des Rectors, der Ehren- und correspondierenden Mitglieder, der Professoren und Gehilfen vorzunehmen. Ebenso wurde ihm auch anvertraut die ämtliche Untersuchung der von Professoren begangenen Versäumnisse in Ausübung ihrer Amtspflichten, die Schlussberathungen über Sitzungen und Dissertationen, welche in öffentlichen Sitzungen vorgelesen oder auf Kosten der Universität gedruckt werden sollten, endlich auch Vorschläge über die etwa einzuführenden Verbesserungen. Ihre Vorrechte hinsichtlich der Justiz verlor die Universität. Der Universitäts-Curator wurde von der Regierung durch Ordonnanz des Kaisers ernannt; der Rector durfte nur aus der Reihe der ausgedienten Professoren auf 4 Jahre durch Stimmenmehrheit der Raths-Mitglieder gewählt werden. Die Bestätigung erfolgte von Seite des Kaisers. Die Bestätigung der Decane, welche ebenfalls auf 4 Jahre aus den ordentlichen Professoren gewählt wurden, unterstand dem Minister. Niemand durfte Professor werden, ohne den Doctorgrad der Facultät erlangt zu haben, zu welcher sein Lehrstuhl gehörte. Um Gehilfe zu werden, musste man wenigstens den Licenciatengrad haben. Nach 25jähriger Dienstzeit erhielt jeder Professor den Titel eines emeritierten und sein Lehrstuhl war erledigt; er konnte indes auf 5 Jahre wieder gewählt werden, nach deren Ablauf der Minister bestimmte, ob und auf wie lange er noch sein Lehramt versehen könne. Der Lehrcurs für die philosophische und juridische Facultät bestand aus 4, der für die medicinische aus 5 Jahren. Jede Universität hatte eine eigene Censur. Die Werke oder Zeitschriften und Blätter, welche aus dem Auslande bezogen wurden, unterlagen dem Comité der auswärtigen Censur nicht. Die Universitäten hatten das Recht, eigene Buch-

druckereien und Buchhandlungen zu errichten. Der Rector der Universität stand in der 5. Rangclasse, die ordentlichen Professoren in der 7., die ausserordentlichen und Gehilfen, die Prosectoren in der 8., Lectoren und Zeichenlehrer in der 10. Classe, die Doctoren in der 8. Rangclasse, die Licentiaten in der 9., die Candidaten in der 10. und jene Studenten, welche ihre Curse mit Erfolg beendigt hatten, in der 12. Rangclasse, wobei bemerkt werden muss, dass es in Russland 14 Rangclassen gibt, wornach die Vertreter der Wissenschaft und Lehrämter in Russland einen höheren Rang als z. B. bei uns in Oesterreich einnehmen. Auch bei dem Eintritte in den Militärdienst genossen Studenten und Licentiaten besondere Vorrechte. Erstere wurden nach sechsmonatlicher, letztere nach dreimonatlicher Dienstzeit als Unterofficiere zu Officieren in der Armee befördert, selbst dann, wenn im Regiment keine Stelle erledigt war.

Die statistischen Daten, welche wir über die Frequenz der russischen Universitäten haben, sind ungemein lückenhaft, aber sie gewähren dennoch ein ziemlich anschauliches Bild und lassen wenigstens annähernd ahnen, wie wenige Procente der russischen Bevölkerung das Bedürfnis nach höherer und tieferer Bildung besitzen. Die Zahl der Lehrer und Professoren an der Universität St. Petersburg betrug 1824 38, 1831 47, 1835 64, 1851 68; unter den beiden letzten Zahlen ist jedoch auch die Zahl der angestellten Beamten begriffen. Die Universität Moskau zählte 1808 49 Lehrer und Professoren, 1832 78, 1833 117, 1834 167, 1851 124; leider ist uns nicht bekannt, wodurch diese rapide Steigerung und später das Sinken der Lehrkräfte bewirkt ward. Die Universität Kharkow hatte 1808 24 Professoren und Lehrer aufzuweisen, die höchste Zahl weist 1831 mit 95 Lehrkräften auf, später bloss einige fünfzig, im Anfange des vorigen Jahrzehntes 76 Lehrkräfte. Kasan zählte 1808 15 Professoren und Lehrer, 1835 89, 1851 83; in Dorpat schwankte in den Jahren 1808—1851 die Zahl der Lehrkräfte zwischen 37 und 73, Kiew hob sich von 61 Lehrkräften 1835 auf 86 im Jahre 1851.

Wenn die Regierung seit den dreissiger Jahren bemüht war die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Universitäten in vielfacher Weise zu beschränken, was namentlich auf die Vorträge in nachhaltiger, nachtheiliger Weise zurückwirkte, so verdient anderseits hervorgehoben zu werden, dass die materielle Stellung der Professoren eine Besserung erfuhr. Am besten dotiert war die Dorpater Universität, welcher später die Petersburger gleichkam. Sodann folgte Moskau; für die Universitäten in Kharkow und Kasan waren bedeutend niedrigere Summen ausgeworfen. Reduciert man die Gehalte sämmtlicher Professoren auf Silber, so betrugen diese nach dem Etat von 1835:

Gehalt in Rbl. S.	St. Petersburg	Moskau	Kasan	Kharkow	Kiew
des ordentl. Professors	1572	1543	1263	1263	1350
„ ausserord. Professors	1175	1095	954	954	980
„ Docenten (Adjuncten)	800	786	643	643	690
„ Lectoren	600	504	568	568	500
„ Prosectoren	—	700	560	560	600
„ Laboranten	428	428	336	336	443

Ausserdem an sämmtlichen Universitäten Zulagen für die Rectoren 286 Rubel, für die Decane 143 Rubel.

Eigenthümlich war die bei der Dorpater Universität bestehende Einrichtung eines besonderen Professoren-Institutes, welches die Aufgabe erhielt, tüchtige Lehrkräfte für die russischen Universitäten heranzubilden. Die fähigsten Leute wurden hiezu von der Regierung bestimmt, und nachdem sie in Dorpat Vorträge gehört, zur weiteren Ausbildung in ihren Specialfächern in's Ausland geschickt. Die Dorpater Universität war bis auf die neueste Zeit eine Pflanzstätte deutscher Bildung und Wissenschaft und hervorragende deutsche Gelehrte haben zeitweilig oder dauernd daselbst gewirkt. Das Professoreninstitut bestand bloss 10 Jahre und hat während dieser Zeit 22 Professoren für russische Universitäten herangebildet. Auch die zweite Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei wurde nach einem Vorschlage des Grafen Speranski zur Heranbildung von Universitätslehrern von 1828—1834 benutzt, indem daselbst besondere Curse für jede Wissenschaft eingeführt wurden, wozu man die tüch-

tigsten Studenten der geistlichen Akademien in St. Petersburg und Moskau zuliess und dieselben nach Absolvieruug dieses Cursus nach Berlin schickte.

Eine traurige Epoche für die russischen Universitäten brach mit dem Jahre 1848 heran und dauerte bis 1856. Man nahm den Universitäten die Polizei, die Justiz und die ökonomische Verwaltung; bloss technische Aenderungen bezüglich der Lehrgegenstände, dann die Wahl der Rectoren und der zu besetzenden Lehrkanzeln blieben dem Universitätsconseil. Die Disciplinargewalt wurde einem Inspector übertragen, der von dem Curator aus den Kreisen der Militär- oder Civilbeamten gewählt und diesem unmittelbar untergeordnet wurde. Die Studenten wurden angehalten, eine grosse Anzahl von Lehrgegenständen zu hören. „Die Ausschliessung der Gelehrten“, sagt ein russischer Bericht, „von der Entscheidung und Bestimmung über Gegenstände, die mit dem Leben der Universität im engsten Zusammenhange standen, machte diese zunächst gleichgiltig gegen die Interessen der Universitäten, später allmählich gegen die Wissenschaften selber. Eine Stagnation des wissenschaftlichen Lebens war die unvermeidliche Folge dieser Gleichgiltigkeit. Andererseits war die Menge der Lehrfächer, zu denen die Studenten verpflichtet wurden, von nachtheiligen Wirkungen für die Gründlichkeit des Wissens; eine grosse Unsicherheit in den Kenntnissen war die Folge und grosse Nachsicht der Professoren gieng damit Hand in Hand.“

Noch grössere Beschränkungen erfuhren die Universitäten im Jahre 1849; man entzog den Conseils die Wahl des Rectors, der nun von der Regierung ernannt wurde, beschränkte die Zahl der Studenten an jeder Universität auf 300, engte den Unterricht durch bestimmte Programme ein und sistirte die Aussendung junger Gelehrten auf deutsche Universitäten. Leidige Gespensterfurcht vor revolutionären Ideen gab diese Massnahmen ein. Dazu kam, dass die 1835 normierten Gehalte in Folge eingetretener Theuerung der Lebensbedürfnisse nicht mehr genügten und die Professoren genöthigt waren mancherlei Nebenbeschäftigung zu treiben.

Das Bedürfnis nach einer Aenderung derartiger anomaler Verhältnisse war längst allseitig gefühlt worden. Der Regierung des jetzigen Kaisers gebührt das grosse Verdienst die Initiative zu einschneidenden Reformen ergriffen zu haben. Man gieng mit grosser Behutsamkeit und Einsicht zu Werke. Man gab den Universitäten die verlorenen Rechte allmählich wieder und rehabilitierte die Statuten vom Jahre 1835. Ein im Auftrage des Ministeriums im Jahre 1858 verfasstes Statut für die Universität Petersburg wurde zur Begutachtung dem Lehrkörper der Universität Moskau, und sodann nach vorgenommener Revision jenen der andern Lehranstalten mitgetheilt. Eine besondere im Jahre 1861 eingesetzte Commission, aus den Curatoren der Lehrkreise und aus acht Professoren bestehend, wurde mit der Prüfung der eingelangten Gutachten betraut, um auf Grundlage derselben ein für sämmtliche Universitäten Russlands giltiges Statut zu entwerfen. Das aus den Berathungen dieser Commission hervorgegangene Elaborat ward nochmals an sämmtliche Lehrkörper der Universitäten, an Geistliche und Civilpersonen und in deutscher, französischer und englischer Sprache ausländischen Notabilitäten zur Begutachtung übermittelt*). Die eingelangten Meinungsäusserungen wurden in zwei Bänden gedruckt und dem Gelehrten-Comité, welches durch Professoren und andere Personen verstärkt ward, zur Schlussredaction übergeben. Das vom diesem Comité ausgearbeitete Project gelangte nach Durchsicht der Grundbestimmungen in der Oberschulverwaltung an eine aus sechs Würdenträgern zusammengesetzte Commission, welche der Kaiser bestimmte, sodann in den Reichsrath, erhielt schliesslich am 18. Juni 1863 die kaiserliche Genehmigung und wurde für die Universitäten St. Petersburg, Moskau, Kasan, Kharkow und Kiew in Kraft gesetzt. Die neu-russische Universität zu Odessa mit drei Facultäten — der historisch-philologischen, physikalisch-mathema-

*) Aus Russland liefen 101 Gutachten ein. Von deutschen Professoren und Pädagogen haben Bemerkungen geliefert: Robert von Mohl, Roscher, Wächter, Rosenkranz, Olshausen, Käferstein, Berthold Auerbach, Döderlein, S. Schmitt (Gymnasialdirector in Weilburg), Bursian, Osenbrüggen.

tischen und juridischen — wurde am 11. Juni 1864 gegründet und sollte am 1. Mai 1865 eröffnet werden. Die Universität Dorpat erhielt am 9. Januar 1865 ihr neues Statut.

Das Statut vom J. 1863 vindiciert den Universitäten die specielle Verwaltung, welche dem aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bestehenden Universitätsconseil zukömmt, an dessen Spitze ein auf vier Jahr gewählter und vom Kaiser bestätigter Rector steht.

Der Rector wird von dem Conseil aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt und durch a. h. Befehl in dieser Würde bestätigt. Er beruft, eröffnet und schliesst die Sitzungen des Universitäts-Conseils und des Directoriums, und führt in denselben den Vorsitz. In Fällen von besonderer Wichtigkeit ergreift er die nothwendigen Massnahmen, hat jedoch unverzüglich das Conseil sowohl als das Directorium der Universität, oder auch den Curator in Kenntnis zu setzen. Er bewilligt den Universitätslehrern aus eigener Machtvollkommenheit einen Urlaub für die Zeit der Ferien oder für eine Frist bis zu 29 Tagen, auf längere Zeit jedoch nur mit Genehmigung des Curators. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird er von dem Prorector oder durch einen der Decane vertreten.

Das Universitäts-Conseil bilden unter dem Vorsitze des Rectors alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität. Es können auch die Docenten oder anderen Universitätslehrer zur Theilnahme aufgefordert werden, doch haben sie nur in dem Falle berathende Stimme, wenn das Conseil es für nothwendig erachtet, in speciellen Fragen ihre Meinung einzuholen. Die Sitzungen des Conseils müssen allmonatlich abgehalten werden; zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nothwendig.

Eine Reihe von Gegenständen erledigt das Conseil selbständig, andere gehen zur Bestätigung an den Curator oder an den Minister. In die zweite Kategorie gehören Massregeln, welche die Erweiterung des wissenschaftlichen Wirkungskreises der Universität zum Zwecke haben, Wahl der Docenten, Laboranten, Conservatoren der Cabinette und

Museen, Prosectoren, Gehilfen, dann jene des Prorectors und Inspectors, Zulassung der Privatdocenten, Ernennung der Ehrenmitglieder, des Bibliothekars und seiner Gehilfen und anderer Universitäts-Beamten, die Wahl der Richter und Candidaten für das Universitäts-Richteramt, die Feststellung von Normen über die Erhebung, Vertheilung und Anwendung der Collegiengelder, über die Aufnahme der Studenten in die Universität oder über die Zulassung anderer Personen zu den Vorlesungen, über die Pflichten der Studierenden und die Ordnung in der Universität, die Festsetzung von Strafen.

Dem Minister müssen vorgelegt werden: die Wahl des Rectors, der Decane, des Prorectors, des Inspectors und der Professoren, die Verabschiedung oder Entlassung derselben, Anträge über die Theilung der Facultäten, die Vereinigung und Trennung von Lehrstühlen, die Hinaussendung junger Leute in's Ausland, die Vorschläge zur Gründung gelehrter Gesellschaften, die Festsetzung der Termine und der Art bei Prüfungen zur Erwerbung akademischer Grade. Bei der Abstimmung über alle diese Fragen haben die jüngeren Conseils-Mitglieder den Anfang zu machen. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Jede Facultät besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, honorierten Docenten und Lectoren. Die Zahl der Privatdocenten ist überdies eine unbeschränkte. Jede Facultät kann in Folge einer Bestimmung des Universitäts-Conseils und mit Bestätigung des Ministers in Abtheilungen getheilt werden. An den Facultäts-Versammlungen nehmen alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren Theil; die übrigen Mitglieder der Facultät können ebenfalls zur Theilnahme eingeladen werden, doch haben die besoldeten Docenten nur nach zweijähriger lehramtlicher Thätigkeit Stimmrecht, die übrigen Lehrer, wenn Fragen zur Entscheidung kommen, welche ihren Lehrgegenstand betreffen. An der Spitze der Facultät steht der Decan, der auf drei Jahre aus der Reihe der ordentlichen Professoren gewählt und vom Minister bestätigt wird. In Verhinderung oder Abwesenheit desselben präsidiert der älteste Professor.

Zur Berathung in den Facultäts-Versammlungen kommen theilweise Gegenstände, worüber die Facultäten aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden berufen sind, oder solche, welche der Durchsicht und Bestätigung des Conseils unterliegen. Zu den erstern gehören die Massregeln zur Hebung der wissenschaftlichen Thätigkeit, Vorschläge über die Besetzung der erledigten Lehrstühle, Abgabe von Gutachten über die von der Universität herausgegebenen Schriften und endlich die Programme der Vorlesungen; zu den letzteren, d. h. einer Revision des Conseils unterliegenden Berathungsgegenständen gehören: die Wahl des Decans und Secretärs der Facultät, die Massnahmen zur interimistischen oder dauernden Besetzung der Professuren, die Vertheilung der Lehrfächer, die etwaige Theilung einer Facultät in mehrere Abtheilungen, Vereinigung oder Trennung von Lehrstühlen, die Wahl der Stipendiaten und jener Personen, welche behufs ihrer Ausbildung zu künftigen Professoren in's Ausland geschickt werden sollen, die Prüfung der Dissertationen zur Erlangung akademischer Grade, die Wahl der Themata, welche die Universität zur Bewerbung einer Prämie über allgemeine wissenschaftliche Aufgaben stellt, sowie die Wahl der jährlichen Preisaufgaben und die Zuerkennung der Preise und Medaillen für Studenten, die Vertheilung der im Etat zur Anschaffung wissenschaftlicher Hilfsmittel ausgesetzten Summen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist mindestens die Anwesenheit von $^2/_3$ aller Mitglieder nothwendig.

Der Curator des Lehrbezirkes hat alle jene Massregeln zu treffen, damit die zur Universität gehörigen Behörden und Personen ihre Pflichten erfüllen, und ist in ausserordentlichen Fällen autorisiert, alle Mittel in Anwendung zu bringen, selbst wenn sie über seine Machtvollkommenheit hinaus gehen. Jedoch ist er in diesem Falle verpflichtet, dem Minister augenblicklich die Anzeige zu erstatten. Er legt der Universität sowohl über die sie betreffenden Angelegenheiten als auch über die des Lehrbezirkes Fragen zur Beurtheilung vor.

Das Directorium wird unter Vorsitz des Rectors von den Decanen aller Facultäten und dem Prorector gebildet. Dort wo an Stelle des letzteren ein Inspector vor-

handen ist, nimmt dieser an den Sitzungen Theil und hat nur in Angelegenheiten, welche die Studierenden betreffen, Stimmrecht. Zur Competenz des Directoriums gehören solche Angelegenheiten, deren Entscheidung von diesem selbst abhängt, nämlich die Bewilligung von höchstens 300 Rubel Silber über die im Etat festgesetzte Summe für einen jeden Gegenstand, Contracte und Lieferungs-Verträge bis zur Höhe von 5000 Rbl., in Studenten-Angelegenheiten Untersuchungen anzustellen und die nöthigen Strafen zu verfügen, eventuell den Gegenstand dem Universitäts-Gericht zu übergeben. Die Angelegenheiten, die an den Curator gehen, sind: die Gewährung von Unterstützungen an unbemittelte Studenten, die Bewilligung von Beträgen über 300 Rubel, Contracte und Lieferungs-Verträge bis zu 7000 Rubel. Alle übrigen Angelegenheiten müssen an den Minister gehen.

Das Universitäts-Gericht wird aus drei vom Conseil alljährlich gewählten Professoren gebildet; für den Fall der Abwesenheit oder Krankheit eines derselben werden zugleich die Stellvertreter bestimmt. Die Bestätigung erfolgt durch den Curator. Einer der Richter und einer der Stellvertreter müssen der juridischen Facultät angehören. Dieser führt den Vorsitz im Universitäts-Gerichte; sind deren mehrere, so übernimmt dasjenige Mitglied den Vorsitz, welches beim Ballotement die Majorität der Stimmen erhält; einer der übrigen Richter versieht das Amt eines Secretärs. Die unmittelbare Controle darüber, dass von Seite der Studenten oder Zuhörer die Vorschriften genau beobachtet werden, wird einer Person übertragen, welche vom Conseil entweder aus der Reihe seiner Mitglieder gewählt wird und in diesem Falle den Titel Prorector führt, oder falls eine Person, die nicht dem Lehrkörper angehört, dazu bestimmt wird, Inspector genannt wird. Der Prorector wird auf 3 Jahre gewählt und vom Minister der Volksaufklärung bestätigt. Zum Inspector kann nur Jemand gewählt werden, der den vollen Universitätscurs absolviert hat.

Niemand kann ordentlicher oder ausserordentlicher Professor werden, der nicht den akademischen Doctorgrad besitzt. Behufs Zulassung zur honorierten Docentur ist

mindestens der Magistergrad erforderlich; Privat-Docenten brauchen bloss den Grad eines Candidaten zu besitzen. Sie müssen eine Dissertation *pro venia legendi* verfasst und öffentlich vertheidigt haben; überdies haben alle diejenigen, welche sich um das Amt eines Professors, Docenten oder Privat-Docenten bewerben, zwei Probelectionen in Gegenwart der Facultät zu halten, u. z. die eine über ein Thema eigener Wahl, die andere über ein von der Facultät gestelltes Thema. Bei Erledigung eines Lehrstuhles hat jedes Facultätsmitglied das Recht einen Candidaten vorzuschlagen, die Facultät entscheidet durch Ballotement; das Resultat ist dem Conseil mitzutheilen und derjenige Candidat, welcher hier bei einem neuerlichen Ballotement die absolute Majorität erhält, ist als gewählt zu betrachten. Erhält keiner die absolute Mehrheit, so wird der Concurs ausgeschrieben. Die Bestätigung der Professoren erfolgt durch den Minister, die der Docenten und Lectoren vom Curator des Lehrbezirks. Falls ein vacanter Lehrstuhl im Laufe eines Jahres vom Conseil nicht besetzt wird, hat der Minister das Recht, den Posten sofort nach eigener Wahl zu besetzen. Ausserdem steht es ihm zu jeder Zeit frei, Personen anzustellen und zu ausseretatmässigen Professoren zu ernennen. Die Privat-Docenten erhalten in der Regel keinen Gehalt, wohl aber steht es dem Conseil frei, ihnen eine entsprechende Entschädigung auf Ansuchen der Facultät zuzuerkennen. Den Privat-Docenten ist es gestattet, den Gegenstand ihrer Vorlesungen nach dem bestätigten Programme zu wählen, die Cabinette, Laboratorien, Kliniken und andere wissenschaftliche Hilfsmittel mit Genehmigung jener Personen, unter deren Obhut sie stehen, zu benützen, an den Prüfungen jener, welche den Candidatengrad oder den Titel eines graduirten Studenten zu erlangen wünschen, theilzunehmen. Endlich erhalten sie darauf Anspruch, dass ihnen die Zeit ihrer Lehrthätigkeit, falls sie einen etatmässigen Posten erhalten, bei der Dienstzeit und Pension in Anschlag gebracht wird. Haben Professoren und andere Universitätslehrer die zur Erlangung der vollen Pension festgesetzte Dienstzeit zurückgelegt, so müssen sie sich einer Neuwahl durch das Conseil unterziehen, welche auf 5 Jahre giltig ist;

nach Ablauf derselben ist eine abermalige Neuwahl und zwar ebenfalls für eine fünfjährige Amtsdauer nöthig. Jede dieser Wahlen hat nur Giltigkeit, wenn mindestens $^2/_3$ der Wähler für den zu Wählenden stimmen. Im entgegengesetzten Falle ist der Posten als vacant zu betrachten. Die Professoren und anderen Universitätslehrer, welche mit Pension verabschiedet sind, haben das Recht, mit Genehmigung des Conseils und Curators die Hilfsmittel der Universität zu benützen und Vorlesungen zu halten.

Zu den Universitätsstudien werden jene Jünglinge zugelassen, welche das 17. Lebensjahr erreicht, den vollen Gymnasialcurs mit Erfolg absolviert oder an einem Gymnasium ein befriedigendes Examen aus allen Fächern bestanden haben und darüber ein Zeugnis besitzen. Doch steht es dem Conseil der Universität frei, um die Kenntnisse der aufzunehmenden Studenten zu controlieren, dieselben einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Auch die Zöglinge der höheren und mittleren Lehranstalten verschiedener Ressorts haben das Recht aufgenommen zu werden, wenn das Ministerium entscheidet, dass der absolvierte Curs mit dem Gymnasialcurs auf gleicher Stufe steht. Diejenigen von ihnen, welche in irgend einem Gegenstand des Gymnasiums keinen Unterricht erhalten haben, sind verpflichtet, sich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen. Der Universitäts-Lehrcurs dauert an der medicinischen Facultät 5, an den übrigen Facultäten 4 Jahre. Das Schuljahr beginnt mit dem 15. August und schliesst mit dem 1. Juni.

Studenten, welche die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden und eine Dissertation eingereicht haben, erhalten den Grad eines Candidaten; jene, welche zwar bei der Prüfung genügende Kenntnisse an den Tag gelegt haben, deren Dissertation aber nicht gutgeheissen wurde, erhalten den Titel eines graduirten Studenten. Zum Magistergrad ist eine neuerliche mündliche Prüfung nothwendig und die öffentliche Vertheidigung einer Dissertation. Magister, welche eine Dissertation eingeliefert und öffentlich vertheidigt haben, erhalten den Doctorgrad zuerkannt. Die Prüfung zur Erlangung des Titels eines graduirten Studenten oder Candidaten umfasst alle Gegenstände, welche für die Studierenden der Facultät

vorgeschrieben sind. Bei Studenten, welche der orthodoxen Confession angehören, ist die Theologie inbegriffen. Die gelehrten Grade können nur in der Ordnung ihrer Stufenfolge und in gewissen Zeiträumen erworben werden. Der Candidat kann sich nach einem Jahre um den Magistergrad und der Magister nach einem Jahre um den Doctorgrad bewerben.

Wir haben schon erwähnt, dass das neue Statut den Conseils das Recht einräumt, die Facultäten mit Bestätigung des Ministers in Sectionen zu theilen. Hiervon haben in der That einige Universitäten Gebrauch gemacht. An der Kharkower Universität wurde die physikalisch-mathematische Facultät in drei Sectionen getheilt: in eine mathematische, physikalisch-chemische und naturwissenschaftliche; die historisch-philologische wurde gleichfalls in drei Sectionen getheilt: die der historischen Wissenschaften, der altclassischen Sprachen und Literatur und der russisch-slavischen Sprachen und Literatur; endlich wurde die juridische Facultät in zwei Sectionen getheilt: die der juridischen Wissenschaften und die der Staatswissenschaften. An der Universität des h. Wladimir zu Kiew blieb die frühere Theilung der physikalisch-mathematischen Facultät in Sectionen für Mathematik und für Naturwissenschaften bestehen; die historisch-philologische Facultät wurde in drei Sectionen getheilt: die classische, die slavisch-russische und die historische; die juridische Facultät in zwei Abtheilungen: die der rein juridischen Wissenschaften und der auf die staatliche Administration bezüglichen Wissenschaften. An der Universität zu Kasan wurde die physikalisch-mathematische Facultät in drei Sectionen getheilt: Section der mathematischen Wissenschaften und der Mechanik, für Astronomie und Geodäsie, endlich für Physik, physische Geographie und Chemie. Die juridische Facultät theilte man in zwei Sectionen: für juridische Wissenschaften und für Staatswissenschaften; endlich die medicinische Facultät in zwei Sectionen: die medicinische und die pharmaceutische. Für die Studenten einer bestimmten Section sind nur diejenigen Wissenschaften als Hauptfächer anzusehen, die dieser Section zugetheilt sind, während

die übrigen Facultätsfächer für sie nur die Bedeutung von Hilfswissenschaften erhalten *). In Folge dieser Specialisierung des Facultätsunterrichtes wurden auch die Bedingungen zur Erlangung gelehrter Grade abgeändert. Das neue Reglement (vom 4. Jän. 1864) bestimmt eine grössere Zahl von Magister- und Doctorkategorien. Zur Erlangung eines Doctorgrades ist gegenwärtig ein Examen nicht nothwendig; es genügt die Einreichung einer Dissertation oder einer selbständigen gelehrten Abhandlung aus dem erwählten Specialfach und ihre öffentliche Vertheidigung.

Die Collegiengelder sind in Moskau und St. Petersburg auf 50 Rubel, in den andern Universitäten auf 40 Rubel jährlich festgesetzt. Unbemittelte Studenten sind befreit. Für dieselben bestehen auch Stipendien, welche auf Vorschlag der Facultät von dem Conseil verliehen werden. Man zählte im Jahre 1864 874 Stipendien im Betrage von 168.087 Rubel, und zwar in St. Petersburg 88 mit 24.071, in Moskau 306 mit 57.619, in Kasan 172 mit 30.500, in Kharkow 171 mit 37.082, in Kiew 110 Stipendien mit 18.815 Rubel. Von diesen Stipendien können vom Minister der Volksaufklärung 590 im Betrage von 115.932 Rubel verliehen werden.

Die wichtigsten Aenderungen in den neuen Statuten betreffen die Zahl und die Gehalte der Professoren, die Etaterhöhung der Bibliotheken und Hilfsmittel. In dieser Beziehung dürften die russischen Universitäten zu den bestdotierten gehören. Die historisch-philologische Facultät ist mit vier neuen Lehrstühlen bereichert worden, und zwar für die vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, für allgemeine Literaturgeschichte, für Theorie und Geschichte der schönen Wissenschaften, für Kirchengeschichte. Politische Oekonomie und Statistik, früher dieser Facultät angehörend, wurden der juridischen Facultät einverleibt. Die Lehrfächer werden an der Facultät von zwölf Professoren und sieben besoldeten Docenten vorgetragen. In der physikalisch-mathematischen Facultät kamen hinzu: Physische

*) Dies gilt nicht von der Theilung der medicinischen Facultät der Kasaner Universität.

Geographie, technologische und organische Chemie, welche an Stelle der Technologie, Land- und Forstwirthschaft traten. Für Mechanik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie sind je zwei Professoren, für Physik zwei, für Mathematik drei Professoren normiert. Im Ganzen sind 16 Professoren und drei Docenten systemisiert. Die juridische Facultät erhielt ausser der Lehrkanzel für Oekonomie und Statistik eine Lehrstelle für die Geschichte der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen der alten und neuen Zeit, für das Staatsrecht, für die Geschichte der slavischen Gesetzgebungen, für die Geschichte des russischen Rechtes. Ausserdem für die anderen Lehrfächer eine entsprechende Vermehrung von Docenten. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt 19, von denen 13 Professoren und 6 Docenten sind. Während früher an der medicinischen Facultät 10 Lehrstühle normiert waren, gibt es deren gegenwärtig 17. Erwähnenswerth sind die Lehrkanzeln für medicinische Chemie und Physik mit zwei Professoren und vier Docenten, eine Lehrkanzel für Embryologie, Histologie und vergleichende Anatomie. Im Ganzen sind 16 Professoren und 17 Docenten erforderlich. An der St. Petersburger Universität besteht überdies seit 1854 noch eine Facultät für orientalische Sprache, welche wieder in mehrere Abtheilungen zerfällt. Hier wird gelehrt: arabisch, persisch, türkisch-tartarisch, chinesisch und mandschurisch, mongolisch und kalmükisch, hebräisch, syrisch und chaldäisch, grusinisch und armenisch, Sanskrit, Geschichte des Orients von neun Professoren, einem Docenten und vier Lectoren.

Die Gehalte der ordentlichen Professoren sind an allen russischen Universitäten mit 3000 Rubel normiert; die ausserordentlichen Professoren erhalten 2000, die Docenten und Adjuncten 1200, die Lectoren 1000, die Prosectoren 1500 (St. Petersburg und Odessa ausgenommen), die Laboranten 800 Rubel. Die Rectoren erhalten eine Zulage von 1500, die Decane 600 Rubel. Diese Gehaltserhöhungen sind im Vergleiche mit den im Statute von 1835 festgesetzten Bezügen sehr beträchtlich. Ausser den oben normierten Bezügen können die Universitätslehrer noch besondere Entschädigungen aus den einlaufenden Schulgeldern erhalten.

Die Rangclassen der Professoren wurden ebenfalls erhöht, was in einem Staate wie Russland, wo auf derartige Aeusserlichkeiten vielleicht noch ein grösseres Gewicht als anderswo gelegt wird, eine nicht unbedeutende Begünstigung ist. Das Amt des Rectors wurde aus der V. in die IV. Rangclasse verlegt. Der ordentliche Professor gehörte früher in die VII., gegenwärtig in die V., der ausserordentliche Professor (ehemals VIII.) in die VI. Rangclasse. Vergleicht man die Etats nach den Statuten von 1835 und 1863 für die verschiedenen Universitäten, so dürfte die Munificenz der russischen Regierung erst im rechten Lichte erscheinen. Es betrug der Etat

	1835	1863
für St. Petersburg...	77.705 Rubel	318.146 Rubel
„ Moskau	120.712 „	412.118 „
„ Kasan	105.771 „	347.579 „
„ Kharkow	105.771 „	338.829 „
„ Kiew...........	102.831 „	345.710 „
Zusammen.	507.790 Rubel	1,762.382 Rubel.

Behufs der Heranbildung von Professoren für die Universitäten wurde bestimmt, dass die tüchtigsten Stipendisten bei der Universität belassen werden sollen, um sich für eine Professur vorzubereiten; ferner, dass fähige Leute zur weitern Durchbildung in's Ausland entsendet werden sollen. Die Einführung des Instituts der Privatdocenten ist jedenfalls die folgenreichste Massregel. Im Jahre 1862 und 1863 wurden 63 Personen mindestens auf 2 Jahre in's Ausland geschickt; die Ausgaben hiefür beliefen sich auf 80.000 Rubel.

Die Zahl der Studenten ist im Wachsen. Sie betrug

im Jahre	in St. Petersburg	Moskau	Kharkow	Kasan	Dorpat	Kiew
1808	—	135	82	40	193	—
1824	51	820	337	118	365	—
1830	202	754	308	113	619	—
1834	230	456	389	238	524	—
1836	299	441	332	191	536	203
1840	433	932	468	237	540	140
1846	700	1099	486	418	574	549
1850	387	821	394	309	554	553
1855	399	1203	483	340	618	616
1860	1278	1653	512	411	540	1049
1862	409	1744	713	444	537	1062.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass namentlich Moskau und Kiew eine bedeutende Steigerung aufzuweisen haben, was wohl mit dem Aufschwunge der national-russischen Tendenzen im Zusammenhange steht. In Dorpat ist die Zahl fast eine stabile. Wir besitzen leider keine ausführlichen Ausweise über die Nationalitäten der Universitätshörer. Interessant sind die freilich nur für die Zeit seit 1858 vorliegenden Data über den Stand derselben. Von der Gesammtzahl an allen sechs Universitäten (5004) bildeten 68% die Edelleute, 9% Personen geistlichen Standes, 7% Söhne von Kaufleuten, 12% Bürger, und Bauern 0·6%. Nach dem Glaubensbekenntnis gehörten 54% der orthodoxen und 46% den anderen Confessionen an, während die orthodoxe Bevölkerung 55 Mill., die andern Confessionen 16 Mill. ausmachen. Am 15. December 1864 betrug die Zahl der Studierenden in St. Petersburg, Moskau, Kasan, Kharkow, Kiew und Dorpat 4084.

Nach Facultäten vertheilte sie sich folgendermassen:

	Theologie	Oriental. Sprachen	Hist. philol. Facultät	Physik. math. Facultät	Jur.	Med.
St. Petersburg	—	16	34	302	271	—
Moskau . . .	—	—	85	380	678	372
Kasan	—	—	35	79	156	55
Kharkow . .	—	—	26	112	299	106
Kiew	—	—	46	141	200	131
Dorpat . . .	81	—	43	68	167	201
Summe	81	16	269	1082	1771	865

Von den 4084 Studenten waren griechischer Confession 2638, Katholiken 564, Protestanten 743, Juden 129, Muhamedaner 10. Mach Ständen geordnet: Adelige und Beamte 2744, geistlichen Standes 388, Städter 364, Landleute 570, Ausländer 18. Die Zahl der freien Zuhörer betrug 557. —

Eine etwas abweichende Einrichtung besitzt Dorpat. Es hat fünf Facultäten: die theologische, juridische, medicinische, philologisch-historische und physikalisch-mathematische. Die theologische Facultät zählt 5 Lehrkanzeln, die juridische 6, die medicinische 11, die philologisch-historische, wozu auch politische Oekonomie gehört, 9, die physikalisch-ma-

thematische 9 Lehrkanzeln. Niemand darf Professor werden, der sich nicht durch literarische Leistungen bekannt gemacht hat. Die Erlangung einer ordentlichen Professur ist an den Doctorgrad geknüpft, zur ausserordentlichen Professur und Docentur genügt der Grad eines Magisters. Die *venia legendi* wird auf Grundlage einer Dissertation ertheilt. Die vom Conseil gewählten Professoren werden vom Curator bestätigt. Ist im Laufe eines Jahres ein vacanter Lehrstuhl nicht durch Wahl des Conseils besetzt, so steht dem Minister das Recht zu, die Professur zu besetzen, ausserdem kann er zu jeder Zeit ausserordentliche Professoren ernennen. Die Professoren haben mindestens sechs, die Docenten vier Stunden wöchentlich zu lehren. Für die Lectoren und Lehrer bestimmt das Conseil die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden. Die Ferien dauern vom 10. Juni bis zum 10. August und vom 20. December bis zum 12. Januar. Die Universität hat ihre eigene Censur für die von ihr herausgegebenen Thesen, Abhandlungen u. s. w., sie bezieht aus dem Ausland uneröffnet, frei von Censur und Zollabgaben, Druckschriften und Lehrmittel aller Art. Die Gehalte sind für Dorpat geringer bemessen als für die andern Universitäten; der Professor der orthodox-griechisch-russischen Theologie bezieht 2400 Rubel, ebensoviel die andern ordentlichen Professoren, die ausserordentlichen 1700, die Prosectoren 800—1700, die Docenten 900 Rubel. —

Das neue Statut sorgt ebenfalls für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Hilfsinstitute. Zu ihnen gehören: das astronomische Observatorium, das Cabinet für praktische Mechanik, das physikalische Cabinet und das physikalische Laboratorium, das chemische Cabinet mit einer besonderen Abtheilung für die Arbeiten der physiologischen und pathologischen Chemie, Toxikologie und für die praktischen Arbeiten der Studenten sowohl der mathematischen als medicinischen Facultät, das mineralogische Cabinet und Laboratorium, das Cabinet für physische Geographie, das meteorologische Observatorium, das geologische und paläontologische Cabinet, der botanische Garten, das botanische Cabinet mit Arbeitszimmern für die praktischen Arbeiten der Studenten,

das zoologische Cabinet und Laboratorium zum Präparieren und Ausstopfen von Thieren, das zootomische Cabinet und Laboratorium, das physiologische Cabinet, das Cabinet für den Vortrag der technischen Chemie, ferner eines für die agronomische Chemie, das Museum für physiologische Anatomie und das Museum für Histologie mit einer hinlänglichen Anzahl von Mikroskopen, ein Arbeitszimmer für Pharmacie, Lehrmittel der Pharmakologie, das chirurgische Cabinet nebst einer vollständigen Sammlung chirurgischer und ophthalmologischer Instrumente, ferner für Geburtshilfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, eine Abtheilung zur Untersuchung verschiedener gerichtlich-medicinischer Fälle, die therapeutische, die chirurgische, die geburtshilfliche Facultäts-Klinik, die therapeutische und die chirurgische Hospital-Klinik, die Hospitals-Klinik für Nerven- und Geisteskrankheiten, für Hautkrankheiten, für Ophthalmologie, für Syphilis und Geschlechtskrankheiten, ein Museum für Alterthumskunde und eine Sammlung von Münzen und Medaillen.

Die russischen Universitäten haben gegenwärtig noch mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es fehlt vielfach an den nöthigen Lehrkräften. Die Zahl der Privat-Docenten ist unbedeutend, die der Adjuncten ebenfalls. Es ist gewiss anerkennenswerth, dass das Ministerium für Volksaufklärung die nöthigen Massnahmen ergreift, um den Uebelstand so bald als möglich zu beseitigen. Eine Anzahl von jungen Männern wurde in den letzten Jahren in's Ausland entsendet, um sich für den Lehrberuf auszubilden. Sie erhalten eine jährliche Unterstützung von 1600 Rubel Silber und stehen unter der speciellen Leitung eines der geistvollsten Männer des neuen Russlands, N. J. Pirogow, dessen Arbeit über die Reform der russischen Universitäten zu den selbständigsten und durchdachtetsten gehört. Die Candidaten sind verpflichtet, Berichte über ihre Thätigkeit zu liefern, welche sodann im Auszuge oder im ganzen Umfange im Journal des Ministeriums für Volksaufklärung abgedruckt und den Universitäten zugesendet werden. Die Kosten dieser Institution belaufen sich auf ungefähr 80—100.000 Rubel jährlich.

Das neue Statut für die Universitäten muss als ein bedeutsamer Fortschritt bezeichnet werden. Es beschränkt sich sachgemäss bloss auf die Universitätsverwaltung, die Stellung des Lehrpersonals, die Rechte und Pflichten der Studenten, ohne wie das frühere auch bestimmte Normen für die Lehrvorträge zu enthalten. Für die materielle Stellung der Professoren und Lehrer ist trefflich gesorgt, durchschnittlich besser als anderswo. Die Anstellung und Erlangung akademischer Würden und Aemter ist nirgends an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft und keiner Universität das Prädicat einer orthodox-griechischen beigelegt. Aus einem Verzeichnisse sämmtlicher Lehrkräfte entnehmen wir, dass viele Posten mit Männern besetzt sind, welche keinen unbedeutenden Namen in der russischen Literatur haben. Besonders auf dem Gebiete der russischen Geschichte und Literatur, der Geographie, der orientalischen Sprachen entfalten die Professoren eine in jeder Beziehung anerkennenswerthe Thätigkeit.

Trotzdem der grosse Fortschritt anerkannt werden muss, kann man nicht umhin, den etwas zu weit gehenden Administrationsmechanismus, welcher durch die übertriebene Furcht vor allzu grosser Selbständigkeit der Universitäten in Scene gesetzt worden zu sein scheint, als entschieden nachtheilig zu bezeichnen. In dem neuen Statute finden sich einzelne Paragraphen, welche der Willkür Thür und Thor öffnen. So z. B. dass es dem Minister frei steht, in gewissen Fällen Professoren zu ernennen. Hiemit können alle übrigen Bestimmungen über die Wahl der Professoren durch Facultäten und Conseil illusorisch werden. Vieles steht bloss auf dem Papier und es dürfte längere Zeit dauern, ehe es realisiert wird. So die Normen über die wissenschaftlichen Hilfsinstitute, welche mit den Universitäten verbunden sein sollen. Die Lehrmittel vieler Universitäten befinden sich in einem traurigen Zustande und Abhilfe ist dringend nothwendig; selbst in russischen Berichten wird hervorgehoben, dass ausser den jährlichen Dotationen noch eine bedeutende Summe zur ersten Anschaffung des Allernothwendigsten angewiesen werden muss.

Einen Zuwachs erhielten die russischen Universitäten durch die Umgestaltung des Lyceums zu Odessa in eine Universität mit drei Facultäten: eine historisch-philologische, physikalisch-mathematische und juridische. Die Eröffnung derselben erfolgte am 1. Mai 1865.

Unter dem Ministerium für Volksaufklärung stehen ausser den Universitäten noch zwei höhere Lehranstalten, das Davidowsche Lyceum zu Javoslawl und das Lyceum des Fürsten Besborodko zu Njeschin. Der Zweck dieser Lehranstalten besteht eigentlich in der Heranbildung geeigneter Beamten „durch Verbreitung der Kenntnisse der russischen Gesetzgebung". Vorgetragen werden in drei Jahrescursen die Hauptfächer der historisch-philologischen, physikalisch-mathematischen und juridischen Facultät. Eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Lehrgegenständen wird von wenigen Professoren vorgetragen. Die Dotation ist eine geringe, die Lehrmittel unzureichend. In Jaroslawl sind die Lehrfächer folgende: Religion, Physik, Chemie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Landmesskunst, Zoologie, Botanik und Mineralogie, encyklopädische Gesetzkunde, Reichsgesetze und Behördeverfassung, Finanzrecht, politische Oekonomie, Statistik, Handelswissenschaften, Civil- und Criminalgesetzgebung, deutsche, russische und französische Sprache. Eine Anzahl Lehrkanzeln war 1864 unbesetzt. In demselben Jahre wurde die Lehranstalt von 33 Schülern besucht, das Budget der Schule war für 1865 mit 13828 Rubel präliminiert.

Einheitlicher ist der Lehrplan an dem Lyceum zu Njeschin, dessen gegenwärtig giltiges Statut 1840 sanctioniert wurde. Es wird gelehrt: Religion, Polizei- und Criminalgesetzgebung, russische Geschichte und Statistik, Civilgesetzgebung, encyklopädische Gesetzkunde und Staatsgesetzkunde, Gesetzgebung der Kronsverwaltung, russische Literatur. Das Lyceum wurde 1864 von 72 Studenten besucht, zur Erhaltung desselben waren für 1865 12973 Rubel bestimmt.

IV. Die Gymnasien.

Das Gymnasialwesen Russlands ist verhältnissmässig sehr jung. Es hat sich nicht auf Grundlage einer Jahrhunderte alten Tradition aus sich selbst entwickelt, wie z. B. jenes von Deutschland, England und Frankreich, sondern im Zeitraume des letzten Jahrhunderts von einsichtsvollen Regenten, namentlich von Alexander I., nach westeuropäischen Mustern in's Leben gerufen, hat es trotzdem schon die mannigfachsten Wandlungen erfahren. Bezeichnend in dieser vielfach sprungweisen Entwicklung des russischen Gymnasialwesens sind aber besonders drei Momente. — Erstens die volle Abhängigkeit von der Regierung. Nicht alte Kloster- oder Stadtschulen, nicht ehrwürdige Stiftungen selbständiger Corporationen sind es, aus denen die russischen Gymnasien emporwuchsen: fast ausschliesslich die starke Hand der Herrscher rief sie in's Leben und drückte ihnen zugleich den deutlichen Stempel ihrer jeweiligen Gestaltung auf. — Zweitens, nicht die Ueberlieferung des classischen Alterthums war es, die den Charakter der russischen Gymnasien zunächst bestimmte; vorzugsweise moderne Culturelemente, wie Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen überwogen im Lehrplan, und neben diesen von der Strömung der Zeit begünstigten Disciplinen blieb den alten Sprachen nur ein sehr bescheidenes Plätzchen gegönnt. — Drittens, während die Richtung der westeuropäischen Gymnasien dahin gieng, den Realien und den modernen Sprachen neben dem vorwiegenden Studium des classischen Alterthums nach und nach gebührenden Raum zu verschaffen, und diese Richtung, den Anforderungen der Zeit gemäss, in ihrem weiteren Verlaufe endlich zu einer Scheidung von Gymnasien und Realschulen führte, erkämpften sich umgekehrt in Russland die classischen Sprachen neben den Realien an den Gymnasien immer weitere Geltung, und dieses Streben führte in jüngster Zeit endlich auch dort zu demselben Ergebnisse, wie in Westeuropa, nämlich zur Scheidung der Mittelschulen in Gymnasien mit und ohne

classische Sprachen. Die folgende, gedrängte Uebersicht soll diesen Gang des russischen Gymnasialwesens im einzelnen darlegen.

Das erste russische Gymnasium wurde im Jahre 1747 zu St. Petersburg an der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften gegründet, 1755 das zweite an der Universität zu Moskau, endlich 1758 das dritte zu Kasan, so dass in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im ungeheuern Gebiete Russlands, allerdings mit Ausschluss der baltischen Provinzen und Polens, nur drei Gymnasien bestanden. Sie waren ihrem eigentlichen Zwecke nach dazu bestimmt, als Vorbereitungsschulen für die Universität zu dienen und ihren Zöglingen namentlich jene Sprachkenntnisse beizubringen, die sie fähig machten die Vorträge an der Hochschule, die meistens nicht in russischer Sprache gehalten wurden, zu verstehen. Sie waren daher ziemlich stark besucht, entsprachen aber weder dem nächsten Zwecke, für den sie gegründet waren, noch weniger aber dem einer allgemeinen Vorbildung für die höheren Studien überhaupt. Es fehlte hiefür an einem zweckmässigen Lehrplane, noch mehr aber an geeigneten Lehrkräften. — Zwar suchte Kaiserin Katharina II. dem fühlbaren Mangel an gehörig organisierten Mittelschulen abzuhelfen; sie verordnete die Errichtung von 22 Gymnasien in den Hauptorten der verschiedenen Gouvernements, und diese Zahl vermehrte sich bis zum Schlusse ihrer Regierung bereits auf 42. Aber die meisten dieser Lehranstalten entsprachen den Anforderungen, die man in Westeuropa an den Begriff „Gymnasium“ knüpfte, nur sehr wenig, und erst Kaiser Alexander I. erwarb sich den schönen Ruhm, für das russische Gymnasialwesen einen dauernden Grund gelegt zu haben. Denn erst unter der Regierung dieses Herrschers wurden jene Grundsätze entschieden in's Auge gefasst, deren Befolgung dem russischen Gymnasialwesen eine gedeihliche Entwicklung zu verbürgen im Stande war.

Nach den für die einzelnen Lehrbezirke sanctionierten Statuten vom Jahre 1804 hatten die Gymnasien zum doppelten Zweck: Vorbereitung für die Universität und Ver-

breitung allgemeiner humaner Bildung so wie der für den Staatsdienst erforderlichen Kenntnisse. Zugleich wurde verordnet, dass jede Gouvernementsstadt wenigstens ein Gymnasium mit vier Classen besitzen müsse, und das in dasselbe Zöglinge jedes Standes aufzunehmen seien, sobald sie genügende Kenntnisse in den zum Lehrcursus der Kreisschulen gehörigen Fächern nachwiesen. — Der Lehrplan war nicht für die Gymnasien aller Lehrbezirke derselbe, sondern modificierte sich im einzelnen derart nach drei Abstufungen, dass in den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirkes, wo sich die Ueberlieferungen der deutschen Gelehrtenschulen lebendig forterhielten, das Studium der classischen Sprachen entschieden überwog, in jenen des Wilna'schen Lehrbezirkes, wo auch noch Traditionen aus früherer Zeit vorwalteten, das Studium der alten Sprachen jenem der Realien so ziemlich das Gleichgewicht hielt, hingegen in jenen der Lehrbezirke von St. Petersburg, Moskau, Kasan und Kharkow, wo die gesammte Unterrichtseinrichtung auf wesentlich neuer Grundlage ruhte, der Lehrplan eine vorherrschend realistische Färbung hatte und den verschiedenartigsten Zwecken genügen sollte. Denn an den Gymnasien dieser Lehrbezirke sollten neben der lateinischen, deutschen und französischen Sprache noch Geschichte, Geographie und Statistik, Mathematik und Physik, Philosophie, schöne Wissenschaften und politische Oekonomie (!), endlich Naturwissenschaften, dann die Anfangsgründe der Handelswissenschaften und Technologie (!) gelehrt werden. Dass bei dieser Masse von disparaten Lehrgegenständen, die sich in einem beschränkten Lehrcurse von vier bis höchstens sechs Jahren zusammendrängten, selten mehr als ein oberflächliches Scheinwissen erzielt werden konnte, dies lehrte eine kurze Erfahrung. Denn schon im Jahre 1819 sah man sich genöthigt, die Realien zu beschränken, dagegen den classischen Sprachen so wie der Geschichte und Geographie eine grössere Ausdehnung zu gewähren, um den Unterrichtserfolg nur einigermassen zu sichern. Aber trotzdem fanden auch die so reformierten Gymnasien, namentlich jene der eigentlich russischen Lehrbezirke, wenig Anklang. Die höheren Stände zogen es

noch immer vor, ihre Söhne entweder privatim oder im Auslande heranbilden zu lassen, und die niederen, auf Gewerbe, Industrie und Handel gewiesenen Stände fanden ihre praktischen Bedürfnisse in dem neuen Lehrplane, trotz seiner vorwiegend utilitarischen Richtung, dennoch nicht ausreichend befriedigt. Hiezu kam noch die Schwierigkeit, für den Gymnasiallehrstand eine genügende Anzahl akademisch vorgebildeter Männer zu finden, da bei der geringen Besoldung und der wenig versprechenden Stellung der Gymnasiallehrer nur wenige talentvolle Jünglinge sich dem Lehrfache widmeten. Es bedurfte somit einer gründlichen Umgestaltung des gesammten russischen Gymnasialwesens, um allen diesen Uebelständen wahrhaft abzuhelfen. Diese erfolgte im Jahre 1828 unter der Regierung des Kaisers Nikolaus I.

Der Zweck der Gymnasien wurde näher dahin bestimmt, dass diese Lehranstalten zur Vorbereitung für die Universität und zur standesmässigen Ausbildung von Söhnen des Adels und des Beamtenstandes dienen sollten. Diese letztere Bestimmung wurde deshalb ausdrücklich betont, weil die höheren Stände für die Gymnasien, von denen sie sich bisher fern gehalten hatten, in ihrer nunmehrigen neuen Organisation gewonnen werden sollten. Die wesentlichsten Züge dieser Organisation waren folgende.

Bei einer Eintheilung in vier obere und drei untere Classen wurde der Cursus der Gymnasien auf sieben Jahre ausgedehnt. Das Lehrpersonale wurde, ausser einem Director und einem Inspector zur Ueberwachung des Unterrichtes und der Disciplin, auf sieben Oberlehrer, drei Lehrer und einen Zeichen- und Schreiblehrer, somit im ganzen auf dreizehn Individuen festgestellt. Die lateinische Sprache wurde für alle Schüler in allen Classen als obligater Lehrgegenstand erklärt, das Studium der griechischen Sprache hingegen freigegeben, jedoch jenen Schülern, die sich darin auszeichneten, beim Austritte aus dem Gymnasium das Recht auf den untersten Classenrang im Staatsdienste zuerkannt. Endlich erfolgte, und dies war eine besonders wirksame Massregel, eine Gehaltserhöhung um mehr als das doppelte für sämmtliche Lehrer. — Die erfreulichen Wirkungen all dieser Mass-

nahmen zeigten sich bald in der jährlich steigenden Frequenz der Gymnasien und im Aufschwung des Unterrichtes unter der Leitung tüchtiger, akademisch gebildeter Lehrer. Denn angezogen durch die Aussicht auf eine lohnendere Stellung widmeten sich nun gar manche talentvolle junge Männer dem Lehramte, und sowol das neue pädagogische Institut unter seinem trefflichen Director Middendorf als auch die reorganisierten Universitäten des Reiches entsendeten alljährlich eine grössere Anzahl von wohlgeschulten Candidaten an die einzelnen Lehranstalten zu praktischer Verwendung. Insbesondere aber waren es die classischen Sprachen, welche unter dem wohlthätigen Einfluss der neuen Organisation aufzublühen begannen, wodurch sich für die russischen Gymnasien ein ähnliches Gedeihen erwarten liess, wie es die Gymnasien Westeuropa's seit Jahren zeigten.

Aber diese Blüthe sollte von kurzer Dauer sein. Schon bei Einführung des neuen Lehrsystemes wirkten ungünstige Umstände zusammen, die geeignet waren, seine volle Entfaltung zu beeinträchtigen. — Die in den Statuten vom Jahre 1828 ausdrücklich betonte Bestimmung der Gymnasien, die standesgemässe Ausbildung von Söhnen des Adels und des Beamtenstandes zu vermitteln, gab bald Veranlassung, diesen Lehranstalten wenigstens theilweise ihren allgemein bildenden Charakter zu benehmen und ihnen eine mehr specielle Richtung zu geben. Deutlich wiesen hierauf die im Jahre 1845 erlassenen einschränkenden Bestimmungen, welche die Aufnahme von Jünglingen steuerpflichtigen Standes in die Gymnasien ohne Entlassungszeugnisse von Seiten ihrer Gemeinden verboten, offenbar in der Absicht, die Gymnasien zu eigentlichen Standesschulen umzugestalten. Hiezu kam der nachhaltige Einfluss der seit dem Jahr 1828 in grosser Anzahl errichteten Kronpensionen für Söhne des Adels sowie des höheren Beamten- und Militärstandes, und die damit in wachsender Ausdehnung um sich greifende Convictserziehung. Die trüben Schattenseiten dieser Einrichtung sind oben geschildert worden, und es lässt sich leicht ermessen, wie schädlich solche Zustände auf den wissenschaftlichen Geist unter Lehrern und Schülern und hiemit auf den Gang

des Unterrichtes einwirken mussten. Hiezu gesellte sich noch die jährlich zunehmende Aengstlichkeit und Kleinlichkeit in einem minutiösen Systeme durchgehender Beaufsichtigung, die alles wissen, regeln und leiten wollte, und so jede freie Bewegung und selbständige Entwicklung der einzelnen Lehranstalten geradezu unmöglich machte. Auf diese Weise war das frische Leben, das die Organisation vom Jahre 1828 den russischen Gymnasien eingehaucht hatte, schon längst einem todten Mechanismus gewichen, als endlich das Reglement vom Jahre 1849 dieser in ihrem Innern vorgegangenen Wandlung äusserlich den Stempel des Gesetzes aufdrückte. Durch dieses neue Statut erhielten die russischen Gymnasien den ausgesprochenen Charakter von Schulen, welche Beamte für den Staatsdienst vorbereiten sollten, und zwar wurden dieselben, entsprechend ihrem doppelten Zwecke, im ganzen Reiche in zwei Abtheilungen geschieden, nämlich in solche, welche Studierende für die Universität, und in solche, welche fähige Individuen für den Militär- und Civildienst heranzubilden die Aufgabe hatten. Dieser doppelten Aufgabe zufolge wurde der ganze Lehrplan umgestaltet. Um für juristische und mathematische Fächer Raum zu gewinnen, wurde das Studium der classischen Sprachen ausserordentlich beschränkt, insbesondere aber die griechische Sprache im Jahre 1852 schliesslich auf 38 Gymnasien völlig aus dem Lehrplane gestrichen. Nach diesen Aenderungen zerfielen die Gymnasien Russlands mit Rücksicht auf ihren Lehrplan und ihre Bestimmung in drei Gruppen: in 36 Gymnasien mit Jurisprudenz und Naturwissenschaften; in 29 mit Jurisprudenz; in 12 mit der griechischen Sprache, welche fernerhin nur mehr an den Gymnasien der Universitätsstädte in fünf Lehrbezirken, dann an den vier Gymnasien des Dorpater, und an drei Gymnasien des Odessaer Lehrbezirkes gelehrt werden sollte.

Diese Umwandlung der Gymnasien aus Schulen allgemeiner Bildung in mehrere Abarten von Specialschulen mit dem offenbaren Zwecke, die Schüler für bestimmte Berufsstudien von vornherein abzurichten, hatte für den Gang des Unterrichtes die übelsten Folgen. Das Gymnasium war hie-

durch seiner eigentlichen Bestimmung, eine allgemeine Bildung überhaupt zu vermitteln und so zugleich für die späteren Fachstudien vorzubereiten, vollkommen entfremdet, dabei aber der Zweck, an die Stelle desselben wahre, eigentliche Specialschulen zu setzen, doch nicht erreicht. Denn die classischen Sprachen, für den grössten Theil der Gymnasien bloss das Lateinische, waren durch den neuen Lehrplan in so enge Grenzen eingeschränkt, dass ein wahrhafter Gewinn aus ihrer Betreibung in dieser Weise mit Grund nicht erwartet werden konnte. Trotzdem aber traten Mathematik und Naturwissenschaften hinwieder nicht in dem Masse und in der Ausdehnung auf, dass die so reorganisierten Anstalten hiedurch zu eigentlichen modernen Realschulen geworden wären. Ganz absonderlich aber figurierte in diesen Lehranstalten eine Art Bruchstück von Jurisprudenz, dessen Einbeziehung in den Lehrplan weder der allgemeinen noch der Fachbildung der Zöglinge irgendwie förderlich sein konnte. Somit war diese Reorganisation nicht darnach angethan, die Bedürfnisse des Bildung suchenden Publicums nach irgend einer Seite hin zu befriedigen, und die natürliche Folge davon war der täglich deutlicher hervortretende Verfall der russischen Gymnasien. Es wurden daher die Stimmen, die nach einer zeitgemässen Reform dieser Schulen riefen, immer lauter, und der Gedanke, dass dieselben, um ihrem Zwecke zu entsprechen, wieder ausschliesslich den Charakter allgemeiner Bildungsanstalten annehmen müssten, d. h. dass sie als Hauptaufgabe nicht die Heranbildung für specielle Berufszwecke, sondern eine möglichst allseitige Ausbildung der Geisteskräfte anzustreben hätten, dieser Gedanke wurde auch in Regierungskreisen massgebend. Er fand denn auch in dem Entwurfe des Gelehrten Comités für die allgemeinen Bildungsanstalten des russischen Reiches, der auf Allerh. Befehl des jetztregierenden Kaisers im J. 1862 veröffentlicht wurde, seinen vollgiltigen Ausdruck. Es wird darin mit Nachdruck betont: „Die unteren und mittleren Lehranstalten, also Volksschulen, Progymnasien und Gymnasien haben nur eine gemeinsame Aufgabe, nämlich die allgemein menschliche Erziehung auf dem Wege des Unterrichtes in verschie-

denen Kenntnissen; nur durch das ausschliessliche Streben nach diesem formalen Zwecke werden diese Lehranstalten fähig sein, Menschen zu erziehen, indem sie zugleich den materiellen Zweck erreichen, d. h. indem sie den Zöglingen Kenntnisse mittheilen, die für das praktische Leben taugen. Wenn man dagegen den materiellen Zweck zur Hauptsache macht, d. h. die Mittheilung einer bestimmten Art von Kenntnissen, so verlieren diese Lehranstalten ihren allgemein bildenden Charakter und werden aus ihren Zöglingen nicht Menschen von starker moralischer Ueberzeugung bilden, sondern leblose Vorrathsmagazine, mehr oder weniger angefüllt mit Kenntnissen verschiedener Art, die nur scheinbar und äusserlich etwas verdienstliches haben.“ In specieller Anwendung dieses Grundsatzes wurde der Studienplan für die Gymnasien entworfen und hiebei die durch die Zeitverhältnisse geforderte Zweitheilung dieser mittleren Lehranstalten scharf in's Auge gefasst Der erwähnte Entwurf spricht sich hierüber in folgender Weise aus: „Alle in dem Cursus der mittleren Schulen vorkommenden Lehrgegenstände sind als zur allgemeinen Bildung gehörige anerkannt, alle werden, wie die Erfahrung gelehrt hat, in grösserem oder geringerem Grade zu einer vollständigen Erziehung für unumgänglich nothwendig gehalten; aber nichts desto weniger muss man bekennen, dass es äusserst schwer, wenn nicht gar unmöglich sein würde, die Schüler in Betreff aller dieser Gegenstände in einer und derselben Lehranstalt auszubilden, weil in einem solchen Falle ihre Kenntnisse, bei so vielen Gegenständen, nur oberflächlich sein könnten, oder sie müssten zum klaren Verständnisse alles dessen, was in der Classe durchgenommen wird, übermenschliche Anstrengungen machen, oder einige Gegenstände ganz aufgeben, um sich den anderen ausschliesslich zu widmen, oder endlich unter dem Drucke der Last erliegen und zu denjenigen gerechnet werden, welche keine Fortschritte machen.“ Es wird zum Belege hiefür auf das Verfahren in England verwiesen, wo in jenen Schulen, in denen sich der Unterricht auf die alten Sprachen gründe, Mathematik, Geschichte und Geographie sehr kurz durchgenommen, Naturkunde aber und neuere Sprachen mei-

stens gar nicht vorgetragen würden. Ferner wird das Beispiel Deutschlands angeführt, wo die mittleren Schulen in zwei Abtheilungen zerfallen, in Gymnasien, an denen die alten Sprachen zur Grundlage des Unterrichtes dienen, und in Realschulen, in denen Mathematik und Naturkunde mit den diesen Gegenständen verwandten Wissenschaften vorherrschen. Und aus diesen Gründen hielt es das Gelehrte Comité für nothwendig, auch für Russland die Errichtung zweier Arten von Gymnasien zu beantragen, nämlich Real- und philologische Gymnasien, und zwar sollte in den ersteren ausser den Unterrichtsgegenständen, die beiden gemeinsam sind, Naturkunde und Mathematik nebst einem abgekürzten Cursus der lateinischen Sprache vorgetragen werden, in den letzteren aber die griechische Sprache nebst einem kürzeren Cursus der Mathematik und Naturkunde.

Die definitive Organisation der russischen Mittelschulen, welche durch das Schulgesetz vom 19. November 1864 ihren Abschluss fand, hielt sich zwar im ganzen an die leitenden Grundsätze, die in dem mehrgenannten Entwurfe des Gelehrten Comités aufgestellt wurden, gieng aber in einem Hauptpuncte noch um einen Schritt weiter, und zwar wie uns scheint im wohlverstandenen Interesse einer wahrhaft gedeihlichen Entwickelung des mittleren Unterrichtes überhaupt. Es wurde nämlich die Scheidung der Mittelschulen in classische und Realgymnasien in der Weise vorgenommen, dass den ersteren ein ausgedehnter Lehrcursus der alten Sprachen, den letzteren dagegen mit gänzlicher Ausschliessung der alten Sprachen, also auch des Lateinischen, ein erweiterter Cursus der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der neueren Sprachen, namentlich der deutschen und französischen, zugewiesen wurde. Diese pädagogisch und didaktisch hochwichtige Massregel scheint dem seitherigen Schwanken der russischen Mittelschulen zwischen verschiedenen Richtungen, wornach sie sich je nach der Strömung der Zeit bald mehr dem Humanismus, bald mehr dem Realismus zuneigten, dann wieder diese beide zu vereinigen strebten, dauernd ein Ziel gesetzt und so die Grundlage zu

einer Organisation gelegt zu haben, auf der sie stetig einer gedeihlichen Entwickelung entgegenschreiten können.

Gleichzeitig mit dieser durchgreifenden Reform des Lehrplanes wurde auch dem erziehenden Elemente der Mittelschulen volle Beachtung geschenkt und zu diesem Behufe den Lehrercollegien eine grössere Selbständigkeit in der unmittelbaren Leitung der ihnen unterstehenden Lehranstalten eingeräumt. Der Entwurf des Gelehrten Comités fällt über die Wirkungen des Systemes ängstlicher Bevormundung, wie es bis dahin in Russland vorgeherrscht hatte, folgendes Urtheil: „Ein System, welches nicht allein jede freie Entwickelung, sondern auch die Thätigkeit der pädagogischen Collegien zu einer mehr oder weniger mechanischen Ausführung fremder Instructionen herabwürdigt, muss unfehlbar in den Erziehern der Jugend Gleichgiltigkeit erzeugen, ihren Fortschritt hindern, und hinwieder auf die Schüler selbst in schädlicher Weise einwirken. Man braucht nur ein beliebiges Gymnasium (von Parochial- und Kreisschulen kann gar nicht die Rede sein) genau in's Auge zu fassen, um sich zu überzeugen, dass es in demselben nicht viele Lehrer gibt, die von rein pädagogischen Interessen durchdrungen die Entwicklung ihrer Schüler und nicht bloss die formelle Ausführung des Programms sich angelegen sein lassen. Die Ursachen, welche ein in seinen Folgen offenbar so schädliches System herbeigeführt haben, sind leicht einzusehen; die hauptsächlichste liegt in mangelndem Vertrauen zu den Lehrern und Erziehern, was die oberste Schulbehörde zur Feststellung genau einzuhaltender Programme und zu Instructionen für alle nur möglichen Fälle bewogen hat. Vielleicht war ein solches Mistrauen (bei dem Mangel an geeignet vorgebildeten Lehrern) bis jetzt nicht ganz grundlos; allein in Zukunft würde dasselbe gegen Männer, die für die Jugenderziehung gehörig vorbereitet sind, nicht allein übel angebracht, sondern sogar schädlich sein, da es ein ihrer freien Entwickelung hinderlich in den Weg tretendes Princip ist." — Den hier ausgesprochenen Grundsätzen gemäss sollte das pädagogische Collegium an jeder Mittelschule aus allen in ihr wirkenden Lehrern und Erziehern bestehen,

das Stimmrecht gleich vertheilt sein, die Macht des Directors bei Wahl und Entlassung von Lehrern und Erziehern angemessen beschränkt werden, jedoch ohne Schmälerung der ihm als Vorstande gebührenden Rechte; ferner sollte die Auswahl der Lehrbücher aus der Zahl der vom Ministerium gutgeheissenen, ebenso die Festsetzung der Unterrichtsstunden und der Umfang der Lehrgegenstände in den einzelnen Classen und die Zusammenstellung der Programme für jeden einzelnen derselben dem Collegium überlassen sein. Ueberhaupt sollte der Lehrplan, die Fächervertheilung, die Lehrstundenzahl in Hinsicht auf das von allen Mittelschulen zu erreichende Lehrziel nur im grossen und ganzen von der Regierung vorgeschrieben werden, innerhalb dieser allgemeinen Vorschriften aber den Lehrercollegien die möglichste Freiheit der Bewegung eingeräumt bleiben. — Das Gelehrte Comité sprach sich über die Vortheile einer derartigen Einrichtung folgendermassen aus: „Eine solche Massregel, welche die Einheit des Hauptlehrplanes aufrecht hält, wird die Lehranstalten von den Fesseln befreien, welche jede freie Thätigkeit derselben hemmten, und zugleich die Lehrer zu einer selbständigen Wirksamkeit anspornen. Ein jeder von ihnen wird in die Nothwendigkeit versetzt, über seinen Gegenstand nachzudenken, die Vertheilung desselben vorzunehmen, das Programm zusammenzustellen, indem er sich nur an die weiten Grenzen, welche das Reglement stipuliert, hält und die Ergebnisse seiner Dispositionen dem pädagogischen Collegium zur Bestätigung vorlegt. Nur unter solchen Bedingungen wird jeder Lehrer in seinem wahren Lichte erscheinen, alle werden in die Möglichkeit versetzt werden, einander näher kennen und nach Verdienst schätzen zu lernen, und in Folge dessen auch in Betreff ihrer Schüler die richtigen pädagogischen Massregeln ergreifen. — Dass der den Lehrern in dieser Hinsicht gelassene Spielraum zum Verfall der Studien führen könne, ist sicher nicht zu befürchten, da die Grenzen des Cursus durch das Reglement festgesetzt sind und die Thätigkeit eines jeden Lehrers der Controle des pädagogischen Collegiums unterworfen und dieses dafür verantwortlich ist, während bei der gegenwärtigen Ordnung

der Dinge der Lehrer überhaupt nicht selbständig handeln kann und zugleich der alleinigen Controle seines Vorstandes unterliegt, und noch dazu nur in Betreff der äusseren Form der mehr oder weniger mechanischen Erfüllung seiner Pflichten." — Die hiemit in ihren Grundzügen dargelegte Autonomie der russischen Mittelschulen sollte nur in solchen Angelegenheiten beschränkt werden, die ihrer Natur nach eine höhere Entscheidung verlangen. So die Befreiung armer Schüler von der Zahlung des Schulgeldes und die Gewährung von einmaligen oder beständigen Unterstützungen an die ausgezeichnetsten unter ihnen, worüber auf Antrag des pädagogischen Collegiums das curatorische Collegium zu entscheiden hat. Das curatorische Collegium aber — je eines für eine oder nach Ortsverhältnissen auch für mehrere Mittelschulen bestimmt — besteht aus ständigen Mitgliedern, nämlich dem Patrone und dem Director der betreffenden Lehranstalt, dann dem Ortskircheninspector und dem Bürgermeister oder Stadtältesten, und aus gewählten Mitgliedern, die aus der Zahl der angesehensten und gebildetsten Einwohner durch das Collegium selbst zu nehmen sind, und es hat vornehmlich die Aufgabe, für das materielle und ökonomische Gedeihen der Mittelschulen zu sorgen. — Hinwieder die mittelbare Ueberwachung und Leitung aller Lehranstalten eines Lehrbezirkes, somit auch der Gymnasien, steht dem betreffenden Curator zu, und seiner Bestätigung bedürfen die Beschlüsse des pädagogischen Collegiums, wo es sich handelt um Personalangelegenheiten der Lehrer, dann um Abweichungen von der normalen Einrichtung des Lehrplanes, oder um Einführung von Verbesserungen, welche neue Ausgaben von Seite des Ministeriums erfordern, oder endlich um Einführung ergänzender und öffentlicher Lehrcurse. — Damit aber in Fragen des Unterrichtes der pädagogisch-didaktische Standpunct gebührend in's Auge gefasst werde, ist der Curator verpflichtet, vor jeder Entscheidung die Erörterung eines Rathes zu veranlassen, der aus Männern der Wissenschaft und der Schule zusammengesetzt ist. Dieser Rath besteht nämlich unter dem Vorsitze des Curators aus dem jeweiligen Rector der Universität, den Lehrbezirks-Inspectoren und den

Gymnasialdirectoren, und wird bei rein pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten noch durch mehrere Professoren der philosophischen Facultät verstärkt. Massgebend für die Annahme oder Verwerfung eines Vorschlages ist die Mehrheit der Stimmen im Rathe; nur wenn der Curator mit der Mehrheit nicht übereinstimmt, bleibt die Entscheidung dem Ministerium vorbehalten.

Man ersieht hieraus, dass die den russischeu Gymnasien zugedachte Autonomie eine ziemlich ausgedehnte und bedeutende ist, und dass man auch in Russland von der Idee, den Flor der Lehranstalten nicht so sehr von der Tüchtigkeit eines möglichst unabhängigen Lehrstandes, als von der Vielgeschäftigkeit hierarchisch gegliederter Aufsichtsorgane abhängig zu machen, aus Anlass trauriger Erfahrungen gründlich abgekommen zu sein scheint. Auch ist der richtige Grundsatz, dass in Sachen des Unterrichts vor allem den Männern der Wissenschaft und der Schule ein massgebender Einfluss gebühre, in Russland offenbar zu grösserer Geltung gekommen als vielfach anderwärts, wo die Entscheidung in den wichtigsten pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten noch immer vorzugsweise reinen Administrativbeamten anheimgestellt ist.

Sollte aber die den russischen Gymnasien gewährte grössere Selbständigkeit wahrhaft wohlthätig wirken, so musste auf die wissenschaftliche und sittliche Hebung des Lehrstandes besonderes Gewicht gelegt werden. Die Regierung that dies nach zwei Richtungen hin: sie verschärfte die Bedingungen für Erlangung von Lehrer- und Erzieherstellen, sie verbesserte aber gleichzeitig die ökonomische und die sociale Stellung des Lehrpersonales. Es wurde nämlich in ersterer Beziehung verordnet, dass wer das Amt eines Lehrers der Wissenschaften oder der Sprachen an einem Gymnasium ansuche, sich auszuweisen habe über Vollendung des vollständigen Curses auf einer der russischen Universitäten. Jene, welche sich der pädagogischen Laufbahn widmen, hören, ausser den Vorlesungen in diesen Facultäten gleich den übrigen Studenten, die Vorlesungen des Professors der Pädagogik, und werden überdies unter Anleitung von Pro-

fessoren mit praktischen Uebungen von vorzugsweise wissenschaftlichem Charakter besonders beschäftigt, wie solche Uebungen an einigen deutschen Universitäten in hiefür bestimmten Seminarien stattfinden. Während des Universitätscursus stehen sie ausschliesslich unter der Aufsicht und Leitung des Universitätsconseils. Nach Beendigung des Universitätscursus werden die Lehramtscandidaten auf ein Jahr den Gymnasien behufs praktischer Uebungen beigegeben und stehen während dieser Zeit unter der Controle der Directoren und der pädagogischen Collegien dieser Universitäten. Sowol während der Fortsetzung des Universitätscursus als während des Uebungsjahres bei den Gymnasien erhalten die Lehramtscandidaten Stipendien, welche sie verpflichten, sechs Jahr im Lehrfach zu dienen. Der Betrag eines Stipendiums soll nicht unter 300 Rubel, und die Gesammtzahl der Stipendien für alle Lehrbezirke nicht weniger als 300 betragen. Wenigstens dies erhellt schon aus der eben angeführten Verordnung, dass man auch in Russland ein ordentliches, regelmässiges Universitätsstudium als unerlässliche Bedingung für das Gymnasiallehramt betrachtet und sich nicht der gefährlichen Täuschung hingibt, ein leidliches Gymnasialstudium und dann gleich darauf recht viel praktische Uebung reiche aus, tüchtige Gymnasiallehrer zu bilden. Allerdings, Autodidakten mit einiger Routine, aber wissenschaftlich und methodisch gebildete Lehrer wird man auf diesem Wege nie und nimmer bekommen.

In Bezug auf die sociale und die ökonomische Stellung des Gymnasiallehrstandes giengen die Vorschläge des Gelehrten Comités dahin, dass die Rangclassen der Directoren, Inspectoren und Lehrer erhöht und ihre Gehaltsbezüge verbessert werden müssten, wenn man überhaupt eine Hebung dieses Standes gemäss der Wichtigkeit seines Berufes erzielen wolle. „Denn so lange z. B. die Gymnasial- und Schuldirectoren — trotz der Wichtigkeit ihres Amtes — im Gouvernement unter alle Personen gestellt seien, die den verschiedenen Zweigen der Administration vorstehen, sei in den Augen des Volkes das ganze Unterrichtswesen in den Hintergrund gestellt.“ Der Antrag

des Gelehrten Comités, den Directoren der Gymnasien die fünfte, den Inspectoren der Progymnasien, Lehrerinstitute und der Volksschulen die sechste, den Lehrern der Wissenschaften und Sprachen an den Gymnasien die achte Rangclasse zu verleihen, gieng bei der definitiven neuen Schuleinrichtung vom J. 1864 freilich nicht vollständig durch. Dennoch ist die sociale Stellung des Lehrstandes an den russischen Mittelschulen auch nach den bestehenden Normen eine sehr ehrenvolle. Diese Rangclassen sind nämlich verhältnissmässig viel höher angesetzt, als z. B. die gleichen in Oesterreich, da nach der in Russland herrschenden Rangordnung die dortigen Gymnasialdirectoren den Hofräthen, die Gymnasiallehrer den Titularräthen u. s. w. gleichgestellt sind. Ueber die Bemessung der Gehalte des Lehrpersonales an den russischen Mittelschulen soll weiter unten die Rede sein.

Ueber den Lehrplan der russischen Gymnasien und Progymnasien nach dem Statut vom 19. November 1864 enthalten unsere Quellen leider nur ganz allgemeine Angaben, so dass wir gerade über diesen wichtigen Punct weder eingehend noch ausführlich genug unterrichtet sind, um ein bestimmtes, im einzelnen begründetes Urtheil abgeben zu können. Das Schema des Lectionsplanes ist folgendes:

A. Classische Gymnasien mit beiden alten Sprachen;
B. „ „ „ einer alten Sprache

	Classen														Lectionen	
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		je 1 ½ St.	
	A.	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14	14
Russische Sprache und Literatur	4	4	4	3	3	3	4	4	3	4	3	3	3	3	24	24
Latein	4	4	5	5	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	34	39
Griechisch	—	—	—	—	3	—	3	—	6	—	6	—	6	—	24	—
Französisch oder	3	—	3	2	2	2	3	3	3	4	3	4	2	4	19	19
Deutsch	—	3	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	19
Mathematik	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3	22	22
Geschichte	—	—	—	—	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	14	14
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	8	8
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6	6
Zeichnen und Kalligraphie	4	4	4	4	3	3	2	2	—	—	—	—	—	—	13	13
	24	24	25	25	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	184	184

Anm. 1. Gesang und Gymnastik wird ausser der Zeit des Classenunterrichtes gelehrt. 2. In den Progymnasien ist die Lectionenzahl gleich der in den vier unteren Gymnasialclassen.

Fasst man den vorliegenden Lectionsplan näher in's Auge, so ergeben sich gegenüber andern Lehrplänen folgende Vergleichungspuncte. Die Zahl der Lehrgegenstände und ihre Gruppierung ist nahezu dieselbe. Die wöchentliche Lehrstundenzahl für die einzelnen Classen ist aber an den russischen Schulen schon von unten auf grösser; sie beträgt nämlich gleich in der ersten Classe 24 Lectionen, d. i. 30 Stunden, von der dritten Classe angefangen schon 27 Lectionen, d. i. 33¾ Stunden, also beträchtlich mehr als an den deutschen Mittelschulen überhaupt. Dagegen ist der Cursus um ein Jahr kürzer, nämlich nur auf sieben Jahre ausgedehnt. Die Bemessung der Lehrstunden für Religion und Muttersprache ist nahezu der an unseren Lehranstalten normierten gleich, ebenso jene für Mathematik, Geographie und Geschichte; nur dass nach dem russischen Lehrplane die Mathematik auch in der obersten Classe in gleicher Stundenzahl fortgelehrt wird, dann dass der Geographie in den unteren Classen als selbständigem Gegenstande mehr Gewicht beigelegt erscheint, als bei uns, während hinwieder die Geschichte dort etwas mehr zurücktritt. Ein bedeutsamer Unterschied zeigt sich in Bezug auf die Behandlung der Naturwissenschaften, indem die Naturgeschichte auf die drei untersten, die Physik auf die drei obersten Classen beschränkt ist, also für die erstere eine Wiederaufnahme und Weiterführung im Obergymnasium, für die letztere jede Vorbereitung im Untergymnasium fehlt. Der bedeutendste Unterschied aber waltet in Bezug auf das Studium der Sprachen ob. Denn erstens zerfallen die russischen Gymnasien betreffs der alten Sprachen in zwei Abtheilungen, und zwar wird in der einen derselben Latein und Griechisch, in der anderen nur Latein gelehrt. Diese Trennung wurde vom Gelehrten Comité warm befürwortet; es gieng nämlich von der Ansicht aus, dass zu einer erfolgreichen logischen Entwickelung mittelst des Sprachstudiums in den Gymnasien die Beschäftigung

mit der Muttersprache und mit einer alten Sprache, und zwar der lateinischen, sowie mit einer der neueren Sprachen hinreiche, erachtete ferner, dass es nothwendig sei, auch anderen Wissenschaften, namentlich den Realien, im Gymnasialcurs den ihnen gebührenden Platz einzuräumen, und sprach endlich die Ueberzeugung aus, dass die Erwerbung einer sogenannten gelehrten Bildung auch ohne Kenntnis der griechischen Sprache, aber mit einer hinreichenden Bekanntschaft mit der lateinischen und einer der neueren Sprachen möglich sei. — Man ersieht aus dieser kurzen Angabe, dass dieselben Fragen, die neuerlich in Oesterreich in Bezug auf die Gestaltung der Mittelschulen zu lebhaften Erörterungen geführt haben, auch in Russland die Geister bewegten, und dass auch dort die Stellung der classischen Sprachen zu den übrigen Disciplinen den Mittelpunct der Erwägung bildete. Das Statut vom Jahr 1864 entschied sich — wahrscheinlich, um allen Anforderungen gerecht zu werden — für eine Trennung der Mittelschulen in drei Abtheilungen, von denen die eine, Realgymnasien genannt, keine der beiden classischen Sprachen in sich schliessen, von den zwei anderen aber, classische Gymnasien genannt, die erste Latein und Griechisch, die zweite endlich nur Latein in sich aufnehmen sollte. Als Ersatz für das Griechische tritt in dieser dritten Art von Gymnasien nach dem vorliegenden Lehrplan eine zweite neuere Sprache, also neben Deutsch von der zweiten Classe an auch Französisch ein, ähnlich der Einrichtung an den österreichischen Realgymnasien, während im übrigen der Lehrplan derselbe ist, wie an den eigentlichen philologischen Gymnasien mit Latein und Griechisch. In wie weit diese Organisation durch die speciellen Culturverhältnisse Russlands bedingt und hiedurch gerechtfertigt wird, hierüber geben unsere Quellen keinen hinreichenden Aufschluss, ebenso wenig als darüber, für welche höhere Fachstudien die Absolvierung des einen oder des anderen Gymnasialcursus als nothwendige Vorbedingung hingestellt ist. Auch über das Ziel, das beim Abschluss des gesammten Gymnasialstudiums in den einzelnen Lehrgegenständen erreicht werden und wie es erreicht werden soll,

fehlt jede genauere Angabe, so dass sich nach den vorliegenden Hilfsmitteln eine klare Darlegung des Lehrganges an den russischen Gymnasien nicht geben lässt.

Der Lehrplan der Realgymnasien ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Zusammen Lectionen
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Russische Sprache	4	4	4	4	3	3	3	25
Französische Sprache	3	3	3	4	3	3	3	22
Deutsche Sprache	3	3	3	3	4	4	4	24
Mathematik	3	4	4	4	4	3	3	25
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8
Naturgeschichte u. Chemie	3	3	3	3	3	4	4	23
Physik und Kosmographie	—	—	—	—	3	3	3	9
Zeichnen	4	4	4	2	2	2	2	20
	24	24	27	27	27	27	27	184

Es ist leider nicht möglich diesen Lehrplan einer eingehenden Beurtheilung zu unterziehen, da in dem uns vorliegenden Statute über das Ziel, welches in den einzelnen Lehrfächern erreicht werden soll, jede Angabe fehlt. Im Allgemeinen aber kann man wohl zugestehen, dass der Lehrplan mit grossem Geschick entworfen ist. Hinsichtlich der deutschen und französischen Sprache muss bemerkt werden, dass nur eine derselben obligat ist. Für den geographischen Unterricht ist in den unteren Classen in entsprechender Weise Sorge getragen.

Diese Reformen in dem Lehrplane der russischen Gymnasien stehen vorläufig noch auf dem Papier und es dürfte wohl längere Zeit dauern, ehe die Resultate sichtbar werden. Aber sie werden hoffentlich nicht ausbleiben. Gegenwärtig fehlt nichts weniger als Alles — tüchtige Lehrer. Selbst die russischen Berichte sprechen sich hierüber mit einer bewunderungswürdigen Freimüthigkeit aus. Mangel an Lehrern zwang dazu, dass man die Gymnasien in zwei Kategorien schied, in solche, in denen beide classischen Sprachen gelehrt werden, und in solche, wo nur Latein unter die Lehrgegenstände aufgenommen erscheint. In der

russischen Sprache und Literatur fehlt es ebenfalls an einer genügenden Anzahl tüchtiger Lehrkräfte. Dazu kommt der Abgang brauchbarer Lehrbücher, auch sind es gerade nicht die klarsten Ansichten über Gang und Methode des Unterrichtes, welchen die Curatoren huldigen. So tadelt es ein Curator, dass einige Lehrer die Nothwendigkeit nicht einsehen wollen, die Schüler mit der Theorie der literarischen Erzeugnisse bekannt zu machen und ihren Unterricht auf das Lesen ausgewählter, grösstentheils in Chrestomathien enthaltener und sehr unvollständiger Bruchstücke mit kurzen Bemerkungen über den Werth des Autors beschränken, während hier der Lehrer gewiss das Richtigere instinctiv getroffen hat. Der Unterricht im kirchlich Slavischen scheint ebenfalls ein unzweckmässiger zu sein. Befriedigender für russische Ohren lauten die Berichte über die Fortschritte, welche die Schüler in den Ostseeprovinzen in der russischen Sprache machen. Der Unterricht in den classischen Sprachen, worauf man neuerdings im Gegensatze zu den Bestrebungen der 50ger Jahre mit gutem Rechte grosses Gewicht legt, wird erst dann seine befruchtende Wirkung ausüben, wenn die Universitäten ihrer Aufgabe gewachsene Lehrer werden herangebildet haben; Griechisch wird ohnehin nur in wenigen Lehranstalten gelehrt. Das mathematische und das geographische Lehrfach erfreut sich, nach den vorliegenden Berichten, genügender Vertretung, dagegen fehlt dem physikalischen Unterricht das Nothwendigste — physikalische Cabinette. Beim geschichtlichen Unterricht wird „Unreifheit der Unterrichtsmethode“ gerügt.

Derartige Uebelstände können erst mit der Zeit gelindert und endlich beseitigt werden. Wie wenig ausreichend die Anzahl der Lehrer ist, sagt unser Bericht selbst. „Ungeachtet der“, heisst es daselbst, „durch die Umstände bedingten Nothwendigkeit, auch solche Personen im Dienste zu behalten oder anzustellen, die den Anforderungen der Schulobrigkeit nicht ganz entsprechen, erstreckt sich die Zahl der vacanten Lehrerstellen an unseren Gymnasien und Progymnasien gewöhnlich auf 70, ohne den Dorpater und den St. Petersburger Lehrbezirk mitzuzählen, in denen

grösstentheils alle Lehrämter besetzt sind. Namentlich ist gegenwärtig in Folge besonderer Umstände der Mangel an Lehrern fühlbar geworden. Aus politischen Gründen hat man es für nothwendig anerkannt, in den Gymnasien der westlichen Gouvernements plötzlich an die Stelle sämmtlicher eingeborner Lehrer und Katholiken Lehrer russischer Abstammung und rechtgläubiger Confession zu setzen. Die Umgestaltung des Lehrwesens im Königreich Polen erforderte gleichfalls keine geringe Zahl russischer Lehrer. Um in diese Grenzmarken des Reiches russische Lehrer zu ziehen, gewährte man den aus den innern Gouvernements Russlands berufenen Lehrern höhere Gagen und andere Dienstvorrechte. In Folge dieser lockenden Aussicht giengen viele hundert Lehrer aus den inneren Gouvernements nach Westrussland und in das Königreich Polen, und unsere Gymnasien, schon ohnehin Mangel an Lehrern leidend, verloren viele nützliche, gegenwärtig sehr schwer zu ersetzende Lehrkräfte. Wegen gesteigerter Nachfrage nach Lehrern mussten oft junge Leute aus den pädagogischen Cursen vor Beendigung derselben berufen werden. Die Mehrzahl dieser jungen Lehrer werden mit der Zeit gewiss gute Pädagogen werden, aber gegenwärtig konnte ihre Unerfahrenheit nicht ohne Einfluss auf die Fortschritte der Schüler bleiben.“ Gleiche Klagen finden wir in den Berichten über den Odessaer und Kijewer Lehrbezirk. Aus dem letzteren Lehrbezirk liessen sich viele Lehrer und Beamte nach dem Königreich Polen versetzen, und die Zahl der vacanten Lehrerstellen in den Gymnasien und Adelsschulen stieg zum Ende October 1864 bis auf 30. Hiebei muss noch bemerkt werden, dass ausser denjenigen, welche bereits den Dienst in den westlichen Gouvernements und dem Königreich Polen angetreten, viele hundert Lehrer in den grossrussischen Gymnasien den Wunsch kundgegeben haben, bei der ersten Gelegenheit auch dahin zu gehen, und daher ihre gegenwärtige Stelle gleichsam als eine interimistische ansehen, was natürlich nicht ohne nachtheilige Folgen für ihre Thätigkeit bleiben kann.

Um eine Gleichmässigkeit in den Unterrichtsmethoden und in der gesammten Schuldisciplin anzubahnen, werden

seit 1861 von Zeit zu Zeit Lehrerversammlungen veranstaltet. Diese sind entweder Specialversammlungen, woran sich die Lehrer eines bestimmten Faches betheiligen, oder Generalversammlungen von Gymnasialdirectoren, Inspectoren, Lehrern verschiedener Fächer, um allgemeine pädagogische Fragen zu berathen. Der Nutzen derartiger Lehrercongresse ist unbestreitbar, und es ist gewiss anerkennenswerth, dass die russische Regierung alle Bedenken, welche gegen dieselben geltend gemacht wurden, überwunden hat und der Abhaltung der Lehrerversammlungen kein Hindernis in den Weg legt.

Bei der Reorganisation der Gymnasien wurde auch die Frage, ob die Pensionen in Verbindung mit den Lehranstalten gebracht werden sollten, weitläufig erörtert. Die Ansichten hierüber waren getheilt, die einen befürworteten Umgestaltung, andere Schliessung derselben. Die Oberschulverwaltung entschloss sich für Beibehaltung, „da wenigstens für gewisse Gegenden und Ortschaften ihre Nothwendigkeit zur Erleichterung für Eltern, die keine Mittel besitzen, um ihre Kinder zu Hause erziehen zu lassen, anerkannt wurde“. Am schärfsten sprach sich einer der ersten Pädagogen Russlands, N. J. Pirogow, gegen die Pensionen aus. Er vergleicht diese Anstalten mit Hospitälern, „was man auch zur Verbesserung der Hospitäler gethan hat und noch thut — nichts hilft gegen die Hospitalkrankheiten: weder weitläufige geräumige Gebäude, noch Ventilation, noch Reinlichkeit. Anfangs geht Alles gut, aber sobald einige Zeit verflossen ist, einige Kranke in denselben zusammen gelegen haben — siehe die Hospitalkrankheiten sind wieder da. Ebenso verhält es sich mit den geschlossenen Erziehungsanstalten. Was könnte, so scheint es, die Hoffnung der Gesellschaft besser rechtfertigen, als die sorgsame Controle über die Moralität des jungen Geschlechtes. Was wäre scheinbar rationeller, als dasselbe von den Lastern und Verirrungen der es umgebenden Sphäre abzusondern und es für eine bessere Zukunft nach allen Regeln der Kunst zu erziehen? Was geschieht aber in der Wirklichkeit? Auch in diese Musteranstalten, in denen die Zöglinge zusammen ein

Leben für eine bessere Zukunft führen sollen, schleichen sich unversehens, gleichwie in die Hospitäler, eigene Krankheiten, eigene Epidemien — zwar nicht Hospital- aber Erziehungskrankheiten — ein". Pirogow hebt noch die Schattenseiten des Zusammenseins von Knaben verschiedener Altersstufen hervor. Man konnte sich, wie schon erwähnt, nicht zur Beseitigung des Pensionswesens entschliessen und brachte so gut es gieng Modificationen an dem bestehenden Systeme an.

Mit den Gymnasien und Progymnasien unter der unmittelbaren Leitung der Vorstände derselben sind „zur Erleichterung für Eltern, die der Mittel entbehren, ihre Kinder zu Hause zu erziehen", Pensionen verbunden, welche jedoch bloss für Schüler der unteren vier Classen bestimmt sind. Nur in besonders beachtenswerthen Fällen dürfen auch die Schüler der höheren Classen in der Pension bleiben. Die Pensionen werden entweder auf Kosten des Reichsschatzes oder von dem Pensionsgelde, oder durch sonstige Gaben der örtlichen Stände, Gemeinden und Privatpersonen erhalten. Die Pensionäre finden entweder ganze Verpflegung oder erhalten als Halbpensionäre bloss den Mittagstisch. Die Zahl der Zöglinge in einer Pension soll 80 nicht übersteigen. Der Gymnasialdirector ist zugleich Vorstand der Pension. Besonders angestellte Erzieher haben die unmittelbare Leitung von je 20 Zöglingen. Das Amt eines Erziehers kann mit dem eines Lehrers verbunden werden.

Diese Massnahmen weichen von der bisherigen Einrichtung in einigen Puncten ab. Die Pensionen verloren ihren ausschliesslich ständischen Charakter. Es finden gegenwärtig Kinder aller Stände Aufnahme, während nach dem Statute vom Jahr 1828 bloss Adelige untergebracht werden konnten. Nur die Bestimmung wurde getroffen, dass in eine Pension, welche auf Rechnung eines einzelnen Standes erhalten wird, Zöglinge von anderen Ständen nicht anders aufgenommen werden, als mit Zustimmung des Repräsentanten desjenigen Standes, der die Pension auf seine Kosten unterhält. Die Beschränkung auf 80 Schüler kann nur gebilligt werden; aber selbst diese Ziffer ist für Pensionen eine zu hohe. Dagegen hat man durch

die Bestimmung, dass in besonders beachtenswerthen Fällen auch Schüler der oberen Classen Aufnahme finden, der Willkür Thür und Thor geöffnet, und auch den Uebelstand, dass in einer und derselben geschlossenen Lehranstalt das Zusammensein von Knaben verschiedenen Alters nicht zulässig sei, den man augenscheinlich beseitigen wollte, durch ein Hinterpförtchen eingelassen.

Ueber das Lehrpersonale und damit im Zusammenhange über das Jahreserfordernis der russischen Mittelschulen gibt folgende Tabelle Auskunft.

Gymnasial-Etats

	Class. Gymnasien. Mit Latein und Griechisch			*Class. Gymnasien.* Mit Latein			*Realgymnasien.* Ohne Latein u. Gr.		
	Personen	Lectionen	Gehalt, Pauschale in Rbl. S.	Personen	Lectionen	Gehalt, Pauschale in Rbl. S.	Personen	Lectionen	Gehalt, Pauschale in Rbl. S.
Director	1	—	2000 u. Wohn.	1	—	2000 u. Wohn.	1	—	2000 u. Wohn.
Inspector	1	—	1500 u. Wohn.	1	—	1500 u. Wohn.	1	—	1500 u. Wohn.
Religionslehrer	1	14	1020	1	14	1020	1	14	1020
Lehrer der russ. Sprache	2	24	1800	2	24	1800	2	25	1860
Lehrer d. Naturw. u. Mathematik	2	34	2400	2	34	2400	4	57	4140
Lehrer der class. Sprachen	4	58	4200	3	39	2880	—	—	—
Lehrer der Gesch. und Geographie	1	22	1500	1	22	1500	1	22	1500
Lehrer der deutschen Sprache	1	19	1320	1	19	1320	2	24	1800
Lehrer der franz. Sprache	1	19	1320	1	19	1320	2	22	1650
Lehrer des Zeichn. u. der Kalligr.	1	13	600	1	13	600	1	20	880
Lehrer f. Gesang und Gymnast.	—	—	500 Remuner.	—	—	500 Remuner.	—	—	500 Remuner.
Erzieher	2	—	1400 u. Wohn.	2	—	1400 u. Wohn.	2	—	1400 u. Wohn.
Arzt	1	—	300	1	—	300	1	—	300
Für die Kanzlei	—	—	700	—	—	700	—	—	200
Für Lehrmittel	—	—	400	—	—	400	—	—	800
Für Secretär und Bibliothekar	—	—	240	—	—	240	—	—	240
Für Unterhalt der Schullocale	—	—	2000	—	—	2000	—	—	2000
	18	203	23200	17	184	21800	18	184	22290

Aus dieser Tabelle ergibt sich in didaktischer Beziehung, dass an den russischen Gymnasien das Fachlehrersystem viel strenger durchgeführt ist, als an den deutschen Mittelschulen, wie wir glauben, nicht zum Vortheile für Lehrer und Schüler. Denn einerseits führt die ausschliessliche Beschränkung jedes Lehrers auf ein einzelnes Fach, nicht auf eine Fachgruppe, fast unausweichlich die Gefahr der Einseitigkeit mit sich, anderseits müssen die Anforderungen an die Schüler hiedurch sich fast nothwendig im Verhältnis zur Anzahl der Fachlehrer steigern. — In ökonomischer Beziehung aber erscheinen die russischen Mittelschulen im ganzen weit besser dotiert als z. B. die österreichischen. Denn während das Jahreserfordernis eines achtclassigen Gymnasiums in Oesterreich im Durchschnitte höchstens 18.000 fl. beträgt, beläuft es sich in Russland für die gleiche Art von Schulen auf 23.200 Rubel Silber, was einen sehr namhaften Unterschied macht. Die Dotation eines Gymnasiums bloss mit der lateinischen Sprache beträgt 19.880, die des Realgymnasiums 20.290 Rubel. Dies höhere Erfordernis ist nun zwar theilweise durch die Verbindung der russischen Mittelschulen mit Pensionen verursacht, wodurch die Vermehrung des Personales um einen Inspector, zwei Erzieher und einen Arzt bedingt ist. Aber den Hauptunterschied bildet die Höhe der Gehalte, die für den russischen Lehrstand durchschnittlich viel besser bemessen sind als für den an den österreichischen Mittelschulen. Auch ist es erfreulich, dass für den Unterricht in Zeichnen, Gesang, Gymnastik eigene Summen aus dem Staatsschatze angesetzt sind, während an den österreichischen Gymnasien diese Gegenstände fast ausnahmslos auf das Honorar der Schüler angewiesen sind. Nur für die Lehrmittel wäre vielleicht ein höherer Ansatz zu wünschen, namentlich im Hinblick auf die unverhältnissmässig grosse Summe, die für Kanzleibedürfnisse in Anspruch genommen wird. — Anderseits ist aber auch das Schulgeld an den russischen Gymnasien im Durchschnitte höher angesetzt als an den österreichischen, denn es steigt von 5 Rbl. jährlich in kleineren und ärmeren Ortschaften bis zu 50 Rbl. in den grösseren und reicheren Städten. So beträgt es z. B. an den Gymnasien in

Kronstadt 50, an jenen in Petersburg und Riga 40, an jenen in Moskau und Dorpat 30, an jenen in Kasan, Astrachan, Wilna, Minsk u. s. w. 20 Rbl. jährlich.

Die Verbesserung der materiellen Lage der Lehrer an den Gymnasien war aber auch dringend geboten, wenn man für den Unterricht tüchtige Männer gewinnen wollte. Die bisherige ungenügende Besoldung (Director 800—1000 Rubel, Gymnasialoberlehrer 6—750 Rbl.) reichte zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse nicht aus. Es wird uns berichtet, dass Gymnasiallehrerstellen Jahrzehnte lang unbesetzt bleiben mussten! „So fand in Astrachan fünf Jahre kein Unterricht in der Mathematik, der russischen Sprache, der Geschichte und Geographie statt, aus dem Grunde, weil es nicht gelingen wollte, Lehrer für diese Fächer zu finden; aus demselben Grunde musste 27 Jahre lang in der deutschen, 17 Jahre lang in der französischen und 13 Jahre lang in der lateinischen Sprache der Unterricht unterbeiben." Kann man sich dann darüber wundern, dass unter 4000 angestellten Lehrern sich 40 % fanden, die keine Universitätsbildung durchgemacht hatten und nur 50 % einen höheren gelehrten Grad nachzuweisen im Stande waren? Die Aufseher in den Pensionen bezogen 124—300 Rubel.

Im Jahre 1865 betrug die Zahl der an den Gymnasien Bediensteten 2312, wovon 2005 etatmässige, 261 ausseretatmässige waren und 46 für Lohn arbeiteten. Die Zahl der Lernenden betrug 26.789, wovon 19.123 Rechtgläubige, 4161 Röm.-Katholische, 3430 Protestanten, 37 Armen.-Gregorianer, 990 Juden und 48 Muhamedaner waren. Nach Ständen vertheilt waren 18.660 Adelige und Beamte, 974 Geistliche, 5554 Bürgerliche, 1032 Bauern und 569 Ausländer.

Die Resultate der Endprüfungen waren 1864 folgende: Von den am 1. Juni in der VII. Classe vorhandenen 997 Eleven erlangten 491 das Recht zum Uebertritte in die Universität, 221 erlangten dieses Recht nicht, 285 verblieben ein zweites Jahr in der VII. Classe. 859 andere junge Leute meldeten sich ferner zum Examen, wovon 687 wirklich beim Examen erschienen, von denen wieder 236 das Recht zum

Uebertritte in die Universität erhielten, während 451 dasselbe nicht erlangten.

Die Zahl der Pensionäre betrug in 39 Pensionen 2759, jene der Halbpensionäre 141, zusammen 2900, wovon 85 Pensionäre des Kaisers und der kaiserl. Familie waren, ferner 710 Pensionäre der Krone, 39 des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, 250 verschiedener Ressorts, 314 Adelspensionäre, 169 Stiftungspensionäre, 1137 auf eigene Kosten und 55 auf Kosten der Oekonomie.

Anerkennenswerth sind die Bestrebungen hinsichtlich einer grösseren Strenge bei den Maturitätsprüfungen. Dieselben finden an allen Gymnasien, womöglich im Beisein der Curatoren, Gehilfen, Bezirksinspectoren und einiger von den Universitäten delegirter Professoren statt. Aus den statistischen Angaben vom Jahre 1864 geht hervor, dass in 60 Gymnasien der Lehrbezirke St. Petersburg, Moskau, Kasan, Kharkow, Kijew und Dorpat von 997 Schülern der VII. Classe, die sich der Prüfung unterwarfen, nur 491 oder 49 % das Recht erhielten in die Universitäten einzutreten; von den übrigen 506 Schülern erhielten 221 oder 22 % von der Gesammtzahl nur das Zeugnis über Beendigung des Gymnasialcursus, jedoch ohne Berechtigung zum Eintritt in die Universität, und 285 oder 29 % verblieben ein zweites Jahr in der VII. Classe. Was die übrigen jungen Leute (Nichtgymnasiasten) betrifft, die sich zum Examen stellten, um das Recht zum Eintritt in die Universität zu erlangen, so wurden von 687 Examinanden nur 236 oder 34 % dieses Rechtes theilhaftig; die übrigen 451 oder 66 % erwiesen sich als nicht hinreichend für die Universität vorbereitet. Aus den Berichten der Curatoren der Lehrbezirke über die Resultate der Maturitätsprüfungen ist zu ersehen, dass im Allgemeinen die Schüler der Gymnasien befriedigendere Kenntnisse in den Wissenschaften, als in den Sprachen, sowol den neueren als in der lateinischen, bewiesen.

Der Zustand der Bibliotheken, physikalischen Cabinette u. s. w. ist ein mangelhafter. Nach dem frühern Etat wurden hiefür 350 Rubel verausgabt. Diese Dotation genügte nicht und wurde überdies schlecht angewendet. Diese Summe

wurde wohl erhöht, aber in so geringfügiger Weise, dass es kaum der Rede werth ist, auf 400 Rubel in den classischen und 800 Rubel in den Realgymnasien. Hier muss unstreitig mehr geschehen, wenn es an Lehrmitteln nicht fehlen soll. „Die Bibliotheken", sagt unser Berichterstatter, „sind äusserst arm an Werken, die für den Unterricht und die eigene Fortbildung der Lehrer am meisten von Wichtigkeit sind. In der letzten Zeit haben die pädagogischen Collegien der Gymnasien angefangen, für die Anschaffung guter Bücher in den Gymnasialbibliotheken Sorge zu tragen. Die in russischer Sprache neu erscheinenden Werke, worin die in den Gymnasialcursus gehörenden Wissenschaften abgehandelt sind, werden von den Gymnasien zum grössten Theil angeschafft; aber Werke in fremden Sprachen sind noch sehr wenig in unseren Lehranstalten vertreten, sowol aus Mangel an Mitteln zu ihrer Anschaffung, als auch wegen der Unbekanntschaft vieler Lehrer mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Literatur des Auslandes. In vielen Gymnasien fehlen gute Wandkarten und anschauliche Abbildungen, welche in ausländischen Lehranstalten dem Unterrichte so grossen Nutzen bringen."

„Gleich unbefriedigend sind die physikalischen Cabinette der Gymnasien. Fast in allen Gymnasien sind die physikalischen Geräthschaften entweder durch langjährigen Gebrauch oder durch zufälligen Bruch untauglich geworden, allein in den Städten, wo sich keine Universitäten befinden, gibt es keine Handwerker, welche dieselben zu reparieren verständen; die Lehrer sind daher gezwungen, sich mit der Erklärung des Zweckes und des Baues solcher Apparate zu begnügen, ohne wirkliche Versuche damit auszuführen. Noch weniger befriedigend sind die naturhistorischen Cabinette unserer Gymnasien. Grösstentheils bestehen dieselben aus kleinen Sammlungen von Mineralien und getrockneten Pflanzen. Nur wenige Gymnasien besitzen Modelle aus Papiermaché und kleine zoologische Sammlungen."

„Fast alle Gymnasien und Progymnasien befinden sich in eigenen oder der Krone oder Commune gehörigen Gebäuden. Viele unter ihnen entbehren der entsprechenden gesunden Räume.

Einige Gymnasialgebäude sind gänzlich verwittert und kommen in Verfall; andere erweisen sich als räumlich beschränkt, und es ist keine Möglichkeit, in denselben Parallelclassen, Bibliotheken und Cabinette in gehöriger Weise zu placiren.“

Was die Frequenz der einzelnen Lehranstalten betrifft, so ergeben die statistischen Ausweise, dass im Durchschnitte auf ein Gymnasium 300—400 Schüler kommen, und dass nur ausnahmsweise an einzelnen Gymnasien diese Anzahl überschritten wird, wie z. B. in Moskau im Jahre 1864 mit 638, 1865 mit 595, in Kharkow mit 586, am zweiten Gymnasium in Kiew mit 623 Schülern. Wo aber die Schülerzahl einzelner Classen über das gesetzliche Maximum hinausgeht, dort finden sich Parallelabtheilungen schon bei einer Gesammtzahl von mehr als 40 Schülern, und nur in ganz seltenen Fällen treffen sich ungetheilte Classen von 50 bis 60 Schülern; eine ungetheilte Classe von mehr als 70 Schülern findet sich aber an keinem russischen Gymnasium. Ein erfreulicher Beleg dafür, dass die Bestimmung, wornach bei einer Anzahl von mehr als 40 Schülern in einer Classe eine Theilung derselben in zwei Parallelcoetus einzutreten habe, für die russischen Mittelschulen nicht bloss auf dem Papiere steht, sondern grossentheils thatsächlich durchgeführt wird.

Aus dieser, wenn auch nur skizzenhaften Darlegung ergibt sich, dass zwar das russische Gymnasialwesen erst im Beginne einer wahrhaft gedeihlichen Entfaltung begriffen ist, dass aber schon dieser Anfang durch die heilsamen Grundsätze, die bei der neuesten Gymnasialreform massgebend waren, viel versprechend sind. Die Möglichkeit, sich zu voller Blüthe zu entfalten, wird den russischen Gymnasien aber erst dann geboten sein, wenn die Aufhebung der Leibeigenschaft ihre Wirkung auf die Hebung der Volksschule gethan haben und der russischen Mittelschule gehörig vorgebildete Schüler aus der Masse des Volkes zuführen wird. Bis jetzt sind die russischen Gymnasien noch immer vorzugsweise die Bildungsstätten mehr oder weniger privilegierter Stände: sie werden ihre wahre Bedeutung erst dann erhalten, wenn sie die Pflegestätten der höheren Cultur für die gesammte Na-

tion sein werden. Dass die russische Regierung dies Ziel bei der jüngsten Organisation des Mittelschulwesens fest in's Auge gefasst und mit sicherer Hand angestrebt hat, dies gereicht ihr zum dauernden Ruhme.

V. Die Elementarschule.

Man hat in Russland von jeher die unteren und mittleren Schulen nur insofern einer staatlichen Fürsorge und Begünstigung für würdig erachtet, als sie zur Heranbildung von Beamten eine Nothwendigkeit waren. Die Bildung als solche fasste man nie sehr in's Auge, das gesammte Unterrichtswesen erhielt den Zuschnitt von Dressierungsanstalten, und selbst jene Aenderungen, welche im Laufe der Zeit vorgenommen wurden, hatten nur den Zweck, das angenommene System besser auszubilden und auf breiterer Grundlage consequent durchzuführen. Dadurch wird es auch erklärlich, dass man die häusliche Erziehung und den Privatunterricht der eingehendsten Beaufsichtigung unterwarf. Der „Unterrichtszwang" in Russland erhielt damit einen ganz eigenthümlichen Charakter. Wo jede individuelle geistige Regsamkeit verpönt ist, wo der omnipotente Staatswille nicht die Pflege und Ausbildung von selbständigen Persönlichkeiten gestattet, da erstarrt auch das geistige Leben überhaupt. Man kann indes die russische Regierung nicht ausschliesslich hiefür verantwortlich machen, sociale Fragen werden nicht mit einem Machtworte gelöst und das Unterrichtswesen in Russland ist eine sociale Frage, welche mit der Leibeigenschaft in einem innigen Zusammenhange steht. Gegenwärtig erst, nachdem diese ihrer definitiven Lösung entgegengeführt ist, wird auch das Schulwesen in Fluss gebracht.

Für die Elementar- und Parochialschulen bildete die Schulordnung vom Jahre 1828 bis auf die Gegenwart die gesetzliche Grundlage und war auch, mit den bis dahin bestandenen Einrichtungen verglichen, jedenfalls ein bedeutsamer Fortschritt. Der Unterricht beschränkte sich

auf die Religionslehre nach einem kurzgefassten Katechismus und auf die heilige Geschichte, auf Lesen, Schreiben und die vier Species. Die Schulen bestanden aus einer Classe, und nur in Flecken und Dörfern, wo die Einwohner grösstentheils dem gewerbetreibenden Stande angehören, konnte noch eine Classe hinzugefügt werden, in welcher der Unterricht mit Rücksicht auf gewisse Specialverhältnisse erweitert wurde. Ihre Errichtung war überall gestattet, wo das Bedürfnis darnach fühlbar war, und man darf sich deshalb nicht wundern, dass das Volksschulwesen einen traurigen Anblick bot. Das Bedürfnis war eben nicht vorhanden, sich den sechsten Sinn, wie man die Kenntnis des Lesens und Schreibens treffend bezeichnet, anzueignen.

Die Parochialschulen sollten Kindern beiderlei Geschlechtes dienen. Zur Aufnahme war bei Knaben ein Alter von acht, bei Mädchen von eilf Jahren erforderlich. Der Unterricht war unentgeltlich, die unmittelbare Leitung führte der Pfarrer. In den Landgemeinden begann der Unterricht nach Beendigung der Feldarbeiten und dauerte fünf Monate. In den Städten standen die Schulen das ganze Jahr hindurch offen und der Unterricht wurde während vier Stunden täglich ertheilt. Die Lehrer an den Parochialschulen genossen während der Ausübung ihrer Functionen die Vorrechte der vierzehnten Rangclasse; nach zwanzigjähriger untadelhafter Dienstzeit erhielten sie diesen Rang. Die Kosten der Parochialschulen in Städten und Dörfern, welche der Krone oder reichen Landbauern gehörten, trugen die Kirchspiele, die auf grundherrlichen Besitzungen errichteten Anstalten sollten dem Gesetze nach auf Kosten der Gutsherren erhalten werden.

Ein grosser Uebelstand für die Entwickelung des Volksschulwesens war jedenfalls der geringe Einfluss, den bislang das Ministerium für Volksaufklärung auf dasselbe ausüben konnte, da ihm die nöthigen Mittel zur Gründung und Unterhaltung derartiger Lehranstalten fehlten. Die Zahl der Schulen nahm in auffallend geringer Progression zu. Erst seit der Mitte der dreissiger Jahre wurden Landschulen von den beiden Ministerien der Apanagen und der Reichsdomä-

nen errichtet, vornehmlich um Gemeindeschreiber und niedere Verwaltungsbeamte heranzubilden, sodann aber um unter der bäuerlichen Bevölkerung der Krondomänen und Apanagen eine grössere Bildung zu verbreiten. Auf diese Weise ist es erklärlich, dass dem Ministerium für Volksaufklärung eine geringe Anzahl von Schulen unterstehen. Diese Zersplitterung hatte aber noch einen anderen Nachtheil, Mangel an Einheit im Lehrplan.

Ausser diesen, weltlichen Centralstellen unterstehenden Lehranstalten gab und giebt es noch geistliche Schulen verschiedener Confessionen. In den Schulen des griechisch-orthodoxen Ritus wurde 1785, nach russischer Darstellung, die „Unterrichtsmethode der weltlichen Schüler" eingeführt; welche Unterrichtsmethode früher angewendet wurde, wird uns leider verschwiegen. Diese Parochialschulen bestanden aus zwei Classen, in der ersten lernten die Kinder russisch und slavonisch lesen, Kalligraphie und Singen, in der zweiten wurden sie mit den vier Species, der Arithmetik, den Anfangsgründen der russischen Grammatik und mit den wichtigsten Lehren der Religion nach einem kurzgefassten Katechismus bekannt gemacht. Natürlich bildete letzteres die Hauptsache. Der Unterricht dauerte vom ersten September bis Ende Juli. Die Zöglinge der Parochialschule hatten Wohnungen entweder im Schulhause oder in einem benachbarten Hause, doch besuchten auch solche die Schule, welche bloss an dem Unterricht Theil nahmen. Die griechisch-unirte Kirche, sowohl die weltliche Geistlichkeit als auch die Klöster, unterhielt ebenfalls eine Anzahl Schulen. Von der eigenthümlichen Organisation der hebräischen Schulen werden wir weiter unten einiges beibringen.

Ueber die Ursachen und Uebelstände der Anomalie, dass die Volksschulen verschiedenen Ministerien unterstanden, spricht sich ein russischer Bericht in treffender Weise aus: „Eine solche Anomalie", heisst es daselbst, „kann nur durch den Umstand erklärt werden, dass die Idee der wichtigen Bedeutung der Volksschulen als Anstalten, welche die moralische Erziehung des Volkes zur Aufgabe haben, bis jetzt bei uns keine Wurzel geschlagen und nur in der letzten

Zeit unter uns sich Bahn zu brechen begonnen hat. Man betrachtete die Parochialschulen als Anstalten, in denen man sich irgend welche Kenntnisse aneignen kann; der Unterricht in ihnen hatte durchaus keinen erziehenden Charakter und bestand in einer mehr oder weniger gelungenen Dressur der Schüler; man bereitete für sie keine Lehrer vor, sondern nahm sie überall, wenn sie nur den Cursus der Kreisschulen durchgemacht hatten, und vielleicht selbst diesen nicht vollständig; man hielt es zur Beglaubigung ihrer pädagogischen Tüchtigkeit für hinreichend, wenn sie in Gegenwart des pädagogischen Gymnasialcollegiums eine gewöhnlich nur zehn Minuten dauernde Probelection halten konnten; die Kenntnis der Unterrichtsmethode aber und überhaupt der Schulorganisation, die z. B. in Deutschland eine ganz besondere Wissenschaft ist, verlangte man gar nicht."

Besondere Inspectoren für die Volksschulen gab es im Ministerium der Volksaufklärung nicht. Diese standen, wie schon erwähnt, unter dem Gouvernementgymnasien-Director, welcher die Aufgabe hatte, wenigstens einmal innerhalb zwei Jahren eine Inspection vorzunehmen. Wie wenig Nutzen eine derartige Inspicierung eines Mannes abwarf, der durch die Geschäfte seines Gymnasiums schon vollständig in Anspruch genommen war, ist klar. Aber es war wenigstens ein Schulmann. Die Parochialschulen der anderen Ressorts wurden Beamten anvertraut, welche, ohne alle pädagogische Vorbereitung, ohne im Lehramte thätig gewesen zu sein, den Schulen mehr nachtheilig als förderlich waren, da sie auch bei ihren anderweitigen Beschäftigungen nicht einmal in der Lage sein konnten, die nöthige Musse zu gewinnen, um sich auch nur oberflächliche Kenntnisse anzueignen. Die im Ministerium der Volksaufklärung angestellten, dem Lehrfache vorgesetzten Personen konnten nicht einmal einen mittelbaren Einfluss auf die anderen Ressorts unterstellten Schulen ausüben, wenn sie sich auch die Mühe gaben in Berichten an die Centralstellen mancherlei Uebelstände hervorzuheben und die Nothwendigkeit von Aenderungen entschieden zu betonen. Man legte die Berichte einfach ad acta. In den Schulen des Apanagenressorts wurde

nicht einmal eine Intervention des Ministeriums für Volksaufklärung zugelassen.

Die wenig entsprechende Organisation der niederen Lehranstalten, welche kraft des Reglements vom 8. Dezember 1828 bestand, veranlasste das Ministerium der Volksaufklärung, dem Gelehrten Comité den Auftrag zu geben, ein den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Reglement zu entwerfen. Diese Arbeit wurde im Jahre 1860 beendigt und als Entwurf eines Reglements für die unteren und mittleren im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung stehenden Schulen allen Curatoren der Lehrbezirke überschickt, um von Seiten der pädagogischen Collegien der Gymnasien, mit Zuziehung der erfahrensten Inspectoren und Lehrer der Kreisschulen, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen zu werden. Um auch die Ansichten solcher Männer zu hören, welche über die Gestaltung des Schulwesens ein Urtheil zu fällen befähigt sind, ohne Mitglieder des Ministeriums zu sein, wurde der Entwurf im Journale des Ministeriums der Volksaufklärung abgedruckt und in Folge einer lebhaften Betheiligung kam ein solch reichhaltiges Material zusammen, dass an eine Umarbeitung des Entwurfes geschritten werden konnte. Das neue Elaborat wurde nun der Oeffentlichkeit übergeben, um auch die Fachmänner des Auslandes zu hören.

Zu gleicher Zeit wurde auch eine andere nicht minder wichtige Frage vom Ministerium in Erwägung gezogen. Von der Wichtigkeit der Volksschulen durchdrungen, regte der wirkliche Geh. Rath Kowalewsky den fruchtbaren Gedanken an, „dass die Errichtung der Parochialschulen, der Dorf- und im allgemeinen der Elementarschulen aller Ministerien und Administrationen in Bezug auf das Unterrichtswesen dem Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung angehören sollte“. Zur Erörterung dieser Frage und zur Ausarbeitung eines allgemeinen Organisationsplanes für die Parochial-, Dorf- und anderen Elementarschulen und Anstalten der verschiedenen Ressorts im ganzen Reiche wurde, in Folge eines vom Kaiser bestätigten Beschlusses des Ministercomités, eine besondere Commission, aus Mitgliedern der verschiedenen

Ministerien bestehend, niedergesetzt. Die Mitglieder dieser Commission waren: der Director des Departements der Volksaufklärung Geheimrath Deljanow, der wirkliche Staatsrath Fürst Urussow, Director der geistlichen Schulverwaltung, Collegienrath Opotschinin, Baudirector im Ministerium der Reichsdomänen, Staatsrath Tiutschew vom Departement der Apanagen, der Vicedirector des Departements der geistlichen Verwaltung der fremden Confessionen von Schulz, Oberstlieutenant Poletika. Staatsrath Latyschew, Director des St. Petersburger Larinser Gymnasiums, wurde der Commission als Redacteur beigegeben.

Aus den Berathungen der Commission gieng ein „Entwurf eines allgemeinen Planes für die Errichtung von Volksschulen in Russland" hervor (Leipzig 1862, auf Befehl des Kaisers von Dr. Tanéeff, kais. wirkl. Staatsrath, herausgegeben). Die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer allgemeinen Elementarbildung wurde allseitig anerkannt, nicht minder aber die Schwierigkeit, rasch und schnell die nöthige Anzahl von Schulen, ohne dem Staate grosse Kosten zu verursachen, in's Leben zu rufen, indem nur die Opferwilligkeit der Gemeinden hier abhelfen könne. Allein die definitive Lösung dieser Frage, die gesetzliche Regelung, in wie weit die Gemeinden verpflichtet werden können Schulen zu errichten, hängt mit der endgiltigen Lösung des grossen socialen Problemes, woran seit Beendigung des Krimmkrieges gearbeitet wird, mit der Leibeigenschaft zusammen. „Es ist gegenwärtig", heisst es in den Erläuterungen zu dem Entwurfe, „bei den bedeutenden Veränderungen, welche hinsichtlich der staatswirthschaftlichen Verwaltung den Landleuten verschiedener Ressorts und Kategorien bevorstehen, nicht möglich, weder die zur Gründung der Schulen am besten gelegenen Plätze eines jeden Ortes, noch die Mittel einer jeden Dorfgemeinde zur Erhaltung derselben zu bestimmen, da bei der bevorstehenden Vereinigung der Landleute der verschiedenen Kategorien zu einer einzigen ackerbauenden Classe die jetzige Vertheilung und Abgrenzung der Landgemeinden und Wolost wesentlichen Veränderungen unterworfen wird. Auch müsse man sich begnügen nur all-

mählich an eine Vermehrung der Schulen zu gehen, da es factisch an den nöthigen Lehrkräften mangelt und bis zur Vereinigung der Landleute verschiedener Kategorien in eine einzige ackerbauende Classe können nur zeitweilige Reformen vorgenommen werden.“ Die Vorschläge der Commission lauteten dahin, dass bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes, d. h. bis zur Vereinigung der Landleute in eine einzige ackerbauende Classe, Schulen von verschiedenen Centralstellen gegründet werden sollen, so weit die Mittel ausreichen, dass aber die Ueberwachung derselben dem Ministerium der Volksaufklärung, den Geistlichen der Parochien hingegen die Sorge überlassen werden solle, dass der Religionsunterricht im Geiste der orthodoxen Kirche und der christlichen Moral ertheilt werde. Die Schulbehörden seien zu verpflichten, dass nur die vom Ministerium der Volksaufklärung und in Betreff des Religionsunterrichtes die vom heiligen Synod approbierten Lehrbücher gebraucht werden. Da es nicht immer möglich sei, für die schon bestehenden oder etwa zu creierenden Schulen tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, so können auch Geistliche das Amt eines Schullehrers mit ihrem kirchlichen Posten vereinen und mit Bewilligung des Gouvernements-Schuldirectors die Stelle eines Elementarlehrers übernehmen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie für die pünctliche Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrer und für die Fortschritte der Schüler der obersten Schulbehörde in demselben Grade verantwortlich seien, wie die übrigen Lehrer.

Die Einrichtung eines Kreis- und Gouvernementsschulraths ist jedenfalls ein tüchtiger Schritt vorwärts. Die Unterstellung sämmtlicher Lehranstalten unter eine Centralstelle gibt allein Bürgschaft, dass nach einem einheitlichen Plane aller Orten vorgegangen und dass die grossen Verschiedenheiten hinsichtlich des methodischen und didaktischen Vorganges mit der Zeit werden beseitigt werden. Eine grosse Schwierigkeit, die in den katholischen und theilweise in den protestantischen Ländern zu überwinden ist, das Verhältnis der Kirche und des Staates zur Schule zu regeln, besteht glücklicherweise in Russland nicht; dort steht schon jetzt der Geist-

lichkeit nur eine Oberaufsicht über den religiösen Unterricht zu. Wir glauben nicht, dass man deshalb die russische Regierung des Indifferentismus beschuldigen wird, wenn sie dem Staate allein und ausschliesslich die Herrschaft über die Schule vindiciert.

Wir müssen uns beschränken, diejenigen Massnahmen hervorzuheben, welche zur Hebung des Volksschulunterrichtes ergriffen worden sind. Nur betonen wollen wir, dass dieses Gesetz zu den besten und freisinnigsten Entwürfen gehören dürfte, welche in jüngster Zeit ausgearbeitet worden sind, und dass die Intentionen der Regierung sich jedenfalls der Anerkennung der Schulmänner erfreuen werden. Die Bestrebungen des fortgeschrittenen Deutschlands auf dem Gebiete des Unterrichtes sind in Russland wenigstens in Regierungskreisen zum Durchbruche gelangt, und es wäre nur wünschenswerth, dass die Principien, von denen man bei Neugestaltung des Unterrichtswesens auszugehen gesonnen ist, auch wirklich in ihrer Reinheit, ungetrübt durch bureaukratische Zuthaten, zur Anwendung kommen und nicht fromme Wünsche bleiben. Es ist dazu, wie uns scheint, um so grössere Hoffnung vorhanden, als wenigstens einige der grössten Uebelstände wirklich beseitigt worden sind.

Nach dem Reglement vom 14. Juli 1864 zerfallen die Elementarschulen in folgende Kategorien: 1. Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung, wozu die Elementarschulen, welche zum Theil auf Kosten der Commune, zum Theil auf Staatskosten erhalten werden und die von Privaten gegründeten und erhaltenen Volksschulen gehören; 2. Schulen der Ministerien der Reichsdomänen, der Apanagen, der inneren Angelegenheiten und des Bergressorts; 3. Schulen des geistlichen Ressorts, von der rechtgläubigen Geistlichkeit in den Städten, Flecken und Dörfern, mit Unterstützung Seitens des Staates, der Communen und von Privatpersonen gegründet und unterhalten; 4. Sonntagsschulen, ebenfalls theils vom Staate, theils von Communen und Privatpersonen gegründet und unterhalten, für Arbeiter und Handwerker, denen es nicht möglich ist, die Schule täglich besuchen zu können. Der Lehrcursus umfasst Religion, Lesen (des gewöhnlichen und

des Kirchendrucks), Schreiben, Rechnen, Kirchengesang. Die Aufsichten über die religiöse und sittliche Haltung der Elementarschüler steht der Ortsgeistlichkeit zu. Die Unterrichtssprache ist die russische. Aufnahme finden Kinder aller Stände, ohne Unterschied der Confession. In Orten, wo die Mittel nicht vorhanden sind, für Knaben und Mädchen besondere Schulen zu errichten, können in den Elementarschulen Kinder beiderlei Geschlechtes unterrichtet werden. In den Sonntagsschulen müssen die beiden Geschlechter getrennt sein.

Die neuen Normen unterscheiden sich in einigen Puncten wesentlich von den bisher bestandenen. Das System der Kronschulen wurde aufgegeben, der Privatwirksamkeit ein grösseres Feld eröffnet. Die Regierung verzichtet darauf überall Volksschulen zu gründen und beschränkt sich deren Inslebentreten zu begünstigen. Dieser Gedanke ist an und für sich gewiss sehr lobenswerth und — in Culturstaaten vollständig am Platze. Aber in Russland dürfte trotz aller Anstrengungen der Regierungsorgane die auf die Gemeinden angewiesene Volksschule nur langsam Fortschritte machen. Hier ist ein entschiedenes Eingreifen von Seiten des Staates eine Nothwendigkeit. Eines schickt sich eben nicht für Alle und was z. B. in Deutschland vollständig am Platze ist, dürfte sich in Russland schwerlich bewähren. Man schüttelt durch ein derartig freisinnig klingendes Gesetz jede Verantwortlichkeit ab, überbürdet den Staatsschatz nicht und schmeichelt sich mit dem Bewusstsein dem modernen Zeitgeiste entsprochen zu haben. Wir fürchten, dass auf diesem Wege Jahrhunderte vergehen werden, ehe die russische Volksschule auch nur mässigen Ansprüchen genügen wird. Man hat in Russland auf den Schulzwang verzichtet und will auch den Gemeinden nicht die Pflicht auferlegen Schulen zu gründen. „Man fürchtet Unzufriedenheit zu erregen“, wie unser Berichterstatter sagt. Man begnügt sich Unterstützungen und Belohnungen zu gewähren und systemisierte für das Jahr 1865 einen Betrag von 100.000 Rbl.! Was damit erreicht werden soll, ist nicht schwer zu sagen: so viel als nichts.

Die Frage des obligatorischen Unterrichtes ist jedenfalls eine der wichtigsten im Gebiete des Unterrichtswesens, und wird je nach dem Standpuncte des Beurtheilers eine verschiedene Lösung erfahren. In Russland verzichtet man darauf, die Fortschritte der Aufklärung durch Zwangsmittel zu beschleunigen, man will alles der langsam reifenden Zeit überlassen und lediglich durch Aufmunterung wirken. Ueber die Motive spricht man sich in den russischen Berichten ziemlich unumwunden aus. „Das System der persönlichen Verpflichtung“ sei schon desshalb unmöglich, weil zur Einführung und Aufrechterhaltung derselben die nöthigen Mittel fehlen — Schulen. Ehe ein Zwang ausgeübt wird, müssen erst diese vorhanden sein und da die Regierung die Gründung und Erhaltung von Schulen den Gemeinden überlässt, so ist es nur eine Consequenz den Schulbesuch nicht obligatorisch zu machen. Wie man auch über diesen Punct denken mag, die einfache Aufmunterung wird die lethargischen Volksmassen nicht anstacheln an den Wohlthaten der Schule in reger Weise sich zu betheiligen und es wird einen grossen Zeitraum in Anspruch nehmen, ehe die Majorität des russischen Volkes die einfachsten Elemente der Bildung sich angeeignet haben wird.

Man hofft allerdings, dass die Thätigkeit der Landesversammlungen der Volksbildung die nöthige Sorgfalt zuwenden wird. Ob mit Recht mag dahingestellt bleiben. Die bekannten einzelnen Beispiele sind kein Beleg für die Richtigkeit der Ansicht.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendet die Regierung der Volksbildung in den westlichen und südwestlichen Gouvernements zu. Die Gründe sind politischer Natur. Man will hier „die specifisch russische Richtung“ zum Durchbruche bringen, „den Einfluss der polnischen und katholischen Propaganda“ beseitigen. Die hiezu nöthigen Lehrer sollen im Lehrerseminar zu Molodetschno herangebildet werden, welche hier „eine vom Geiste russischer Nationalität getragene und den Principien der Rechtgläubigkeit angemessene Erziehung erhalten sollen“. Die polnische Nationalität soll eben mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden.

In den letzten Jahren wurde namentlich in den westlichen Gouvernements eine grössere Anzahl von Schulen gegründet. Für die Jahre 1862—64 liegen uns hierüber einige Daten vor. Im Gouvernement Wilna wurden 82 Schulen gegründet, im Gouvernement Grodno 153, im Gouvernement Minsk 388, im Gouv. Witebsk 126, im Gouv. Mohilew 111, im Gouv. Kowno 21, im Gouv. Kiew 17, im Gouv. Podolien 26 Schulen. Die sonstigen statistischen Angaben über die Zahl der Volksschulen in Russland sind sehr lückenhaft und weichen von einander ab. In der uns vorliegenden Arbeit sind zweierlei Angaben, die von einander nicht unwesentlich differieren, im allgemeinen jedoch das Resultat liefern, dass es noch schlecht mit dem Volksschulunterricht bestellt ist und dass Generationen vergehen werden, ehe Russland in dieser Beziehung den westlichen Culturstaaten Europas wird annähernd an die Seite gestellt werden können.

Ueber die im Jahre 1864 dem Ministerium der Volksaufklärung unterstehenden Elementarschulen erhalten wir folgende Angaben:

Lehrbezirk	Schulen	Anzahl der Schüler										
		Geschlecht		Confessionen				Stände				
		Knaben	Mädchen	Rechtgläubige	Katholiken	Protestanten	Juden, Muhamedaner u. Heiden	Adelige und Beamte	Geistliche	Bürger	Bauern
St. Petersburg	85	4371	957	5270	9	30	19	377	54	3837	1061
Moskau	228	11404	1713	13106	3	1	7	664	127	9284	3043
Kasan	210	10257	1496	11589	—	10	118	790	178	6161	4626
Kharkow	175	8091	1442	9613	2	1	17	1014	260	4077	4188
Odessa	76	3811	63	3805	17	8	47	395	94	2626	763
Kiew	105	2789	123	2556	272	61	23	776	101	1174	874
Wilna	96	2734	82	1340	1358	28	84	673	34	1329	777
Dorpat	77	3250	1211	638	110	3673	41	311	29	3058	1046
Westsibirien .	25	1100	196	1268	—	—	10	87	13	1075	121
Ostsibirien ..	60	1571	82	1542	—	—	111	75	18	630	930

Am ersten Januar 1865 gab es:

Lehrbezirk	Lehranstalten	Schülerzahl
St. Petersburg	105	6.267
Moskau	232	13.355
Kasan	197	11.659
Kharkow	190	10.647
Odessa	78	4.232
Kiew	146	3.918
Dorpat	75	4.288
Wilna	751	24.319
Westsibirien	25	1.296
Ostsibirien	61	1.653

Westsibirien ausgenommen hat die Anzahl der Schulen in jedem Lehrbezirke zugenommen, und auch die Schülerzahl ist im Steigen begriffen. Die Gesammtanzahl der Parochial- und Elementarschulen betrug demnach 1865 1846, welche von 81.624 Schülern besucht wurden; hievon waren 70.877 Knaben und 10.748 Mädchen.

Ausser den Kron-, Parochial- und Elementarschulen gibt es im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung noch mehrere Privatlehranstalten, und zwar: 414 Privatschulen für Knaben, welche im Jahre 1864 von 4244 Schülern besucht wurden; 187 weibliche Privatelementarschulen mit 3981 Schülerinnen, 255 Elementarschulen für beide Geschlechter von 2969 Knaben und 2627 Mädchen besucht. Im Jahre 1865 zählte man 799 Privatlehranstalten mit 22.814 Schülern und zwar 8.986 Knaben und 13.828 Mädchen. Bei Kirchen fremder Confessionen bestanden im Jahre 1865 152 Schulen, welche 15.360 Knaben und 12.423 Mädchen besuchten.

Noch dürftiger sind die Angaben über jene mit den Elementarschulen auf gleicher Linie stehenden Lehranstalten, welche anderen Centralstellen untergeordnet sind. Dem Ministerium der Reichsdomänen unterstehen 7137 Schulen mit 191.075 Schülern männlichen und 35.921 weiblichen Geschlechtes; dem Ministerium der Apanagen 294 Dorfschulen, 1046 Kirchspiel- und Privatschulen, 721 Gemeindeprivatschulen und 111 Schulen bei den Moscheen, endlich der

geistlichen Verwaltung der rechtgläubigen Kirche sind 8.587 Schulen mit 320.350 Schülern untergeordnet*).

Es ist sehr zu bedauern, dass eine eingehende Statistik russischer Volksschulen auf sicherer Grundlage uns nicht geboten wird. Wie unsicher alle diese Angaben sind, geht aus den Worten unseres Gewährsmannes hervor, „dass unter diesen Schulen einige sind, die doppelt angeführt werden“. Vielleicht dass künftige Publicationen diesem Mangel abhelfen werden. Ferner wird erwähnt, dass mehr als die Hälfte dieser Schulen von der orthodox-griechischen Geistlichkeit unterhalten werden, „von denen bekanntlich viele nur dem Namen nach existiren“, weder eigene Locale noch Lehrhilfsmittel besitzen! —

Zur Heranbildung der Volksschullehrer ist bisher noch sehr wenig geschehen. Schon 1820 versuchte man am St. Petersburger Gymnasium einen Curs für Elementarschullehrer einzurichten, nach zwei Jahren liess man die Sache fallen, auch die Einrichtung einer Abtheilung für Volksschullehrer am sogenannten pädagogischen Institute ebendaselbst hatte sich nur eines zehnjährigen Bestandes zu erfreuen. In Dorpat besteht wohl seit 1828 ein aus Staatsmitteln gegründetes Schullehrerseminar mit einer etatsmässigen Anzahl von zehn Zöglingen, welche daselbst unentgeltlich Unterricht, Wohnung und Kost erhalten. Die neuen Statuten für dieses Seminar wurden 1861 erlassen. Die Zöglinge werden aus den fleissigsten Kreisschülern genommen. Mit dem Seminar ist eine Elementarschule, welche im September 1864 67 Schüler zählte, und eine Armenschule mit 72 Schülern verbunden, sämmtlich lutherischer Confession. Auch zu Kiew und Kharkow sind pädagogische Curse für Elementarlehrer und

---

*) Vergl. Les institutions de la Russie par Schnitzler, Paris 1866, Tom. II p. 420 Note. Die Angaben in den russischen Quellen differieren vollständig von einander. So gibt eine Publication des Ministeriums der Reichsdomänen die Anzahl der Schulen, welche demselben unterstehen, für 1858 auf 2527 an mit 155.372 Schülern und zwar 109.303 Knaben und 43.483 Mädchen. Es scheint doch jedenfalls unwahrscheinlich, dass die Anzahl der diesem Ressort angehörigen Schüler so bedeutend binnen wenigen Jahren zugenommen hat!

im Jahre 1864 wurde im Gouvernement Wilna zu Molodetschno ein neues Seminar für 60 Kronstipendisten errichtet, überdies dürfen noch 20 Zöglinge auf eigene Rechnung an dem Unterricht theilnehmen. Auch besteht an der Universität in Kiew eine temporäre pädagogische Schule. Es ist einleuchtend, dass diese wenigen Lehranstalten das Bedürfnis des Kaiserreichs an Elementarlehrern zu decken nicht im Stande sind. Die Wichtigkeit der Heranbildung von Lehrern ist von der russischen Regierung auch anerkannt worden und das Ministerium der Volksaufklärung beschäftigt sich gegenwärtig mit einem hierauf bezüglichen Gesetze. Man beabsichtigt, wie es scheint, besondere Lehrinstitute nach dem Muster der Lehrerseminarien in Deutschland und der Schweiz zu gründen, nachdem man an Ort und Stelle die Organisation derselben hatte prüfen lassen.

Vor uns liegt ein Entwurf, der uns einen Einblick in die Bestrebungen der Regierung gestattet, indem wahrscheinlich die vom „Gelehrten Comité“ vorgeschlagenen Bestimmungen schliesslich die Genehmigung erhalten werden. Die Lehrerinstitute sollen hiernach geschlossene Lehr- und Erziehungsanstalten sein. Als Vortheil dieser Einrichtung wird bezeichnet, dass sie mehr Gelegenheit zu praktischen Uebungen der Zöglinge darbieten, wobei die Nachahmung und die gegenseitige Beurtheilung ihre moralische Kraft erwecken und entwickeln werde. Die jungen Männer, welche sich das bescheidene Loos eines Volksschullehrers erwählen, sollen sich in diesen Anstalten an eine pünctliche, geregelte und thätige Lebensweise gewöhnen, und da sie in unmittelbarem Verkehr mit den Erziehern sich befinden, werden sie dem geistigen und moralischen Einfluss der letzteren mehr unterworfen, als wenn sie ausserhalb des Institutes leben würden. Es ist eine bekannte Thatsache, dass diese Lehrerseminarien sich aller Orten in einem Häutungsprocess befinden und vielfache Stimmen, und in gewisser Beziehung mit Recht, sich gegen derartige geschlossene Lehreranstalten ausgesprochen haben. Aber man wird zugeben, dass sehr vieles, was bei uns in Deutschland als ein überwundener Standpunct betrachtet werden muss in Russland seine vollste Berechtigung

haben kann. In der That huldigt auch das gelehrte Comité ähnlichen Ansichten, indem es in den Erläuterungen zu dem Entwurfe ausspricht, dass die geschlossenen Unterrichtsanstalten nicht mehr zeitgemäss sind und durch offene Lehreranstalten ersetzt werden müssen, und dass man nur momentan durch die Nothwendigkeit gezwungen sich für Errichtung derartiger Lehrerinstitute erklärt. Mit grosser Umsicht werden dem Lehrcursus nur enge Grenzen gesteckt, da es sich zunächst um Heranbildung der nothwendigsten Kräfte für die Elementarschulen handelt, welch' letzteren die Aufgabe zufällt, die nöthigsten Elementarkenntnisse „als das nothwendige Mittel zur weiteren Aufklärung der Volksclassen" zu verbreiten. Mit der allmählichen Erweiterung des Volksschulcursus, nach Massgabe der Verbreitung der Elementarbildung, werden auch die Lehrerinstitute ihren eigenen Lehrcursus auszudehnen und eine umfassendere wissenschaftliche Bildung der Zöglinge anzubahnen haben.

Der Unterricht in den Lehrerinstituten soll vorzugsweise in der methodischen Unterweisung der Zöglinge in denjenigen Zweigen des Wissens bestehen, die den Cursus der Volksschule bilden. Die Methode soll die katechetische sein, und die akroamatische nur in seltenen Fällen angewendet werden, d. h. bei Mittheilung solcher Wissensstoffe, die auf andere Weise nicht begreiflich gemacht werden können. Als Unterrichtsgegenstände werden bezeichnet: Religion, Pädagogik und Didaktik, Muttersprache, Geschichte, Geographie und Statistik, Naturkunde, Arithmetik und Geometrie, Schönschreiben und Linearzeichnen, Gesang, Gymnastik, Gemüse-, Feld- und Obstbau. Es ist gewiss nothwendig, dass die Organisation dieser Lehrerbildungsanstalten in's Leben trete, um dem bedeutenden Mangel an geübten Lehrern einigermassen abzuhelfen. Die Grundsätze, von denen die russische Regierung bei der Einrichtung dieser Anstalten vorzugehen gedenkt, können nur gebilligt werden. Mit Recht werden besonders praktische Uebungen gefordert, welche an einer Uebungsschule stattfinden sollen. Die allgemeine Didaktik soll die Grundregeln des Unterrichtes und die den Erfolg sichernden Bedingungen lehren, der speciellen

Didaktik bleibt es vorbehalten, den methodischen Gang bei jedem Gegenstande speciell vorzunehmen. Es wird mit Pädagogik und Didaktik in den meisten Seminarien ein solcher Misbrauch getrieben und eine Verstiegenheit der Begriffe hinsichtlich dessen, was mit Volksschullehrern geleistet werden soll, ist im Allgemeinen vorherrschend, dass es gewiss anerkannt werden muss, wenn in einem Entwurf den praktischen Verhältnissen vorwiegend Rechnung getragen und jede Hypertheorie vermieden wird. Ein einziger praktischer Kunstgriff ist für den Volksschullehrer jedenfalls mehr werth als alle theoretischen Systeme zusammengenommen.

Bis zum definitiven Inslebentreten der Lehrerseminare will man dem Mangel an Volksschullehrern noch durch Errichtung pädagogischer Curse an mehreren Kreisschulen abhelfen. Es steht in der That noch sehr traurig mit den Volksschullehrern. Nicht nur in Dörfern, auch in Städten beschäftigen sich verabschiedete Soldaten, Schreiber, des Lesens und Schreibens kundige Bürger und Bauern mit dem Volksschulunterrichte! Dies gesteht der russische Bericht selbst ein. Man kann sich demnach durchaus nicht wundern, wenn ein genauer Kenner der Schule, W. J. Dal, behauptet, dass das Lesen und Schreiben lernen den Bauern mehr schade als nütze.

Auch die materielle Stellung der Elementarlehrer soll eine Verbesserung erfahren. Der Gehalt derselben schwankt gegenwärtig zwischen 30—100 Rubel nebst freier Wohnung, ein Gehalt, welcher wahrhaft kläglich genug ist. Nach 25jähriger Dienstzeit erhalten sie eine Pension, welche etwa 28—90 Rubel beträgt, je nach den Gehalten, welche sie im activen Dienste hatten. Das „Gelehrte Comité“ hat eine Anzahl Vorschläge gemacht, welche geeignet sind der schlechten Lage der Lehrer aufzuhelfen. Der Lehrer soll in der Stadt 280 Rubel, auf dem Lande 150 Rubel nebst Wohnung und Holz beziehen; es soll ihnen überdies eine allmähliche Verbesserung ihrer Lage in Aussicht gestellt werden, damit sie nicht den Uebergang zu anderen Aemtern suchen, ferner ihnen ihrer gesellschaftlichen Stellung angemessene Rechte verliehen werden. In den Dörfern käme zu ihrem Gehalte

noch ein Stück Grund und Boden zu einem Gemüsegarten hinzu. Nach 10- und 20jähriger Dienstzeit sollen sie Zulagen erhalten.

Die ökonomische und pädagogische Seite der Parochial- und anderer Elementarschulen des Ministeriums der Volksaufklärung entspricht durchaus nicht einmal winzigen Anforderungen. So heisst es in einem Berichte: „Die Parochialschulen sind grösstentheils von Kindern solcher Eltern angefüllt, die nicht selten selbst ausser Stande sind, die Kinder auch nur ein Gebet zu lehren, und die während des Schulbesuches dieselben öfter dem Unterrichte entziehen, damit sie bei häuslichen Arbeiten mithelfen. Die zur Unterhaltung der Schulen gezahlten Summen sind so unbedeutend, dass es unmöglich ist, auch nur die nothwendigsten Lehrmittel anzuschaffen, und selbst diese dürftigen Brocken werden den Schulen (von den Stadträthen) nicht immer pünctlich verabfolgt. Die Unbequemlichkeit und Enge der Schullocale erreicht bisweilen die äussersten Grenzen. Die natürliche Folge davon ist, dass die Kinder in den Parochialschulen in zwei Jahren kaum das Lesen erlernen, und dabei grösstentheils ohne alle geistige Entwickelung bleiben. Die Schulobrigkeiten unterhandeln beständig mit den Stadtgemeinden über Verbesserung der Mittel der Parochialschulen sowohl direct, als durch die Gouvernementschefs und die Gouvernementsverwaltungen, aber grösstentheils ohne Erfolg."

Das Mitglied des Rathes des Ministers für Volksaufklärung, Geheimrath Postels, welcher im Jahre 1863 die Lehranstalten der Gouvernements Olonez, Archangelsk, Wologda und Wjatka revidierte, macht in seinem Berichte unter Anderem folgende Mittheilungen über den Zustand der Parochialschulen: „Die Parochialschulen der Direction von Wjatka unterscheiden sich darin scharf von den Parochialschulen des St. Petersburger Lehrbezirks, dass erstere in materieller Beziehung, d. h. in Betreff der Locale, des Unterhalts der Lehrer und der Lehrmittel bedeutend besser ausgestattet sind, als letztere. Man sollte meinen, dass die Parochialschulen in den Gouvernementsstädten keinen Mangel an materiellen Mitteln zu leiden hätten, da bei der grösseren

Bevölkerung die allgemeine Steuereinnahme von den an der Unterhaltung der Schulen betheiligten Ständen eine grössere sein muss, in der Wirklichkeit jedoch bewahrheitet sich diese Voraussetzung nicht; so sind z. B. die beiden Parochialschulen in Wologda so arm, dass sie nicht die Mittel besitzen, um Diener zum Aufräumen, Reinigen, Lüften und Heizen der Classen zu halten, und der etatmässige Inspector genöthigt ist, den Diener der Kreisschule täglich zur Verrichtung dieser Arbeiten dahin zu schicken; das Schullocal ist eng, der Gehalt des Lehrers nicht über hundert Rubel, und es fehlt auch an Lehrmitteln. In den Kreisstädten und Flecken sind die Mittel nicht selten noch dürftiger: in Kargopol z. B. sind in drei kleinen an einander stossenden Zimmern 35 Knaben und 9 Mädchen placiert, die der Lehrer alle zu gleicher Zeit zu beschäftigen hat, ohne dabei auch nur Wandtabellen zu haben, um gegenseitigen Unterricht einführen zu können, der unter solchen Umständen von grossem Nutzen wäre. In Kadnikow gibt die Gemeinde zur Unterhaltung der männlichen Parochialschulen im Ganzen 108 Rubel her, aus denen der Religionslehrer für den Unterricht auch in allen übrigen Fächern 72 Rubel Gehalt jährlich bezieht, und in der weiblichen Parochialschule beläuft sich die jährliche Gage des Religionslehrers, der auch im Lesen und Schönschreiben unterrichtet, bei eilf Lectionen in der Woche, nur auf 50 Rubel. In Totjma, wo die Parochialschule unentgeltlich im Nebenflügel der Kreisschule untergebracht ist, erhält der Lehrer 90 Rubel und die Gemeinde gibt nicht einmal die nöthigen Mittel zur Ausbesserung der verwitterten und eingesunkenen Diele und zum Austapezieren der von der Zeit geschwärzten Balkenwände her. In Nikolsk erhält der Lehrer 90 Rubel Gage (wovon er sich selbst auch seine Wohnung zu miethen hat), während die Schule im Rathhause placiert ist und der ganze Reichthum an Lehrmitteln bloss in der Classentafel besteht: es gibt daselbst weder ein Rechnenbrett, noch Vorschriften, noch Wandtabellen. In Werchowashski-Possad ist die Lehrergage 85 Rubel ohne Wohnung. In einigen Schulen besteht das ganze Local bloss aus einem Zimmer ohne Vorhaus. In den

Parochialschulen der Direction von Archangelsk erhalten die Lehrer 85 bis 120 Rubel an Gehalt, während die Preise der Lebensmittel im Gouvernement Archangelsk im Laufe der zwei letzten Jahre um das zwei- und dreifache gestiegen sind; das Local einiger Schulen ist gleichfalls eng. Es geschieht auch, dass einige Schulen die zu ihrem Unterhalt von den Gemeinden bestimmte Summe nicht zu rechter Zeit erhalten, und daher die Lehrer bisweilen ohne Gehalt bleiben. Die Directoren und etatsmässigen Inspectoren sehen die Mängel dieser Schulen mit Bedauern, ohne trotz aller Bemühungen im Stande zu sein, deren materielle Lage zu verbessern und die unfähigen Lehrer mit tüchtigeren zu ersetzen."

„Ausser dem Umstande, dass viele Schulen an Lehrmitteln Mangel leiden, sind noch andere Uebelstände vorhanden, die in der Mehrzahl der Schulen den ordnungsmässigen Gang des Unterrichtes ausserordentlich verzögern, wie der Mangel an Lehrbüchern bei den Kindern und die häufige Schulversäumnis. Trotz aller Billigkeit der vom Ministerium herausgegebenen Lehrbücher schaffen doch sehr viele Eltern, unter dem Vorwande der Mittellosigkeit, dieselben nicht an, — weshalb die Kinder oft ohne Beschäftigung in den Classen sitzen, oder ein anderes Buch, das nicht selten ihrem Verständnis völlig unzugänglich ist, mitbringen. Das öftere Versäumen des Unterrichtes in der Classe von Seiten der Schüler hat verschiedene Ursachen, deren Entfernung eine beständige Sorge der etatmässigen Inspectoren bildet; leider aber bleiben alle dagegen ergriffenen Massregeln meist erfolglos. Diese Ursachen sind folgende. Die Eltern, welche die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Unterrichtes nicht begreifen, lassen die Kinder unter ganz nichtigen Vorwänden zu Hause bleiben; an Markttagen, die an einigen Orten wöchentlich auf einen Werktag fallen, kann man eine bedeutende Zahl der Schüler auf den Marktplätzen stehen, oder hinter Ladentischen sitzen und mit Kleinigkeiten handeln, oder auch im Volksgedränge sich umhertreiben sehen; in Folge wirklicher Armuth einiger Familien bleiben die Kinder zu Hause, weil sie keine warme Kleidung besitzen,

oder sie werden in die nächsten Dörfer gesandt, um daselbst Gaben zu sammeln; — in den Sommermonaten begleiten die Knaben ihre Eltern aufs Feld, um an den Arbeiten theilzunehmen, oder sie bleiben zur Beaufsichtung der kleineren Geschwister und des Hauswesens zurück, und die Mädchen verdingen sich in den Sommermonaten für eine sehr unbedeutende Vergütung an Provision oder Geld, das die Eltern erhalten, als Kinderwärterinnen, und das thun nicht allein die Töchter von Bauern und Bürgern, sondern auch mancher Beamten, welche eine sehr geringe Gage beziehen; Beispiele dafür bietet die Stadt Kadnikow."

„Es ist natürlich, dass unter dem Einflusse aller oben genannten Umstände die Fortschritte der Lernenden sehr verschieden sein müssen. Wenn hie und da in einer Schule die Fortschritte einzig deshalb ungenügend sind, weil die Lehrer ihrem Amte nicht recht vorzustehen im Stande sind, so wäre es ungerecht, letztere deshalb anzuklagen, da sie bei allem ihrem Eifer zu besserem Unterrichte nicht fähig sind. Im Allgemeinen, lassen daher die Parochialschulen vieles zu wünschen übrig, und ist es bei gegenwärtigen Zeitumständen auch schwer, ein Mittel zu ihrer Hebung ausfindig zu machen; in jedem Fall aber muss die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Vorbereitung von Parochiallehrern gerichtet werden."

Aehnliche Klagen sind auch in den Berichten der anderen Curatoren zu lesen. Die Mittel zur Erhaltung der Schulen sind unbedeutend, die Lehrer schlecht, ihre Besoldung dürftig, die Lehrmittel ungenügend oder gar nicht vorhanden. Selbst in volkreichen Städten ist der Schulbesuch nur ein spärlicher, Apathie oder Indolenz gegen die Schule bei der Bevölkerung vorwiegend. Beim Unterrichte herrscht ein leidiger Mechanismus vor, „der Lehrer lehrt fast gar nicht, sondern merkt nur auf, dass alles im gleichen Schritte gehe, dass alle ein und dasselbe sprechen, oder richtiger schreien." —

Die Organisation des Unterrichtswesens in Westsibirien ist insofern etwas abweichend von den anderweitigen Einrichtungen, als die Oberschulverwaltung sich in den Händen

des Generalgouverneurs befindet, welchem ein Oberschuldirector zur Seite steht, der auf Vorschlag des Ministers für Volksaufklärung mit Zustimmung des Gouverneurs vom Kaiser ernannt wird. Die Ernennung der übrigen Beamten — den Gymnasialdirector ausgenommen, der vom Minister bestätigt wird — erfolgt ausschliesslich durch den Gouverneur. Dieser hat sich über alle Schulangelegenheiten, welche der Allerhöchsten Bestätigung unterliegen, mit dem Minister in's Einvernehmen zu setzen und alljährlich über den Stand des Schulwesens Bericht zu erstatten. Die sibirischen Volksschulen, denen die Regierung seit Jahren eine besondere Aufmerksamkeit zuwendete, hatten fortwährend mit einem grossen Mangel an Lehrern zu kämpfen. —

Vortreffliches leisten einige deutsche Schulen in den Gouvernements Kherson, Jekaterinoslaw, Thernigow, St. Petersburg, Bessarabien und Georgien. Sie werden von den Gemeinden erhalten und stehen fast auf gleicher Stufe mit den bessern Volksschulen Deutschlands. Sowie eine neue Colonie gegründet ist, wird auch sogleich eine Schule errichtet und ein Schulmeister angestellt. Ausführliche statistische Angaben fehlen. In den 25 Kirchspielen der deutschen Colonien an der Wolga finden sich 128 Schulen mit 146 Lehrern und 30.768 Schülern. Leider fehlt es auch hier an Lehrern. Die Schule der Colonie Gelolobowka zählt 927 Schüler beiderlei Geschlechtes und zwei Lehrer, die Schule der Colonie Medwedizko-Krestowoi Bujerak 967 Kinder uud zwei Lehrer, die Schule der Colonie Priwolskaja 735 Kinder mit einem Lehrer. —

Die tartarischen Schulen können mit den Pensionsanstalten verglichen werden. Jeder Familienvater betrachtet es als seine Pflicht, seine Kinder in die Schule zu schicken; die meisten Tartaren können lesen und schreiben. Das Haus besteht aus einer Vorhalle und einem grossen Saal, dessen Fussboden erhöht ist. Auf dieser Erhöhung ist einem jeden Schüler ein Raum von zwei Fuss Länge angewiesen, wo er seinen Mantelsack, seine Bücher u. s. w. niederlegt. Das Haus dient als Lehr-, Schlaf- und Esszimmer für die Zöglinge und den Lehrer. Die Kinder bleiben vom 7. oder

8. bis zum 12. oder 13. Jahre in der Schule. Die Lehrgegenstände sind die Satzungen der muhamedanischen Religion, arabisch lesen und schreiben, an mancher Schule auch persisch und bukharisch. Der Schullehrer hat keine bestimmte Besoldung am Gelde. Dagegen belohnt man seine Mühe durch Gaben von Mehl, Honig, Thee und Kleidern, welche ihm die Eltern von Zeit zu Zeit zusenden. —

Eine eigenthümliche Einrichtung haben die hebräischen Schulen Russlands. Die jüdische Bevölkerung des europäischen Russlands (Polen und Finnland ausgenommen) beträgt 1,426.000 Seelen. Schon im Jahre 1834 und 1835 war behufs weiterer Verbreitung einer zeitgemässen Bildung die Aufnahme von jüdischen Kindern in die christlichen Lehranstalten gestattet worden. Diese Massregel hatte jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg. Die russische Regierung unterstellte das gesammte hebräische Unterrichtswesen dem Ministerium der Volksaufklärung und schritt an die Organisation der hebräischen Schulen. Eine aus Rabbinern und Gelehrten bestehende specielle Commission trat im Juni 1842 zusammen, um diesen Gegenstand einer aufmerksamen Prüfung zu unterziehen. Zwei Jahre darauf, am 13. November 1844, erfolgte der allerhöchste Erlass, dass zur Bildung der hebräischen Schüler besondere Schulanstalten zu gründen seien. Zur Einrichtung und Unterhaltung dieser sogenannten hebräischen Kronschulen wurden jene Steuern zugewiesen, welche von den an Festtagen angezündeten Kerzen und von den Buchdruckern erhoben wurden. Man theilte die hebräischen Schulen in 3 Kategorien ein. Die Schulen erster Kategorie wurden den Elementarschulen entsprechend eingerichtet; die Schulen zweiter Kategorie erhielten eine ähnliche Organisation wie die Kreisschulen, sollten jedoch bloss in denjenigen Gouvernements errichtet werden, wo die localen Verhältnisse die Zulassung der Juden zu den allgemeinen christlichen Lehranstalten als nicht zweckmässig erscheinen lassen. Die Schulen dritter Kategorie sollten auf einer Linie mit den Gymnasien stehen und erhielten den Namen „Rabbinerschulen“. Der Lehrplan der letzteren zerfällt in 3 Curse, und zwar in einen allgemeinen für sämmtliche

Zöglinge, mögen sie sich dem Schulfache oder dem Rabbinate widmen, in einen pädagogischen Curs für die Lehrer und den speciellen Curs für die angehenden Rabbiner. Die Zöglinge sind entweder Ganz- und Halb-Stipendiaten der Krone oder Privatschüler. Die Schulen erster und zweiter Kategorie wurden im Jahre 1844 eröffnet. Von den letzteren bestanden im ganzen 13; der Erfolg entsprach jedoch den Erwartungen nicht; die Zahl der Schüler blieb immer eine geringe; ein Theil derselben musste geschlossen werden und es bestehen gegenwärtig nur noch hebräische Kronschulen zweiter Kategorie in 5 Orten der Monarchie. Schulen erster Kategorie zählt man 99, u. z. in Volhynien 11, in Kiew 10, in Podolien 9, Mohilew 9, Wittebsk 8, Curland 7, Vilna 6, Bessarabien 6, Jekaterinoslaw 5, Kowno 5, Grodno 5, Minsk 5, Tschernigow 4, Cherson 4, Pultawa 3 und Taurien 2. Ausserdem bestehen in Russland noch eine Anzahl hebräischer Privatschulen und Mädchenschulen. — Die Handwerkerschule in Shitomir, die einzige ihrer Art in Russland, besteht seit 1862 und bezweckt die Verbreitung gewerblicher Kenntnisse unter den Juden. Es werden 13 bis 15jährige Knaben, 30 an der Zahl, aufgenommen, welche auf Kosten der Krone erzogen werden; die Externen zahlen ein Schulgeld von 20 Rubeln jährlich. Der Schulcurs dauert 5 Jahre, die Lehrgegenstände sind folgende: Russische Sprache, hebräische Sprache und Religion, Kalligraphie, Zeichnen, Arithmetik, die Elemente der Geometrie, Chemie, Technologie und Physik in ihrer Anwendung auf die Gewerbe. Der praktische Unterricht umfasst das Schmiede-, Schlosser-, Tischler-, Drechsler-, Kupferschmied- und Blechschlägergewerbe. Die allgemeinen Unterrichtsfächer werden von den Lehrern des Gymnasiums oder der Rabbinerschule gelehrt; den praktischen Unterricht leiten Fachleute. Die Schüler bleiben noch nach beendigtem Schulcurse zwei Jahre unter der Aufsicht der Schule. Die Zahl der Schüler betrug 1864 32. Der praktische Unterricht beschränkt sich gegenwärtig bloss auf das Tischler- und Schlosserhandwerk. —

Die hebräischen Kronschulen dürften in Bälde eine Reorganisation erfahren. Im Allgemeinen ist man von der

Nutzlosigkeit der hebräischen Kronschulen überzeugt, und fast sämmtliche Berichte der Curatoren sprechen sich für eine Umgestaltung derselben aus. Die ärmere jüdische Bevölkerung ist nicht in der Lage die Kinder in die Schule zu schicken. Die mehr bemittelten ziehen die Kreisschule oder das Gymnasium den hebräischen Schulen vor. Dieses ist auch der einzig richtige Weg, um die Annäherung der Juden und Christen, welche schon bedeutende Fortschritte gemacht hat, zu erleichtern. So lange eine Kluft zwischen den beiden Confessionen bestand, war das Bestreben der Regierung durch Errichtung selbständiger Lehranstalten für die jüdische Bevölkerung Sorge zu tragen lobenswerth und vollkommen am Platze; nachdem jedoch auch in Russland allmählich die Scheidewand fällt, dürfte durch die Summen, welche bisher auf die jüdischen Schulen verwendet wurden, auf anderem Wege viel mehr erreicht werden können.

„Durch Errichtung der hebräischen Kronschulen", sagt der russische Bericht, „und durch Regelung des Privatunterrichts hatte die Regierung die Verbreitung einer gleichmässigen Bildung unter der hebräischen Bevölkerung und somit die allmähliche Verschmelzung derselben mit den übrigen Bewohnern des Reichs, namentlich aber die Befreiung der hebräischen Jugend von dem schädlichen Einfluss der unwissenden und fanatischen Privatlehrer oder Melamdim im Auge, unter denen viele Anhänger des Chassidismus und anderer schädlicher Secten zählen. Eine fast 20-jährige Erfahrung hat dargethan, dass der von der Regierung beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht wurde. Privatlehranstalten nach den neuen Grundlagen sind nur wenige errichtet worden; die Melamdim *), Cheder, Talmud-Tora und Eschibot bestehen nach wie vor. Von den Kronschulen haben nur die Rabbinerschulen Wurzel gefasst und sind zu

*) Officielle Nachrichten geben gegenwärtig die Zahl der Melamdim auf 1348 an. Ihre wirkliche Anzahl ist jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach ungleich grösser: so ist in dem Bericht über den Kijewer Lehrbezirk nur vom Gouvernement Volhynien die Zahl der Melamdim angegeben; vom Dorpater Lehrbezirk fehlt in dem Bericht des Curators die Angabe der Zahl der Melamdim gänzlich.

einer gewissen Entwickelung gediehen, nachdem sie einen gefährlichen Kampf mit dem Fanatismus siegreich bestanden, der sich in der ersten Zeit ihres Bestehens mächtig gegen sie auflehnte. Das Ministerium hatte gehofft, dass die eine reale Richtung verfolgenden Schulen zweiter Kategorie von der hebräischen Jugend besonders stark besucht werden würden. Es geschah aber das Gegentheil: diese Schulen standen meist leer, so dass von den errichteten 13 Schulen dieser Kategorie 8 auf Allerhöchsten Befehl vom 4. Mai 1859 geschlossen wurden und nur 5 noch bestehen blieben, nämlich in: Berditschew, Starokonstantinow, Winniza, Odessa und Kischinew. Wenig besser gedeihen die Schulen der ersten Kategorie. Am meisten hielt der Unterricht in der hebräischen Religion die Hebräer von den Kronschulen ab, indem sie Abweichungen von dem alten Glauben und Neuerungen im Sinne der Regierung in Folge eines solchen Unterrichts fürchteten und daher gegen denselben äusserst misstrauisch und feindselig waren. Die Nothwendigkeit erheischte es, diesen Vorurtheilen einige Zugeständnisse zu machen. Zufolge eines am 4. Mai 1859 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Organisationscomités für Hebräer wurde denselben freigestellt, nach eigenem Willen ihre Kinder in den Schulen oder von Privatlehrern in den Glaubenslehren unterrichten zu lassen, so dass seit der Zeit die hebräische Schuljugend in den hebräischen Kronschulen sich bloss auf die Lectionen in den allgemeinen Unterrichtsfächern zu beschränken brauchen. Am 6. September 1862 erfolgte ein Allerhöchst bestätigter Beschluss des Comités zur Organisation der Hebräerverhältnisse, wonach nicht allein ausschliesslich Christen, sondern auch Hebräer aus den Zöglingen der Rabbinerschulen zu den Aemtern von Inspectoren der hebräischen Schulen erster und zweiter Kategorie zugelassen werden können. Ueberhaupt war der Zustand der hebräischen Lehranstalten zur Zeit, wo im Ministerium der inneren Angelegenheiten die Frage über Umgestaltung der Korobka- und Aufhebung der Lichtsteuer entstand, ein überaus unbefriedigender". —

Eine neue Organisation erhielten auch die weiblichen Lehranstalten; sie sind gewissermassen eine neue Schöpfung. Es gab wol schon früher einzelne „Erziehungsinstitute für Fräulein", welche durch die Munificenz kaiserlicher Frauen gegründet worden sind. Hieher gehören die Stiftungen der Kaiserin Maria, welche zumeist den Kindern des Adels und der Beamten zugänglich waren. Die erste Schule wurde 1820 in St. Petersburg gegründet, wozu später noch andere kamen. Auch die Gemahlin des Kaisers Nikolaus, Alexandra Feodorowna, war für die Hebung des weiblichen Unterrichtes thätig. Unter der Leitung von Ortsbehörden standen einzelne Institute für Töchter des Adels und des höheren Kaufmannstandes. Nach einem Erlass vom 10. Mai 1860 zerfallen die weiblichen Lehranstalten in Schulen erster und zweiter Kategorie; erstere stehen auf derselben Stufe, wie die Lehrcurse des Gymnasiums, letztere wie jene einer Kreisschule. Gegenwärtig bestehen schon in den Gouvernementsstädten derartige Anstalten; nur ein Theil derselben gehört dem Ressort des Ministeriums für Volksaufklärung an, ein anderer Theil untersteht der allerhöchsten Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers. An der Spitze einer jeden Anstalt steht eine Directorin, welche vom örtlichen Gymnasialdirector oder vom Inspector der Kreisschule unterstützt wird. Ein Curatorium besorgt die Beaufsichtigung der weiblichen Lehranstalten und ist aus den angesehensten Bewohnern der Stadt, wo diese Lehranstalten ihren Sitz haben, aus dem Kreisadels-Marschall, dem Stadthauptmann, dem Gymnasial-Director, dem etatmässigen Inspector der Kreisschule zusammengesetzt. Auch erhalten einige weibliche Anstalten unter dem Namen Musterpensionen eine Unterstützung aus Staatsmitteln. Die Zahl der weiblichen Schulen ist noch eine geringe und Privatlehranstalten ersetzen den Mangel der staatlichen Schulen. Nach den uns vorliegenden statistischen Angaben gibt es in Petersburg 18, in Moskau 11 weibliche Privat-Pensionate, in Russland überhaupt 54, welche insgesammt von 3231 Schülerinnen besucht wurden. Die Pensionärinnen zahlen 200—1200 Rubel jährlich in Petersburg, das Schulgeld beträgt zwischen 50—500 Rubel

für das Jahr. In Moskau sind die Zahlungssätze geringer, für die Pensionärinnen 2—300 jährlich; bloss Schulgeld 50—125 jährlich. — Die Zahl der weiblichen Schulen, welche unter dem Minister der Volksaufklärung stehen, fast sämmtlich seit 1858 gegründet, betrug 1861 beinahe 95 und zwar 25 erster Kategorie oder weibliche Gymnasien, 54 zweiter Kategorie, 7 höhere und 9 mittlere Töchterschulen. Seitdem sind 28 hinzugekommen. Die Geldmittel zur Unterhaltung dieser Schulen fliessen aus verschiedenen Quellen, aus Beiträgen der Städte, der Kaufmannschaft, des Adels und aus dem Schulgeld.

Die meisten dieser Lehranstalten sind seit 1858, versuchsweise auf zwei Jahre, in welchem Jahre das erste Reglement erschien, gegründet worden. Das am 10. Mai 1860 bestätigte Reglement ist noch gegenwärtig in Kraft. Die Zahl derselben ist für ein Reich von solcher Ausdehnung wie Russland noch eine ungenügende. Man will natürlich auch hier Alles der Initiative der Gemeinden überlassen, und ehe man in den weitesten Kreisen von der Nothwendigkeit der Bildung durchgedrungen sein wird, dürften noch Decennien verfliessen. Das Selfgouvernement, das selbstthätige Eingreifen will ebenfalls geschult werden, und ob den slavischen Völkern diese den Germanen inhärierende Eigenschaft innewohnt, muss erst die Zukunft lehren. Die Quellen, woraus die Erhaltung der Schulen bestritten werden soll, fliessen auch dort, wo man die Errichtung derselben in Angriff genommen hat, spärlich; die materielle Stellung der Lehrer ist nicht genügend sichergestellt. Nur die wenigsten weiblichen Lehranstalten haben eigene Lehrer, an den meisten müssen Gymnasial- und Kreisschullehrer verwendet werden, was unstreitig seine Schattenseiten hat, da die Obliegenheiten derselben ohnehin nach dem neuen Statut nicht unbedeutende sind. Wenn überhaupt die Bildung des weiblichen Geschlechtes ernstlich erstrebt werden soll, wird man nicht umhin können Staatsmittel zu gewähren. —

Hier mögen auch einige Angaben über Sonntagsschulen am Platze sein. Die ersten Lehranstalten dieser Art wurden 1859 in Kiew eröffnet. Einige Studenten übernahmen

es freiwillig Handwerkern und Arbeitern an Sonn- und Feiertagen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen. Ein Jahr darauf eröffnete das Gewerbeamt in Petersburg ähnliche Curse, andere Städte folgten. In dem vom Minister für Volksaufklärung genehmigten Normativ wurde eingeschärft, „dass der für jede Schule ernannte Priester ausser der Ertheilung des Religionsunterrichtes in Gemeinschaft mit der Schulobrigkeit darüber zu wachen habe, dass in den Sonntagsschulen nichts zugelassen werde, was den Lehren der rechtgläubigen Kirche und der Sittlichkeit widerstreite". Die Zahl der Sonntagsschulen betrug 1862 316, die Zahl der Schüler wurde auf 20.000 geschätzt. In der russischen Gesellschaft nahm man Anfangs ein lebhaftes Interesse an den Sonntagsschulen, welches jedoch bald erkaltete. Im Jahre 1862 verbreiteten sich Gerüchte, dass nach Aussagen von Fabrikarbeitern in mehreren Sonntagsschulen Lehren vorgetragen werden, die den Zweck haben „den religiösen Glauben zu erschüttern, socialistische Begriffe über das Eigenthumsrecht zu verbreiten und gegen die Regierung aufzureizen". Eine Untersuchung wurde eingeleitet, die mühselig herausstellte, dass „ein Einziger" schädliche Lehren zu verbreiten versucht habe. Dennoch erfolgte ein kaiserlicher Befehl unverzüglich zur Revision der Normen über Errichtung von Sonntagsschulen zu schreiten, und alle bestehenden Sonntagsschulen bis zu ihrer künftigen Reorganisation zu schliessen. Nur die Dorpater Sonntagsschulen bestehen fort, indem der Curator des Lehrbezirkes und der Generalgouverneur der Ostseeprovinzen für die Erhaltung derselben eintraten und für die „Zuverlässigkeit der in denselben Unterricht ertheilenden Personen" Bürgschaft leisteten. Das Gesetz vom 14. Juli 1864 gestattet wohl die Gründung von Sonntagsschulen zur Bildung des Handwerker- und Arbeiterstandes, aber bisher scheint man noch nicht von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht zu haben. —

VI. Die Kreisschulen.

Die Kreisschulen sind aus den im Jahre 1786 gegründeten zweiclassigen niederen Volksschulen hervorgegangen, indem durch die Schulordnung vom 5. Mai 1804 die obere Classe einer Elementarschule durch Hinzufügung einer zweiten Classe umgebildet wurde, die untere Classe dagegen eine einclassige Parochialschule wurde. Durch die Schulordnung vom Jahre 1828 wurde die Kreisschule um eine Classe erweitert, so dass sie aus drei Classen besteht. Nach §. 46 der Statuten vom Jahre 1828 sind die Kreisschulen bestimmt, vorzugsweise den Kindern von Kaufleuten, Handwerkern und anderen Stadtbewohnern eine tüchtigere Bildung zu bieten, als die Elementarschule zu gewähren vermochte. Sie sollten demnach die niederen Bürgerschulen Deutschlands ersetzen und eine Specialbildung in bestimmten Fächern durch Ergänzungscurse vermittelt werden. Der Lehrplan ist folgender, wobei jedoch vorausgeschickt werden muss, dass der Unterricht nicht in einzelnen Stunden, sondern in Lectionen zu fünfviertel Stunden ertheilt wird, und dass bei der Aufnahme genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben gefordert wird.

	III.	II.	I.
Religion	2	2	2
Russische Sprache	4	4	4
Arithmetik	4	4	1
Geometrie	—	—	5
Geschichte	2	2	2
Geographie und Statistik	2	2	2
Kalligraphie	4	4	1
Freies Handzeichnen u. geometrisches Zeichnen	2	2	3
Summe der Lectionen	20	20	20

In den Specialclassen sind hauptsächlich folgende Unterrichtsfächer: Allgemeine Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung, namentlich der Gerichtsordnung und Behördenverfassung, soweit diese den Handel und die Gewerbe betreffen, die Elemente der Handelswissenschaften und der

Buchführung, Anfangsgründe der Mechanik und Technologie, gewerbliches Zeichnen, die Grundelemente der Architektur, Landwirthschaft und Gartenbaukunst.

Eine abweichende Organisation haben einige Kreisschulen der Lehrbezirke Kiew und Wilna. Es sind fünfclassige Adelsschulen. Ausser Religion, russische Sprache, Arithmetik, Geographie und Geschichte werden auch französische und deutsche Sprache gelehrt. Im Dorpater Lehrbezirk fasst man unter Kreisschulen eine ganze Anzahl verschiedenartiger Lehranstalten zusammen. An einigen Orten, wie in Riga und Dorpat, ist die Organisation derselben eine ähnliche, wie die der deutschen Bürgerschulen, an anderen Orten wird der russische Lehrplan mit vortrefflichem Erfolge durchgeführt; endlich gibt es Kreisschulen, die nur erweiterte Elementarschulen sind, und da sie auch eine Vorbereitung für die Gymnasien erzwecken, das Latein unter die Lehrfächer aufgenommen haben.

Die Resultate, welche in den Kreisschulen erzielt wurden, waren kläglich genug. Nur die Lehranstalten des Dorpater Bezirks machen eine Ausnahme. Es fehlte an tüchtig durchgebildeten Lehrern, abgesehen von den Mängeln des Lehrplanes, welche hiebei nicht so stark in's Gewicht fallen. Die Specialcurse wurden nicht überall eröffnet, und erwiesen sich dort, wo dies geschah, als völlig nutzlos, da die allgemeine Bildung auf viel zu unsicherer Grundlage beruhte, um darauf weiter bauen zu können. Dies sahen selbst russische Pädagogen ein, während bei uns in Oesterreich diese Ueberzeugung noch nicht zum Durchbruche gekommen zu sein scheint. „Die natürliche und unausbleibliche Folge war", heisst es in einem russischen Berichte, „dass die Kreisschulen, weil sie weder zur allgemeinen Bildung, noch zu der für specielle Zwecke sich eigneten, das Vertrauen des Publicums verloren." Ganz wie bei uns in Oesterreich die unselbständigen und selbständigen Unterrealschulen, welche nach allen Richtungen schielen und deshalb wenig entsprechendes leisten. Auch wurde die oberste Classe nur spärlich besucht, gerade diejenige, welche die praktische Bildung vermitteln sollte. Aehnlich wie bei uns. Und dann sage

man noch, dass es nicht allgemein giltige pädagogische Grundsätze gibt!

Auch war der Unterricht nicht der Art um fruchtbringend zu wirken. Der Religionsunterricht in der Hand der Pfarrer wurde auf die äusserlichste Weise getrieben und beschränkte sich auf ein Auswendiglernen des orthodoxen Katechismus, Herz und Gemüth ging dabei leer aus. Der Unterricht in der russischen Sprache beruhte durchweg auf keiner wissenschaftlichen Grundlage und die Lectionen über russische Literatur wurden damit gewürzt, dass man der Jugend umständlich vorerzählte, welche Orden und Ehrenbezeugungen den Oden- und Gelegenheitsdichtern zu Theil wurden. Natürlich um sie anzueifern, ähnliche Ehren zu erstreben. Am besten wurde noch Mathematik getrieben, freilich auch in einer Weise, welche mehr den Nützlichkeitsgesichtspunct im Auge hatte, an eine Weckung des Geistes und wissenschaftlichen Sinnes dachte man dabei nicht. Die Geographie beschränkte sich auf Einprägung der politischen Geographie, der Namen, Zahlen u. s. w., wovon man sich eine klare Vorstellung machen kann, wenn man so glücklich ist, ein in Oesterreich vor dem Jahre 1848 gebrauchtes Lehrbuch in die Hände zu bekommen. Eine vom Staate vorgeschriebene Geschichte krönte das Werk.

Durch die ungenügenden Leistungen der Kreisschulen wurden die Gymnasien gewissermassen privilegierte Lehranstalten, denen die heranwachsende russische Jugend anvertraut wurde. Nicht bloss die Kinder der Edelleute und Beamten, sondern auch jene aus steuerpflichtigen Ständen suchten daselbst aufgenommen zu werden, da letztere durch den Gymnasialunterricht den Uebergang in den Beamtenstand anstrebten. Die einschränkenden Bestimmungen vom Jahre 1845 und 1849, welche den steuerpflichtigen Stand vom Gymnasialbesuche entfernt halten sollten, hatten nur zur Folge, dass diejenigen, welche nicht zum Besuch des Gymnasiums gelangten, gar keine Schule besuchten, indem sie die Kreisschule nicht besuchen mochten.

Die Kreisschule steht unter unmittelbarer Aufsicht des Gouvernementsdirectors. An der Spitze der Anstalt fungiert

ein Inspector. Das Lehrpersonal besteht aus einem Religionslehrer, drei wissenschaftlichen Lehrern und einem Zeichenlehrer. Die Gehalte der Schulinspectoren und Kreisschullehrer sind nach dem Etat vom 17. April 1859 folgendermassen nach vier Kategorien festgesetzt worden. Für den

	I.	II.	III.	IV.
Inspector	500	450	400	350
Religionslehrer....	200	—	—	—
Wissenschaftslehrer	400	350	330	300
Schreiblehrer.....	200	—	—	—

Die Frequenz und Zahl der Kreisschulen war 1864:

Lehrbezirk	Schulen	Schüler
St. Petersburg.....	43	2605
Moskau...........	86	5727
Kasan............	81	5319
Kharkow..........	67	3669
Odessa...........	33	1749
Kiew.............	42	2482
Wilna............	20	1332
Dorpat...........	20	1400
Westsibirien.......	13	735
Ostsibirien	8	640
Summe	413	25658.

Die Anzahl der Kreisschulen betrug im Jahre 1865 416, welche von 23.952 Schülern besucht wurden; die Zahl der Lehrer machte 2743 aus. Diese vertheilten sich auf die verschiedenen Lehrbezirke in folgender Weise:

Lehrbezirke	Anzahl der Schulen	Schülerzahl	Lehrkräfte
St. Petersburg	43	2400	300
Moskau	86	5158	560
Kasan................	82	4783	531
Kharkow	67	3378	434
Kiew	42	2408	303
Odessa................	33	1649	246
Wilna.................	20	1357	148
Dorpat................	20	1449	87
Westsibirien...........	13	635	78
Ostsibirien............	10	735	56.

Die Zahl der Schüler gliederte sich nach Ständen wie folgt:

Lehrbezirke	Adelige	Geistliche	Bürger	Bauern	Fremde
St. Petersburg	503	33	1674	189	1
Moskau..............	1193	66	3494	403	2
Kasan...............	980	123	2785	895	—
Kharkow	1172	88	1415	700	3
Kiew................	1317	105	646	269	11
Odessa	678	52	776	132	20
Wilna...............	601	19	555	175	7
Dorpat	169	7	896	344	33
Westsibirien	138	8	393	96	—
Ostsibirien...........	99	4	455	177	—

Das Bedürfnis, welches die Kreisschulen zu befriedigen bestimmt sind, scheint noch gar nicht vorhanden zu sein. Im Durchschnitte kommen auf eine Schule 57, also auf eine Classe 19 Schüler. Es gibt jedoch Lehranstalten, welche nur 2—3 Schüler haben. Und so geringfügig auch die Kenntnisse sind, welche in den Kreisschulen erworben werden können, ist es doch verhältnismässig nur eine geringe Zahl, welche den vollständigen Lehrcursus zurücklegt, unter 10610 nur 2621! Es besteht in Russland eine derartige Nachfrage nach Leuten, welche nur des Lesens und Schreibens kundig sind, dass auch die geringen Kenntnisse einer Elementarschule und der ersten Classe der Kreisschule für viele Aemter auf dem Lande auszureichen scheinen.

Die jährlichen Schulgelder schwanken in diesen Kreisschulen je nach den verschiedenen Gouvernements von 1—8 Rubel, nur im Dorpater Lehrbezirk beträgt das Schulgeld zwischen 12—20 Rubel.

An die Stelle der bisherigen Kreisschulen beabsichtigt man Lehranstalten mit dem Namen Progymnasien zu gründen, „welche im Vergleich mit den Volksschulen ihren Schülern eine vollkommenere und vielseitigere geistige und moralische Bildung geben sollen“ und als Vorbereitungsanstalten für diejenigen, welche später den Gymnasialcursus absolvieren wollen, zu dienen bestimmt sind. Sie sollen aus vier Classen zu je einem Jahrescursus bestehen, und mit

jedem Gymnasium soll auch ein Progymnasium verbunden sein, doch kann letzteres auch selbständig errichtet werden. Als Lehrgegenstände sind folgende bestimmt: Religion, russische Sprache, Mathematik, Naturkunde, Geographie, Geschichte, deutsche Sprache, französische Sprache, Schönschreiben, Zeichnen, Linearzeichnen, Gesang. Die fremden Sprachen sind jedoch nicht obligatorisch. Die Zahl der Lectionen für die Lehrgegenstände in sämmtlichen vier Classen beträgt 104, und zwar Religion 7, russische Sprache 18, Geschichte 7, Naturkunde mit Geographie 14, Mathematik 17, deutsche Sprache 14, französische Sprache 14, Schönschreiben u. s. w. 13 Lectionen. Der Plan über die Art und Weise der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist mit grossem pädagogischen Tact entworfen und könnte theilweise zur Darnachachtung anderen als bloss russischen Lehranstalten empfohlen werden. Der Unterricht soll von sieben Lehrern ertheilt werden, und zwar ist das Fachsystem acceptiert worden. Ob dies in den Progymnasien, die doch ihrem wesentlichen Charakter nach nichts anderes als niedere Bürgerschulen sind, nothwendig ist, mag hier unerörtert bleiben. Einfacher und in vielfacher Beziehung rationeller wäre es, wenn man sich für das Gruppensystem entschiede, welches in unteren Lehranstalten viel mehr am Platze ist. Sehr rationell ist die Bestimmung, eine Classe, in welcher sich mehr als 40 Schüler befinden, in zwei Abtheilungen zu scheiden. Bei uns in Oesterreich besteht längst für Gymnasien ein Ministerialerlass, dass nicht mehr als 50 Schüler in einer Classe vorhanden sein sollen, aber von der vollständigen Durchführung sind wir noch weit entfernt. In unseren Realschulen vollends wachsen die Schüler bis auf 100 in Einer Classe an!

VII. Die Fachschulen.

Das polytechnische Institut in St. Petersburg wurde 1829 gegründet. Die Schüler sind Interne oder Externe, erstere wohnen im Institut und erhalten für Beköstigung u. s. w.

15 Rubel monatlich. Die letztern müssen ein jährliches Schulgeld von 30 Rubel bezahlen, ferner 40 Rubel, wenn sie an praktischen Uebungen in den mit der Lehranstalt in Verbindung stehenden Werkstätten oder im Laboratorium sich betheiligen wollen. Bei der Aufnahme wird gefordert: heilige Geschichte und Geschichte der christlichen Kirche, russische Sprache und Literatur, allgemeine und russische Geschichte, Geographie, Elemente der Naturgeschichte, Elemente der Physik, Mathematik und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Französisch und Deutsch. Die gesammte Organisation der Lehranstalt entspricht den höheren Gewerbeschulen Deutschlands. Für den praktischen Unterricht befindet sich am Institute ein chemisches Laboratorium, Werkstätten für Drechsler, Tischler und Graveure, ausserdem eine Schmiede, eine Giesserei, Färberei, Spinnerei und eine Dampfmaschine. Die Dauer der Studien in den beiden Sectionen der mechanischen und chemischen ist auf 4 Jahre festgesetzt, bei ihrem Austritte erhalten die Schüler den Grad eines Technologen erster oder zweiter Classe. —

Das Polytechnicum in Riga zerfällt in einen allgemeinen Vorbereitungscurs und in Fachschulen. Der erstere soll in den elementar-mathematischen und naturhistorischen Fächern die nöthige Vorbildung gewähren und nur so lange bestehen, bis die mittleren Lehranstalten in den baltischen Provinzen, namentlich die Realgymnasien eine zulängliche Vorbildung für die technische Anstalt erzielen werden. Dem Vorbereitungscurse folgen in zwei Gruppen combinirte Fachcurse, welche eine allgemeine technische Bildung bezwecken; erst im letzten Jahre gehen die Fachschüler behufs der speciellen Fachbildung auseinander. Zur ersten Gruppe gehören die Fabrikanten mechanischer und technischer Zweige, die Landwirthe und Feldmesser. Der gemeinschaftliche Curs dauert ein Jahr; die zweite Gruppe umfasst die Maschinenbauer, Architekten, Ingenieure und Geodäten; der gemeinschaftliche Unterricht wird in zwei Jahrgängen ertheilt. Die Gründe, welche eine derartige Gliederung herbeiführten, beruhen einerseits darin, dass auf diese Weise wesentliche

Ersparnisse an Lehrkräften und Schulräumen erzielt werden können, anderseits erhalten die Schüler Gelegenheit sich mit sämmtlichen technischen Fächer bekannt zu machen, wodurch auch eine unpassende und voreilige Wahl des Lebensberufes verhindert werden soll. Die Studien sollen in der Regel in zwei bis drei Jahren beendet werden können, behufs wissenschaftlicher Ausbildung besonders begabter Schüler ist ein Supplementarcurs in Aussicht genommen, in welchen jene aufgenommen werden, welche eine Fachschule absolviert und die Abgangsprüfung bestanden haben.

Um in den Vorbereitungscurs aufgenommen zu werden ist ein Alter von mindestens 16 Jahren, für den Eintritt in eine der Fachabtheilungen das zurückgelegte 17. Lebensjahr erforderlich. Die Aufnahmswerber müssen sich einer Prüfung unterziehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an einem Gymnasium oder einer andern demselben gleichstehenden Anstalt abgelegt haben. Bei der Aufnahmsprüfung in dem Vorbereitungscurs wird gefordert: Hinreichende Kenntnis der deutschen Sprache, um dem Unterricht folgen zu können, allgemeine Kenntnis der Geographie und Geschichte, hinreichende Kenntnis in der modernen Mathematik, insbesondere Fertigkeit im praktischen Rechnen, einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen. Jene, welche später die Handelsschule zu besuchen beabsichtigen, haben sich auch über allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache auszuweisen. Behufs der Aufnahme in die Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche das Lehrziel des Vorbereitungscurses bilden. Das Schulgeld beträgt 120 Rubel jährlich, Hospitanten haben 4 Rubel Silber jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zu entrichten.

Die Lehrgegenstände des Vorbereitungscurses sind: Elementarmathematik und Rechnen mit 10 St. wöchentl., Physik und elementare Mechanik 6 St., Freihandzeichnen 6 St., Linearzeichnen ebenfalls 6 St., Naturgeschichte u. z. bloss Zoologie und Botanik 4 St. Jene, welche später die Fachschule für Kaufleute zu frequentieren beabsichtigen, erhalten in der Mathematik bloss 4, im Zeichnen 6 Stunden wöchentlich, da-

gegen französische, englische, russische und deutsche Sprache mit je zwei Stunden und Kalligraphie eine Stunde.

Der Lehrplan für die Fachschule für Kaufleute ist folgender:

	I. Curs	II. Curs
Deutsche Sprache	2	—
Englische Sprache	2	4
Russische Sprache	2	4
Französische Sprache	2	4
Kaufmännische Arithmetik	4	2
Handelscorrespondenz	2	3
Handelswissenschaft	2	2
Handelsgeographie und Geschichte	3	—
Buchhaltung	2	2
Allgemeine Chemie	4	—
Populäre Mechanik u. Maschinenlehre	4	—
Mineralogie und Geologie	—	3
Technologie und Waarenkunde	—	4
Nationalökonomie	—	2
Handels-, Wechsel- und Seerecht	—	4
	29	34

Der Lehrplan für die Gruppe der Fabrikanten, Landwirthe und Feldmesser ist folgender:

Allgemeine Chemie	4
Populäre Mechanik und Maschinenlehre	4
Allgemeine Baukunde	4
Praktische Geometrie (im Wintersemester)	3
Situationszeichnen (im Sommersemester)	8
Maschinenzeichnen	6
Bauzeichnen	4
Physik	4

Der Specialcurs für Fabrikanten mechanischer und chemischer Zweige ist folgender:

Mineralogie (im Wintersem.)	4
Geologie (im Sommersem.)	8
Chemische Technologie I. Curs	3
Mechanische Technologie I. Curs	5

Entwerfen von Fabrikseinrichtungen, Feuerungsanlagen	10
Nationalökonomie	2
Buchhaltung	2
Arbeiten im chemischen Laboratorium	6

Ferner im Supplementarcurs: chemische Technologie II. Abth. 4 St., Arbeiten im physikalischen Laboratorium 4 St. im Wintersemester, Arbeiten im chemischen Laboratorium 22—26 Stunden.

Der Lehrplan der Fachabtheilung für Landwirthe ist in folgender Weise normiert:

Mineralogie (im Wintersem.)	4
Geologie und Bodenkunde (im Sommersem.)	8
Chemische Technologie I. Curs	3
Mechanische Technologie I. Curs	5
Thier- und Pflanzenphysiologie	5
Bau- und Maschinenzeichnen	4
Nationalökonomie	2
Buchhaltung	2
Arbeiten im Laboratorium	6

Die landwirthschaftliche Abtheilung ist keine specifisch organische Fachschule, sondern beschränkt sich auf den Unterricht in den für den Landwirth unentbehrlichsten naturwissenschaftlichen und technischen Vorkenntnissen. Es ist desshalb die Organisation eines Specialcurses für die Zukunft in Aussicht genommen, in welchem Acker- und Wiesenbau, Waldbau, Agriculturchemie, Viehzucht, Thierheilkunde, landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde vorgetragen werden sollen.

In dem Specialcurse für Feldmesser werden gelehrt: Mineralogie, Geologie und Bodenkunde, chemische Technologie, praktische Geometrie, Feldmessen und Situationszeichnen, Nationalökonomie und Buchhaltung.

Die gemeinschaftliche Abtheilung für die Maschinenbauer, Architekten, Ingenieure und Geodäten hat folgenden Lehrplan:

I. Jahrg.	I. S.	II. S.	II. Jahrg.	
Höhere Mathematik	6	6	Allgem. Maschinenlehre .	4
Repetitionen	5	—	Allgemeine Baukunde ..	4
Darstellende Geometrie .	3	—	Mineralogie (Wintersem.)	4
Constructionen.........	6	—	Geologie (Sommersem.) .	8
Praktische Geometrie ...	3	—	Chemische Technologie .	3
Uebungen im Situationsz.	—	8	Maschinenbau I. Curs ...	5
Allgemeine Chemie.....	4	4	Maschinenzeichnen	6
Theoretische Mechanik..	—	8	Bauzeichnen........	4—6
Repetitionen	—	5		
Physik	4	5		

Im Specialcurse für Maschinenbauer werden gelehrt:

	I. Semester	II. Semester
Mechanische Technologie I. Curs...	5	5
Maschinenbau II. Curs............	5	3
Construction von Maschinen	16	20
Bauconstructionen	4	4
Nationalökonomie..................	2	2
Buchhaltung	2	2

Im Supplementarcurs sollen vorgetragen werden: Analytische Mechanik, Maschinenbau III. Curs, mechanische Technologie II. Curs, mathematische Physik, Entwerfen von Maschinen, Wege- und Wasserbau, Situationszeichnen und Triangulieren, Modellieren von Holz.

Die Specialabtheilung für Architekten hat folgenden Lehrplan:

	Sommer-Semester	Winter-Semester
Civilbau I. Curs	5	5
Baustatik	4	—
Geschichte der Baukunst	2	2
Steinschnitt und Perspective	3	—
Bauconstruction	10	10
Ornamentik.......................	2	2
Modellieren in Holz, Thon und Gyps	6	6
Nationalökonomie.................	2	2
Buchhaltung	2	2

Im Supplementarcurs wird gelehrt:

Civilbau	6	—
Mechanische Technologie	5	5
Wege- und Wasserbau	5	5
Entwerfen von Gebäuden	12	20
Situationszeichnen u. Triangulieren	—	8
Modellieren	8	—

Für die Fachschule der Ingenieure besteht in der Specialabtheilung folgender Lehrplan:

	Sommer- Semester	Winter- Semester
Wege- und Wasserbau	5	5
Civilbau I. Curs	4	4
Baustatik	4	—
Mechanische Technologie I. Curs	5	5
Mathematische Physik	2	—
Construieren von Strassen, Brückenanlagen, Wasserbauten etc.	10	16
Nationalökonomie	2	2
Buchhaltung	2	2

Der Supplementarcurs umfasst:

Wege- und Wasserbau	6	—
Entwerfen von Strassen, Brücken etc.	16	20
Steinschnitt und Perspective	3	—
Geodäsie	4	—
Situationszeichnen und Triangulieren	—	8
Ornamentik	2	—
Modellieren	—	6
Methode der kleinsten Quadrate	—	3

Der Lehrplan der Specialschule für Geodäten ist folgender:

Astronomie	4	4
Methode der kleinsten Quadrate	—	3
Höhere Geodäsie	4	—
Mathematische Physik	2	—
Situationszeichnen und Triangulieren	16	20
Nationalökonomie	2	2
Buchhaltung	2	2

An dem technischen Institute bestehen auch Wintercurse für Handelslehrlinge und für Handwerker. Der erstere bezweckt, jungen in der Praxis stehenden Leuten die Möglichkeit zu bieten, ihre freie Zeit zur Aneignung der elementaren Fachkenntnisse zu benützen. Der Wintercurs für Handwerker zerfällt in eine obere und untere Abtheilung, welchen sich später, sobald sich das Bedürfnis herausstellt, eine Musterclasse anschliessen soll.

Der Lehrplan der Handwerkercurse ist folgender:

	Untere Abtheilung	Obere Abtheilung
Arithmetik und Rechnen	4	4
Bauconstructionslehre	4	4
Zeichnen und Modellieren	12	12
Geschäftsaufsätze	2	—
Geschäfts- und Buchführung	—	2

Die Schüler können an allen oder nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen theilnehmen, doch sind sie gehalten, die einmal gewählten Unterrichtsstunden zu besuchen. Das Schulgeld beträgt 6 Rubel jährlich. —

Die Bergwerksschulen sind in drei Kategorien getheilt: die niederen, mittleren und höheren Schulen. Die ersten sind für den Anfangsunterricht der Kinder von Handwerkern und niederen Beamten bestimmt, sind also eigentlich Volksschulen. Zu den Gegenständen der Volksschule kömmt in einigen das Zeichnen hinzu. Die Schulen zweiter Kategorie haben die Aufgabe, für die untergeordneten Stellen im administrativen und ökonomischen Theile des Bergwerkbetriebs vorzubereiten und finden sich in jedem Haupthüttenwerke eines Bergwerksdistrictes. In einzelnen Bezirken bilden sie Ergänzungsclassen zu den niederen Bergwerksschulen. Unter den höheren Schulen entspricht bloss das Institut der Bergingenieure zu St. Petersburg unseren Bergakademieen oder der École des mines in Frankreich. Diese Anstalt wurde 1773 auf Befehl der Kaiserin Katharina II. gegründet und im Jahre 1834 reorganisiert. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen zu je vier Classen; die erste Section ist die vorbereitende und der Lehrcurs entspricht dem der Gymnasien; die spe-

cielle Section vermittelt den eigentlich fachlichen Unterricht. Ein Theil der Zöglinge wird auf Kosten der Regierung, der andere auf eigene oder auf Kosten der verschiedenen Berg- und Hüttenwerke unterhalten. Nach absolviertem Cursus werden die Zöglinge auf zwei Jahre in Hüttenwerke geschickt; ehe sie in den wirklichen Dienst treten, sollen sie in der Praxis mit der gesammten Organisation des Bergwerkwesens bekannt werden. Die Museen und Sammlungen des Instituts gehören zu den reichhaltigsten Europa's. Die technische Bergwerksschule bei dem Petersburger technologischen Institute (1834 gegründet) bezweckt, Mechaniker, welche in den Berg- und Hüttenwerken gebraucht werden, zu bilden. —

Ausser diesen öffentlichen Lehranstalten gibt es noch eine Anzahl Privatschulen, welche mehrere Besitzer von Hüttenwerken gegründet haben. So besteht die vom geheimen Rath Demidow im Jahre 1806 in seinen Hüttenwerken zu Nichni-Taglisk in's Leben gerufene Lehranstalt aus fünf Classen zur Bildung von höheren Bergbeamten. —

Die praktische Handelsakademie zu Moskau wurde im Jahre 1810 durch freiwillige Schenkungen unter Leitung des geheimen Rathes Waluiew gegründet. Die Lehrgegenstände sind: Religion, Geschichte, Statistik, Naturgeschichte, Geometrie, Algebra, Physik, Chemie, Handelsarithmetik, Buchhaltung, technische Mechanik, Technologie, Russisch, Deutsch, Französisch, Neugriechisch und Lateinisch, Kalligraphie und Zeichnen. Die Zahl der Zöglinge, welche 1810 sich auf 30 belief, beträgt gegenwärtig 289. —

Dem Finanzministerium unterstehen im ganzen 64 Lehranstalten mit 5752 Schülern. Leider fehlt uns jede Angabe über dieselben. Unsere Quelle begnügt sich mit der Anführung „andere Lehranstalten", ohne dieselben näher zu bezeichnen. —

Dem Ministerium der Reichsdomänen sind die Agricultur- und Forstschullehranstalten unterstellt. Die landwirthschaftlichen Schulen haben die Aufgabe, praktische Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft unter der ackerbautreibenden Classe zu verbreiten. So bestehen Lehranstalten für die Cultur des Weines, für

Gartenbau, Bienenzucht, Schafzucht u. s. w. Eine höhere Ackerbauschule besitzt Russland auf dem Krongut Gorygoretsk im Gouvernement Mohilew, ferner die in jüngster Zeit eröffnete landwirthschaftliche Akademie bei Moskau. Jene zerfällt in zwei Sectionen mit der ein Muster-Pachtgut und eine Schäferei verbunden ist. Der Lehrcursus für die Zöglinge der ersten Section umfasst Religion, Grammatik, Zeichnen, Vermessungs- und Baupläne, Grundzüge der Planimetrie, praktische Geodäsie, Nivellieren, Feldbau, Viehzucht, Forstkunde, Gartenbau u. s. w. In der zweiten höheren Abtheilung wird gelehrt: Physik, Chemie, Pflanzenkunde, Thierarzneikunde, Geschichte und Statistik der Landwirthschaft. Die Zöglinge sollen in den Stand gesetzt werden, grosse Domänen zu verwalten und praktische Verbesserungen einzuführen. Mit dieser Lehranstalt sind auch Classen zur Bildung von Privatlandesmessern und Taxatoren verbunden. Die Zahl sämmtlicher agricolen Lehranstalten beträgt 20, welche von 857 Zöglingen besucht werden. —

Dem forstwissenschaftlichen Unterricht wurde in Russland seit 1800 Aufmerksamkeit geschenkt. Im Jahre 1803 und 1804 legte man Forstschulen in Čarsko-Sélo und Kozelsk an, welche 1813 vereinigt und nach Petersburg verlegt wurden. Das Forstinstitut besteht aus sechs einjährigen Classen. Die Lehrforstei zu Lissina, einige Specialcurse für Forstwesen, welche an Gymnasien gehalten werden, zwei Jäger- und ebenso viele Försterschulen vervollständigen die forstlichen Bildungsanstalten, welche insgesammt von 599 Schülern besucht werden und dem Forstdepartement im Ministerium der Reichsdomänen unterstehen. —

Das Justizministerium führt die Aufsicht über die kaiserliche Rechtsschule und die damit in Verbindung stehende vorbereitende Classe, über das Konstantinische Feldmesserinstitut und die Feldmessertopographenschule. Der Zweck der Juristenschule neben einer Universität ist uns nicht ganz klar. Der vollständige Lehrcursus zerfällt in einen Elementar- und definitiven Cursus; er umfasste früher neben Religion, heilige Geschichte, allgemeine und russische Geschichte,

Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Russisch, Slavisch, Lateinisch, Französisch, Deutsch, Logik, Psychologie, Encyklopädie des Rechtes, das russische und das römische Recht, das Rechtsverfahren, Zeichnen, Kalligraphie, Singen, Tanzen und Turnen. Ob in letzterer Zeit einige Veränderungen eingetreten sind, ist uns nicht bekannt. Die Zöglinge sind gehalten, nach Beendigung ihrer Studien sechs Jahre im Ressort des Justizministeriums zu dienen. —

Das aus vier Jahrgängen bestehende Konstantinische Institut für Feldmesser hat die Aufgabe, Feldmesser für die Ländereien der Regierung zu bilden. Es befinden sich daselbst 266 Zöglinge, welche nach Absolvierung ihrer Studien verpflichtet sind, sechs Jahre als Feldmesser zu dienen, und die Pensionäre, welche an den den Kronstipendiasten bewilligten Vortheilen theilnehmen wollen, müssen sich zu einer fünfjährigen Dienstzeit verpflichten. —

Die dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstehende Section für den Unterricht in den orientalischen Sprachen wurde 1829 von Nesselrode gegründet, um Dolmetsche bei den russischen Gesandtschaften in Konstantinopel, Persien und in den orientalischen Handelsstädten heranzubilden. Die Zahl der Zöglinge beträgt gegenwärtig sieben, die einen jährlichen Gehalt von 1000 Rubel beziehen und im Institute selbst wohnen. Es werden aber auch Externe zugelassen, welche unentgeltlichen Unterricht erhalten und die reichhaltigen Lehrmittel des Institutes benützen können. Um aufgenommen zu werden, muss man Russe und von Adel sein und an einer Landesuniversität oder einer anderen höheren Lehranstalt die Studien zurückgelegt haben. Die Lehrgegenstände sind: Arabisch, Türkisch, Persisch, Geschichte, Geographie, Alterthümer und Literatur der verschiedenen Länder Asiens, Französisch und Italienisch. Der Lehrcursus dauert vier Jahre, worauf die Zöglinge auf ein Jahr nach Konstantinopel geschickt werden, um sich praktisch in der türkischen Sprache zu üben. Die Manuscriptensammlung des Institutes ist sehr reichhaltig, besonders an arabischen und persischen Handschriften. —

Der Hauptverwaltung der Wasser- und Wegcommunication und der öffentlichen Bauten unterstehen drei Lehranstalten, und zwar das Institut des Ingenieurcorps der Wegcommunication und die Bauschule, dann eine Signalschule bei der Telegraphenverwaltung. Es liegen bloss ältere Berichte über die Organisation der Ingenieurschulen vor, jüngere Daten fehlen.



BELGIEN.

Die belgische Regierung hat seit jeher der Regelung des Unterrichtswesens grosse Sorgfalt zugewendet. Die Ordnung der auf die Schule sich beziehenden Verhältnisse hat die Thätigkeit der hervorragenderen Staatsmänner des Landes in Anspruch genommen und man muss das Geleistete um so mehr anerkennen, als die zu überwindenden Schwierigkeiten nicht gering waren. Gegenüber der Forderung „Freiheit des Unterrichts", welche zur Zeit der revolutionären Erhebung das Schlagwort aller Parteien, der Liberalen und der Katholiken, bildete, handelte es sich darum, ohne jenes Princip zu verletzen auch dem Staate zu vindicieren, was dem Staate gebührt. Bei unbefangener Würdigung und nüchterner Beurtheilung müssen die Liberalen und Katholiken zugestehen, dass die Regierung mit weiser Mässigung vorgegangen und den heterogenen Ansprüchen der Parteien mit bewunderungswürdigem Takte gerecht geworden ist. Ohne Verletzung der Unterrichtsfreiheit hat der Staat sich jene Rechte gewahrt, die ihm innerhalb bestimmter Grenzen eine Einflussnahme auf das so wichtige Gebiet der Schule sichern. Der Kampf, ob weltliche oder geistliche Schulaufsicht, wurde auch in Belgien mit einer zähen Hartnäckigkeit durchgekämpft und gelöst, in einer Weise gelöst, welche den Staatsmann und Lehrer, den Liberalen und Katholiken gleichmässig befriedigen muss. Der Geistlichkeit, welche eine ausschliessliche Einflussnahme auf die Schule mit der Behauptung in Anspruch nimmt, dass sonst Unsittlichkeit und Irreligiosität in die Herzen der Jugend ihren Einzug

halten würden, kann Belgien als Beweis für die Irrigkeit derartiger Behauptungen mit gutem Fug entgegengestellt werden. Auch dort liebte man es seiner Zeit, die Gefahren möglichst schwarz zu schildern, welche der Gesellschaft, dem Staate, dem Seelenheile des Einzelnen drohen. Eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung hat jene Befürchtungen nicht bestätigt. Und es wäre noch zu untersuchen, ob der Clerus hier nicht eine grössere wenn auch stillere Wirksamkeit entfaltet, als dort, wo er die Schule vollständig in Händen hat und die Thätigkeit der Gemeinde auf Null reduciert ist. Zwar macht der an den alten Traditionen zehrende Theil der Geistlichkeit noch gegenwärtig von Zeit zu Zeit hoffnungslose Anstrengungen das verlorene Terrain wieder zu gewinnen; der besonnene Geist, welcher die belgische Staatsverwaltung und den grössern Theil des Volkes durchdringt, wird auch künftighin sich Geltung zu verschaffen wissen.

Nirgends, Deutschland und die Schweiz ausgenommen, tritt die gegenwärtig von keiner Seite mehr bestrittene Thatsache, dass Schule und Volkswirthschaft in inniger Wechselwirkung zu einander stehen, klarer und evidenter hervor, als gerade in Belgien. Wenn es dem kleinen Lande gelungen ist, eine hervorragende Stellung im europäischen Industrie- und Verkehrsleben zu erringen, so gebührt der Schule hieran kein kleiner Theil. Nur durch die in immer weitere Schichten sich verbreitende Intelligenz ist es möglich geworden, dass der belgische Arbeiterstand sich aus tiefer Erniedrigung emporgerungen und jene Lebensfähigkeit der Volkswirthschaft erreicht wurde, welche man vor wenigen Decennien noch dem Lande für die Dauer abgesprochen hat.

Es ist gewiss ein grosses Werk, welches durch eine mehr als dreissigjährige Thätigkeit zu Tage gefördert wurde. Die Regelung der Volksschule, die einschneidende Reform der Mittelschulen, die Ordnung des höheren Unterrichts, die schöpferische Neugestaltung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Lehranstalten zeigen von der Unermüdlichkeit der belgischen Regierung, das Unterrichtswesen auf eine höhere Stufe zu bringen. Und wenn auch mancherlei Insti-

tutionen vor einer eindringenden pädagogischen Kritik nicht Stand halten, so ist zu bedenken, dass Vollkommenes nur selten erreichbar ist und das Streben Mängel zu beseitigen, Uebelstände abzuschaffen, neu auftauchende Bedürfnisse zu befriedigen, zu den Attributen einer guten Verwaltung im Gebiete des Schulwesens gehört, und auf dieses Lob hat sich die belgische Regierung gerechten Anspruch erworben.

I. Historische Rückblicke.

Die Vereinigung der belgischen Provinzen mit Holland wurde im ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) ausgesprochen*). Für den öffentlichen Unterricht Belgiens war dies nur von Vortheil. Unter der französischen Herrschaft wurde dem Unterrichtswesen eine thatkräftige Unterstützung nicht zu Theil. Der Elementarunterricht blieb vernachlässigt, die Mittelschulen, früher in den Händen der Geistlichkeit, wurden nach französischem Muster in écoles secondaires umgewandelt, die einzige schon unter österreichischer Herrschaft sehr herabgekommene Universität des Landes zu Löwen ward aufgelöst. Die holländische Regierung nahm die Ordnung der Schulverhältnisse energisch in die Hand. Das treffliche Unterrichtsgesetz Hollands vom J. 1806 wurde auch auf Belgien ausgedehnt. Die Regierung wandte namentlich der Creierung von Primärschulen ihre Aufmerksamkeit zu. Die Oberaufsicht wurde einem Generalinspector (Inspecteur général de l'enseignement primaire) übertragen. Eine Commission wurde in jeder Provinz unter dem Vorsitze des Gouverneurs mit der Provinzialinspection betraut. Diese bestand aus sämmtlichen Districtsinspectoren. Für die Lehrerbildung wurde eine Normalschule zu Lierre eingerichtet, welche vornehmlich die Aufgabe erhielt, für die städtischen Lehranstalten geeignete Männer heranzubilden. Für den

*) Eine übersichtliche Geschichte des Unterrichtswesens in Belgien giebt Theodore Juste: Essai sur l'histoire de l'instruction publique, Bruxelles 1844; leider reicht das Werk bloss bis 1842 und die wichtigsten Reformen fallen in eine spätere Zeit.

Volksunterricht auf dem Lande schuf man eine Anzahl Primärschulen in den bedeutenderen Städten Brabants, Flanderns, Antwerpens, Limburgs, Luxemburgs und Namurs, welche auch die Bestimmung hatten, Kinder für den mittleren Unterricht vorzubereiten. Den Gemeinden wurden die nöthigen Mittel zur Gründung von Volksschulen vorgeschossen, welche zu 5% verzinst und binnen zehn Jahren rückgezahlt werden mussten. Die Erhaltung der Schulen fiel den Gemeinden anheim, die Regierung gewährte nur, wo es absolut nothwendig war, Unterstützungen. Niemand durfte als Lehrer angestellt werden, der sich nicht mit einem Fähigkeitszeugnis für den Primärunterricht ausweisen konnte. Die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen wurde von hierzu bestimmten Commissionen vorgenommen. In den Lehrerconferenzen, welche fast in jedem Canton bestanden, besprach man die Methode des Unterrichtes, tauschte gegenseitig die gemachten Erfahrungen aus. Wandernde Bibliotheken trugen das ihrige bei, die Lehrer mit den Fortschritten der Pädagogik bekannt zu machen. Gesellschaften, welche sich hauptsächlich damit beschäftigten gute Bücher in den Schulen zu verbreiten, bildeten sich in den verschiedenen Provinzen; Staat, Communen und Private wetteiferten mit einander, um gemeinschaftlich an der Hebung der Schule zu arbeiten.

Die Mittelschulen wurden ebenfalls nach holländischem Muster umgestaltet. Sie zerfielen in lateinische Schulen (colléges communaux) und Athenäen. Die letzteren wurden zu Brüssel, Mastricht, Brügge, Tournai, Namur, Antwerpen und Luxemburg eingerichtet. Die Lehrgegenstände in den Colléges waren: lateinische und griechische Sprache, Geschichte, Geographie und Mythologie, Elementarmathematik, neuere Sprachen (Französisch, Holländisch, Deutsch und Vlaemisch), wozu in den Athenäen noch Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Philosophie hinzukamen. Die Dauer der Studien betrug sechs Jahre. Mit der Aufsicht war ein Inspector betraut. Um auch in weiteren Kreisen Bildung und Wissen zu verbreiten, organisierte man an den Athenäen öffentliche Curse. Die Universität zu Löwen wurde wieder hergestellt, zwei neue Hochschulen zu Gent und Lüttich gegründet. Sei

1827 suchte man auch durch sogenannte pädagogische Curse für die Heranbildung von Lehrern an Mittelschulen Sorge zu tragen. In Uebereinstimmung mit der Ordonnanz vom 2. August 1815, welche für die nämlichen Provinzen den höheren Unterricht regelte, bestimmt das Reglement vom 25. September 1816, dass an jeder belgischen Universität fünf Facultäten bestehen sollten, und zwar eine theologische, juridische, medicinische, philosophische und mathematisch-physikalische. Die Lehrfächer der juridischen Facultät wurden von vier Professoren vorgetragen, und zwar: Institutionen, Pandekten, Naturrecht, öffentliches Recht, wozu auch das Kirchenrecht gehörte, Civilrecht, Criminalrecht, Rechtspractica, politische Geschichte Europas, Statistik und Diplomatik. An der medicinischen Facultät wurde von drei Professoren gelehrt: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Therapeutik, Pharmacie und materia medica, Chirurgie, Geburtshilfe, Diätetik. An der mathematisch-physikalischen Facultät bestanden vier Lehrkanzeln für Elementarmathematik, höhere Mathematik, angewandte Mathematik, Hydraulik und Hydrostatik, Experimentalphysik, mathematische Physik, physische und mathematische Astronomie, allgemeine und angewandte Chemie, Botanik und Pflanzenphysiologie, Zoologie und Mineralogie, Landwirthschaft, und in Lüttich auch Metallurgie. An der philosophischen Facultät lehrten fünf und in Lüttich sechs Professoren: Logik, Metaphysik, Moralphilosophie, lateinische Literatur und römische Alterthümer, griechische Literatur und Alterthumskunde, hebräische, arabische, syrische und chaldäische Sprache und Literatur, jüdische Alterthümer, allgemeine Geschichte, vaterländische Geschichte, Geschichte der holländischen Literatur und in Lüttich auch französische Literatur. Die Zahl der ausserordentlichen Professoren und Lectoren war keine festgesetzte; sie waren auch nicht Mitglieder der Facultäten. Die Gehalte betrugen 2200, in Gent 2500 Gulden nebst Emolumenten. Unterrichtssprache war, einige Lehrfächer ausgenommen, die lateinische.

Selbst Gegner Wilhelms I. stellen nicht in Abrede, dass dessen Regierung ungemein viel zur Hebung des Unterrichts-

wesens in Belgien beigetragen hat*). Die Unzufriedenheit über die holländischen Massnahmen zeigte sich erst seit 1825, nachdem das Bestreben, Belgien ganz holländisch zu machen, offen zu Tage trat. Die Geistlichkeit trat in das Lager der Opposition. In zwei Erlässen wurde verfügt, dass keine Schule ohne specielle Erlaubnis der Regierung errichtet werden dürfe und dass es den Bischöfen freistehen solle Erziehungshäuser zu eröffnen, welche jedoch bloss solche Zöglinge aufnehmen konnten, die sich dem geistlichen Stande zu widmen gedachten, ferner mussten sie sich an dem literarischen Unterricht in den Collegien und Athenäen betheiligen. Eine zweite Ordonnanz verfügte die Eröffnung eines philosophischen Colléges**). Niemand sollte in den bischöflichen Seminarien Aufnahme finden, der nicht die Vorbereitung an den neuerrichteten Instituten erhalten hatte. Der Besuch auswärtiger Lehranstalten wurde verboten.

Diese Bestrebungen der Regierung, die katholische Geistlichkeit in eine grössere Abhängigkeit von sich zu bringen, erfuhren heftige Angriffe. Die liberale und die katholische Partei vereinigten sich, um die Regierung zu bekämpfen. Unterrichtsfreiheit wurde gefordert und in Wort und Schrift vertheidigt. Die Regierung sah sich genöthigt, wegen der vielen Beschwerden und Anklagen, welche über die Organisation der Schulen laut wurden, eine Enquête niederzusetzen und im J. 1829 ein neues Unterrichtsgesetz den Kammern vorzulegen. Es stiess auf hartnäckigen Widerstand und wurde zurückgezogen. Die misliebigen Verordnungen vom Jahre 1825 wurden aufgehoben.

Zu spät, um die Gemüther zu versöhnen. Die Revolution machte der holländischen Herrschaft ein Ende. Die provisorische Regierung hob alle Verfügungen, welche der Unterrichtsfreiheit im Wege standen, auf (12. October 1830).

---

*) Vgl. de Gerlache: Histoire du royaume des Pays-Bas t. I.

**) Utenhove van Hemstede vertheidigt die Regierung; cette institution tant calomniée, sagte er, n'est pas seulement un acte très-sage du gouvernement, c'est une mesure commandée par la necessité, puisque le clergé catholique, et même le haut clergé, est encore plongé dans les ténèbres de l'ignorance et se montre animé du plus intolérant fanatisme.

Obwol die Regierung die zur Aufrechthaltung der bestehenden Volks- und Mittelschulen nöthigen Verordnungen erliess, zeigten sich doch anfangs traurige Erscheinungen. Viele Communen, welche bislang nicht unbeträchtliche Opfer für die Erhaltung der Schulen hatten bringen müssen, weigerten sich dies zu thun; viele von der holländischen Regierung angestellte Lehrer wurden entlassen, obwol ihnen sonst kein Vorwurf gemacht werden konnte. Nicht besser gieng es an den Athenäen. Die Lehrerconferenzen, die Associationen zur Unterstützung der Schulen giengen ein. Die Normalschule zu Lierre hatte keine Lehrer, die an der Volksschule zur Heranbildung von Landschullehrern bestehenden Curse hörten auf. Die Elementarschulen der Communen hatten eine schwierige Concurrenz mit den zahlreichen neugegründeten Privatlehranstalten zu bestehen, deren Lehrer nicht die nöthige Garantie boten, dass sie die zum Unterricht nöthige Qualification besässen. Die Colléges erfuhren eine Umwandlung in Primärschulen. Lebroussant, der die allgemeine Leitung des Unterrichtswesens übernommen hatte, machte die Communalvertretungen auf die traurigen Folgen einer derartigen Vernachlässigung der Schulen aufmerksam, ersuchte die Gouverneure alle Mittel aufzubieten, die bestehenden Lehranstalten zu erhalten und denselben nicht die bisher gewährte Unterstützung zu entziehen.

Der Congress wurde eröffnet, der Paragraph 17 des vorgelegten Constitutionsentwurfes, den Unterricht betreffend, bildete in der Sitzung vom 24. December 1830 den Gegenstand einer lebhaften Controverse. In der endgiltig angenommenen Fassung lautet der §. 17 folgendermassen: „Der Unterricht ist frei in Belgien, jede Präventivmassregel ist untersagt, die Bestrafung der Vergehen durch das Gesetz geregelt. Der auf Staatskosten zu ertheilende öffentliche Unterricht ist ebenfalls durch das Gesetz geregelt" *). Es war

*) Der §. 17 lautete nach der Vorlage: l'enseignement est libre; toute mesure préventive est interdite; les mesures de surveillance et de repression sont réglées par la loi.

L'instruction publique donnée aux frais de l'État est également réglée par la loi.

damit bloss ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen. Ein Unterrichtsgesetz sollte die Grundzüge des Unterrichtswesens enthalten. Zwei Commissionen wurden nacheinander mit der Ausarbeitung eines solchen betraut. Erst am 31. Juli 1834 brachte der damalige Minister des Innern Rogier bei den Kammern eine hierauf bezügliche Vorlage ein. Die schwierige Frage war, wie die Freiheit des Unterrichtes mit der nöthigen Einflussnahme des Staates zu vereinbaren sei. Nach der Vorlage blieben die Privatelementarschulen von dem Gesetzgeber unberücksichtigt, ebenso die von der Commune erhaltenen Lehranstalten. Jede Commune sollte bloss zur Erhaltung einer Schule verhalten werden, Provinz und Staat sollten nur subsidiarisch eintreten, falls die Gemeinden die nöthigen Mittel aufzubringen nicht in der Lage wären. Dem Staate blieb bloss vorbehalten einige Musterschulen und Normalschulen gründen zu dürfen. Für den mittleren Unterricht behielt sich die Regierung die Gründung von Musterathenäen vor.

Auch der Zustand des höheren Unterrichtes war in den ersten Jahren nach der Revolution kein zufriedenstellender. Die unter der holländischen Regierung angestellten Lehrer erfreuten sich eben nicht der Gunst der neuen Machthaber und neue frische Kräfte waren nicht vorhanden. Viele Lehrer nahmen freiwillig ihre Entlassung, andere wurden dazu genöthigt. Jede der drei vollständigen Universitäten zu Gent, Lüttich und Löwen büsste eine oder die andere Facultät ein. Gent behielt bloss die medicinische und juridische, Lüttich überdies noch die mathematisch-physikalische Facultät, in Löwen verblieben die Facultäten der Philosophie und Medicin. An einigen Orten bildeten sich aus den zurückgebliebenen Professoren sogenannte freie Facultäten (Facultés libres), welche von der gesetzlich stipulierten Freiheit des Unterrichtes Gebrauch machten.

Nur den Bestrebungen der Geistlichkeit brachte die politische Umwälzung Vortheil. Die belgischen Bischöfe be-

---

In der definitiven Fassung wurde der letzte Satz des ersten Alinea les mesures u. s. w. emendiert in: la repression des delits n'est reglée que par la loi.

schlossen die Gründung einer katholischen Universität, sämmtliche Wissenschaften sollten hier durchdrungen vom Geiste des Katholicismus ihre Vertretung finden. Was an anderen Orten das sehnsüchtige Ziel des Clerus war und blieb, sollte hier seine Verwirklichung finden. Löwen war zum Sitze dieser Hochschule ausersehen. Die daselbst vorhandenen Sammlungen und Stiftungen konnten für katholische Bestrebungen benützt werden. Der Moment war gerade ein überaus günstiger. Wenn es der Geistlichkeit gelang rasch ihren Plan auszuführen, so konnte der Erfolg ihr nicht fehlen. Bei der damaligen Zerfahrenheit des höheren Unterrichtes wäre es möglich gewesen ein grosses Uebergewicht zu erlangen und die übrigen Lehranstalten für längere Zeit in Schatten zu stellen. Von der Suprematie über den höheren Unterricht zur Beherrschung des mittleren Unterrichtes war nur ein Schritt. Man trat mit grosser Behutsamkeit auf. Unter dem Namen einer katholischen Universität wollte man Anfangs bloss die Organisierung einer theologischen Facultät verstanden wissen und der römische Stuhl wurde angegangen hiezu die Zustimmung zu ertheilen. Mit Freuden wurde dieselbe durch eine Breve vom 13. December 1833 gewährt. Schon im folgenden Jahre forderte ein erzbischöfliches Circular die Katholiken Belgiens auf mit Beiträgen dieses Streben zu unterstützen; man bezwecke wol, hiess es darin, zunächst bloss für die Bedürfnisse der Geistlichkeit Sorge zu tragen, die Hinzufügung der anderen Facultäten sei jedoch in Aussicht genommen. Man begreife es ja in Belgien immer mehr, dass aller Unterricht, welcher nicht den Grundsätzen des katholischen Glaubens untergeordnet ist, zum Verderben führen müsse. Von den Grundsätzen des Katholicismus losgeschält sei die Wissenschaft gegen ihren Urheber, gegen Gott gerichtet. Nur die Vermählung der Wissenschaft mit dem Glauben führe zum Heile. Diese Einigung, welche früher bestanden, müsse zum Heile der Seelen wiederkehren. Die Kraft und Tiefe der Studien werde die hervorragendste Sorge der Geistlichkeit sein. Man sei auch gesonnen alte Institutionen, welche so segensreich gewirkt, zu rehabilitieren, Pädagogien und Collegien zu errichten und die Zöglinge

durch Gewährung von Kost und Wohnung unter steter Aufsicht zu behalten. Es hatte allen Anschein: Belgien sollte eine Wiedererstehung der Jesuitencollegien feiern.

Um die Kosten zu decken wurden Actien zu einem Franc ausgegeben. Die Geistlichkeit wurde aufgefordert mit gutem Beispiele voranzugehen. Die Pfarrer und die unter ihnen stehende Geistlichkeit wurden verpflichtet ihre Beichtkinder aufzumuntern zum guten Werke einen Beitrag zu liefern. Der Erfolg war ein kolossaler. Binnen Jahresfrist war ein Stiftungscapital von 2 Millionen und jährliche Beiträge in der Höhe von 90.000 Frcs. beisammen*).

Die katholische Partei hatte einen grossen Erfolg errungen. Die liberale Partei hinkte nach und bemühte sich durch Gründung einer freien Universität einen Mittelpunct für ihre Bestrebungen zu finden. Brüssel wurde zum Sitze derselben ausersehen. Die Hauptstadt des neuen Reiches besass bislang keine höhere Lehranstalt, aber die theilweise reichhaltigen naturhistorischen Sammlungen konnten einem neuen Institute zur Verfügung gestellt werden. Auch glaubte man Anfangs gerade nicht bedeutender Mittel zu bebürfen, da sich wissenschaftlich gebildete Männer, von denen einige sich eines guten Namens erfreuten, freiwillig zur Uebernahme einzelner Lehrkanzeln anboten. Ein „conseil d'administration de l'Université libre de Belgique" nahm die Organisation in die Hand, am 20. November 1834 fand die feierliche Eröffnung statt. Die Bedeutung und Aufgabe der neuen Anstalt suchte der Secretär des Verwaltungsrathes Baron in's rechte Licht zu setzen. Er hob hervor, dass die Bibliotheken, die wissenschaftlichen und artistischen Museen, die Hospitäler, der botanische Garten Brüssels bisher für den Unterricht der Jugend verloren waren, die neue Lehranstalt werde nun Gelegenheit bieten diese Anstalten nutzbringend zu machen. Die Befürchtungen, dass die Hauptstadt Mittel zur Zerstreuung, Gelegenheit zur Verführung biete, könne nicht in die Wag-

*) Sämmtliche die Gründung der katholischen Universität betreffende Actenstücke finden sich in dem alljährlich von der Universität herausgegebenen „Annuaire de l'Université catholique de Louvain", dessen erster Band 1837 erschien.

schale fallen. Die Hauptstädte seien in neuerer Zeit aller Orten Mittelpuncte des Fortschrittes und der Intelligenz geworden; in Belgien sei es ebenfalls geboten die Jugend mit dem Geiste der Hauptstadt bekannt zu machen, dies heisse sie nationalisieren. Man müsse mit dem Episcopat in die Schranken treten, die Lehren an der katholischen Universität werden unvollständig und willkürlich sein, indem sie an ein Dogma geknüpft sind, welches selbst in katholischen Staaten von religiös gesinnten Geistern bestritten werde. Die Lehrer müssen sich daselbst der ganzen Sachlage nach in engen Grenzen herumbewegen, während sämmtliche Wissenschaften, die Philosophie und Jurisprudenz, die Medicin, so wie die historisch-politischen Wissenschaften, eine Freiheit der Bewegung gebieterisch heischen. Ohne dem Katholicismus feindlich zu sein, habe die freie Universität auch die Aufgabe, die Grenzlinien zwischen dem Gebiete des Geistlichen und Weltlichen im Unterrichte zu ziehen und die unermesslichen Bezirke der freien Forschung mit Unabhängigkeit zu durchwandern *).

In der Rede Baron's grenzen Wahrheit und Dichtung hart aneinander, sie strotzt von bombastischen Phrasen. Trotzdem man die Wortführer der freien Universität als gefährliche Männer und Feinde des Glaubens in der katholischen Presse verlästerte, hat die freie Universität bis auf die Gegenwart ganz unbehelligt eine nicht unbedeutende Wirksamkeit entfaltet, obwohl sie mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Während der katholischen Universität die Mittel reichlich aus allen Theilen des Reiches zuflossen, brachten Sammlungen für die freie Universität nur eine geringfügige Summe und sie war genöthigt an die Liberalität einzelner Männer zu appellieren, welche, wie schon erwähnt, ganz unentgeltlich einzelne Lehrfächer übernahmen, und erst in jüngster Zeit kam man in die Lage bessere Gehalte für den Lehrkörper anzusetzen.

*) Die auf die Geschichte der Universität zu Brüssel sich beziehenden Thatsachen findet man in dem zur Feier des 25-jährigen Bestandes herausgegebenen Sammelwerke „l'Université libre de Bruxelles pendant Vingt-Ans 1834—1860“ Bruxelles 1860.

Diese Bestrebungen von katholischer und liberaler Seite und die allseitigen Klagen, dass der höhere Unterricht darnieder liege, zwangen endlich die Regierung die Regelung desselben in Angriff zu nehmen. Schon 1834 war ein das gesammte Unterrichtswesen betreffender Entwurf den Kammern vorgelegt worden; die Annahme der ersten beiden Abschnitte, den Primär- und Secundärunterricht betreffend, stiess auf Schwierigkeiten. Die Regierung beschloss den dritten Theil des Entwurfes über den höheren Unterricht loszutrennen und selbständig zur Berathung zu bringen. Die Geistlichkeit selbst unterstützte die Regierung in ihrem Bestreben, eine Organisation der staatlichen Lehranstalten anzubahnen. Sie wünschte die Aufhebung der Facultäten zu Löwen, um von den Räumlichkeiten und Sammlungen der bisherigen Hochschule Besitz ergreifen zu können. Eine mit der Prüfung der Vorlage betraute Commission beabsichtigte die Gründung einer einzigen Universität zu Löwen; der Vorschlag fand natürlich keinen Anklang. Auch ein anderes Project, mit der freien Universität in Brüssel die bisher vorhandenen Lehrcorporationen zu vereinigen und auf diese Weise eine Hochschule zu begründen, welche in erfolgreicher Weise der katholischen Universität Concurrenz machen sollte, konnte der Natur der Sache nach die Zustimmung nicht erhalten. Man machte mancherlei für die Erhaltung der beiden Universitäten zu Gent und Lüttich geltend. Die Debatten über die einzelnen Puncte des Gesetzentwurfes wurden nicht ohne Heftigkeit geführt. Am 27. September 1835 erhielt er die königliche Sanction, nachdem in den beiden Kammern mancherlei Modificationen waren angebracht worden.

Man adoptierte die Erhaltung zweier Staatsuniversitäten zu Gent und Lüttich in Verbindung mit einigen Specialschulen für Bergwesen, Manufacturen und Gewerbe; Löwen ward unterdrückt. Die Geistlichkeit erreichte die Verlegung ihrer Universität von Mecheln nach Löwen. Die Gemeinde unterstützte bereitwilligst diese Bemühungen. Die Uebersiedelungskosten wurden durch eine neue Subscription gedeckt, welche abermals 800.000 Frcs. abwarf; mit dem Be-

ginne des Studienjahres 1836 wurden die Vorlesungen in Löwen eröffnet.

Schon nach drei Jahren stellte sich die Nothwendigkeit, das Gesetz über den höheren Unterricht einer Aenderung zu unterziehen, heraus. Der damalige Minister de Theux legte einen hierauf bezüglichen Entwurf am 7. December 1838 den Kammern vor. Zur Verhandlung kam er nicht. Im Jahre 1842 brachte Nothomb den Entwurf mit geringen Modificationen wieder ein, ohne dass er zur Discussion kam. Erst 1849 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und das revidierte Gesetz über den höheren Unterricht wurde am 15. Juli promulgiert, welches im wesentlichen gegenwärtig noch in Kraft besteht. Die beiden Staatsuniversitäten blieben aufrecht erhalten, trotzdem abermals einige Stimmen die Zusammenlegung derselben in eine einzige Anstalt befürworteten. Sie fanden keinen Anklang. —

Das neue Gesetz über die Elementarschulen war indess zum Abschlusse gekommen. Dasselbe endgiltig festzustellen war dem Minister Nothomb beschieden. Die Regierung that ihr möglichstes den Kammern die Arbeit zu erleichtern. Der Minister legte ein Werk vor, welches unbestritten zu den hervorragendsten gehört, über den Zustand des öffentlichen Unterrichtes in Belgien und einen genauen Einblick in den Stand der Frage gewährt. „État de l'instruction primaire en Belgique; Rapport decennal présenté aux chambres législatives le 28 Janvier 1842 par M. le ministre de l'intérieur. Bruxelles 1842." Die Vorlage vom J. 1834 diente als Grundlage. Die Commission beauftragte Dechamps mit der Berichterstattung, am 3. August begannen die Debatten, am 30. wurde das Gesetz mit sämmtlichen gegen drei Stimmen vom Repräsentantenhause angenommen. Der Senat trat einstimmig bei, am 30. September wurde es promulgiert.

Die Regelung des mittleren Unterrichtes (enseignement moyen) kam erst nach langjährigen vergeblichen Versuchen zu Stande. Die belgische Revolution beseitigte auch auf diesem Gebiete alle zum Theil vortrefflichen Institutionen, welche unter holländischer Herrschaft Platz gegriffen hatten. Der Unterricht in den Athenäen und den gleichartigen Lehr-

anstalten nahm eine verschiedene Färbung an. Während die von Communen erhaltenen Schulen ein mehr praktisches Gepräge erhielten und das Utilitätsprincip in der Aufnahme sogenannter nützlicher Kenntnisse zum Durchbruche kam, bemühte sich die Geistlichkeit, die Episcopalseminarien nach alter Art einzurichten, und mit den alten Benennungen Rudiment, grammatische Classen, Humanität und Rhetorik wurden auch die alten Methoden restauriert. Die alten Sprachen und das Französische bildeten die Hauptlehrgegenstände, mit denen die Jugend fast sechs Jahre lang beschäftigt wurde. Mathematik und Geschichte wurden nur geduldet und der Unterricht beschränkte sich bloss auf die dürftigsten Elemente. Die „Freiheit des Unterrichtes“, damals das Stichwort aller Parteien, begünstigte die Gründung zahlreicher Institute und Pensionate, welche alle möglichen Ziele und Zwecke zum Aushängeschild nahmen. Geistliche Corporationen, wie die pères de l'oratoire und die Jesuiten, blieben nicht unthätig und namentlich die Schulen der letzteren erfreuten sich eines nicht unbedeutenden Zuspruches. Die Regierung hatte kein Recht den Mittelschulunterricht zu beaufsichtigen, selbst jene Lehranstalten, welche irgend eine staatliche Unterstützung erhielten, wiesen die Einflussnahme derselben ab. Die unter der holländischen Herrschaft mit der Ueberwachung der Schulen betrauten bureaux d'administration wurden durch eine Verordnung der provisorischen Regierung vom 22. October 1830 beseitigt. Der Unterricht wurde von Lehrern ertheilt, welche selten eine genügende Vorbildung nachzuweisen in der Lage waren.

Die Regierung verschloss sich nicht der Ueberzeugung, dass eine Regelung des Mittelschulwesens eine Nothwendigkeit sei. Mancherlei Projecte wurden den Kammern vorgelegt. Zu einem definitiven Beschlusse kam es nicht. Namentlich die Geistlichkeit sträubte sich mit Entschiedenheit gegen alle Vorschläge. Ein Gesetz über den mittleren Unterricht musste der Regierung einen, wenn auch beschränkten Einfluss auf die Schule zuerkennen, wodurch die unbedingte Unabhängigkeit der geistlichen Lehranstalten gefährdet erschien. Auch der Gründung von Staatsanstalten war der

Clerus, der mit Recht die Concurrenz fürchtete, nicht hold. Wozu auch die Anarchie beseitigen, wenn sie den clericalen Bestrebungen Vorschub leistete? Die Geistlichkeit gewann auch in solchen Schulen Einfluss, welche von den Communen erhalten wurden, da es nicht selten war, dass die Gemeinden in ihrer Rathlosigkeit sich an die Bischöfe wendeten, um von ihnen Rathschläge zu erhalten, in welcher Weise die Schule am zweckmässigsten zu organisieren sei.

Die Regierung, welche mit einem Gesetze nicht durchdringen konnte, suchte wenigstens einen gewissen Einfluss auf die vom Staate subventionierten Lehranstalten zu erlangen. Schon 1832 forderte ein Ministerialerlass von jenen Communen, die für die Mittelschulen eine staatliche Unterstützung erhielten, die Einführung von mancherlei Verbesserungen und die Vorlage des Budgets der Anstalt. Im Jahre 1836 wurden die Athenäen von Arlon und Namur einem Administrationsrath unterstellt, dessen Mitglieder vom König ernannt wurden, auch mussten die Ernennungen des Lehrpersonals dem Minister zur Kenntnisnahme mitgetheilt werden. Die Stadt Hasselt überliess der Regierung die Schule vollständig.

Das gemässigt liberale Cabinet Lebeau-Rogier, welches im J. 1840 an die Spitze der Geschäfte kam, liess in seinem Programme das Unterrichtswesen nicht unberücksichtigt. Es wollte darauf hinarbeiten, dass endlich ein Gesetz über den Primär- und Secundärunterricht zu Stande komme und damit gewissermassen jener Ansicht entgegen treten, welche eine Einflussnahme der Regierung auf das öffentliche Unterrichtswesen als unzweckmässig und mit der Verfassung im Widerspruch stehend bezeichnete. Einige Wochen vor dem Sturze dieses Cabinets machte ein Circular des Ministers Rogier vom 31. März 1841 die Gewährung einer Unterstützung von der Verpflichtung der Gemeinden, die Schule der staatlichen Inspection zu unterstellen, abhängig. Die Gemeinden hatten nämlich der Einmischung der Regierung beharrlichen Widerstand entgegengesetzt und der Director des Brüsseler Athenäums den Inspector förmlich abgewiesen. Ferner mussten die vom Staate unterstützten Lehranstalten

sich anheischig machen, an der im Jahre 1840 eingerichteten Concursprüfung theilzunehmen. Da das Ministerium die Bedingungen für die Zulassung zum Concurs feststellte, so erhielt es auf diese Weise einen, wenn auch indirecten Einfluss auf den Unterricht. Auch in den Kammern äusserte sich der Vertreter der Regierung dahin, dass die Oberaufsicht der Schulen eine Angelegenheit der Centralregierung sei, und dass leider die Communen und die Provinzen dieselbe an sich gerissen und dem Staat nichts übrig gelassen hätten.

Unter dem Transactionsministerium, welches unter der Leitung Nothomb's, einem der gebildetsten und gewandtesten Staatsmänner Belgiens, stand, machte die Lösung der Mittelschulfrage keinen Fortschritt. Die Geistlichkeit vereitelte einen jeden Versuch der Regierung, einen befriedigenden Abschluss herbeizuführen. Van der Weyer, der nach dem Sturze Nothomb's im Juli 1845 an die Spitze der Verwaltung berufen wurde, wollte die Rechte der Staatsgewalt gewahrt wissen und stellte sich jenen Grundsätzen entgegen, welche einer der Wortführer der Geistlichkeit, der Bischof von Lüttich, van Bommel, genau präcisirt hatte, entgegen. Die Opposition seiner Collegen Deschamps und Malon bestimmte ihn schon im April 1846 zum Rücktritt. Indess war auch das katholische Ministerium de Theux, welches nun die Geschäfte übernahm, von der Nothwendigkeit eine definitive Organisation zu Stande zu bringen, durchdrungen. Der 1846 den Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf trägt auch den gesunden Ideen bezüglich der Einflussnahme des Staates Rechnung. Die Regierung fordert, dass sie befugt sein solle, wenigstens zehn Athenäen zu errichten, die Communen sollten bloss dort das Recht haben eine Lehranstalt zu errichten, wo eine staatliche Mittelschule nicht besteht. Die Gewährung von Unterstützungen an Gemeindeschulen sollte an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Eine staatliche Inspection der Mittelschulen wurde in Aussicht genommen und ein Unterrichtsrath für die mittleren Lehranstalten sollte in's Leben gerufen werden.

Indessen verstrichen abermals mehrere Jahre, ehe eine

endgiltige Regelung herbeigeführt werden konnte. Das von de Theux eingebrachte Gesetz kam in der Kammer nicht zur Berathung und im August 1847 gelangten die Führer der gemässigt liberalen Partei Rogier und d'Hoffschmidt abermals ans Ruder. Das Ministerium erliess einige Verordnungen, welche deutlich zeigten, dass es gesonnen sei die Zügel etwas straffer anzuziehen. Man dehnte den Concurs auch auf die professionellen Studien aus, führte ein neues Ueberwachungssystem ein, errichtete an den beiden staatlichen Universitäten zur Heranbildung von Lehrern für den mittleren Unterricht pädagogische Curse und schritt an die Gründung eines Studienrathes für das Mittelschulwesen, welcher durch abzugebende Gutachten die Regierung in ihren Arbeiten zu unterstützen berufen sein sollte.

Dies waren jedoch nur transitorische Massnahmen, erst nachdem im J. 1849 ein neues Gesetz über den höheren Unterricht in den Kammern angenommen wurde, schritt man endlich an die brennende Unterrichtsfrage, welche nun seit zwei Decennien einer definitiven Organisation harrte. Die Lehrerwelt selbst, angeregt von Prof. Dr. Alphons le Roy zu Lüttich, forderte ein organisches Gesetz. Am 14. Februar 1850 legte der damalige Minister Rogier einen neuen Gesetzentwurf vor. Die Debatten gehörten zu den erregtesten der belgischen Kammer. Die katholische Partei stemmte sich mit aller Energie gegen die Annahme des Gesetzes. Dasselbe wurde schliesslich angenommen, da das Ministerium über die Majorität gebot, und erhielt am 1. Juli 1850 Gesetzeskraft*).

II. Die Behörden.

Ein selbstständiges Ministerium für Unterricht besteht in Belgien nicht, die denselben betreffenden Angelegenheiten

*) Die pro und contra gehaltenen Reden sind gegenwärtig noch nicht ohne Interesse. Sie finden sich gesammelt in: Discussion de la loi sur l'enseignement moyen Bruxelles 1850. 2 Vol. Wir müssen es uns leider versagen eine Analyse derselben zu geben.

werden in der Regel vom Minister des Innern geleitet. Nur vorübergehend waren dieselben dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugewiesen. Der Minister hat die Ausführung der Unterrichtsgesetze zu überwachen und dem König jene allgemeinen Verordnungen vorzuschlagen, welche auf Grundlage der gesetzlichen Normen erlassen werden müssen. Das Executivorgan in den einzelnen Provinzen sind die Gouverneure, denen jene Personen unterstellt sind, welchen die unmittelbare Ueberwachung der Schulen übertragen ist.

Mit der Beaufsichtigung des Unterrichtes und mit der Verwaltung der Primärschulen sind die Gemeindebehörden und eigene Inspectoren betraut. Die Normal- und die höheren Primärschulen sind besonderen Beamten, die Mädchen-Primärschulen einer Inspectorin zugewiesen. In jeder Provinz besteht ein vom König ernannter Provinzialinspector, welcher die Aufgabe hat, wenigstens einmal im Jahre sämmtliche Gemeinde- oder die dieselben vertretenden (adoptierten) Privatschulen der ihm zugewiesenen Provinz zu besuchen. Ihm unterstehen die Bezirksinspectoren, welche auf Antrag des Provinzausschusses für drei Jahre ernannt werden. Ihnen liegt es ob, sämmtliche Gemeindeschulen mindestens zweimal jährlich zu besuchen. Die Provinzialinspectoren werden von der Regierung besoldet und beziehen nebst einem Gehalte von 4500 Frcs. ein Pauschale von 1000 Frcs. für die Bestreitung der Bureaukosten und ferner Reisediäten. Die Cantonalinspectoren beziehen keinen fixen Gehalt, sondern bloss eine Remuneration von höchstens 500 Frcs. aus dem Provinzialfonde. Die Zahl dieser Inspectoren beträgt gegenwärtig 64. Der Inspector der Normalschulen bezieht 5500 Frcs. Gehalt, 500 Frcs. für Bureauauslagen und Reisediäten, die Inspectorin der Normalschule für Mädchen erhält 2200 Frcs. Die Aufseherinnen der Elementar-Mädchenschulen erhalten bloss Reisediäten.

Ausser den vom Staate ernannten Inspectoren haben auch die Geistlichen und die Delegierten der Religionsvorstände das Recht, die Primärschulen zu jeder Zeit zu besuchen. Die Bischöfe und Consistorien haben dem Minister des Innern über das Personal und die Organisation der

geistlichen Inspection, ferner alljährlich über den Stand des religiösen und moralischen Unterrichtes Bericht zu erstatten. Es gibt geistliche Cantonalinspectoren und Diöcesaninspectoren. Die ersteren, 142 an Zahl, erhalten seit 1863 für jede der sechs Diöcesen eine Gehaltentschädigung (indemnité globale) von 3300, die letztern jeder 3000 Frcs., während früher die Bezüge von 2100—2600 in den verschiedenen Provinzen variierten. In den protestantischen und jüdischen Schulen beaufsichtigt ein Delegierter des Consistoriums den Religionsunterricht.

Die Provinzialinspectoren treten alljährlich unter dem Vorsitz des Ministers des Innern oder seines Vertreters zu einer Conferenz zusammen, woran auch die geistlichen Corporationen durch Vertreter, welche jedoch nur berathende Stimme haben, theilnehmen können. In der Conferenz sollen alle die Volksschule betreffenden Angelegenheiten erörtert, die nöthigen Verbesserungen in Antrag gebracht und die Schulbücher, welche beim Unterrichte zu gebrauchen sind, einer Prüfung unterzogen werden. Die Regierung schreibt nicht ein Buch unbedingt vor, sondern veröffentlicht alljährlich eine Liste von Werken, woraus die Auswahl zu treffen jedem Lehrer freisteht (circulaire 6. März 1852). Die Liste umfasste 1864 473 Werke, wovon 55 von den geistlichen Körperschaften, 37 von der Regierung im Einvernehmen mit der Geistlichkeit und 381 von der Regierung allein approbiert worden sind. Der Bezirksinspector beruft wenigstens einmal allvierteljährig die sämmtlichen Lehrer seines Bezirkes oder Cantones zu einer Conferenz, welche sich mit allen den Primärunterricht betreffenden Fragen, namentlich aber mit der Prüfung der Bücher und Methoden zu befassen hat.

Die Beaufsichtigung der Lehrerbildungsanstalten unterstand bis zum Jahre 1844 den Inspectoren der Elementarschulen. Die vielfache Geschäftsthätigkeit der letzteren veranlasste die Regierung, für die Inspection der Normalschulen einen besonderen Posten in's Leben zu rufen*). Der Normalschulinspector ist angewiesen, mindestens einmal jährlich

*) Arrété royal vom 15. Juli 1844.

die Staatsnormalschulen und die sieben adoptierten Normalschulen, die höheren Primärschulen und einige ihm überwiesene Specialschulen für Handel und Industrie zu besuchen, Gutachten über Programme, Budget und anderweitige Einrichtungen dieser Lehranstalten abzugeben, ausführliche Berichte über den Zustand derselben zu erstatten, sich an der Prüfung der Bücher und Methoden gemeinsam mit der Centralcommission der Provinzialinspectoren zu betheiligen. —

Mit der Ueberwachung des mittleren Unterrichtes sind ein Generalinspector und zwei Specialinspectoren, und zwar einer für die humanistischen und einer für die realistischen Studien betraut. Sie haben ihren Wohnsitz in Brüssel; jeder von ihnen ist verpflichtet, alljährlich mindestens einmal die Athenäen zu inspicieren; einer visitiert alljährlich die anderen gesetzlich bestehenden Anstalten. Zeit und Dauer der Inspection werden vom Minister festgesetzt. Der Inspector hat die Pflicht, sich von den Studien, der Disciplin und Verwaltung, dem methodischen Vorgange bei dem Unterrichte eine genaue Kenntnis zu verschaffen und veranstaltet zu diesem Behufe auch Besprechungen mit dem Lehrkörper. Er wohnt den Vorträgen bei, stellt Fragen an die Schüler, nimmt Einsicht von den Arbeiten. Er erstattet nach jeder Inspection einen ausführlichen Bericht an den Minister. Ueber alle Ernennungen, Beförderungen u. s. w. der Lehrer und der Beamten an den Mittelschulen, so wie über alle den mittleren Unterricht betreffenden Angelegenheiten hat der Generalinspector und einer seiner Collegen, in dessen Ressort die Sache gehört, ein Gutachten zu erstatten. Die Inspectoren bereiten die Generalberichte über den Zustand des Unterrichtswesens vor, welche gesetzlich nach je drei Jahren den Kammern vorgelegt werden müssen. Ernennung und Absetzung erfolgt durch den König. Ihr Minimalgehalt beträgt in der Regel 6000 und 5000 Frcs., nebst Kanzlei- und Reisevergütung, und zwar 12 Frcs. (früher bloss 10 Frcs.) pr. Tag nebst Weggeldern, 1 Frc. für jede Eisenbahnmeile, 2 Frcs. für jede Meile auf anderen Fahrgelegenheiten. Im Jahre 1863 erhielten sie eine Verbesserung ihrer Bezüge mit 1000 Frcs., so dass der Gehalt gegenwärtig 7000 und 6000 Frcs. beträgt.

Durch das Gesetz wurde auch die Einsetzung eines Studienrathes (conseil de perfectionnement) angeordnet. Im Jahre 1849 (10. April) wurde er provisorisch eingesetzt. Er bestand aus acht von den Lehrkörpern vorgeschlagenen und vom Minister ernannten Mitgliedern. Seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom Jahr 1850 ist der Studienrath wesentlich umgestaltet worden. Er besteht aus wenigstens acht und höchstens zehn Mitgliedern. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern nothwendig. Ausser den wirklichen Mitgliedern wohnen den Sitzungen auch der Leiter der Unterrichtsabtheilung im Ministerium des Innern, der Generalinspector und vier aus den Präfecten und Professoren der Athenäen vom Minister auf die Dauer von zwei Jahren designierte Personen mit berathender Stimme bei. Bei allen Angelegenheiten, welche den niederen mittleren Unterricht betreffen, können auch Directoren dieser Anstalten beigezogen werden. Die beiden Inspectoren können vom Minister oder dem Rathe selbst zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen werden. Der Rath versammelt sich über Aufforderung des Ministers alljährlich mindestens viermal. (Verordnung vom 16. Februar 1852.) Die Organisation des Studienrathes war ein glücklicher Wurf der belgischen Regierung. Es sind bloss Fragen principieller Art, welche demselben zur Entscheidung vorgelegt werden. Die gesammte gegenwärtige Einrichtung des Mittelschulwesens in Belgien ist das Werk dieser Körperschaft, welche sich auf diese Weise kein geringes Verdienst erworben hat. Die gemachten Erfahrungen wurden verwerthet, den neu auftauchenden Bedürfnissen, welche das frische Leben der Gegenwart fordert, Rechnung getragen. Jener bureaukratische Mechanismus, welcher in dem Schulwesen so vieler Länder mit voller Behaglichkeit sich breit macht, ist in Belgien nicht zu finden.

So wie für den mittleren Unterricht besteht auch für das höhere Unterrichtswesen ein Studienrath (conseil de perfectionnement de l'enseignement supérieur), dem alle dasselbe betreffenden Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegt werden. Nach dem Art. 28 des Gesetzes vom J. 1849 soll

derselbe aus acht Mitgliedern bestehen, welche aus den acht Facultäten der staatlichen Universitäten gewählt werden, wozu noch andere dem Lehrstande nicht angehörige Männer beigezogen werden sollen. Durch eine ministerielle Verordnung vom 6. October 1852 wurde erst die endgiltige Organisation dieser Körperschaft festgestellt. Dieselbe besteht gegenwärtig aus acht Professoren der Staatsuniversitäten (einer aus jeder Facultät), den beiden Rectoren und Administratorinspectoren, ferner aus einer Anzahl ausserhalb der Lehrkörper gewählten Persönlichkeiten. Den Vorsitz führt der Minister, im Verhinderungsfalle bezeichnet er ein Mitglied, welches ihn zu vertreten hat. Die acht Professoren sind auf vier Jahre ernannt; nach zwei Jahren scheidet die Hälfte aus, deren Wiederwahl erst nach zwei Jahren gestattet ist. Die übrigen Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt oder bloss für gewisse Angelegenheiten beigezogen. Der Studienrath versammelt sich in der Regel, von ausserordentlichen Sessionen abgesehen, alljährlich einmal. Alle den höheren Unterricht betreffenden Fragen werden der Berathung desselben unterbreitet, auch steht es jedem Mitgliede zu Initiativanträge zu stellen. Mit dem Amte eines Studienrathes ist kein fixer Gehalt verbunden. Die Mitglieder beziehen bloss Diäten im Betrage von 12 Frcs. und eine Reiseentschädigung von 1—2 Frcs. per Meile.

III. Die Volksschule (instruction primaire).

In jeder Gemeinde des Königreiches muss wenigstens eine einzige Primärschule auf Kosten der Gemeinde bestehen, doch kann im Nothfalle eine Schule von mehreren Gemeinden erhalten werden. Nur dort, wo durch Privatschulen dem Unterrichtsbedürfnis Genüge gethan wird, kann die Gemeinde von der Errichtung einer selbständigen Schule befreit werden. Auch kann sie ermächtigt werden, eine oder mehrere Privatschulen, welche die nöthigen Erfordernisse zur Ersetzung der Gemeindeschulen vereinigen, zu adoptieren. Die Schulen der ersten Kategorie bilden die Regel, die beiden

letzteren die Ausnahme. Damit eine Lehranstalt von der Gemeinde adoptiert werden könne, muss sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, d. h. in einem passenden Locale untergebracht, mit den nöthigen Hilfsmitteln ausgestattet sein und in der Person der Lehrer diejenigen Garantien bieten, welche der Staat von den Communallehrern fordert. Die Gemeinde hat der adoptierten Schule nur eine Entschädigung für den Unterricht armer Kinder zu gewähren. Ist die Schule in einem Locale untergebracht, welches von der Gemeinde gemiethet ist oder ihr gehört, erhält der Lehrer eine fixe Besoldung, so gehört die Schule in die Kategorie der communalen Lehranstalten. Die Bewilligung zur Adoption einer Privatschule ertheilt die Behörde. Auch die nicht adoptierte Privatschule muss, für den Fall, als die Gemeinde von der Errichtung einer selbstständigen Schule befreit werden soll, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eine Subvention darf ihr weder von Seiten der Gemeinde, noch der Provinz gewährt werden, die ihr etwa gewährte Unterstützung kann nur im Wege der freiwilligen Subscription aufgebracht werden. Derartige Privatschulen stehen ebenfalls unter staatlicher Aufsicht. Die Dispens zur Errichtung einer selbstständigen Schule wird bloss zeitweilig ertheilt und kann alljährlich zurückgenommen werden.

In den Gemeindeschulen wird der Lehrer von der Gemeinde gewählt und zwar unter jenen Individuen, welche ein Befähigungszeugnis für den Elementarunterricht besitzen. Im Falle derartige Candidaten fehlen, kann die Regierung dem Gemeinderath die Ermächtigung zur Wahl eines Lehrers ertheilen, der den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprochen hat, wenn er nur sonst dem Lehrfach gewachsen ist. Jede erledigte Lehrerstelle muss binnen vierzig Tagen besetzt werden. Lässt der Gemeinderath die Frist verstreichen, so wird die Ernennung von der Regierung vorgenommen. Die Suspendirung eines Lehrers auf drei Monate steht dem Gemeinderath, der Regierung das Schlussurtheil über seine Belassung oder Absetzung zu, welche auch das Recht hat, den Gemeindelehrer zeitweilig oder dauernd von seinem Amte zu entfernen. Ohne das Recht der Gemeinde, welcher die Er-

haltung der Schule obliegt, zu beeinträchtigen, hat man durch die Aufnahme dieser Bestimmung dem Lehrer eine gewisse sichere Stellung gegen das oft willkürliche Verfahren der Gemeinden zu verschaffen gesucht.

Das Gesetz räumt, wie man sieht, den Provinzialräthen und Gemeindebehörden eine nicht unbeträchtliche Einflussnahme auf den Elementarunterricht ein. Die ersteren, so wie die permanenten Ausschüsse derselben, legen eine besondere Theilnahme für den Unterricht an den Tag. Die letzteren verhalten sich an vielen Orten leider noch immer sehr indifferent und machen von der ihnen eingeräumten Befugnis nicht immer Gebrauch. Doch ist in den letzten Jahren auch hier eine grössere Regsamkeit sichtbar.

Der Elementarunterricht umfasst: Religion, Moral, Lesen, Schreiben, Kenntnis der gesetzlichen Masse und Gewichte, Rechnen, die Muttersprache, d. h. je nach dem örtlichen Verhältnis französisch, vlämisch oder deutsch. Dies die in jeder Elementarschule obligaten Lehrgegenstände; es sind jedoch andere facultative Fächer empfohlen, und zwar Zeichnen, Elemente der Naturwissenschaften, Musik und Gymnastik, die Anfangsgründe der Geschichte und Geographie und in Mädchenschulen auch Handarbeiten.

Die Regelung des Religionsunterrichtes hat die Thätigkeit der Regierung besonders in Anspruch genommen, da erst eine Vereinbarung mit der Geistlichkeit getroffen werden musste. Der Bischof von Lüttich, van Bommel, verlangte in verschiedenen Brochüren, dass kein Lehrer gesetzlich angestellt werden könne, der nicht bezüglich seiner Kenntnisse und seines Lebenswandels von der Kirche die Approbation erhalten habe. Die Regierung lehnte derartige Propositionen ab. Der religiöse Unterricht umfasst die gewöhnlichen Gebete der Christen, einen kurzen Abriss der christlichen Religionslehre und die heilige Geschichte des alten und neuen Bundes. Diesem Lehrgegenstande soll täglich eine Stunde gewidmet werden, der Unterricht hat damit zu beginnen und zu schliessen. Der Religionsunterricht wird in den meisten Fällen von dem Lehrer selbst nach den Weisungen der Bischöfe ertheilt. Der „geistlichen Aufsicht“ der

Primärschulen steht die Ueberwachung zu. Die Geistlichen und die von den Kirchenbehörden Bevollmächtigten haben zu jeder Zeit das Recht die Volksschulen zu besuchen. Die Bücher, welche zum Unterricht in der Moral und Religion dienen, bedürfen der Genehmigung der Kirchenbehörde. Mit dem auf diese Weise gesetzlich normierten Verhältnisse der geistlichen und staatlichen Aufsicht musste sich die Geistlichkeit zufrieden stellen. Die liberale Partei war dem Gesetze nicht günstig und es dürfte vielleicht zu einer Revision kommen.

An die Volksschule reihen sich die Fortbildungsschulen (écoles d'adultes) an. Die Resultate, welche in diesen Cursen erzielt wurden, waren, wie aus einem Berichte des gegenwärtigen Ministers des Innern an den König hervorgeht, gleich Null. Die Regierung hatte bisher keinerlei Verordnungen erlassen, welche den Lehrplan geregelt oder das zu erreichende Ziel normiert hätten. Man begnügte sich mit der Gewährung einiger unbedeutenden Unterstützungen. Erst in neuester Zeit hat eine königliche Verordnung vom 1. September 1866 dem haltlosen Zustande dieser Gattung von Schulen ein Ende gemacht und ein allgemeines Reglement vorgeschrieben. Die Gemeinden werden hienach aufgefordert Specialschulen für Erwachsene, und zwar für jedes Geschlecht abgesondert zu errichten. Die Ueberwachung und Administration soll in ähnlicher Weise statthaben, wie jene der Primärschulen, der Unterricht in den Localen und von dem Lehrpersonale der Elementarschule ertheilt werden. Im Falle die an der letzteren vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, sind besondere Lehrer zu ernennen. An jenen Tagen, welche für den Unterricht der Erwachsenen bestimmt werden, kann der Lectionsplan der Primärschule um eine halbe Stunde Vormittag und eine halbe Stunde Nachmittag abgekürzt werden. Die Fortbildungsschule besteht aus zwei Abtheilungen (division inférieure et supérieure); in der niedern Abtheilung sind die Lehrgegenstände dieselben, wie in der Primärschule; in der höheren Abtheilung wird gelehrt: französische, vlämische oder deutsche Sprache, Arithmetik, Zeichnen, ferner die Elemente der Geographie und Geschichte, besonders aber Belgiens, die

Grundbegriffe des constitutionellen Rechtes (in den weiblichen Schulen notions d'économie domestique) und der Gesundheitslehre. Für die Aufnahme ist ein Alter von 14 Jahren festgestellt, die in die Volksschule gehörigen Kinder werden demnach nicht zugelassen. Der Unterricht soll unentgeltlich ertheilt werden; der Lehrer erhält für jeden Schüler eine Vergütung von der Commune und überdies eine jährliche Zulage, welche nicht weniger als fünfzig Frcs. betragen darf. Vom Jahre 1868 an soll ein Concurs unter den Schülern stattfinden. An jeder Lehranstalt soll eine Bibliothek zur Benützung für die Schüler vorhanden sein. Wo die Hilfsmittel der Commune zur Erhaltung der Lehranstalten nicht ausreichen, kann eine Unterstützung von Seiten des Staates oder der Provinz gewährt werden. Diese Einrichtung ist jedenfalls ein erfreulicher Fortschritt. Die Elementarschule hat fast überall mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen und nirgends dürften alle Zöglinge jenes Maass von Kenntnissen sich aneignen, welche als das wünschenswerthe Ziel derselben hingestellt werden. Die Lücken der Volksschule auszufüllen und jenen, die durch eigene Schuld oder durch die Nachlässigkeit der Eltern mit beklagenswerther Unreife die Primarschule verlassen, die Möglichkeit zu gewähren, das Versäumte nachzuholen, ist die Aufgabe der Fortbildungsschule, und die Regierung hat sich ein grosses Verdienst um das Land erworben, indem sie die Förderung und Entwickelung dieser Lehranstalten in die Hand nahm. —

Zur Heranbildung der Lehrer für den Volksschulunterricht gibt es zwei Staatsnormalschulen: zu Lierre für die vlämischen und zu Nivelles für die wallonischen Provinzen*). Die Zahl der zuzulassenden Zöglinge wird alljährlich durch den Minister bestimmt. Dieselben haben sich vor ihrer Aufnahme einer Prüfung zu unterziehen, welche sich über Religion, heil. Geschichte, Lesen, Schreiben, vlämische Grammatik, und eventuell auch französische Grammatik, Arithmetik, allgemeine Geographie, Vaterlandskunde Belgiens, vaterländische Geschichte und Vocalmusik erstreckt. Die

*) Ein Reglement général wurde am 28. Juni 1854 erlassen, welches durch die ministeriellen Verordnungen vom 15. December 1860, vom 1. Februar 1861 und vom 4. October 1862 theilweise Modificationen erlitt.

Zuzulassenden müssen wenigstens 16 Jahre alt sein und dürfen das 22. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Prüfung selbst ist mündlich und schriftlich; mit der Vornahme derselben ist eine Jury betraut, welche aus dem Inspector der Normalschule, dem Director und den betreffenden Professoren der Lehranstalt zusammengesetzt ist.

Die Zöglinge selbst erhalten Kost und Wohnung in der Lehranstalt und müssen sich nur die nöthigen Bücher und die anderen zum Unterricht gehörigen Hilfsmittel anschaffen. Der Preis der Pension wird alljährlich bestimmt. Stipendien (bourses) von höchstens 200 Frcs. werden den Eleven theils vom Staate, theils von den einzelnen Provinzen gewährt, um ihnen die Zahlung der Pension zu ermöglichen. Sie müssen sich jedoch verpflichten, während fünf Jahren nach ihrem Austritt aus der Normalschule sich zur Verfügung der Regierung zu stellen. Wenn sie dieser Forderung nicht nachkommen, sind sie verpflichtet, die ihnen vom Staate oder von den Provinzen gewährte Unterstützung zurückzustellen.

Der Studiencurs dauert drei Jahre. Im ersten Jahre wird gelehrt: heil. Geschichte, von der Schöpfung bis auf Moses, französische Sprache, u. z. Lexikologie und Lexikographie mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, die Elemente des Stiles (etwas geringer sind die Leistungen in der Schule zu Nivelles), vlämische Sprache, Kalligraphie, Mathematik, u. z. die vollständige Arithmetik, das Mass- und Gewichtssystem, die Anwendung der Arithmetik auf praktische Fälle und die Elemente der Algebra. In der Geschichte die hervorragendsten Ereignisse der alten Welt bis zur Invasion der Barbaren, die Elemente der mathematischen und physischen Geographie und der Ethnographie, politische Geographie von Europa; die Elemente der Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf das Leben, und zwar aus der Physik die allgemeinen Eigenschaften der Körper, Luft, Wärme, Magnetismus, Elektricität, Optik, ferner die Grundbegriffe der Chemie, endlich Musik, Linearzeichnen, Gartencultur, Buchhaltung, Gymnastik.

Im zweiten Jahre wird gelehrt: heil. Geschichte von Moses bis auf Christus, französische und vlämische Grammatik, u. z. die Syntax, Stil- uud Leseübungen (zu Nivelles

bloss in französischer Sprache, in Lierre in beiden Sprachen), Kalligraphie, ebene Geometrie und Geometrie im Raume Nivellieren und Planzeichnen, Geschichte Belgiens in Verbindung mit den hervorragendsten Ereignissen der allgemeinen Geschichte bis zur Begründung des Burgunderhauses, politische Geographie Asiens, Africas, Americas und Australiens, Mineralogie und Botanik, Musik, Linearzeichnen, Gartencultur, Buchhaltung, Methodologie und Pädagogik, Gymnastik.

Im dritten Jahre wird gelehrt: Französische Sprache u. z. Wiederholung des in den beiden ersten Jahrgängen Vorgetragenen, Arithmetik, Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten, die Fortsetzung der Geschichte Belgiens in Verbindung mit allgemeiner Geschichte. Wiederholung der Geographie Europas und detaillierte Geographie Belgiens, Zoologie, Gesundheitslehre, Musik, Bodencultur, Erziehungs- und Unterrichtslehre, und zwar auf Grundlage der psychologischen Lehren Benecke's, eine Auseinandersetzung der belgischen Constitution, der Provinzial- und Communalverwaltung des Primärunterrichtes u. s. w. Der Stundenplan ist folgender:

	I	II	III
Religion	3	3	3
Muttersprache	6	6	4
Leseübungen	2	2	—
Kalligraphie	2	2	—
Mathematik	4	4	2
Geographie	2	2	1
Geschichte	1	1	1
Naturwissenschaften	1½	1½	1½
Linearzeichnen	2	2	—
Musik	3	2	1
Buchhaltung	1	2	—
Gartencultur*)	2	2	1
Elemente der Administration	—	—	2
Methodologie und Pädagogik	—	2	3
Summe	29½	31½	19½

*) Der Unterricht in der Landwirthschaft und Gartencultur wurde früher auf Grundlage der Bestimmungen vom Jahre 1848 und 1850 in

Mit jeder Normalschule steht eine Uebungsschule in Verbindung (école d'application), an welcher die praktischen Uebungen stattfinden. Sie steht unter der Leitung des Professors der Pädagogik und Methodologie.

Am Ende eines jeden Semesters im ersten und zweiten Jahre haben sich die Eleven einer Prüfung über sämmtliche Lehrgegenstände vor einer Jury zu unterziehen. Diese besteht aus dem Inspector der Normalschule, dem Director und einem Lehrer der Anstalt, wo die Prüfung stattfindet, zwei auswärtigen Mitgliedern, welche dem Lehrfache angehören, und dem geistlichen Inspector des Primärunterrichtes. Die Zöglinge werden nach einem ähnlichen System wie in Frankreich classificiert, indem sie aus jedem Gegenstande eine bestimmte Anzahl von Puncten erhalten müssen, um in die höhere Abtheilung aufsteigen zu können.

Nach Beendigung des dritten Jahres haben sich die Candidaten einer Prüfung vor einer aus sechs Mitgliedern bestehenden Jury zu unterziehen. Dieselbe ist zusammengesetzt aus dem Inspector der Mittelschulen als Präses, dem Director und zwei Professoren der Lehranstalt, wo die Prüfung stattfindet, ferner aus zwei fremden Mitgliedern, welche indess einmal am Primärunterrichte theilgenommen haben, und einem geistlichen Inspector des Primärunterrichtes. Das Examen selbst zerfällt in drei Theile: in die mündliche, schriftliche und praktische Prüfung; es umfasst alle Gegenstände, welche an der Normalschule gelehrt werden, besonders aber jene, welche (nach dem Artikel 6 des Gesetzes vom 23. September 1842) zu den obligatorischen Lehrgegenständen der Volksschule gehören. Die schriftliche Prüfung besteht in der Beantwortung von drei Fragen aus jedem Lehrgegenstand. Die Candidaten werden abwechselnd von zwei Mitgliedern der Jury bewacht. Die Benützung von Büchern und anderen Hilfsmitteln ist nicht gestattet. Für die mündliche Prüfung eines

---

grösserem Massstabe ertheilt. Modificationen traten in Folge des Decretes vom 30. Sept. 1834 und 15. Dec. 1860 ein. Die Resultate waren nicht entsprechend, es fehlte den Zöglingen an Zeit sich mit dem landwirthschaftlichen Unterricht eingehend zu beschäftigen. Man begnügt sich gegenwärtig mit allgemeinen Vorbegriffen über Gartencultur und Baumzucht.

jeden Candidaten sind mindestens $^3/_4$ Stunden angewiesen. Die Classification geschieht nach Puncten. Das Maximum der Puncte für alle Lehrgegenstände beträgt in der Normalschule zu Nivelles 600, zu Lierre 685; dieselben werden unter die verschiedenen Lehrgegenstände vom Minister vertheilt, und zwar nach der relativen Wichtigkeit, welche sie für den Primärunterricht haben. Es werden Diplome von drei Classen ausgetheilt. Um ein Diplom erster Classe zu erhalten, muss man mindestens 550 Puncte erworben haben, für ein Diplom zweiter Classe genügen 500, für eines dritter Classe 400 Puncte. Niemand kann ein Diplom erhalten, wenn er nicht mindestens $^2/_3$ der Puncte, also zu Nivelles 400, zu Lierre 456 zuerkannt erhält.

An der Spitze jeder Lehranstalt steht ein Director, dem die Leitung derselben obliegt. Mit der ökonomischen Leitung ist unter Aufsicht des Directors ein Provisor betraut. Director und Professoren werden vom König ernannt. Die Anzahl der Professoren ist in Lierre auf neun, in Nivelles auf acht festgesetzt; an jeder Lehranstalt können überdies noch zwei Studienlehrer (maîtres d'études) angestellt werden.

Das Bedürfnis, durch tüchtig vorgebildete Lehrer für den Primärunterricht Sorge zu tragen, hat eine Erweiterung der Schulräumlichkeiten zur Folge gehabt. Gegenwärtig können in jedem Jahre an den beiden staatlichen Lehranstalten 180 Jünglinge, 60 in jeder Classe, untergebracht werden. Die Lehrmittelsammlungen, besonders die Bibliotheken, sind im trefflichen Zustande, es werden hiefür alljährlich bestimmte Summen ausgeworfen. —

Zur Heranbildung der Lehrer an den Elementarschulen bestehen ausserdem an einigen Mittelschulen Normalsectionen, welche erst allmälig ihre gegenwärtige Einrichtung erhielten. An den vom Staate erhaltenen Musterschulen wurden früher während der Ferien Vorlesungen über Pädagogik gehalten, welche später erweitert und in Normalcurse umgewandelt wurden. Diese hatten bloss den Zweck, als Fortbildungsschulen für die schon im Dienste stehenden Lehrer zu dienen, gegenwärtig haben sie die Aufgabe Lehreraspiranten heran-

zubilden. Sie standen seit 1842 mit den sogenannten höheren Primärschulen in Verbindung, welche seit 1850 in niedere Mittelschulen (den deutschen Bürgerschulen entsprechend) umgestaltet worden sind. Derartige Normalschulen bestehen zu Brügge und Virton, Huy, Gent und Couvin*). Der Lehrcursus dauert drei Jahre. In einzelnen Gegenständen nehmen die Schüler in den ersten beiden Jahren an dem Unterrichte der Mittelschule, mit der sie in Verbindung stehen, Antheil, die andern Lehrfächer werden durch eigens angestellte Professoren vorgetragen. Zu der ersten Classe von Lehrgegenständen gehören Religion, französische Sprache, deutsche Sprache, Kalligraphie, Mathematik, Geographie, Naturwissenschaften, Linearzeichnen, Musik, Buchhaltung, Gymnastik. Der Unterricht in der Geschichte, im Acker- und Gartenbau, in der Pädagogik und Methodologie wird von Speciallehrern ertheilt. Im dritten Jahre ist der Unterricht durchwegs ein von der Mittelschule getrennter; die Lehrgegenstände sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Mineralogie, Mechanik, Gesundheitslehre, Pädagogik, Musik, Gartenbau, Elemente der Verwaltungslehre, Gymnastik. Zu Brügge und Huy besteht insofern eine Abweichung, dass an Stelle der deutschen Sprache die vlämische vorgetragen wird. Das Ziel des Unterrichtes ist fast dasselbe wie in den Staatsnormalschulen. Die Aufnahmsbedingungen sind ebenfalls ähnlicher Art. In Virton besteht eine Unterrichtsabtheilung, deren Aufgabe es ist, Lehrer heranzubilden, welche in den deutschen Gemeinden den Elementarunterricht in der Muttersprache zu ertheilen im Stande sind**).

Der Director der Mittelschule ist zugleich Vorstand der Normalsection, doch kann auch ein Professor mit diesem Amte betraut werden. Die Lehrer erhalten eine Entschädigung, welche verschieden bemessen ist. Die Specialpro-

---

*) Die gegenwärtige Organisation beruht auf der königl. Verordnung vom 25. Juli 1861 und dem allgemeinen Reglement vom 27. Juli 1861.

**) Vor der Organisation dieser Abtheilung gewährte die Regierung alljährlich eine Anzahl Stipendien für die deutschen Lehramtszöglinge, welche die Normalschule in Luxemburg besuchten.

fessoren beziehen 2200 Frcs. Diese Sectionen sind eben nicht sehr stark besucht, im Jahre 1860/1 betrug die Anzahl der Schüler 44, 1861/2 87, 1862/3 122.

Auch einige Privatschulen beschäftigen sich mit der Heranbildung von Elementarlehrern. Hieher sind vornehmlich die bischöflichen Lehranstalten, sieben an der Zahl, zu rechnen; zu Thourout in der Diöcese Brügge, zu St. Nicolai in der Genter Diöcese, zu Bonne Esperance in der Diöcese Tournai, St. Roch und St. Trond in der Lütticher, Carlsbourg und Malonne in der Diöcese von Namur. Im Jahr 1860 wurden durch königliche Verordnung jene Bedingungen fixiert, welche eingehalten werden müssen, damit die Zöglinge dieser Lehranstalten dieselben Rechte wie die an den Staatsschulen gebildeten erlangen. Bezüglich der Aufnahme, des Lehrprogrammes und der Prüfungen gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie an den staatlichen Lehranstalten. Der Lehrplan für die Staatsnormalschule zu Lierre hat für die in den vlämischen Provinzen agreierten Lehrerbildungsschulen (écoles normales agréés) als Norm zu dienen, während jene in den wallonischen Provinzen nach dem Muster von Nivelles organisiert sind. Eine Differenz besteht bekanntlich bloss in den sprachlichen Fächern. Der Director wird von dem Bischofe der Diöcese ein- und abgesetzt, auch die Ernennung der Professoren erfolgt durch denselben auf Grundlage eines Votums von Seite des Directors. Die Zahl derselben schwankt zwischen 5—8.

Die Anzahl der Schüler in den bischöflichen Anstalten ist eine beträchtliche. In den Jahren 1846—1848 betrug sie im Durchschnitte 333, 1861—1863 durchschnittlich 408. Die Prüfungen sind nach den uns vorliegenden Ausweisen sehr strenge. So erhielten im Jahre 1862 von 84 Examinanden bloss einer ein Zeugnis ersten Grades, 11 ein Zeugnis zweiten und 72 eines dritten Grades. —

Specielle Normalschulen zur Heranbildung von Lehrerinnen bestehen nicht. Durch königl. Erlass vom 2. Nov. 1848 wurde bestimmt, dass die durch Art. 28 des Gesetzes vom J. 1842 gegründeten Stipendien jenen Mädchen gewährt werden können, welche sich dem Erziehungsfache

widmen wollen. Auf Antrag des Provinzialausschusses bezeichnete der Minister diejenigen Privatinstitute in jeder Provinz, in welchen diese Candidatinnen ihre Bildung erlangen konnten. Im ganzen sind in den Jahren 1849—51 13 Privatinstitute hiefür bezeichnet worden. Eine königliche Verordnung vom 2. Nov. 1848 normierte die Organisation derartiger Lehranstalten, welche 1854 (arrêté royal v. 30. August) eine Modification erhielten. Die neueste königliche Verordnung vom 25. October 1861 enthält weitere Bestimmungen über die Aufnahmsbedingungen, Prüfungen und Classification der Lehramtscandidatinnen. Die Jury, welche über die Aufnahme zu entscheiden hat, besteht gegenwärtig aus dem Provinzialinspector oder seinem Stellvertreter, der Directorin der Lehranstalt und aus Mitgliedern des Lehrstandes. Die Aufnahmsbedingungen sind fast dieselben wie bei den Lehrerbildungsanstalten. Die Aufnahmsprüfung umfasst: christliche Religion und heilige Geschichte, Lesen, Schreiben, vlämische oder französische Sprache, die Grundlehren der Arithmetik, die Elemente der allgemeinen Geographie und specielle Geographie Belgiens, die wichtigsten Ereignisse der vaterländischen Geschichte, musikalische Kenntnisse. Die Gemeinden, die Provinzen und der Staat verleihen unter denselben Bedingungen wie bei den Lehramtscandidaten Stipendien von höchstens 350 Frcs.

Der Studiencurs dauert drei Jahre. Die Lehrgegenstände sind ausser den obgenannten, welche theilweise schon beim Eintritte gefordert werden, Buchhaltung, Naturgeschichte und Physik, Linearzeichnen, Handarbeiten, Pädagogik und Methodologie, Vocalmusik, Gesundheitslehre*). Mit jeder Schule muss ein Kindergarten und eine Primärschule in Verbindung stehen. Semestralprüfungen entscheiden über das Aufsteigen in den höheren Jahrgang. Nach Beendigung der Studien haben sich die Candidatinnen einer Prüfung vor einer Jury zu unterziehen. Die einzelnen Bestimmungen sind dieselben wie bei den Prüfungen für Lehrer.

---

*) Ein neuer Studienplan wurde 1862 normiert.

Es besuchten die Bildungsanstalten für Lehrerinnen 1861 297, 1862 319, 1863 329 Lehramtscandidatinnen.

Die Fortbildung der Lehrer wird auf den Lehrerconferenzen angestrebt, welche von dem Cantonalinspector in jedem Trimester zusammenberufen werden. Zu diesem Behufe ist das Königreich in 146 Conferenzbezirke eingetheilt und die Lehrer können sich mit Leichtigkeit an den Ort, wo die Vereinigung statt hat, begeben. Hier befinden sich auch die Bibliotheken, Werke pädagogischen, geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Inhaltes umfassend. Die Regierung spendet alljährlich eine Anzahl Werke oder bewilligt nicht unbedeutende Summen zur Anschaffung derselben. Die Theilnahme an diesen Versammlungen ist eine sehr rege. Die hier erörterten Fragen sind zumeist mit grosser Fachkenntnis formuliert. Die Lehrer, welche sich daran betheiligen, erhalten seit 1862 Diäten von 1 Fr. bis $3._{50}$ Frcs., je nachdem sie in grösserer oder geringerer Entfernung vom Conferenzorte wohnen.

Seit 1851 hat man auch in einigen Provinzen Conferenzen von Lehrerinnen veranstaltet. Jene Inspectorinnen, welche mit der Visitation der Mädchenschulen und Kinderbewahranstalten betraut sind, führen den Vorsitz. Indes ist die Betheiligung keine beträchtliche. —

Die Einkünfte der Lehrer und Unterlehrer bestehen aus einem Gehalte (welchen das Gesetz vom 23. September 1842 auf mindestens 200 Frcs. festsetzte), ferner beziehen sie gewöhnlich eine Entschädigung von der Commune für den unentgeltlichen Unterricht der armen Kinder als Ersatz für das Schulgeld. Auch haben sie Anspruch auf eine Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung. Die Schulen zerfallen gegenwärtig bezüglich der Gehalte der Lehrer in drei Kategorien: in die erste gehören die Schulen mit über 100 Schüler und der Maximalgehalt beträgt 800 Frcs., in die zweite Kategorie jene mit 60 Schülern, mit einem Maximum von 700 Frcs., endlich in die dritte Classe Schulen bis zu 60 Schülern mit 600 Frcs. Gehalt. Die Bestrebungen der Regierung sind darauf gerichtet, die Stellung der Lehrer zu verbessern. Nach den vom Minister des Innern in der Sitzung der Kammer vom 24. Juni 1863 gegebenen Erläuterungen

wurde die Bestimmung getroffen, dass das Minimum der Emolumente (Gehalt und Zulage), welche der Lehrer erhalten soll, 850 Frcs. für die Schulen dritter Classe, 950 Frcs. in Schulen zweiter Classe und 1050 Frcs. in Schulen erster Classe betragen solle. Für die Unterlehrer beträgt die Minimaleinnahme 700 Frcs., was verglichen mit dem Circular vom 12. Nov. 1858, wornach dieselbe auf 500 Frcs. festgesetzt wurde, eine beträchtliche Verbesserung ist. Die Eintheilung der Lehranstalten in Classen wird vom Statthalter im Einvernehmen mit der permanenten Schuldeputation und nach Anhörung des Provinzialschulrathes vorgenommen. Ferner wurden durch einen Erlass vom 10. Jänner 1863 die Communen angewiesen, allmonatlich die fixen Gehalte und nach je drei Monaten die Zulagen flüssig zu machen. Die geringste Entschädigung für einen Schüler beträgt jährlich 6 Frcs. — Um den Schulbesuch zu begünstigen, hat man festgesetzt, dass die Entschädigung für den Unterricht der armen Kinder nur für die Zahl der wirklich unterrichteten gezahlt werde. Diese Massregel hat die günstigsten Resultate zur Folge gehabt, indem der Lehrer ein directes Interesse an dem regelmässigen Besuche seiner Schule hat.

Das Schulgeld, welches zu entrichten ist, wird auf Antrag des Provinzialschulinspectors und unter Genehmigung des Provinzialausschusses von der Gemeindebehörde festgesetzt. Den armen Kindern muss ein unentgeltlicher Unterricht ertheilt werden, und zwar haben darauf Anrecht die Kinder der von den Wohlthätigkeitsbureaus unterstützten Personen, der Arbeiter, welche von ihrem Taglohne leben, überhaupt die Kinder derjenigen, welche unfähig sind, den Unterricht zu bezahlen. Der Gemeinderath bestimmt, wie viel Kinder jedes Jahr an dem unentgeltlichen Unterrichte Theil nehmen dürfen und die Entschädigung für das Schulgeld, welche dem Elementarlehrer von der Gemeinde gezahlt werden muss. Die Fürsorge für die armen Kinder nahm die Regierung sehr oft in Anspruch und die Inspectoren erhielten die Weisung, über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen. Die Bischöfe wur-

den aufgefordert ihren Einfluss geltend zu machen, damit die unbemittelte Bevölkerung durch rechtzeitige Meldung die nöthigen Vorkehrungen treffe, um den Kindern den unentgeltlichen Unterricht zu sichern.

Die in das Schulbudget zur Zahlung der Zulage aufzunehmenden Beträge werden berechnet nach der Anzahl der auf die Schule entfallenden Schüler, multipliciert mit der für einen Schüler bestimmten Entschädigung. In Lehranstalten, wo mehrere Lehrer und Unterlehrer angestellt sind, wird der verhältnismässige Antheil eines jeden Lehrers an dem Erträgnis der Zulage festgesetzt.

Jener Theil der Zulage, welcher in der Entschädigung für den Unterricht der armen Kinder besteht, beträgt $^1/_{12}$ für jeden Monat, in welchem die Kinder die Schule besuchen, und wird nicht für jene Monate ausbezahlt, während welcher die Kinder die Schule durch weniger als 14 Tage besuchten. Nur wenn die Ferien länger als 10 Tage in einem Monate oder in zwei aufeinander folgenden Monaten betragen, wird die Entschädigung ohne Rücksicht auf die Dauer des Schulbesuches gezahlt. Das gleiche ist der Fall, wenn die Ferien einen ganzen Monat dauern.

Am Anfange eines jeden Vierteljahres hat der Lehrer an das Bürgermeisteramt einen Bericht zu leiten, welcher die Namen jener armen Kinder, die während dieser Zeit die Schule besuchten, die Dauer des Besuches per Monat und die hiefür entfallende Entschädigungssumme zu enthalten hat. In acht Tagen längstens hat das Amt diesen Bericht zu verificieren und weist die Zahlung für den Lehrer oder Unterlehrer bei der Gemeindecasse an. Aehnlich wird bezüglich der Entrichtung des Schulgeldes der zahlenden Schüler vorgegangen. Es sind Massregeln getroffen gegen Lehrer, welche allenfalls einen falschen Bericht geben, um eine ihnen nicht gebührende Entschädigung zu erhalten. Für die Auszahlung solcher fälschlich nachgewiesener Summen sind die Gemeindeverwalter haftbar. Die Lehrer haben kein Recht auf Entschädigung oder Compensation für eine Verminderung ihrer Zulage, wenn diese Verringerung in dem unregelmäs-

sigen Schulbesuch der zahlenden oder Freischüler ihren Grund hat.

Alle für den Primärunterricht verfügbaren Summen bilden einen Specialfond, der für andere Zwecke nicht angegriffen werden darf. — Die Kosten des Primärunterrichtes fallen der Gemeinde zu, welche, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Mittel, auf pecuniäre Unterstützung der Provinz oder des Staates Anspruch hat. —

In der Hauptstadt einer jeden Provinz bestehen Sparcassen (caisses de prévoyance), durch besondere Commissionen verwaltet, welche den Zweck haben, den Lehrern auf dem Lande, ihren Wittwen und Waisen Pensionen und Unterstützungen zu sichern. Die Theilnahme ist obligatorisch für die Lehrer und ihre Gehilfen an den Communalschulen und an den Communalkleinkinderschulen. Für die Lehrer in den Städten dient die Centralcasse in Brüssel. Der Fonds wird gebildet aus einem jährlichen Beitrag von 3—4% des Gehaltes und der Emolumente, aus $^1/_{12}$—$^2/_{12}$ von jeder Zulage derselben. Ferner steuern bei die Provinzen, der Staat und Private, letztere durch besondere Gaben und Vermächtnisse. Die Pensionen sind entweder lebenslängliche oder für eine bestimmte Zeit. Auf erstere hat jeder 60 Jahre alte Lehrer, der 30 Dienstjahre zählt, Anspruch, ferner derjenige, welcher nach zwölfjähriger Dienstzeit so gebrechlich geworden ist, dass er für den Unterricht unfähig ist, dann Wittwen der Lehrer, welche wenigstens zwölf Jahre im Dienste standen. Die gesammte Pension der Lehrer geht auf die Wittwen und Waisen bis zum Alter von 16 Jahren über, ausgenommen wenn die Heirat erst nach der Pensionierung stattgefunden hat. Auch werden Unterstützungen an solche Lehrer gewährt, welche auf Pension keinen Anspruch haben. An der Centralcasse betheiligen sich ausser den Communallehrern noch die Lehrer an den Communalmittelschulen, an Zeichnungsakademien, Taubstummen- und Blindenanstalten. Die Abzüge betragen auch für diese 3—4% nach der Höhe der Besoldung.

An den Provinzialcassen nahmen 1860 3493, 1863 3764 Individuen Theil; die Einzahlungen betrugen 1860 134.000

Frcs., 1862 137.592 Frcs., 1863 130.160 Frcs. Die Provinzen steuern alljährlich 10.500 Frcs., der Staat 15.000 Frcs. bei. Pensionierte zählte man 1863 348. Die während der Jahre 1861—63 ausgezahlten Pensionen, die temporären Unterstützungen nicht mit einbegriffen, betrugen 358.513 Frcs. Die Gesammtausgaben beliefen sich 1863 auf 168.717 Frcs.

Die Unterstützungen an Lehrer, welche nicht pensionsberechtigt sind, betrugen in dem Zeitraume von 1851—60 181.528 Frcs. —

Durch Anerkennung und Belohnung der eifrigen und erspriesslichen Dienstleistung ist die Regierung bestrebt den Lehrerstand zu heben. Die Aufmunterungsmittel sind entweder ehrenvolle Erwähnungen, oder Geschenke von Büchern, endlich Zuerkennung einer Geldsumme von höchstens 150 Frcs., welche Gratification alle zwei oder drei Jahre erneuert werden kann. Wer dreimal derartige Belohnungen erhalten hat, kann auf einen Zuschuss (supplément de pension) zur Pension Anspruch erheben, dessen Höhe nach dem Durchschnitte der erhaltenen Gratification berechnet wird. —

Nach dem §. 29 des Gesetzes vom Jahre 1842 sind für die Schüler der höheren Abtheilung eine gewisse Anzahl von Primärschulen-Concurse eingeführt. Diejenigen Lehranstalten, welche alljährlich daran Theil zu nehmen haben, werden vom Provinzialinspector bestimmt. Die Zahl der Concurrenten wird zur Hälfte vom Lehrer, zur Hälfte durch das Los bestimmt, sie darf jedoch das Verhältnis von 1 : 5 für diejenigen Schulen nicht übersteigen, deren obere Abtheilung nicht mehr als 20 Schüler zählt. Der Prüfungsjury präsidiert der Inspector des Schulbezirks oder sein Stellvertreter. —

Die Anzahl der Schulen, und zwar der Primärschulen, der Gemeindeschulen, der adoptierten oder unterstützten Privatschulen betrug bei der Gründung des belgischen Königreiches 4046, 1835 4504, 1840 5189, 1845 5667, 1850 5753. Es fiel demnach eine Schule im Jahre 1830 auf 1109, 1850 auf 797 Einwohner. Die Anzahl der Zöglinge beiderlei Geschlechtes betrug 1830 293.000, 1840 453.381, 1850 493.773.

Es kamen demnach 1830 auf 100 Einwohner $7._2$, 1840 $11._8$, 1850 $10._3$ Zöglinge.

Im Jahre 1851 zählte man 5520 öffentliche und Privatschulen, am Ende des Jahres 1860 bloss 5322, die Pensionate nicht einbegriffen, also um 198 weniger. In dieser zehnjährigen Periode hat die Zahl der Communalschulen um 362 zugenommen, jene der adoptierten Schulen um 139, die der Privatschulen um 17 abgenommen. Die Zahl der Communen betrug 1851 2528, demnach kamen auf jede Commune im Durchschnitte zwei Schulen. Die Anzahl sämmtlicher Primärschulen aller Art, der öffentlichen und privaten, sowie der Pensionate betrug 1860 5558 gegen 5868 im J. 1851. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der einzelnen Veränderungen:

	Knaben		Mädchen		Mischschulen	
	1851	1860	1851	1860	1851	1860
Communalschulen	538	838	177	369	2018	1888
Adoptierte Schulen	92	57	322	426	474	266
Privatschulen nach §. 2 des Gesetzes	1	—	28	20	16	8
Privatschulen	275	270	510	559	1069	621
Pensionate	136	78	212	158	—	—

Aus dieser Tabelle sind einige nicht unerfreuliche Thatsachen zu folgern. Wenn auch, wie schon erwähnt, die Gesammtzahl der Primärschulen während des zehnjährigen Zeitraumes eine Abnahme erfahren hat, so traf diese nicht die öffentlichen von der Commune erhaltenen Lehranstalten, sondern bloss ausschliesslich die Privatschulen. Ferner hat die Anzahl der gemischten Schulen abgenommen und man ist bemüht, in den hervorragenderen Städten Specialschulen für jedes der beiden Geschlechter zu errichten. Nach den Berichten der Inspectoren fehlten 1860 noch 290 Schulen, um nur dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, und zwar 35 in den Städten, 255 auf dem Lande.

Nach dem letzten, den Zeitraum von 1861—1863 umfassenden, uns vorliegenden Berichte hat die Anzahl der Schulen in diesem Triennium zugenommen. Man zählte am 31. December 1863 5664 der Inspection unterstehende Lehr-

anstalten. Im Vergleiche mit dem vorhergehenden Triennium ist eine Zunahme von 219 Communalschulen, 4 Privatschulen und 4 Pensionaten, welche der Inspection unterstehen, eingetreten; auch die freien Pensionate weisen eine Vermehrung um 31 auf. Dagegen hat die Anzahl der adoptierten Schulen um 124 abgenommen.

Folgende Uebersicht gibt ein Bild der Veränderungen seit 1860:

	Knaben 1860	Knaben 1863	Mädchen 1860	Mädchen 1863	Mischschulen 1860	Mischschulen 1863	Zusammen 1860	Zusammen 1863
Communalschulen	838	927	369	507	1888	1880	3095	3314
Adoptierte Elementarschulen	57	45	426	378	266	197	749	620
Privatschulen	—	—	20	—	8	—	28	32
Es unterstehen der Aufsicht	895	972	815	885	2162	2087	3872	3996

Die Zahl der ganz freien Lehranstalten hat abgenommen. Am 31. December 1860 zählte man 1450, 1863 1427, also eine Verminderung um 23. Von den 263 Pensionaten werden bloss 33 inspiciert.

Berechnet man die Anzahl der Schüler im Verhältnis zur Bevölkerung, so ergiebt sich, dass im Jahre 1863 im ganzen Königreiche auf tausend Einwohner 1.1 Schule kam. Die Vermehrung der Schulen hält auch nicht gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung. Während in dem Triennium 1861—63 die letztere um 3.43% wuchs, hat die Anzahl der Schulen bloss um 1.33% zugenommen. Hiebei sind die Pensionate nicht eingerechnet. Auch ist das Verhältnis der Schulen zur Bevölkerung in den einzelneu Provinzen kein gleichmässiges. Folgende Tabelle macht dies ersichtlich Auf tausend Einwohner kamen Schulen

	in den Städten 1833	in den Landgem. 1863	in den Stadt- u. Landgemeinden zusammen 1851	in den Stadt- u. Landgemeinden zusammen 1863
Antwerpen	0.82	0.96	0.95	0.90
Brabant	0.46	1.14	1.10	0.89
Westliches Flandern	0.84	1.29	1.19	1.10
Oestliches Flandern	0.63	1.22	1.04	0.92
Hennegau	0.74	1.25	1.31	1.20
Lüttich	0.54	1.18	1.15	1.04
Limburg	0.60	1.38	1.21	1.20
Luxemburg	1.	2.40	2.44	2.22
Namur	0.51	1.70	1.80	1.70

Hieraus geht hervor, dass die Anzahl der Schulen im Verhältnisse zur Bevölkerung sich auf dem Lande günstiger stellt als in den Städten, ferner dass das Resultat im Jahre 1863 sich ungünstiger stellt als im Jahre 1851. —

Schliesslich noch einige Angaben über solche Specialanstalten, welche mit den Elementarschulen auf gleicher Linie stehen. Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. (écoles gardiennes, salles d'asile, jardins d'enfants) gab es 1860 460, mit einem Lehrpersonale von 32 Personen männlichen und 634 weiblichen Geschlechtes. Dieselben wurden von 40.000 Kindern besucht, wovon bloss 11.000 zahlende. Im Jahre 1851 zählte man bloss 34 derartige Anstalten mit 16.500 Kindern, unter denen bloss 3500 zahlende.

Schulen für Erwachsene (écoles d'adultes) gab es 1860 1145, fast sämmtlich in den flandrischen Provinzen, mit 181.000 Eleven, die zumeist einen unentgeltlichen Unterricht erhielten. 83.000 waren über 15 Jahre alt, während die grössere Hälfte jünger war. Im Jahre 1863 zählte man 1194 derartige Schulen, und zwar wurde in 30 in den Mittagstunden Unterricht ertheilt, in 210 des Abends und an 954 Lehranstalten bloss am Sonntag. Sie wurden von 81.517 Knaben und 107.375 Mädchen besucht. —

Das Lehrpersonal an den Primärschulen bestand am 31. December 1848 aus 7965 Individuen, wovon 7466 Belgier. Lehrer und Lehrerinnen in den Gemeindeschulen waren 3786, Unterlehrer und Lehrerinnen 396. Im Jahre 1851 zählte man 8907 Lehrindividuen, 1860 bloss 8388, was eine Verminderung um 519 Personen ausmacht, welche jedoch bloss auf Rechnung der verschiedenen Privatlehranstalten kommt. Ausserdem waren noch im Jahre 1860 an den Pensionaten 832 Individuen thätig, demnach beim Primärunterricht im Ganzen 9220 Lehrer in Verwendung. Während der zehnjährigen Periode 1851—60 sind 1687 Lehrer, 1290 Unterlehrer, 379 Lehrerinnen und 395 Unterlehrerinnen ernannt worden. Im Durchschnitte also jährlich 375 Ernennungen. Von der Gesammtzahl der besetzten Lehrerstellen kommen 1125 auf neue Posten, die übrigen bilden bloss einen Ersatz für die Gestorbenen und Pensionierten. Die vielen Ernennungen

erklären sich dadurch, dass in den vierziger Jahren nach Erlass des Gesetzes nach einem anderen System herangebildete Lehrer vorhanden waren, welche erst allmählig ersetzt wurden. Die Regierung kommt immer seltener in die Lage, von ihrem Rechte, die Ernennung eines Lehrers vorzunehmen, Gebrauch zu machen.

Am 31. December 1863 zählte man beim Primärunterrichte 9633 in Verwendung stehende Individuen, also im Vergleiche mit 1860 um 413 mehr. Hievon waren 4549 an den Communalschulen, 1464 an den adoptierten Schulen, 79 an den der Inspection unterstehenden Privatschulen, 2654 an den freien Privatlehranstalten, 88 an den inspicierten und 799 an den vollkommen freien Pensionaten thätig. Die Vermehrung fand an allen Kategorien statt, die adoptierte Schule ausgenommen, welche eine Verminderung erfuhr. Dem Geschlechte nach sind 4988 Lehrer und 4645 Lehrerinnen. Leider sind von den 9633 Lehrindividuen nur 2324 mit einem Diplome versehen, wovon 2254 an den Communalschulen angestellt sind; ausserdem haben 852 eine Normalschule besucht; beinahe ²/₃ demnach, die keine genügende Vorbildung für das Lehrfach aufzuweisen in der Lage sind, eine jedenfalls traurige Thatsache.

Die Ausgaben für das Lehrerpersonal haben sich in den letzten Jahren beträchtlich gesteigert. Nicht bloss die Communen haben hiezu beigetragen, besonders die staatliche Unterstützung hat beträchtlich zugenommen. Die Provinzen haben in dem Zeitraume von 1851—1860 einen Gesammtbeitrag von 2,603.246 Frcs. für die Erhaltung des Lehrpersonals beigesteuert, also im jährlichen Durchschnitt 260.324 Frcs. Der Staat leistete 1851 einen Zuschuss von 768.286 Frcs., 1860 1,348.902 Frcs., im erwähnten zehnjährigen Zeitraume betrug der staatliche Beitrag 9,450.603 Frcs. Auch seitdem hat die vom Staate geleistete Quote zugenommen, während der Provinzialzuschuss fast gleich geblieben ist. Die Gesammtausgaben für die Lehrer betrugen 1861 4.656, 1862 4.777, 1863 6.539 Mill. Frcs. Folgende Tabelle macht die Quellen, aus denen die Erhaltung der Lehrer bestritten wurden, ersichtlich.

	Beiträge der Gemeinde	der Provinz	des Staates	Schulgelder
1861	1.921	0.252	1.352	0.778
1862	1.994	0.266	1.602	0.797
1863	2.109	0.252	1.653	0.887

Der Rest floss aus andern Quellen, Schenkungen, Wohlthätigkeitsgesellschaften u. s. w.

Folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die durchschnittlichen Einnahmen der Lehrer in den Stadt- und Landgemeinden im Jahr 1863 verglichen mit dem Jahre 1854.

	Geringster Gehalt in den Stadtgemeinden		Ger. Geh. in den Landgemeinden	
	1854	1863	1854	1863
Lehrer	1304	1494	703	898
Lehrerinnen	961	1219	682	863
Unterlehrer	568	1026	321	634
Unterlehrerinnen	399	767	227	570

Die Jahre 1860 und 1863 mit einander verglichen, so hat der Gehalt der Lehrer im Durchschnitte um 83.94, der Unterlehrer um 135.15, der Lehrerinnen um 89.91, der Unterlehrerinnen um 96.68 Frcs. zugenommen. Von den 2609 Landlehrern hatten 1860 1324 den Genuss eines Gartens von mindestens 8 Acres Grösse. Ueberdies betrieben im Jahre 1863 1095 Lehrer und 45 Unterlehrer Nebenbeschäftigungen, die ein jährliches Einkommen von mehr als 285.000 Frcs. eintrugen, d. i. für jeden zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung ermächtigten Lehrer im Durchschnitte ein jährlicher Zuschuss zum Gehalte von circa 250 Frcs. Die Regierung scheint übrigens entschlossen, mit der Zeit die Nebenbeschäftigung der Lehrer vollständig zu beseitigen, da man sich überzeugt hat, dass selbst bei dem Gewissenhaftesten durch eine Cumulierung verschiedenartiger Aemter die Schule leiden muss. Durch die Organisation der Fortbildungsschulen ist dem Lehrer Gelegenheit geboten, seine freie Zeit zu verwerthen und eine Verbesserung der materiellen Lage zu erzielen.

Besondere Anerkennung verdienen die Bestrebungen der Regierung für Herstellung passender Schullocalitäten. Das Gesetz vom Jahr 1842 macht dies den Gemeinden zur

Pflicht. Es dauerte längere Zeit, ehe demselben wenigstens einigermassen Genüge geleistet wurde. Die Gemeinden beeilten sich nicht, den Anforderungen zu entsprechen. Noch 1851 besassen von 2528 Gemeinden bloss 1258 zweckentsprechende Localitäten mit einer Wohnung für den Lehrer, obwol die Gemeinden alljährlich bestimmte Summen zu diesem Zwecke aufwendeten; Staat und Provinzen steuerten verhältnissmässig wenig bei; ersterer 607.987, letztere 768.849 in den Jahren 1842—1850. Seit dem Schlusse des Jahres 1851 tritt auch hier eine Besserung ein. Die Kammern haben seit dem 20. December 1851 bis zum 15. Juli 1864 der Regierung einen Credit von vier Millionen Frcs. für die Errichtung und Einrichtung von Schulhäusern zur Verfügung gestellt. Die Ausgaben betrugen

in den Jahren	Frcs.	C.	im Jahresdurchschnitte Frcs.	C.
1830—1842	2,459.643	37	204.978	28
1843—1851	4,754.723	94	528.302	77
1852—1860	8,289.290	32	921.032	25
1861—1863	6,222.274	50	2,034.091	50
Summe	21,725.932	13		

Die Summe für die Jahre 1852—1860 wurde theilweise durch freiwillige Schenkungen, Unterstützung von Wohlthätigkeitsgesellschaften, Gemeinden, Provinzen und den Staat aufgebracht. Letzterer steuerte die beträchtliche Summe von 2,316.707 Frcs. bei. In den Jahren 1861—1863 betrug die Beisteuer des Staates 2,002.902.01 Frcs. Die Provinzen brachten 1,131.389.94 auf, den Rest die Gemeinden. Ein Beispiel zur Nachahmung für andere Länder.

Indessen bleibt noch immer viel zu thun übrig, und es ist beklagenswerth, dass die Volksschulhäuser noch an vielen Orten in einem deplorablen Zustande sich befinden.

Von 2466 den Gemeinden gehörigen Schulhäusern waren nach einer neuerlich angestellten Enquête bloss 1370 zweckentsprechend, 673 bedürfen vielfach der Reparatur oder der Erweiterung, 423 müssen ganz umgebaut werden, bei 1462 ist das Mobiliar ein wenig entsprechendes. Ueberdies sind noch 1117 neue Gebäude nothwendig. Die Gesammt-

kosten sind auf 27 Millionen Frcs. berechnet. Die Regierung beabsichtigt den Gemeinden Vorschüsse zu machen und den ganz armen Unterstützungen zu gewähren, um sobald als möglich dem dringenden Bedürfnisse nach passenden Schullocalitäten abzuhelfen.

Die gesammten Kosten für den Primärunterricht haben seit 1842 eine beträchtliche Steigerung erfahren. Im Jahre 1843 betrugen sie 2.651, 1860 6.783 Mill. Frcs., also eine Steigerung um 153%. Während des Trienniums 1861—1863 waren die Ausgaben

1861	7,552.162	Frcs.
1862	7,878.400	„
1863	9,392.259	„

Der Schulbesuch hat sich erheblich gebessert. Im Jahre 1830 frequentierten 293.000, 1835 408.038, 1840 453.381, 1845 426.202 Zöglinge die Schule. Das vorige Jahrzehnt weist folgende Ziffern auf. Es frequentierten 1851 498.705, 1860 515.892, 1863 544.761 die Schule. Letztere vertheilen sich auf die verschiedenen Kategorien von Schulen in nachstehender Weise:

	1851	1860	1863
Communalschulen ...	284.137	316.898	354.168
Adoptierte Schulen ..	93.118	85.731	75.421
Privatschulen	6.858	4.529	5.116
Freie Schulen	103.035	99.297	98.264
Pensionate	11.557	9.437	11.892.

Das Ergebnis ist ein in jeder Beziehung erfreuliches. Nicht nur hat die Zahl der schulbesuchenden Schüler zugenommen, sondern die Zunahme trifft ausschliesslich die Communalschulen, während die Lehranstalten der anderen Kategorien eine nicht unbedeutende Abnahme nachweisen. Indes bleibt noch immer eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kindern ohne Unterricht, denn im Jahre 1863 wurde die schulfähige Jugend (zwischen 7—14 Jahren) auf 734.100 Köpfe geschätzt, 189.339 besuchten demnach keine Schule, von denen wahrscheinlich nur ein verhältnismässig kleiner Theil einen häuslichen Unterricht erhalten dürfte.

Diese Zunahme der Frequenz ist um so erfreulicher, als ein Schulzwang in Belgien nicht existiert. Man ist lediglich darauf angewiesen, durch Ueberredung, Belohnungen u. s. w. zu wirken. Die Wohlthätigkeitsgesellschaften sind nach dieser Richtung sehr wirksam, besonders in jenen Districten, wo der grosse Pauperismus es den Eltern oft unmöglich macht, die Kinder zur Schule zu senden. In manchen Gegenden wird dahin gestrebt, den Besuch der Schule schon sechsjährigen Kindern zugänglich zu machen, während das Normalalter bislang sieben Jahre war. Die Listen der letzten Jahre weisen überdies auf das evidenteste nach, dass es vornehmlich die ärmere Classe der Bevölkerung ist, welche zur Steigerung des Schulbesuches am meisten beiträgt; 1860 besuchten 265.188 vom Schulgeld befreite Kinder die der Inspection unterstehenden Lehranstalten, 1863 289.500, also eine Differenz von 19.394.

Nach Geschlechtern vertheilt war der Schulbesuch in den Jahren

1851		1860		1863	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
265.432	233.273	265.187	250.705	279.393	265.368.

Der Schulbesuch ist nicht in allen Provinzen ein gleichmässiger. Namentlich sind es in neuerer Zeit jene Provinzen, welche von einer dichten Arbeiterbevölkerung bewohnt sind, wo die erfreuliche Erscheinung eines intensiveren Schulbesuchs zu Tage tritt. Im östlichen Flandern z. B. betrug die Anzahl der Schulbesuchenden 1851 71.500, 1860 bloss 73.750, 1863 82.434, die Steigerung in den letzten Jahren beträgt 8.684, demnach viermal so viel als in dem zehnjährigen Zeitraume 1851—60. Indessen bleibt noch immer viel zu wünschen übrig, da die Anzahl der schulfähigen Jugend im Jahre 1863 135.000 ausmachte, so ergibt sich eine Differenz von 52.000.

Was die Ergebnisse des Unterrichtes anbelangt, so können die Zöglinge in drei Classen eingetheilt werden: 1. jene, welche weder lesen noch schreiben können, zumeist Anfänger; 2. jene, welche die pflichtmässigen Gegenstände sich zum Theil oder ganz angeeignet haben; und endlich 3.

jene, welche darüber hinaus sind und in den sogenannten freien Fächern einiges Wissen besitzen.

Aus den vorliegenden Ausweisen geht hervor, dass in den letzten Decennien beträchtliche Fortschritte gemacht worden sind, dass die Anzahl der in die erste Kategorie gehörigen Zöglinge abgenommen, die der anderen Kategorien zugenommen hat. Die Anzahl der austretenden Schüler, welche die Volksschule nicht vollständig absolviert haben, ist noch immer eine grosse. Im Jahre 1863 verliessen 68.153 Kinder die Schule, von denen bloss 22.926 demnach 33.6 % den ganzen Cursus einer Volksschule durchgemacht haben.

Die Anzahl der Schüler in den der Inspection unterstehenden Lehranstalten betrug 1851 384.141; hievon gehörten in die erste Kategorie 111.734, in die zweite 252.851, in die dritte 19.556. Schon 1854 weist günstigere Verhältnisszahlen auf, von 388.718 Schülern gehörten 256.451 in die zweite und 20988 in die dritte Classe. Im Jahre 1857 von 399.628 256.555 in die zweite und 22.668 in die dritte Classe.

Die Recrutierungen liefern bezüglich der Kenntnisse der Militärpflichtigen folgende Ergebnisse. Auf 1000 Conscribierte kamen im Jahre 445, welche als Ignoranten betrachtet werden mussten, 1845 391, 1849 387, 1851 371, 1854 361, 1857 356, 1860 329, 1863 302. Die Anzahl der Soldaten, welche weder lesen noch schreiben konnten, betrug 1851 37%, 1860 31%, 1863 30%. Der Einfluss des Elementarunterrichtes ist merklich sichtbar. Interessant sind die Ziffern in den einzelnen Provinzen. Auf 1000 Soldaten kamen Ignoranten

	1863
Antwerpen	255
Brabant	299
Ostflandern	329
Westflandern	390
Hennegau	391
Lüttich	236
Limburg	278
Luxemburg	64
Namur	151

Wir haben oben erwähnt, dass nebst den obligaten Lehrgegenständen auch die Pflege anderer Disciplinen den Elementarschulen empfohlen wurde. Die statistischen Daten hierüber sind sehr interessant. Eine andere Sprache als die Muttersprache wird in 1160 Schulen gelehrt. Diese vertheilen sich bloss auf sechs Provinzen, Antwerpen, Brabant, die beiden Flandern, Lüttich und Limburg; vaterländische Geschichte erscheint in 3154 Schulen, Geographie in 3409, Linearzeichnen in 1565, Buchhaltung in 464, Elemente der Geometrie in 96, Naturwissenschaften in 418, Gartencultur in 101, Vocalmusik in 1448, Gymnastik in 15, endlich Elemente des constitutionellen Rechtes ausschliesslich in der Provinz Lüttich in 375 Schulen. Handarbeiten werden in fast allen Mädchenschulen und in vielen Mischschulen gelehrt.

Die Frage einer einschneidenden Reform des Primarunterrichtes steht in Belgien seit einiger Zeit auf der Tagesordnung. Besonders wird auf Mittel gesonnen, um für die ärmere Bevölkerung den Schulbesuch nutzbringend zu machen. Die schon in Anwendung stehenden Massnahmen sind zweierlei Art. An einigen Orten werden die Schulstunden auf den Abend verlegt, um namentlich den schon etwas älteren Schülern, welche sich durch ihre Arbeit etwas zu erwerben angewiesen sind, den Schulbesuch zu ermöglichen. Anderseits wird eine Verbindung der Volksschule mit der Arbeitsschule angestrebt; die eine Hälfte des Tages wird dem Unterricht, die andere der Arbeit gewidmet. Dies System hat Steinbeis*) und neuerdings Ducpetiaux entschieden befürwortet. Letzterer macht folgende Vorschläge: Der Primärunterricht solle der Art eingerichtet werden, dass es den Schülern möglich ist, sich entweder Vormittags oder Nachmittags an demselben zu betheiligen, die Dauer der Schulstunden soll drei Stunden täglich oder 18 Stunden wöchentlich nicht übersteigen; für jene Schüler, welche bei keiner Arbeit verwendet sind, kann der Unterricht täglich eine Stunde länger gegeben werden. Hiebei ist die Anwendung des „Half time“ System's

---

*) Steinbeis: Die Gewerbeförderung in Belgien S. 250. Vgl. Ducpetiaux: Reforme du système de l'instruction populaire. Bruxelles 1864.

möglich. Die Lehrstunden müssen der Art angesetzt werden, dass es den Eltern ermöglicht wird, ihre Kinder bei häuslichen oder Feldarbeiten zu verwenden. Auch mögen gymnastische Uebungen in jeder Schule Platz greifen*). Steinbeis macht ähnliche Vorschläge.

IV. Die Mittelschule (enseignement moyen).

Das Gesetz über den Mittelschulunterricht theilt die öffentlichen Lehranstalten in zwei Classen ein. In die erste gehören die Staatsanstalten u. z. die höheren Mittelschulen, königliche Athenäen genannt, deren Zahl auf 10 festgesetzt ist, u. z. zwei für Hennegau, eines für jede andere Provinz; ferner die niederen Mittelschulen, welche an die Stelle der höheren Volksschulen, so wie der sogenannten Handels- und Industrieschulen treten sollten. Dieselben können mit den Athenäen verbunden werden. Ihre Anzahl wurde auf 50 festgesetzt. Die von den Provinzen oder Gemeinden gegründeten Mittelschulen, welche dieselbe Organisation wie die staatlichen Lehranstalten haben, führen den Titel Collegien oder Mittelschulen (colléges ou écoles moyennes provinciales ou communales). Sie sind dreierlei Art: 1. Anstalten, die vom Staate unterstützt werden; 2. ausschliessliche Provinzial- oder Communalanstalten; 3. Privatschulen, welche von Gemeinden patroniert werden, indem sie denselben Geldunterstützungen oder Liegenschaften zuwenden. Die Beschlüsse der Gemeinde hinsichtlich der Gründung einer Mittelschule bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses; im Falle der Verweigerung ist Berufung an den König gestattet. Es ist den Provinzen und Gemeinden gestattet, die Rechte, welche das Gesetz ihnen über die Mittelschulen einräumt, an andere zu übertragen.

---

*) Der Verfasser des Aufsatzes im zweiten Bande des Jahrbuches für Industrie und Handel, Wien 1866 „Die Lehrwerkstätten“ S. 201 ff. irrt darin, wenn er der Meinung ist, dass dies System schon gegenwärtig fast allgemein eingeführt sei.

Der Unterricht in den belgischen Athenäen gliedert sich nach zwei Richtungen: einer humanistischen und einer realistischen. Die Theilung beginnt schon in der untersten Classe und man ist dem Versuche, eine gemeinschaftliche Basis für die späteren Studien zu gewinnen, beharrlich aus dem Wege gegangen.

Der Lehrplan der humanistischen Abtheilung ist folgender*).

Lehrgegenstände	Vorbereitungsclasse	6.	5.	4.	3.	Poésie	Rhétorique
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Latein	2 im II. S.	14 (13)	14 im I. S. 10 im II. S. (früher 13 u. 9)	10 (9)	9	11 (9)	10 (5)
Griechisch	—	—	4 im II. S.	4	3	3	3
Französisch	12 im I. S. 10 im II. S.	5	5	3	3	3	3
Vlämisch (in den vlämischen Provinzen)	3	2	2	2	1	1	—
Englisch od. Deutsch in den vlämischen Provinzen	—	—	—	—	2	2	2
Vlämisch, Deutsch od. Englisch in den wallonischen Provinzen	—	—	—	2	3	3	2
Geschichte und Geographie	3	1 (2)	1 (2)	3	2	2	2 (3)
Mathematik	1	1	1	3 (5)	5	4	2 (4)
Physik	—	—	—	—	—	(2)	2 (1)
Kalligraphie oder Zeichnen	6	2	2				
Summe in den vlämischen Provinzen	27	27	27	27	27	28	27
Summe in den wallonischen Provinzen	24	25	25	27	27	28	27

Der Lehrplan der belgischen Mittelschulen hat seit 1851 mancherlei Modificationen erfahren, die, wenn auch im Grossen und Ganzen unbedeutend, dennoch Zeugnis ablegen von der regen Sorgfalt, welche dem Unterrichte zugewendet wird und von dem entschiedenen Streben, die gemachten Erfahrungen zu verwerthen.

*) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen sind die des Lehrplanes vom J. 1851.

Die Vertheilung des Lehrstoffes ist in übersichtlicher Zusammenstellung folgende:

Der Unterricht im Lateinischen beginnt in der Vorbereitungsclasse, beschränkt sich jedoch hier auf die regelmässige Declination und Conjugation. Die Formenlehre wird in cinquième, die Syntax in troisième zum Abschlusse gebracht. In der Poesie und Rhétorique wird bei Uebersetzungen und Compositionen auf die Feinheiten der Sprache, Idiotismen u. s. w. aufmerksam gemacht. Die Kenntnis der lateinischen Sprache soll in der höchsten Classe so weit gebracht werden, dass der Gebrauch eines Wörterbuches bei Uebersetzungen entbehrlich wird. Als Lectüre dienen in sixième eine lateinische Chrestomathie, Epitome historiae Sacrae; de viris illustribus urbis Romae; in cinquième: die Fabeln des Phaedrus und Cornelius Nepos; in quatrième: Caesar de bello gallico (drei Bücher), Eclogen, Cornelius Nepos; in troisième: Livius, Virg. Georgicon, Caesar; in der Poesie: eine Rede Cicero's, Virgil's Aeneide, Horaz Oden oder zwei Episteln, Cicero de amicitia oder de senectute, Livius; in Rhétorique: Cicero pro Milone und Brutus, Sallustius, Virgil, Livius, Horaz Satiren oder de arte poetica. Die verhältnismässig grosse Anzahl von Autoren in den letzten Classen findet darin ihre Erklärung, dass ein Theil nur zur cursorischen Explication benutzt wird.

Das Ziel, welches im Lateinischen in den Athenäen erstrebt wird, ist fast dasselbe wie an den Mittelschulen Oesterreichs, auch die Resultate scheinen die gleichen zu sein. Die Erklärung und Uebersetzung der Autoren stösst in den höheren Classen bei den besseren Schülern auf keine Schwierigkeiten, dagegen im Lateinschreiben wird viel vermisst*). Der Umstand, dass die belgischen Lehranstalten

---

*) „Il faut reconnaître que l'on n'ecrit pas le latin aussi bien qu'autre fois", heisst es in einem belgischen Rapport. „Nos élèves de poésie et rhétorique ne possèdent pas l'abondance d'expressions absolument indispensable pour écrire, sans dictionnaire, avec élégance et facilité, et leur style n'a pas, à un degré suffisant, la couleur latine. — La qualité que leur fait défaut s'acquiert par la lecture assidue des classiques, et le temps leur manque pour se livrer a cette lecture."

hinsichtlich des zu erreichenden Zieles in der lateinischen Sprache viel vermissen lassen, war jedenfalls für die beträchtliche Vermehrung der Lehrstunden massgebend. Trotzdem scheint es nicht, dass damit erheblich viel gewonnen worden ist. Eine Vermehrung der Jahrescurse könnte hier allein zum Ziele führen. Hiezu dürfte man sich aber schwer entschliessen können. Auch wird mit der Zeit vielleicht ein besserer Erfolg erreicht werden können, wenn nur die Anzahl der tüchtigen Lehrkräfte eine grössere sein wird.

Die griechische Sprache tritt mit dem zweiten Semester in cinquième in den Lehrplan ein. In troisième beginnt die Lectüre von Xenophons Anabasis und Herodot; in der Poesie: Odyssee (ein Gesang), Xenophon Hellenica; in Rhétorique: Ilias (ein Gesang), Demosthenes olynthische oder philippische Reden. Das Stundenausmass ist viel zu kärglich bemessen, als dass beträchtliches geleistet werden könnte. Mannigfache Versuche für ein intensiveres Studium Zeit zu gewinnen, blieben resultatlos, da nebst der französischen Sprache auch die Landessprachen berücksichtiget werden müssen und hiedurch eine nicht unbeträchtliche Stundenzahl absorbiert wird. Die belgischen Athenäen leiden in dieser Hinsicht an ähnlichen Gebrechen, wie die Gymnasien Oesterreichs in den mehrsprachigen Provinzen.

Sehr zweckmässig ist der Unterricht in der französischen Sprache und in den neueren Sprachen organisiert. In den unteren Classen werden Chrestomathien zur Lectüre verwendet, in den oberen ganze Stücke gelesen. Literaturgeschichte wird in übersichtlicher Darstellung gelehrt. Der Unterricht in der deutschen Sprache ist natürlich in den verschiedenen Provinzen verschieden abgestuft.

Der geographische Unterricht umfasst in der Vorbereitungsclasse und in sixième die allgemeinen Vorbegriffe der mathematischen und physischen Geographie, die orographischen und hydrographischen Verhältnisse Europas, Uebersicht der europäischen und asiatischen Länder, in cinquième die übrigen Erdtheile. Eine eingehendere Berücksichtigung soll der Geographie Belgiens in cinquième zu Theil werden. In quatrième wird alte Geographie gelehrt, in troisième phy-

sische Geographie Europa's und Asiens, in der Poesie physische Geographie der übrigen Erdtheile, in der Rhétorique belgische Statistik und die Elemente der astronomischen Geographie. Der eigentlich geschichtliche Unterricht beginnt erst in quatrième; die Geschichte des Orients wird bloss übersichtlich, Griechenland und Rom bis zur Zerstörung Carthago's ausführlich behandelt; in der folgenden Classe Fortsetzung der römischen Geschichte und Mittelalter bis zu den Kreuzzügen, in der Poesie wird die allgemeine Geschichte zu Ende geführt, da der letzten Classe bloss die Geschichte Belgiens zugewiesen ist. Die Leistungen in der Geographie genügen mehr als jene in der Geschichte, welcher viel zu wenig Zeit zugemessen ist. Zwei Stunden in der Woche befriedigen auch mässige Ansprüche nicht. Eine erhebliche Besserung ist indes eingetreten, seitdem man das historisch-geographische Lehrfach einer speciellen Kraft zugewiesen hat, während dasselbe früher unter die übrigen Professoren vertheilt war.

Der eigentlich mathematische Unterricht beginnt erst in troisième, die früheren Classen sind der Arithmetik gewidmet. Die Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades inclusive und die Geometrie bis zur Lehre vom Kreise werden auf dieser Lehrstufe vorgetragen. Die Gleichungen zweiten Grades und die leichteren dritten Grades, Beendigung der ebenen Geometrie, so wie Stereometrie werden in der Poesie gelehrt; endlich in der Rhétorique Progressionen, Logarithmen, Zinsen- und Wahrscheinlichkeitsrechnung, Stereometrie und ebene Trigonometrie. Der physikalische Lehrstoff wird bloss in der letzten Classe abgehandelt, während früher demselben auch in der Poesie einige Stunden zugewiesen waren. In der Mathematik wird tüchtiges geleistet, dagegen muss man sich in der Physik auf das Nothwendigste beschränken; Naturgeschichte fehlt ganz. Man kann die geringe Berücksichtigung, welche den naturwissenschaftlichen Disciplinen zu Theil wird, bedauern, man wird jedoch zugestehen müssen, dass innerhalb der sieben Jahre sich nicht viel mehr erreichen lässt, wenn man den classischen Unterricht nicht beeinträchtigen will. Eine entschiedene Besserung

in dem ganzen Lehrplan kann, wie gesagt, nur dann eintreten, wenn man sich entschliesst, den Lehrcursus für die humanistische Richtung zu vermehren, was jedoch, wie es scheint, auf grosse Schwierigkeiten stösst.

Der realistische Unterricht zerfällt in eine untere Abtheilung (division inférieure) mit einer Vorbereitungsclasse und drei Jahrgängen, und in eine höhere (division supérieure), welche sich früher wieder in drei Sectionen mit je zwei Jahren gliederte, die kaufmännische, industrielle und wissenschaftliche (section commerciale, industrielle et scientifique). Die section industrielle ist aufgehoben und mit der section commerciale zu einer section commerciale et industrielle verschmolzen worden*). Der Lehrplan ist folgender:

Lehrgegenstände		Divis. inférieure			Sect. commerc. et industr.		S. scientif.	
	Vorb.	5.	4.	3.	2.	1.	2.	1.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Französisch in den vlämischen Provinzen	9	8	6	6	5	6	5	6
Französisch in den wallonischen Provinzen	12	8	6	6	5	6	5	6
Vlämisch in den vlämischen Provinzen	3	2	2	2	2	2	2	2
Vlämisch in den wallonischen Provinzen	—	3	3	2	2	2	2	2
Deutsch in den vlämischen Provinzen	—	4	4	3	2	2	2	2
Deutsch in den wallonischen Provinzen	—	4	4	3	3	3	3	3
Englisch in den vlämischen Provinzen	—	—	2	2	3	3	3	3
Fürtrag	26	31	29	26	24	26	24	26

*) In der Section industrielle wurden dieselben Gegenstände gelehrt, welche in der Section commerciale vorgetragen werden, nur kam noch Mechanik mit zwei Stunden im ersten und einer Stunde im zweiten Jahre, darstellende Geometrie mit je zwei Stunden in den beiden Jahrgängen hinzu; dem Zeichnen waren ebenfalls je fünf Stunden eingeräumt.

Uebertrag . .	26	31	29	26	24	26	24	26
Englisch in den wallonischen Provinzen	—	—	3	3	3	3	3	3
Geschichte und Geographie	2	2	2	3	3	2	3	2
Mathematik	5	5	5	5	—	—	5	6
Physik	—	—	—	2	2	—	2	—
Chemie	—	—	—	—	4	4	—	—
Naturgeschichte	—	—	—	2	—	—	—	—
Astronomie	—	—	—	—	—	1	—	1
Mechanik	—	—	—	—	—	—	—	2
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	2
Buchhaltung	—	—	3	—	—	—	—	—
Kaufmännische Wissenschaft	—	—	—	2	5	3	—	—
Nationalökonomie	—	—	—	—	—	2	—	—
Kalligraphie	6	2	2	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	4	4	3	3	4	5	5
Summe in den vläm. Provinzen	29	29	32	32	32	31	29	33
Summe in den wall. Provinzen	29	30	34	33	32	32	30	34

Der Lehrstoff ist in folgender Weise vertheilt: In den Sprachen soll eine gründliche theoretische und praktische Kenntnis im Französischen, Deutschen und Vlämischen in den deutschen und vlämischen Landestheilen erzielt werden, in den Provinzen, wo diese Sprachen nicht Muttersprachen sind, wird von einer vertiefteren Theorie abgesehen. Bemerkenswerth ist, dass der deutsche und auch der englische Unterricht in den höheren Classen in diesen Sprachen ertheilt wird. Der geographische Lehrstoff ist fast derselbe, wie in der humanistischen Abtheilung, nur entfällt die alte Geographie. Der geschichtliche Unterricht beginnt schon in cinquième und umfasst hier die gesammte alte Geschichte, in quatrième Mittelalter und neuere Zeit in biographischer Form. Eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte bis zu den Kreuzzügen wird in troisième, in deuxième bis auf die Gegenwart gegeben, in première wird die Geschichte Belgiens vorgetragen. Arithmetik wird in den ersten drei Classen gelehrt, mit der Algebra in quatrième begonnen und auf dieser Stufe bis zu den Gleichungen ersten Grades abgehandelt, in troisième Gleichungen zweiten Grades, Wurzel- und

Potenzlehre, Progressionen, Logarithmen; in deuxième elementare Theorie des grössten gemeinschaftlichen Divisors, ferner Maximum und Minimum, unbestimmte Gleichungen, Combinationslehre, die schwierigen Partien der Potenzen und Wurzellehre, Exponentialgleichungen. Der geometrische Lehrstoff ist von quatrième an auf die übrigen Classen vertheilt, in troisième auch Topographie und Planzeichnen, in première analytische Geometrie. — Bei der geringen Stundenzahl, welche den naturhistorischen Disciplinen zugewiesen ist, ist es begreiflich, dass man sich nur auf das allernothwendigste beschränken muss. Es wird bloss Botanik und Zoologie vorgetragen, Mineralogie erscheint nicht im Lehrplane. — Die Handelswissenschaften umfassen Handelscorrespondenz, Buchhaltung, Handelsrecht, Handelsgeographie, Handels- und Industriegeschichte Belgiens. Der physikalische Lehrstoff in troisième umfasst die Elemente der Statik, Hydrostatik, Wärme; in deuxième Lehre vom Dampf, Akustik, Elektricität, Magnetismus, Optik. Auf Vollständigkeit ist es nicht abgesehen, es sollen eben nur die wichtigsten Lehren der Physik Berücksichtigung finden. Die Kürze der Zeit, welche diesem Gegenstand gewidmet ist, macht eine andere als cursorische Behandlung nicht recht möglich. — Auch in der Chemie ist eine Beschränkung auf das allerwichtigste durch das Programm zur Pflicht gemacht. In deuxième werden nach einer allgemeinen Einleitung die Metalloide abgehandelt, sodann die wichtigsten Säuren und Metalle. Die Verwendung und Bedeutung derselben im industriellen Leben, mit besonderer Rücksicht auf Belgien, nebst den hervorragenden Partieen der organischen Chemie sind Lehrstoff von première. In jeder österreichischen Realschule wird in der dritten Classe mehr gelehrt, als in der section industrielle in Belgien, was wir aber nicht als einen Vorzug unserer Lehranstalten bezeichnen möchten.

Es ist jedenfalls charakteristisch, dass man in der professionellen Abtheilung den sprachlich-historischen Fächern verhältnismässig eine so ausgedehnte Berücksichtigung zu Theil werden lässt, während die realistischen Lehrgegenstände zurücktreten. Nur Mathematik hat noch eine ausgiebige

Stundenzahl zugewiesen. Die division inférieure und die section scientifique der division inférieure entsprechen unseren Realschulen und ein Vergleich zwischen beiden Lehrplänen zeigt auf das evidenteste, dass man in Belgien die humanistischen Fächer zur Vorbildung für die höheren Studien für nothwendiger hält, als die mathematisch - naturwissenschaftlichen. Hievon abgesehen ist der Lehrplan der österreichischen Schulen weit rationeller. Physik, jedenfalls einer der wichtigsten Lehrgegenstände der realistischen Mittelschule, hat bloss eine Stunde, womit sich wol nicht viel erreichen lässt. Auch in der Mechanik und descriptiven Geometrie können die speciellen Resultate bei dem geringen Stundenausmass nicht eben bedeutend sein und nur die besseren Zöglinge den Anforderungen entsprechen. Was die Chemie anbelangt, so beabsichtigt man dem Plane gemäss nicht eine wissenschaftliche Bildung, sondern begnügt sich ohne Hintansetzung der Theorie vornehmlich durch praktische Uebungen mit den wichtigsten Industriezweigen der Provinz bekannt zu machen. Die Erfolge im Zeichnen, welches als Linearzeichnen, Ornament- und Maschinenzeichnen betrieben wird, lassen ebenfalls manches zu wünschen übrig.

Die professionelle Abtheilung bezweckt jenen Knaben, welche sich der Industrie oder dem Handel zuwenden wollen, eine genügende Vorbildung zu geben. Besonders in dieser Richtung war seit 1851 ein fühlbares Bedürfnis vorhanden. Die Erwartungen, welche man an die Einrichtung dieser Curse knüpfte, sind in der That insoferne realisiert worden, als besonders die unteren Classen sehr stark besucht sind. Die ungenügenden Leistungen der Volksschule haben in den ersten Jahren die Einhaltung des vorgeschriebenen Programmes fast unmöglich gemacht und erst in jüngster Zeit sind entscheidende Fortschritte sichtbar. Der grösste Theil der Schüler verlässt nach Absolvierung der unteren Abtheilung die Schule. Dagegen haben nicht alle Sectionen der oberen Abtheilung bei der Bevölkerung Anklang gefunden. So fand die industrielle Section in manchen Jahren keinen einzigen Schüler und man entschloss sich daher, dieselbe aufzuheben oder besser gesagt mit der commerciellen

Abtheilung zu vereinigen. Mechanik und darstellende Geometrie werden gegenwärtig wol gelehrt, sind aber bloss facultativ.

Eine jedenfalls beachtenswerthe Eigenthümlichkeit der professionellen Abtheilung der belgischen Athenäen ist es, dass der Unterricht für diejenigen, welche nach zurückgelegten Studien an der Mittelschule in's praktische Leben eintreten, von jenem getrennt ist, der als Vorbereitung für die höheren technischen Studien dienen soll. Die Sonderung dieser beiden Kategorien basiert jedenfalls auf ganz richtigen Grundsätzen. Es haben sich indes im Laufe der letzten anderthalb Decennien, welche seit Erlass des Unterrichtsgesetzes verflossen sind, eine Anzahl Uebelstände gezeigt, deren Beseitigung dringend gefordert wird. Der Minister selbst hat in den Kammern die Mängel eben so scharf als freimüthig hervorgehoben, und die Nothwendigkeit einer Aenderung wurde von diesen auch anerkannt. Eine endgiltige Bestimmung scheint bisher noch nicht getroffen worden zu sein*).

Von einer Anzahl dem Lehrstande angehörigen Männern wurden, um das Niveau des professionellen Unterrichtes zu erhöhen, einzelne Vorschläge gemacht, welche als höchst problematisch bezeichnet werden müssen. Man urgiert die Einführung der Moral als neuen Unterrichtsgegenstandes. Man weist ferner auf die Nothwendigkeit einer grösseren Berücksichtigung der Physik und Chemie hin. Gegenwärtig ist in der That diesen beiden Disciplinen eine so geringe Stundenanzahl zugewiesen, dass nachhaltige tüchtige Leistungen nicht erzielt werden können; die Zeit reicht kaum aus, um nur das allerwichtigste hervorheben zu können. Nicht un-

---

*) Ueber die Leistungen der realistischen Abtheilung sprach sich der belgische Minister in der Kammer im J. 1860 folgendermassen aus: on ne saurait méconnaître que nos sections professionelles ne répondent que d'une manière bien incomplète au but de leur institution; les élèves y reçoivent des notions scientifiques suffisantes, mais ils n'en rapportent guère de connaissances littéraires, ni le degré de developpement intellectuel, moral et esthétique désirable; ils apprennent peut-être, mais ils ne sont pas formés.

begründet ist der Tadel, dass selbst der mathematische Unterricht nicht jenes Ziel erreiche, welches doch der realistische Unterricht im Auge behalten muss. Der literarische Unterricht, wird ferner behauptet, sei ein ungenügender, jener in der Geschichte zerhackt, nicht aus einem Gusse.

Man sieht, man hat in Belgien selbst nicht gerade rosige Ansichten über die Leistungen der professionellen Abtheilungen der Athenäen. Aber wie den Mängeln abhelfen? Kritisieren ist leicht, besser machen schwer. Die aus der Volksschule in die Athenäen Uebertretenden besitzen nicht jene Vorbildung, welche für den Unterricht in der professionellen Abtheilung gefordert werden muss, wenn das Lehrziel in fünf Jahren erreicht werden soll, denn die Vorbereitungsclasse ist nur ein Compelle für die mangelnde Elementarbildung Nun liessen sich wol einige Lehrfächer beseitigen, ohne irgendwie das zu erreichende Ziel zu beeinträchtigen, allein anderseits muss einigen Lehrgegenständen eine weit grössere Anzahl von Lehrstunden zugewiesen werden, als durch die Eliminierung gewonnen würde. Die Studienjahre, welche den einzelnen Disciplinen der professionellen Abtheilung zugemessen sind, reichen für die Verarbeitung so vieler Wissenszweige nicht aus. Man wird sich endlich entschliessen müssen die Zahl der Studienjahre zu vermehren, wogegen man sich bisher gesträubt hat. Hiedurch wird es auch ermöglicht werden, eine zweckmässigere Vertheilung des Lehrstoffes anzuordnen. Es ist ein grosses Gebrechen des belgischen Studienplanes, dass in den einzelnen Jahrgängen eine so grosse Anzahl von Lehrgegenständen vorhanden ist, von denen jeder mit verhältnismässig nur wenigen Stunden bedacht ist. Diese Zersplitterung ist vom Uebel, eine Concentration des Lehrstoffes kann nur vom Vortheil sein.

Allein hiebei darf man nicht stehen bleiben. Die Beseitigung der industriellen Section muss als ein bedauerlicher Misgriff bezeichnet werden. Die Rehabilitierung derselben und die totale Reorganisation des gewerblichen Unterrichtes wird gegenwärtig in Belgien befürwortet. Es dürfte schwer sein, bessere Resultate zu erzielen und den verschiedenen

Anforderungen zu genügen, wenn man sich nicht entschliesst, die industrielle Section in eine Art höherer Gewerbeschule umzugestalten, das Hauptgewicht auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu legen, den literarischen Unterricht dagegen in diesen beiden Jahrgängen zu beschränken. Es ist wol nicht möglich, dass jene, welche nach fünfjähriger Studienzeit ein Gewerbe ergreifen, in jeder Beziehung eine die humanistischen und realistischen Fächer in gleicher Weise umfassende ausgebreitete und vielseitige Bildung erreichen, ein Ziel, welches die Aufgabe der Mittelschule überschreitet. Die scientifische Section kann weit eher den Sprachen und Wissenschaften eine gleichmässige Vertretung im Lehrplane einräumen, weil diejenigen, welche dieselbe frequentieren, zumeist an einer höheren technischen Schule eine Fachbildung zu erwerben suchen.

Die Schüler der professionellen Abtheilung erhalten nach Vollendung des gesammten Studiencurses ein Diplom. Die Regierung wollte diesem Diplome eine grössere Bedeutung zuerkennen, weil sie der Ansicht war, dass deshalb vielleicht eine grössere Anzahl die vollständige Mittelschule absolvieren würde, als es nach den Erfahrungen der letzten Jahre der Fall war und ist. Dieses Diplom steht mit jenem im gleichen Range, welches die Schüler der humanistischen Abtheilung erhalten, um den Titel eines gradué en lettres führen zu können, welcher bei dem Uebertritte an die Universität gefordert wird. Durch ministerielle Verordnung vom 3. Februar 1863 wurde demnach diese neue Institution geschaffen. Die Schüler der kaufmännischen und industriellen Section erhalten nach zurückgelegten Studien ein diplôme de capacité, wenn sie sich einer Prüfung vor einer vom Minister alljährlich ernannten Jury unterziehen. Das Examen ist schriftlich und mündlich. Es umfasst in den wallonischen Provinzen einen französischen Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Französischen in zwei neuere Sprachen, vlämisch, deutsch oder englisch; in den vlämischen Districten einen französischen und vlämischen Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Französischen in's Deutsche oder Englische. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf angewandte Arithmetik,

Elemente der Geometrie, Handelsgeographie und Handelsgeschichte, Handelswissenschaften, Elemente der politischen Oekonomie und der Chemie. Es scheint, dass diese Massregel Anklang findet, da sich eine nicht unbedeutende Anzahl der absolvierten Schüler der Prüfung unterzieht, um das Diplom zu erhalten. —

Speciell bezüglich des Unterrichtes in der Religion bestimmt der §. 8 des Gesetzes vom J. 1850: „Der Unterricht in den Mittelschulen schliesst den Religionsunterricht ein. Die Geistlichen der verschiedenen Culte sollen eingeladen werden, in den Anstalten, welche dem Gesetz vom J. 1850 unterworfen sind, den Religionsunterricht selbst zu geben oder zu überwachen. Sie sollen auch aufgefordert werden, dem Verbesserungsrathe ihre Beobachtungen über den Unterricht mitzutheilen." Die Geistlichkeit schien sich dieser Bestimmung nicht fügen zu wollen. Der Staat übernahm in Folge des Gesetzes vom J. 1850 eine Anzahl von Lehranstalten, welche vorher von Privaten, Communen oder Einzelnen geleitet wurden. Die Bischöfe riefen jene Geistlichen, welche bislang den Religionsunterricht ertheilt hatten, ab. Der damalige Minister Rogier wendete sich an sämmtliche Diöcesanvorsteher mit der Bitte, die nöthigen Massregeln zu ergreifen, damit der Unterricht in der Religion in den vom Staate übernommenen Lehranstalten ertheilt werden könne. Eine Entschädigung für die Geistlichen, welche die Bischöfe hiefür als geeignet bezeichneten, wurde garantiert. Ein interessanter Briefwechsel zwischen dem Minister des Innern und dem Erzbischofe von Mecheln gibt uns über die von der Geistlichkeit erhobenen Schwierigkeiten Aufschluss. Der §. 11 des Gesetzes vom Jahre 1850 bestimmt nämlich, dass die Ueberwachung der Athenäen von der Regierung ausgeübt werde, und ein Mitglied des damaligen Cabinets erklärte in der Kammer, dass die Regierung sich das Recht vorbehalte, auch bezüglich des religiösen Unterrichts die nöthigen Bestimmungen, respective Modificationen zu treffen, wie bei den andern Unterrichtszweigen. Hiegegen wurde Einsprache erhoben. Der von der Regierung aufgestellte Grundsatz verstosse gegen das Princip der kirchlichen Freiheit: dieses

verlange, dass die Bischöfe allein und ausschliesslich den religiösen Unterricht regeln. Die Stundenzahl, welche dem Religionsunterricht zugewiesen werden solle, könne allerdings in Vereinbarung mit der Regierung normiert werden, aber die Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt werde, müsse dem Geistlichen kraft seiner „spirituellen Autorität“ anheimgestellt werden. Die Regierung habe sich ferner das Recht der Ernennung sämmtlicher Lehrer vorbehalten, aber die Geistlichen ertheilen den Unterricht nicht als Delegirte der weltlichen Gewalt und das Ernennungsrecht des Staates müsse demnach bestritten werden. Durch die Bestimmung, dass auch den akatholischen Schülern Religionsunterricht ertheilt werden solle, hören die Mittelschulen auf, katholische Schulen zu sein und die katholischen Priester können ihre Unterstützung nur derartigen Lehranstalten, nicht aber Mischschulen (écoles mixtes) leihen. Es sei nicht geringe Gefahr, dass z. B. der historische Unterricht einen destructiven Charakter annehmen werde; das Gesetz enthalte keine Bestimmung über eine geistliche Aufsicht der Mittelschule, wie es bei dem Volksschulgesetze der Fall sei, was namentlich für die in Mittelschulen umgewandelten höheren Volksschulen nur nachtheilig sein könne, indem durch die Lösung der Bande, welche bisher zwischen der Geistlichkeit und diesen Lehranstalten bestünden, das Vertrauen (confiance) der christlichen Familien erschüttert würde*).

Die so zahm als möglich gehaltene, beschwichtigende Antwort des Ministers, welche die gegnerischen Ansichten zu entkräften suchte, machte auf die Geistlichkeit keinen Eindruck. Die Forderung der Bischöfe, deren Organ der Erzbischof von Mecheln war, war auch in der That eine hochgespannte. Sie machten Anspruch darauf, über den Religionsunterricht ganz selbständig zu bestimmen, verlangten bei der Wahl der Lehrer gehört zu werden, weil sonst von einer Homogeneität der Erziehung oder des Unterrichts nicht die Rede sein könne, forderten eine Art Controle über

---

*) Diese interessanten Verhandlungen finden sich in den Rapport's sur l'enseignement moyen.

den Lehrkörper und bei der Wahl der Lehrbücher die Genehmigung ihrer Approbation.

Zwischen Rogier und der Geistlichkeit kam es zu einer Vereinbarung nicht. Ein Versuch, den der Verwaltungsausschuss des Athenäums zu Antwerpen zur Lösung dieser Frage machte, bot einen Anhaltspunct, den Gegenstand später wieder aufzunehmen und wenigstens momentan zu schlichten. Der Entwurf über eine Art Disciplinarordnung der Schule enthielt auch einen Abschnitt über den Religionsunterricht, in welchem nur die bisher gäng und gäben Bestimmungen zusammengefasst waren. Die wesentlichsten Puncte der Vereinbarung, welche vom Erzbischof gebilligt und vom damaligen Minister, Piercot, angenommen wurden, sind folgende: Die Bischöfe erklärten sich bereit, den Unterricht in der Schule ertheilen zu lassen, für die nichtkatholischen Schüler sollte ausserhalb der Anstalt für einen geeigneten Unterricht Sorge getragen werden; der Minister werde seinen ganzen Einfluss aufbieten, damit ein Geistlicher Mitglied des Verwaltungsausschusses an den Athenäen werde; ein von den Bischöfen bezeichneter Geistlicher solle Mitglied des Verbesserungsrathes für den mittleren Unterricht werden; es sei ferner eine Uebereinkunft zwischen den Bischöfen und der Regierung zu treffen, in welcher Weise eine geistliche Inspection des Religionsunterrichts Platz greifen könne. Die beim Religionsunterricht in Gebrauch kommenden Bücher werden von dem Chef der Diöcese bestimmt, bei den andern Disciplinen werde kein Buch in Gebrauch kommen, welches den religiösen Unterricht benachtheiligen könnte. Die Wahl der für die Preisvertheilung bestimmten Bücher solle aus der von der Regierung entworfenen Liste geschehen. Die Auswahl selbst werde unter Approbation des Verwaltungsausschusses von einer Commission getroffen, zu deren Mitgliedern der Studienpräfect und der Religionslehrer gehören.

Auf Grundlage der Convention von Antwerpen wurde auch der Religionsunterricht in einigen andern Athenäen geregelt. Doch nicht überall. Mehrere Athenäen haben die Uebereinkunft zu Antwerpen nicht angenommen. Trotz aller Angriffe gegen die Staatsschule von Seiten der Geistlichkeit

ist es nicht gelungen, die Stellung, welche jene sich erworben, zu erschüttern, um so weniger, als die liberale Partei Belgiens von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass die staatlichen Lehranstalten nicht bloss die Aufgabe haben, die Lücken des Privatunterrichtes auszufüllen, sondern dass es Pflicht des Staates sei, für den öffentlichen Unterricht in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Zum Abschluss gebracht ist die ganze Frage noch nicht, aber so viel lässt sich jedenfalls behaupten, dass die Geistlichkeit an Machteinfluss bei der grossen Masse der Bevölkerung verloren hat und selbst in streng katholischen Provinzen das Streben rege wird, die Einflussnahme des Clerus auf den Unterricht zu beschränken. —

Die Regierung ist eifrigst bemüht, die nöthigen Verbesserungen im Lehrplan, überhaupt in der gesammten Einrichtung der Athenäen vorzunehmen. Es bleibt keine Gelegenheit unbenützt, um von den Fortschritten des Auslandes Kenntnis zu nehmen und eventuell dieselben zu verwerthen. Aus den von der Regierung veröffentlichten Ausweisen ist zu entnehmen, dass zu den Philologenversammlungen Delegierte abgesendet wurden, welche die specielle Aufgabe erhielten, nach ihrer Rückkehr über die gemachten Erfahrungen ausführlichen Bericht zu erstatten. Sie waren angewiesen, nicht bloss den öffentlichen Verhandlungen beizuwohnen, sondern durch privaten Verkehr mit den Gelehrten und Schulmännern genauere Nachrichten über den Stand des öffentlichen Unterrichts einzuholen, ja man war mit Sorgfalt darauf bedacht, gewisse Puncte zu formulieren, die den Abgesandten als Richtschnur dienen sollten. —

An jedem Athenäum besteht ein Verwaltungsausschuss (bureau administratif), aus dem Collegium der Bürgermeister und Schöffen, sowie aus sechs Mitgliedern bestehend, welche der König aus den vom Gemeinderath vorgeschlagenen zwölf Candidaten wählt. Die Hälfte derselben darf nicht dem Gemeinderathe angehören. Der Ausschuss wird nach je drei Jahren erneuert, die Austretenden sind wieder wählbar. Er versammelt sich auf Einladung des Statthalters, der das Präsidium führen kann, oder des Bürgermeisters. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern nothwen-

dig. Der Ausschuss kann sich vom Präfecten der Lehranstalt schriftlich oder mündlich über alle Verwaltung, Disciplin und Studien betreffenden Angelegenheiten Bericht erstatten lassen. Die Mitglieder können den Prüfungen, Vorlesungen u. s. w. beiwohnen und über ihre gemachten Wahrnehmungen an den Minister Bericht erstatten. Der Ausschuss entwirft auch das Budget, verfasst einen jährlichen Bericht über die Anstalt, über die Art der Vollziehung der Verordnungen, macht Bemerkungen über das Personal, das Programm und über die Lehrbücher.

Das Lehrpersonal an den Athenäen und Mittelschulen wird von der Begierung ernannt. Es besteht aus einem Präfecten, aus Professoren und Lehrern an den Athenäen, an den Mittelschulen aus einem Director und aus Lehrern, welche den Titel „régent" oder „maître" führen. Die Leitung der Studien und die innere Verwaltung des Athenäums, die Erhaltung der Ordnung und der Disciplin, die Vermittlung des Verkehres der Anstalt mit den Behörden und den Eltern steht dem Präfecten zu, dem auch die Professoren und die übrigen Beamten der Lehranstalt untergeordnet sind. Durch besondere Verordnung des Ministeriums des Innern kann der Vorstand auch zu Vorträgen verhalten werden. Die genaue Vollziehung der Programme und der Verordnungen, der häufige Besuch der Classen (mindestens 4 Stunden wöchentlich zu Folge einer Verordnung vom 12. August 1858) und der Arbeitssäle gehört zu seinen Pflichten. Ueber die einzelnen Lehrer hat er ein besonderes Register zu führen, in welches seine Bemerkungen über das Betragen, die Methode und die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Professoren eingetragen werden, ebenso ein Register über Fleiss, Fortschritte und Auffassung der Schüler nach eigenen Beobachtungen und nach den Berichten, welche die Lehrer ihm allmonatlich zustellen. Er hat die Lehrer auf Missbräuche oder Nachlässigkeiten, deren sie sich schuldig machen, sogleich aufmerksam zu machen und eventuell dem Verwaltungsausschuss oder Minister des Innern zu berichten. In den Lehrerconferenzen, welche er, so oft es nöthig ist, beruft, führt er den Vorsitz, bei Ernennungen und Beförderungen wird sein Rath gehört,

Beurlaubungen der Professoren auf zwei Tage kann er selbst geben, dauern diese länger, so müssen sie vom Ausschusse, und wenn über acht Tage, vom Minister bestätigt werden. Es steht ihm in besonders schweren und dringenden Fällen zu, den Lehrer zu suspendieren, er hat jedoch die Pflicht, den Ausschuss und den Minister allsogleich davon in Kenntnis zu setzen. Unter allen Umständen steht ihm die Suspension der Aufseher und Studienlehrer zu, doch muss er dem Ausschusse hiervon die Mittheilung machen. Die Suspension der Professoren zieht nicht den Verlust der Besoldung nach sich, wenn der Minister nicht anders entscheidet.

Die Gehalte der Professoren und Lehrer sind folgende:

In Brüssel

Präfect	3800
Professor de rhétorique latine	3300
„ de seconde ou poésie	3100
„ de troisième	2900
„ de quatrième	2700
„ de cinquième	2500
„ de sixième	2300
„ der humanistischen Vorbereitungsclasse	2100
2 Professoren der Geschichte und Geographie à 2500	5000
1 Professor der Physik, Chemie und Naturgeschichte	3100
1 Professor der Buchhaltung	1500
2 Zeichenlehrer	2000
2 Musiklehrer	1000
Professor de rhétorique française	3100
„ de seconde et quatrième française	2500
„ de troisième française	2000
„ der professionellen Vorbereitungsclasse	2000
1 Professor d. höheren Mathematik	3100
3 andere Professoren d. Mathematik	7000
1 Profes. d. Handelswissenschaften	2000

5 Professoren der Sprachen	9100
2 Lehrer der Kalligraphie	1000
2 Lehrer der Musik...........	1000

Die übrigen neun Athenäen zerfallen in drei Kategorien:

	Athenäen von Antwerpen, Gent und Lüttich	Brügge, Mons, Namur, Tournai	Arlon und Hasselt.
Präfect......................	3600	3400	3000
Professor de rhétorique latine ...	3100	2900	2600
„ de seconde lat.	2900	—	—
„ de troisième lat.	2700	2500	2200
„ de quatrième	2600	2200	1800
„ de cinquième	2400	2000	1800
„ de sixième	2200	2000	1700
„ der humanistischen Vorbereitungsclasse	2100	1900	1700
„ de rhétorique française.	2900	2500	2200
1 zweiter Professor d. Französischen	2500	2200	—
1 Professor der professionellen Vorbereitungsclasse	2000	1800	1700
Profes. d. Geographie u. Geschichte	2900	2500	2200
„ der höheren Mathematik.	2900	2500	2200
„ der Mathematik in der humanistischen Abtheilung.	2500	2200	1800
„ der Mathematik in der professionellen Abtheilung.	2400	2200	—
„ der Physik, Chemie und Naturwissenschaften ...	2900	2500	2200
„ d. Handelswissenschaften	2400	2000	1600
3 Professoren der Sprachen	6000	4000	3000
Zeichenlehrer	1200	800	500
Lehrer der Kalligraphie	500	300	300
„ der Musik	500	500	300
„ der Gymnastik	500	300	200

Der Gehalt der Religionslehrer ist für Brüssel, Antwerpen, Gent und Lüttich auf 2000, für Brügge, Mons, Namur und Tournai auf 1500, endlich für Arlon und Hasselt auf 1000 Frcs. festgesetzt.

Die Gehalte sind Maximalgehalte. Die Differenz zwischen dem Maximal- und Minimalgehalte beträgt dem Gesetze vom 1. September 1851 zufolge 300 Frcs., wenn der höhere Gehalt mehr als 2500 Frcs. ausmacht; bei Gehalten von 2000—2500 Frcs., 200 Frcs.; 100 Frcs. bei weniger als 2000 Frcs. Bei seiner Anstellung erhält der Professor den Minimalgehalt, nach fünf Jahren die Hälfte der Differenz zwischen dem Maximum und Minimum und nach zehn Jahren den Maximalgehalt. Die bei Communal- und Provinzialanstalten zurückgelegte Dienstzeit wird beim Uebertritte in den Staatsdienst eingerechnet. Durch königl. Verordnung vom 18. Mai 1858 wurde die Dienstzeit bezüglich der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe auf sechs und drei festgesetzt.

Das Lehrpersonale soll nach Art 10 der königl. Verordnung vom 1. September 1850 bestehen: aus dem Präfecten, sechs Professoren der lateinischen Sprache, Brügge, Mons, Namur, Tournai, Arlon und Hasselt ausgenommen, wo der Professor der Rhétorique und von troisième sich in den Unterricht in Seconde theilen, je ein Professor für die beiden Vorbereitungsclassen, ein Professor der französischen Rhetorik, ein zweiter Professor der französischen Sprache, Hasselt und Arlon ausgenommen, in Brüssel noch ein dritter Professor desselben Faches, ein Professor der Geographie und Geschichte, der in beiden Abtheilungen den Unterricht zu übernehmen hat (nur in Brüssel sind zwei Professoren für dieses Lehrfach angestellt), ein Professor der höheren Mathematik, zwei Professoren der Mathematik (Brüssel hat deren drei, Hasselt und Arlon einen), ein Professor der Physik, Chemie und Naturgeschichte, ein Professor der Handelsfächer (in Brüssel ein Professor der Buchhaltung), drei Professoren für die modernen Sprachen, endlich vier Lehrer für Zeichnen, Kalligraphie, Musik, Gymnastik, deren Anzahl in Brüssel verdoppelt werden kann. Die Präfecten und Professoren werden vom König, die übrigen Lehrer vom Minister ernannt. Die Bezüge der Professoren bestehen in fixen Gehalten und in einem Antheile an dem Schulgelde (casuel). Die höchste Besoldung hat der Vorstand des Athenäums von

Brüssel, 3800 Frcs., sie vermindert sich um 200 Frcs. bei den Athenäen der zweiten und dritten Classe, um 400 Frcs. bei jenen der dritten und vierten Classe. Die anderen Besoldungen sind nach demselben Principe abgestuft. Der Antheil am Schulgeld, welches vom Ausschusse vorgeschlagen und vom Minister festgesetzt wird und höchstens 100, mindestens 30 Frcs. beträgt, ist in folgender Weise geregelt: Aus der Schulgeldcasse müssen alle Auslagen für die Besoldung des Cassiers, für den durch eine grössere Schülerzahl verursachten Mehraufwand, eventuell auch Heizung, Beleuchtung u. s. w. bestritten werden. Der Rest wird unter die Präfecten und Professoren vertheilt. Niemand kann mehr als einen ganzen Antheil beziehen, worauf nur in dem Falle Anspruch erhoben werden kann, wenn die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden 10 beträgt. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Minister die zu beziehende Quote. In Brüssel besteht eine besondere Cassa für jede der beiden Abtheilungen; der Vorstand der Schule und jene Professoren, welche in beiden Abtheilungen beschäftigt sind, erhalten einen doppelten Antheil. Die drei Professoren der Sprachen bezogen früher gemeinschaftlich nur einen Antheil, seit 1859 (Verordnung vom 21. März) erhält der Professor der vlämischen Sprache einen Antheil, die Professoren des Deutschen und Englischen gemeinschaftlich einen Antheil.

Das Ministerium hat den Professoren an den Athenäen zu Brügge, Namur, Hasselt, Tournai und Arlon den Betrag von 700 Frcs. als casuel garantiert. Nach den Ausweisen der letzten Jahre 1861—63 entfiel aus dem Schulgelde im Durchschnitt auf den Professor in Antwerpen 850—900 Frcs., in Brüssel 1650—1800 in der humanistischen, 1450—1700 in der professionellen Abtheilung, in Brügge 319—323, in Gent 680—775, Mons 590—680, in Tournai 200—250, in Lüttich 11—1200, in Hasselt 21—25; in Arlon 118—197, in Namur 130—160 Frcs. Die Communen haben auch das ihre zur Verbesserung der materiellen Lage der Lehrenden beizutragen gesucht, indem sie einen Theil der Ausgaben, welche durch das Schulgeld bestritten werden soll, übernahmen. Ausserdem ist es einzelnen Professoren gestattet, an

andern staatlichen Lehranstalten Unterricht zu ertheilen oder Pensionaire zu halten. Zu beidem ist eine ministerielle Genehmigung nothwendig. Eine ministerielle Verordnung vom 23. December 1856 bestimmt, dass die Ertheilung von Privatunterricht an Schüler anderer Classen, als jene, für welche der Professor bestellt ist, oder ausserhalb der Anstalt, der Zustimmung des Präfecten bedarf.

Man muss es der belgischen Regierung nachrühmen, dass sie nichts verabsäumt, um die materielle Stellung der Lehrer zu bessern. Im Jahre 1857 erhielt der Minister einen Credit von 47.800 Frcs. bewilligt zur Besserung der Bezüge jener Professoren, deren Einnahme 1600 Frcs. nicht erreicht. Hievon wurden 2800 Frcs. den Athenäen und 45.000 Frcs. den Mittelschulen zugewiesen. Die letztere Summe wurde für 1863 auf 50.000 erhöht. —

Aus obiger Tabelle lässt sich auch die Vertheilung der Gegenstände unter die einzelnen Lehrkräfte entnehmen. Der Professor der humanistischen Vorbereitungsclasse hat in sämmtlichen Lehrfächern den Unterricht zu ertheilen. Die anderen Professoren, welche den Titel der Classe führen, für welche sie angestellt sind, haben ausschliesslich die Pflicht, die classischen Sprachen zu lehren, in sixième und cinquième, quatrième und troisième ist ihnen auch die französische Sprache und die Geographie zugewiesen; in jenen Lehranstalten, wo nur ein Professor der französischen Sprache bestellt ist, ist den erwähnten Lehrkräften auch die entsprechende Classe der professionellen Abtheilung zu übertragen. Für Geographie und Geschichte ist eine besondere Lehrkraft vorhanden. Nicht zu billigen ist es, dass derselben auch obliegt, den astronomischen Unterricht zu übernehmen, der früher naturgemässer dem Professor der Mathematik zugewiesen war. Für den französischen Unterricht in den höheren Classen der humanistischen und professionellen Abtheilung ist der Professor der französischen Rhetorik bestimmt; ein zweiter Professor der französischen Sprache übernimmt in cinquième, quatrième und trosième professionelle dieses Lehrfach. Für Englisch, Deutsch, Vlämisch, Kalligraphie und Zeichnen sind eigene Lehrkräfte vorhanden. Chemie, Physik

und Naturgeschichte werden von einer Lehrkraft in beiden Abtheilungen vorgetragen; der Professor der höheren Mathematik lehrt Mathematik in rhétorique latine und in den beiden höheren Classen der professionellen Abtheilung; der zweite Professor der Mathematik lehrt diesen Gegenstand in seconde, troisième und quatrième, Arithmetik in cinquième und sixième, endlich Mechanik und descriptive Geometrie; für die correspondierenden Classen der professionellen Abtheilung ist eine besondere Lehrkraft vorhanden. Dort, wo nur zwei Professoren für die Mathematik bestellt sind, findet eine Vertheilung unter diese statt. Der Professor der Handelswissenschaft lehrt politische Oekonomie, Handelsrecht, kaufmännische Correspondenz, Buchhaltung, Handels- und Industriegeschichte.

Das Schuljahr zerfällt in zwei Semester; das erste dauert vom 1. October bis 1. März, das zweite vom 1. März bis 15. August. Zur Aufnahme in die Vorbereitungsclasse ist ein Alter von mindestens 10 Jahren nothwendig, von 11 Jahren, um in 6ème der Humanitäts- oder in 5ème der professionellen Abtheilung aufgenommen zu werden; in Ausnahmsfällen können Dispensen ertheilt werden. Jeder Schüler hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche darzulegen hat, dass er die nöthigen Vorkenntnisse besitzt. Die Aufnahmsprüfung für die Vorbereitungsclasse erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Formenlehre der französischen Sprache; für die erste Classe der beiden Abtheilungen werden die Kenntnisse des Vorbereitungsjahres gefordert. Wenn die Anzahl der Schüler 50 übersteigt, so werden Parallelclassen eingerichtet. Der Unterricht wird Vormittag von 8—12 Uhr und Nachmittag von 2 oder 2½ bis 4 oder 4½ Uhr ertheilt. Am Ende eines jeden Monates übergeben die Professoren dem Präfecten einen Rapport über die Aufführung und die Fortschritte der Schüler. Die Noten der Professoren werden vom Director in ein Register eingetragen und die Eltern dreimal im Jahre von den Leistungen der Schüler verständigt. Die Ferien dauern beiläufig 14 Tage zu Ostern und vom 15. August bis 1. October. —

Grosse Schwierigkeiten stellten sich der Regierung nach dem Erlass der neuen Gesetze bezüglich der Lehrkräfte entgegen. Man musste erst die Ueberzeugung gewinnen, ob und welche Lehrer, die in den letzten Jahren an den Mittelschulen Verwendung gefunden hatten, die nöthige Bildung besassen, um auch nach dem Eintritte der neuen Organisation in ihrer Stellung belassen werden zu können. Die Art und Weise, wie sich die Regierung dieser Aufgabe entledigte, verdient ungetheiltes Lob. Eine Anzahl hervorragender Männer wurden mit der Visitation sämmtlicher Schulen betraut, um sich durch Autopsie von den bisherigen Leistungen der Lehrer Kenntnis zu verschaffen und jene Individuen namhaft zu machen, denen etwa künftighin der Posten eines Präfecten anvertraut werden könnte. Andererseits wendeten sich viele Lehrer, die bereits anderweitig im Lehrfache thätig gewesen waren, mit der Bitte um eine Anstellung an die Staatsverwaltung. Zu diesem Behufe setzte man eine Commission nieder, welche sich eine genaue Kenntnis über die Verwendbarkeit des Candidaten zu verschaffen und eventuell eine kurze Prüfung mit demselhen vorzunehmen hatte. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge sollte drei Jahre nach der Promulgation des Gesetzes Niemand beim Mittelschulunterrichte Verwendung finden, der nicht durch eine Prüfung und ein Zeugnis nachweisen konnte, dass er hiezu die nöthige Befähigung besitze. (Diplôme de professeur agrégé de l'enseignement moyen du degré supérieur oder du degré inférieur.) Die Doctoren des lettres oder des sciences bedürfen dieses Nachweises nicht.

Zur Heranbildung der Lehrer für die humanistischen Fächer an den Athenäen besteht in Lüttich eine Normalschule, welche die Aufgabe hat, für den Unterricht in den alten Sprachen, im Französischen, in der Geographie und Geschichte die nöthigen Lehrkräfte heranzubilden; sie erhielt ihre Organisation durch die königl. Verordnung vom 1. September 1852; einige nicht unbedeutende Modificationen traten durch königl. Erlass vom 26. Sept. 1856 ein. Der Minister bestimmt alljährlich die Anzahl der Eleven, welche Aufnahme finden können. Dazu ist mindestens ein Alter von 18 Jahren

und höchstens von 23 Jahren nothwendig. Früher musste jeder Aufzunehmende das Certificat eines Universitätszöglings besitzen. Die Aufnahme wurde später (durch Verordnung vom 30. Juni 1855) von einem Certificat in den classischen Sprachen und seit 1861 (9. Juni), nachdem der Titel eines Graduirten (gradué en lettres) geschaffen wurde, von dem Besitze desselben abhängig gemacht. Jeder Aufnahmswerber muss sich ferner einer Aufnahmsprüfung vor einer aus Professoren der Schule und Inspectoren des mittleren Unterrichtes zusammengesetzten Jury unterziehen. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich und erstreckt sich auf lateinische, griechische und französische Sprache und alte Geschichte. Für die schriftliche Prüfung sind zwei Sitzungen von je sechs Stunden, für die mündliche Prüfung eine Stunde angesetzt. Der Unterricht an der Normalschule dauerte früher drei Jahre, seit 1856 vier Jahre. Er besteht aus theoretischen Vorträgen und praktischen Uebungen. Die ersteren umfassen lateinische Sprache und Literatur, griechische Sprache und Literatur, Geschichte der alten Literatur und Auseinandersetzung der theoretischen Principien der Literatur an den grossen griechischen, französischen und lateinischen Schriftstellern, Geschichte der französischen Literatur, vlämische, deutsche und englische Literatur, Philosophie, und zwar Anthropologie, Moral und Logik, alte Geschichte, den Orient, die Geschichte der Römer und Griechen umfassend, römische Alterthümer, Geschichte des Mittelalters, Geschichte Belgiens, alte und moderne Geographie, physische Geographie, allgemeine Grammatik und die theoretischen Grundsätze der griechischen, lateinischen und französischen Syntax, endlich Pädagogik.

Niemand darf länger als zwei Jahre in einer Abtheilung bleiben, ausgenommen wenn die Studien durch Krankheiten unterbrochen wurden. Vor dem Aufsteigen in das vierte Jahr muss sich jeder Eleve vor der Jury das Diplom eines aggregierten Professoraspiranten (aspirant professeur agrégé) erwerben. Nach Ablauf des letzten Jahres haben sich die Eleven einer Prüfung als professeur agrégé zu unterziehen.

Die Schule wird alljährlich von mehreren Mitgliedern des Verbesserungsrathes und von dem General-Inspector des Mittelschul-Unterrichtes besucht.

Das Lehrpersonale an der Schule besteht aus einem Director, aus Lehrern und maîtres de conférences, einem Secretär, einem Oekonomen, und wenn es nothwendig ist, einem Aufseher. Der Director der Schule wird vom König ernannt und hat den Rang eines Universitäts-Professors. Er kann auch mit Vorträgen an der Normalschule betraut werden, darf aber an der Universität keine Vorlesungen halten und muss im Schulgebäude wohnen.

Der Director der Normalschule bezieht einen Gehalt von 6000 Frcs., welcher auch um 1000—3000 Frcs. gesteigert werden kann. Jene Mitglieder des Lehrkörpers, welche weder an der Universität, noch an irgend einer andern Staatsanstalt beschäftigt sind, beziehen 3000—5000 Frcs.; die Professoren, welche an einer andern Staatsanstalt z. B. an der Universität ohnehin angestellt sind, erhalten für ihre Müheleistung eine Entschädigung, welche jedoch 1500 Frcs. nicht übersteigen darf. Der Preis einer Pension beträgt 500 Frcs. Es bestehen überdies 15 Freiplätze für Unbemittelte, die sich verbindlich machen, mindestens fünf Jahre an einer Staatslehranstalt sich verwenden zu lassen. Die Vorlesungen selbst sind unentgeltlich.

Die Zöglinge werden fortwährend beaufsichtigt. Die Tagesordnung ist in ähnlicher Weise normiert, wie in den französischen Lehranstalten ähnlicher Art. Man steht im Sommer um 4 Uhr 45 Minuten, im Winter eine Stunde später auf, frühstückt um $7._{15}$, die Vorlesungen dauern von 8—1, sei es an der Universität oder an der Lehranstalt. Um 1 Uhr wird Mittag gegessen, bis $4\frac{1}{2}$ Ausgang, sodann bis $7\frac{1}{4}$ Studium, hierauf Abendessen, abermaliges Studium bis 10 Uhr. An Sonntagen theilweise Modificationen. Um $10\frac{1}{2}$ Uhr muss alles im tiefen Schlafe liegen. Rauchen und Genuss spirituöser Getränke in der Anstalt, so wie der Besuch der Caffee- und Wirthshäuser ist verboten. Die Zöglinge, auch diejenigen, welche nicht mit Stipendien bedacht sind, haben für Wohnung, Licht und Heizung nichts zu entrich-

ten, die Anstalt gewährt ihnen unentgeltlich die Lehrmittel, bloss Kost und Kleidung müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden. Hiezu wird das Stipendium ertheilt. —

Zur Heranbildung der Lehrkräfte für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer besteht eine Normalschule an der Universität zu Gent. Auch hier wird die Zahl der aufzunehmenden alljährlich (im Maximum fünf) vom Minister bestimmt. Die Altersbedingungen sind dieselben, wie in Lüttich. Die Aufnahmsprüfung ist eine schriftliche und mündliche und umfasst Arithmetik, Elementargeometrie, ebene Trigonometrie, die Elemente der Algebra, die analytische Geometrie der Ebene, französische Sprache und Literatur, endlich die Elemente des Zeichnens. Der Unterricht in der Normalschule dauert drei Jahre. Die Lehrfächer werden zumeist an der Universität vorgetragen. Die Vertheilung ist folgende: Erster Jahrgang: höhere Mathematik, analytische Geometrie, Elemente der darstellenden Geometrie, Integral- und Differentialrechnung, Experimentalphysik und Elemente der Mechanik. Zweiter Jahrgang: Analytische Statik, darstellende Geometrie, Steinschnitt, organische und anorganische Chemie, Elemente der Astronomie. Dritter Jahrgang: Integral- und Differentialrechnung (2. Theil), analytische Mechanik, Anfangsgründe der Maschinenlehre, industrielle Mechanik, Feldmessen und Nivellieren. Nebst diesen Lehrgegenständen werden speciell an der Normalschule vorgetragen: im zweiten Jahrgange mathematische Methodologie, im dritten Jahrgange die Grundbegriffe der naturhistorischen Disciplinen, Mineralogie, Zoologie und Botanik. Ausserdem werden noch sogenannte Ergänzungscurse in Maschinenlehre, Mechanik und Nivellieren ertheilt. Die Zöglinge müssen sich an den Wiederholungen betheiligen.

Vor der Zulassung in den zweiten Jahrgang muss man das Diplom eines aggregierten Professoraspiranten erworben haben; vor Schluss desselben findet eine Prüfung statt, welche für das Aufsteigen in den letzten Jahrgang entscheidend ist. Nach absolvierten Studien haben die Eleven die Prüfung als aggregierte Professoren zu bestehen. Die Kosten der Schule, ohne Stipendien, belaufen sich auf etwa 4000 Frcs.

Die Hörer der Normalschule sind sämmtlich Externe und stehen nur unter specieller Aufsicht des Inspectors der Vorbereitungsabtheilung der Ingenieurschule, welche mit der Universität verbunden ist. Die Specialcurse werden ebenfalls von Professoren der Universität ertheilt. Die Stipendien sind natürlich beträchtlicher als jene der humanistischen Abtheilung in Lüttich, da die Normalschüler in Gent für Wohnung u. s. w. selbst Sorge zu tragen haben. Der Staat gewährt jedem 500 Frcs., das östliche Flandern hat für jeden 150 Frcs., die Stadt Gent ebensoviel ausgeworfen. Anfangs fanden sich wenige, welche die Aufnahme nachsuchten; seitdem die Stipendien beträchtlich erhöht worden sind, wird die Maximalzahl der Aufnahmsfähigen erreicht. Auch haben die absolvierten Hörer sich bloss zwei Jahre lang zur Disposition des Staates zu stellen. Die Erklärung für diese Begünstigung liegt wohl darin, dass jene, welche sich den mathematischen Disciplinen zuwenden, im praktischen Leben ein weit einträglicheres Einkommen zu erhalten in der Lage sind, als das Lehrfach ihnen zu bieten vermag.

Mit der Prüfung der Lehramtscandidaten ist eine Jury betraut, welche für die humanistischen Fächer in Lüttich, für die scientifischen in Gent alljährlich zusammentritt. Die erstere besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei Professoren der daselbst befindlichen Normalschule sind, die letztere ist aus neun Mitgliedern zusammengesetzt, darunter vier Professoren der Genter Lehrerbildungsanstalt. Behufs der Zulassung zur Prüfung muss man seit drei Jahren gradué des lettres sein. Früher musste man entweder Candidat der Philosophie oder der physischen und mathematischen Wissenschaften sein, oder den Titel eines aspirant professeur agrégé führen. Die Prüfung selbst erstreckt sich für die Professoren des humanités auf Pädagogik und Methodologie, allgemeine Grammatik und Literatur. Ferner muss jeder Candidat eine Vorlesung über ein geschichtlich-geographisches Thema halten, wozu eine 24stündige Vorbereitung gewährt wird, lateinische, griechische und französische Autoren erklären, eine lateinische und eine französische Composition

liefern. Mit Ausnahme der letzteren ist die Prüfung eine mündliche.

Das Examen d'aspirant professeur agrégé pour les sciences umfasst analytische Geometrie, algebraische Analyse, die Elemente der darstellenden Geometrie, Integral- und Differentialrechnung, die Elemente der Mechanik, Experimentalphysik, Uebung aus der Elementarmathematik, Linear- und architektonisches Zeichnen. Dieser Prüfung können sich alle jene unterziehen, welche seit ungefähr einem Jahre Universitätseleven sind. Die Prüfung als professeur agrégé pour les sciences erstreckt sich auf Pädagogik und Methodologie, Elemente der Statik und analytische Mechanik. Die Regierung gewährt jenen, welche die Prüfung als Professeur agrégé mit gutem Erfolge bestanden haben, Stipendien im Betrage von 1000—1500 Frcs. znm Besuche auswärtiger Universitäten und Lehranstalten.

Seit 1863 wurden auch Diplome für den modernen Sprachunterricht (französisch, deutsch und englisch) ertheilt. Die Erlangung eines derartigen Diplomes (de capacité) ist an eine Prüfung vor einer Specialjury geknüpft. Das Examen ist schriftlich und mündlich, und umfasst die Literaturgeschichte, Geschichte Belgiens und Pädagogik, ferner muss man eine Vorlesung halten. Jene, welche auf Grundlage eines derartigen Fähigkeitszeugnisses angestellt sind, erhalten auch einen höheren Gehalt als die übrigen Sprachlehrer. Der Professor des Vlämischen z. B. bezieht ebensoviel als der Professor de troisième latine, und wenn er aggregierter Professor für die humanistische Abtheilung oder Doctor der Philosophie ist, steht er dem Professor der rhétorique française gleich. Die Professoren des Deutschen und Englischen erhalten eine gleiche Besoldung wie der Professor de quatrième latine; in Arlon bestehen für den Professor dieser Sprachen bezüglich des Gehaltes ähnliche Bestimmungen, wie für die Professoren des Vlämischen. Der Unterschied zwischen den gegenwärtigen Bezügen und den ehemaligen ist ein beträchtlicher, vor 1860 machten die gesammten Bezüge durchschnittlich 1500 Frcs., gegenwärtig zwischen 2300 bis 2500 aus. —

Die Mittelschulen niederer Ordnung (écoles moyennes) bestehen aus drei Classen. Ihre Benennungen sind troisième, deuxième, première. Wenn eine Vorbereitungs-Abtheilung mit der Schule verbunden ist, besteht sie aus zwei Classen, von denen jede in zwei Abtheilungen zerfällt, welche zusammen vier Studienjahre umfassen. Um in die Vorbereitungs-Classe aufgenommen zu werden, muss man mindestens sechs Jahre alt sein, zur Aufnahme in die höhere Abtheilung ist ein Alter von mindestens zehn Jahren erforderlich. Alters-Dispensen können in besonderen Fällen durch den Präsidenten des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Director gewährt werden. Zur Aufnahme in die Mittelschule sind folgende Kenntnisse nothwendig: Lesen, Schreiben, die vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen, Münzen-, Mass- und Gewichtskunde, die Elemente der französischen Sprache bis zu den Conjunctionen, ebenso auch der deutschen und vlämischen Sprache in jenen Provinzen, wo diese Sprachen im Gebrauche sind. Ferner muss man fehlerlos orthographisch schreiben können.

Der Lehrstoff ist in folgender Weise vertheilt:

	I.	II.	III.
Religion	2	2	2
Französisch	10	8	8
Vlämisch und deutsch	4	4	3
Geschichte und Geographie	2	3	4
Mathematik	6	6	6
Naturgeschichte	—	1	2
Buchhaltung	—	2	2
Kalligraphie	4	2	1
Zeichnen	3	3	3
Summe	31	31	31

Das Ziel, welches in diesen den deutschen Bürgerschulen entsprechenden Lehranstalten angestrebt wird, ist folgendes: in der französischen Sprache und in den andern Sprachen, welche etwa gelehrt werden, ein richtiges, gut betontes, von sachlichem Verständnisse zeigendes Lesen sorgfältig ausgewählter Stücke, Gewandtheit im mündlichen Wiedergeben fremder oder im Ausdrucke eigener Gedanken, correctes, deutliches Sprechen, Sicherheit im schriftlichen Ge-

brauche der Sprache, Befähigung zur Verfassung selbständiger Aufsätze. Zur Lecture wird eine Chrestomathie, Lafontaine und Fénélon benützt, in den andern Sprachen eine Sammlung trefflicher Musterstücke. An die Lecture werden die nöthigen grammatischen Belehrungen angeknüpft. Es ist nur zu billigen, dass man sich bisher zu einem literaturgeschichtlichen Unterricht nicht verstiegen hat. Nebst dem Sprachunterrichte wird der Arithmetik eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Ausser einer zu erzielenden Sicherheit und Geläufigkeit im Kopf- und Zifferrechnen werden die Schüler auch mit jenen Verhältnissen des praktischen Lebens bekannt gemacht, auf welche jede Rechnungsoperation anzuwenden kommt. Zugleich wird eine tüchtige Kenntnis der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades, Ausziehen der Wurzeln u. s. w. erstrebt. Der geometrische Unterricht erzweckt die Kenntnis der wichtigsten räumlichen und körperlichen Gestaltungen. Kärglich ist die dem geographisch-historischen Lehrfache zugemessene Stundenzahl. Nebst den wichtigsten Lehren aus dem physikalischen und astronomischen Theile müssen noch die politische Geographie sämmtlicher Erdtheile, die hervorragendsten Weltereignisse, angeknüpft an biographische Bilder, und die Geschichte Belgiens in 2—3 Stunden wöchentlich gelehrt werden. Hiezu kann die Zeit unmöglich ausreichen und das Wissen kann nur ein höchst oberflächliches sein. Von den naturwissenschaftlichen Disciplinen wird im zweiten Jahre Zoologie, im dritten Botanik, Physik und Chemie gelehrt. Bei der winzigen Stundenzahl versteht es sich von selbst, dass nur das allernothwendigste berücksichtigt werden kann. Buchhaltung und einige Grundbegriffe aus dem Handelsrechte werden im zweiten und dritten Jahre gelehrt. Der Zeichenunterricht ist im ersten Jahre Linearzeichnen, Zeichnen einfacher Figuren, im zweiten Jahre soll das Ornamentzeichnen geübt werden, im letzten Jahre Köpfezeichnen. —

Behufs Heranbildung von Lehrern für die Mittelschulen niederer Ordnung (écoles moyennes) bestehen pädagogische Curse an dem Volksschullehrer-Seminar zu Nivelles und werden von solchen besucht, welche schon das Diplom

eines Volksschullehrers erworben und sich einer Prüfung als professeur aspirant agrégé unterworfen haben. Hiezu werden die fähigen Schüler der Normalschule in der Anstalt vorbereitet. Das Aspirantenexamen umfasst: die französische Sprache, die Elemente der Geschichte und Geographie, und speciell Belgiens, Arithmetik in ihrer Anwendung auf das praktische Leben, Algebra bis inclusive zu den Gleichungen zweiten Grades, ebene Geometrie, Grundbegriffe des Handelsrechtes und Buchhaltung, Zeichnen, vornehmlich Linearzeichnen und Schönschreiben*). Der einjährige Curs umfasst alle Gegenstände in der Ausdehnung, welche zum Examen eines aggregierten Professors niederer Ordnung gefordert werden. Der Lehrplan ist folgender: französische Sprache, Literatur und Stil 6 Stunden wöchentlich, vlämisch und deutsch 6 St., Pädagogik und Methodologie 3 St., Conferenzen unter Leitung des Directors 1 St., Mathematik und Elemente der Mechanik 4 St., Physik und Chemie 4 St., Naturgeschichte 2, Zeichnen und Kalligraphie 1¾ St., zusammen 27¼ Stunden. Ausserdem noch 28¼ étude, also 56½ Arbeitsstunden wöchentlich.

Die Schüler der Curse sind Externe, sie erhalten vom Staate Stipendien im Betrage von 400 Frcs. Aufgenommen werden höchstens 12 alljährlich.

Durch königliche Verordnung vom 15. Juni 1863 ist an dem mit der Mittelschule zu Brügge in Verbindung stehenden Normalcurs für Volksschullehrer ein weiterer Curs für die Heranbildung von Lehrern für Mittelschulen organisiert worden. Diese Einrichtung wurde dadurch eine gebieterische, dass aus der Normalschule zu Lierre keine Candidaten hervorgiengen, welche sich für die Mittelschulen in den vlämischen Provinzen geeignet hätten. Aufgenommen werden jene, welche eine Staatsnormalschule absolviert und das Diplom eines Volksschullehrers erworben haben, sodann jene, welche an einem Athenäum troisième der humanistischen oder professionellen Abtheilung besucht haben. Die

---

*) Königl. Verordnung vom 16. April 1851 und vom 31. December 1859.

Zahl der aufzunehmenden wird alljährlich vom Minister bestimmt. Der Studiencurs dauert zwei Jahre. Im ersten Jahrgange wird gelehrt: vlämische Sprache, französische Sprache, Elemente der Geschichte und Geographie, besonders Belgiens, Arithmetik, Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades, ebene Geometrie, Buchhaltung und Grundbegriffe des Handelsrechtes, Elemente der Physik, Zeichnen, vornehmlich Linearzeichnen und Kalligraphie. Im zweiten Jahrgange Pädagogik und Methodologie, Vlämisch und Französisch, Algebra (Proportionen, Progressionen, Logarithmen), Geometrie, Trigonometrie, Feldmessen, Mechanik, Elemente der Chemie und Naturgeschichte*).

Das Examen für den Titel eines aggregierten Professors an Mittelschulen niederer Ordnung umfasst alle jene Lehrgegenstände, welche in dem Specialcurse vorgetragen werden, u. z. Pädagogik und Methodologie, Elementarmathe-

---

*) Der Lehrplan ist folgender:

Erster Jahrgang.

	gemeinschaftlich mit der oberen Abtheilung der Normalschule	Special-vorlesung
Vlämische Sprache	4	1
Französische Sprache	4	1
Mathematik	3	2
Geschichte	2	1
Geographie	1	1
Zeichnen	2	—
Kalligraphie	2	—
Buchhaltung und Handelsrecht	—	2
Physik	—	2

Zweiter Jahrgang.

Pädagogik und Methodologie	3
Vlämische Sprache	5
Französische Sprache	5
Vlämische Literatur	2
Französische Literatur	2
Naturgeschichte	2
Elemente der Chemie	2
Elemente der Mechanik	2
Mathematik	5
Kalligraphie	1
Zeichnen	1

matik (Proportionen, Progressionen, Logarithmen), die elementare Geometrie, ebene Trigonometrie, Feldmessen, die Elemente der Physik, Chemie, Mechanik und Naturgeschichte. Es steht jedem Candidaten frei, sich auch aus der vlämischen Sprache einer Prüfung zu unterziehen. Das Examen ist schriftlich und mündlich; ferner muss jeder Candidat zwei Probevorlesungen halten und zwar über ein Thema aus den literarischen und eines aus den scientifischen Fächern*).

Die Gehalte der Lehrer an den Mittelschulen wurden durch königl. Verordnung vom 10. Juli 1852 folgendermassen geregelt:

	Mittelschulen unterer	mittlerer Kategorie	höherer
Director	1600	2000	2500
Religionslehrer	300	400	600
der erste Lehrer	1200	1500	1700
„ zweite „	1000	1200	1500
„ dritte „	—	1000	1500
„ vierte „	—	—	1300
„ Instituteur der Vorbereitungsclasse	800	900	1100
ein zweiter Instituteur	—	700	900
Assistent	500	—	—
drei Lehrer für Zeichnen, Musik und Gymnastik	750	750	1400

Seitdem sind einige Verbesserungen eingetreten. Die Kammern bewilligten, wie schon erwähnt, die nöthigen Mittel, um die Gehalte jener Lehrer um 200 Frcs. zu verbessern, welche weniger als 1600 Frcs. beziehen. Die Lehrer des Zeichnens u. s. w. blieben hiebei unberücksichtigt. Durch königl. Verordnung vom 31. März 1863 wurde der Gehalt der Directoren, Regenten, Institutoren, Assistenten um 150 Frcs., der Unterlehrer um 50 Frcs., der Aufseher um 100 Frcs. erhöht. Die Lehrer erhalten überdies, falls die Einnahmen nach Bestreitung gewisser Ausgaben einen Ueberschuss gewähren, einen Antheil am Schulgelde, der jedoch

---

*) Königl. Verordnung vom 5. September 1852 und 31. December 1859.

sehr unbedeutend ist. So betrug an manchen Anstalten der zur Vertheilung gelangende Betrag 1863 9 Frcs. 77 Cent., die höchste Summe 518 Frcs. 84 Cent.

Die Provinzial- und Communalanstalten, welche von der Regierung eine Unterstützung erhalten, haben im wesentlichen dieselbe Organisation wie die staatlichen Schulen, nur besteht keine Verpflichtung einen Verwaltungsausschuss zu installieren, doch haben mehrere Gemeinden auch diese Institution adoptiert. Die Ernennung der Lehrer ist Sache der Gemeinden, nur müssen dieselben den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben und ein Lehramtszeugnis besitzen. Die Commune muss die Regierung von jeder vorgenommenen Wahl in Kenntnis setzen. Ungetheiltes Lob verdient die Regierung, dass sie, soweit es eben möglich ist, auch die materielle Stellung dieser Kategorie von Lehrern zu bessern bemüht ist. Durch ein Circular vom 13. December 1858 forderte der Minister die Gemeinden auf, den Gehalt der wirklichen Lehrer um 100—200 Frcs. zu erhöhen und forderte von den Kammern den nöthigen Credit zur Bestreitung der Hälfte dieser vermehrten Ausgabe. Im Jahre 1863 trat eine weitere Verbesserung des Gehaltes ein.

Die von dem Staate subventionierten Communalschulen mittlerer Ordnung haben bezüglich des Studienprogrammes, der in Verwendung kommenden Schulbücher sich den hierüber erlassenen Verordnungen zu fügen und das Budget zur Genehmigung der Regierung zu unterbreiten. Der Inspector ist verpflichtet, diese Schulen zu besuchen und über die gemachten Wahrnehmungen Bericht an den Minister zu erstatten. Die Schüler nehmen an dem Concurse Theil. Mit diesen Lehranstalten stehen unter der Leitung des Directors Pensionate in Verbindung.

Die Zahl dieser Lehranstalten, welche eine Staatsunterstützung erhalten, war 1860 16, 1863 19. Sie wurden im Jahre 1850 von 2040 Schülern besucht, 1854 von 1896, 1867/8 von 1256, 1863 von 1581.

Das Schulgeld wird für jede Lehranstalt von der Commune fixiert, es schwankt zwischen 18—60 Frcs. in den

Collèges und den écoles moyennes. In Bouillon ist der Unterricht ganz unentgeltlich.

Seit 1850 wurde keine ausschliesslich aus Communalmitteln erhaltene Mittelschule gegründet. Die beiden einzigen Lehranstalten dieser Kategorie sind die beiden Mittelschulen niederer Ordnung in Brüssel. Ihre Organisation ist dieselbe wie die der anderen Schulen. Es werden nur Externe aufgenommen. Ihre Zahl betrug 1858 702, 1860 783, 1861 761, 1862 711, 1863 500.

Von den Gemeinden patronierte Lehranstalten gibt es siebzehn. Vier Colléges dieser Gattung blieben im Genusse der vor 1850 von der Regierung erhaltenen Subventionen. Sämmtliche Lehranstalten werden von den Inspectoren besucht. Die Anstellung der Lehrer unterliegt keinerlei Bedingung. Die Zahl der Schüler betrug durchschnittlich in den Jahren 1861—63 1690.

Resumieren wir, so gab es 1863 folgende Mittelschulen: 10 Athenäen, 50 Mittelschulen niederer Ordnung, 15 subventionierte Collegien, 4 unterstützte Mittelschulen, 2 Communalschulen in Brüssel, 8 patronierte von Geistlichen geleitete Collegien, 4 von Bischöfen geleitete Mittelschulen, 23 geistliche Lehranstalten, 3 patronierte und 12 nicht patronierte von Congregationen dirigierte Schulen, 11 Jesuiten-Collegien, 5 Privatanstalten. Zusammen also 146.

Der Besuch der Athenäen weist seit 1852 folgende Ziffern auf:

im Jahre	humanistische Abtheilung	professionelle Abtheilung	Vorbereitungsclasse	Summe
1852	1184	1243	98	2516
1853	1167	1224	85	2476
1854	1120	1339	71	2530
1855	880	1167	514	2561
1856	786	1196	512	2499
1857	806	1279	517	2602
1858	850	1376	621	2847
1859	885	1389	617	2891
1860	886	1417	636	2939
1861	936	1482	639	3057
1862	972	1476	683	3131
1863	1028	1496	653	3177

Diese Zahlen sind belehrend. Die humanistischen Studien haben im vorigen Jahrzehnt eine bedeutende Einbusse erlitten, während die professionelle Richtung zugenommen hat. Es hängt dies mit dem ganzen Zug des belgischen Lebens zusammen. Die technischen Berufszweige eröffnen den jungen Männern eine günstigere materielle Stellung, und auch in socialer Hinsicht kann man von Stufe zu Stufe emporklimmen. Die kolossale Entwickelung der Industrie im vorigen Jahrzehnt absorbierte eine Anzahl Kräfte, welche an den professionellen Abtheilungen der Athenäen eine im Grossen und Ganzen geeignete Ausbildung erhielten.

Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen niederer Ordnung hat in beträchtlicher Weise zugenommen:

1855	2794	1858	6796	1861	6962
1856	2848	1859	6948	1862	7190
1857	3196	1860	7565	1863	7576

Die Schülerzahl der Communal- und Privatlehranstalten, welche theilweise eine staatliche Unterstützung erhalten, betrug

1861	2013	1862	2136	1863	2081

Die patronierten Lehranstalten zählten

1861 1671 1862 1727 1863 1676 Schüler.

Das Schulgeld ist nicht in allen Lehranstalten gleich. Es beträgt in der Vorbereitungsclasse 12—24 Frcs., in der eigentlichen Mittelschule 24—36 Frcs. Die eingelaufenen Schulgelder betrugen 1858 165.810 Frcs., 1863 178.499 Frcs Arme Schüler werden ganz oder theilweise befreit und auch mit Stipendien (bourses) von Seite des Staates unterstützt. Für jede Lehranstalt sind im Budget 300 Frcs. präliminiert.

Am Schlusse stellen wir noch das Budget der Mittelschulen in den Jahren 1861—1863 zusammen. Die ordentlichen Ausgaben des Staates betragen für die Athenäen zu Arlon und Hasselt 25.000 Frcs., für Brügge, Mons, Namur und Tournai je 29.000 Frcs., für Antwerpen, Gent und Lüttich je 33.000 Frcs., für Brüssel 35.000 Frcs., zusammen 300.000 Frcs. Die ausserordentlichen Ausgaben für die Vermehrung der Gehalte und als Entschädigung für die Schulgelder betrugen 1861 58.114, 1862 58.072, 1863 94.984

Frcs. Die Communen steuerten bei 1861 703.970, 1862 800.550, 1863 841.304 Frcs. Diese Ziffern erweisen, dass der Staat das Budget für die Mittelschulen in den letzten Jahren nicht unbeträchtlich erhöht hat und dass auch die Communen den grösseren Anforderungen, welche an sie gestellt wurden, vollständig entsprochen haben.

Die staatlichen Mittelschulen niederer Ordnung erforderten eine Ausgabe

	vom Staate	von den Gemeinden
1861	323.343 Fr.	121.499 Fr.
1862	327.005 „	126.960 „
1864	358.472 „	137.463 „

Die Einnahme vom Schulgelde an den Athenäen betrug im Durchschnitte in den Jahren 1858—60 142.318 Frcs., 1861—63 157.884 Frcs.; an den Mittelschulen niederer Ordnung machte dasselbe 1861 170.508 Frcs. aus. Die Communallehranstalten, welche vom Staate einen jährlichen Beitrag erhalten (établissements communaux subsidiés sur le trésor public), erhielten 1861 einen Zuschuss von 98.689, 1862 103.872, 1863 119.475 Frcs. Die Provinzen steuerten alljährlich 7700 Frcs. bei, der Communalbeitrag machte 1861 120.526, 1862 119.543, 1863 129.640 Frcs. aus. An Schulgeldern liefen ein 1861 60.529, 1862 64.617, 1863 71.404 Frcs.

Die ausschliesslich von der Commune erhaltenen Mittelschulen in Brüssel (écoles moyennes) lieferten an Schulgeldern 1861 49.843, 1862 46.602, 1863 43.459 Frcs. In den ersten beiden Jahren wurden die Ausgaben gänzlich aus dem Schulgelde bestritten, nur 1863 war ein Deficit von 6427 Frcs. vorhanden.

Die patronierten Lehranstalten erhielten in den letzten Jahren einen Zuschuss von 10.500 Frcs. aus Staatsmitteln, die Communen trugen bei 1861 46.573, 1862 49.821, 1863 46.607 Frcs. An Schulgeldern liefen ein 1862 68.280, 1863 65.513 Frcs.

V. Der höhere Unterricht (enseignement supérieur).

Jede Universität umfasst vier Facultäten: die philosophisch-literarische (faculté de philosophie et des lettres), die mathematisch-physikalische (des sciences mathématiques, physiques et naturelles), die juridische und medicinische Facultät. Von einer theologischen Facultät ist abgesehen, man überliess dieselbe ausschliesslich der Geistlichkeit. Mit der mathematisch-physikalischen Facultät in Gent stehen Fachschulen für die Heranbildung von Civil- und Fabriksingenieuren, mit jener in Lüttich Fachschulen für Berg- und Fabriksingenieure so wie für Maschinenbauer in Verbindung.

Die Gegenstände, welche an der philosophischen Facultät gelehrt werden sollen, sind dem Gesetze vom Jahre 1849 zu Folge: orientalische Literatur, Anthropologie, Logik und Moralphilosophie, Metaphysik, griechische Literatur, lateinische Literatur, Aesthetik, französische Literatur, vlämische Literatur, römische Antiquitäten, Archäologie, Geschichte des Alterthums, politische Geschichte des Mittelalters, politische Geschichte Belgiens, Geschichte der alten und neuen Philosophie, politische Geschichte der Neuzeit, politische Oekonomie, griechische Alterthümer, Geschichte der alten Literatur. Diese Lehrfächer sollten von 8—10 Professoren vorgetragen werden. Im Jahre 1864 waren in Lüttich sechs ordentliche und vier ausserordentliche Professoren angestellt, Gent zählte bloss neun Lehrkräfte, sechs ordentliche und drei ausserordentliche.

An der mathematisch-physikalischen Facultät normierte das Gesetz vom J. 1849 folgende Lehrkanzeln: für höhere Mathematik und analytische Geometrie, darstellende Geometrie nebst Schattenlehre, Perspective, Steinschnitt, Integral- und Differentialrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung und politische Arithmetik (arithmétique sociale), analytische Mechanik und Mechanik des Himmels, Maschinenlehre, Astronomie. Experimentalphysik, industrielle Physik, mathematische Physik, unorganische und organische Chemie, angewandte Chemie, Mineralogie, Geologie in Verbindung mit physikalischer Geo-

graphie, Botanik nebst Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Zoologie, vergleichende Anatomie und Physiologie. Ausserdem noch in Gent: Civilarchitektur, Schiffsbau, Hydraulik, Strassen- und Canalbau, descriptive Geometrie und ihre Anwendung auf Maschinen, Strassen und Canäle; in Lüttich: Metallurgie, Bergbau, descriptive Geometrie und ihre Anwendung auf Maschinen. Für die Faculté des sciences sind 9—11 Lehrkräfte präliminiert. Es sind gegenwärtig an beiden Universitäten zehn Professoren angestellt, in Lüttich sieben ordentliche und drei ausserordentliche, in Gent acht ordentliche und zwei ausserordentliche.

An der Rechtsfacultät waren folgende Lehrfächer festgesetzt: Rechtsphilosophie, Pandekten, allgemeines und specielles Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Elemente des modernen Civilrechtes, Civilrecht, Strafrecht, Civilprocess, Handelsrecht, und science du notariat. Hiefür sind 7—9 Lehrkräfte in Aussicht genommen; Lüttich zählt nach dem neuesten Ausweise neun, Gent acht Professoren an der juridischen Facultät.

Die Lehrgegenstände der medicinischen Facultät, welche von acht bis zehn Lehrern vorgetragen werden sollen, sind folgende: Encyklopädie und Geschichte der Medicin, descriptive Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen und vergleichende Physiologie, Gesundheitslehre, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Pharmakologie und die Elemente der Pharmacie, theoretische und praktische Pharmacie, Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten, innere Klinik, chirurgische Pathologie, Chirurgie, externe Klinik, Geburtshilfe, gerichtliche Medicin. Beide Universitäten haben gegenwärtig neun Professoren der Medicin.

Man sieht, einen Ueberfluss an Lehrern besitzen die belgischen Universitäten nicht. Es ist eben nur für das allernothwendigste gesorgt. Specialcollegia werden nicht oder nur äusserst selten gelesen, man begnügt sich dasjenige vortragen zu lassen, was bei den Prüfungen gefordert wird; nicht obligate Lehrgegenstände sind nur spärlich im Lectionskataloge vertreten. Das Vorbild Frankreichs, welches man bei den den höheren Unterricht betreffenden Institutio-

nen zu sehr nachgeahmt hat, war in dieser Hinsicht für die Hebung wissenschaftlichen Sinnes nicht gerade vom Vortheil.

Es gibt ordentliche und ausserordentliche Professoren. Für jene wurde 1849 der Gehalt auf 6000, für diese auf 4000 Frcs. fixiert. Eine Erhöhung der fixen Gehalte, und zwar auf 7000 für die ordentlichen und 5000 Frcs. für die ausserordentlichen Professoren, trat durch das Gesetz vom 14. März 1863 ein. Auch wurde die Bestimmung aufrecht erhalten, dass der Gehalt der ordentlichen Professoren um 1000—3000 Frcs. erhöht werden könne, nur dürfe die für die Verbesserung der Gehalte bestimmte Summe 10.000 Frcs. für jede Universität nicht überschreiten. Die Ernennung erfolgt durch den König. Jeder Professor muss den Grad eines Doctors oder Licentiaten besitzen, nur Notabilitäten können hievon befreit werden. An jeder Facultät können auch Agrégés angestellt werden, die jedoch keinen fixen Gehalt beziehen, sondern bloss einen Antheil am Schulgelde haben. Es ist ihnen gestattet Repetitionen, Vorlesungen über einzelne Zweige der Wissenschaft abzuhalten, welche nicht im sogenannten officiellen Programme vertreten sind. Diese Agrégés entsprechen nur in unvollkommener Weise den Privatdocenten deutscher Universitäten; sie haben auch für eine erspriessliche Wirksamkeit bei der eigenthümlichen Gestaltung der belgischen Universitäten keinen guten Boden. Eine Concurrenz mit den Professoren ist nicht möglich, da der Student nicht für einzelne Lehrgegenstände, sondern für einen Curs sich inscribieren lässt und auf jene Professoren angewiesen ist, welche mit der Abhaltung von bestimmten Vorträgen betraut sind. Eigenthümlich ist auch die Norm, dass der Agrégé vom Könige ernannt wird, wozu bloss der Nachweis eines von der Facultät erworbenen Specialdiplomes (siehe unten) erforderlich ist. Auch die Professoren können bei ihren Vorträgen nicht selbständig vorgehen, sondern müssen sich an das alljährlich vom Minister genehmigte Programm halten, welches mit Rücksicht auf die Prüfungen zusammengestellt ist.

An der Spitze einer jeden Universität steht ein auf drei Jahre vom Könige ernannter Rector, dem die akade-

mische Gerichtsbarkeit anvertraut ist*). Die Decane der Facultäten werden von den Professoren gewählt. Die Aufsicht über die Classen führen die Professoren und Agrégés, welche das Recht haben, den Zuhörern Ermahnungen zu ertheilen und jene aus dem Hörsaal zu verweisen, welche sich Ordnungsstörungen zu Schulden kommen lassen. Die akademischen Strafen sind: Ermahnungen, zeitweilige jedoch nie länger als einen Monat dauernde Suspension des Rechtes den Vorlesungen überhaupt oder einzeln beizuwohnen, Wegweisung von der Universität. Die erste Strafe kann von dem Rector, die beiden letzten vom akademischen Rathe verhängt werden. Zur Ausschliessung von der Universität sind $^2/_3$ der Stimmen erforderlich. Jede Universität hat das Recht, dem von einer anderen Lehranstalt ausgeschlossenen die Inscription zu verweigern.

Für die administrativen Geschäfte ist an jeder Universität ein Regierungs-Commissär unter dem Titel: „Administrativ-Inspector der Universität" angestellt, der vom König ernannt wird und einen Gehalt von 7000 Frcs. (vor 1863 bloss 6000 Frcs.) bezieht. Er hat darüber zu wachen, dass die Gesetze über den höheren Unterricht und die auf Grundlage derselben erlassenen Reglements durchgeführt werden, besonders darüber, dass die Vorlesungen regelmässig gegeben und die Programme getreu eingehalten werden. Ihm ist ebenfalls die Aufsicht über die Bibliothek, die Sammlungen, überhaupt das ganze Material der Schule anvertraut.

In jedem Jahre werden für belgische Studierende acht Medaillen im Werthe von je 100 Frcs. von der Regierung vertheilt. Ausserdem bestehen für arme Studierende Stipendien im Betrage von 400 Frcs. Zum Besuche auswärtiger Anstalten sind sechs Stipendien zu 1000 Frcs. bestimmt, welche jenen Belgiern verliehen werden, die den Doctorgrad erlangt haben; sie werden auf zwei Jahre ertheilt, und zwar je zwei für Doctoren der Rechte und Philosophie und je vier für Doctoren der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der medicinischen Facultät. —

*) Von 1817—1849 war die Amtsdauer des Rectors einjährig.

Bis zum Jahre 1849 bestand an den belgischen Universitäten vollständige Lernfreiheit. Den Studierenden war es nach dem Gesetze vom 27. September 1835 gestattet, sich bloss für einzelne Lehrfächer inscribieren zu lassen. Das Honorar betrug an der juridischen Facultät 50 oder 80 Frcs., je nachdem die Vorlesungen über irgend einen Gegenstand bloss ein oder zwei Semester hindurch dauerten, an den übrigen Facultäten 40 und 60 Frcs. Dies Princip wurde im Gesetze vom 15. Juli 1849 vollständig beseitigt. Gegenwärtig sind die Eleven verpflichtet, die Vorlesungen jener Lehrfächer, welche bei den Examen gefordert werden, fleissig zu besuchen. Die Professoren sind angewiesen, sich durch Verlesen der Namen oder auf andere Weise von der Anwesenheit der immatriculierten Zuhörer zu vergewissern und je nach drei Monaten dem Rector einen Bericht über den Besuch der Vorlesungen zu erstatten. Die Eltern jener Eleven, welche unregelmässig die Vorlesungen frequentieren, werden hievon von dem Rector in Kenntnis gesetzt. Die Professoren sind befugt mündliche oder schriftliche Prüfungen vorzunehmen.

Jeder Student muss sich alljährlich immatriculieren lassen, wofür 15 Frcs. zu erlegen sind; das eine Drittel dieser Summe gebührt dem Rector, das andere dem Universitäts-Secretär, der Rest wird unter die Pedelle vertheilt; das Schulgeld beträgt für alle Gegenstände, welche man, um ein bestimmtes Examen zu bestehen, zu hören hat, an der Rechtsfacultät 250 Frcs., an den übrigen Facultäten 200 Frcs. Indessen ist es auch gestattet, sich für einzelne Lehrgegenstände oder specielle Curse einschreiben zu lassen, die hiefür zu entrichtende Taxe wird von der Regierung normiert. Diese Curse zerfallen in mehrere Kategorien. In die erste gehören die vierstündigen Collegien, wofür 80 Frcs. an der Rechtsfacultät, 60 Frcs. an den übrigen Facultäten zu entrichten sind. In die zweite Kategorie fallen jene Lehrfächer, welche mit 2—3 Stunden durch's ganze Jahr oder mit 4—5 Stunden per Semester vorgetragen werden, das Honorar beträgt 50 und 40 Frcs. Zur dritten Kategorie werden die Vorlesungen mit 2—3 Stunden per Semester gerechnet, wofür 40 oder 30 Frcs.

zu bezahlen sind; endlich für die einstündigen Collegien per Semester ist der zu entrichtende Betrag auf 30 und 20 Frcs. festgesetzt. Ein Studierender, welcher eine jährliche Inscription bezahlt hat, kann auch während mehrerer Jahre die Curse besuchen, für welche die Inscription genommen ist. Das Unterrichtsgeld wird unter die Professoren und Agrégés, welche die Curse geben, vertheilt. Für die Uebungen werden besondere Taxen erhoben, welche denjenigen, die mit denselben betraut sind, zufallen.

Die Eleven der Pharmacie bezahlen für sämmtliche Curse der Candidatur 150 Frcs., für die Vorlesungen zur Erlangung des Titels eines Pharmacien 60 Frcs.; die Eleven für das Notariat 250 Frcs.; die Aspiranten des Doctorats der politischen und administrativen Wissenschaften für die Candidatur 150 Frcs., für das Doctorat 80 Frcs. —

Die freie Universität zu Brüssel sollte dem Statute gemäss fünf Facultäten haben: la faculté de philosophie et de lettres, la faculté des sciences naturelles et mathématiques, la faculté de droit, la faculté des sciences politiques et administratives et la faculté de médecine. Doch hatte es von der Facultät der politischen und administrativen Wissenschaften sein Abkommen; sie wurde mit der juridischen als faculté de droit et des sciences politiques et administratives vereinigt.

Der Verwaltungsrath besteht nach dem Reglement vom J. 1861 aus 20 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister von Brüssel, in seiner Verhinderung ein von dem Rathe gewählter Vicepräsident. Der jeweilige Rector ist Mitglied des Verwaltungsrathes während seines Amtsjahres und im darauf folgenden Jahre. Der Rector wird alljährlich von sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gewählt und darf erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden. Auch darf der Rector nicht zwei Jahre nacheinander einer und derselben Facultät angehören. Ausserdem entsendet das Professorencollegium alljährlich vier Mitglieder, welche an den Berathungen des Verwaltungsrathes mit Stimmrecht theilnehmen. Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich das Programm der Vorlesungen nach Einholung der Gut-

achten von Seiten der Facultätscollegien. Das Collegium jeder Facultät wird von den Professoren und Agrégés gebildet. Die Professoren werden vom Verwaltungsrathe ernannt, die Bestellung als Agrégé soll im Concurswege erfolgen. Der Verwaltungsrath fixirt auch für jeden einzelnen Professor den Gehalt. Nach zwanzigjähriger Dienstzeit oder bei erreichtem 60. Lebensjahre hat jeder Professor oder Agrégé Anspruch auf Pension. Als Aufnahmsbedingung wird das vollendete 16. Lebensjahr gefordert, wovon jedoch eine Dispens stattfinden kann. Die Einschreibungsgebühr beträgt 15, das jährliche Schulgeld 200 Frcs. Wer eine Inscription für eine der Facultäten genommen hat, kann auch den Vorlesungen an andern Facultäten beiwohnen, wenn er überdies noch 50 Frcs. für jeden Curs erlegt.

Nach den Bestimmungen des Statuts vom 20. October 1834 sollen die verschiedenen Lehrfächer der philosophischen Facultät von fünf Professoren und einer Anzahl Agrégés vorgetragen werden, und zwar: griechische und lateinische Literatur, Philosophie und Geschichte derselben, Archäologie, griechische und römische Antiquitäten, alte Geschichte und Geographie, neuere Geschichte und Geographie, französische Sprache und Literatur und moderne Literaturgeschichte, allgemeine Grammatik und orientalische Sprachen. Diese Norm wird jedoch nicht festgehalten. Wie wir aus dem Programm für 1866/67 ersehen, werden an dieser Facultät nur jene Gegenstände gelehrt, welche nach Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1857 bei der Prüfung als Candidat und als Docteur en philosophie et en lettres strict gefordert werden, und wir vermissen im Programme allgemeine Grammatik und orientalische Sprachen. Als facultatives Lehrfach erscheint bloss die engliche Sprache.

Für die Lehrgegenstände der mathematisch-naturwissenschaftlichen Facultät sind ebenfalls fünf Professoren und eine Anzahl Agrégés normiert worden, und zwar für höhere Mathematik, analytische Mechanik, descriptive Geometrie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Botanik, Mineralogie und Geologie, Physik, Chemie, Astronomie und Geschichte der Wissenschaften (sciences). Im Studienjahre 1866/67 lasen

sechs Professoren über 21 Lehrgegenstände. Auch hier beschränken sich die Vorlesungen auf jene Lehrfächer, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1857 bei den Prüfungen als Candidat en sciences physiques et mathématiques, als Docteur en sciences naturelles oder en sciences physiques et naturelles gefordert werden.

Für die juridische Facultät sind dem Statute nach fünf Professoren und Agrégés in Aussicht genommen. Als Lehrfächer sind bezeichnet: Rechtsphilosophie, Naturrecht, Geschichte des römischen Rechtes, Theorie der Gesetzgebung seit den Römern bis auf die Gegenwart, Institutionen, Pandekten, neueres Civilrecht, Civilprocess und Strafverfahren, Handelsrecht, Strafrecht, Gewohnheitsrecht et legislation transitoire (?), gerichtliche Medicin. An der Facultät des sciences politiques et administratives sollten vier Professoren über allgemeines Staatsrecht, politische Geschichte, politische Oekonomie, finanzwissenschaftliche Statistik, Verwaltungsrecht, Geschichte des Parlamentarismus (histoire des assemblées délibérantes, chartes et constitutions, éloquence politique) Vorlesungen halten. Diese Facultät erscheint nicht als selbständige, nur einige Lehrfächer werden an der juridischen Facultät gelehrt. Das Lectionsverzeichnis des verflossenen Schuljahres weist 18 Professoren auf, welche Vorlesungen hielten und 7 Honorarprofessoren und Doctoren, unter ihnen den Staatsminister Brouckère als Honorarprofessor und den Justizminister Bara als Docteur agrégé, welche jedoch feierten. Abgesehen von solchen Vorträgen, welche für die Candidaten und Doctoren en droit, für Doctoren en sciences politiques et administratives, für Notariatscandidaten gehalten werden, damit sie den gesetzlichen Anforderungen bei den Prüfungen zu entsprechen in der Lage seien, werden an der Universität noch Vorträge für jene gehalten, welche das Examen als Legationssecretäre ablegen wollen, und zwar: politische Geschichte der Neuzeit und Geschichte der Verträge, politische Oekonomie und Statistik, deutsche und englische Sprache, Völkerrecht, allgemeines und belgisches Staatsrecht, Elemente des Code civil, diplomatischer Stil, Handelssysteme, Handelsverträge, Consularrecht. Als cours

facultatif erscheint eine Vorlesung über parlamentarische und judicielle Beredsamkeit.

Die medicinische Facultät sollte sechs Professoren erhalten. Sie zählt gegenwärtig 18 Lehrkräfte und es werden alle jene Gegenstände vorgetragen, welche bei den Candidats- und Doctoratsprüfungen der Medicin gefordert werden. Mit der medicinischen Facultät steht eine Specialschule für Pharmaceuten in Verbindung.

Die freie Universität hatte, wie aus unserer Darstellung hervorgeht, mit verhältnismässig grossen Schwierigkeiten zu kämpfen und es ist gewiss ein Beweis ihrer Lebensfähigkeit, dass es ihr gelungen ist dieselben zu überwinden. Bei dem eigenthümlichen Charakter, den das höhere Unterrichtswesen in Belgien erhielt, hat die freie Universität allerdings nicht jene Aufgabe erfüllt, welche sie sich Anfangs vorgesetzt. Die Vorträge haben auch hier, wie bei den staatlichen Lehranstalten, nur den Zweck, die Schüler für die Prüfungen vorzubereiten, und von der Weckung wissenschaftlichen Geistes ist hier ebenso wenig die Rede, wie in Frankreich. Die Universität sieht ihren Zweck erreicht, wenn die Jury eine verhältnismässig grosse Anzahl ihrer Hörer approbiert, und in dem bei dem 25jährigen Jubiläum veröffentlichten Ausweise wird mit einer gewissen Genugthuung auf diese Thatsache hingewiesen *). Aus dem Verzeichnisse der Professoren, welche seit der Gründung der Universität daselbst gewirkt, entnimmt man, dass nicht unbedeutende, auch in Deutschland bekannte Namen für diese Lehranstalt gewonnen wurden. So Ahrens, gegenwärtig Professor in Leipzig, welcher der Universität seit der Gründung bis 1849 angehörte; der bekannte Historiker Altmeyer, dessen handelsgeschichtliche Untersuchungen geschätzt sind; der Minister de Brouckère der Uebersetzer der Combe'schen Phrenologie Lebeau; der Pole Lelewel; der Präsident der Repräsentantenkammer Orts; der Hannoveraner Schliephake, Verfasser mehrerer philoso-

*) Vgl. l'Université libre de Bruxelles pendant vingtcinq ans 1846—1860; Bruxelles 1860. Eine Sammlung von Reden, welche bei feierlichen Gelegenheiten gehalten wurden, Ausweise über Einnahmen und Ausgaben, die Statuten der Universität u. dgl. m.

phischer Schriften (später in Heidelberg); der Philosoph Tiberghien; Van de Weyer, Mitglied der provisorischen Regierung und Minister; der Minister Van Hoorebeke u. a. m. —

Die katholische Universität zu Löwen besitzt den Statuten vom 11. Juni 1834 zufolge fünf Facultäten; zu den vier weltlichen kömmt hier noch die theologische Facultät. Die Gegenstände, welche statutarisch vorgetragen werden sollen, sind fast dieselben, wie an den anderen Hochschulen. Die Leitung der Universität untersteht dem Rector, welcher vom Episcopalcollegium gewählt wird. Demselben steht ein Vicerector zur Seite. Die Zahl der Professoren ist nicht festgestellt, es sollen nach §. 5 so viel angestellt werden, als das Interesse des Unterrichtes es erheischen wird. Die Professoren, ordentliche und ausserordentliche, so wie die Lectoren werden vom Episcopalcollegium ernannt. Die Gehalte werden bei der Anstellung speciell fixiert, überdies gebührt den Professoren auch ein Antheil am Schulgelde. Die theologische Facultät ertheilt drei Grade, als Baccalaureus, Licentiat und Doctor, an den übrigen Facultäten sind bloss zwei Grade, der des Candidaten und des Doctors. Eigenthümlich ist die Bestimmung des §. 20, dass sowol die Functionäre als auch die Hörer der katholischen Kirche angehören müssen. Der akademische Unterricht soll in Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche ertheilt werden*). Der Rector und die übrigen Professoren müssen vor ihrem Amtsantritte das Glaubensbekenntnis ablegen.

Mit der Aufnahme der Studierenden ist eine Commission betraut. Der Aufnahmswerber muss ein Sittenzeugnis beibringen und den Nachweis liefern, dass er die vorbereitenden Studien regelmässig beendet hat. Diese Bestimmung ist natürlich eine lose, welche durch das Gesetz vom Jahre 1857 eine Abänderung erlitt, indem diejenigen, welche sich

---

*) Der §. 21 besagt: l'enseignement académique devra être en harmonie avec les principes de la religion catholique. Les professeurs sont tenus non seulement de ne rien enseigner de contraire à la religion, mais de profiter des occasions qu'offriront les matières qu'ils expliquent, pour faire voir aus élèves que la Religion est la base des Sciences. et pour leur inculquer l'amour de la Religion et les devoirs qu'elle impose.

vor einer Jury einem Examen unterziehen, die durch jenes Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben müssen. Die erste Inscription kostet 10 Frcs., jede folgende, welche jedoch nur stattfinden kann, wenn der Studierende in den alljährlichen Berichten des Vicerectors und der Facultäten in anerkennender Weise beurtheilt wird, 5 Frcs. Die Studierenden sind zum Besuch der obligaten Collegia verpflichtet, nur ausnahmsweise werden Specialinscriptionen für einzelne Curse gestattet. Die Studierenden sollen so oft als möglich dem sonntäglichen Gottesdienst beiwohnen, ferner wird ihnen der häufige Genuss der heil. Sacramente empfohlen. Eine genaue Darlegung der Fundamentallehren der Kirche bildet einen obligatorischen Curs im ersten Jahre der Philosophie. Der Besuch des Theaters ist verboten, um 10 Uhr Abends muss Jeder in seiner Behausung sein.

Was die Vorlesungen anbelangt, so war bis zum Jahre 1857 das Reglement vom Jahre 1835, welches 1848 einige unbedeutende Modificationen erhielt, massgebend. Die philosophische und naturwissenschaftliche Facultät bestand aus zwei Jahrgängen. In den ersten Jahrgang waren solche Lehrfächer aufgenommen, welche für sämmtliche Schüler verbindlich waren, auch für jene, welche sich für das medicinische oder juridische Studium vorbereiten wollten. Es wurde gelehrt: Einleitung in die Philosophie und Logik, philosophische Anthropologie, Moralphilosophie, Geschichte der alten Philosophie, griechische und lateinische Sprache, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie. Der zweite Jahrgang zerfiel in zwei Abtheilungen, die eine begriff jene Lehrgegenstände in sich, welche für das Rechtsstudium vorbereiten sollten, die andere war für künftige Mediciner bestimmt. Jene umfasste: allgemeine und alte Geschichte, römische Alterthümer, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, belgische Geschichte, französische Literatur und moderne Literaturgeschichte, politische Oekonomie und Statistik, Elementarphysik. Im medicinischen Vorbereitungscurse wurden vorgetragen: algebraische und geometrische Uebungen, Experimentalphysik, allgemeine Chemie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Mineralogie, Botanik, Pflanzenphysio-

logie, physische Geographie und Ethnographie. Zu den facultativen Lehrgegenständen der philosophischen Facultät gehörten: allgemeine und specielle Metaphysik, Archäologie, orientalische Sprachen und Literatur, lateinische Sprache und Literatur, vlämische Literatur. An der naturwissenschaftlichen Facultät wurden als facultative Fächer gelehrt: höhere Mathematik, analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung, analytische Mechanik und sphärische Astronomie, mathematische Physik, physische Astronomie und Geologie. Für diese facultativen Lehrgegenstände musste man sich speciell bei den einzelnen Professoren einschreiben lassen. Seit 1857 ist, wie schon erwähnt, eine Aenderung eingetreten. Die Vorlesungen sind der Art festgesetzt, dass sie für die in jenem Gesetze normierten Staatsprüfungen unmittelbar vorbereiten, und die katholische Universität zu Löwen hat sich demnach, was die Organisation des Unterrichtes anbelangt, indirect den Staatsgesetzen fügen müssen, wenn sie nicht in Gefahr kommen wollte, den grössten Theil ihrer Zuhörer zu verlieren. Facultative Curse werden nur wenige gegeben. Wir finden in den uns vorliegenden Lectionsplänen: Hebräisch und Arabisch, Syrisch, christliche Antiquitäten und Archäologie, Sanscrit, vlämische Literatur. Für jene, welche sich für das Lehrfach an Mittelschulen vorbereiten wollen, besteht ein philologisches Institut.

Das Honorar betrug früher an den beiden Facultäten 220 Frcs., ein einziger Curs wurde mit 60 Frcs. oder 30 Frcs. bezahlt, je nachdem er ein oder zwei Semester dauerte. Gegenwärtig ist das Schulgeld verschieden bemessen, es schwankt zwischen 200—270 Frcs., so z. B. für jene Lehrfächer, die zur Prüfung als Candidat en sciences naturelles erforderlich sind, 270 Frcs., für die Candidaten en philosophie nur 250 Frcs. u. s. w.

Der medicinische Curs wurde früher binnen drei Jahren absolviert, da die angehenden Mediciner die allgemeinen naturwissenschaftlichen Gegenstände schon an der philosophischen Facultät gehört hatten. Die streng medicinischen Fächer ausgenommen fanden nur allgemeine Anatomie und

Physiologie im ersten Jahre Aufnahme. Auch hier ist das Gesetz vom J. 1857 für eine andere Gruppierung der Fächer massgebend geworden. Es wird eben nur gelehrt, was bei dem Examen als Candidat oder bei den drei Doctorsprüfungen gefordert wird. Ausserordentliche Lehrfächer haben wir in dem Lectionsverzeichnisse der letzten Jahre nicht gefunden. Das Schulgeld betrug früher 180 Frcs., für das erste, 210 Frcs. für das zweite und 240 Frcs. für das dritte Jahr; gegenwärtig beträgt es für alle Lehrfächer, die zu einer Prüfung erforderlich sind, 200 Frcs., wobei aber die Ausgaben für Laboratorium und praktische Uebungen nicht inbegriffen sind.

In der juridischen Facultät konnte man ebenfalls binnen drei Jahren seine Studien zurücklegen. Gegenwärtig sind die Vorlesungen in ähnlicher Weise geordnet wie an den Staatsuniversitäten. Behufs Vorbereitung zu den Prüfungen aus dem diplomatischen Fache (examen diplomatique) besteht ein zweijähriger Curs. Im ersten Jahre wird gelehrt: Völkerrecht, allgemeines und belgisches Staatsrecht, die Grundsätze des Verwaltungsrechtes, politische Oekonomie, Verwaltungsgesetze, Naturrecht, die Grundlehren des Code civil, neuere politische Geschichte in Verbindung mit der Geschichte der Verträge. Im zweiten Jahre wird vorgetragen: politische Geschichte Europas seit dem Wiener Congresse, diplomatische Stillehre, politische Oekonomie, Verwaltungslehre, Handels- und Consularrecht, Handelsgesetzgebung. Jene Studierenden, welche sich aus einer Anzahl von Fächern einer Prüfung vor der juridischen Facultät unterziehen, erhalten ein certificat d'aptitude aux sciences diplomatiques. Das Examen ist schriftlich und mündlich; die Kosten betragen 100 Frcs. Man kann auch den Grad eines Doctors en sciences diplomatiques erlangen, wenn man sich einer Specialprüfung aus dem Völkerrechte, der Geschichte der Verträge, der neueren Geschichte Europas und dem diplomatischen Stile unterzieht*).

Die Vorlesungen sind ein- oder anderthalbstündig. Die Professoren können sich durch Prüfungen während des Jahres

*) Reglement vom 17. October 1862.

von den Fortschritten ihrer Hörer überzeugen. Die Studierenden müssen den ihnen vom Professor zugewiesenen Platz innehaben. —

Die Vorlesungen sind an den belgischen Universitäten der Art gruppiert, dass alle jene Gegenstände, welche bei irgend einem Examen gefordert werden, in eine Gruppe gehören und für sämmtliche Hörer obligatorisch sind. An jeder Facultät gibt es nämlich zwei Grade, den eines Candidaten und den eines Doctors. Ausserdem kann noch der Grad eines Doctors der politischen und administrativen Wissenschaften, eines Candidaten der Pharmacie, eines Pharmaceuten, endlich eines Notariatscandidaten verliehen werden. Diese akademischen Grade, sofern daran gewisse Rechte geknüpft sind, werden nicht mehr von den Universitäten, wie dies seit 1817 bis zum Erlasse des Gesetzes vom 27. September 1835 der Fall war, sondern von Commissionen, Jurys, ertheilt, welche aus alljährlich gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sind. Diese Einrichtung hängt mit dem Principe der Freiheit des Unterrichtes zusammen, welches die belgische Constitution adoptiert hatte und sollte eine Gewähr bilden, dass jene Studierenden, welche an einer der nichtstaatlichen Universitäten ihre Studien absolviert haben und zum Lehramte, zur Ausübung der Advocatur oder der Heilkunde zugelassen werden wollen, die nothwendigen Kenntnisse besitzen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1835 bestanden derartige mit den Prüfungen betraute Jurys zu Brüssel, die Wahl der Mitglieder erfolgte durch die drei Theile der Gesetzgebung, indem zwei Mitglieder vom Senat, zwei vom gesetzgebenden Körper und drei von der Regierung ernannt wurden. Den Bemühungen der katholischen Partei gelang es diese Bestimmung durchzusetzen, indem sie damals die Majorität in den Kammern besass und sich für die Zukunft eine Einflussnahme auf die Prüfungen sichern wollte. Man entfernte sogar die Bestimmung, dass Professoren Mitglieder der Jurys sein sollten aus dem Entwurfe. Die Wahl der Commission ward ohne Rücksicht auf das Professorat angeordnet. Die Normen für die Zusammensetzung der Jurys sollten bloss provisorisch für drei Jahre gelten; da aber alle

Vorlagen, die Revision des Gesetzes für den höheren Unterricht betreffend, in den Kammern nicht zur Discussion gelangten, so wurde bis zum Jahre 1844 alljährlich die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1835 erneuert. In dem vom Minister Nothomb 1844 vorgelegten Entwurfe war die Ernennung der Jurymitglieder ausschliesslich dem Könige vorbehalten, doch sollten alle Universitäten und alle Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind, ihre Vertreter haben. Dieser Vorschlag fiel mit 49 gegen 42 Stimmen, und nachdem man mit 49 gegen 40 Stimmen principiell beschlossen hatte, dass die Kammern bei der Wahl der Jurymitglieder mitwirken sollten, wurde mit 56 gegen 33 Stimmen der von der Centralcommission vorgelegte Entwurf angenommen, dem auch der Senat mit 23 gegen 12 Stimmen beitrat. Der Antrag der Kammern wurde am 8. April 1844 zum Gesetze erhoben. Dem neuen Gesetze zufolge bestand jede Jury aus sieben Mitgliedern und ebenso viel Stellvertretern. Die Wahl derselben erfolgte in ähnlicher Weise wie nach dem Gesetze vom Jahre 1835. Die von der Regierung bestimmten Mitglieder wurden auf ein Jahr ernannt, aus der Reihe der von den Kammern gewählten Mitgliedern wurde alljährlich eines ausgelost, welches erst wieder nach Verlauf eines Jahres zum Juror berufen werden konnte. Die beiden von einer jeden Kammer zu wählenden Mitglieder durften nicht einer und derselben Lehranstalt angehören, auch konnte überhaupt eine Universität durch nicht mehr als zwei wirkliche Mitglieder bei einer Commission vertreten sein. Es ist klar, ein Compromis war abermals eingetreten; die Dauer dieses Gesetzes wurde wiederum bloss für vier Jahre festgesetzt. Die Anzahl der Jurys wurde beibehalten; es gab deren sechs: je eine für die Literatur und Philosophie, ferner für die exacten Wissenschaften und Mathematik, welche sowol für den Grad des Candidaten als des Doctors zu prüfen haben, für die medicinischen und juridischen Disciplinen je zwei Jurys, eine für die Candidatur und eine für das Doctorat.

Die Giltigkeit des Gesetzes endete mit dem Jahre 1847 und schon am 9. März 1848 legte der damalige Minister des Innern, Rogier, den Kammern einen Entwurf vor, dessen

erster Artikel für das Jahr 1848 dem Könige die Ernennung der Jurymitglieder zuwies. Mit 40 gegen 33 Stimmen wurde derselbe verworfen und über Antrag dreier Kammermitglieder wurden die Jurymitglieder für das Jahr 1847 für ein weiteres Jahr in ihrer Function belassen; im Falle ein Mitglied mit Tod abgieng oder die Annahme der ihm übertragenen Functionen verweigerte, blieb der Regierung die Ernennung eines neuen überlassen. Glücklicher war das Ministerium im folgenden Jahre. Es legte einen den höheren Unterricht betreffenden Gesetzesentwurf vor, der auch eine Bestimmung über die Jurys enthielt, aber es musste Vorkehrung getroffen werden, da die Commissionen nur für die Dauer des Jahres 1848 ernannt waren. Die Centralcommission schlug vor, der Regierung für die Session des Jahres 1849 die Ernennung der Jurymitglieder zu überlassen. Die Kammer nahm den Antrag mit 81 gegen 14 Stimmen an, der Senat trat mit 32 gegen 2 Stimmen bei. Dieses war unbedingt ein günstiges Prognosticon für den ministeriellen Entwurf, der abermals für die Regierung das ausschliessliche Ernennungsrecht in Anspruch nahm. In der That nahm auch die Kammer den Vorschlag der Regierung mit einigen Zusätzen an, einmal dass diese Bestimmung bloss für drei Jahre giltig sein, sodann dass die Mitglieder der Commission zu gleichen Theilen den Staats- und Privatanstalten entnommen werden sollten*). Der Präsident darf dem Lehrfache nicht angehören. Ueber die Anzahl der Jurys war nichts festgesetzt worden. Das Ministerium konnte sich eines grossen Sieges rühmen. Die Organisation der Jury war trotz der Beschränkungen, welche die Kammer, um auch der katholischen Partei eine kleine Concession zu machen, hinzufügte, nun ausschliesslich in seine Hand gelegt. Eine königl. Verordnung vom 10. August 1848 enthielt über die Jury weitere Anordnungen, welche jedoch im folgenden Decennium mehrfache Abänderungen erlitten und sodann in

*) Der Artikel lautet: Le gouvernement compose chaque Jury d'examen de telle sorte que les professeurs de l'enseignement dirigé ou subsidié par l'état et ceux de l'enseignement privé y soient appelés en nombre égal.

einem neuen Gesetze vom 1. Mai 1857 zusammengefasst wurden.

Es gibt, wie schon erwähnt, an jeder Facultät zwei Grade, den eines Candidaten und eines Doctors. Ausserdem kann noch der Grad eines Doctors für die politischen und administrativen Wissenschaften, der Grad eines Candidaten der Pharmacie, eines Pharmaceuten, endlich eines Notariatscandidaten verliehen werden. Die Diplome werden von einer Commission (Jury) ausgestellt, welche sich alljährlich zweimal, und zwar zu Pfingsten und im Monate Juli zu versammeln hat. Die erste Session ist ausschliesslich für das zweite Doctorsexamen vorbehalten. Die Zusammensetzung der Jury hängt vom Ministerium ab, nur müssen die Lehrkörper der Staats- und Privatuniversitäten gleichmässig vertreten sein. Der Präsident darf kein Mitglied eines Lehrkörpers sein. Die Furcht, dass die Regierung die Zusammensetzung der Jurys in parteiischer Weise vornehmen würde, war eine grundlose; alle Parteien stimmen darin überein, dass man in jeder Hinsicht allen Anforderungen Rechnung zu tragen sucht. Man unterscheidet Universitätsjurys, auch combinierte Jurys genannt, welche zu gleichen Theilen aus Professoren einer staatlichen und einer freien Universität zusammengesetzt sind und abwechselnd an dem einen oder anderen Orte zusammentreten, und eine Centraljury in Brüssel. Jede Jury zerfällt in Sectionen. Der Präsident der Jury erhält täglich während der Functionsdauer 16—25 Frcs., die übrigen Mitglieder 12—18 Frcs., je nachdem die Prüfungen mehr oder weniger als vier Stunden täglich dauern. Jene Mitglieder, welche nicht am Orte der Jury wohnen, beziehen überdies 1—2 Frcs. Reisegelder für jede Meile und 12 Frcs. für jede Nacht.

Vor der Zulassung zum Examen eines Candidaten der philosophischen oder der mathematisch-physikalischen Facultät musste man nach dem Gesetze von 1849 ein Jahr lang im Besitze des Titels eines élève universitaire sein. Das Reglement für die Vornahme der Prüfungen zur Erlangung

dieses Titels wurde am 31. Juli 1851 erlassen*). Die Prüfung war eine schriftliche und mündliche. Sie erstreckte sich über französische, lateinische und griechische Sprache; ferner wurde gefordert: Kenntnis der alten und modernen Geographie, der allgemeinen Geschichte, Geschichte Belgiens, Algebra bis inclusive die Gleichungen zweiten Grades, Geometrie und ebene Trigonometrie, Elemente der Physik. Jeder Candidat musste eine Uebersetzung aus dem Vlämischen, dem Deutschen oder Englischen liefern. Bei der Prüfung für Pharmaceuten wurden geringere Anforderungen gestellt, nämlich eine französische Composition, eine lateinische Uebersetzung, eine arithmetische Frage, eine Frage aus der Algebra, der Elementargeometrie, der Geschichte Belgiens. Dieses Examen wurde im Jahre 1855 beseitigt und erst ein Gesetz vom 1. Mai 1857 forderte vor der Zulassung zur Candidatur entweder den Nachweis eines Zeugnisses über die zurückgelegten Humanitätsstudien oder die Ablegung einer Prüfung (épreuve préparatoire). Es stellte sich jedoch in Bälde heraus, dass auf diese Weise nicht die nöthige Garantie zu erlangen sei, dass man jene genügende Vorbildung besitze, um mit Nutzen den Universitätsstudien obliegen zu können. Man forderte allseitig die Rehabilitierung des Examens für den Titel eines élève universitaire. Schon 1860 legte das Ministerium einen hierauf bezüglichen Gesetzesvorschlag vor, der jedoch erst im folgenden Jahre angenommen wurde (Gesetz vom 27. März 1861). An Stelle des Titels élève universitaire beliebte man den eines gradué en lettres zu setzen. Das Gesetz bestimmt als Gegenstände der Prüfung: eine lateinische Composition, eine Uebersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen in's Französische, eine französische, vlämische oder deutsche Composition nach eigener Wahl der Examinanden. Bei der mündlichen Prüfung wird gefordert: Uebersetzung eines Stückes aus dem Lateinischen in's Französische oder Vlämische, Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades, Geometrie.

*) Vgl. die Arrêtés vom 19. September 1849 und 30. Juli 1850, die kgl. Verordnungen vom 24. Juli und 18. August 1850, ferner die Art. 45, 65 u. 68, 9 u. 10 des Ges. vom 15. Juli 1849.

Jeder Candidat, welcher zur Prüfung eines Gradué des lettres zugelassen werden will, muss sich mit einem Zeugnisse ausweisen, dass er die vorgeschriebenen Studien bis zur Rhétorique zurückgelegt hat. Eine Jury ist mit der Durchsicht dieser Certificate betraut. Dem Zeugnisse muss ein ausführliches Programm beigelegt werden, welches für den Fall, als ein Schüler eine Mittelschule besucht hat, die Anzahl der Studienjahre und die Vertheilung der Lehrgegenstände, ferner die Anzahl der Stunden, die jedem einzelnen Fache zugewiesen sind, und die Anzahl der beschäftigten Professoren ersichtlich macht. Derjenige, welcher durch Privatunterricht seine Vorbildung erworben hat, muss von jedem Professor, der ihm Unterricht ertheilt hat, ein Programm beilegen. Dieses hat zu enthalten die Anzahl der Stunden, die gelesenen Autoren u. s. w. Diejenigen, welche sich mit dem Zeugnisse einer vollständig besuchten Mittelschule nicht ausweisen können oder deren Certificate von der Jury nicht entsprechend befunden werden, müssen sich dem examen supplémentaire unterziehen.

Dieses examen supplémentaire umfasst: 1. die Principien der Rhétorik, 2. griechische und römische Geschichte, 3. Geschichte Belgiens, 4. Geographie, 5. Vlämisch, Deutsch oder Englisch, 6. Arithmetik, 7. die Elemente der Physik. Diejenigen, welche sich dem Notariate zuwenden, sind von 1, 2, 5 u. 7, die angehenden Pharmaceuten von 1, 2 u. 5 befreit. Bei der Prüfung wird gefordert: eine lateinische Composition, eine schriftliche Uebersetzung aus dem Latein und aus dem Griechischen in's Französische, eine französische, deutsche oder vlämische Composition, wobei die Wahl dem Candidaten freisteht, Algebra bis inclusive die Gleichungen zweiten Grades, Geometrie (géometrie plane et à trois dimensions). Geringere Anforderungen werden an die Candidaten der Pharmacie und Notariatscandidaten gestellt, welche nicht gradués en lettres sind und vor der Zulassung zur Candidatur sich einer Prüfung (examen préalable à celui de candidat en pharmacie oder de candidature genannt) zu unterziehen haben. Von den ersteren wird bloss eine Uebersetzung aus dem Latein in's Französische, ein französischer

Aufsatz (traduction) und die Algebra in dem schon erwähnten Umfange verlangt; bei den letzteren kommt noch ebene Geometrie und Trigonometrie hinzu.

So wohlgemeint alle diese Verordnungen sind, sie erreichen nur unvollkommen ihren Zweck. Man ist augenscheinlich bemüht die Erlangung des Universitätsgrades für jene zu erschweren, welche eine genügende Vorbildung an einer Mittelschule nicht erlangt haben, um auf diese Weise die mittleren Privatlehranstalten zu zwingen mit den staatlichen Mittelschulen gleichmässig Schritt zu halten, also indirect einen Zwang auszuüben. Man hofft besser vorbereitete Schüler zu erhalten, welche jene Reife besitzen, um die Vorlesungen an der Universität mit Nutzen frequentieren zu können. Dies kann aber durch die gegenwärtigen Einrichtungen nicht erzielt werden. Nichts hindert einen jungen Mann mehr, sich an einer Hochschule inscribieren zu lassen und sich erst nachträglich jene Kenntnisse anzueignen, welche als Bedingung für den Eintritt gelten sollten. Dem Uebelstande, dass Hörer mit unzureichendem Wissen die Universität besuchen, könnte nur durch eine Maturitätsprüfung, welche von den Mittelschulen oder eigens hiezu bestellten Commissionen vorgenommen wird, oder durch eine Aufnahmsprüfung von der Facultät, in welche man einzutreten wünscht, abgeholfen werden. Der Einführung einer derartigen Massregel steht indes ein Hindernis entgegen, die freien Universitäten zu Brüssel und Löwen, welche sich vielleicht solchen Beschränkungen, seien sie auch im Interesse der Jugend noch so wohlgemeint, nicht fügen würden. Dies auch der Grund, dass Nachweise über eine gewisse allgemeine Bildung, welche jeder Universitätshörer aus der Mittelschule mitbringen soll, bloss als Vorbedingung eines zu erlangenden Universitätsgrades hingestellt werden. Und dabei eine Fülle von beschränkenden Normen, die nicht zweckmässig sein können, weil sie etwas verhüten wollen, was nicht ganz verhütet werden kann!

Ein organisches Reglement schreibt vor, in welcher Weise die Jury vorzugehen habe*). Die Beglaubigung der

*) Das erste wurde am 25. Juni 1861 erlassen, am 23. Juni, 16. Juli und 18. November 1862, 23. April 1863 kamen mehrere Nachtrags-

Zeugnisse kostet 10 Frcs., ein jedes Examen 20 Frcs., die Supplementarprüfung 10 Frcs., wenn der Eleve gar kein Zeugnis besitzt, 5 Frcs., wenn dasselbe nicht als genügend anerkannt wurde. Die Mitglieder der Jury bestehen aus einem Präsidenten und sechs Professoren, welche in gleicher Anzahl den staatlichen und privaten Lehranstalten angehören müssen, zwei Mitglieder müssen Professoren der Mathematik sein. Ferner werden noch sechs Specialexaminatoren für die sprachlichen Fächer ernannt, welche jedoch nur für den Fall beigezogen werden, als sie bei dem Examen zu intervenieren haben. Die Forderung der Universität Lüttich, dass auch Professoren der Hochschule Mitglieder der Jury sein sollen, hat die Regierung zurückgewiesen*). Eine Centraljury in Brüssel, aus fünf Mitgliedern bestehend, hat ausschliesslich die Verification und Vidimierung der Zeugnisse vorzunehmen. Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich, letztere öffentlich; jedem Gegenstand ist gesetzlich eine bestimmte Zeit zugewiesen. Jeder Candidat hat vor der Prüfung zu erklären, ob er in einigen Gegenständen in deutscher, vlämischer oder französischer Sprache geprüft werden will.

Bei der Prüfung für die Candidatur en philosophie et lettres wird gefordert: philologische und literarische Kenntnis der lateinischen Sprache, politische Geschichte des Alterthums, römische Alterthümer, Psychologie. Ueberdies muss man auch den Nachweis liefern, dass man die Vorlesungen über Geschichte der französischen Literatur, politische Geschichte des Mittelalters und speciell Belgiens, endlich Logik und Moralphilosophie besucht hat. Beabsichtigt man später das Doctorat zu erwerben, so wird auch griechische Sprache bei der Prüfung gefordert. Das Doctoratsexamen en philosophie et lettres erstreckt sich auf lateinische und griechische Literatur, Geschichte der alten Literatur, griechische Anti-

---

verordnungen hinzu, die in dem organischen Reglement vom 25. März 1864 zusammengefasst wurden.

*) Sie rechtfertigt dies damit: que l'examen de gradué est en réalité un examen de sortie institué pour les élèves humanistes des athénées et des collèges.

quitäten, allgemeine und specielle Metaphysik, Geschichte der alten und modernen Philosophie. Eine Aenderung dieser Bestimmungen soll künftighin eintreten; man beabsichtigt nämlich bei der Prüfung politische Geschichte Belgiens und Logik unter die Prüfungsgegenstände aufzunehmen und sich bezüglich der politischen Geschichte des Alterthums mit einem Frequentationszeugnisse zu begnügen.

Die Prüfung bei der Candidatur en sciences naturelles umfasst: die Elemente der anorganischen und organischen Chemie, Experimentalphysik, die Elemente der Botanik und Pflanzenphysiologie, ferner Frequentationszeugnisse über Zoologie, Mineralogie und Psychologie; für die Candidatur en sciences physiques et mathématiques wird gefordert: höhere Algebra, analytische Geometrie, descriptive Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Experimentalphysik; mit Zeugnissen müssen belegt werden: elementare Statik, Elemente der unorganischen Chemie und Mineralogie, Psychologie.

Bei den Doctoratsexamen en sciences naturelles wird verlangt: eine gründliche Kenntnis der organischen Chemie, wenn der Candidat sich physiologischen Studien widmet, und der anorganischen Chemie, wenn derselbe sich der Geologie zuwendet; gründliches Wissen der vergleichenden Anatomie und Physiologie, oder aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, so wie der geographischen Verbreitung derselben, oder aus der Mineralogie und Geologie; die Wahl aus diesen Gruppen steht dem Candidaten frei; endlich physische Astronomie. Die Prüfung behufs Erlangung des Doctortitels en sciences et mathématiques erfordert: gründliche Kenntnisse aus der Analytik und analytischen Mechanik und nach der Wahl des Candidaten mathematische Physik, Astronomie, Wahrscheinlichkeitscalcul.

Bei der medicinischen Candidatur wird gefordert: allgemeine und descriptive Anatomie des Menschen, anatomische Demonstrationen, Physiologie, Pharmacologie, die Elemente der Pharmacie einbegriffen; ferner muss der Nachweis geliefert werden, dass man Vorlesungen über Elemente der vergleichenden Anatomie gehört habe. Niemand darf zur Candi-

datur zugelassen werden, der nicht zuvor den Grad eines Candidaten en sciences naturelles erlangt hat. Das Doctorat der Medicin wird auf Grundlage dreier Prüfungen zuertheilt. Bei der ersten Prüfung wird gefordert: allgemeine Therapie, specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten. Jene, welche nicht nachzuweisen im Stande sind, dass sie Vorlesungen aus der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie gehört haben, müssen sich auch einer Prüfung aus diesen Gegenständen unterziehen. Die Gegenstände der zweiten Prüfung sind: chirurgische Pathologie, Theorie der Geburtshilfe; ferner müssen Frequenzzeugnisse über öffentliche und private Hygienie und gerichtliche Medicin nachgewiesen werden. Die dritte Prüfung erstreckt sich über interne und externe Klinik, geburtshilfliche und chirurgische Operationen*).

Bei dem Examen als Candidat en pharmacie wird gefordert: Elemente der Physik, beschreibende Botanik und Pflanzenphysiologie, unorganische und organische Chemie mit besonderer Rücksichtnahme auf Medicin, Elemente der Mineralogie. Das Examen als Pharmaceut umfasst: Geschichte der Droguen und Medicamente, ihre Fälschungen, theoretische und praktische Medicin. Vorher müssen noch zwei pharmaceutische Präparate, zwei chemische und eine toxicologische Arbeit geliefert werden. Die Candidaten en sciences naturelles werden zur Erlangung des Grades als Pharmaceuten zugelassen, ohne zuerst das Examen als Candidaten der Pharmacie abgelegt zu haben.

Die Candidatur en droit wird nach einer Prüfung aus Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes verliehen; ferner müssen Frequentationszeugnisse über Encyklopädie des Rechtes, historische Einleitung in das Civilrecht**), Naturrecht und politische Geschichte der Neuzeit beigebracht werden.

Die strengen Prüfungen zur Erlangung des Doctorats der Rechte zerfallen in zwei Theile. Beim ersten Examen

*) Art. 13. des Gesetzes vom 1. Mai 1857.

**) Dieser Gegenstand soll künftighin unter die Prüfungsgegenstände aufgenommen werden.

wird gefordert: Civilrecht, Pandecten. Am Schlusse eines jeden Schuljahres bestimmt die Regierung nach Einvernehmen mit der Jury die Partie, welche im nächsten Jahre bei den Prüfungen verlangt wird. Ferner muss der Candidat sich über die gehörten Vorlesungen aus dem Staatsrechte und der politischen Oekonomie ausweisen. Die Wichtigkeit des erstgenannten Lehrfaches bestimmte die Regierung in einem neuesten Gesetzesvorschlage dieses Fach bei der ersten Prüfung zu fordern. Bei der zweiten Prüfung sind die Gegenstände: Civilrecht, die Grundsätze des belgischen Strafrechts; die matières à certificats: Civilprocess und Handelsrecht (künftighin auch Verwaltungsrecht). Die Doctoren und Candidaten des Rechtes können den Grad eines Doctors der politischen und administrativen Wissenschaften erwerben, wenn sie sich einem Examen aus der politischen Oekonomie, dem Staatsrechte und dem Verwaltungsrechte unterziehen.

Vom Notariatscandidaten wird verlangt: Civilrecht, Kenntnis der organischen Gesetze über das Notariat und die damit im Zusammenhange stehenden Finanzgesetze, Fähigkeit Actenstücke in französischer Sprache abzufassen. Die Doctoren der Rechte sind von der Prüfung aus dem Code civil befreit.

Die Taxen, welche bei den Prüfungen zu entrichten sind, wurden durch das Gesetz vom 1. Mai 1857 normiert. Sie betragen für die Candidatur en philosophie et lettres 50 Frcs., für das Doctorat ebenso viel, für die Candidatur de droit 100 Frcs., bei dem ersten Doctoratsexamen in der juridischen Facultät 100, bei dem zweiten 150 Frcs., für das Doctorat der politischen Wissenschaften 100 Frcs., für die Candidatur und das Doctorat en sciences je 50 Frcs., an der medicinischen Facultät bei jedem Examen 80 Frcs., bei der Prüfung als Notariatscandidat 100 Frcs., bei der Prüfung als Candidat der Pharmacie 50 Frcs., und als Pharmaceut ebenso viel.

Jede Facultät ist noch berechtigt Specialdiplome an jene zu verleihen, welche, nachdem sie den Doctorgrad erlangt haben, sich mit einer oder der andern Wissenschaft speciell beschäftigt haben. Das Diplom kann nur jenen er-

theilt werden, welche schon zwei Jahre lang Doctoren jener Facultät sind, in deren Ressort die Gegenstände gehören, über die ein derartiges Specialdiplom gewünscht wird. Ausgenommen sind bloss die Professoren an den Athenäen (Professeurs agrégés de l'enseignement moyen du degré supérieur), die Pharmaceuten, die Ingenieure und Unteringenieure des ponts et chaussées et des mines. Diese müssen jedoch im Besitze ihres Diploms seit zwei Jahren sein. Mit derartigen wissenschaftlichen Specialdiplomen (diplôme scientifique spécial) ist keinerlei staatliches Prärogativ verknüpft. Die Facultät en philosophie et lettres kann dreierlei Doctorgrade verleihen: für die philologischen Wissenschaften, griechische und lateinische Literatur und Antiquitäten umfassend, wozu auch Geschichte der französischen Literatur treten kann; für die philosophischen Wissenschaften (Logik, Anthropologie, Moralphilosophie, Metaphysik, Naturrecht und Geschichte der Philosophie); endlich für die historischen Disciplinen (alte, mittlere, neuere und belgische Geschichte, Geographie, besonders alte Geographie). Die Facultät en sciences verfügt über sechs Diplome: für die mathematischen Wissenschaften (höhere Algebra, analytische Geometrie, descriptive Geometrie, Analytik und Wahrscheinlichkeitsrechnung); für die physikalisch-mathematischen Disciplinen (Analytik, mathematische Physik, analytische Mechanik und Mechanik des Himmels); für die physischen Wissenschaften (Experimentalphysik, physische Geographie, Meteorologie und physische Astronomie); für Chemie und Mineralogie (anorganische und organische Chemie, Mineralogie und Geologie); für Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Geographie der Pflanzen, Garten- und Ackerbau, Flora Belgiens); endlich für Zoologie (Zoologie, vergleichende Anatomie und Physiologie, Paleontologie und Fauna Belgiens).

Die juridische Facultät kann folgende Diplome verleihen: für römisches Recht (Geschichte des Rechts, römische Alterthümer, Institutionen, Pandekten und Exegese); für modernes Recht (Civilrecht, Theorie des Verfahrens in Streitsachen [theorie de la compétence et de la procédure], Straf- und Handelsrecht); für Verfassungs- und Administrativ-Recht

(moderne Geschichte, politische Oekonomie, öffentliches Recht und Verwaltungsrecht).

Der medicinischen Facultät steht die Befugnis zu, viererlei Diplome zu verleihen: für physiologische Disciplinen, für reine Medicin, für die chirurgischen Wissenschaften, für die pharmacologischen Disciplinen.

Bei diesen Prüfungen muss jeder Candidat eine Inauguraldissertation ausarbeiten, sich einem mündlichen Examen über alle jene Gegenstände, welche mit dem Diplome im Zusammenhange stehen, unterziehen, eine Vorlesung über ein von der Facultät gegebenes Thema halten, endlich eine öffentliche Vertheidigung der Dissertation und Thesen abhalten. Die Kosten belaufen sich auf 100 Frcs.*).

Derartige Diplome werden jedoch nur selten gesucht, da diejenigen, welche ohnehin irgend einen gelehrten Grad an der Universität erlangt haben, gar kein Interesse haben, sich noch ein derartiges scientifisches Diplom zu erwerben. In den Jahren 1853—60 wurden bloss vier derartige Diplome verliehen.

Man kann nicht behaupten, dass in Belgien das gegenwärtige System des höheren Unterrichtes gutgeheissen wird. Ein Gutachten, welches die Universität zu Gent über die Jurys in der Mitte des vorigen Jahrzehents abgegeben hat, verdient noch gegenwärtig Beachtung; es gehört zu den gründlichsten Arbeiten, welche uns über belgisches Studienwesen von Belgiern zu Gesicht gekommen sind**). Wir glauben, dass selbst das Gesetz vom Jahre 1857 die hier berügten Mängel nicht beseitigt hat. Den Bestrebungen der holländischen Regierung wird das glänzendste Zeugnis gegeben. Die später auftauchenden Klagen, dass man bei der Besetzung der Lehrerposten Fremde allzusehr berücksichtigt habe, werden zurückgewiesen. Vor dem Jahre 1830, als noch den Facultäten zustand, sämmtliche Grade zu ertheilen,

---

*) Arrêté royal du 16 Sept. 1853.

**) Es findet sich in dem État de l'instruction supérieure, Bruxelles 1854, der erste Bericht, der den Kammern über die höheren Lehranstalten vorgelegt wurde.

war nach der Ansicht vieler Professoren ein weit regeres, ernsteres wissenschaftliches Streben unter der studierenden Jugend vorhanden; gegenwärtig ist man meist bloss bemüht für das Examen zu lernen. Die Wissenschaft ist an den Universitäten in den Hintergrund getreten, man bestrebt sich bloss das Diplom mit geringer Mühe zu erwerben. Die Jurys haben wissenschaftliches Streben nicht hervorgerufen. Wenn es die Aufgabe der Universitäten ist, den wissenschaftlichen Geist bei der studierenden Jugend zu hegen und zu pflegen, so erreichen die belgischen Universitäten ihr Ziel nur höchst unvollständig. Das Gesetz vom Jahre 1849, so sehr es in gewisser Beziehung den bis dahin geltenden Normen vorzuziehen ist, hat leider hieran wenig geändert. Vor dem Jahre 1849 war der Lehrstand in der Jury nur wenig vertreten, seit dieser Zeit gehören sämmtliche Mitglieder den Universitäten an, nur der Präsident wird nicht aus ihrer Mitte genommen. Das einzige günstige Resultat, welches die neueren gesetzlichen Bestimmungen zur Folge hatten, ist, dass die Studenten fleissiger den Vorlesungen beiwohnen, weil ihre Professoren Mitglieder der Jury sind. Aber die Vorträge der Professoren finden nur insofern Beachtung, als sie zu dem Examen in Verbindung stehen. In dem neuesten Ausweise, den die Regierung veröffentlicht, wird diese Thatsache vom Ministerium auch zugestanden. Das oben erwähnte Gesetz vom 1. Mai 1857 bestimmt nämlich eine Anzahl Lehrfächer, woraus die Examinanden sich einer Prüfung nicht zu unterziehen haben, wenn sie durch legale Zeugnisse den Besuch von einschlägigen Vorlesungen nachweisen*). Das Gesetz vom 30. Juni 1865 suchte dem Uebelstande durch die Forderung abzuhelfen, dass im Zeug-

*) A Gand, heisst es in dem Berichte des Rectors der Universität, comme dans les trois Universités, les jeunes gens n'étudient que les matières sur lesquelles porte l'examen. Quant aux cours à certificats, comme on est convenu de les appeler, les éléves n'y assistent que matériellement, dans le seul but d'obtenir un certificat de frequentation. L'étude des branches, qui font l'object de ces cours est généralement négligée. In einer ähnlichen Weise, nur noch schärfer und ausführlicher, spricht sich der Rector der Lütticher Universität aus.

nisse ausdrücklich erwähnt werden müsse, man habe die Vorlesungen „mit Erfolg“ besucht. —

Der höhere technische Unterricht wird in Belgien nicht an selbständigen Lehranstalten, sondern an den beiden Staatsuniversitäten ertheilt. Mit der Universität in Gent stehen eine Specialschule für Civilingenieure des Strassen-, Wasser- und Eisenbahnbaues und eine Specialschule für Industrieingenieure in Verbindung*). Der Curs für Civilingenieure zerfällt in einen Vorbereitungscurs (école préparatoire) und die eigentliche Specialschule. Die Aufnahme in die vorbereitende Abtheilung ist an eine Prüfung geknüpft, welche sich über allgemeine Geographie und Geschichte, belgische Geschichte, französische Sprache, lateinische oder deutsche, vlämische oder englische Sprache, Mathematik, Geometrie, Trigonometrie, analytische Geometrie, darstellende Geometrie, Zeichnen erstreckt. Für jene, welche die Aufnahmsprüfung abzulegen nicht im Stande sind, besteht ein Vorcurs (division transitoire), welcher es ermöglichen soll, sich die zur Aufnahme nothwendigen Kenntnisse binnen Jahresfrist zu erwerben. Die Prüfungstaxe beträgt 20 Frcs., ausserdem noch 4 Frcs. anderweitige Spesen. Bei abermaliger Prüfung wird nur die Hälfte bezahlt. Die Studiendauer im Vorbereitungscurs beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres haben die Schüler eine Prüfung als aspirant élève ingénieur, am Schlusse des zweiten Jahres als Ingenieureleven zu bestehen. Der Unterricht umfasst: höhere Algebra und analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische Mechanik, darstellende Geometrie, Experimentalphysik und Elemente der mathematischen Physik, Chemie und Uebungen im Laboratorium, die Elemente der Architektur, Geodäsie, Topographie, Astronomie, Maschinenlehre und politische Arithmetik, französische Literatur und

*) Seit dem Jahre 1835, wo zuerst das höhere Unterrichtswesen durch ein Gesetz geregelt wurde, sind mehrere Reglements und Verordnungen, den technischen Unterricht betreffend, erlassen worden. Diese wurden, was die mit der Genter Universität in Verbindung stehenden Specialschulen anbelangt, im Jahre 1862 (1. Sept.) zu einem organischen Statute zusammengefasst.

vaterländische Geschichte, endlich Zeichnen. Das Schulgeld beträgt 200 Frcs. jährlich. Die Specialschule (école spéciale du génie civil) besteht aus zwei Sectionen. In der niederen Abtheilung hören die Eleven nach einem zweijährigen Curse: darstellende Geometrie, Experimentalphysik, Elemente der Maschinenlehre, elementare Mechanik, Architektur, Bauconstructionslehre, Technologie, Steinschnitt. Sie erlangen durch die Schule die Befähigung, nur die Prüfungen als Bauführer (conducteurs des constructions civiles) ablegen zu können. Die Schüler führen während ihrer Studienzeit den Titel Élèves conducteurs. Die obere Section — für die Élèves ingenieurs bestimmt — bezweckt während eines dreijährigen Studiums die Heranbildung von Civilingenieuren für die öffentlichen Arbeiten des Staates. Die Lehrfächer sind: Bauconstructionslehre (Strassen- und Wegbau), Hochbau und Geschichte der Architektur, Hydraulik, Maschinenlehre und Construction, Dampfmaschinenlehre, technische Chemie, industrielle Physik, Mineralogie und Geologie, gewerbliche Technologie (technologie des professions élémentaires et du constructeur mécanicien), Maschinenbau, Technologie, Nationalökonomie, Verwaltungslehre.

Der Vorbereitungscurs für die Fabriksingenieure ist einjährig; die Vorkenntnisse sind dieselben, wie für die andere Abtheilung; die Lehrfächer sind: Elemente der darstellenden Geometrie, Experimentalphysik, unorganische und organische Chemie, Elemente der Mechanik, Maschinenlehre, Architektur und Zeichnen. Das Schulgeld beträgt 180 Frcs. Die Fachschule (école des arts et manufactures) ist zweijährig; die Lehrfächer sind im ersten Jahre: Maschinenlehre, industrielle Physik, technische Chemie, Hochbau, technische Mechanik, politische Oekonomie, Technologie (bloss des professions élémentaires), praktische Uebungen, Zeichnen und Entwerfen von Maschinentheilen. Im zweiten Jahre wird gelehrt: Dampfmaschinenlehre, mechanische Technologie (du constructeur mecanicien), Nivellieren, Zeichnen. Mit den Vorträgen sind Uebungen im Laboratorium und im Entwerfen von Maschinen, Besuche der Fabriken u. s. w. verbunden. —

An der Universität zu Lüttich bestehen Fachschulen für Bergwesen, für Fabriksindustrie und Maschinenbau. (École des arts et manufactures et des mines de Liège.) Die vorbereitende Abtheilung dauert für die Bergwerksschuleleven zwei Jahre, für die anderen Fachschulen nur ein Jahr. Jene erstreckt sich auf höhere Algebra, sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie (3 St.), Differential- und Integralrechnung (4 St.), darstellende Geometrie (3 St.), Elementarphysik (4½ St.), Stil- und Aufsatzlehre (2 St. 1 Semester), Zeichnen (6 St.) im ersten Jahrgange, und Elementarmechanik (3 St. 1 Sem.), analytische Mechanik (4½ St.), allgemeine Chemie (4½ St.), chemische Uebungen (9 St.), Elemente der Geodäsie und der Astronomie (4½ St.) im zweiten Jahrgange. Es ist jedoch gestattet allsogleich in den zweiten Jahrgang einzutreten, wenn man sich vor der zu diesem Behufe eingesetzten Jury über die Lehrstoffe des ersten Jahres einer Prüfung unterzieht. Der Vorbereitungscurs für Fabriksingenieure und Maschinenbauer behandelt bloss beschreibende Geometrie, Elementarphysik, Elementarmechanik, allgemeine Chemie und Zeichnen.

Die Bergwerksschule (école speciale des mines) ist dreijährig; die Lehrgegenstände sind im ersten Jahre: industrielle Physik (4½ St. ein Sem.), angewandte Mechanik (3 St.), Mineralogie und Geologie (4 St. ein Sem.), Dokimasie (4½ St.), Uebungen daraus (16 St.), Maschinenzeichnen (8 St.); im zweiten Jahre: Mineralogie und Geologie (3 St. ein S.), technische Chemie (4½ St.), Bergbaukunde (3 St.), Metallurgie (4½ St.), Zeichnen (8 St.); im dritten Jahre: Bergbaukunde, Metallurgie und Civilbaukunde (je 4½ St.), Berggesetze (1 St.), Nationalökonomie (1 St. während eines Sem.), Zeichnen (10 St.).

Die Fabriksingenieurschule (école spéciale des arts et manufactures) ist fast ähnlich organisiert wie jene an der Genter Universität.

Die Maschinenbauschule (section des élèves mécaniciens) umfasst in einem zweijährigen Curse: angewandte Mechanik mit je 3 St., Maschinenbau mit je 4½ St., Maschinenzeichnen mit je 13 St. und Arbeiten in der mecha-

nischen Werkstätte 16 St. in beiden Jahrgängen, ferner allgemeine Chemie (4 1/2 St. im ersten) und Civilbaukunde (4 1/2 St. im zweiten Jahre). Von besonderer Wichtigkeit sind die Arbeiten in der mechanischen Werkstätte, welche die Stadt Lüttich und die Provinz Brabant mit einem Aufwande von 160,000 Frcs. erbaut haben, um den Hörern des Maschinenbaues Gelegenheit zu geben, sich in der praktischen Mechanik auszubilden. Sie ist sehr geräumig, mit den nöthigen Maschinen und Werkzeugen versehen. Der Leiter derselben erhält von der Regierung einen jährlichen Gehalt von 4000 Frs.

Mit der Ueberwachung der Studien ist ein Rath betraut (conseil de perfectionnement), der seit 1859 (arrêté royal v. 30. April) aus sechs permanenten und drei auf vier Jahre vom Könige ernannten Mitgliedern besteht. Zu jenen gehören: der königl. Generalinspector der Bergwerke, der Generaldirector des öffentlichen Unterrichts, der Administrator der Universität und drei Studieninspectoren aus der Mitte der Professoren. Die letztere Kategorie bilden zwei Professoren und ein Bergwerksingenieur.

Zum Behufe der Uebungen in der Chemie besteht seit dem J. 1864 für die Hörer der Specialschulen für Bergwerke und Fabriken ein Laboratorium, dessen Benützung jenen Zöglingen des letzten Jahres zugänglich ist, welche in den vorhergehenden Cursen eine besondere Befähigung für die Wissenschaft an den Tag gelegt haben. Die Zulassung ist keine unbedingte, sondern hängt einerseits von der Zahl der freien Plätze ab, anderseits von den Leistungen in der allgemeinen Chemie, der Dokimasie, der gewerblichen Chemie und Metallurgie. Ein besonderer chef des travaux chemiques ist mit der Leitung der Arbeiten betraut. Alljährlich muss über die Arbeiten der Hörer Bericht erstattet werden, die bessern werden veröffentlicht.

Das Schulgeld beträgt in den Vorbereitungsjahren 200 Frcs., in den Fachschulen bloss 100 Frcs. Ausserdem noch 20 Frcs. für das chemische Laboratorium und 20 Frcs. für's Zeichnen. — Die Prüfungstaxen sind: für die Zulassung zum Vorbereitungscurse 20 Frcs., für das Uebergangsexamen von einem Jahre zum andern 25 Frcs., Schlussexamen 50 Frcs. —

Am Schlusse noch einige statistische Notizen über die belgischen Universitäten. Die Erhaltungskosten der beiden Staatsuniversitäten, und zwar Lehrmittel, Sammlungen, Laboratorien u. dgl. beliefen sich in den Jahren 1849—1858 auf 1,104.625 Frcs., also im Durchschnitte auf 110.462 Frcs. jährlich. Hievon entfallen auf Lüttich durchschnittlich 38,185 Frcs., auf Gent 38.986 Frcs.; für Stipendien wurden 35.291 Frcs. per Jahr verausgabt. Die Gehalte des Lehrpersonals beliefen sich in dem Zeitraume von 1849—1858 auf 5,486.401 Frcs., also durchschnittlich auf 548.649 Frcs. per Jahr, und zwar für Gent 263.292 Frcs., für Lüttich 285.347 Frcs. Nach dem letzten Ausweise betrugen die Ausgaben im Jahre 1862 762.605, 1863 818.495, 1864 848.236 Frcs., also in drei Jahren eine Summe von 2,459.336 Frcs. Hievon entfielen auf die Gehalte der Lehrer 1,988.183 Frcs., auf Stipendien 99.300 Frcs., Lehrmittel 371.854 Frcs. Die Gehalte betrugen 1862 620,429, 1863 664.570, 1864 703.183 Frcs. Demnach eine nicht unbeträchtliche Steigerung. Bei der Anstellung der Professoren wird auf das Glaubensbekenntnis keine Rücksicht genommen. Auf eine Anfrage der preussischen Regierung, ob die Israeliten zur Universitätslaufbahn überhaupt zugelassen werden können oder ob irgend eine Beschränkung bezüglich einzelner Fächer stattfinde, antwortete das Ministerium, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen den Juden ausnahmslos zu allen Lehrämtern der Zutritt freistehe.

Das Budget der katholischen Universität ist uns unbekannt, das alljährlich veröffentlichte Annuaire enthält hierüber keinerlei Ausweise. Die freie Universität zu Brüssel erhält von der Stadt einen jährlichen Beitrag von 30.000 Frcs., seit 1840 steuert auch die Provinz alljährlich 10.000 Frcs. bei. Eine bedeutende Quelle ihres Einkommens bilden die Schulgelder und Aufnahmstaxen. Diese machten in den ersten vier Jahren 101.887 Frcs., also im Durchschnitte 25.471 Frcs. aus. Die Summe der gezeichneten Beträge betrug in demselben Zeitraume 45.051 Frcs. Die gesammten Einnahmen betrugen 270.860 Frcs., die Gesammtausgaben 267.717 Frcs., wovon 217.375 Frcs. auf die Gehalte der Professoren entfielen. Diese machten im Eröffnungsjahre der

Universität bloss 35.300 Frcs. aus, 1837 64.350 Frcs. Die gesammten Ausgaben von 1834—59 betrugen 2,046.708 Frcs., was im Durchschnitte für das Jahr 81.228 Frcs. ergibt; im Durchschnitte der Jahre 1834/5—39 betrugen die Ausgaben 69.054 Frcs., 1839/40 — 4³/₄ 77.772 Frcs., 1844/45 — 4⁸/₉ 81.932 Frcs., 1849/50 — 5³/₄ 86.019 Frcs., 1854/55 — 5⁸/₅₀ 94.564 Frcs. Von den Ausgaben des Jahres 1859 im Betrage von 98.331 Frcs. entfielen auf Gehalte 73.950 Frcs. Was die Gesammteinnahme anbelangt, so erhielt die Universität alljährlich den von der Commune Brüssel festgestellten Beitrag und seit 1840 auch von der Provinz 10.000 Frcs. bewilligt. Ausserdem hat die Commune noch von Zeit zu Zeit für die Vervollständigung von Sammlungen nicht unerhebliche Beträge bewilligt. Die Subscriptionen erreichten im ganzen bis zum Jahre 1847 die Summe von 212.050.₇₇ Frcs., seither wurde auf diesem Wege nichts erbracht. Die Gesammterträgnisse aus dem Schulgelde machten 902.372 Frcs. aus, und zwar in dem ersten Quinquennium 122.347 Frcs., in dem letzten, worüber uns Ausweise vorliegen, bis zum 30. September 1859 269.090 Frcs.

Was die Frequenz anbelangt, so betrug dieselbe an der Universität zu Gent im Schuljahre 1849/50 351 Hörer, 1857/58 291, im Durchschnitte der Jahre 1849/30 — 5⁷/₈ 319. Seit 1861/62 liegen folgende Nachweise vor. Es betrug die Anzahl der Schüler

	an den vier Facultäten			an den Specialschulen		
	1861/62	1862/63	1863/64	1861/62	1862/63	1863/64
in Gent .	383	431	417	132	172	162
in Lüttich	439	414	407	390	381	398.

Die Facultätshörer des Jahres 1863/64 vertheilen sich in folgender Weise:

	Philosophie	Naturwissensch.	Rechte	Medicin
in Gent.........	24	209	77	107
in Lüttich	67	65	113	122.

Die Universität zu Löwen hat sich eines zahlreichen Besuches zu erfreuen. Sie zählte im Jahre 1834/35 bloss 86 Zuhörer, im folgenden Jahre schon 261; der Besuch steigerte sich von Jahr zu Jahr, die höchste Ziffer weist das Jahr 1860/61 mit 843 immatriculierten Hörern auf; seit-

dem ist eine Abnahme bemerkbar, 1864/65 waren 744 Zuhörer inscribiert, und zwar an der philosophischen Facultät 98, an der mathematischen 135, an der medicinischen 208, an der juridischen 197, endlich an der theologischen Facultät 106 Zuhörer.

Die freie Universität hatte schon in den ersten Jahren eine erhebliche Frequenz aufzuweisen. Im ersten Jahre 1834/35 betrug die Anzahl der Inscriptionen 145, steigerte sich schon im folgenden Jahre auf 375 und machte im Durchschnitte der Jahre 1834/38 313 aus; hievon gehörten durchschnittlich 52 der faculté de lettres, 41 der faculté des sciences, 110 der faculté de droit und 108 der medicinischen Facultät an. Von den 1250 Inscriptionen der ersten vier Jahre waren 1083 Inscriptions générales für alle Curse einer Facultät und 167 Specialinscriptionen. Ueber die Fortschritte der Frequenz in den früheren Decennien gibt folgende Tabelle Aufschluss:

in den Jahren		im Durchschnitt
1838/39 — $4\frac{1}{2}$	1280	320
1849/50 — $5\frac{3}{4}$	1654	330
1854/55 — $5\frac{8}{9}$	2112	522.

Nach Facultäten gereiht studierten

	Philosophie	Naturwissenschaften	Jus	Medicin
1849/50 — $5\frac{3}{54}$	326	172	693	454
1854/55 — $5\frac{8}{9}$	309	338	875	590.

VI. Der niedere gewerbliche Unterricht (enseignement industriel et professionel).

Die belgische Regierung hat von jeher die grosse Wichtigkeit und weittragende Bedeutung des mittleren und niederen gewerblichen Unterrichts erkannt, aber erst in jüngster Zeit eine Reform desselben in Angriff genommen. Die Gewerbeschulen Belgiens sind namentlich für die Arbeiterclasse von Wichtigkeit. Die harte Noth zwingt dieselben ihre Kinder so frühzeitig als möglich zum Erwerb anzuhalten und desshalb den Schulbesuch auf ein Minimum zu be-

schränken. Die Schule wird zwischen dem zehnten und zwölften Jahre mit der Fabrik vertauscht. Je mehr man zur Ueberzeugung gelangt ist, dass der Arbeiter in der Gegenwart eine gewisse Summe von Kenntnissen, namentlich technisches Wissen, unbedingt nöthig hat, um so mehr stellte sich die Nothwendigkeit nach Lehranstalten heraus, welche anknüpfend an die Kenntnisse, welche die Volksschule zu gewähren im Stande ist, die weitere Ausbildung der arbeitenden Classen bewerkstelligen sollen. Die gewerblichen Lehranstalten stellen sich die nicht unbedeutende Aufgabe, Werkmeister und Werkführer, ja sogar Directoren der Hüttenwerke heranzubilden. Derartige Schulen bestanden seit längerer Zeit in Belgien, aber sie waren heterogen organisiert, und erst in neuester Zeit erhielt die Regierung Gelegenheit auch in dieser Beziehung massgebend einzugreifen, da man die Unterstützung des Staates für diese bisher ausschliesslich communalen Schulen in Anspruch nahm, welche auch in der That unter gewissen Bedingungen bereitwilligst zugestanden wurde.

Es ist erklärlich, dass diese Schulen nicht aller Orten gleichmässig organisiert sein können, da die Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen, ja der einzelnen Städte höchst mannigfach sind. Der Unterricht umfasst im allgemeinen: Mathematik in ihrer Anwendung auf Industrie, allgemeine und angewandte Physik, allgemeine und angewandte Chemie, gewerbliche Mechanik, Linear- und Maschinenzeichnen, endlich Gesundheitslehre. Diese Lehrfächer werden ausnahmslos an allen gewerblichen Schulen vorgetragen. Hiezu kommen noch andere, welche je nach dem Ortsbedürfnisse gelehrt werden können, so elementare Mineralogie, die Elemente der Metallurgie, die Grundlehren der Architektur, Ornamentzeichnen, Modellieren, Maschinenconstruction, Steinschnitt, Bergbaukunde, ferner Vorträge über Spinnerei und Weberei (les procédés variés du tissage et la théorie des tissus), die Elemente der industriellen und kaufmännischen Buchhaltung. An einigen Schulen bestehen selbständige Curse für die Dampfmaschinenheizer; an andern werden auch die humanistischen Lehrfächer thunlichst berücksichtigt, so z. B. französische Sprache, Geographie und

Geschichte Belgiens. An einigen Orten sind auch Vorbereitungsclassen organisiert, wo Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird. Die Studiendauer ist 2—4jährig. Der Unterricht wird mit geringer Ausnahme unentgeltlich ertheilt. Die Unterrichtssprache ist in den vlämischen Provinzen die vlämische, in den andern Bezirken die französische Sprache.

Eine administrative Commission ist mit der Aufsicht an jeder Lehranstalt betraut. Diese ist aus neun Mitgliedern zusammengesetzt; an den meisten Schulen wird je ein Drittel vom Gemeinderathe, vom Provinzialrathe und dem Minister des Innern ernannt. Den Sitzungen können der Gouverneur, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit Stimmrecht beiwohnen. Die Commission gibt ihr Gutachten über das Personal und die Programme und beaufsichtigt die Studien und die Disciplin der Anstalt. Der Minister kann die Schule durch die ihm unterstehenden Organe inspicieren lassen. Die Commission hat die Aufgabe, alljährlich das Budget der Anstalt dem Minister zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Leitung der Lehranstalt ist ein Director beauftragt. Die Professoren sind verpflichtet, bei ihren Vorträgen von dem genehmigten Programme nicht abzuweichen.

Dies im allgemeinen die Grundsätze der Organisation. Die Abweichungen sind, wie schon erwähnt, mannigfacher Art. Es dürfte jedenfalls von Interesse sein, einzelne dieser Schulen speciell hervorzuheben.

Die industrielle Schule zu Brügge wurde im J. 1853 ins Leben gerufen, die Vorlesungen wurden an der daselbst bestehenden Akademie der schönen Künste gehalten, indem zu den Zeichenfächern noch mündliche Vorträge über Chemie, Geometrie, Mechanik und Physik in ihrer Anwendung auf Industrie und Ackerbau hinzukamen. Eine Reorganisation trat 1861 ein, die Schule ist gegenwärtig eine selbständige von der Akademie gesonderte Anstalt. Der Studiencurs dauert drei Jahre. Die Lehrgegenstände sind: Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Physik, gewerbliche Chemie und Manufacturzeichnen. Die Unterrichtsstunden sind täglich Abends von 6—8 Uhr, und Sonntags von 9—11 Uhr. Der Aufnahmswerber muss lesen, schreiben und rechnen können,

während zwei Jahren an der Zeichenschule sich beschäftigt haben und 14 Jahre alt sein. Es steht jedem Schüler frei sich für jene Lehrfächer einschreiben zu lassen, welche er für seinen Beruf besonders benöthigt. Das Zeichnen wird während des ganzen Schulcursus gelehrt, die übrigen Fächer in zwei Abtheilungen (division inférieur et supérieur) vorgetragen. Das Lehrpersonal besteht aus einem Director, vier Professoren, und einem Aufseher. Der Schulbesuch steigert sich von Jahr zu Jahr, 1862/3 zählte man 62, im folgenden Jahre 74, 1864/5 82 Schüler bloss in dem Zeichencurse. Die übrigen Curse werden minder zahlreich frequentiert. So waren im Jahre 1865/6 in der Mathematik 69, in der Mechanik 51, in der Chemie und Physik ebensoviel inscribiert. Hiebei sind diejenigen nicht inbegriffen, welche sich nicht regelmässig an den Vorlesungen betheiligten. Auch der Curs für Maschinenheizer erfreut sich einer regen Theilnahme.

Eine der ältesten und stark besuchtesten Lehranstalten besitzt Gent. Sie bestand schon unter der niederländischen Regierung; seit 1834, dem Jahre ihrer Reorganisation, nahm sie einen grossen Aufschwung. Im J. 1860 trat neuerdings eine Reform ein und die gewerbliche Lehranstalt wurde mit der im J. 1852 gegründeten Schule für gewerbliches Zeichnen und Weberei vereinigt. Die Unterrichtsgegenstände sind auf vier Jahre vertheilt. Im ersten Jahre wird gelehrt: Mathematik, descriptive Geometrie, Linear- und Ornamentzeichnen, Buchhaltung; im zweiten Jahre: Mathematik, Physik, Mechanik, Maschinen- und Ornamentzeichnen. Die Vorträge im dritten Jahre erstrecken sich über Mechanik, Chemie, Spinnerei, Weberei, Dampfmaschinenlehre, Entwerfen und Zeichnen von Maschinen, Ornamentzeichnen und Entwürfe; endlich im vierten Jahre: chemische Technologie, Färberei, Bleicherei, Druckerei, industrielle Oekonomie, Entwürfe von Maschinen, gewerbliches Ornamentzeichnen, praktische Weberei. Jedem Lehrgegenstande sind regelmässig mindestens zwei Stunden wöchentlich im Wintersemester zugewiesen, die Vorlesungen in vlämischer Sprache werden während des ganzen Jahres gehalten, für Chemie sind im Winter drei

im Sommer zwei Stunden angesetzt, ausserdem zwei Stunden praktische Uebungen. Der theoretische Curs über Weberei dauert das ganze Jahr hindurch, für Ornamentzeichnen sind im Winter 5, im Sommer 8 Stunden täglich bestimmt. Eine zweite Section der Schule bezweckt die Ertheilung eines praktisch gewerblichen Unterrichtes, sie zerfällt in die beiden Abtheilungen für gewerbliches Zeichnen und für Technologie und Weberei. Die erstere bildet Dessinateure für Fabriken und das Zeichnen ist demnach Hauptgegenstand des Unterrichtes. Der technologische umfasst alle auf die Weberei bezüglichen Operationen, womit auch praktische Uebungen verbunden sind. Seit 1863 wurde auch ein ähnlicher Curs für Mädchen errichtet, der vom Erfolge begleitet war. Man beabsichtigt noch die Errichtung anderer Curse für das weibliche Geschlecht. An der Schule besteht eine Jury, welche jenen Fähigkeitszeugnisse ausstellt (certificat de capacité), die sich einer Specialprüfung unterziehen.

Der Besuch ist ein zahlreicher. Obgleich in dem gegenwärtigen Gebäude mehr als 20 Lehrzimmer zur Verfügung stehen, so reichen diese nicht aus und eine Vergrösserung der Lehranstalt ist im Zuge. Im Jahre 1861/2 besuchten im Ganzen 890 Schüler die Vorlesungen, 1862/3 1060, 1863/4 1027, 1864/5 1107. Von den letztern waren 531 in den allgemeinen in vlämischer Sprache, 199 in jenen in französischer Sprache gehaltenen Vorträgen eingeschrieben. Die Frequenz der Specialcurse war folgende: Maschinenzeichnen 102 in den Tagstunden und 93 am Abend, gewerbliches Zeichnen am Tage 6, am Abend 22, vorbereitendes Zeichnen 16, praktische Weberei 28, Heizer 15, Photographie 55, Mädchen (section des demoiselles) 40. Dem Alter nach liefern das grösste Contingent Jünglinge zwischen 11—20 Jahren, doch gibt es eine nicht unbedeutende Anzahl jener, welche weit älter sind, manche haben das 30. Lebensjahr überschritten. Im Jahre 1865/6 stieg die Anzahl der Schüler auf 1277. Die Lehrmittelsammlungen sind trefflich und werden alljährlich mit den wichtigsten Instrumenten und Apparaten vermehrt. Der Bibliothek wird eine grosse Sorgfalt zugewendet, der Lesesaal ist am Abend Jedermann geöffnet und wird auch sehr

stark besucht, namentlich von Schülern und der arbeitenden Bevölkerung der Stadt. —

Die im J. 1865 reorganisierte Lehranstalt zu Charleroi bestand seit 1845 unter dem Namen école des porions (Aufseher in einem Steinkohlen-Bergwerke). Die Schule ist gegenwärtig, seitdem sie eine staatliche Unterstützung erhält, nach dem Muster der andern Lehranstalten dieser Art eingerichtet. Der Unterricht umfasst: französische Sprache, Buchhaltung, Elementarmathematik, darstellende Geometrie, Physik, industrielle Mechanik, Bergwerkskunde und Maschinenzeichnen. Sämmtliche Gegenstände werden von sechs Professoren vorgetragen. Die Zahl der Schüler betrug 1865 (am 31. Dec.) 490, wovon sich bloss 144 an den täglichen Vorlesungen betheiligt, dagegen sind die am Sonntag abgehaltenen Curse sehr zahlreich frequentiert, was darin seine Erklärung findet, dass das grösste Contingent der Schüler von den Nachbargemeinden geliefert wird. —

Die Lehranstalt des deux Houdeng wurde von den beiden Gemeinden Houdeng-Aimeries und Houdeng-Goegnies im erstgenannten Orte begründet und bezweckt die Heranbildung von Sousdirectoren und Aufsehern in den Bergwerken, ferner von Werkmeistern und tüchtigen Arbeitern für die metallurgischen Industriezweige. Der Studiencurs dauert zwei Jahre. Gelehrt werden: Arithmetik, metrisches System, Geographie, technische Physik und Mechanik, Entwürfe (constructions industrielles), Elemente der darstellenden Geometrie, Bergbaukunde und Zeichnen. Die Frequenz betrug 1865/6 79 Schüler, wovon die meisten die Vorträge über Zeichnen, Arithmetik und Geographie besuchten. —

Zu Soignies hat die im J. 1859 gegründete Lehranstalt die Aufgabe, Werkmeister und Arbeiter für Steinarbeiten heranzubilden, da die Steinbrüche der Umgebung eine grosse Anzahl von Menschen beschäftigen. Die Vorbereitungsclasse nimmt jene auf, welche fliessend lesen und schreiben können; sie zerfällt in zwei Curse für Arithmetik mit 5 Stunden wöchentlich und für Zeichnen mit 8 Stunden. Die eigentliche Fachbildung wird in einem zweijährigen Curse ertheilt im Winter von 6—8,

im Sommer von 8–10 Uhr, und umfasst nebst einer Wiederholung der Arithmetik, praktische Geometrie, Elemente der Physik und Mechanik, Steinschnitt, Modellieren, Grundlehren der Architektur und Zeichnen. Dass die Lehranstalt wirklich einem Bedürfnisse entspricht, ist aus der Frequenz sichtbar. Die Anzahl der Schüler betrug 1861/2 109, 1865/6 226. Die meisten standen in einem Alter von 12—15 Jahren.

Die Schule zu Tournay bestand seit 1837 unter dem Namen école d'arts et metiers. Sie wurde vom Staate, von der Provinz, von der Gemeinde und durch Unterstützung von Seiten einzelner Wohlthäter erhalten. Die Zöglinge erhielten daselbst Kost und Wohnung. Mit der Lehranstalt waren Ateliers verbunden, wo auch ein praktischer, gewerblicher Unterricht ertheilt wurde. Der theoretische Unterricht umfasste: Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre, Briefstil, Buchhaltung, Elemente der Geographie und Geschichte. Seit der Reorganisation, welche im J. 1860 erfolgte, besteht an der Lehranstalt eine industrielle Abtheilung, welche in ähnlicher Weise organisiert ist, wie die übrigen Schulen, mit einem Vorbereitungscurse und drei Fachjahren, ferner bestehen zwei Ateliers für Strumpfwirkerei und Eisenfabrication. Die industrielle Abtheilung wurde im J. 1865/6 von 91 Schülern besucht. — Die Ateliers sind von 7 Uhr Morgens bis Mittag und von $1^1/_2$—3 Uhr geöffnet. Die Anzahl der Schüler betrug im J. 1866 71, welche von den Unternehmern, denen die Leitung anvertraut ist, einen Lohn erhalten.

In Courtrai trat die Organisation der Anstalt erst 1866 ein. Dieselbe steht hier mit der Akademie für Zeichnen und Architektur in Verbindung. Sie zerfällt in zwei Sectionen, in eine industrielle Abtheilung und eine Section für schöne Künste und Architektur. In den ersten beiden Jahren wird Linearzeichnen, Ornament- und Figurenzeichnen, Arithmetik und Geometrie, die Elemente der Physik und Mechanik für beide Sectionen gemeinsam gelehrt. Erst im dritten Jahre tritt eine Bifurcation ein. In der industriellen Section wird gelehrt: Entwerfen von Maschinen, Chemie und auch Technologie, mit besonderer Berücksichtigung der

örtlichen Industriezweige, wie Weben, Spinnen, Bleichen, Appretiren, Färben u. s. w. In der Abtheilung für Kunst und Architektur werden ausser dem Zeichnen, Vorträge über Perspective, Planzeichnen, Entwürfe von Baurissen u. s. w. gehalten. Behufs der Aufnahme genügt ein Alter von 12 Jahren für jene, welche sich bloss am Zeichenunterricht betheiligen wollen; jene, welche in die Section für Architektur eintreten, müssen 14 Jahre alt sein. Jenen, welche sich einer Prüfung unterziehen, kann ein Fähigkeitszeugniss (certificat de capacité) ertheilt werden. —

Lüttich besitzt seit 1825 eine industrielle Schule. Früher Privatanstalt, wurde sie später von der Commune übernommen. Im Jahre 1860 trat eine Reorganisation der Lehranstalt ein. Der Unterricht umfasst während eines dreijährigen Cursus Elementararithmetik, darstellende Geometrie, allgemeine und technische Physik, allgemeine und technische Chemie, Mineralogie, Entwürfe, Zeichnen, besonders gewerbliches, und Gesundheitslehre. Ausserdem bestehen noch Vorbereitungscurse und ein Specialcurs für Heizer. Die Vorträge werden im Winter Abends von $7^1/_4$ bis $9^1/_4$ Uhr, im Sommer von $7^1/_2$ bis $9^1/_2$ Uhr gehalten. Es sind grösstentheils Arbeiter von 18—24 Jahren, welche die Schule frequentieren. —

In Huy besteht die Schule aus fünf Sectionen, einer Vorbereitungsclasse, einer unteren, mittleren und höheren Abtheilung, endlich einer Specialsection für das Zeichnen. Die Vorlesungen werden am Abend und Sonntag von 8—10 Uhr Morgens gehalten. An der Zeichnenschule werden auch Zöglinge der Elementarschule, welche das 10. Lebensjahr erreicht haben, zugelassen. Die Frequenz ist im Steigen, 1862/3 betrug sie 101, 1865/6 182 Schüler. —

Die ungemein tüchtige Schule zu Seraing verdankt einzelnen Privaten und industriellen Gesellschaften im Jahre 1858 ihre Gründung. Seit 1861 reorganisiert, besteht sie aus einer vorbereitenden Section und aus vier fachlichen Jahrgängen. Aelter ist die Schule zu Verviers. Im Jahre 1837 von der Handelskammer daselbst unter dem Namen école des artisans gegründet, erhielt sie seit 1840 eine jährliche staatliche Unterstützung von 2000 Frs. und 500 Frs. von Seite der Commune.

Eine neue Lehranstalt wurde 1857 unter dem Namen Schule für gewerbliches Zeichnen und für Weberei ins Leben gerufen, welche ebenfalls einen Staatsbeitrag von 1500 Frs. erhielt. Beide Schulen bestanden selbständig nebeneinander. Auf Anregung des Ministers wurden im Jahre 1860 Verhandlungeu über die Vereinigung beider Anstalten eröffnet, welche 1862 zum Abschluss kamen. Aehnliche Lehranstalten bestehen zu Hasselt, Namur.

Schliesslich muss hier das Museum für Gewerbe zu Brüssel erwähnt werden, welches 1826 gegründet und 1841 reorganisiert wurde. Es besteht aus einer Sammlung von physikalischen und chemischen Instrumenten, Apparaten, Maschinen u. s. w., ferner einer technologischen Bibliothek. Seit 1846 wurde eine Zeichnenschule damit in Verbindung gesetzt, wo die Schüler im Zeichnen und Entwerfen von Maschinen unterrichtet werden. Der Unterricht wird täglich von 10—12 Uhr Vormittags ertheilt. Die Fähigern erhalten ein certificat de capacité und finden nach einem zweijährigen Curse als Dessinateure Verwendung in Fabriken. Seit 1852 werden auch im Winter von $7^1/_4$—9 Uhr Vorträge über Physik, Chemie, technische Mechanik, politische Oekonomie und Hygiène gehalten, welche ein zahlreiches Publicum aus allen Classen der Gesellschaft anziehen.

Alle diese erwähnten Lehranstalten sind für den Arbeiterstand bestimmt. Es bestehen in Belgien noch zwei Anstalten, welche in eine höhere Kategorie gehören (unter dem Namen enseignement industrielle supérieur et enseignement commercial). Hieher gehört die Bergwerksschule in Hainaut, die 1837 unter dem Namen Handels-, Gewerbe- und Bergwerksschule gegründet, im Jahre 1861 eine neue Organisation erhielt. Sie erhielt die Aufgabe, jenen jungen Leuten, welche Universitätsstudien zu machen nicht in der Lage sind, denjenigen Grad gewerblicher Ausbildung zu geben, welchen die Fortschritte im industriellen Leben gebieterisch fordern. Die Lehrfächer sind folgende: politische Oekonomie, Chemie, Physik, Geometrie und Algebra, Mechanik, Metallurgie, Mineralogie und Geologie, Bergwerkskunde, Dokimasie, Constructionen und gewerbliches Zeichnen. Sie sind nach drei Sectionen gruppiert:

für Bergkunde, Mechanik und Metallurgie. Der Cursus ist dreijährig. Zur Aufnahme ist erforderlich: ein Alter von 16 Jahren, Kenntnis der französischen Sprache, der gesammten Arithmetik, der Elementargeometrie bis inclusive zu den Gleichungen zweiten Grades und einige Fertigkeit im Linearzeichnen. Das Schulgeld beträgt 60 Frs. jährlich. Nach zurückgelegter Studienzeit erhalten die Schüler ein Fähigkeitszeugniss mit ausdrücklicher Bezeichnung jener Specialität, der sie sich gewidmet haben. Mit dem Unterricht sind ein Director, der zugleich Lehrer ist, und sechs Professoren betraut, ferner zwei Rectoren und ein Zeichnenlehrer. Die Schule wurde 1865/6 von 67 Schülern besucht, worunter 11 ausserordentliche.

Das höhere Handelsinstitut in Antwerpen wurde durch königliche Verordnung vom 29. October 1852 gegründet; der Studiencurs dauert zwei Jahre. In einem Vorbereitungscurs werden speciell für Ausländer jene Gegenstände gelehrt, welche bei der Aufnahmsprüfung gefordert werden. Es werden von den Aufnahmswerbern nur jene Kenntnisse verlangt, welche in der professionellen Abtheilung der Athenäen gelehrt werden. Von der Aufnahmsprüfung werden nur diejenigen befreit, welche ein Abgangszeugnis einer Mittelschule besitzen (examen de sortie), oder eine deutsche Realschule besucht haben.

Die Lehrgegenstände des Vorbereitungscurses sind: französisch, deutsch, englisch, Geschichte und Geographie, Buchhaltung, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Physik und Chemie. Der eigentliche Fachcurs dauert zwei Jahre. Gelehrt werden in beiden Jahren: Kaufmännische Uebungen (bureau commercial), welchen 4 Stunden täglich zugewiesen sind, alles umfassend, was in den deutschen Handelslehranstalten unter dem Namen Buchhaltung, französische, deutsche und englische Handelscorrespondenz, Mustercomptoir, kaufmännisches Rechnen, Handelsusancen u. s. w. zusammengefasst wird. Es ist jedenfalls ein Vorzug dieser Schule, dass diese Lehrfächer sämmtlich in der Hand eines einzigen Mannes ruhen, der (als chef de Bureau) bloss zwei Gehilfen (sous-chefs) zugewiesen hat. Mit der Ueberwachung der Handelscorrespondenz sind überdies die Sprachprofessoren betraut. Waaren-

kunde wird ebenfalls in beiden Jahrgängen mit 3 Stunden wöchentlich gelehrt; diese Vorträge stehen in Verbindung mit chemischen Uebungen, behufs Prüfung der Waaren. Die Lehrfächer des ersten Jahres sind überdies folgende: politische Oekonomie und Statistik 3 St., das ganze Gebiet der Wissenschaft umfassend, wofür die Zeit nicht ausreichen dürfte; Handels- und Industriegeographie ebenfalls 3 St. wöchentlich, die Schüler sollen mit den Productions- und Handelsverhältnissen sämmtlicher Länder bekannt gemacht werden, auch die politischen und socialen Einrichtungen, die Finanzen und die wirthschaftliche Gesetzgebung sind zu berücksichtigen; die Grundsätze des Civilrechts werden in einer Stunde abgehandelt, ferner deutsch, italienisch, spanisch und englisch mit je zwei Stunden per Woche. Die speciellen Lehrfächer des zweiten Jahres sind: Handels- und Industriegeschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart mit 2 Stunden wöchentlich, ferner Handels- und Seerecht, die Principien des Völkerrechts 3 St., Zollgesetzgebung 2 St., politische Oekonomie und Statistik, Handels- und Industriegeographie beide mit je drei Stunden, endlich Sprachen.

Die Inscriptionsgebühr beträgt 25 Frcs.; das Schulgeld für das erste Jahr 200, für das zweite 250 Frcs., für jeden Gegenstand speciell ist ein Honorar von 40 Frcs., für die kaufmännischen Uebungen 100 Frcs. zu erlegen. — Die Schule ist nicht stark besucht, zumeist sind es Ausländer; im J. 1861/2 betrug die Anzahl der Inscribierten 79, 1865/6 65, von diesen letzteren waren bloss 31 Belgier. Für sämmtliche Lehrfächer wurden bloss 38 Inscriptionen genommen. Die Regierung bewilligt alljährlich eine Anzahl Stipendien an absolvierte Schüler, welche das certificat de capacité erhalten haben, um durch Reisen ihre Bildung zu vervollständigen. So giengen 1864 drei Zöglinge nach Ostindien, Mexiko und dem Orient, zwei erhielten Unterstützungen, um Nordamerika und Mexiko zu besuchen. —

Eine speciell Belgien eigenthümliche Institution sind die Lehrwerkstätten (ateliers d'apprentissage). Den Anstoss zur Einführung dieser Anstalten gab die trostlose Lage der flandrischen Leinenweber und Spinner in den dreissiger Jah-

ren. Dies Gewerbe wurde daselbst als Hausindustrie betrieben; im J. 1830 zählte man nicht weniger als 220.611 Spinner und 57.148 Weber, welche hiebei beschäftigt waren. Durch die Einführung der mechanischen Spinnerei und Weberei in den verschiedenen Industrieländern Europa's, namentlich durch die Fortschritte der irischen Leinenweberei litt der belgische Arbeiterstand ungemein. Die Regierung glaubte anfangs durch Schutzzölle dem Weitergreifen der Calamität vorbeugen zu können. Die Krisis war damit nicht beseitigt. Viel bessere Massnahmen wurden durch einen Privatverein ergriffen (association nationale pour le progrès de l'ancienne industrie linière), der sich die Aufgabe stellte dem Lande seine Ueberlegenheit in der Leinenindustrie zu erhalten, und zwar durch Verbreitung besserer Arbeitsmethoden. Auf Anregung dieser Gesellschaft veranstaltete die Regierung im J. 1840 eine Enquête, um die Lage der Leinenindustrie zu untersuchen und die geeignetesten Mittel zur Hebung derselben vorzuschlagen. Die Commission entledigte sich schon im J. 1841 ihres Auftrages.

Unter den von ihr vorgeschlagenen Massregeln haben die Lehrwerkstätten vielleicht am meisten dazu beigetragen, das traurige Loos der Arbeiterbevölkerung im Laufe der Zeit zu verbessern und eine neuerliche Enquête hat die günstigen Resultate dieser Bestrebungen in ein helles Licht gestellt*).

Die Einrichtung dieser Lehrwerkstätten war eine einfache. Man bestimmte geschickte Weber, um die Lehrlinge mit den verbesserten Arbeitsmethoden bekannt zu machen. In der ersten Zeit des Bestehens waren es auch Männer im vorgerückten Alter, welche sich in den Ateliers einfanden, später traten zumeist jüngere Leute ein, welche hier mit einer besseren Behandlung des Rohmaterials, mit der Leitung einfacher und complicirter Webestühle bekannt gemacht wurden. Anfangs übernahmen Commissionen, die sich zu diesem Behufe bildeten, die Leitung der Werkstätten. „Gar bald verbreitete sich die Ueberzeugung, dass durch Uebernahme der

---

*) Actes de la Chambre des représantants session 1860/1 Nr. 6.

Anstalt sich ein recht gutes Geschäft machen lasse, und dann fehlte es nicht mehr an kleinen Fabrikanten, Werkmeistern oder Kaufleuten, welche sich mit den Behörden über Errichtung von Musterwerkstätten verständigten. Sie mietheten in der Regel ein billiges Local, oft nur eine Scheune oder einen Speicher, und engagirten einen in der Arbeit erfahrenen und zur Unterweisung geeigneten Werkmeister im In- oder Auslande. Handelte es sich um den Unterricht von Mädchen, so wählte man eine Werkmeisterin. Diese vertheilten nun das Material, halfen bei Herrichtung der Werkzeuge, überwachten die Anfertigung und visitierten und beurtheilten die fertige Waare" *).

Das Oberaufsichtsrecht behielt sich der Staat vor. Von demselben, sowie von den Gemeinden und Provinzen wurden jährliche Unterstützungen gewährt, die erforderliche Localität, Licht und Heizung beigeschafft, für die erste Einrichtung die nöthige Summe bewilligt, der Gehalt des Werkmeisters sichergestellt, endlich auch eine Entschädigung für etwaige Verluste, die namentlich Anfangs durch die Ungeschicklichkeit der Arbeiter entstanden, angewiesen. Die Gemeinden bewilligten den Arbeitern in der ersten Zeit auch Beiträge zu ihrer Unterhaltung.

Die ersten Lehrwerkstätten waren für die Leinenweberei errichtet. Verbesserungen in der Production blieben nicht aus. Die feinere Weberei, die Erzeugung von Damasten und Battisten wurde in Angriff genommen. Später schritt man auch zur Verfertigung glatter und façonnierter Wollenzeuge, weisser und färbiger Piquédecken, gründete Ateliers für Kammgarngewebe und gemischte Gewebe, Merinos, Orleans u. dgl. m., für Modestoffe aus Seide und Wolle, Baumwolle und Seidensammet, Plüsche, Atlasse u. s. w.

---

*) Vergl. den trefflichen Artikel „die Lehrwerkstätten" im „Jahrbuch für Industrie und Handel in Oesterreich", herausgegeben vom Verein der österreichischen Industriellen Bd. II. S. 201 ff. Der Verfasser hat jedoch die neuesten Veränderungen nicht berücksichtigt, worüber der „Rapport sur l'enseignement industriel et professionel" Bruxelles 1867, die nöthigen Aufschlüsse gibt.

Eine Enquête, welche im Jahre 1860 niedergesetzt wurde, sollte sich mit der Frage beschäftigen, ob die Lehrwerkstätten nicht in Folge der veränderten Zeitverhältnisse überflüssig geworden seien, da jene Calamität, welche zu ihrer Begründung beigetragen hat, längst beseitigt war, oder ob diese Anstalten etwa als dauernde Institutionen beibehalten werden sollten. Fast alle Autoritäten erklärten sich für die Aufrechterhaltung der Lehrwerkstätten in den vlämischen Provinzen. Die Kammern bewilligten auf Antrag der Regierung im Budget eine fixe Summe für dieselben und in Folge davon wurde ein neues Reglement erlassen. (Arrêté organique vom 10. Febr. 1861.)

Die von der Regierung patronierten Lehranstalten stehen unter der Leitung von geschickten Werkführern (contremaîtres). Rohstoff und Lohn werden von den Fabrikanten, denen es ausnahmslos freisteht in den Ateliers arbeiten zu lassen, verabfolgt. Nur jene Industriellen sind bevorzugt, welche den Arbeitern vortheilhaftere Bedingungen gewähren. Die Lehrlinge werden mit den vorzüglichsten Methoden der Weberei bekannt gemacht, um später bei ihrem Austritte aus den Ateliers als selbständige Arbeiter der Beihilfe des Werkführers entbehren zu können. Die Communen sind verpflichtet, die nöthigen Localitäten beizuschaffen und nur ausnahmsweise können hiefür Beiträge des Staates verlangt werden. Die Gemeinden kamen auch der an sie am 25. Febr. 1861 ergangenen ministeriellen Aufforderung nach und haben an vielen Orten die Amelioration der vorhandenen oder die Errichtung neuer Gebäude in Angriff genommen.

Ein weiterer Fortschritt ist die Verbindung des Primärunterrichtes mit diesen professionellen Anstalten. Schon seit 1851 wurden an einzelnen Lehrwerkstätten derartige Versuche gemacht, welche ein solch günstiges Resultat erzielten, dass das neueste Reglement den Elementarunterricht überall obligatorisch gemacht hat. Zwei Stunden täglich werden dem Lesen, Schreiben und den Anfangsgründen des Rechnens gewidmet und die Schüler erlernen in zwei bis drei Jahren fast eben so viel als jene, welche den ganzen Tag in der Schule zubringen. Bis zu ihrem Austritte aus den

Lehrwerkstätten haben die Lehrlinge sich die nöthigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erworben. Die Unterrichtszeit ist auf jene Stunden verlegt, welche mit der Arbeit am wenigsten collidieren. Besonders die Abendstunden werden für den Elementarunterricht verwendet. Auch alte Arbeiter benutzen derartige Abendschulen, um die Versäumnisse ihrer Jugend gut zu machen und sich die nothwendigsten Kenntnisse anzueignen. —

Die Ausgaben für die 16 Gewerbeschulen, die höhere Gewerbeschule in Hainaût und das Handelsinstitut zu Antwerpen, so wie das Museum für Industrie inbegriffen, haben seit 1861 sich alljährlich gesteigert. Es ist von gewissem Interesse die Ziffern ins Auge zu fassen, weil sie ersichtlich machen, wie grosse Opfer der Staat und die Gemeinden bringen, um den Bedürfnissen der Industrie nachzukommen. Die Totalausgaben betrugen 1861 186.666 Frcs., 1862 211.068 Frcs., 1863 231.012 Frcs., 1864 273.566 Frcs., 1865 269.541 Frcs. Hiezu trugen bei

im Jahre	der Staat	die Provinz Franken	die Gemeinde
1861	112.153	21.000	53.513
1862	119.516	26.817	64.674
1863	127.675	30.700	72.637
1864	151.371	47.000	75.594
1865	113.481	33.000	98.732.

Lehrwerkstätten gibt es gegenwärtig ausschliesslich in den beiden Flandern 68, im J. 1860 gab es deren 83. Der grosse Einfluss dieser Anstalten auf die Verbreitung besserer Arbeitsmethoden ist daraus ersichtlich, dass seit der Gründung bis Ende 1865 derselben 27.375 Arbeiter mit genügenden Kenntnissen entlassen worden sind. Hiebei ist jedoch die Zahl der ältern Arbeiter, welche besonders in der ersten Zeit in diesen Lehrwerkstätten Aufnahme fanden, um die Fortschritte in der Weberei und Spinnerei kennen zu lernen, nicht einbegriffen. Der Lohn des Lehrlinges schwankt zwischen 0.35—1 Frcs., jener des geübten Arbeiters zwischen 1.75—2.50 Frcs. Fünf Procent des Lohnes werden zurückgehalten, wofür die Arbeiter bei ihrem Austritte aus den Lehr-

werkstätten mit den nöthigen Werkzeugen versehen werden, um ihr Handwerk zu Hause forttreiben zu können.

Seit 1854 hat man einige Ateliers ins Leben gerufen, wo Mädchen in der Fabrication leichterer Gewebe unterrichtet werden. Diese Schulen dürfen mit den für das weibliche Geschlecht bestehenden Arbeitsschulen (écoles d'apprentissage) nicht verwechselt werden. Letztere dienen bloss zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten, wie Nähen, Stricken, Sticken, Festonnieren, Handschuhmachen und Spitzenklöppeln; am Abende werden die elementaren Volksschulgegenstände vorgetragen. In den Lehrwerkstätten beträgt der tägliche Erwerb der Mädchen 1.25—2 Frcs., ja sogar 2.50 Frs.

Die Ausgaben für die Lehrwerkstätten betrugen im Durchschnitte des Jahres 1861—65 bei 86.000 Frcs., wozu über 50.000 Frcs. von Seiten des Staates. —

Hier sind auch die Zeichenschulen zu erwähnen, welche sich in grosser Anzahl in Belgien vorfinden. Sie stammen zum Theile von Maria Theresia her. Seit 1817 hat die holländische Regierung die Hebung des Zeichenunterrichtes in Angriff genommen. Ein Decret vom 17. April besagte, dass möglichst viel Zeichenschulen in den Städten gegründet werden sollen. Der Unterricht sollte unentgeltlich ertheilt, die Localitäten von den Communen gegeben werden. Die Wahl der Lehrer stand den Communen zu, welche jedoch nur solche wählen durften, die ein certificat de capacité besassen. Dieses konnte bei den Akademien zu Amsterdam und Antwerpen erworben werden. Unter holländischer Herrschaft wurden 12 neue Schulen gegründet und die Regierung war besonders bemüht, diesen Lehranstalten ein praktisches Gepräge aufzudrücken und vorzugsweise die arbeitende Classe zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen hielt auch die belgische Regierung an den bisherigen Principien fest. Brüssel erhielt 1835 den Titel Akademie der bildenden Künste und eine Subvention von 8000 Frcs., Gent den Titel Akademie für Zeichnen, Architektur und Sculptur und 4000 Frcs. Dotation, auch Lüttich und Brügge erhielten Subventionen. Zur Erhaltung der Lehranstalt zu Antwerpen steuerte der Staat mit der Zeit

25.000 Frcs. bei. Die Regierung erlangte das Recht der Oberaufsicht, die Genehmigung der Reglements, Programme und die Bestätigung der Lehrer.

Schon im Jahre 1840 hatte Belgien 43 solche Akademien und Zeichnungsschulen. In dem Zeitraum von 1835—54 wurden 19 Zeichenschulen gegründet, von denen nur fünf eingegangen sind.

Durch Verordnung vom 26. November 1859 wurde ein Studienrath geschaffen, der eine ähnliche Function ausübt, wie die Studienräthe der mittleren und höheren Lehranstalten. Er besteht aus zwölf auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Er erstattet alljährlich Bericht an den Minister, der ihn sodann im „Moniteur belge" veröffentlicht.

Die Enquête, welche seit der Errichtung dieses Studienrathes vorgenommen wurde, gibt uns über den Zustand dieser Lehranstalten einige Aufschlüsse*). Die Leitung derselben ist zumeist einer Specialcommission anvertraut, welche theilweise aus Gemeinderäthen zusammengesetzt ist. Gewöhnlich führt der Bürgermeister den Vorsitz. Nur zwei Lehranstalten haben ihre Autonomie bewahrt und gestatten der Commune keinen Einfluss: die Akademie zu Brügge und das Institut der schönen Künste zu Mecheln. Die Zahl der Commissions-Mitglieder wechselt von 2—12.

Die Akademien und Zeichnungsschulen, 59 an Zahl, wurden von 10.607 Schülern besucht, es kam demnach im Durchschnitt auf 457 Seelen ein Schüler. Am günstigsten stellt sich dies Verhältniss im östlichen Flandern, dort entfällt auf 356 Einwohner ein Schüler, am ungünstigsten in Luxemburg, wo erst auf 2305 Seelen ein Schüler kommt. Die Schuldauer selbst ist nicht aller Orten eine gleichmässige, sie schwankt von 6—12 Monaten, während z. B. in Soltegem die Jugend nur 128 Unterrichtsstunden erhält, beträgt die Anzahl derselben in Namur 1272. Die Zahl der Professoren beträgt in Brüssel 21, in Antwerpen 28, in Gent 16, in Lüttich 13, und sinkt bei den andern Lehranstalten bis auf einen herab.

---

*) Ausführliches in dem Buche von Louis Alvin: Les Académies et les autres écoles de dessin de la Belgique.

Die Enquête-Commission betont es in ihrem Berichte, dass die Schulen dem Bedürfnisse des Landes nicht entsprechen. Eine Vermehrung derselben um mindestens 74 sei dringlich. In allen Orten mit 5000 Seelen soll eine Schule errichtet werden. Der Staat soll derartige Lehranstalten unterstützen. Wo die Einwohnerzahl unter jene Ziffer herabsinkt, solle an der Primarschule für den Zeichnungsunterricht Sorge getragen werden. Die Regierung scheint geneigt darauf einzugehen, und eine totale Reform des Zeichnungsunterrichtes dürfte in Bälde eine vollbrachte Thatsache sein. —

Der landwirthschaftliche Unterricht in Belgien wurde im Anfange des vorigen Jahrzehntes provisorisch geregelt, ein definitives organisches Gesetz erst 1860 (Gesetz vom 18. Juli) erlassen. Die Lehranstalten dieser Kategorie sind: die Veterinärschule, ein landwirthschaftliches Institut und zwei Gartenbauschulen. Die Lehrgegenstände an der Veterinärschule zu Coreghem sind folgende: Physik, Chemie, Botanik, descriptive Anatomie der Hausthiere, allgemeine Anatomie, Physiologie, materia medica, Pharmakologie und allgemeine Therapie, allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie, specielle Pathologie und Therapie, chirurgische Pathologie, Zootechnik, worunter man Hygiene und Zucht der Hausthiere versteht, Sanitätspolizei und gerichtliche Medicin, Hufschmiedlehre (maréchallerie), Klinik. Der Unterricht ist der Natur der Sache nach ein theoretischer und praktischer. Der Studiencurs dauert vier Jahre. Um ins dritte Jahr aufsteigen zu können muss man sich einer Prüfung behufs Erlangung eines Grades als candidat vétérinaire unterziehen. Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Die Zulassung als Externer ist an eine specielle Bewilligung von Seiten des Ministers geknüpft. Für Unterricht und Pension werden 500 Frcs. bezahlt; Externe erlegen bloss 150 Frcs. Die Aufnahmswerber müssen 17 Jahre alt sein und sich einem Examen über französische Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geographie und Geschichte unterziehen. Für arme Studierende ist im Budget eine Summe von 3000 Frcs. eingestellt.

Das landwirthschaftliche Institut zu Gembloux besteht

aus drei Jahrgängen. Es nimmt Externe und Interne auf, diese müssen mindestens 16, jene 18 Jahre alt sein und sich einer Prüfung aus der französischen Sprache, der Arithmetik, den vier ersten Büchern der Geometrie von Legendre und der physikalischen Geographie unterziehen. Der Unterricht ist ein theoretischer und praktischer. Das Institut besitzt ein Ackerland von beiläufig 200 Hectaren, Gärten und eine Rübenzuckerfabrik. Die Lehrgegenstände sind: landwirthschaftliche Ingenieurwissenschaften, unter welchem Gesammttitel Geometrie, Stereometrie, Feldmessen und Planzeichnen, Nivellieren und Linearzeichnen, Vorträge über Drainage, Ackerbaugeräthe und landwirthschaftliche Baukunde zusammengefasst wird; ferner wird gelehrt: Physik, Meteorologie, Chemie und chemische Uebungen, landwirthschaftliche Technologie, sämmtliche beschreibende Naturwissenschaften, wie Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie mit ihrer Anwendung auf Ackerbau, Anatomie und Physiologie der Thiere, Thierzucht, allgemeine und specielle Bodenbaulehre, Nationalökonomie der Land- und Forstwirthschaft, landwirthschaftliche Buchführung und Bodencultur-Gesetzgebung (droit rural). Mit den theoretischen Vorträgen sind einschlägige praktische Uebungen verbunden. Die Regierung vertheilt alljährlich 2000 Frcs. unter arme Studierende, die durch Fleiss und Tüchtigkeit sich auszeichnen, und gewährt auch Reisestipendien zur Vervollständigung der Bildung. Mit der Aufsicht über die Schule ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission beauftragt.

Die beiden Gartenbauschulen bestehen zu Vilvorde und Gendbrugge. Die Lehrfächer sind: französische und vlämische Sprache, Arithmetik, Botanik, Architektur der Garten- und Gewächshäuser, theoretische und praktische Gartencultur und Buchführung. Mit der Lehranstalt in Verbindung stehende Baumschulen und Sammlungen enthalten alle Bäume und Sträuche, welche im Handel Belgiens vorkommen. Gemüsegärten, Gewächshäuser dienen dem praktischen Unterricht. Die Studiendauer ist dreijährig. Die Aufnahmswerber müssen 16—17 Jahre alt sein, eine genügende Fertigkeit

im französisch sprechen und schreiben und in den Elementen der Arithmetik besitzen. Die Schule bildet ein Internat. —

Navigationsschulen besitzt Belgien zwei, zu Antwerpen und Ostende. Ihre Organisation beruht auf dem Reglement vom 19. Feb. 1849, einzelne Modificationen traten durch die königl. Verordnungen vom 22. Juli 1854 und 3. Nov. 1857 ein. Die Lehrfächer sind: Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie, nautische Astronomie, Schifffahrtskunde, Marinekunde, Takelage, Meteorologie, über Seeverkehr (commerce appliqué à la navigation marchande) und englische Sprache. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Eine Jury ist mit der Vornahme von Prüfungen und Ertheilung von Fähigkeitszeugnissen betraut. An jeder Lehranstalt bestehen 8 ganze oder 16 halbe Stipendien, erstere im Betrage von 400 Frcs., letztere von 200 Frcs. Der Inspector zur Beaufsichtigung der beiden Lehranstalten wird vom Könige ernannt; an jeder Schule besteht überdies noch ein Administrationsrath. Die Navigationsschulen sind dem Ministerium des Aeussern unterstellt. —

Die

Fortschritte des Unterrichtswesens

in den

Culturstaaten Europas.

Von

Adolf Beer und Franz Hochegger.

ZWEITER BAND.

Zweite Abtheilung.

Das Unterrichtswesen der Schweiz.

WIEN.
Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1868.

Das

Unterrichtswesen

der Schweiz.

Von

Adolf Beer.

WIEN.
Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1868.

Vorrede.

Das Schulwesen der Schweiz ist in dieser Ausführlichkeit noch nicht behandelt worden. Zwar versuchten es vor einigen Jahren Grunholzer und Mann eine Darstellung desselben zu liefern, allein die recht brauchbare Arbeit gelangte nicht zum Abschlusse. Es erschienen bloss zwei Hefte (Das Erziehungswesen der Schweiz, Zürich 1854), welche den Zustand des Unterrichtswesens in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Thurgau und Zug umfassen. Einzelne Partien sind durch neuere Schulgesetze schon antiquiert. Durch die vorliegende Arbeit wird die erste das gesammte Unterrichtswesen der Schweiz umfassende Darstellung geliefert. Wir wollen die Wichtigkeit der Unterrichtsanstalten dieses Landes hier nicht besonders betonen, unsere Leser werden aus der Arbeit selbst sich eine Ansicht zu bilden im Stande sein. In Deutschland hat man schon seit längerer Zeit den schweizerischen Einrichtungen Beachtung geschenkt. Der Pädagogische Jahresbericht von Lüben bringt seit 1860 alljährlich aus kundiger Feder mehr oder minder umfangreiche, werthvolle Angaben über die eintretenden Veränderungen oder Modificationen, freilich mehr die Volksschule berücksichtigend, da die mittleren und höheren Unterrichtsanstalten nicht in jenen Kreis gehören, für den das genannte Sammelwerk in vorzüglicher Weise thätig ist. Das deutsche

Unterrichtswesen hat unstreitig seine Glanzpuncte, in welchen es unübertroffen dasteht, allein auch wir können von der Schweiz mancherlei lernen, um werthvolle daselbst gemachte Erfahrungen uns anzueignen.

Die Ungleichartigkeit der Einrichtungen in den einzelnen Cantonen zwang uns jedem derselben, je nach seiner Wichtigkeit für das uns beschäftigende Gebiet des staatlichen und socialen Lebens, eine grössere oder geringere Ausführlichkeit zu widmen. Mit der Darstellung von Allgemeinheiten ist hier nicht viel gewonnen und jeder Canton hat eine specifische Eigenartigkeit, welche jedenfalls Berücksichtigung verdient.

Aus dem riesigen Material, welches mir zu Gebote stand, habe ich das Wichtigste ausgewählt, vieles und manches Interessante musste bei Seite liegen gelassen werden, um das Buch nicht noch voluminöser zu machen. Ich scheute keine Mühe mir die Gesetzgebung zu verschaffen, ich reiste zu diesem Behufe von Canton zu Canton, um an Ort und Stelle theils die Acten zusammenzubringen, theils durch mündlichen Verkehr Erkundigungen einzuziehen. Für die freundliche Aufnahme und bereitwillige Unterstützung, welche ich aller Orten, insbesondere aber in Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Aarau, Zug, Freiburg und Lausanne fand, sage ich meinen innigsten und verbindlichsten Dank. Ich habe bei dieser Gelegenheit eine Anzahl von Männern kennen zu lernen das Vergnügen gehabt, welche in reger Unverdrossenheit für die Interessen der Schule thätig sind.

Wien, 30. Juni 1868.

Adolf Beer.

Inhaltsverzeichnis.

Die Schweiz.

DIE SCHWEIZ.



Das Schulwesen der Schweiz hat in den letzten Decennien einen bewunderungswerthen Aufschwung genommen und dürfte in vielfacher Beziehung als mustergiltig hingestellt werden können. Wenn in der jüngsten Zeit in Norddeutschland und vornehmlich in Preussen das Unterrichtswesen eine hohe Stufe der Entwickelung erlangt hat, so blieb das Vorbild der Schweiz, die daselbst gewonnenen Resultate und gemachten Erfahrungen auf die ganze Gestaltung und Organisation desselben nicht ohne Einfluss. Und auch in der Gegenwart wird bei einer Vergleichung der Schuleinrichtungen der hervorragendsten Länder Europa's die Volksschule einzelner schweizerischer Cantone wohl den Preis davon tragen. Dieses Gebiet des Schulwesens wurde und wird in der Schweiz mit einer Vorliebe gehegt und gepflegt, da man tief von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass die Volksschule eine Erziehungsanstalt im vollsten Sinn des Wortes ist.

Es ist noch nicht lange her, seitdem das Streben nach Hebung des Unterrichtswesens alle Kreise der Bevölkerung durchdrungen hat. Noch im dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts sah es ziemlich traurig aus, obzwar Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli es an Bemühungen nicht hatten fehlen lassen und in einzelnen Kreisen vielfachen Anklang fanden. Die politische Reaction, welche nach dem Eintritte des Friedens sich in allen europäischen Staaten mit Behäbigkeit breit machte, war auch in der Schweiz einem regeren und freieren Aufschwung der Geister nicht hold, und eine lichtscheue Partei trat auch dort einem jeden Fortschritt hemmend entgegen. Eiferte doch eine katholische Parte,

gegen das Lesen der Bibel, und die Jesuiten, welche in vielen Cantonen ihren Einzug hielten, haben sich als Förderer der Volksbildung nirgends einen Namen gemacht.

Erst seit der Julirevolution, welche auf die Gestaltung des politischen Lebens in der Schweiz nicht ohne nachhaltigen Einfluss blieb, erhielt auch das Schulwesen mächtigere Impulse. Eine gänzliche Umgestaltung desselben trat ein. Zürich gieng mit leuchtendem Beispiele voran, die andern Cantone blieben nicht zurück. Eine ganze Reihe von Reformen folgte Schlag auf Schlag. Die Volksschule wurde reorganisiert, eine tüchtigere Lehrerbildung angebahnt, für bessere Schulbücher Sorge getragen. Pestalozzi's Bestrebungen trugen erst jetzt Früchte. Zwar beharrte man nicht überall mit der nöthigen Energie auf dem einmal betretenen Pfade, hier und da traten Rückschläge ein, indem es der Rückschrittspartei nochmal gelang an's Ruder zu kommen, während anderswo sich Schlaffheit und Erlahmung bemerklich machten, oder durch ein zähes Festhalten an dem Uebergekommenen, durch eine besondere Vorliebe für den althergebrachten Schlendrian den neuen Institutionen beharrlicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Der hartnäckigen Ausdauer einzelner Männer, den anerkennenswerthen Bemühungen mehrerer Vereine gelang es, sich mit Erfolg retrograden Bemühungen entgegenzustemmen und das einmal Errungene festzuhalten und auszubilden.

Seit dem Anfang des vorigen Jahrzehntes ist in fast allen Cantonen ein bedeutender Fortschritt bemerkbar. Die politischen Kämpfe zwischen den verschiedenen Parteien wurden zumeist im liberalen Sinne gelöst, die Verfassungen im Geiste des Fortschrittes einer Revision unterzogen. Auf das Unterrichtswesen hat dieser freisinnige Umschwung in nicht unerheblicher Weise eingewirkt; Umgestaltungen erfolgten in fast allen Gebieten. Ueberall nahm der Cantonal-Staat die Leitung desselben in seine Hand, und ein wahrhafter Gesetzgebungseifer trat in allen Theilen der Eidgenossenschaft zu Tage. Auch hier bewährte sich der Ausspruch Zacheriä's: ein Staat, welcher seine Verfassung wesentlich verändert, hat auch sein Erziehungssystem umzugestalten.

Das Schulwesen ist in der Schweiz nicht Sache des

Bundes, sondern eine Angelegenheit der einzelnen Cantone. Die zum Theil verwirrende Mannigfaltigkeit der Schulinstitutionen findet dadurch ihre Erklärung. Wir unsererseits möchten sie nicht missen. Auf den ersten Blick mag es sonderbar sein, wenn ein jeder Canton auf eigene Faust sein Unterrichtswesen organisiert, ohne sich, wie dies namentlich früher der Fall war, um jene Einrichtungen zu kümmern, welche im Nachbarcantone vorhanden sind. Die Sache hat aber ihr Gutes. Die Erfahrungen, welche man selbst macht, haften tiefer als jene, welche andere erprobt haben, und Ueberzeugungen, welche wir selbst zu bilden Gelegenheit hatten, verwachsen mit uns weit inniger als aufgedrungene oder angerühmte Meinungen, deren Stichhaltigkeit zu erproben wir nicht im Stande sind. Weite Schichten der Bevölkerung werden zur Mittheilnahme an der Gesetzgebung herangezogen, und die allerdings nur langsam sich entwickelnde Institution hat einen breiten Boden. Es geht Alles langsam bei uns, sagte uns einmal ein hochgebildeter Schweizer, mit dem wir über Schulverhältnisse seines Heimatlandes debattierten, aber Alles was wird geht aus unserm Fleisch und Blut hervor.

Für den denkenden Pädagogen und Staatsmann hat das Studium der schweizerischen Schulgesetzgebung etwas ungemein Anziehendes. Eine Fülle gesunden Sinnes, klaren einfachen Menschenverstandes leuchtet uns aus den meisten legislatorischen Acten entgegen. Nicht am grünen Tische, nicht von verwitterten Bureaukraten sind jene zum Theil vortrefflichen Gesetze ausgeheckt worden, sie giengen von Männern aus, welche mit dem frischen Leben im Contacte standen und mit feinem Spürsinne die Bedürfnisse der Zeit, die Forderungen der Gegenwart kannten und mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit ihre Ansichten modificierten, wenn die Praxis die Voraussetzungen der Theorie nicht bestätigte. Der bureaukratische Staatsmann wird sich bei Betrachtung der schweizerischen Schule eines gewissen Schauders nicht erwehren. Ein heute erlassenes Gesetz wird abgeändert, sobald die Nothwendigkeit einer Modification sich herausstellt. Man respectiert es, so lange es in Kraft

besteht, und wirft es über Bord, wenn es seine Tauglichkeit nicht bewährt. Das zähe Festhalten an dem Vorhandenen, die Scheu vor Aenderungen hat gerade der Schule ungemein geschadet. Ihr Gedeihen hängt wesentlich von der Beachtung der Wissenschaft und Pädagogik ab, und ein Stillstand auf diesen Gebieten ist mit dem Rückschritte gleichbedeutend.

Langsam und allmählich vollzieht sich in der Gegenwart eine Wandlung in den Bestrebungen der schweizerischen Lehrerwelt. Man möchte zuerst eine Centralisation der Schule anbahnen, und dass auf manchem Gebiet eine Einigung zu erzielen ist, erleidet keinen Zweifel. Aber wir möchten einer überspannten Centralisierung das Wort nicht reden. Die äusserliche Uniformität und künstlich herbeigeführte Einheit hat anderswo viel selbständiges Leben ertödtet und die Lebensfähigkeit mancher selbständigen eigenartigen Institution untergraben. Jene Vereinbarung, welche, ohne an der Form kleben zu bleiben, durch gegenseitigen Austausch von Ansichten und Meinungen über Gang und Methode des Unterrichtes, über Lehrmittel und Lehrpläne angebahnt werden kann, wird sich unwiderruflich vollziehen und hat sich zum Theil schon vollzogen. In der Gegenwart ist bezüglich der Principien, worauf die Schulgesetzgebung beruht, eine grössere Gleichartigkeit sichtbar, als man von der cantonalen Souveränitätssucht noch vor einem Jahrzehnt erwarten konnte, eine Gleichartigkeit jedoch, welche von Nivellierung weit entfernt ist.

I. Der Canton Zürich.

Unter jenen Cantonen der Schweiz, welche in den letzten zwei Decennien dem Unterrichtswesen eine besondere Pflege haben angedeihen lassen, steht der Canton Zürich mit in erster Linie, ja in vielfacher Beziehung kann die Organisation desselben als mustergiltig hingestellt werden. Noch am Anfange unseres Jahrhunderts sah es daselbst im Volksschulunterrichte ziemlich trübe aus, obwol einzelne Reform-

versuche in's vorige Jahrhundert hinaufreichen. Besser stand es mit den sogenannten höheren Schulen; so lehrten z. B. am oberen Collegium oder Gymnasium in Zürich eine Anzahl berühmter Lehrer, welche auch ausserhalb der Schweiz in grossem Ansehen standen.

Die Schulordnung vom Jahre 1778 war jedenfalls ein Fortschritt. Sie enthielt die Verpflichtung für alle Kinder die sogenannten „Repetierschulen" zu besuchen, wo dasjenige geübt und wiederholt werden sollte, was schon in der Alltagsschule erlernt worden war. Diese Keime giengen während der Revolutionsjahre zu Grunde. Im Jahre 1803 wurde wenigstens eine Centralbehörde für das Unterrichtswesen des Cantons geschaffen, der Erziehungsrath, welcher freilich seine Wirksamkeit zunächst auf die Schlichtung von Streitigkeiten, welche in den Verhältnissen der Schule entstanden, beschränkte und sich mit einer Ordnung der tief darniederliegenden Schule selbst wenig beschäftigte. Doch schon die nächsten Jahre brachten manche beachtenswerthe Reform. Das in Zürich bestehende medicinisch-chirurgische Institut wurde im Jahre 1804 zur Cantonalanstalt erklärt. Zwei Jahre später schuf man das politische Institut, freilich nur mit drei Professoren für das Rechtsfach, für Staatspolizei und Cameralwesen, für allgemeine und vaterländische Geschichte.

Schon 1803 wurde ein neues Gesetz über das Erziehungswesen erlassen (4. Juni) und als Grundsatz festgestellt, dass in jeder Kirchengemeinde wenigstens eine Schule sein solle. Von welchem Geiste dies Gesetz durchweht war, kann man am besten aus dem §. 18 entnehmen. „Mithin ist es unser ernstlicher Wille", heisst es daselbst, „dass kein Schulkind unter irgend einem Vorwande aus der täglichen Schule entlassen werde, bis es fertig und verständlich lesen und ordentlich schreiben kann, und zum sittlich-religiösen Unterricht dienliche Stellen und Sprüche mit Verstand auswendig gelernt, auch das Einmal Eins mit einigen Anfängen des Kopfrechnens inne hat. Für die Töchter mag des Schreibens halber vom Pfarrer eine Ausnahme bewilligt, aber kein Knabe soll entlassen werden, ehe er schreiben gelernt

hat." Drei Jahre später begründete der Rathsherr Heinrich Rusterholz aus Wädensweil ein Schullehrerseminar. Die Regierung erkannte die Nützlichkeit der Sache an und wollte das Unternehmen fördern. Man berief schon fungierende Schullehrer ein, von denen jeder etwa einen Monat im Institute blieb, um sich im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und in einer guten Lehrmethode zu vervollkommnen. Leider gieng die Anstalt, welche also eine Art Fortbildungsschule für Schullehrer war, schon nach drei Jahren ein, da Rusterholz sich wegen Krankheit hatte zurückziehen müssen und sein Nachfolger, wie es scheint, nicht dasselbe Geschick besass. Indes hatte der dreijährige Bestand des Institutes Früchte getragen, es wurden beiläufig 280 Schulmeister unterrichtet. Später wurden, um einigen Ersatz zu bieten, sogenannte Kreislehrer eingeführt, d. h. angehende Lehramtscandidaten an geschickte Lehrer verwiesen.

Aber noch im dritten Jahrzehent war das Bild, welches Kenner von dem Zustande des Schulwesens in Zürich entwarfen, kein rosiges. „Nothdürftiges Lesen und Buchstabenschreiben unverstandener Bruchstücke aus der Grammatik, etwas Addieren und Subtrahieren, unsinniges Geschrei nach Noten, was Gesang genannt wurde, gedankenloses Hersagen von Katechismusfragen, Liedern und Bibelsprüchen", dies sei die ganze Ernte, welche Schüler „nach sechsjähriger babylonischer Gefangenschaft" mitnehmen. Der Sprachunterricht beschränke sich auf leere Formen, sei fragmentarisch, die Schüler bringen es nirgends bis zur Entwerfung auch nur des kleinsten Aufsatzes. Es werde viel, übermässig viel auswendig gelernt, auch im Rechnen sei es mehr auf blosse Mittheilung von Formeln und Regeln als auf Hebung der Denkkraft abgesehen. Die Schulbücher genügten nicht, waren der geistigen Entwicklung der Kinder nicht angemessen.

Einsichtige Männer machten auf die Nothwendigkeit einer totalen Umgestaltung der Volksschule in Wort und Schrift aufmerksam. Die Ideen Pestalozzi's, desses grosses Streben dahin gieng, die Volksschule zu einer wahrhaften Bildungsschule für das Volk zu erheben, drangen allmählich

in weitern Kreisen durch. Was Zürich anbelangt, entwarf Hirzel zu Knonau einen vollständigen Reformplan in seiner Schrift „Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Cantons Zürich" (Zürich 1829). Auch Hottinger, ein tüchtiger Kenner der Schulverhältnisse, urgierte eine Reform. In dem Entwurf einer verbesserten Schulordnung stellte er der Volksschule die Aufgabe, „eine harmonische" Entwicklung des Gefühls- und Denkvermögens anzubahnen.

Die Julirevolutien bildet den Ausgangspunkt einer neuen Aera. Unter jenen Cantonen, in welchen eine Verfassungsänderung im demokratischen Sinne stattfand, steht Zürich obenan, welches als der Herd der damaligen Bewegung angesehen werden kann. Auf dem berühmten Tage von Uster (22. Nov.), wo fast zehntausend Menschen sich zusammenfanden, wurde ausser einer Umgestaltung der Verfassung auf Basis des allgemeinen Stimmrechts und directer Wahlen, vom Lehrer Steffen, einem Gehilfen Pestalozzi's, eine „durchgreifende Verbesserung des Erziehungswesens" gefordert. In der im Jahre 1831 beschworenen Verfassung erhielt §. 20 folgende Fassung: „Die Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niederen und höheren Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen." Der neue Entwurf eines Schulgesetzes, welcher 1831 erschien, hatte Professor Orelli und J. Th. Scherr zu Verfassern. Mit einigen Modificationen wurde derselbe auch angenommen, die neue Organisation erhielt im Jahre 1832 die Genehmigung von Seiten des grossen Rathes. Als Ziel der Volksschule wurde ausgesprochen, „sie soll die Kinder aller Volksclassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden".

Das Schulgesetz war ein tüchtiger Schritt nach vorwärts. Die Herstellung zweckmässiger obligatorischer Lehrmittel nahm die Thätigkeit des Erziehungsrathes in den nächsten Jahren in Anspruch. Im Jahre 1838 wurde der im Schulgesetze (§. 21) geforderte Unterrichtsplan erlassen,

welcher den gesetzlichen Lehrstoff auf sechs Jahre vertheilt*).

In vielen Gemeinden des Cantons machte die Volksschule erfreuliche Fortschritte, Sinn und Bedürfnis für eine bessere Volksbildung erwachte. Langsamer gieng es in den sogenannten Realabtheilungen, es fehlte alles und jedes, Lehrer und Lehrmittel. Man war sich auch nicht aller Orten über das Mass der auf dieser Stufe mitzutheilenden Kenntnisse klar. Auch der Zustand der Repetierschulen war im allgemeinen kein zufriedenstellender. Freilich hatte die Volksschule auch viele Gegner. Es fanden sich Leute, welche, von der Geistlichkeit angeregt, gegen die Schule eiferten, Rügen und Klagen erhoben. Namentlich der Religionsunterricht wurde als ein ungenügender bezeichnet, die Lehrmethode als unzweckmässig und wenig entsprechend geschildert, obzwar gerade auf diesem Gebiete der grösste Fortschritt stattgefunden hatte, indem man auf das Aneignen dogmatischer Lehrsätze verzichtete und sich sachgemäss auf die Anregung des sittlichen und religiösen Gefühles durch einfache Erzählungen, auf die Entwickelung sittlicher und religiöser Begriffe beschränkte. Gerade dies war aber der Grund, dass die Geistlichkeit der neuen Schule nicht hold war und dieselbe als feindselig gegen die Kirche betrachtete. Es kam sogar in einigen Gemeinden zum Aufruhre, an anderen Orten drangen die Bürger in die Schule, schlossen die Schulzimmer und weigerten sich die Kinder ferner an dem Unterricht theilnehmen zu lassen.

Das Schulwesen erlitt durch die Ereignisse des Jahres 1839, durch den sogenannten „Septemberputsch“ eine bedauerliche Störung. Die Berufung von David Strauss gab der reactionären Partei die Veranlassung, das gläubige Volk gegen die am Ruder stehende liberale Partei aufzuregen. Die reactionäre Bewegung fand in den Glaubensvereinen ihren Mittelpunct. Man forderte Gewährung kirchlicher Einmischung in das Erziehungswesen, Aenderung des im Seminar

*) Vgl. Sammlung der Gesetze, Reglements u. s. w. über das Züricher Volksschulwesen 1839.

und der Volksschule herrschenden Systems in religiöser Beziehung. Ja man gieng so weit, eine Aufhebung der Lehrerbildungsschule zu verlangen. Als die reactionäre Partei zur Regierung gelangte, wurde der Erziehungsrath umgestaltet, die Freisinnigen machten den Altgläubigen Platz. Der tüchtige, um das Schulwesen hochverdiente Scherr wurde von der Seminardirection entfernt und im Jahre 1840 eine Revision des Schulgesetzes vorgenommen. Der Charakter derselben prägt sich in einer strengen religiösen Färbung der Schule aus, „indem man die religiöse Bildung und sittliche Erziehung der Jugend als die wichtigste Aufgabe der Volksschule betonte, welche im allgemeinen in den letzten Jahren hinter den Forderungen zurückgeblieben war“. Man ergriff demnach Massnahmen zur Erweiterung und Verbesserung des Religionsunterrichtes, der auf dem biblischen Christenthum beruhen sollte. Im übrigen waren die Aenderungen, welche man an dem Schulgesetze vom Jahre 1832 vornahm, nicht eben Fortschritte. Auch der geschichtliche Unterricht erhielt eine mehr theologisierende Darstellung. Mit Recht heisst es in einer Flugschrift damaliger Tage: „Durch die theologisierende Darstellung der Geschichte verliert das Lehrmittel den Charakter eines Geschichtsbuches, der Hauptzweck des geschichtlichen Unterrichtes, die Einführung der Jugend in das geistige Leben der Völker — die Weckung der reinen Vaterlandsliebe, die Pflege einer aus dieser entspringenden Tugendhaftigkeit, die Entflammung der Freiheitsliebe, die Kräftigung der zur Verwirklichung der Freiheit erforderlichen Gesinnung — tritt in den Hintergrund; der reiche Bildungstoff der Geschichte wird zu Belegen für theologische Lehrsätze zerbröckelt und unserer Jugend statt der Geschichte ein schlechtes kirchliches Lehrbuch geboten.“

Diesem bedauerlichen Zustande wurde erst durch die neueste am 23. Dezember 1859 erlassene Schulverfassung ein Ende gemacht, an welcher im wesentlichen, einige Modificationen abgerechnet, festgehalten wird.

Nicht bloss auf dem Gebiete der Volksschule, sondern auch auf jenem der höheren Schule wurde eine Anzahl Verbesserungen vorgenommen. Im Jahre 1832 wurde ein Schul-

lehrerseminar zu Küssnacht eröffnet, die Unterrichtszeit dauerte nur zwei, seit 1840 drei Jahre. Diese Lehranstalt sollte Primar- und Secundarlehrer heranzubilden die Aufgabe haben. Die Verbindung eines Convicts mit der Anstalt datiert seit 1840, wo die Aufgenommenen Kost, Wohnung, Wäsche und ärztliche Behandlung erhalten. Für unbemittelte Zöglinge wurden Stipendien ausgesetzt. Ein neues Gesetz für das Lehrerseminar wurde 1848 erlassen. Auch die Organisation der Cantonschule und der Universität wurde in den 30ger Jahren in Angriff genommen. Durch die Cantonschulen entfielen jene verschiedenen Lehranstalten, wie die Bürger-, Gelehrten- und Kunstschulen, das Gymnasium und das technische Institut. Die Begründung der Universität wurde 1832 beschlossen und diese im folgenden Jahre eröffnet. —

Die oberste Schulbehörde über das Unterrichtswesen des Cantons Zürich ist die Erziehungsdirection und der Erziehungsrath. Die Verwaltung ist einem Mitgliede des Regierungsrathes, welcher den Titel „Erziehungsdirector" führt, übertragen. Demselben steht ein Erziehungsrath zur Seite, welcher ausser dem Director noch sechs Mitglieder zählt. Vier Mitglieder werden direct durch den grossen Rath gewählt, die übrigen zwei durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten des grossen Rathes. Eines dieser Mitglieder ist aus den Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten, das andere aus den Kreisen der Volksschullehrer von der Schulsynode zu erwählen. Die Amtsdauer dieser Mitglieder ist auf 4 Jahre normiert. Nach je zwei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus und zwar zwei vom grossen Rathe designierte Mitglieder und ein von der Schulsynode gewähltes Mitglied. Dem Erziehungsrath ist nach Artikel 70 der Staatsverfassung „die Aufsicht über sämmtliche Schulanstalten des Cantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowol als der Volksbildung" übertragen. Er führt die Oberleitung über alle öffentlichen Schulanstalten, seiner Obsorge ist die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie auch deren Vollziehung übertragen. Es ist

dem Erziehungsrathe anheim gegeben, einen Lehrer, gegen den eine Untersuchung eingeleitet ist, von seinem Amte provisorisch zu suspendieren, ferner einem Lehrer, der den Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht geben kann, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vicar zu bestellen und zugleich den Beitrag festzusetzen, den der Lehrer für seinen Stellvertreter zu leisten hat. Es ist dem Lehrer jedoch gestattet, Recurs an den Erziehungsrath zu ergreifen.

Die sämmtlichen Volksschulen des Cantons Zürich sind in 11 Schulbezirke eingetheilt. Jeder Schulbezirk zerfällt in Schulkreise, dieser in Schulgenossenschaften. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege, die aus 9—13 Mitgliedern besteht. Die Anzahl derselben wird nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke festgesetzt. Drei Mitglieder werden von den Lehrern des Bezirkes, die übrigen von der Bezirksversammlung aus den Bezirkseinwohnern gewählt. In jenen Fällen, wo es sich um die Person und die eigene Schule handelt, nehmen die in der Schulpflege befindlichen Lehrer an der Debatte keinen Antheil; doch können sie dann, wenn es sich um die eigene Schule handelt, zur Berathung beigezogen werden. Die Functionsdauer der Mitglieder ist auf sechs Jahre mit Erneuerung von drei zu drei Jahren festgesetzt. Der Präsident und Vicepräsident werden von der Schulpflege aus ihrer Mitte gewählt. Die Functionen sind unentgeltlich, nur zur Vergütung der Baarauslagen erhaltan die Mitglieder Diäten von 3—6 Frs. Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirkes. Jedem Mitgliede werden alle zwei Jahre jene Schulen bezeichnet, welche es mindestens zweimal im Jahre zu besuchen hat. Die Visitation sämmtlicher Secundarschulen soll wo möglich einem einzigen Mitgliede auf zwei Jahre zugewiesen werden. Vornehmlich haben die Bezirksschulpflegen den fleissigen Schulbesuch der Kinder, die Pflichterfüllung der Pfleger und der Lehrer, die Schulordnung, die ökonomischen und localen Verhältnisse in's Auge zu fassen. Der Visitator hat ausserdem auch der jährlichen Prüfung der ihm zugetheilten Schulen beizuwohnen und nach Einvernehmen mit den Abgeordneten der Gemeindeschulpflege über die

Verhältnisse der Schulen des Bezirkes einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Alljährlich erstattet jede Bezirksschulpflege an den Erziehungsrath einen ausführlichen Bericht über sämmtliche Schulen des Bezirkes, über die Zahl der Schulkinder, die Schulversäumnisse, den Stand der Lehrmittel, woran eventuell Anträge, Wünsche und Bemerkungen anzureihen sind. Nach je drei Jahren ist ein umfassender Bericht über die sämmtlichen Schulen des Bezirkes hinsichtlich der Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und des Gesammtstandes des Schulwesens zu erstatten, und es sind jene Massregeln zu bezeichnen, welche für die Pflege und Förderung des Schulwesens als nothwendig erachtet werden.

Jeder Canton zerfällt in Secundarschulkreise, deren Zahl 60 nicht übersteigen darf. Jeder Secundarschulkreis hat eine Schulpflege, Secundarschulpflege genannt, aus 7—11 Mitgliedern bestehend. Zwei derselben werden von der Bezirksschulpflege ernannt, die zugleich bestimmt, wie viele Mitglieder von jedem Schulkreis zu wählen sind. Die Wahl der letzteren wird von den Gemeindeschulpflegen durch geheime Abstimmung vorgenommen. Den Sitzungen wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei, nur wo es sich um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers handelt, tritt derselbe aus, es sind ihm jedoch die hierauf bezüglichen Beschlüsse mündlich oder schriftlich mitzutheilen. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Die Obliegenheiten der Secundarschulpflege sind dieselben, wie jene der Bezirkschulpflege.

Jeder Schulkreis hat eine Schulpflege, die Gemeindeschulpflege, aus dem Pfarrer als Präsidenten und aus mindestens vier Mitgliedern bestehend. Die Anzahl derselben wird von der Gemeinde festgesetzt. Den Sitzungen wohnen auch die Lehrer mit berathender Stimme bei, ausgenommen, wo es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt, wo ihnen sodann ebenfalls mündlich oder schriftlich die hierauf bezüglichen Beschlüsse mitgetheilt werden. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Sowol die Gemeindeschulpflege als auch die Secundarschulpflege hat die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde oder des Bezirkes,

sie achtet auf den Vollzug der Schulgesetze, sowie der Verordnungen und Beschlüsse der obersten Schulbehörde, trifft die nöthigen Einleitungen zur Besetzung der erledigten Lehrerstellen und beaufsichtigt den fleissigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder. Die Schulpflege hat darüber zu wachen, dass der Lehrer die ihm zugewiesenen Pflichten pünctlich erfülle, sie hat denselben in seinen Bestrebungen zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass ihm die monatliche oder vertragsmässige Besoldung regelmässig vollständig ausbezahlt werde.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden in jeder Schule Prüfungen abgehalten, welche sich über alle Gegenstände des Lectionsplanes, den Religionsunterricht inbegriffen, zu erstrecken haben. Die Mitglieder der Gemeindeschulpflege wohnen denselben bei und berathen nach jedem Schulcursus über Vorschlag des Lehrers bezüglich der Beförderung der Schüler aus der Elementar- in die Realschule und aus dieser in der Ergänzungsschule.

Sowol die Gemeindeschulpflege als auch die Secundarschulpflege ernennen zur Verwaltung des Schulgutes, zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben einer jeden Anstalt, überhaupt zur Leitung der Oekonomie-Angelegenheiten einen Verwalter auf vier Jahre, der für seine Mühewaltung eine Entschädigung beziehen kann. Er hat hauptsächlich darauf zu achten, dass die Schulstuben stets reinlich gehalten und im Winter gehörig geheizt werden, er hat die der Schule gehörigen Lehrmittel zu beaufsichtigen, die Schulcapitalien versichern zu lassen, zu Capitalseinlagen die Genehmigung der Schulbehörde einzuholen u. dgl. mehr. Die Güter der Schule dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Schule verwendet werden. Alljährlich hat der Verwalter über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben Verrechnung zu geben*). —

Die staatlichen Lehranstalten sind: allgemeine Volksschulen (Orts- oder Primarschulen), höhere Volksschulen,

---

*) Gesetz über das ganze Unterrichtswesen des Cantons Zürich. Art. 1 – 48.

(Secundarschulen), das Schullehrerseminar, die Cantonschule, die landwirthschaftliche Schule, die Universität. —

Die Volksschule hat vom Gesetze eine grosse Aufgabe zugewiesen. Sie soll die Kinder zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen erziehen. Sie zerfällt in die Alltagsschule mit sechs Jahrescursen und in die Ergänzungsschule mit drei Jahrescursen.

Die Alltagsschule hat sechs Classen, übereinstimmend mit der Anzahl der Schuljahre. Die drei unteren Classen bilden die Elementarschule, die drei oberen die Realschule. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: christliche Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Rechnen und Geometrie, Naturkunde, Geschichte und Geographie, insbesondere des Vaterlandes, Gesang, Schönschreiben, Zeichnen, Leibesübungen, weibliche Arbeiten. Der Lehrplan wird vom Erziehungsrathe entworfen. Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht werden vor der definitiven Feststellung dem Kirchenrathe zur Begutachtung übermittelt, welcher seinerseits ein Gutachten der Kirchensynode oder der geistlichen Capitel erhebt. Differenzen zwischen Kirchen- und Erziehungsrath werden durch eine von beiden Theilen zu beschickende Commission beglichen; falls eine Verständigung nicht erzielt werden kann, entscheidet in letzter Instanz der Regierungsrath.

Das Lehrziel der Primarschule ist folgendes: Der Religionsunterricht soll in der Elementarschule die Erweckung bestimmter religiös-sittlicher Gefühle erstreben, und zwar vermittelst einfacher Erzählungen, welche vom Lehrer mündlich vorgetragen und von den Schülern durch weitere Besprechung angeeignet werden sollen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen und Auswendiglernen einiger religiöser Liedchen. In der dritten Classe werden die Erzählungen der Geschichte des christlichen Lebens entnommen. In der Realschule werden in der ersten Classe eine Reihe einzelner Bilder aus der alttestamentlichen Geschichte vorgeführt, um die Kinder mit den wichtigsten Personen und Begebenheiten der Vorgeschichte des Christenthums bekannt zu machen;

in der zweiten Classe Erzählungen aus dem Leben Jesu, in der letzten endlich Einführung in den Lehrgehalt des Evangeliums durch ausführliche Betrachtung und sorgfältige Erklärung von Gleichnissen und Aussprüchen Jesu und Betrachtung einzelner Bilder aus der Wirksamkeit der Apostel; Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern in allen Classen.

Der Sprachunterricht zerfällt in Denk- und Sprechübungen, Lesen und Schreiben. Man beginnt mit der Anschauung und genauen Auffassung, Benennung und Beschreibung solcher Gegenstände, welche in der Schule vorhanden oder sämmtlichen Kindern genau bekannt sind, hebt ihre wichtigsten Eigenschaften, ihren Gebrauch, ihre Bereitung u. s. w. in einfachen Sätzen hervor. Der sachliche Inhalt wird durch Fragen und Antworten, die richtige Form durch deutliches Vor- und Nachsprechen festgestellt und durch häufige Wiederholungen geläufig gemacht. In ähnlicher Weise wird in den beiden anderen Classen vorgegangen. Man hebt zunächst die Gegenstände hervor, welche sich im Hause, im Garten, auf dem Felde, im Walde befinden, also Pflanzen und Thiere, schreitet sodann zur Beschreibung der nächsten sichtbaren Umgebung des Dorfes, der Wiesen, Gewässer, Berge und Thäler und ihrer gegenseitigen Lage bis zur Unterscheidung der verschiedenen Himmelsgegenden fort, bespricht sodann die wichtigsten menschlichen Beschäftigungen u. s. w. Hieran schliessen sich unmittelbar Uebungen im Aufsuchen noch anderer Gegenstände, welche eine gewisse Verwandtschaft mit den betrachteten haben. Der Stoff wird zugleich zur Einübung bestimmter Sprachformen, des einfachen und zusammengesetzten Satzes benützt. Der Unterricht im Lesen und Schreiben beginnt mit Vorübungen des Gehöres und der Sprachorgane im Auffassen und Nachsprechen der Selbstlaute, Mitlaute u. s. w., im Zeichnen senkrechter, wagerechter, schiefer und gebogener Linien; sodann folgt noch in der ersten Classe der Schreibleseunterricht. Erst im zweiten Jahre Uebergang zur Druckschrift, ebenso zum Schreiben solcher Wörter und Sätzchen, die dem Schüler früher vorgekommen sind, jetzt aber nicht vorliegen, sondern bloss vorgesprochen werden. In der dritten

Classe Lesen einfacher Beschreibungen, welche theilweise in den Denk- und Sprechübungen behandelt worden sind, daran sich anschliessende kurze Erzählungen, kleinere einfache Gedichte, Wiederholung des Gelesenen im eigenen mündlichen Ausdruck; Schreiben theils nach Vorlagen, theils nach dem Vorsprechen der Lehrer, theils aus dem Gedächtnisse.

In der Realschule gliedert sich der Sprachunterricht in drei Richtungen: Lesen und Erklären, Sprachlehre und schriftlicher Ausdruck. Bei ersterem wird der realistische Lesestoff aus den Gebieten der Geographie, Geschichte und Naturkunde entnommen, womit auch poetische Lesestücke abwechseln können. Hiebei werden die den Schülern weniger bekannten Begriffe, die schwierigeren Sätze und eigenthümfichen Ausdrucksweisen erläutert, der Gedankengang der Stücke hervorgehoben. In der Sprachlehre wird mit der Darstellung der grammatischen Grundverhältnisse des einfachen Satzes begonnen und in der letzten Classe der zusammengesetzte Satz in seinen verschiedenen Arten als Beiordnung und Unterordnung erläutert. Hiemit steht die Formenlehre in Verbindung. Die schriftlichen Uebungen sollen die Befestigung der grammatischen Kenntnis der Sprache erzwecken, und zwar durch Abfassung verschiedenartiger Beschreibungen und Erzählungen im Umfange des realistischen Unterrichtsstoffes, oder auch durch einfache Charakteristiken, Darstellung von Erlebtem.

Im Rechnen werden die Schüler in der Elementarschule mit den einfachen Grundoperationen bekannt gemacht. Die Kenntnis des decadischen Zahlensystemes überhaupt ist Lehrziel der ersten Realclasse. Die Lehre von den Brüchen ist Lehrgegenstand der zweiten und dritten Classe. Auch wird in der Realschule mit der geometrischen Anschauungslehre begonnen und in der dritten Classe bis zur Vergleichung verschiedener Rechtecke in Hinsicht ihrer Grösse fortgeschritten, ferner Kenntnis der gesetzlichen Quadratmasse, Ausmessen und Berechnen der Rechtecke, des recht- und schiefwinkeligen Dreieckes, des schiefwinkeligen Paral-

lelogramms, des unregelmässigen Viereckes und beliebiger Vielecke erstrebt.

Der Unterricht in den realistischen Gegenständen beginnt in der ersten Classe der Realschule. Der geographische Lehrstoff behandelt daselbst die schon in der Elementarschule begonnene geographische Betrachtung des Schulortes und seiner nächsten Umgebung, Anleitung zum Verständnisse der Landkarten, endlich Geographie des Cantons. Hierauf folgt in der zweiten Classe die Geographie der Schweiz, und zwar Orographie und Hydrographie, Schilderung der Bewohner, politische Grenzen, die wichtigsten statistischen Verhältnisse. Erst in der letzten Classe werden einige Aufschlüsse über die Gestalt der Erde ertheilt, sodann allgemeines aus der physischen Geographie, endlich Darstellung von Europa in ähnlicher Weise, wie jene der Schweiz. Der geschichtliche Unterricht schliesst sich zunächst an die Darstellung wirklicher Begebenheiten im Religions- und im Sprachunterricht der Elementarschule an und reiht hieran in chronologischer Ordnung Erzählungen aus der Schweizergeschichte von den ältesten Anfängen bis zur Schlacht von Näfels; die zweite Classe setzt den Lehrgegenstand bis in die Zeiten der Reformation fort, während in der dritten Classe anschauliche Bilder aus der allgemeinen alten und mittleren Geschichte den Lehrstoff bilden. Der naturkundliche Unterricht beschränkt sich auf Bilder aus dem Thier- und Pflanzenreiche, und berücksichtigt in den beiden letzten Classen nur einzelne Hauptpuncte aus der Mineralogie. Die Zeichenübungen beginnen in der dritten Classe der Elementarschule und haben in der Realschule die Darstellung verschiedener besonders gewerblicher Gegenstände zu erstreben. Wo es die Verhältnisse erlauben, sollen auch die Anfänge der flachen Ornamentik Berücksichtigung finden.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die unterste Classe der Alltagsschule wenigstens 18 und höchstens 20, für die nächstfolgenden zwei Classen 21—24, in der Realschule 24—27 Stunden betragen. Der Unterricht wird classenweise ertheilt. Bei Entwerfung der Lectionspläne muss dafür gesorgt werden, dass angegeben wird, auf

welche Weise die Schüler zu beschäftigen sind, wenn die übrigen Classen Unterricht erhalten. Ausnahmsweise können in den drei Classen der Realschule die Schüler der einen Classe angehalten werden, auch dem Unterrichte der anderen zuzuhören.

Die Ergänzungsschule ist ein Kind der neuesten Zeit. In acht wöchentlichen Schulstunden soll das in der Elementarschule erworbene Wissen weitergeführt und befestigt werden. Die Schule hat es zumeist mit den schwächeren Kindern zu thun, da die besseren die Secundarschule besuchen. Die Schüler kommen abgearbeitet zur Schulstunde und bringen in seltenen Fällen jene Frische und Empfänglichkeit mit, welche für einen gedeihlichen Unterricht ein Haupterfordernis ist. Es fehlt auch noch an geeigneten Lehrmitteln. Dennoch leisten manche Lehrer vorzügliches. Der Sprachunterricht beschränkt sich auf die Erklärung zweckmässig ausgewählter Stücke und Befestigung der schon erworbenen grammatischen Kenntnisse. Uebungen im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, Anleitung zur Abfassung von Briefen und einfachen Geschäftsaufsätzen mit möglichster Benützung der gleichzeitigen Uebungen in der einfachen, bürgerlichen Rechnungsstellung und Buchführung. Der Unterricht im Rechnen umfasst weitere Durchübung der Lehre von den Brüchen, Regel de tri, Decimalbrüche, Anleitung zu bürgerlicher Buch- und Rechnungsführung mit damit in Verbindung stehenden Rechnungsbeispielen. Der Lehrstoff aus der Geometrie beschränkt sich auf die Ausmessung und Berechnung der Kreislinie und Kreisfläche, Unterscheidung und Vergleichung der einfachsten Körper hinsichtlich ihrer Grösse und Kenntnis der gesetzlichen Körpermasse, Ausmessung von Flächen und Vorzeichnung derselben im verjüngten Massstabe. Der Unterricht in den Realien wird weitergeführt, so werden die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und chemischen Verhältnisse mit Berücksichtigung des praktischen Lebens abgehandelt, der geographische und historische Unterricht der Elementarschule ergänzt. —

In jedem Secundarkreis besteht eine Secundarschule. Die Errichtung neuer Secundarschulen kann bewilligt wer-

den, wenn über die Anzahl von wenigstens 15 Schülern au drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind, ferner für die Localität gesorgt und ein genügender Nachweis gegeben ist, dass der Bestand der Schule ökonomisch gesichert ist. Sinkt die Zahl der Schüler an einer Secundarschule während mehrerer Jahre unter acht herab, so kann eine solche Schule vom Regierungsrath aufgelöst werden. In diesem Falle darf der Lehrer für sechs Jahre eine Entschädigung beanspruchen oder er kann auf dem Wege des Vertrages durch eine Aversalsumme abgefunden werden. Der Schulort hat in der Regel auf eigene Kosten die erforderliche Localität für den Unterricht beizustellen, für Beheizung und Reinigung derselben Sorge zu tragen. Die Lehrgegenstände an der Secundarschule sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen, Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtungen, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft und die Gewerbe, Gesang, Zeichnen, Schönschreiben, angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden. Sämmtliche Lehrgegenstände sind obligatorisch, die Secundarschulpflege kann jedoch aus besonderen Gründen von einzelnen derselben Dispens ertheilen. Der Unterricht in anderen alten oder neuen Sprachen kann an Secundarschulen mit Bewilligung des Erziehungsrathes ertheilt werden, jedoch ist der Besuch dieser Lehrfächer nicht obligatorisch. Der Unterrichtscursus dauert drei Jahre, es soll jedoch darauf Rücksicht genommen werden, dass jeder Jahrescurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bietet. Es kann jedoch die Bezirksschulpflege gestatten, noch ein viertes Jahr hinzuzufügen.

Das Lehrziel der Secundarschule ist folgendes: in der deutschen Sprache Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke, Kenntnis der wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen, woran sich in der letzten Classe auch kurze geschichtliche Mittheilungen über die wichtigsten Autoren anschliessen. Der grammaticalische Lehrstoff beschränkt sich auf Erweiterung und Ausführung

des in der Realschule gelehrten, Sprachübungen im mündlichen Ausdrucke bis zur freien Reproduction von den Schülern selbst bearbeiteter Stoffe, fortgesetzte schriftliche Uebungen, und zwar Anfertigung von Erzählungen und Beschreibungen, Abfassung von Aufsätzen, welche das praktische Leben berücksichtigen, wie Geschäftsaufsätze u. dgl. In der französischen Sprache Formenlehre und die leichtern Partien der Satzlehre, mündliche und schriftliche Uebungen, Lectüre prosaischer und poetischer Musterstücke zugleich zur Unterstützung des realistischen Unterrichtes. Der arithmetische Unterricht knüpft an das bereits Erlernte durch Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen an, schliesst die Lehre von den Brüchen ab, schreitet sodann zur Lehre von den Decimalbrüchen fort; das Ziel ist die Kenntnis der Elemente der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Fortdauernde schriftliche und mündliche Uebungen in den sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten. Aus der Geometrie: Planimetrie und Stereometrie, Uebungen im Messen verschiedener begrenzter Flächen, Aufnahme ganzer Grundstücke mit Messketten. Der geographische Lehrstoff beschränkt sich auf das wichtigste aus der allgemeinen Erdkunde, specielle Beschreibung der Schweiz und Grundzüge der mathematischen Geographie. In dem historischen Fache in den ersten beiden Jahren Darstellung der wichtigsten Partien der allgemeinen Geschichte im übersichtlichen Zusammenhang und monographischer Darstellung, in der letzten Classe Schweizergeschichte mit besonderer Hervorhebung der späteren Zeit seit der Reformation. Aus der Naturkunde im ersten Jahre: allgemeine Uebersicht des Pflanzen- und Thierreiches, in den beiden anderen Classen die einfachen physikalischen Gesetze, die wichtigsten organischen und unorganischen Stoffe in ihrem chemischen Verhalten zur Erklärung der wichtigsten Lebensverrichtungen der Thiere und des Menschen mit Berücksichtigung der Landwirthschaft und einzelner besonders wichtiger Gewerbe.

Die Durchführung des Lehrplanes, die Entwerfung von Lectionsplänen steht den Secundarschulpflegen zu. Als Norm

ist festzuhalten, dass dem einzelnen Schüler nicht mehr als 34 Stunden zugemuthet werden können, wobei jedoch Leibesübungen nicht inbegriffen sind. Mädchen können von der Geometrie dispensiert werden. Der Unterricht soll in der Regel classenweise ertheilt werden. Den einzelnen Fächern soll endlich folgende Stundenzahl gewidmet werden: Religion 2 Stunden, deutsche Sprache 5—7, französische Sprache ebensoviel, Arithmetik 3—4, Geometrie 2—4, Geographie und Geschichte je 2—3, Naturkunde 2—4 Stunden, doch sollen sämmtliche Realfächer nicht mehr als 6—8 Stunden haben. Für die Kunstfächer, Singen, Zeichnen, Schönschreiben 6—7 St., endlich für die Leibesübungen 1 ½—3 Stunden*).

Zur Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer besteht ein Seminar zu Küsnacht. Alljährlich wird von der Aufsichtscommission die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge festgestellt. Jeder Aufnahmswerber muss das 15. Lebensjahr erreicht haben und sich einer Prüfung unterziehen, welche für die Zulassung entscheidend ist. Diese umfasst: biblische Geschichte, deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie und Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, Zeichnen und Schönschreiben, und zwar in dem Umfange einer absolvierten Secundarschule. Die Aufnahme ist eine provisorische auf ¼ Jahr, die definitive erfolgt erst, wenn befriedigende Zeugnisse von Seite der gesammten Lehrerschaft vorliegen. Der Erziehungsrath bestimmt alljährlich die aufzunehmenden Zöglinge, deren Anzahl jedoch 100 nicht übersteigen soll. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Die Angehörigen eines anderen Cantons zahlen 60 Francs jährlich, wovon die eine Hälfte der Seminarcasse, die andere Hälfte den Lehrern zufällt. Der Curs ist vierjährig, die Lehrgegenstände sind: Religions- und Sittenlehre, Pädagogik, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang, Violin- und Clavierspiel, Zeichnen, Turnen und

---

*) Der gegenwärtige giltige Lehrplan für die Primar- und Secundarschule wurde am 23. April 1861 erlassen; die gesetzlichen Normen im Unterrichtsgesetze §. 50—123.

Waffenübungen und Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten. Behufs der praktischen Uebungen ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden. Am Seminar besteht ein Convict; es steht aber jedem Zögling frei, ausserhalb desselben ein Unterkommen zu suchen. Jene, die im Convict ihr Unterkommen finden wollen, zahlen ein jährliches Kostgeld, welches 240 Frcs. und für Nicht-Cantonalbürger 400 Frcs. nicht übersteigen darf, wofür ihnen Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung ertheilt wird. Alljährlich werden 9000 Francs für Freiplätze ausgeworfen, ferner eine bestimmte Summe zu Stipendien für den Besuch nicht cantonaler Lehranstalten verwendet.

Der Lehrplan des Seminars ist folgender;

		I.	II.	III.	IV.
Pädagogik	Allgemeine Pädagogik	—	3	3	3
	Methodik und prakt. Uebungen	—	—	2	2
	Religions- und Sittenlehre	3	3	3	2
Sprachfächer	Deutsche Sprache	5	5	5	6
	Französische Sprache	5	5	4	4
Mathematik	Arithmetik	3	3	3	2
	Geometrie	2	2	2	3
Realfächer	Geschichte	3	3	3	3
	Geographie	2	2	2	2
	Naturkunde	4	4	4	4
Kunstfächer	Gesang	4	4	4	4
	Violinspiel	2	1	1	1
	Klavierspiel	2	2	1	1
	Schönschreiben	3	1	1	1
	Zeichnen	2	2	2	2
Leibesübungen	Turnübungen	1	1	1	1
	Waffenübungen	1	1	1	1
	Landwirthschaftl. Uebungen	3	3	2	3
	Summe	45	45	44	25.

In der Pädagogik wird in der zweiten Classe mit einer ausführlichen Darstellung der Geistesthätigkeit des Menschen begonnen, um im weiteren Verlauf auf psychologischer Grundlage fortschreiten zu können. In der letzten Classe wird im ersten Semester Geschichte der Pädagogik im allgemeinen

und der Zürcher'schen Schulen im besonderen gelehrt, im letzten Semester das bisher gelehrte zusammengefasst und wiederholt. Die specielle Methodisierung der Lehrfächer der Primärschule beginnt im dritten Jahre. Ausserdem haben die Zöglinge abwechselnd je eine Woche dem Unterrichte an der Uebungsschule beizuwohnen. Praktische Uebungen und häufige Besuche der Uebungsschule füllen das letzte Jahr.

Der deutsche Sprachunterricht zerfällt in Sprachlehre, Lesen und Erklären, ferner Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Es wird mit der neuhochdeutschen Flexionslehre und den Grundzügen der Satzlehre mit besonderer Berücksichtigung des Dialektes begonnen; in der zweiten Classe: erweiterte Satzlehre und Wortbildungslehre; Stilistik und Poetik in der dritten Classe; in der letzten Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Hiemit stehen das Lesen und Erklären von Musterstücken und die schriftlichen und mündlichen Uebungen in Verbindung; in den beiden letzten Classen wird an die Lectüre charakteristischer Proben eine Geschichte der deutschen Literatur angeknüpft. Das Ziel des französischen Sprachunterrichtes ist die genaue Kenntnis der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den Synonymen und feineren Spracheigenthümlichkeiten; der Lectüre werden classische Musterstücke zu Grunde gelegt und in den letzten Classen vornehmlich die neueren Schriftsteller berücksichtigt. In der Mathematik ist das Lehrziel nebst einer genauen Kenntnis der Arithmetik, Algebra bis zu Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten, ferner Anwendung der Arithmetik auf die Anfangsgründe der Mechanik. Der geometrische Lehrstoff umfasst die Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie in Verbindung mit Constructionsübungen und Berechnungsaufgaben in den ersten drei Jahrgängen; im vorletzten Semester die Elemente der descriptiven Geometrie, die Anfangsgründe des geometrischen Zeichnens und Uebungen im Feldmessen. Der geschichtliche Unterricht hat in den beiden ersten Classen die allgemeine Geschichte bis zur Reformation zum Gegenstande, in der dritten und vierten Classe wird neben allgemeiner Ge-

schichte bis 1830 auch Schweizergeschichte bis zur Entstehung des neuen Bundes vorgetragen. In der Geographie wird mit Erläuterungen aus der mathematischen und physikalischen Geographie begonnen und im ersten Jahre allgemeine und specielle Geographie von Asien gelehrt, die übrigen Erdtheile folgen im zweiten Jahre. Eine ausführliche Darstellung der mathematischen und der physikalischen Geographie mit Rücksichtnahme auf Geognosie und Geologie, so wie die specielle Geographie der Schweiz bilden den weiteren Lehrstoff. Unter Naturkunde werden die wichtigsten Partien der Experimentalphysik, der unorganischen und organischen Chemie, der Mineralogie, Botanik und Zoologie zusammengefasst. Der Zeichenunterricht stellt Landschaftszeichnen nach der Natur und Kopfzeichnen nach Gyps als Ziel hin. Der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft beschränkt sich auf das Nothwendige über den Boden und dessen Bearbeitung und Verbesserung, über Gemüse- und Obstcultur, Weinbau und Weinbehandlung, Blumenzucht, Seidenzucht und Bienenhaltung.

Der Unterricht fasst in allen Fächern den künftigen Beruf der Zöglinge in's Auge. Es wird namentlich darauf gesehen, dass der gesammte Lehrstoff von den Schülern auch wirklich assimiliert, und dass diese in der richtigen Behandlung und Anwendung desselben fortwährend geübt werden. Beim Austritt erhält der Schüler von der Aufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerschaft ein Zeugnis Behufs der Zulassung zur Concursprüfung. Die definitive Entscheidung hierüber steht dem Erziehungsrathe zu.

Die Aufsicht über das Seminar übt der Erziehungsrath durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission aus. Der Präsident ist der Erziehungsdirector, falls er erklärt der Commission angehören zu wollen, die übrigen Functionäre wählt diese selbst. Den Verhandlungen wohnt der Seminardirector bei, auch können die übrigen Lehrer den Sitzungen beigezogen werden. Die Commission veranstaltet regelmässige Visitationen der Anstalt, um sich über deren gesammte Verhältnisse genaue Kenntnis zu verschaffen; sie stellt die nöthigen Verbesserungsanträge an den Er-

ziehungsrath, begutachtet den Lehrplan, beschliesst über Antrag der Lehrkörper die Anschaffung von Lehrmitteln, stellt die nöthigen Anträge, die Vergebung der Freiplätze und Stipendien betreffend, veranstaltet die regelmässigen Jahresprüfungen am Schlusse des Schuljahres und erstattet einen ausführlichen Jahresbericht u. dgl. m.

Das Lehrerpersonal besteht aus einem Director und den nöthigen Lehrern. Ersterer hat die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Schule und ist zu einem 12—18-stündigen Unterricht per Woche verpflichtet. Ihm liegt auch die Leitung des Convictes ob; er bezieht einen jährlichen Gehalt von 1800—2500 Frcs. mit freier Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und seine Familie; sein Gehilfe erhält freie Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für seine Person nebst einer allfälligen jährlichen Gratification. Die Besoldung der einzelnen Lehrer steht im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden, welche jedoch 28 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf. Der Director wird auf Vorschlag des Erziehungsrathes vom Regierungsrath, die übrigen Lehrer von ersterem ernannt. Die Anstellung ist eine definitive auf Lebenszeit, jedoch geht in der Regel eine provisorische von zwei Jahren voraus.

Die sämmtlichen Seminarlehrer bilden den Lehrerconvent. Dieser begutachtet den Entwurf des Seminardirectors für den Lehrplan, stellt die nöthigen Anträge bezüglich Abschaffung alter oder Einführung neuer Lehrmittel, berathschlagt über Verbesserungen in Beziehung auf Unterricht und Schulordnung, bespricht in den ordentlichen Quartalsitzungen die gesammte geistige und sittliche Entwickelung der einzelnen Zöglinge. —

Zur Unterstützung des Unterrichtes bestehen ausser den allgemeinen in den Schulzimmern aufbewahrten Lehrmitteln noch eine Reihe besonderer Specialanstalten: die Bibliothek, die naturwissenschaftlichen Sammlungen, der Claviersaal, das Turnlocal, die Waffensammlung, die Uebungsschule und das Seminargut. Letzteres ist dazu bestimmt, den Zöglingen Gelegenheit zu landwirthschaftlichen Arbeiten zu geben. Es

umfasst zwei grössere Stücke Rebgelände, einen grossen Blumen-, Obst- und Gemüsegarten. Die Uebungsschule soll, sowol nach ihrem Organismus als auch nach ihren Leistungen das Bild einer wol eingerichteten, ungetheilten Primärschule mit dazu gehöriger Ergänzungs- und Singschule bieten. Die Beaufsichtigung der Uebungsschule übernimmt die Seminarschulpflege.

Am Seminar besteht ein Convict mit 72 Plätzen. Die Beaufsichtigung der Zöglinge im erzieherischen Sinne leitet der Seminardirector und wird hiebei durch einen Gehilfen unterstützt. Der Eintritt in das Convict ist nicht obligatorisch. Die Tagesordnung der Zöglinge wird durch eine besondere Hausordnung normiert*).

Zur Erlangung eines Lehramtes an einer Primar- oder Secundarschule ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich, auf deren Grundlage man ein Fähigkeitszeugnis erwirbt**). Durch derartige Prüfungen, welche alljährlich im Mai vorgenommen werden, kann man entweder die Befähigung behufs einer Anstellung an Primär- oder an Secundarschulen erlangen. Die Secundarlehrer können durch eine Prüfung entweder die Befähigung für den gesammten Unterricht an der Secundarschule oder nur als Fachlehrer erhalten. Die Examina sind theoretisch und praktisch und werden öffentlich abgehalten; die theoretische Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich; die praktische besteht in einer Probelection. Niemand darf zur Prüfung zugelassen werden, der nicht das 19. Lebensjahr zurückgelegt hat. Bewerber um das Zeugnis als Secundarlehrer haben überdies nachzuweisen, dass sie in der Regel seit einem Jahre im Besitz der Wahlfähigkeit als Primarlehrer sind. Die Leitung der Prüfungen liegt dem Seminardirector ob. Die Prüfungscommission besteht aus

---

*) Vergl. Gesetz für das Unterrichtswesen §§. 221—29 und den Lehrplan des Züricherischen Lehrerseminars vom 30. Jänner 1861, das Reglement vom 14. August 1861.

**) Vergl. §. 276 des Gesetzes für das Unterrichtswesen, das Reglement für die Fähigkeitsprüfung der Volksschullehrer vom 14. März 1861.

8—10 Mitgliedern, welche vom Erziehungsrath gewählt werden, und aus den nöthigen Examinatoren, wozu die Seminarlehrer in der Regel beizuziehen sind. Die Commissionsmitglieder beziehen ausser einer Reiseentschädigung sechs Francs täglich. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf sämmtliche obligatorische Unterrichtsfächer des Seminars, die Waffenübungen und landwirthschaftlichen Arbeiten ausgenommen. Auch die Prüfung im Clavierspiel findet nur auf Wunsch der Examinanden statt. Die schriftliche Prüfung der Primarlehrer besteht aus der Abfassung eines deutschen und eines französischen Aufsatzes, ferner aus der schriftlichen Beantwortung von Fragen, und zwar aus der Pädagogik, Arithmetik, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde. Die mündliche Prüfung hat vorzüglich folgende Puncte in's Auge zu fassen: Psychologie, allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik und Methodik, biblische Geschichte, Bibelkunde, Kirchengeschichte, richtig und schön Lesen, Grammatik, Theorie der Redeformen, Literaturgeschichte; im Französischen: richtige Aussprache, Grammatik, Fertigkeit im Uebersetzen in's Deutsche, Gewandtheit im mündlichen Ausdruck; allgemeine Arithmetik: die gewöhnlichen Rechnungsarten und die angewandte Arithmetik überhaupt; theoretische und praktische Geometrie; die Kenntnis der allgemeinen und schweizerischen Geschichte; physikalische und mathematische Geographie, Geographie der fünf Erdtheile, specielle Geographie der Schweiz; Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie; über Musiktheorie im allgemeinen und Harmonietheorie im besonderen. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelection mit einer oder mehreren Classen der Uebungsschule. Die Bezeichnung des bestimmten Themas geschieht eine Viertelstunde früher durch das Loos. Ferner müssen Probeleistungen in den Kunstfächern vorgelegt werden.

Die Fähigkeitsprüfung für den Secundarlehrer umfasst alle jene Gegenstände, welche für den Primarlehrer massgebend sind. Ausserdem wird noch gefordert: eine specielle Kenntnis des Lehrplanes und der Lehrmittel der Secundarschule, im Französischen neben einem frei bearbeiteten Auf-

satze noch die schriftliche Uebersetzung eines vorgelegten deutschen Thema's und Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, auch müssen die sämmtlichen Fragen und Aufgaben aus den schwierigeren Theilen der betreffenden Fächer gewählt werden. Die Wahlfähigkeit als Fachlehrer wird in der Regel bloss ausgesprochen, wenn die betreffenden Leistungen als vorzüglich bezeichnet werden können.

Ist eine Lehrerstelle erledigt, so ist die Erziehungsdirection verflichtet, sofort einen Verweser anzuordnen. Die Gemeindeschulpflege hat sodann am vierten Sonntag vom Tage der Erledigung an eine durch den Präses der Schulgenossenschaft zu leitende Versammlung der Schulgenossen zu veranstalten und darüber zu berathen, ob die Stelle sofort wieder definitiv durch Berufung oder Ausschreibung besetzt werden solle. Wählbar ist jedes Mitglied des Züricher Lehrstandes, das wenigstens einen zweijährigen Schuldienst nachweisen kann und ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis besitzt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung die Bestätigung durch die Erziehungsdirection.

Die Besoldung für einen angestellten Primarlehrer ist folgende: Von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe Besoldung von 200 Frcs., eine freie Wohnung, ein halbes Juchart gutes Pflanzland in möglichster Nähe der Wohnung, zwei Klafter dürres Brennholz oder für sämmtliche oder einzelne dieser Nutzungen eine Geldentschädigung, welche sich in Bezug auf das Pflanzland und Holz nach dem in der Gegend geltenden Durchschnittspreis zu richten hat, ein jährliches Schulgeld von drei Frcs. von jedem Alltags- und 1½ Frcs. von jedem anderen Schüler, endlich eine jährliche Zulage von Seite des Staates, welche, sofern der fixe Besoldungssatz und die Hälfte des Schulgeldes bei Lehrern unter vier Dienstjahren die Summe von 500 Frcs., bei Lehrern über vier Dienstjahre 700 Frcs. nicht ereicht, das mangelnde von Staatswegen ergänzen soll. Für definitiv angestellte Lehrer von mehr als zwölf Dienstjahren werden weitere Alterszulagen ertheilt, und zwar 100 Frcs. für das 13.—18., 200 Frcs. für das 19.—24. und 300 Frcs. vom 25. Dienstjahre an. Der Vicar bezieht 10 Frcs. wöchent-

lich, die Ferien nicht ausgeschlossen, welche der Lehrer, für den er angestellt ist, zu bezahlen hat.

Das Einkommen eines Secundarlehrers soll bestehen in einer jährlichen Besoldung von 1200 Frcs., in $1/_3$ des vom Gesetze für jeden Schüler stipulierten Schulgeldes von 24 Frcs., einer angemessenen freien Wohnung, $1/_4$ Juchart Garten oder Pflanzland oder einer Entschädigung für sämmtliche oder einzelne dieser Leistungen. Die Alterszulagen von Seite des Staates bestehen in 100 Frcs. vom 7.—12., 200 Frcs. vom 13.—18., 300 Frcs. vom 19.—24. und 400 Frcs. vom 25. Dienstjahre an für definitiv angestellte Lehrer. Der Gehalt der Adjuncten ist auf 800 Frcs. normiert, der Hilfslehrer wird nach Massgabe besonderer Vereinbarung besoldet. Vicare erhalten durch den zu ersetzenden Lehrer 14 Frcs. wöchentlich.

Sämmtliche Lehrer, die nach wenigstens 30jährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrathes in freiwilligen Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen staatlichen Ruhegehalt, welcher die Hälfte ihrer Baarbesoldung betragen soll und in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf Dienstjahre und Vermögensverhältnisse des Lehrers und die Art der bisherigen Dienstleistung festzusetzen ist.

Sämmtliche Lehrer und Candidaten der Primar- und Secundarschule eines Bezirkes bilden das Schulcapitel desselben. Zum Besuche der Versammlungen sind die Lehrer verpflichtet, nur mit Bewilligung des Erziehungsrathes kann man hiervon entbunden werden. Das Capitel versammelt sich regelmässig viermal des Jahres, in ausserordentlichen Fällen auf Einladung des Präsidenten oder falls ein Drittheil der Mitglieder es fordert. Der Seminardirector und die Seminarlehrer haben periodisch an den Versammlungen theilzunehmen. Die Aufgabe dieser Capitel ist die Fortbildung ihrer Mitglieder und zwar durch praktische, nach Methode und Inhalt musterhafte Uebungen, durch freie oder mündliche Vorträge über Gegenstände des Schulwesens und verwandte Gebiete, durch Erzählung und Besprechung von Ansichten und Erfahrungen im Schulfache und Berathung

diesfälliger Wünsche und Anträge, durch Verbreitung guter Schulschriften. Der Vorstand hat das Recht, von den Mitgliedern wenigstens eine der vorbezeichneten Arbeiten alljährlich zu fordern. In jedem Jahre versammeln sich unter dem Vorsitze des Seminardirectors die Präsidenten der Capitel zu einer Conferenz, in welcher zur Besprechung kommen: die Berichte an den Erziehungsrath bezüglich der Leitung der Capitel, die gegenseitigen Mittheilungen über den Gang der Versammlungen, gemeinschaftliche Berathung über besonders geeignete Gegenstände für die Verhandlungen, z. B. Bezeichnung einiger Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, Themata zu schriftlichen Arbeiten u. s. w., Anträge an den Erziehungsrath hinsichtlich der Stellung der Preisaufgaben für das betreffende Jahr. Jedes Capitel erhält vom Staat einen jährlichen Beitrag von 60 Frcs. für Anschaffung von Schulschriften und 45 Frcs. zur Bestreitung der übrigen Auslagen.

An die Schulcapitel reiht sich die Schulsynode. Die Mitglieder derselben sind die Mitglieder sämmtlicher Capitel und die an den Cantonalanstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrer. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, der Aufsichtscommission, der Cantonsschule, des Lehrerseminars und der Bezirksschulpflege sind berechtigt, der Synode mit berathender Stimme beizuwohnen. Auch der Erziehungsrath ist mit zwei Stimmen vertreten. — Die Synode versammelt sich regelmässig einmal im Jahre. Jeder Synode geht eine Prosynode voraus. Die Mitglieder derselben sind die Vorsteher der Synode, je ein Abgeordneter jedes Capitels, ferner je ein Abgeordneter der Hochschule, des Gymnasiums, der Industrieschule und der höheren Gewerbeschule von Winterthur. Die beiden Mitglieder des Erziehungsrathes und der Seminardirector wohnen derselben mit berathender Stimme bei. Die Prosynode beräth die Verhandlungsgegenstände der Synode vor und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung kommen. Es ist die Aufgabe der Synode, Wünsche und Anträge zur Beförderung des Schulwesens zu berathen. Die

Verhandlungen sind öffentlich, der Vorsteher wird durch Stimmenmehrheit gewählt. —

Das Gesetz verordnet, dass jede Schulgenossenschaft ihr eigenes Schulhaus haben soll. Unter besonderen Verhältnissen darf der Erziehungsrath Ausnahmen gestatten. Eine besondere Verordnung, betreffend die Erbauung der Schulhäuser, wurde 1861 erlassen, welche in jeder Beziehung mustergiltig genannt werden kann*). Bei der Auswahl der Baustellen sind Landstrassen, geräuschvolle Gewerbe, so wie jene, welche einen üblen Geruch verbreiten, zu vermeiden. In der Umgebung jedes neu zu erbauenden Schulhauses soll ein hinreichend geräumiger Platz für Leibesübungen, ebenso auch wo möglich ein Garten für den Lehrer angebracht werden. Eine Lehrerwohnung soll im Schulgebäude sich befinden. Die Schulordnung schreibt besondere Normen über die Räume, Gänge, Dimensionen der Schulzimmer, Bestuhlung, Höhe der Fenster genau vor, fordert für den Lehrer eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer, Küche, wenigstens zwei Kammern, einen Keller, einen Holzbehälter u. s. w.; sie setzt das Verfahren bei Auswahl der Baustelle und Feststellung des Bauplanes fest. In gewissen Fällen wird ein Staatsbeitrag ertheilt, die Höhe desselben richtet sich nach der Grösse der gemachten Ausgabe und nach den ökonomischen Verhältnissen der Schulgenossenschaften. Letzteren liegt es ob, den Heizbedarf der Schulzimmer zu bestreiten, und der Schulverwalter hat dafür zu sorgen, „dass der nöthige Holzbedarf je für den folgenden Winter gehörig ausgedörrt, zur rechten Zeit und ohne Beschwerde des Schullehrers in's Schulhaus geliefert werde.“ Die Anschaffung von Schulgeräthschaften, als Tische, Bänke, Tafeln, so wie der Lehrmittel ist ebenfalls Sache der Schulgenossenschaft.

Der Schulfond einer jeden Schulgenossenschaft wird gebildet: aus bereits vorhandenen Stiftungen und Schulgütern; aus einer Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers und jeder in die Kirchengemeinde einheiratenden

---

*) Vgl. auch die §§. 23, 65, 72, 84, 85, 97 und 104 des Schulgesetzes.

Braut, aus einer Hochzeitsgabe eines jeden Brautpaares von mindestens fünf Francs. Die Schulpfleger können auch alljährlich Schulsteuern ausschreiben. Die jährlichen Ausgaben werden aus der Schulcasse bestritten. Hieher fliessen die verfügbaren Zinsen des Schulfondes, allfällige Beiträge der Gemeinde- und Corporationsgüter, die Niederlassungsgebühren, Schulgelder und Schulbussen, Beisteuern von Seiten des Staates. —

Das Gesetz normiert die Schulpflichtigkeit der Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an. Dispensiert sind nur jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch befreit werden; auch dürfen Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule nicht erreicht haben, nicht aufgenommen werden. Nur diejenigen sind vom Besuche der Ergänzungsschule enthoben, welche nach absolvierter Alltagsschule eine höhere Lehranstalt mindestens zwei Jahre lang besucht haben. Eltern und Vormünder haben der Schulpflege Anzeige zu erstatten, wenn ihre Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, und die Gemeindeschulpflege hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen, dass die den öffentlichen Lehranstalten entzogenen schulpflichtigen Kinder mindestens einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die schulpflichtigen Kinder dauernd die Schule besuchen und nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt, vor der Zeit abgenützt oder sonst in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, so wie Dienst- und Arbeitsherren, die ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ermahnt und zur Verantwortung gezogen.

Die Schulpfleger entledigen sich dieser Aufgabe mit anerkennenswerthem Eifer. „Von vielen Seiten“, heisst es in dem letzten Ausweise, „wird berichtet, die Handhabung

der Absenzenordnung biete gar keine Schwierigkeiten mehr, viele Schulpfleger kommen gar nie in den Fall, gegen fehlbare einzuschreiten, an weitaus den meisten Orten genüge die erste Mahnung.“ Dies ist in der That ein günstiges Zeichen. Aus den Ausweisen geht hervor, dass im Jahre 1866 von 27.009 Alltagsschülern 16.344 die Schule ganz regelmässig besuchten, und nur 1311 Schüler mit mehr als 45 Absenzen verzeichnet sind und daher den Anforderungen der Schule schwerlich zu entsprechen im Stande waren. Die übrigen hatten 12—45 Absenzen.

Einer besonderen Begünstigung hat sich in jüngster Zeit die Arbeitsschule zu erfreuen. Das Gesetz normiert nämlich, dass in jedem Schulkreise wenigstens eine weibliche Arbeitsschule bestehen soll. Der Unterricht umfasst Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigung neuer einfacher Kleidungsstücke; ferner ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Zum Besuche dieser Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen verpflichtet, die Ergänzungs- und Secundarschülerinnen berechtigt. Es liegt der Gemeindeschulpflege ob, dahin zu wirken, dass sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen in den verschiedenen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo diese vorhanden sind, steht ihnen bezüglich der Wahl und Besorgung der Lehrerinnen ein Vorschlagsrecht, sowie auch das Recht der Begutachtung über alle die Arbeitsschulen betreffenden Fragen zu. Die Bestimmung über die Anzahl der Schulen, ferner die Wahl der Lehrerinnen, ihre Besoldung, die Festsetzung des Schulgeldes steht den Gemeindeschulpflegen zu. Die Kosten sind, falls sie nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, aus den Schulcassen zu bestreiten.

Es bestanden im Jahre 1864/5 341 Arbeitsschulen mit 324 Lehrerinnen, von denen einige zwei, auch drei Schulen vorstanden, während an anderen Orten wieder mehrere Lehrerinnen an einer Schule angestellt waren. Von 366 Schulgenossenschaften besitzen 25 keine Arbeitsschule. Von den Arbeitsschulen werden 116 als sehr gut, 220 als gut, 5 als

mittelmässig bezeichnet. Die Zahl der Schülerinnen beläuft sich auf 8360. Die Besoldung der Lehrerinnen variiert von 350—900 fl. jährlich, das Schulgeld beträgt 1—4 Franken. Nebst den jährlichen Gehalten haben die Lehrerinnen auch einen Antheil am Schulgelde. —

Das Elementarschulwesen des Cantons Zürich steht auf einer hohen Stufe. „Die Elementarschule“, heisst es in einem uns vorliegenden Berichte, „ist in der That das Schoosskind der meisten Lehrer. Der Unterricht ist auf ein passendes Maass beschränkt, weniger mühsam und die Disciplin durch milde und tactvolle Leitung leicht aufrecht zu halten. Auf diesem soliden Boden können sichere Erfolge nicht ausbleiben, und kommen zu allem noch die nach Stoff und Umfang vereinfachten, dem Lehrplan entsprechenden Lehrmittel hinzu, so wird kaum mehr viel zur Hebung dieser Stufe übrig bleiben.“ Es ist jedenfalls ein stolzes Wort, welches gewiss alle jene Bemühungen in reichlichem Maasse lohnt, die in den letzten Jahren zur Hebung der Schule angewendet wurden. Von 522 Abtheilungen der Alltagsschule werden 210 als sehr gut, 268 als gut, 43 als mittelmässig und nur eine als unbefriedigend bezeichnet. Dagegen hat die Realschule noch mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden. Der Lehrplan ist zwar trefflich, aber es fehlt noch an geeigneten Lehrmitteln, welche sich demselben genau anpassen. Dort wo der Lehrer sich beschränkt und Maass hält, wird in der That tüchtiges geleistet, während es andererseits auch an überstürzenden Versuchen nicht fehlt, mancherlei in diese Lehrstufe hineinzuziehen, was schlechterdings nicht hineingehört. Manche Lehrer übersehen, wie es in dem letzten Berichte treffend heisst, dass die Realschule hinsichtlich des Unterrichtsprincips doch noch Elementarschule bleiben muss.

Schliesslich noch einige statistische Angaben über die Primarschule. Man zählt im Canton 163 Schulkreise, 366 Schulgenossenschaften. Die Anzahl der Schulen beträgt 564; hievon sind 282 ungetheilte, 63 mit zwei Abtheilungen, 10 mit drei, 2 mit vier, 1 mit fünf und 6 mit mehr Abthei-

lungen. Die Schülerzahl belief sich im Jahre 1864/5 auf 27.009 Alltagsschüler und 9702 Ergänzungsschüler. —

Besondere Verdienste um die Hebung des Schulwesens hat sich die Stadt Zürich in den letzten Jahren erworben. Bis 1860 bestanden in Zürich zwei Gattungen von Elementarschulen, die sogenannten Bürgerschulen, wo vorzugsweise die Kinder der Bürger, und die Gemeindeschulen, wo die Kinder der Niedergelassenen Unterricht erhielten. Eine bedeutende Ungleichheit war trotz des Unterrichtsgesetzes im Lehrziele dieser beiden Anstalten vorhanden. Im obenerwähnten Jahre fasste die Züricher Schulgemeinde-Versammlung den Beschluss: „es habe in der Stadt Zürich fortan, wie in allen anderen Gemeinden des Cantons, nur noch Eine die Kinder aller Volksclassen umfassende Primarschule zu bestehen.“ In allen Schulen wird das Princip der Trennung der Schulen nach dem Geschlechte festgehalten. Da die Alltagsschule in eine Elementar- und eine Realschule mit je drei Jahrescursen zerfällt, so ist die Einrichtung getroffen, dass jede Classe ihren besondern Lehrer hat, der mit seinen Schülern in dreijähriger Stufe emporsteigt. Auf den Besuch der Ergänzungsschule, welche theilweise die Volksschule zu ersetzen hat, wird ein besonderes Gewicht gelegt, da die frühere achtjährige Schulzeit auf sechs herabgesetzt wurde, wodurch man der Industrie eine grosse Concession machte. Eine eigenthümliche Einrichtung ist die Singschule, indem die sämmtlichen Schüler der Ergänzungsschule etwa ein Jahr lang (circa bis zur Confirmation) wöchentlich eine Singstunde besuchen müssen, welche von dazu befähigten Primarlehrern geleitet wird. — Auch durch Errichtung einer besonderen Secundarschule hat sich die Stadt Zürich verdient gemacht.

Die sämmtlichen Schulen Zürichs unterstehen einer weitern und engern Schulpflege; erstere besteht aus 30, letztere aus 15 Mitgliedern. In letzter Instanz entscheidet die Schulgemeinde. An den Lehranstalten besteht das Institut der Directoren nicht; die Functionen, welche anderwärts den Vorstehern eingeräumt sind, übt die engere Schulpflege entweder in corpore oder durch einzelne Mitglieder der Behörde aus. Sämmtliche Lehrer der Gemeindeanstalten

wählen vier Abgeordnete aus ihrer Mitte, welche den Sitzungen der Pflege mit berathender Stimme beiwohnen. Zum besonderen Ruhme der Stadt müssen ihre Bestrebungen um Verbesserung der ökonomischen Lage der Lehrer hervorgehoben werden, wodurch man die besten Kräfte für die Schule heranzieht. Der Gehalt eines jeden Primarlehrers ist auf 2200, der eines Secundarlehrers auf 2400 Frcs. festgesetzt, wozu nach je fünfjähriger Amtsthätigkeit 200 Frcs. kömmt. Das Maximum der Alterszulage beträgt 1000 Frs., so dass nach 25jähriger Dienstzeit der Gehalt der Primarlehrer 3200 Frs. erreicht. Die Gehalte der Hauptlehrerinnen betragen 1500 Frs. Gewiss ein nachahmungswürdiges Vorbild für andere Städte.

Auch an andern Orten ist das Secundarschulwesen in jüngster Zeit in Aufnahme gekommen, indem man nicht bloss in den besseren Ständen, sondern auch im Mittelstande und unter den ärmeren Classen der Bevölkerung die Nothwendigkeit einer über die Primarschule hinausgehenden Bildung einsehen lernt. Die Secundarschule, welche früher vornehmlich als eine Vorstufe zum Besuche höherer Lehranstalten diente, wird gegenwärtig zumeist benützt, um die allgemeine Bildung der Jugend vor dem Eintritte in's praktische Leben zum Abschlusse zu bringen. Die Anzahl der Secundarschulcurse genügt nicht mehr, indem in einzelnen eine Ueberfüllung, welche dem Unterrichte so verderblich ist, eingetreten ist. Nur fehlt es noch an genügenden Lehrmitteln. Auch von dem weiblichen Geschlechte werden die Secundarlehranstalten stark in Anspruch genommen.

Die Anzahl der Schulen beträgt 58, welche von 1988 Knaben und 763 Mädchen, zusammen also von 2751 Kindern besucht werden. Die Anzahl der Lehrer belief sich auf 87. —

Ausser den öffentlichen Lehranstalten gibt es im Canton Zürich noch Privatinstitute, welche den mannigfachsten Zwecken dienen. Zur Errichtung eines Privatinstitutes bedarf es einer besonderen Bewilligung des Erziehungsrathes. Diese Lehranstalten stehen unter der regelmässigen Aufsicht der Schulbehörden. Es kann ihnen auch eine Unterstützung von Seiten des Regierungsrathes gewährt werden, wenn sie z. B.

allgemeinen Zwecken und Bedürfnissen dienen. Im Canton Zürich zählte man 1864/5 21 derartige Privatanstalten. —

Im unmittelbaren Anschluss an die Volksschule besteht in dem Canton eine Cantonalschule. Diese zerfällt in zwei Abtheilungen: das Gymnasium und die Industrieschule. Das Gymnasium zerfällt in das untere und das obere Gymnasium, jenes mit 4, dieses mit 2½ Jahrgängen. Der Lehrplan ist folgender:

	Untergymnasium					Obergymnasium		
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.
Religion	2	2	2	2	Religion	2	2	—
Deutsche Sprache	4	4	2	2	Deutsche Sprache	4	4	3
Lateinische Sprache	10	8	6	7	Lateinische Sprache	7	7	7
Griechische Sprache	—	7	7	7	Griechische Sprache	7	7	7
Französische Sprache	—	—	6	6	Französische Sprache	3	3	3
Mathematik	4	4	3	3	Hebräische Sprache	—	3	3
Geschichte	2	2	3	3	Mathematik	4	4	4
Geographie	3	2	2	3	Geschichte	3	3	3
Singen	2	2	1	1	Naturwissenschaften	3	3	3
Schreiben	2	—	—	—	Philosoph. Propædeutik	—	—	3
Zeichnen	2	2	2	—	Singen	1	1	1
Turnen	3	2	2	2	Turnen	2	2	2
	34	35	36	36		36	39	39

Schliesslich noch Waffenübungen.

Das Lehrziel des Untergymnasiums ist folgendes: Im deutschen Sprachfache wird in den beiden ersten Classen das gesammte Gebiet der Grammatik abgehandelt, namentlich die Einübung der verschiedenen Flexionen, die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz und die Lehre von der Wortbildung durchgenommen. Hieran schliessen sich Lesen und Erklären ausgewählter Stücke, Uebungen im mündlichen Ausdrucke, Recitation auswendig gelernter classischer Stücke, ferner schriftliche Arbeiten, wobei auch von Zeit zu Zeit auf die Erfordernisse des praktischen Lebens Rücksicht genommen werden soll. — In der lateinischen Sprache wird in den ersten beiden Classen Einübung der Formenlehre und der wesentlichen Partien der Syntax erstrebt. Ein systematischer Curs der Syntax mit Wiederholung der Formenlehre beginnt in der dritten Classe und gelangt in der vierten Classe zum Abschluss. Zur Lectüre werden Fabeln und Erzählungen aus Grotefend's Elementarbuch II. Theil,

aus Lattmann's lateinischem Lesebuche in der zweiten Classe benützt, in der dritten Classe wird Weller's Lesebuch aus Livius und Siebelis Tirocinium poeticum zu Grunde gelegt, in der vierten Classe Caesar's bellum gallicum und einige gewählte Abschnitte aus Ovid's Metamorphosen gelesen. Häufige mündliche und schriftliche Uebersetzungen werden aus dem Deutschen in's Lateinische mit besonderem Anschlusse an die Lectüre oder das in der Grammatik verhandelte gegeben. — Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der zweiten Classe und beschränkt sich auf die Formenlehre des attischen Dialectes, auf die Einführung in den jonischen Dialect und eine übersichtliche Darstellung der Lehre von der Wortbildung und den Eigenthümlichkeiten der griechischen Syntax. Bei der Lectüre wird Jacob's Elementarbuch zu Grunde gelegt. Schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Griechische zur Einübung der Grammatik finden allwöchentlich abwechselnd mit orthographischen Uebungen statt. — Der Unterricht in der französischen Sprache umfasst in der dritten und vierten Classe die Formenlehre und einen vollständigen systematischen Curs der französischen Syntax. Die Lectüre beschränkt sich auf ausgewählte Stücke aus Keller's französischer Sprachschule. — Der mathematische Unterricht knüpft an das in der Alltagsschule Gelernte an und behandelt in der ersten Classe die vier arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen und die Lehre von den Decimalbrüchen, zugleich in ihrer Anwendung auf aus dem bürgerlichen Leben entnommene Aufgaben, Darlegung des metrischen und schweizerischen Masssystems, und Darstellung der geometrischen Formen, auf die sich Maasse und Gewichte gründen. In der zweiten Classe die Lehre von den Proportionen und Elemente der Buchstabenrechnung. In der dritten und vierten Classe Algebra und zwar die vier arithmetischen Operationen mit Buchstabengrössen, Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln, die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Mit der geometrischen Formenlehre und der Anwendung von Zirkel und Lineal werden die Schüler

in der zweiten Classe bekannt gemacht, hieran schliesst sich in der dritten die Lehre vom Drei- und Viereck und in der vierten jene vom Vielecke und Kreis an. — Der Lehrstoff aus der Geschichte ist folgendermassen vertheilt: In der ersten Classe die griechische Geschichte bis zum peloponnesischen Kriege, in der zweiten Classe Schluss der griechischen Geschichte und römische Geschichte bis zur Vertreibung der Könige, der Schluss der römischen Geschichte und das Mittelalter bis auf Carl den Grossen ist Aufgabe der dritten Classe, die vierte Classe führt den geschichtlichen Unterricht bis auf die Reformation. — Geographie ist bloss in den beiden ersten Classen Lehrgegenstand und umfasst eine Uebersicht der Continente und Oceane, die Grundzüge der Klimalehre, ferner allgemeine und specielle Geographie der fünf Erdtheile. — Der naturwissenschaftliche Unterricht ist auf das Nothwendigste zusammengedrängt. In der dritten und vierten Classe werden einzelne Repräsentanten der verschiedenen Ordnungen des Thier- und Pflanzenreiches, welche die wichtigsten Formen derselben repräsentieren, hervorgehoben und hieran eine specielle Beschreibung des menschlichen Körpers geknüpft. Ausserdem wird noch Unterricht im Singen, Schreiben, Zeichnen, Turnen und in Waffenübungen ertheilt.

Das obere Gymnasium führt den Unterricht weiter fort. In der deutschen Sprache wird die altdeutsche Formenlehre während eines Semesters verbunden mit Lesen und Erklären passender Schriftstücke abgehandelt, im zweiten Semester beginnt sodann eine Geschichte der deutschen Literatur durch Besprechung der hervorragendsten Erscheinungen seit 1500 und wird in den folgenden Classen bis auf die neueste Zeit fortgeführt. Hiermit stehen in Verbindung Lesen und Erklären passender Schriftstücke der besprochenen Autoren, Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke und zwar theils durch freie Vorträge, theils durch grössere Aufsätze. In der lateinischen Sprache wird in den oberen Classen allwöchentlich eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische theils zu Hause, theils in der Schule, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne vorgängige Vorbereitung

gegeben. Alle 14 Tage Vorträge eines memorierten, früher behandelten Abschnittes aus der Lectüre, umfassend in der ersten Classe Livius und Virgil's Aeneide, in der zweiten Classe Sallust's Catilina, Cicero's catilinarische Reden, ausgewählte Oden des Horaz, in der dritten Classe Cicero's Reden, Tacitus Annalen und Satyren des Horaz. Die Lectüre im Griechischen umfasst in der ersten Classe Xenophon's Anabasis, Herodot und Homer's Odyssee, in der zweiten Classe einen griechischen Redner, einen der kleineren und leichteren Dialoge Platon's und mehrere Bücher aus Homer's Ilias, in der letzten Classe eine Auswahl aus Demosthenes, Thucydides, und wenn die Zeit ausreicht, eine ganze Tragödie; ferner in allen Classen schriftliche Arbeiten zur Befestigung der griechischen Wort- und Satzform. — Im Französischen wird der Unterricht des unteren Gymnasiums weiter geführt und zwar vorherrschend französisch ertheilt, so dass die Schüler zur Uebung im Sprechen veranlasst werden sollen. In der ersten Classe wird das im unteren Gymnasium gebrauchte Lesebuch bei der Lectüre verwendet, während in den beiden letzten Classen hauptsächlich Stücke aus Herrig's France litéraire gelesen werden. — In der Mathematik wird im ersten Semester der bereits behandelte Stoff der Algebra und Geometrie wiederholt und vervollständigt, im zweiten Semester die Lehre von den arithmetischen und geometrischen Progressionen, Kettenbrüchen und Logarithmen, ferner die Combinationslehre abgehandelt; in der zweiten Classe wird die Lehre vom binomischen Satze, von den Exponential- und trigonometrischen Reihen und endlich im letzten halben Curs die Grundeigenschaften der höheren Gleichungen abgehandelt. Der geometrische Unterricht umfasst Trigonometrie, Geometrie des Raumes, sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie. — Aus der Geschichte wird in der ersten Classe die ältere schweizerische Geschichte und die allgemeine Geschichte des 16. Jahrhunderts, in der zweiten Classe die allgemeine Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz dargestellt; in der letzten Classe neueste Geschichte bis zur Errichtung des zweiten französischen Kaiserreiches

mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Gestaltung der Schweiz bis zum Abschluss der neuen Bundesverfassung. — Der naturwissenschaftliche Unterricht erstreckt sich in der ersten Classe auf Physik, und zwar die Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung, soweit sie ohne mathematische Vorkenntnisse abgehandelt werden können, die Grundzüge der unorganischen Chemie, Wellenlehre und Akustik, im zweiten Jahre Abschluss der Physik, und zwar Wärmelehre, Erweiterung des Abschnittes über Gleichgewicht und Bewegung, Optik, Elektricität und Magnetismus; die dritte Classe ist der mathematischen und physischen Geographie zugewendet. Auch wird daselbst philosophische Propädeutik, und zwar vornehmlich formale Logik mit besonderer Berücksichtigung der Methodenlehre vorgetragen.

An den schweizerischen Gymnasien wird auch hebräische Sprache in den beiden letzten Jahren gelehrt, und zwar wird die Formenlehre in der zweiten Classe abgehandelt, während die dritte Classe ausschliesslich der Lectüre, und zwar aus Gesenius hebräischem Lesebuche zugewendet ist. Wo möglich wird noch aus der Bibel das erste Buch der Könige gelesen.

Die sämmtlichen Unterrichtsfächer des Gymnasiums sind obligatorisch, nur ist es gestattet, dass diejenigen Schüler, welche von aussenher in eine höhere als die zweite Classe eintreten, von dem Lehrfache der griechischen Sprache dispensiert werden können. Am oberen Gymnasium sind nicht obligatorisch die Lehrfächer der hebräischen und griechischen Sprache und für diejenigen Schüler der zweiten und dritten Classe, welche das Hebräische besuchen, das Lehrfach der französischen Sprache. Ausserdem ist es der Aufsichtscommission gestattet, aus besonderen Gründen einen Schüler dauernd oder zeitweise von einzelnen Unterrichtsfächern zu dispensieren. —

Die realistische Abtheilung der Cantonschule, die sogenannte Industrieschule, hat die Aufgabe, für die technischen und kaufmännischen Berufsarten unmittelbar vorzubereiten, oder auch die zum Besuche höherer technischer und kaufmännischer Lehranstalten nothwendige Vorbildung

zu gewähren. Sie zerfiel bisher in eine obere und untere Industrieschule. Erstere hatte drei Jahresclassen. Der Unterricht war in allen Lehrgegenständen obligatorisch; nur stand in der dritten Classe den Schülern zwischen dem Fach der englischen Sprache und des geometrischen Zeichnens die Wahl frei*).

Die obere Industrieschule zerfiel bisher in drei Curse. Die ersten beiden dauerten durch das ganze Jahr, der dritte Curs endigte mit dem Sommersemester. Der Unterricht verfolgte eine dreifache Richtung: die mechanisch-technische, die chemisch-technische, die kaufmännische. Nur die letzte schloss mit dem zweiten Jahrescurs ab. Die Unterrichtsfächer, das Turnen und die Waffenübungen ausgenommen, sind nicht obligatorisch. Bei der Entwerfung des Studienplanes für die einzelnen Schüler ist jedoch daran festzuhalten, dass ein jeder von ihnen ausser den Specialfächern wenigstens zwei Sprachfächer und mindestens ein Fach, welches der allgemeinen Bildung dient, sei es ein historisches, literarisches oder naturwissenschaftliches, besuche. Bei der hierbei zu treffenden Auswahl soll hauptsächlich darauf gesehen werden, dass allfällige Lücken und Schwächen in

*) Der Lehrplan war folgender:

	I.	II.	III.
Religion	2	2	2
Deutsche Sprache	6	3	3
Geographie	3	2	—
Geschichte	2	3	3
Naturgeschichte	2	2	—
Naturlehre	—	—	2
Praktisches Rechnen	5	2	2
Mathematik	—	2	2
Geometrie	—	3	3
Geometrisches Zeichnen	—	—	4
Französische Sprache	6	5	5
Englische Sprache	—	—	6
Freies Handzeichnen	2	2	2
Kalligraphie	2	2	2
Gesang	2	2	2
Turnen	3	2	2
	35	32	40

der Vorbildung ergänzt werden. Der Stundenplan war folgender:

		I.	II.	III.
Religion		2	—	—
Theoretische Mathematik	I. Sem. 9, II. Sem.	7	6	6
Darstellende Geometrie	II. Sem.	2	2	2
Technisches Zeichnen		6	6	6
Praktische Geometrie		—	1	6
Statik und Mechanik		—	2	2
Mechanische Technologie		—	2	—
Chemie und chemische Technologie		3	3	4
Uebungen im Laboratorium		—	6	8
Physik		—	4	4
Botanik und Zoologie		3	—	—
Mineralogie		—	2	—
Kaufmännische Arithmetik		4	4	—
Handelslehre		2	2	—
Wechsellehre		—	2	—
Buchhalten		2	2	—
Comptoirarbeiten		2	—	—
Waarenlehre		—	4	—
Handelsgeographie und Statistik		—	2	—
Handelsgeschichte		—	2	—
Französische Sprache		5	3	3
Englische Sprache		5	4	3
Italienische Sprache		5	5	—
Deutsche Sprache		3	4	—
Geschichte		3	3	4
Geographie		3	2	—

Ausserdem freies Handzeichnen, Kalligraphie, Gesang, Turnen und Waffenübungen.

Die Industrieschule wird alljährlich im Monat April eröffnet. Wenn ein Unterrichtsfach von mehr als 40 Schülern besucht wird, soll in der Regel eine Theilung der Classe stattfinden. In der höheren Classe kann jedoch bei den Sprachfächern die Theilung schon bei mehr als 25 und bei Feldmessen und Arbeiten im chemischen Laboratorium bei einer noch geringeren Schülerzahl angeordnet werden.

Das Lehrziel der höheren Industrieschule ist folgendes: Der Unterricht in der Mathematik umfasst die Elemente der Mathematik und die Einleitung in die höhere Mathematik; ferner Planimetrie, ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie, endlich darstellende Geometrie, praktische Geometrie und Uebungen. Hieran reiht sich das technische Zeichnen, welches nebst einer Wiederholung der wichtigsten geometrischen Constructionen in der Ebene und Projectionen einiger Körper, Zeichnungen von Holz-, Stein- und Eisen-Verbindungen, Bauconstructionen und Maschinen, Gebäude, Brücken, Werkzeuge umfasst. Die Schüler arbeiten theils nach gegebenen Skizzen der Details, welche sie selbst zusammenzusetzen haben, theils nach Vorlagen, mit Maassen versehen, wobei sie die einzelnen Theile in grösserem Massstabe herauszeichnen. Statik und Mechanik wird im zweiten und dritten Curs abgehandelt und zwar das Gleichgewicht der Kräfte am Hebel, die Zusammensetzungen paralleler Kräfte, die Bestimmung des Schwerpunctes, zusammengesetzte nicht parallele auf einen Punct wirkende Kräfte, das Princip der virtuellen Geschwindigkeit, Gleichgewicht bei einfachen und zusammengesetzten Maschinen, die freie geradlinige Bewegung und unter einfachen Bedingungen die freie krummlinige Bewegung, die Arten der Kräfte und die lebendige Kraft, das Trägheitsmoment der Körper, die Centrifugalkraft; Elemente der Maschinenlehre. Mechanische Technologie wird bloss im zweiten Curs gelehrt, und zwar beschränkt sich der Unterricht auf Darstellung der Gewinnung und Verarbeitung des Eisens und Beschreibung der wichtigsten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, auf die Verarbeitung von Holz, auf einzelne Metallfabricationen, Verarbeitung der Faserstoffe und das wichtigste über Papierfabrication. Der Unterricht in der Chemie und in der chemischen Technologie gliedert sich in folgender Weise: Im ersten Curs wird Chemie für das Bedürfnis gebildeter Geschäftsleute aller Richtungen vorgetragen, und zwar dauert dieser Curs zwei Semester. Hieran schliesst sich ein repetitorischer und ergänzender Curs der unorganischen Chemie für das Bedürfnis der Schüler der chemisch-technischen Richtung und endlich

im letzten Jahre die Chemie der organischen Verbindungen mit chemisch-technischen Erörterungen, endlich die Grundzüge der analytischen Chemie. Uebungen im Experimentieren, in der Darstellung von Präparaten, in den Elementen der Analyse werden im Laboratorium gegeben. Die Physik wird im zweiten und dritten Curs abgehandelt; Botanik und Zoologie bilden den naturwissenschaftlichen Lehrstoff der ersten Classe, Mineralogie der zweiten. Unter „Handelswissenschaften" werden eine Anzahl von Lehrgegenständen zusammengefasst, und zwar die kaufmännische Arithmetik, die Handelslehre, Wechsellehre, Buchhaltung, Waarenkunde, Handelsgeographie, Statistik und Comptoirarbeiten; endlich wird auch Handelsgeschichte gelehrt. In der deutschen Sprache wird in zwei Cursen ein Abriss der deutschen Literaturgeschichte gegeben. Den geschichtlichen Lehrstoff bildet im ersten und zweiten Curs Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, wobei besonders auf die Geschichte der Reformation Rücksicht genommen werden soll; ferner eine historische Darlegung „der jeweiligen Hauptepochen des Welthandelsverkehres" und der Rückwirkung von Handel und Industrie auf die Cultur der Völker mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit, und schliesslich im dritten Curse eine pragmatische Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Der geographische Unterricht umfasst nebst der Darstellung der europäischen Staaten und ihrer Colonien und der vereinigten Staaten von Nordamerika mathematische und physische Geographie. Ausserdem Freihandzeichnen, Kalligraphie, Gesang, Turnen und Waffenübungen.

An dieser Organisation der Industrieschule sind im verflossenen Schuljahre einige bedeutende Aenderungen vorgenommen worden, welche mit Beginn des Schuljahres 1867/8 in Kraft zu treten haben. Die untere Abtheilung der Industrieschule wurde beseitigt, so dass gegenwärtig die industrielle Abtheilung nur aus zwei Abtheilungen bestehen wird, aus einer technischen Abtheilung mit $3^1/_2$ Jahren und einer kaufmännischen mit 3jähriger Lehrzeit. Vor dem Jahre 1859 bestand nämlich in Zürich keine höhere Volks- oder Secundarschule für Knaben und die untere Abtheilung der Indu-

strieschule musste den Mangel dieser Lehranstalten gewissermassen ersetzen. Die untere Industrieschule schloss sich auch an die Alltagsschule an und ihre Lehrfächer waren fast dieselben, wie jene der Secundarschule. Sie wurde auch wenngleich nur sehr schwach von Schülern aus den ländlichen Gebieten des Cantons besucht, so lange eben die Secundarschulen nicht vorhanden waren. Später nach dem Inslebentreten der Secundarschulen übernahmen diese die Vorbereitung der Schüler unmittelbar für die oberen Jahrgänge der Industrieschule und in den letzten Jahren waren die unteren Classen fast ausschliesslich nur von Schülern von Zürich aus besucht und schienen daher nicht mehr ein cantonales Bedürfnis zu befriedigen. Auch wurde im J. 1859 in Zürich selbst eine Secundarschule begründet, welche trefflich organisiert und mit Lehrkräften reichlich ausgestattet ist. Es wird deshalb die untere Industrieschule aufgehoben, dagegen die obere Abtheilung um einen Jahrgang vermehrt, gleichsam einen Vorbereitungscurs bildend. Die Erfahrung lehrte nämlich, dass in den ersten Curs der oberen Industrieschule ungleichmässig vorbereitete Schüler eintreten und „es gewöhnlich ein ganzes Semester erfordert, bis diese verschiedenen Elemente so weit verschmolzen sind, dass ein gemeinsamer Classencharakter einigermassen spürbar wird und sich ein planmässiges lückenloses Zusammenarbeiten ermöglichen lässt.“ Auch blieb bisher bei der beschränkten Studienzeit den Schülern wenig Zeit übrig zur Vervollständigung ihrer allgemeinen Bildung. Zur Aufnahme in die erste Classe der Industrieschule ist künftighin das zurückgelegte 14. Lebensjahr und für jede höhere Classe das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Ausnahmen hievon sollen nur unter besonderen Verhältnissen vom Erziehungsrath bewilligt werden. Ferner hat jeder Schüler sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Es dürfte nach der Ansicht der Gesetzgeber auch künftighin denjenigen Schülern, welche die dritte Classe einer Secundarschule mit ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt haben, möglich sein, in die zweite Classe der Industrieschule einzutreten. Man beabsichtigt ferner die eigentlichen Fachabtheilungen zweckentsprechender einzurichten.

„Der gegenwärtige Lehrplan“, heisst es in dem uns vorliegenden Berichte, „ist nämlich den Forderungen der verschiedenen Fachschulen des Polytechnicum nicht genugsam angepasst, woher es kommt, dass die Schüler in einigen Beziehungen mehr lernen als das Polytechnicum verlangt, in anderen dagegen weniger. Die Reduction kann aber unbedenklich auf den Punct fortgeführt werden, dass für die technischen Curse eine vollständige Vorbereitung für das Polytechnicum die eigentliche Aufgabe bildet, denn von der Möglichkeit, eine bescheidene technische Ausbildung vollständig zu gewähren, ist seither fast kein Gebrauch gemacht worden.“ Mit einem Worte, die bisherige Doppelaufgabe der Industrieschule, unmittelbar für das praktische Leben und zugleich für die polytechnische Schule vorzubereiten, soll entfallen und diese sich künftighin darauf beschränken, die für die technischen Studien nöthige Vorbildung zu gewähren. Ausserdem soll auch die Handelsschule eine grössere sprachliche Ausbildung ihrer Zöglinge anzubahnen suchen.

Die ersten beiden Classen der Industrieschule sollen künftighin eine dem Zwecke der Anstalt entsprechende allgemeine Bildung gewähren. Der Unterrichtsstoff der ersten Classe soll ungefähr dasselbe wie in der dritten Classe der Secundarschule umfassen, während in der zweiten Classe diejenigen Fächer vorgetragen werden sollen, welche bisher im ersten Curs der oberen Industrieschule gelehrt wurden. Die zweite Abtheilung, drei Semester umfassend, soll sich mehr nach Art der Specialschulen gestalten, und zwar sollen sich die Schüler als Bauschüler, Ingenieure und Mechaniker, Chemiker und Forstschüler gruppieren. Gemeinsam bleibt ihnen der Sprach- und Geschichtsunterricht, der übrige Lehrstoff soll der Art ausgewählt werden, dass die Zöglinge den Anforderungen, welche in den verschiedenen Fachschulen des Polytechnicums gestellt werden, entsprechen. Der Handelscurs soll zwei Semester umfassen. — Ob diese Reformen sich wirklich bewähren, lässt sich vorläufig noch nicht bestimmen, da erst eine geraume Zeit abgewartet werden muss, ehe ein sicheres Urtheil gefällt werden kann; vom didakti-

schen Standpuncte lässt sich mancherlei gegen die neue Organisation einwenden.

Bei der Besoldung der Lehrer an der Cantonschule wird die Zahl der wöchentlich ertheilten Unterrichtsstunden zu Grunde gelegt. Eine definitive Anstellung der Lehrer erfolgt jedoch nur bei einer gewissen Minimalzahl von Stunden; eine hierüber hinausgehende Verwendung gibt denselben kein dauerndes Recht hierauf und keinen Anspruch auf eine erhöhte Pension. Selbst provisorisch angestellte Lehrer haben nach einer 15jährigen Anstellung ein Recht auf die den definitiven Lehrern zugesicherten Ansprüche. Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde betrug bisher 100—150 Frcs., und in den oberen Abtheilungen der Cantonalschule konnte bis zu einem Maximum von 170 Frcs. vorgeschritten werden. Nach der im J. 1867 vorgenommenen Abänderung wurde im Allgemeinen die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde auf 100—170 Frs. festgestellt, jedoch kann unter Umständen bis auf 200 Frcs. gegangen werden. Den Besoldungsanspruch für die einzelnen Unterrichtsstunden innerhalb der bezeichneten Grenzen bestimmt der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Unterrichtsfaches, auf die damit verbundenen Arbeiten, die Qualification des Lehrers und dessen Dienstalter. Ueberdies beziehen die Lehrer die Hälfte des Schulgeldes, welches unter dieselben nach dem Verhältnis der Stunden- und Schülerzahl vertheilt wird. Die definitiv angestellten Lehrer führen den Titel Oberlehrer, jedoch steht dem Erziehungsrath auch die Befugnis zu, ihnen für besondere Verdienste den Titel eines Professors zu verleihen.

Das Schulgeld beträgt für die Schüler des unteren Gymnasiums 30 Frs. jährlich, in den oberen Classen 24 Frs. halbjährig. An den unteren Jahrgängen wurde bisher 30 Frs. jährlich, in den oberen eben soviel halbjährlich bezahlt. Zuhörer haben für die wöchentliche Stunde 5 Frs. per Semester zu erlegen, für Uebungen im Laboratorium beträgt die Taxe 30 Frs. halbjährlich.

Jeder der beiden Abtheilungen der Cantonschule steht ein Rector vor, welchem ein Prorector beigegeben ist. Diese

Functionäre erhalten eine Entschädigung. Zu diesem Behufe ist für das Gymnasium ein jährlicher Credit von 1200 Frcs. und für die Industrieschule ein solcher von 1600 Frcs. bewilligt.

Die Lehrer jeder Abtheilung der Cantonschule bilden den Convent derselben, auch besteht für jede der beiden Abtheilungen eine Aufsichtscommission aus sieben gewählten Mitgliedern, dem Rector und Prorector bestehend. Für die Turn- und Waffenübungen besteht eine besondere Commission. —

Eine eigenthümliche Organisation haben die höheren Stadtschulen von Winterthur, welche eine Industrieschule, ein Gymnasium, eine Mittelschule und eine obere Mädchenschule umfassen.

Die Industrieschule ist bestimmt denjenigen Schülern, welche sich einem kaufmännischen oder einem technischen Berufe widmen, eine entsprechende Ausbildung zu geben. Sie bereitet zum unmittelbaren Eintritt in's praktische Leben vor, oder zum Eintritt in höhere kaufmännische oder technische Lehranstalten. Sie besteht, wie die Cantonschule, aus sieben Classen, von denen die sechs ersten ganzjährig sind, die letzte bloss ein halbes Jahr dauert. In den drei ersten Classen ist der Unterricht obligatorisch, nur ausnahmsweise kann von dem Besuch einzelner Lehrfächer ein Dispens ertheilt werden. Von der vierten Classe an ist die Wahl der Lehrgegenstände freigegeben, nur muss die Genehmigung des Rectors zu jedem Stundenplan eingeholt werden. Die Anzahl der Stunden darf in der vierten Classe nicht unter 30, in den beiden folgenden Classen nicht unter 28 betragen, für die siebente Classe ist keine Stundenzahl normiert. Die Industrieschule weist hinsichtlich des Lehrplanes und Lehrzieles nur unbedeutende Abweichungen von der Cantonschule auf. Dasselbe gilt auch von dem Gymnasium. Die Zöglinge jeder Altersstufe können aus der Industrieschule oder dem Gymnasium unmittelbar in die entsprechende Classe der Cantonschule eintreten.

Die dreiclassige Mittelschule bezweckt die Mittheilung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für das Hand-

werk und die niederen Gewerbe nothwendig sind, ferner „diejenigen Schüler zu einem Abschluss ihrer Schulbildung zu bringen, die eines einfacheren und geschlosseneren Unterrichtes bedürfen“. Nach dem zweiten Jahre soll ein „gewisser Abschluss“ gemacht werden. Der dritte Curs hat ausschliesslich die Richtung auf Aneignung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Lehrgegenstände sind folgende: Religion 2 Stunden, deutsche Sprache 5 St., französische Sprache 6 St., Geometrie und Linearzeichnen 4 St., Rechnen 4 St., Naturkunde 2 St., Technologie in der dritten Classe 1 St., Geschichte und Geographie 2 St., Zeichnen 2 St., Schönschreiben 2 St., Singen 2 St., Turnen 2 Stunden. Der Unterricht im Französischen ist obligatorisch. Doch werden die Schüler mit häuslichen Aufgaben so viel als möglich verschont, um noch „in Haus und Gewerbe verwendet werden zu können“. Das Lehrziel ist fast dasselbe wie an den Secundarschulen des Cantons. Damit die Schüler der Mittelschule in die fünfte Classe der industriellen Section der Cantonschule unmittelbar eintreten können, besteht ein Vorcurs. Die Lehrgegenstände sind: Geometrie mit 2 Stunden, Algebra 2 St., Physik 2 St., französische Sprache 3 St, geometrisches Zeichnen 2 St., darstellende Geometrie 2 Stunden.

Mit der Leitung der höheren Stadtschulen ist ein Rector betraut, dem zwei Prorectoren zur Seite stehen. Sie werden aus den definitiv angestellten Lehrern auf zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit ernannt, und erhalten für ihre Müheleistung eine Entschädigung.

Die specielle Beaufsichtigung der einzelnen Abtheilungen ist einzelnen Aufsichtscommissionen anheimgegeben, welche die Vollziehung der Schulordnung und der Beschlüsse des Schulrathes zu überwachen haben. Der Schulrath besteht aus sieben von der Bürgergemeinde auf ein Jahr ernannten Mitgliedern, nach je zwei Jahren wird zuerst die kleinere, hernach die grössere Hälfte erneuert. Dem Schulrathe liegt die Oberleitung der höheren Stadtschulen ob; er trifft die Einleitung zur Besetzung von erledigten Lehrstellen und für Versetzung in den Ruhestand, erstattet alljährliche

Berichte an den Erziehungsrath, entwirft das jährliche Budget, verfügt über die von der Gemeinde den höheren Stadtschulen ausgesetzten Credite. In Verbindung mit dem Stadtrathe unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten werden folgende Geschäfte erledigt: Die etwaige Suspension eines Lehrers, die näheren Bestimmungen über die Besoldung oder Versetzung der Lehrer in den Ruhestand, die Wahl des Rectors und der Prorectoren. In die ausschliessliche Competenz der Bürgergemeinde gehören: Abänderung der Schulorganisation, Lehrerwahlen, Festsetzung der Voranschläge der Ausgaben und Einnahmen, die Abnahme der Jahresrechnung.

Für die „verbürgerten Schüler“ ist der Unterricht unentgeltlich; für die auswärtigen beträgt das Schulgeld in den drei unteren Classen der Industrieschule und des Gymnasiums 30 Frcs. jährlich, für die Mittelschule und Mädchenschule 20 Frcs., für die oberen Classen des Gymnasiums 50 Frcs., für die oberen Classen der Industrieschule 3—6 Frcs. für die wöchentliche Lehrstunde, jedoch für solche Schüler, welche mindestens 20 wöchentliche Unterrichtsstunden besuchen, in keinem Falle mehr als 60 Frcs. jährlich. Für den chemischen Unterricht ist ein Extrahonorar von 10 Frs. zu entrichten.

Die Besetzung der Lehrstellen erfolgt auf Vorschlag des Schulrathes durch die Bürgergemeinde. Die Anstellungen sind in der Regel lebenslänglich, jedoch geht einer definitiven Anstellung eine provisorische voraus. Die Besoldung der Lehrer wird nach den von ihnen ertheilten wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet, und zwar 85—130 Frcs. für die Stunde, doch kann in den höheren Classen der Industrieschule und des Gymnasiums bis auf 145 Frcs. vorgeschritten werden. Die Besoldung wird nach der Bedeutung des Unterrichtsfaches, der Qualification des Lehrers, dem Dienstalter desselben bemessen. Ein Hauptlehrer an der Mittelschule, dessen Stundenzahl 34 nicht überschreiten darf, bezieht ein fixes Einkommen von 2400 bis 2800 Frcs.; der Hilfslehrer für die wöchentliche Stunde 85 Frcs. Die Arbeitslehrerin erhält 40—45 Frcs. für die wöchentliche Stunde, in besonderen Fällen auch 50 Frcs. Nach 30jährigem Schul-

dienste haben die Lehrer Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Besoldung betragen soll.

Die Mädchenschule besteht aus vier Jahrescursen, und bezweckt der weiblichen Jugend diejenigen weiteren Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, welche theils für die Bildung des weiblichen Geschlechtes im Allgemeinen von Bedeutung sind, theils insbesondere der Hebung des häuslichen Lebens dienen. Der Lehrplan ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2
Deutsche Sprache	4	4	4	6
Französische Sprache	6	5	4	6
Rechnen	2	2	2	2
Geographie	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	2
Naturgeschichte	1	2	—	—
Naturlehre	—	—	2	—
Schönschreiben	3	3	—	—
Zeichnen	2	2	2	2
Singen	2	2	1	1
Weibliche Arbeiten	6	6	6	—
Turnen	2	2	—	—
	34	34	25	22

Sämmtliche Lehrfächer mit Ausnahme des Französischen und des Turnens sind obligatorisch.

Die Frequenz dieser Lehranstalten ist eine beträchtliche. Die Industrieschule wurde im verflossenen Schuljahre von 134 ordentlichen Schülern besucht. Ausserdem waren noch 119 Hörer, welche bereits in der Lehre standen, für einzelne Fächer eingeschrieben. Den Vorcurs besuchten 21, das Gymnasium 82 Schüler, in der Mädchenschule betrug die Frequenz 101. —

In dem Budget der Stadt Winterthur betrugen im J. 1866 die Ausgaben für die höheren Stadtschulen 83.835 Frcs., die Bevölkerung zählte 6523 E., ein wahrhaft einzig dastehendes Vorbild. Hiezu kommen noch die Ausgaben für die Primarschule, für die Bibliothek. Es dürfte wol wenige Städte

geben, die sich mit Winterthur in gleiche Linie zu stellen berechtigt sind.

Die Thierarzneischule des Cantons wurde im J. 1820 gegründet, und wurde im Laufe der Zeit vielfachen Verbesserungen unterzogen*). Die Lehrgegenstände sind: Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, vergleichende, mikroskopische, chirurgische und pathologische Anatomie, Physiologie, Diätetik, Thierzucht und Reitkunde, Arzneimittellehre und Receptirkunde, Pathologie und Therapie und die Lehre von den chirurgischen Krankheiten, Operationslehre, Geburtskunde, gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, Klinik im Thierspital, ambulatorische Klinik. Besondere Unterrichtscurse für Hufschmiede und Fleischbeschauer können ebenfalls eingeführt werden. Der Unterrichtscurs umfasst sechs Semester.

Die Reformen, welche in der Organisation dieser Lehranstalt durch die jüngsten Veränderungen vorgenommen worden sind, sind hauptsächlich folgende: Man vermehrte die Anzahl der Hauptlehrer von zwei auf vier und erzielte auf diese Weise eine entsprechendere Vertheilung der Lehrfächer. Dadurch kann von nun an namentlich dem Unterricht in der Physiologie und pathologischen Anatomie eine eingehendere Behandlung zu Theil werden. Mit den theoretischen Vorträgen über Chemie sollen chemisch-pharmaceutische Arbeiten, und mit der Histologie mikroskopische Uebungen verbunden, der Klinik eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Besoldung der Lehrer wurde in erheblicher Weise verbessert. Während die bisherigen Ausgaben etwa 12.080 Frs. ausmachten, sind hiefür künftighin 24.000 Frs. angesetzt.

Jeder Schüler oder Auditor hat beim Eintritt ein Einschreibgeld von 12 Frcs. und im Anfange eines jeden Semesters ein Schulgeld von 20 Frcs., den Beitrag an die Sammlungen mitinbegriffen, zu erlegen, welche in die Schulcasse fallen. Der Unterricht wird von vier Hauptlehrern und den nöthigen Hilfslehrern ertheilt. Einer der Hauptlehrer

---

*) So 1823, erweitert 1834, reorganisiert 1848 und neuerdings 1867.

übernimmt in der Regel vorzugsweise das Lehrfach der Anatomie, ein zweiter das der Physiologie, ein dritter die Spital-Klinik und ein vierter die ambulatorische Klinik. Die übrigen Lehrfächer werden durch den Erziehungsrath in geeigneter Weise theils auf die Haupt-, theils auf die Hilfslehrer vertheilt. —

Jeder Hauptlehrer ist zu 12—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Zur Aushilfe für den Unterricht wird die erforderliche Zahl von Assistenten, in der Regel auf eine Zeitdauer von drei Jahren angestellt. Der definitiven Anstellung der Hauptlehrer geht in der Regel eine provisorische voraus. Die Lehrer der ambulatorischen Klinik und die Hilfslehrer werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Hauptlehrer beziehen eine jährliche Besoldung von 1800 bis 4000 Frcs., der klinische Lehrer erhält überdies freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung. Die Hilfslehrer werden im Verhältnisse der von ihnen ertheilten Stunden entschädigt. Hierfür wird ein jährlicher Credit von 3000 Frcs. und für die Entschädigung der Assistenten ein solcher von 1500 Frcs. eröffnet.

Ausnahmsweise können an einzelne Lehrer, welche sich durch besonders tüchtige Leistungen auszeichnen, Personal-Zulagen ertheilt werden, wofür ein jährlicher Credit von 1500 Frcs. ausgeworfen wird. Auch kann einem Hauptlehrer als Auszeichnung der Titel eines Professors ertheilt werden. Zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt, wie Pflege der kranken Thiere, Anschaffungen für den Unterricht, Unterhaltung und Vermehrung der Sammlungen u. s. w., dient zunächst die Einnahme der Schulcasse und wird überdies jährlich der erforderliche Credit veröffentlicht. Eine Aufsichtscommission aus fünf Mitgliedern ist mit der Ueberwachung der Anstalt betraut. —

Die landwirthschaftliche Schule wurde im Jahre 1853 eröffnet. Ihre Aufgabe ist, Jünglinge sowohl theoretisch als praktisch den Bedürfnissen des Cantons gemäss auszubilden. Mit der Anstalt steht ein Gut in Verbindung, für dessen erste Einrichtung 60.000 Frs. verwendet worden sind. Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Zöglinge ist auf 10

festgesetzt. Die Aufnahmswerber müssen sich einer Prüfung unterziehen, bei zahlreichen Anmeldungen haben die Cantonsbürger das Vorrecht. Der Unterricht umfasst in zwei Jahrescursen: Rechnen, Geometrie in Verbindung mit Messübungen und technischem Zeichnen, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Naturlehre (das Wichtigste aus der Mechanik und Klimalehre), Chemie, Landwirthschaftslehre, endlich deutsche und französische Stylübungen. Die Zöglinge erhalten Kost und Wohnung in der Anstalt, wofür die Cantonsbürger 200—250 Frcs., die Fremden 250—350 Frcs. zu entrichten haben. Mit der Ertheilung des Unterrichts ist ein Director, ein Lehrer und ein Werkführer betraut. Eine Aufsichtscommission ist die zunächst übergeordnete Behörde. —

Die Universität zerfällt in drei „besondere Facultäten", die theologische, staatswissenschaftliche und medicinische Facultät und eine „allgemeine" philosophische Facultät, welche sich in die philosophisch-historisch-philologische und in die mathematisch-naturwissenschaftliche Section theilt*). An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit, doch ist im Interesse der Studierenden dafür gesorgt, dass gewisse Collegien periodisch wiederkehren. Die nähere Organisation hat sich der Erziehungsrath vorbehalten, und eine Anzahl von Studienplänen ausgearbeitet, welche indess für die Studierenden nicht verbindlich sind. Soferne einzelne Vorlesungen zum richtigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disciplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt von dem Studierenden den Ausweis über die nöthigen Vorkenntnisse zu verlangen. Das theologische Studium wird zumeist in acht Semestern, die rechts- und staatswissenschaftlichen Disciplinen werden binnen kürzerer Frist, d. h. innerhalb sechs Semestern zurückgelegt; der Studienplan für die Mediciner umfasst neun Semester. Die Zahl der Professoren soll in der Regel an der theologischen Facultät fünf, an der medicinischen sechs, an der philosophi-

---

*) Vergl. das Unterrichtsgesetz §§. 153—161 und die Verordnung betreffend die Organisation der Lehrcurse an der Hochschule vom 12. April 1865.

schen vierzehn (einschliesslich der zum Lehrpersonal der polytechnischen Schule gehörenden Lehrer) betragen. Doch können überdies nach Massgabe des Bedürfnisses und des bewilligten Credites Professoren mit oder ohne Gehalt ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Regierungsrath über Antrag des Erziehungsrathes und nach eingeholtem Gutachten der Facultät. Behufs Zulassung zur Privatdocentur ist das Doctorat nicht erforderlich. Der ordentliche Professor ist zu 10—12, der ausserordentliche zu 4—6 Stunden verpflichtet. Die Besoldung beträgt bei den ersteren 2500—4000 Frcs., bei den letzteren 1000—2000 Frcs. jährlich, ferner Collegiengelder, Prüfungs- und Promotionstaxen. Das Collegiengeld beträgt bei Vorlesungen unter vier wöchentlichen Stunden 5 Frcs., bei mehrstündigen 4 Frcs. für die Stunde. Zur Immatriculation ist für die Cantonsbürger ein Maturitätszeugnis erforderlich, bei den anderen Studierenden genügt ein einfaches Sittenzeugnis. Das Zeugnis der Reife wird durch eine Prüfung vor einer vom Erziehungsrathe gewählten Commission erworben. Doch wird in der Regel Studierenden mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Classe des Gymnasiums oder der Industrieschule zu Zürich die Prüfung erlassen. Die Aufnahmstaxen betragen 12 Frcs. Einschreibegebühr und 6 Frcs. für Sammlungen. Der Besuch der Universitätscollegien ist auch den Hörern der polytechnischen Schule und andern Personen gegen Erlag des Honorars ohne Immatriculation gestattet. Die anderen Einrichtungen sind denen der deutschen Universitäten analog. Der abtretende Rector führt den Titel „Altrector“. Der Rector erhält, falls er nicht an Gebühren 600 Frcs. bezieht, das Fehlende ersetzt. Eine besondere akademische Gerichtsbarkeit besteht nicht. Die wissenschaftlichen Sammlungen sind reichhaltig und gut geordnet.

II. Der Canton Bern.

Bis zum Sturze des Polizeiregiments war das Schulwesen auf Grundlage der im 18. Jahrhunderte erlassenen Schulordnungen organisiert. Jeremias Gotthelf hat uns eine lebendige Schilderung von dem traurigen Zustande der damaligen Schuleinrichtungen entworfen. Erst seit dem Inslebentreten der Verfassung vom Jahre 1831 trat eine totale Umgestaltung ein. Der §. 12 enthielt folgende allgemeine Bestimmungen: Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne jenen Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Schulen vorgeschrieben ist; die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Vertreter, der Staat soll die öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten befördern und unterstützen. Die Legislation war in den Jahren 1832—45 ungemein thätig, um eine neue Organisation des Schulwesens durchzuführen. Nachdem im Jahre 1846 eine Verfassungsrevision vorgenommen wurde, erfolgte in den darauf folgenden Jahren eine Reorganisation der Seminarien und die Einrichtung der Schulsynode, ein neuer Gesetzesentwurf über die Organisation des öffentlichen Unterrichtes wurde 1847 erlassen, welcher die Grundzüge einer Reform aller öffentlichen Bildungsanstalten enthielt. Eine neuerliche Revision der Schulgesetzgebung erfolgte im Jahre 1856 durch „das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Canton Bern“ und seitdem war man unablässig thätig Reglements, Schulordnungen und Lehrpläne auszuarbeiten, welche ein erfreuliches Zeugnis ablegen, dass man unermüdlich bemüht ist gemachte Erfahrungen zu verwerthen und den Fortschritten der Zeit Rechnung zu tragen.

Die oberste Leitung der öffentlichen und der privaten Lehranstalten ist einer Erziehungsdirection anvertraut. Die unmittelbare Aufsicht über die Primar- und Secundarschulen führen vier bis sechs Schulinspectoren. In jeder Kirchengemeinde besteht eine aus drei bis neun Mitgliedern bestehende Primarschulcommission, welche vom Gemeinderathe

gewählt wird. Für jede Secundarschule ist ebenfalls eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission bestellt, einerseits gewählt von den beitragenden Gemeinde- oder Bezirksbehörden oder den betheiligten Privaten, anderseits von der Erziehungsdirection nach dem Verhältnis der beiderseitigen Beiträge; letztere bezeichnet auch den Präsidenten. An den beiden Cantonschulen besteht je eine Commission aus fünf bis acht Mitgliedern, welche von der Erziehungsdirection ernannt werden.

Die öffentlichen Bildungsanstalten des Cantons Bern zerfallen: in Volksschulen, Secundarschulen, wozu Realschulen und Progymnasien gerechnet werden, und in wissenschaftliche Schulen, wozu die Cantonsschulen und die Hochschule gehören.

Die Primarschulen sollen „in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung“ Unterricht ertheilen*). Sie gliedern sich nach drei Unterrichtsstufen. In der Regel umfasst die erste Stufe das erste bis dritte, die zweite das vierte bis sechste und die dritte das siebente und achte Schuljahr. Der gegenwärtig giltige Lehrplan wurde 1863 festgestellt. Der Religionsunterricht beschränkt sich auf ein freies Vor- und Nacherzählen einer Reihe ausgewählter Geschichten aus dem alten und neuen Testament. Die Erzählungen werden dazu benützt, die Kinder den sittlichen und religiösen Gehalt selbständig finden und auf sich anwenden zu lassen. Hieran reiht sich das Memorieren von Bibelsprüchen und religiösen Bildern. Erst auf der zweiten Stufe wird das „Vater Unser“ und die „Zehn Gebote“, auf der dritten das Glaubensbekenntnis auswendig gelernt. In einigen Lehranstalten wird der Heidelberger Katechismus dem Unterrichte zu Grunde gelegt.

Vorzüglich ist der Sprachunterricht organisiert. Er gliedert sich auch hier in den Anschauungsunterricht, in Schreiben und Lesen und in das Schreiblesen. Der Anschauungsunterricht der ersten Unterrichtsstufe geht vom Auffas-

---

*) Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Cantons Bern vom 1. Dezember 1860; der neueste Lehrplan vom 7. Mai 1863.

sen der bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung aus und knüpft hieran die Bildung richtiger Gegenstands-, Eigenschafts- und Thätigkeitsvorstellungen; durch wiederholte Anschauung und vollständigere Auffassung bereits betrachteter und durch Herbeiziehung neuer Gegenstände wird der Gesichtskreis erweitert und durch Zusammenfassung sämmtlicher Urtheile über einen Gegenstand zu einfachen Beschreibungen einzelner Gegenstände vorgeschritten, wobei leblose Dinge, Pflanzen und Thiere, so wie Beschäftigungen der Menschen und Naturerscheinungen in Betracht kommen sollen. Der beschreibende Anschauungsunterricht wird belebt und ergänzt durch einfache Erzählungen, welche sich an denselben anschliessen und das rechte Verhalten von Kindern in ihren mannigfachen Beziehungen und Verhältnissen zur Schule, zu Gott, den Menschen und zur Natur veranschaulichen sollen. Bei den Sprachübungen wird darauf hingewirkt, dass sich die Kinder den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlformen aneignen, ferner wird die Ausbildung des Sprachgefühls in Anwendung der einfachen und wesentlichsten Formen des zusammengesetzten Satzes angestrebt, ohne grammatische Erörterungen zu Hilfe zu nehmen. Beim Schreiben und Lesen werden zunächst das Gehör und die Sprachorgane durch richtiges Auffassen und reines Nachsprechen von Lauten, Silben und Wörtern, so wie Auge und Hand durch richtiges Darstellen der Formenelemente geübt; ferner Vereinigung der beiden Vorübungen durch schriftliche Bezeichnung der Sprachlaute, Silben und Wörter. Sodann Schreiben und Lesen der Namen angeschauter und aufgefasster Gegenstände, Eigenschaften und Thätigkeiten, so wie der aus der Beziehung dieser Vorstellungen gebildeten einfachen Sätze. Hierauf folgt das Lesen einfacher Erzählungen, Beschreibungen, Gedichte gleicher oder ähnlicher Gegenstände, wie sie im Anschauungsunterricht zur mündlichen Behandlung kommen, Abschreiben und Dictieren einzelner Lesestücke, Niederschreiben auswendig gelernter Stücke, Selbstcorrectur nach dem Buche, schliesslich Lesen und Schreiben von Sätzen, deren Inhalt dem Anschauungsunterrichte entnommen ist, wodurch die wesent-

lichen Formen des zusammengesetzten Satzes auf dem Wege des Beispiels und der Nachahmung zum sicheren Eigenthume des Schülers gemacht werden. Die Sprachübungen werden auf der zweiten und dritten Unterrichtsstufe weiter geführt und durch fortgesetzte Uebungen lautrichtiges, verständiges und ausdruckvolles Lesen angestrebt. Die Sprachfertigkeit soll durch sprachrichtige Antworten und durch zusammenhängende Reproduction eines Lesestückes in erzählender Form bis zum fertigen zusammenhängenden Vortrag geübt werden. Das Schreiben dieser beiden Stufen ist Nachschreiben, oder ein Aufschreiben oder ein eigentliches Aufsetzen. Das Nachschreiben bezweckt die Förderung einer richtigen Orthographie und Interpunction. Das Aufschreiben ist eine freie Reproduction eines Lesestückes, schliesst sich zumeist in Stoff und Form enge an das Gegebene an und soll auf der Oberstufe zur Uebung der Verstandesthätigkeit durch häufige Concentration der Lesestücke benützt werden. Die productive Seite des Schülers soll durch das Aufsetzen bethätigt werden. Es lehnt sich an gegebene Musterstücke an, berücksichtigt insbesondere beschreibende Darstellungen, den Brief und Geschäftsaufsätze. Erst in den beiden letzten Jahren soll zu Neubildungen, d. h. zu solchen Darstellungen übergegangen werden, welche sich nicht direct an Musterstücke des Lesebuches anlehnen, sondern nach eingehender Besprechung des Themas vom Schüler selbständig ausgeführt werden. Auf der zweiten Unterrichtsstufe wird auch mit dem grammatischen Unterrichte begonnen und die allgemeine Kenntnis des einfachen und des einfach erweiterten Satzes so wie des zusammengesetzten Satzes bildet das Lehrziel desselben. Auf der dritten Unterrichtsstufe wird das wesentlichste aus der Wortbildungs- und Rechtschreibelehre und die Syntax durchgearbeitet und durch analytische Uebungen bis zum sichern Besitz des Schülers eingeübt.

Die Elemente des arithmetischen Unterrichts bilden den Lehrstoff der ersten beiden Unterrichtsstufen. Im sechsten Schuljahre wird erst das Gesetz der dekadischen Zahlbildung entwickelt und eine möglichst vollständige Belehrung über Münzen, Masse und Gewichte gegeben. Die Lehre von den

Brüchen, sowol einfachen als Decimalbrüchen, die Vielsatzrechnung, Zinsrechnung, Rabatt-, Gewinn-, Verlust- und Gesellschaftsrechnung, so wie das wesentlichste über die Verhältnisse und Proportionen gehört zur Lehraufgabe der dritten Unterrichtsstufe.

Der Unterricht in der Raumlehre fällt in den ersten vier Schuljahren theils mit dem Anschauungsunterrichte, theils mit dem Schreiben und Zeichnen zusammen. Erst vom fünften Schuljahre an sind diesem Gegenstande besondere Stunden zugewiesen. Die Lehre von den Linien und dem Winkel, vom Dreiecke, von den Parallellinien, vom Vierecke und Vielecke, endlich die Flächenmessung soll im fünften und sechsten Schuljahre möglichst durchgearbeitet werden. Mit der Wiederholung und tiefern Auffassung des auf der mittleren Unterrichtsstufe durchgenommenen Lehrstoffes wird auf der dritten Stufe begonnen und zur Ausmessung der Dreiecke, der Vier- und Vielecke und des Kreises fortgeschritten, ferner soll die Entstehung der einfachsten geometrischen Körper (Würfel, Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel, Kugel) dargelegt und ihre allgemeinsten Eigenschaften entwickelt, ihre Oberfläche ausgemessen, ihr körperlicher Inhalt berechnet werden. Hiezu kommen die Messübungen im Freien.

Der Realunterricht fällt auf der ersten Unterrichtsstufe mit dem Anschauungsunterricht zusammen; auf der zweiten Stufe lösen sich die einzelnen Zweige von einander ab, bleiben aber mit dem Sprachunterrichte, dessen Zwecken sie vorzugsweise dienen, innig verbunden; auf der dritten Stufe tritt die Aneignung einzelner Realkenntnisse in den Vordergrund. Der geschichtliche Lehrstoff der zweiten Stufe beschränkt sich auf einzelne biographische Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte, eine zusammenhängende Darstellung derselben ist die Aufgabe der letzten Stufe. Der erdkundliche Unterricht beginnt mit der Heimatskunde, d. h. mit der Beschreibung und Betrachtung des Wohnortes und seiner Umgebung, und umfasst die nothwendigen Belehrungen über den Horizont und die Himmelsgegenden, die verschiedenartige Beschaffenheit von Land und Wasser. Hieran

reiht sich die Vaterlandskunde nach orographischen, hydrographischen und culturlichen Verhältnissen. Den Lehrstoff der dritten Stufe bilden: die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie über Gestalt, Grösse und Bewegung der Erde, die Continente und Meere nach ihrer Lage und Grösse, Wiederholung der Geographie der Schweiz, specielle Darstellung des Cantons Bern; Orographie, Hydrographie und potitische Geographie Europas, das allgemeinste über die übrigen Erdtheile.

Der naturkundliche Unterricht beginnt auf der zweiten Stufe mit der Beschreibung und Vergleichung der einzelnen Repräsentanten der wichtigsten einheimischen Pflanzenfamilien und der wichtigsten Insecten und Thiere, ferner Darlegung der physikalischen Eigenschaften und Verwendung von Mineralien. Auf der dritten Unterrichtsstufe sollen in den ersten beiden Jahren die für die Haus-, Forst- und Landwirthschaft wichtigsten Pflanzen vorgenommen und hieran Belehrungen über das Leben der Pflanzen, über Zucht und Veredlung der Garten-, Feld- und Forstgewächse sich anschliessen. Auch in der Botanik werden hauptsächlich solche Partien durchgearbeitet, welche mit der Landwirthschaft in einen gewissen Zusammenhang gebracht werden, so Thon, Granit, Mergel, Gyps, Sandstein; Sand-, Lehm-, Thon-, Mergel- und Humusboden. Aus der Naturlehre sollen die Erscheinungen der Anziehung vorgetragen werden, z. B. Fall der Körper, Hebel, Pendel, Rolle, Rad an der Welle, Flaschenzug, Winde, Krahn; Springbrunnen, Wasserleitung, Taucherglocke, Schwere der Luft, Barometer, Heber u. s. w. In den letzten beiden Jahren soll eine Kenntnis des menschlichen Körpers mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitslehre vermittelt werden. Aus dem Gebiete der Naturlehre sind in den letzten beiden Schuljahren zu behandeln: die Erscheinungen der Schwingung, Schall, Licht, Wärme, Electricität und Magnetismus. Hieran reiht sich endlich aus der Chemie das zur Erklärung der gewöhnlichsten Vorgänge im häuslichen Leben und in der Landwirthschaft unumgänglich nothwendige, z. B. Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Gährung, die Entziehung der Bodenbestandtheile

durch den Pflanzenwuchs, die Düngung und Fruchtfolge, die wichtigsten Nahrungsmittel und Gewürze.

Auch die Lehrpläne für den Gesang und Schreibunterricht sind sorgfältig ausgearbeitet. Das Zeichnen wird erst auf der zweiten Unterrichtsstufe in ergiebigerer Weise berücksichtigt; eine Scheidung in Freihand- und geometrisches Zeichnen tritt erst auf der dritten Stufe ein, letzteres ist nicht obligatorisch, es wird bloss für Knabenschulen angelegentlich empfohlen.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden beträgt gesetzlich während der Sommerschule 18, während der Winterschule für Knaben 30, für Mädchen 27. In manchen Lehranstalten, wo vor Erlas des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 die Anzahl der wöchentlichen Schulstunden mehr betrug, muss diese aufrecht erhalten werden. Die Mädchenarbeitsstunden sind im Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht inbegriffen.

Entschieden zu billigen ist die Weisung, dass bei der Trennung der Schüler eines und desselben Lehrers in verschiedene Classen oder Abtheilungen einerseits die allzugrosse Zersplitterung der Lehrkraft vermieden werden muss, anderseits aber auch keine Zusammenziehung stattfinden darf, wo sie nicht vom Standpuncte der Schüler gerechtfertigt erscheint. Schüler einer obern Abtheilung oder Classe sollen daher beim Unterrichte der untern dort zugezogen werden, wo es die Natur des Gegenstandes z. B. im Sprach-, Rechnungs- und Gesangunterricht gestattet, dagegen darf eine untere Classe beim Unterricht der obern nicht zugezogen werden. Besonders bezüglich des zweiten Punctes wird mit Recht hervorgehoben, es sei dem Uebelstande zu begegnen, dass jüngere Schüler mit Dingen beschäftigt werden, wofür sie ein rechtes Verständnis und reges Interesse nicht besitzen.

Eine besondere Verordnung vom 17. Februar 1864 wurde bezüglich der Einführung des Turnens in den Primarschulen erlassen. Es wurde zwar schon im Schulgesetze vom J. 1835 die allmähliche Einführung des Turnunterrichtes in den Volksschulen ausgesprochen und zur Heranbil-

dung von Lehrern an dem 1833 neu gegründeten Seminar zu Münchenbuchsee die nöthigen Weisungen gegeben. Trotzdem wurde nirgends erhebliches geleistet. Erst nachdem in einer Sitzung des grossen Rathes der Turnunterricht zur Sprache kam (1864), gerieth die Angelegenheit wieder in Fluss. Die Erziehungsdirection wurde beauftragt, darauf zu achten, dass nicht nur in den Seminarien und Wiederholungscursen diesem Fache die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet werde, sondern auch sonst noch geeignete Turncurse zu errichten seien. Auch bei der Herstellung neuer oder der Erweiterung schon vorhandener Schullocalitäten wird auf Turnlocale Rücksicht genommen und diese participieren an dem gesetzlichen Staatsbeitrag für Schulhausbauten. Dürftige Schulkreise können auch behufs Anschaffung der Turngeräthe eine Unterstützung erhalten.

Das Gesetz über die Primarschulen betont ausdrücklich, dass sowol dem Staate als auch den Gemeinden die Pflicht obliegt, für die zweckmässige Benützung der Primarschule von Seiten der heranwachsenden Kinder Sorge zu tragen. Diejenigen Wohnungen und Gemeinden, deren Bewohner berechtigt sind ihre Kinder in dieselbe Primarschule zu schicken, bilden einen Schulkreis. Eine Veränderung der bestehenden Eintheilungen darf nur mit Genehmigung der Erziehungsdirection stattfinden. Als bestimmte Norm ist aufgestellt, dass Schulen mit weniger als 20 Kindern mit einem andern zweckmässig gelegenen Schulkreise vereinigt werden können. Die Bildung neuer Schulen mit weniger als dreissig Kindern ist nicht gestattet. Eigenthümlich ist die Bestimmung, dass die Zusammenziehung der fähigsten Schüler der Oberclassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule möglichst zu erleichtern ist. In diesem Falle wird von Seiten des Staates ein besonderer Beitrag von 200 Frs. gewährt.

Das Gesetz macht es ferner den Eltern und Vormündern zur Pflicht, die schulfähigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Jede Schulversäumnis muss dem Lehrer angezeigt werden. Die Schulcommissionen haben über die unentschuldigten Schulversäumnisse an die Regierungsstatthalter

Bericht zu erstatten. Die Primarschulen nehmen Kinder mit dem Beginne des sechsten Jahres an auf und die Schulpflichtigkeit dauert bei den Reformierten bis zu ihrer Zulassung zum heiligen Abendmahl, bei den Katholiken bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre. Doch kann die Erziehungsdirection Ausnahmen zulassen.

Bezüglich der Anzahl der Lehrer an den Primarschulen normiert das Gesetz, dass eine Schule nur dann einem einzigen Lehrer überlassen werden kann, wenn an allen Unterrichtsstufen sich nicht mehr als achtzig Schüler vorfinden, wenn in bloss aus zwei Stufen bestehenden Schulen nicht mehr als neunzig und bei einstufigen Schulen nicht über hundert Schüler vorhanden sind. Wo diese Zahl überschritten ist, soll innerhalb vier Jahren eine neue Classe errichtet werden. Es ist ein jedenfalls eigenthümlicher Zusatz, dass auch in diesem Falle die Erziehungsdirection Ausnahmen gestatten darf. Die Schwierigkeiten einer stricten Durchführung des Gesetzes können doch nur in dem Kostenpuncte liegen und es läge in der Aufgabe des Staates die Mittel jenen Gemeinden zu gewähren, wo diese nicht vorhanden sind. Ein Gesetz aufzustellen und vielfache Ausnahmen zuzulassen, bleibt jedenfalls ein Uebelstand. —

Zur Heranbildung von Lehrern für die deutschen Primarschulen des Cantons besteht ein Lehrerseminar, wo 120 Schüler aufgenommen werden können, die in der Anstalt Kost und Wohnung erhalten*). Der Unterrichtscurs dauert drei Jahre. Die Aufnahmswerber müssen 17 Jahre alt und Cantonsbürger oder Schweizerbürger sein, deren Eltern sich im Canton niedergelassen haben. Der Unterricht ist unentgeltlich, nur für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besoldung ist ein Beitrag von 100 Frs. jährlich zu entrichten. Dagegen haben Nichtcantonsbürger, so wie jene, deren Eltern ausserhalb des Cantons wohnen, die sämmtlichen Verpflegs- und Unterrichtskosten zu bezah-

---

*) Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Cantons Bern vom 22. Nov. 1861, Lehrplan vom 6. Nov. 1861, Hausordnung vom 23. Nov. 1861.

len. Jeder Zögling ist verpflichtet, mindestens drei Jahre lang eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule zu bekleiden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten.

Der Lehrplan ist folgender:

	III.	II.	I.
Pädagogik	1	3	6
Religion	3	3	3
Deutsche Sprache	7	7	7
Französische Sprache	3	3	2
Arithmetik	4	3	3
Geometrie	2	2	2
Physik und Chemie	2	2	1
Naturgeschichte	2	2	1
Geschichte	3	3	2
Geographie	2	2	2
Gesang	3	3	3
Clavierspiel	2	2	2
Violinspiel	2	2	1
Zeichnen	2	2	2
Schönschreiben	3	2	1
Turnen	2	2	2
Summe.	43	43	40.

Das Lehrziel ist folgendes: In der Psychologie bezweckt der Unterricht „eine klare Einsicht in den Organismus und die Entwicklung des subjectiven Geistes von den niedersten Stufen seelischer Thätigkeit bis zur Realisierung des Begriffes des Geistes, und umfasst die Entwicklung der Seele zum Geist, die Geistesthätigkeiten, die besonderen Bestimmtheiten des Geistes.“ Der Unterricht in der allgemeinen Pädagogik soll dem Zögling eine wissenschaftliche Erkenntnis der Erziehung im allgemeinen vermitteln und ihn mit den Zielen, Mitteln und Wegen einer guten Volkserziehung bekannt machen. Die praktische Pädagogik soll Volksschulkunde sein und den Zögling mit dem Verhältnis der Volksschule zur häuslichen Erziehung und zu den übrigen öffentlichen Erziehungsanstalten bekannt machen, so wie anderseits die

Aufgabe der Volkschule und die geschichtliche Entwicklung des Volksschulwesens im Canton vorführen. Hiermit sind periodische Uebungen verbunden, welche mit den Schülern in der Musterschule vorgenommen werden. In der deutschen Sprache wird in der untersten Classe der in der Volksschule abgehandelte Lehrstoff wiederholt, sodann die Lautlehre und die Flexionslehre mit besonderer Berücksichtigung des Dialektes ausführlich abgehandelt; in der Mittelclasse ist die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz und die Wortbildungslehre, und in der obersten Classe die Befestigung des grammaticalischen Wissens Lehrgegenstand. Hiermit gehen Lesen und Erklären von poetischen und prosaischen Musterstücken mit Rücksicht auf die verschiedenen Darstellungsformen Hand in Hand, woran sich dann später in der oberen Classe ein zusammenhängender Unterricht in Stilistik und Poetik anschliesst. Ferner werden Uebungen im schriftlichen und mündlichen Gedankenausdruck vorgenommen. In der letzten Classe wird auch deutsche Literatur mit besonderer Rücksicht auf die neuere Zeit von Haller bis auf die Gegenwart gelehrt, und zwar auf Grundlage früher behandelter Lesestücke. — Der Unterricht in der Mathematik umfasst in der unteren Classe Einleitung in das Zahlengebiet, die gemeinen und Decimalbrüche mit reinen und angewandten Zahlen, ferner angewandtes Rechnen, namentlich Drei- und Vielsatzrechnungen. In der mittleren Classe wird die Lehre von den geometrischen Verhältnissen und Proportionen, die Zinsen- und Gesellschaftsrechnung und der Kettensatz, das kaufmännische Rechnen, die Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel, die Anfänge der Algebra, die Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten durchgenommen. In der letzten Classe endlich folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln, Logarithmen, Anwendung derselben auf Zins, Zinses-Zins und Rentenrechnungen, Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, endlich zusammenhängende Wiederholung des gesammten Rechnungsunterrichtes und Methodik desselben für die Volksschule. Der geometrische Unterricht beschränkt sich in den ersten

beiden Jahrgängen auf Planimetrie und einzelne Partien der angewandten Geometrie als Bestimmung von Puncten, Aufnahme und Berechnung von grösseren und kleineren Grundstücken u. s. w., in der letzten Classe Stereometrie und ebene Trigonometrie. — Der naturkundliche Unterricht umfasst im ersten Semester der Unterclasse die allgemeinen Eigenschaften der Körper, im ersten Semester des zweiten Jahres Schall, Licht und Wärme, Magnetismus und Electricität, während jedem zweiten Semester des ersten und zweiten Jahres Chemie zugetheilt ist, und zwar zunächst unorganische, in der Mittelclasse organische Chemie mit besonderer Rücksicht auf landwirthschaftliche Chemie. Naturgeschichte wird ebenfalls im ersten Semester in den ersten beiden Jahrgängen gelehrt, und zwar zunächst Meteorologie und Pflanzenanatomie, sodann systematische Pflanzenbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf die in landwirthschaftlicher, technischer und sanitärischer Hinsicht wichtigsten Pflanzen. Im zweiten Semester des ersten Jahres wird Mineralogie gelehrt und nach Beendigung der Mineralogie Anthropologie, die Kenntnis der körperlichen Organisation des Menschen umfassend. Hierauf folgt im zweiten Semester des zweiten Jahres Zoologie, und zwar Naturgeschichte der Wirbelthiere, im dritten Jahre wird im ersten Semester populäre Landwirthschaftslehre und Zoologie vorgetragen. Im letzten Semester folgt die Repetition des gesammten naturkundlichen Unterrichtes, wobei in der Physik die mathematische Begründung der physikalischen Gesetze nachzuholen ist. — Der geschichtliche Unterricht umfasst in der Unterclasse die Culturstaaten des Orients, Griechen und Römer bis zum Untergange des weströmischen Reiches, die Völkerwanderung und die Gründung der romanisch-germanischen Staaten im südwestlichen Europa; in der Mittelclasse Schweizer-Geschichte bis zur Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1308, sodann Geschichte des Schweizerbundes bis zur Auflösung desselben im Jahre 1798, mit besonderer Berücksichtigung der Culturverhältnisse; in der oberen Classe eine Fortsetzung der allgemeinen und zwar Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bis auf die Gegenwart; endlich Geschichte der jüngsten

Periode der vaterländischen Geschichte von 1798—1848. Der geographische Unterricht ist folgendermassen gegliedert: Nach einer Einleitung, welche die wichtigsten Partien der mathematischen und physikalischen Geographie umfasst, folgt die Beschreibung der aussereuropäischen Erdtheile, wobei die bedeutenderen Staaten und die europäischen Besitzungen in Amerika und Asien ausführlicher, die übrigen Länder übersichtlich behandelt werden. In der zweiten Classe Geographie Europas und in der dritten endlich specielle Geographie der Schweiz, ferner das wichtigste aus der physikalischen und mathematischen Geographie, endlich eine Repetition des geographischen Unterrichts aller drei Curse.

Ausserdem wird noch Unterricht im Turnen, in der Musik und im Schreiben ertheilt. Der Unterricht im Zeichnen ist theils freies Handzeichnen, theils geometrisches Zeichnen, dem jedoch eine viel zu geringe Stundenzahl zugewiesen ist, um erhebliches leisten zu können.

Die praktische Ausbildung der Zöglinge im Schulhalten wird in einer mit dem Seminar in Verbindung stehenden Musterschule erzielt. Die landwirthschaftlichen Arbeiten bezwecken wol zunächst „einen wohlthätigen Einfluss auf den Gesundheitszustand der Zöglinge", anderseits aber auch ein besseres Verständnis des nach dieser Richtung zu ertheilenden Unterrichtes. Sie umfassen Garten- und Ackerbau, die Obstbaum- und Bienenzucht. —

Eine treffliche Einrichtung sind die sogenannten Wiederholungs- und Fortbildungscurse für schon patentierte Lehrer, welche auch von Seiten der Erziehungsdirection zur Theilnahme an dem Unterrichte berufen werden können. Sie erhalten den Unterricht unentgeltlich, vollständig freie Verpflegung, oder eine entsprechende Entschädigung aus der Staatscasse. Der Curs dauert während des Sommers drei Monate. Es wird dadurch Lehrern, welche auf dem Lande nicht in der Lage sind an ihrer Fortbildung zu arbeiten und nur zu leicht versumpfen, Gelegenheit geboten, von den Fortschritten der Pädagogik Kunde zu erhalten, die Lücken ihres Wissens auszufüllen und überhaupt in Contact mit andern Lehrern zu treten.

Das Lehrpersonal besteht aus dem Director, fünf Hauptlehrern und den nöthigen Hilfslehrern. Die Ernennung des Lehrpersonals steht dem Regierungsrath zu, und zwar erfolgt jede Ernennung nur auf sechs Jahre. Der Director erhält nebst freier Station für sich und seine Familie eine Besoldung von höchstens 2500 Frcs., falls dessen Frau das Hauswesen der Anstalt zu besorgen im Stande ist; ist dies nicht der Fall, so beträgt die Besoldung höchstens 2200 Frs., weil für die Besorgung des Hauswesens eine Haushälterin angestellt werden muss. Die Hauptlehrer erhalten höchstens 2200 Frcs. ohne Verpflegung, die in der Anstalt wohnenden Hilfslehrer 800 Frcs. nebst freier Station. Sämmtliche Lehrer sind zu 25 Stunden in der Woche verpflichtet. —

Für die Primarlehrer des französischen Cantontheiles besteht ebenfalls ein Seminar zu Pruntrut mit höchstens 30 Zöglingen*). Dieselben bilden drei Successivclassen. Mit dem französischen Lehrerseminar steht eine Musterprimarschule in Verbindung, welche den Zweck hat, als Uebungsschule für die Seminaristen und zugleich als Vorbereitungsschule für das Seminar zu dienen. Die Zahl der Zöglinge dieser Musterschule darf 40 nicht übersteigen. Die Aufnahme in die Musterschule geschieht in der Regel für drei Jahre und jene, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, finden vorzugsweise Berücksichtigung und können daselbst bis zum Eintritte in's Seminar verbleiben. Die ärmeren Musterschüler haben ein jährliches Pflegegeld von mindestens 80 Frcs. zu bezahlen. Die Musterschule steht unter der Leitung eines Primarlehrers, der freie Verpflegung und 700 Frcs. erhält.

Bei der Berathung der Gesetze für die Lehrerseminarien entwickelte sich eine interessante Debatte über das System der confessionellen Mischung, welche in der für den Jura in Aussicht genommenen Lehrerbildungsanstalt wieder eingeführt werden sollte. Die ref. Geistlichkeit sträubte sich dagegen. Am entschiedensten sprach sich Dr. Troxler gegen die Trennung aus. Der Begriff Seminar, entwickelte er, schliesse in

---

*) Reglement pour l'école normale française des régents du Canton de Berne vom 25. Febr. 1861.

sich den Begriff der Einheit und Uniformität sowol vom politischen als auch religiösen Standpunct. Wolle man die Vereinigung der beiden Religionsbekenntnisse, der katholischen und reformierten im Seminar nicht zulassen, so müsse man consequenterweise confessionell gesonderte Primar-, Secundar- und Hochschulen in's Leben rufen. Der Canton Bern habe keinen Beruf der Jugend die confessionelle Haltung, die nicht im Volke, sondern nur in der Geistlichkeit herrscht, in die Seele zu graben, er solle vielmehr bedacht sein, derselben die Zusammengehörigkeit als Schweizer mit confessioneller Toleranz und in brüderlichem Frieden durch jugendliche Praxis geläufig zu machen. Das Streben der Geistlichkeit sei aller populären Grundlage baar und mit Schamröthe müsse es vernommen werden, wenn von Seiten derer, welche christliche Liebe zu predigen berufen sind, die confessionelle Zersplitterung zum öffentlichen Schaden gestärkt und unterhalten wird. Andere weisen auf die eminent günstigen Erfahrungen in anderen jesuitischen Seminarien hin. Die Gegner der confessionellen Mischung unterlagen mit grosser Majorität.

Die Hausordnung in diesen Seminarien ist eine strenge. Im Sommer wird um halb fünf, im Winter um fünf Uhr aufgestanden. Bis 7 Arbeitszeit, sodann Morgenessen, hernach besorgen die Zöglinge unter Aufsicht die hauswirthschaftlichen Arbeiten: Abtragen des Tischgeschirrs, Reinigung des Speisesaals, Reinigung der Lampen, Holz- und Wassertragen u. s. w. Von 8—12 Unterrichtszeit, dann Mittagessen. Von 1—2 Holzspalten, Garten- und andere Arbeiten. Von 2—5 Uhr Unterricht; während der Pause nach 4 Abendbrod, von 5—7 Arbeitszeit, um 7 Abendessen, sodann Freizeit, während derselben richten sämmtliche Zöglinge das Gemüse für den folgenden Tag. Von 8—9 Arbeitszeit. Nur der Sonntag bietet einige Abwechslung.

Zur Heranbildung von Primarlehrerinnen beider Confessionen ist sowol für den deutschen als auch für den französischen Cantonstheil eine Bildungsschule organisiert worden. In beiden Anstalten (zu Hindelbank und Delsberg, erstere Anstalt ist blos provisorisch eingegangen), dauert der Unterrichts-

curs mindestens zwei Jahre und die Zahl der Zöglinge beträgt in jeder höchstens 15. Dieselben bilden nur eine Classe. Die beiden Anstalten haben je einen Vorsteher, einen Hauptlehrer und eine Hilfslehrerin oder umgekehrt. Die Besoldung des Vorstehers beträgt 2300 Frcs. nebst Wohnung, die Besoldung eines Hauptlehrers oder einer Hauptlehrerin höchstens 1500 Frcs., die Hilfslehrerin bezieht 600 Frcs. nebst freier Station, der Hilfslehrer höchstens 1000 Frcs. ohne Verpflegung. —

Jeder Anstellung eines Primarlehrers muss eine Ausschreibung im Amtsblatte vorausgehen, wobei die mit dem Posten verbundenen Rechte und Pflichten angegeben werden müssen. Es dürfen hiernach dem Lehrer keine anderweitigen Geschäfte auferlegt werden, als die in der Ausschreibung angegebenen. Die Bewerber haben sich einer Prüfung zu unterziehen, falls die Schulcommission es fordert. Diese wird von dem Schulinspector vorgenommen und öffentlich abgehalten. Sie besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelectionen in verschiedenen Fächern und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Composition. Ein mündliches theoretisches Examen ist nicht ausgeschlossen. Die Schulcommission vereinbart mit dem Inspector einen Wahlvorschlag, der Wahlact wird von dem Gemeinderathe vorgenommen, die Bestätigung erfolgt durch die Erziehungsdirection. Die Anstellung ist eine lebenslängliche. Im Falle sich patentierte Bewerber nicht vorfinden, dürfen bei einer zweiten Ausschreibung auch unpatentierte zugelassen werden. Diesen darf jedoch die Lehrstelle nur provisorisch auf ein Jahr übertragen werden. Sehr verdienstlich ist die gesetzliche Bestimmung, dass die Lehrer sich wol den Weisungen der Schulbehörden zu fügen haben, im übrigen aber in der Ausübung ihres Berufes selbständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der Eltern sind. Dieselben Normen gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

Jeder Primarlehrer hat sich einer Prüfung zu unterziehen, welche alljährlich zu einer bestimmten Zeit abgelegt werden kann*). Die Prüfungscommission besteht aus eilf Mit-

*) Reglement für die Patentprüfungen von Primarlehrern und Primarlehrerinnen des Cantons Bern vom 26. Mai. 1862.

gliedern und wird von der Erziehungsdirection ernannt. Der Director des Seminars wohnt in der von ihm geleiteten Anstalt den Verhandlungen der Prüfungscommission mit berathender Stimme bei. Nur Schweizer von Geburt werden zur Prüfung zugelassen, Fremde nur dann, wenn sie in einer schweizerischen Lehranstalt ihre Berufsbildung erhalten oder mindestens seit drei Jahren sich in der Schweiz niedergelassen haben. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Erstere ist eine mündliche und schriftliche; die mündliche ist öffentlich, die schriftliche findet unter besonderer Aufsicht statt. Die Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Unterrichtsfächer, die in den Lehrerbildungsanstalten vorgetragen werden, die körperlichen Uebungen und landwirthschaftlichen Arbeiten ausgenommen. Bei der schriftlichen Prüfung wird gefordert: die Abfassung eines Aufsatzes in der Muttersprache, Anfertigung eines kürzeren französischen Briefes für deutsche und eines deutschen für französische Examinanden und die Lösung von mathematischen Aufgaben. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind folgende: Pädagogik, und zwar Kenntnis der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes mit besonderer Rücksicht auf den inneren Zusammenhang und die Entfaltung der Geistesthätigkeit, Einsicht in das Wesen, die Elemente, Mittel und Wege der Erziehung, Kenntnis der Volksschule nach ihrem Wesen, ihren Erziehungsmitteln und eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte des Volksschulwesens mit besonderer Berücksichtigung des Cantons Bern; in der Muttersprache lautes, richtiges und sinngemässes Lesen, Klarheit und Gewandtheit in der Wiedergabe von Lesestücken, Fähigkeit, den Gedankengang und die logische Gliederung desselben nachzuweisen; Kenntnis der Grammatik und der Eigenschaften des Stils im allgemeinen und der prosaischen und poetischen Formen und Arten im besonderen, Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Geschichte der neueren Poesie. Aus der französischen Sprache wird gefordert: richtiges und geläufiges Lesen, Kenntnis der grammatischen Grundformen, Uebersetzen aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt; aus der Mathematik: Fertigkeit im Gebiete der

gewöhnlichen Arithmetik, Kenntnis der Buchstabenrechnung, der Quadrat- und Cubikwurzel, der Proportionen und der Gleichungen ersten Grades, die wichtigsten Lehrsätze der Planimetrie, Stereometrie und praktischen Geometrie; von der letzteren besonders die Kenntnis und Begründung jener Partien, die bei Flächen- und Körperberechnungen nothwendig sind. Aus dem Gebiete der Naturgeschichte, der Physik und der Chemie werden bei dem Examen vornehmlich jene Partien berücksichtigt, welche mit dem praktischen Leben in Verbindung stehen. Der Candidat muss ferner eine genaue Bekanntschaft mit der Schweizer Geschichte und den hervorragendsten Ereignissen der allgemeinen Geschichte an den Tag legen; er muss Kenntnisse aus der mathematischen Geographie, so weit sich dieselbe auf gemeinfassliche, dem Volksleben näher liegende Erscheinungen bezieht, dann der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdtheile besitzen und speciell mit der Geographie des Schweizer Landes, insbesondere des Cantons Bern, vertraut sein. Die praktische Prüfung umfasst eine Probelection, wozu eine Viertelstunde Vorbereitung eingeräumt wird, ferner Probeleistungen in den einzelnen Kunstfächern, im Singen, Spielen eines leichten Violins-, Orgel- oder Clavierstückes, Zeichnung eines einfachen Gegenstandes nach der Natur, Ausführung von Probeschriften an der Wandtafel. Endlich müssen sich sämmtliche Candidaten auch aus der Religion einer Prüfung unterziehen. —

Die Secundarschulen verfolgen eine doppelte Aufgabe*). Anknüpfend an die Volksschule sollen sie die zum Betriebe eines gewerblichen Berufes nöthigen Kenntnisse vermitteln, anderseits aber auch die zum Eintritte in höhere Classen der Cantonsschule unentbehrliche Vorbildung darbieten. Sie zerfallen in Realschulen, wo ausschliesslich realistische Fächer, und in Progymnasien, wo auch literarische Fächer gelehrt werden.

Die Aufnahme der Schüler soll in der Regel nur im Frühling stattfinden, ausnahmsweise kann dieselbe während

---

*) Das Reglement vom 2. Mai 1862. Vergl. auch die methodologischen Winke und Bemerkungen im „Anhange zu den Unterrichtsplänen der deutschen Secundarschulen". Bern 1861.

des Schuljahres gestattet werden. Jeder Aufnahmswerber muss sich einer Prüfung unterziehen, welche entscheidet, in welche Classe der Schüler zu versetzen sei. Zum Eintritte in die unterste Classe ist erforderlich: fertiges und richtiges Lesen und Verständnis des wesentlichen Inhaltes eines kleinen angemessenen Lesestückes, nebst Kenntnis des einfachen Satzes; Niederschreiben einer kleinen Erzählung ohne grobe Verstösse gegen Rechtschreibung und Interpunctionslehre; Sicherheit in den vier Species mit unbenannten Zahlen. Für jede höhere Classe werden die zum Eintritt unumgänglichen Kenntnisse verlangt. Stellt sich nach Monatsfrist heraus, dass der Schüler dem Unterricht zu folgen nicht im Stande ist, oder umgekehrt, dass seine Leistungen höher stehen, so kann Zurückversetzung in eine untere oder Beförderung in eine höhere Classe stattfinden. Strenge Normen finden bezüglich der Schulversäumnisse statt. Auch in den Secundarschulen werden nicht zureichend entschuldigte Absenzen mit Bussen belegt. Die Schüler erhalten über Fleiss und Sittlichkeit, so wie über die Leistungen in den einzelnen Fächern viermal im Jahre Zeugnisse. Diese werden von den Eltern oder Vormündern nach genommener Einsicht unterschrieben und dann bis zum Austritte des Schülers in der Anstalt aufbewahrt.

Je nach der Zahl der Lehrer zerfallen die Realschulen in eintheilige, zweitheilige und dreitheilige. Darnach sind auch die Lehrpläne bemessen. Das Lehrziel ist deshalb nicht überall das Gleiche. Die meisten Anstalten sind zweitheilige. Die Zahl der Classen richtet sich nach der Anzahl der angestellten Lehrer. Mit Rücksicht auf locale Verhältnisse, denen speciell Rechnung zu tragen ist, erfolgt auch die Vertheilung des Unterrichtsstoffes an die einzelnen Classen und Classenabtheilungen. Der Unterrichtsplan der dreitheiligen Schulen soll das Minimum bieten, was die realistischen Abtheilungen der Progymnasien leisten. Für die Progymnasien ist der Lehrplan der unteren Classen der Cantonsschule massgebend. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden soll in der Regel weder für den Lehrer, noch für Schüler 33 übersteigen.

Das Ziel des deutschen Sprachunterrichtes an den Secundarschulen ist ein mechanisch fertiges und richtig betontes Lesen, genaue Erklärung passender prosaischer und poetischer Lesestücke; aus der Sprachlehre soll der einfache und der zusammengesetzte Satz, das wichtigste aus der Wortbildung und an den zwei- und dreitheiligen Lehranstalten auch das wichtigste aus dem Perioden- und Versbau abgehandelt werden. Uebungen in beschreibenden, erzählenden und belehrenden Stilgattungen, so wie auch in der Briefform sollen den theoretischen Unterricht ergänzen, ferner werden auch ausgewählte prosaische und poetische Musterstücke memoriert und namentlich bei den Vorträgen auf reine Aussprache und richtige Betonung gesehen. Dem Unterricht in der Muttersprache wird eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Als Grundlage dient die Lectüre, ohne jedoch besondere Unterrichtsstunden für die Sprachlehre ganz auszuschliessen, so weit es eben neben der Lectüre zur Grundlegung und Befestigung der grammatischen Regeln erforderlich erscheint. Als Hauptaufgabe ist dem Lehrer vorgeschrieben, den Schüler zur Selbstthätigkeit bei der Erklärung des Inhaltes eines Lesestückes anzuregen, er soll sich weder vorwiegend in Sacherklärungen ergehen, noch docierend zu Werke gehen. Es ist gewiss, dass der deutsche Sprachunterricht, der auf vielen Lehranstalten so geringe Erfolge aufzuweisen hat, nur durch die angedeutete Methode Resultate zu erzielen vermag.

Der französische Sprachunterricht bezweckt in den eintheiligen Secundarschulen die Kenntnis der elementaren Partien der Grammatik; viel weiter geht der Unterricht in den zwei- und dreitheiligen Lehranstalten, wo namentlich die grammatischen Partien ausführlich dargelegt und eingeübt werden. Uebersetzungen deutscher Stücke in's Französische und fortgesetzte Lectüre gehen damit Hand in Hand, auch sollen freie Compositionen mit besonderer Berücksichtigung der Briefform versucht werden; ferner werden die Schüler angehalten, sich namentlich in den höheren Abtheilungen während des Unterrichtes der französischen Sprache zu bedienen. — An die Lectüre grösserer Lesestücke knüpfen

sich einzelne literarische Notizen. Als Hauptzweck dieses Unterrichtes wird bezeichnet: die Schüler auf eine geistbildende Weise zum möglichst vollen Verständnis und möglichst fertigen Gebrauch der französischen Sprache zu befähigen.

Der mathematische Unterricht umfasst in den eintheiligen Schulen die gesammte Arithmetik, namentlich soll eine Kenntnis der wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten erzielt werden. Der algebraische Unterricht beschränkt sich hier auf die vier Species mit rationalen Buchstabengrössen und auf die Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; aus der Geometrie wird die Formenlehre in Verbindung mit leichteren Flächen- und Körperberechnungen, und zwar auf Anschauung gegründet, vorgetragen, ferner einfache Messübungen und leichtere Pläne aufgenommen. In den zwei- und dreitheiligen Schulen wird der algebraische Unterricht bis zu den Gleichungen zweiten Grades, dem Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel, dem Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrössen, Logarithmen, Progressionen mit Anwendung auf Zinseszinsen und Rentenrechnung fortgesetzt. Der geometrische Unterricht umfasst hier nebst der Planimetrie auch die Stereometrie und die ebene Trigonometrie (letztere bloss in den dreitheiligen Schulen).

Aus der Geschichte wird an allen Secundarclassen die allgemeine Geschichte in biographischer Form, sodann die Schweizergeschichte von der Entwicklung der Eidesgenossenschaft bis auf die Gegenwart nebst den Grundzügen der Cantons- und Bundesverfassung gelehrt. In den zweitheiligen Lehranstalten wird sodann alte und mittlere Geschichte in zusammenhängender Erzählung vorgetragen; noch weitgehender ist der Unterricht an den dreitheiligen Lehranstalten, indem auch die neuere Geschichte, so wie die wichtigsten Culturverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart vorgetragen werden. Die methodologischen Winke und Bemerkungen, welche dem Lehrer zur Darnachachtung ertheilt werden, sind geradezu vortrefflich. „Der Geschichtsunterricht“, heisst es daselbst, „zumal in den oberen Classen, bilde nicht bloss das Echo des Waffengeklirres selbstsüchtiger Eroberer und

herzloser Tyrannen und beschränke sich nicht auf die Darstellung von der Entstehung und dem Zusammensturz grosser Weltreiche, sondern verfolge mit Vorliebe das Streben der Völker nach Freiheit, ihre Fortschritte in Handel, Gewerbethätigkeit und Erfindungen und überhaupt auf allen Gebieten der geistigen und physischen Cultur. Der Lehrer lasse nie ausser Acht, dass er nur mit der unreifen Jugend, der Kinderwelt, zu thun hat, und hüte sich davor, sich in Kritiken und Betrachtungen zu verlieren, welche über den Ideenkreis oder die Fassungskraft seiner Schüler weit hinausgehen. Der Lehrer übe das Vorgetragene so lange ein, bis sich seine Schüler des Stoffes vollständig bemächtigt haben" u. s. w.

Der geographische Lehrstoff umfasst allgemeine Geographie nach Voraussendung physikalischer und mathematischer Grundbegriffe, einen Ueberblick über die Erdoberfläche mit besonderer Hervorhebung der physikalischen und politischen Verhältnisse Europas, die Geographie der Schweiz in industrieller, physikalischer, politischer und commercieller Beziehung mit besonderer Berücksichtigung des Cantons Bern. Den aussereuropäischen Erdtheilen, namentlich den europäischen Colonien wird in den zwei- und dreitheiligen Lehranstalten eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; Kartenzeichnen findet auf allen Stufen statt, besonders Skizzen auf Wand- und Schiefertafeln.

Der naturkundliche Unterricht umfasst die Botanik, und zwar die Organographie im Anschluss an die Beschreibung einzelner Pflanzen als Vertreter von Classen und Familien, ferner allgemeine Einführung in das Linné'sche System; in den mehrtheiligen Lehranstalten wird auch das wichtigste aus der Pflanzenphysiologie gelehrt, so wie auf die wichtigsten natürlichen Familien, und die für Haus- und Landwirthschaft, Gewerbe und Handel bedeutsamsten Arten Rücksicht genommen. — Aus der Zoologie beschränkt man sich in den eintheiligen Lehranstalten auf die Beschreibung einzelner Repräsentanten verschiedener Classen und Ordnungen des Thierreiches, besonders der Wirbelthiere, ferner auf die wichtigsten Lehren von dem Bau und den bedeutenderen Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers; in den mehrthei-

ligen Schulen werden auch die Grundbegriffe der Gesundheitslehre gegeben. — Der mineralogische Unterricht wird in Verbindung mit den Grundbegriffen der Chemie und mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft und der Gewerbe ertheilt; in den dreitheiligen Schulen werden auch die Grundzüge der unorganischen Chemie mit besonderer Hervorhebung jener Partien, die auf Landwirthschaft und Gewerbe Bezug haben, gelehrt. — Aus der Physik werden in eintheiligen Lehranstalten bloss die Hauptlehren, welche zur Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen dienen, vorgetragen, während in den zweitheiligen Lehranstalten auch einzelne Partien in ausführlicher Weise darzulegen sind, und zwar namentlich die Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, von der Wärme, dem Schalle, Lichte, Magnetismus und Elektricität. — An allen Lehranstalten werden Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift angestellt, so wie die Anleitung zur Abfassung von Geschäftsaufsätzen und zur einfachen Buchhaltung gegeben, wobei die kalligraphische Einübung der üblichen Schriftarten stets berücksichtigt werden soll.

Der Zeichnungsunterricht behandelt freies Handzeichnen, wobei Gegenstände aus dem Gewerbsleben und der Natur berücksichtigt werden, ferner Ornamentzeichnen, Schattierungen, Grundbegriffe der Perspective mit Anwendung derselben, ferner geometrisches Zeichnen, Projectionslehre, Schattenconstructionen, Aufnahme und Zeichnen einfacher Gegenstände und Maschinentheile, Holzconstructionen, Planzeichnen. Endlich wird auch noch Unterricht im Singen und Turnen gegeben. —

Für die Lehrer an den Secundarschulen des Cantons findet jährlich einmal eine Prüfung statt*). Die Bewerber können erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre das Patent erhalten, Zur Abhaltung der Patentprüfungen wird für den deutschen und

---

*) Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Secundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 4. Mai 1866.

französischen Cantonstheil je eine Expertencommission niedergesetzt, bestehend aus sieben von der Erziehungsdirection gewählten Mitgliedern. Die Prüfung ist eine theoretische, und zwar mündlich und schriftlich, und eine praktische. Bei der mündlichen Prüfung wird gefordert: In der Religion von den reformierten Bewerbern Kenntnis der Bibel, der christlichen Glaubenslehre, des wichtigsten aus der biblischen Geographie und Chronologie und Kirchengeschichte, so wie die Fähigkeit, Abschnitte aus der Kirchengeschichte sachgemäss theoretisch zu erklären. Von den katholischen Bewerbern Kenntnis der Bibel mit Rücksicht auf Chronologie und Geographie, die wesentlichsten Partien der Kirchengeschichte, Glaubenslehrsätze und allgemeine Ordnungen der katholischen Kirche. Aus der Pädagogik Kenntnis der Psychologie, der Entwicklung des Wesens, der Elemente, Mittel und Wege der Erziehung, so wie die Hauptmomente aus der Geschichte der Pädagogik. In der Muttersprache: gründliche Kenntnis der Grammatik nebst Stylistik und Metrik, vertraute Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Literatur, Lesen, sprachliches und sachliches Erklären eines poetischen Stückes; in der französischen Sprache für deutsche und in der deutschen Sprache für alle nichtdeutschen Bewerber Kenntnis der Grammatik und Bekanntschaft mit den wichtigsten Literaturerscheinungen, so wie Fertigkeit und richtiger Accent im Sprechen. Im Lateinischen und Griechischen Kenntnis der Grammatik, allgemeine Bekanntschaft mit der Literatur, so wie Fähigkeit einen Abschnitt eines lateinischen Prosaikers oder eines leichteren Dichters bezüglich der Sprache und des Inhaltes richtig zu erklären. In der Mathematik: Arithmetik mit Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten, Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades inclusive, die niedere Analysis bis zu dem bynomischen Lehrsatz, Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie. Aus der Naturkunde: das wichtigste aus den beschreibenden Disciplinen, der Mineralogie, Zoologie und Botanik mit Inbegriff der Anthropologie, die Hauptlehren der Physik mit besonderer Hervorhebung der Elemente der Mechanik und der Grundbegriffe der Chemie. Kenntnis der

allgemeinen Geschichte mit Rücksicht auf die Culturverhältnisse, insbesondere der Schweiz, unter Hervorhebung der Geschichte Berns. Aus der Erdkunde: das wichtigste aus der mathematischen Geographie, Kenntnis der physischen und politischen Geographie der fünf Erdtheile, specielle Kenntnis der Schweiz mit Rücksicht auf die Bundes- und Cantonsverfassung Berns. Im Gesang; Kenntnis der Theorie, Fertigkeit im richtigen Vortrag, Methodik des Gesangunterrichtes, endlich im Turnen: Kenntnis des Baues des menschlichen Körpers, der Geschichte und der verschiedenen Systeme des Turnens, so wie methodische Verwendung des Turnlehrstoffes auf den verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

Bei der schriftlichen Prüfung wird gefordert: Anfertigung eines Aufsatzes über ein gegebenes pädagogisches Thema, ein französischer Aufsatz in Briefform oder eine Uebersetzung aus der Muttersprache in die fremde und umgekehrt, eine Uebersetzung eines Themas aus der Muttersprache in das Lateinische oder Griechische, wobei der Gebrauch des Wörterbuches gestattet ist, die Lösung einzelner arithmetischer, algebraischer und geometrischer Aufgaben, Proben im Schreiben verschiedener gebräuchlicher Schriftarten, wobei leichtere Aufgaben aus der Buchhaltung und dem Geschäftsleben den Stoff liefern. Im Zeichnen haben die Examinanden selbstgefertigte Probearbeiten im Freihand- und geometrischen Zeichnen vorzulegen, ferner einen einfachen gegebenen Gegenstand aus freier Hand nachzubilden und über die Grundsätze und Regeln des Zeichnens Rede zu stehen. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Probelectionen in wenigstens zwei wissenschaftlichen Fächern, wovon eines ein sprachliches sein muss; im Turnen wird Kenntnis der Turnsprache und Ausführung der Uebungen verlangt, welche für das Schulturnen vorgeschrieben sind. In der Chemie und Physik haben die Bewerber auf den Wunsch der Commission ihre Fertigkeit im Experimentieren zu zeigen.

Jeder Bewerber hat bei seiner Eingabe genau die Fächer zu bezeichnen, in denen er geprüft werden will; er muss sich jedoch wenigstens in folgenden Fächern prüfen

lassen: 1. in der Pädagogik und der Muttersprache; 2. entweder in den alten Sprachen und der Geschichte oder im Französischen und die Nichtdeutschen im Deutschen und in der Geschichte oder endlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften nebst Geographie; 3. in je zwei freigewählten Fächern, worunter wenigstens ein wissenschaftliches sein muss. Gesang, Zeichnen, Schreiben und Turnen werden nicht zu den wissenschaftlichen Fächern gezählt. In allen freigewählten Fächern nebst Geschichte und Geographie ist mindestens die Note mittelmässig, für alle übrigen die Note ziemlich gut zur Patentierung erforderlich. Wer den Anforderungen nicht entspricht, darf nach einem Jahre eine zweite und nach einem ferneren Jahre eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Die Taxe beträgt bei der ersten Prüfung 10 Frcs., bei jeder folgenden 5 Frcs. —

Die Secundarschulen haben im letzten Decennium nicht unbeträchtliche Fortschritte gemacht und die Bemühungen, dieselben mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu setzen, sind vom Erfolge gekrönt worden. Noch muss bemerkt werden, dass auch an einigen Secundarschulen (Interlaken, Langenthal, Kirchberg und Schüpfen) theils wirkliche Literarabtheilungen bestehen oder in den alten Sprachen unterrichtet wird. Die Leistungen hängen ganz von der Tüchtigkeit des Lehrers ab. Die Berichte sind leider in statistischer Beziehung sehr lückenhaft, da Angaben über die Dauer der Frequenz sich nicht vorfinden und es für die Beurtheilung der Wirksamkeit einer Kategorie von Lehranstalten vom Belange ist zu wissen, wie viele Procente der Schüler den gesammten Unterrichtscursus durchgemacht haben.

Ueber die Leistungen dieser Lehranstalten sprechen sich die Berichte mit Anerkennung aus und es ist gewiss ein erfreulicher Fortschritt, dass die Zahl der zweiclassigen Realschulen, welche das vorgesteckte Lehrziel erreichen können, im Zunehmen ist. Dreiclassige Realschulen, die natürlich am meisten den Anforderungen zu entsprechen im Stande sind, gibt es nur drei. Die Bevölkerung ist diesen Anstalten günstig gestimmt, da die Secundarschulgemeinden in jeder Hinsicht die Hebung und Förderung des Mittel-

schulwesens anzustreben suchen, ein Beweis, dass die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer erweiterten Bildung, als sie die Primarschule zu bieten vermag, in allen Kreisen sich Bahn gebrochen hat; auch die richtige Auffassung über die Aufgaben dieser Anstalten, welche die Aufsichtsbehörden leitet, verdient unbedingtes Lob. Beim Durchlesen der alljährlichen Berichte kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die Männer, denen die Oberleitung der Schule im Cantone anvertraut ist, im Grossen und Ganzen von ganz gesunden pädagogischen Ansichten durchdrungen sind.

Minder entwickelt sind die Anstalten dieser Art im Jura, wo es zwei Progymnasien und drei Secundarschulen (wovon eine für Mädchen) gibt. Die Zahl der Literarschüler betrug im Jahre 1866 88, der Realschüler 118, der Realschülerinnen 45.

Die Beiträge des Staates für die Secundarschulen haben im letzten Jahre nicht unbedeutend zugenommen. Man verausgabte im Jahre 1866 für die Realschulen 76.803 Frcs., für die Progymnasien 46.900 Frcs., demnach 123.703 Frcs., um 10.532 Frcs. mehr als im J. 1865.

Eine vollkommen neue Schöpfung sind die Handwerker- und Gewerbeschulen, deren Organisation vom 12. Juli 1866 datiert. Eine obligatorische Verpflichtung zur Gründung derselben besteht nicht, die Verordnung besagt nur im allgemeinen, dass dieselben überall, wo sich hiefür das Bedürfnis herausstellt, gegründet werden können. Der Unterricht soll sich in der Regel auf folgende Gegenstände erstrecken: technisches und Kunstzeichnen, Modellieren, praktisches Rechnen mit besonderer Berücksichtigung des Gewerbs- und Geschäftslebens, die Elemente der Geometrie, besonders Flächen- und Körpermessung, Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung, und zwar nach den örtlichen Verhältnissen in deutscher oder französischer Sprache, Grundlehren der Physik und Chemie und Elemente der Technologie. Bei der Auswahl und dem Umfang der einzelnen Unterrichtszweige sollen die speciellen Verhältnisse jeder einzelnen Schule Berücksichtigung finden. Die Handwerkerschulen knüpfen an

den Primarunterricht an und bauen auf Grundlage derselben fort, sind demnach Fortbildungsschulen und in gewisser Beziehung Fachschulen. Mit der Leitung einer jeden Schule ist eine Commission beauftragt. Die Ausgaben sollen bestritten werden aus den Schulgeldern, den Beiträgen von Vereinen und Gesellschaften, Gemeinden, Freunden und Förderern der Schule, aus allfälligen Legaten und Schenkungen, aus Beiträgen des Staates und dgl. m. Das Schulgeld soll fünf Francs halbjährlich nicht übersteigen. —

Der Canton Bern besitzt zwei Cantonsschulen, eine deutsche in Bern und eine französische in Pruntrut. Jede zerfällt in zwei Abtheilungen: in das literarische Gymnasium, welches nebst einer allgemeinen umfassenden Bildung eine gründliche philologische Vorbildung geben und zum Eintritte in die Hochschule befähigen soll; das realistische Gymnasium bezweckt eine gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Vorbildung und die Befähigung zum Eintritte in das Polytechnicum. Mit der Cantonsschule zu Bern ist eine Elementarschule verbunden, in welche Kinder vom sechsten Jahre an aufgenommen werden. In die unterste Classe der Elementarschule dürfen indes nicht mehr als 50, in die drei oberen nicht mehr als je 40, in den Literar- und Realabtheilungen höchstens je 30 Schüler in jede Classe aufgenommen werden.

Jeder Aufnahmswerber hat sich einer Prüfung zu unterziehen. Schüler aus den Progymnasien des Landes treten in der Regel in die dritte Classe ein. Ueber die Vorrückung in eine höhere Classe entscheidet ein sogenanntes Promotionsexamen, über den Grad der Reife zu einem erfolgreichen Besuche der Hochschulen oder des Polytechnicums ein Maturitätsexamen.

Die Literarabtheilung gliedert sich in acht Classen mit ebenso viel Jahrescursen, die Realabtheilung in acht Classen mit $7^1/_2$ Jahrescursen; endlich die Elementarschule in vier Classen mit ebenso viel Jahrescursen. Die drei oberen Classen der Literarabtheilung bilden das obere Gymnasium, die fünf unteren das Progymnasium. — Das Schulgeld beträgt vierteljährlich für die Elementarschule 9 Frcs., für die anderen

Abtheilungen 15 Frcs. Ausserdem ein Eintrittsgeld von 6 Frcs. für jeden Schüler und bei jeder Promotion 3 Frcs.

Die Literarabtheilung der Cantonsschule in Bern besteht aus acht Classen; der Lehrplan ist folgender:

Fächer	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	2	2	2	2	2	2	1	1
Latein	7	7	6	6	6	8	7	7
Griechisch	—	—	5	5	6	7	7	7
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	3	3
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3
Französisch	3	3	3	3	3	3	3	3
Geschichte	3	3	2	2	2	3	2	3
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	—
Mathematik	4	4	4	5	4	3	4	4
Naturgeschichte	—	—	—	—	2	2	—	—
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	—
Schreiben	2	2	2	1	—	—	—	—
Singen	2	2	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	—	—	—

Das Lehrziel im lateinischen Sprachfache ist in den beiden unteren Classen die Formenlehre, in der letzten wird auch das Lesen der Classiker, und zwar mit Cäsar begonnen. Ein Abschluss der Grammatik findet in der vierten Classe statt, in der dritten Classe werden schwierige Partien, sogenannte höhere Grammatik behandelt. Die Lectüre beschränkt sich in den unteren Classen auf Cäsar und Ovid, im Obergymnasium werden Livius und Sallustius, beide nach Auswahl, ferner leichtere Reden von Cicero, ausgewählte Stücke aus Virgils Aeneis gelesen. In der zweiten Classe Reden von Cicero und einige Briefe desselben, ferner die Oden des Horaz in möglichst reicher Auswahl, endlich in der letzten Classe Tacitus Annalen, Germania oder eine philosophische Schrift von Cicero, Horaz (ausgewählte Satyren und Episteln), unter Umständen: Juvenal, Terenz oder Plautus. — In den beiden letzten Classen wird auch eine übersichtliche Darstellung der Hauptperioden der römischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der classischen

Zeit gegeben. Der Lehrstoff ist in Bern reichhaltiger als in Zürich.

In der griechischen Sprache, womit analog mit den deutschen und österreichischen Lehranstalten erst im dritten Jahrgange, in Zürich jedoch schon im zweiten begonnen wird, wird in den ersten drei Classen die Formenlehre durchgenommen, die gewöhnlichsten Idiotismen beim Lesen eingeübt und die Schüler mit dem Homerischen Dialekte bekannt gemacht. In den ersten beiden Jahrgängen beschränkt sich die Lectüre auf ein Lesebuch und erst in der vierten Classe erscheint Xenophon und Homer; die dritte und zweite Classe ist der Syntax gewidmet. Die Lectüre umfasst Herodot, Homer, leichtere attische Reden, einen leichteren Dialog von Plato, ein Drama von Sophokles, ferner eine übersichtliche Darstellung der Hauptperioden der griechischen Literatur. — Die hebräische Sprache ist nur für die zukünftigen Studierenden der Theologie obligatorisch, und umfasst die Formenlehre, Etymologie und Syntax; in der letzten Classe werden auch leichtere Abschnitte des alten Testamentes gelesen. — Der grammatische Unterricht in der deutschen Sprache ist auf sechs Classen vertheilt, und zwar wird in den ersten vier Classen die Syntax nebst der Wort- und Interpunctionslehre zum Abschluss gebracht, in V. das nothwendigste aus der Prosodik und Metrik gelehrt, endlich in III. deutsche Stilistik an geeigneten Lesestücken erläutert. Anknüpfend an die Lectüre classischer, sowol poetischer als prosaischer Musterstücke, wobei das Lesebuch von Kurz benützt wird, soll eine übersichtliche Darstellung der Hauptperioden der deutschen Literatur gegeben werden; Uebungen in der schriftlichen Darstellung, in freien mündlichen Vorträgen werden durch alle Classen fortgesetzt. — Der geschichtliche Unterricht ist zunächst in den ersten beiden Classen ein biographischer, und zwar werden Darstellungen aus der ganzen alten Geschichte und aus der mittleren bis zur Reformation gegeben; eine systematische Darstellung beginnt in der sechsten Classe mit der Schweizergeschichte bis zum Reformationszeitalter; in Verbindung mit der allgemeinen Geschichte wird dieselbe in V. und IV. gelehrt. Eine eingehendere

Darstellung der Geschichte der alten Welt in pragmatischer Zusammenfassung wird in der dritten Classe nach dem Lehrbuche von Hagen gegeben; in der zweiten folgt sodann die Geschichte des Mittelalters und in der letzten die Geschichte der neueren Zeit mit besonderer Berücksichtigung der politischen Entwicklung der Schweiz. — Der geographische Unterricht umfasst in fünf Classen nebst einer geographischen Vorschule eine Uebersicht von Europa und der anderen Welttheile, die physische, politische Geographie der Schweiz und endlich eine eingehende Darlegung der politischen Geographie Europas.

Der mathematische Unterricht beschränkt sich in den beiden unteren Classen auf Arithmetik. In VI. wird dem mathematischen Unterrichte bloss eine Stunde zugewiesen, welche auf die Lehre von den Proportionen und deren Anwendung, auf die Darstellung und Berechnung zusammengesetzter arithmetischer Ausdrücke, Primzahlen und theilbare Zahlen verwendet wird; eine Stunde erhält die Algebra, welche die Anfänge der Buchstabenrechnung, die Gleichungen des ersten Grades umfasst, ferner wird geometrische Formenlehre mit zwei Stunden wöchentlich begonnen und die Elemente der beweisenden Geometrie gelehrt. — Die Arithmetik erhält in der fünften Classe durch Uebungen in der Auflösung bürgerlicher Rechnungsarten ihren Abschluss; die Algebra umfasst auf dieser Stufe die Fortsetzung der Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten, die Lehre von den Potenzen und Quadratwurzeln. In den folgenden Classen werden die vier Rechnungsarten der Buchstabenrechnung, die quadratischen Gleichungen, die arithmetischen und geometrischen Progressionen und deren Anwendung, die Logarithmen, Wurzelgrössen und imaginären Grössen, Combinationen und Permutationen, Variationen, der binomische Lehrsatz, die Kreisfunctionen nach ihrer transscendenten Natur dargelegt, und in der letzten Classe der gesammte Unterricht in der Elementarmathematik wiederholt und ergänzt. Der geometrische Unterricht umfasst Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, sphärische Trigonometrie, mit besonderer Anwendung auf die mathematische Geographie. — Der natur-

geschichtliche Unterricht wird mit einer Einführung in die Naturgeschichte, mit der elementaren Mineralogie und Petrographie, nach einer kurzen Charakteristik der chemischen Grundstoffe begonnen, und in der dritten Classe im Sommersemester Botanik, im Wintersemester Zoologie gelehrt. Der physikalische Lehrstoff ist derart vertheilt, dass in II. der mechanische Theil, in I. die Lehre von den Imponderabilien vorgetragen wird. Das Zeichnen ist von der achten bis zur vierten Classe obligatorisch, in den späteren Jahrgängen facultativ; es beginnt mit den Grundformen der geraden und krummen Linien, schreitet später zum Zeichnen flacher Ornamente, der Theile des menschlichen Kopfes nach Vorlagen und zum Thierzeichnen vor. Das Naturzeichnen beginnt in der sechsten Classe, ferner Schattirübungen, Erläuterung der wesentlichsten Licht- und Schattenwirkungen, Grundbegriffe der Perspective; in der fünften Classe Zeichnen nach Ornamenten, in den späteren Classen Naturzeichnen nach Gruppierungen von geometrischen Körpern, Geräthen, gewerblichen Gegenständen; Ornamente der verschiedenen Baustile und das Zeichnen von Landschaften in verschiedenen Manieren.

Die realistische Abtheilung hat folgenden Lehrplan:

Gemeinsame Fächer	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	2	2	2	2	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	4	4	3	3	2
Französisch	6	6	6	6	5	4	3	3
Englisch	—	—	—	—	4	3	2	—
Italienisch	—	—	—	—	—	3	3	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	—
Botanik	—	—	2 I.S.	2 I.S.	—	—	2 I.S.	2 I.S.
Mineralogie	—	—	—	2 II.S.	—	2 II.S.	—	—
Zoologie	—	—	—	—	—	2 I.S.	2 II.S.	—
Mathematik	5	6	7	8	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	3	2	1
Chemie	—	—	—	—	—	—	5	5
Kunstzeichnen	3	3	3	2	2	2	—	—
Technisches Zeichnen	—	—	—	2	—	—	—	—
Schreiben, Buchhaltung	3	3	2	2	2	—	—	—
Singen	2	2	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	—	—

		IV.	III.	II.	I.
Besond. Fächer d. techn. Abtheilung	Mathematik	7	6	6	6
	Darstellende Geometrie	—	2	2	2
	Praktische Geometrie	—	2	2	—
	Technisches Zeichnen	4	3	3	3
	Mechanik	—	—	2	2

		IV.	III.	II.
Besondere Fächer der Handelsabtheilung	Kaufmännische Arithmetik	3	3	3
	Buchhaltung	2	2	—
	Comptoirarbeiten	2	—	—
	Handelslehre	2	2 I. S.	—
	Wechsellehre	—	2 II. S.	—
	Handelsgeographie	—	—	2
	Waarenkunde	—	3	—
	Handelsgeschichte	—	—	2 I. S.
	Handelsgesetzgebung	—	—	2 II. S.
	Schreiben	—	1	—

Das Lehrziel in der deutschen Sprache ist fast dasselbe wie in der Literarabtheilung, ebenso auch in den ersten vier Classen der geschichtliche Unterricht. Von der vierten Classe an tritt die neuere Geschichte in den Vordergrund, und zwar wird in der vierten Classe das Zeitalter der grossen Entdeckungen bis zum westphälischen Frieden und die Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen im 15. und 16. Jahrhundert gelehrt; die Zeit seit dem westphälischen Frieden, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Englands und Nordamerikas, so wie die neueste Geschichte bilden den Lehrstoff der dritten und zweiten Classe; die Geschichte einzelner Culturzweige, der Künste, der mathematischen und Naturwissenschaften, der Landwirthschaft und Industrie, wird in der ersten Classe gelehrt. Der geographische Unterricht berücksichtigt in der realistischen Abtheilung mehr die klimatischen und Productionsverhältnisse und legt auf eine eingehendere Darstellung der politischen Geographie der aussereuropäischen Erdtheile mehr Gewicht, als es in der Literaturabtheilung der Fall ist. Der naturgeschichtliche Unterricht ist in VI. ein Anschauungsunterricht, vorzugsweise durch Vorweisung und Erläuterung von Pflanzen, womöglich im

Freien. In V. wird das natürliche System an einigen der wichtigsten Familien erläutert und im zweiten Semester elementare Mineralogie und Petrographie gelehrt; in der dritten Classe im I. Sem. Zoologie, im II. Sem. Mineralogie, und zwar Krystallographie, Systematik und Uebungen im Bestimmen der wichtigsten Mineralien und Felsarten; im I. Sem. von II. werden einige Hauptsätze aus der Pflanzenanatomie und die weitere Ausführung der Organographie gegeben; im II. Sem. Zoologie. In der letzten Classe wird das wichtigste aus der Pflanzenanatomie und Pflanzenphysiologie mit mikroskopischen Demonstrationen vorgetragen und eine Kenntnis der schweizerischen Flora vermittelt. — Der mathematische Unterricht umfasst in den ersten Classen fast denselben Lehrstoff wie in der Literarabtheilung, nur werden in der sechsten Classe jene Kenntnisse vermittelt, welche zum Verständnisse der im Handelsverkehr häufig vorkommenden Rechnungsaufgaben nothwendig sind. Auch wird die Uebung der bürgerlichen Rechnungsarten in den höheren Classen fortgesetzt. Das Lehrziel ist ein umfangreicheres als in der Literarabtheilung, indem in der zweiten Classe Theorie der Kreisfunctionen, strenge Auflösung der Gleichungen dritten und vierten Grades, Grundzüge der Theorie der algebraischen Gleichungen und die approximative Lösung der Gleichungen höherer Grade gelehrt wird. Die erste Classe ist auch hier einer Wiederholung und Vervollständigung der gesammten Lehraufgabe gewidmet. — Der Lehrstoff aus der Geometrie hat auch die analytische Geometrie der Ebene mit besonderer Rücksicht auf die Gebilde zweiten Grades zu berücksichtigen; ferner wird auch darstellende Geometrie gelehrt und die Anwendung derselben auf Perspective und Schattenlehre bildet das Lehrziel der ersten Classe. Der praktischen Geometrie sind in der dritten und zweiten Classe je zwei Stunden zugewiesen, worin eine Uebersicht über die Grundbegriffe und Methoden zur Bestimmung der Form und Grösse der Erde und die Methoden zur Aufnahme von Grundrissen bei parallelen Verticalen dargelegt werden sollen; ferner Uebungen auf dem Felde, Grundrissaufnahme und ihre Darstellung, trigonometrische Höhenmessungen, Anfangsgründe

der astronomischen Geodäsie. — Die Mechanik umfasst nur die elementaren Partien als Ergänzung dessen, was in der Physik gelehrt wird. Diese beginnt in der vierten Classe mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper. Auch die Lehre von dem Gleichgewicht fester, flüssiger und luftförmiger Körper wird auf dieser Stufe vorgetragen. In der nächsten Classe wird behandelt: Schall, Licht, einige Hauptsätze aus der Elektricität und dem Magnetismus; ferner die elementaren Begriffe aus der Chemie, wie Grundstoffe, Atomenlehre, Hauptsätze der Stöchiometrie. In der zweiten Classe werden Magnetismus und Elektricität eingehender behandelt und ein Theil der Optik vorgetragen. Der Schluss dieses Abschnittes so wie eine Wiederholung und Ergänzung des in den früheren Classen gelehrten bildet die Lehraufgabe der letzten Classe. — Die Chemie ist auf das wichtigste aus den anorganischen und organischen Partien beschränkt. Mit dem Vortrage geht eine Anleitung zum Experimentieren, namentlich eine Darstellung der wichtigsten Grundstoffe (und in der letzten Classe auch praktische Uebungen in der Analyse), Hand in Hand.

Von den Gegenständen, welche die Heranbildung des Kaufmanns bezwecken sollen, ist mit richtigem Tacte das wichtigste ausgewählt, eine jede Extravaganz sorgfältig vermieden. Die kaufmännische Arithmetik und Buchhaltung werden in ihrem ganzen Umfange gelehrt und der theoretische Unterricht durch Comptoirarbeiten, worunter man praktische Uebungen in der kaufmännischen Correspondenz, so wie in den anderen comptoirischen Arbeiten, z. B. Rechnungen, Facturen, Frachtbriefen u. s. w. versteht, unterstützt. Die Handelslehre umfasst die Besprechung der Arten des Handels nach Form, Richtung und Gegenständen, die Hilfsgewerbe und wichtigsten Förderungsmittel desselben, eine eingehende Darlegung des Bankwesens und der verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften. Höchst kärglich ist die Stundenzahl der Handelsgeographie und den handelsgeschichtlichen Disciplinen zugemessen. Die Wechsellehre und die Handelsgesetzgebung haben nur die wichtigsten Partien zu berücksichtigen und insbesondere die Wechsel-

ordnung des Cantons Bern und die allgemeine deutsche Wechselordnung, ferner die auf den Handel und Verkehr bezüglichen Abschnitte eidgenössischer und Bernischer Gesetze, so wie das neue allgemeine deutsche Handelsgesetz darzulegen. —

Vor dem Uebertritt an die Universität ist von den Schülern des Gymnasiums eine Maturitätsprüfung abzulegen. Sie ist eine mündliche und schriftliche und erstreckt sich auf lateinische, griechische und deutsche Sprache, so wie auf Mathematik. Ausserdem sind noch Geschichte, französische Sprache und Physik, bei den Theologen auch das Hebräische zu berücksichtigen. Die Themata der schriftlichen Prüfungen sind: Im Lateinischen und Griechischen eine Uebersetzung einer in der Schule nicht gelesenen Stelle eines Schriftstellers, der in das Pensum der obersten Classen gehört, und eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische. Von letzterem kann bei jenen, die eine Cantonsschule nicht besuchen konnten, Umgang genommen werden. Ferner soll ein deutscher Aufsatz, dessen Thema aus dem Kreise des in den zwei obersten Classen behandelten Lehrstoffes zu entnehmen ist, geliefert und in der Mathematik eine Reihe von Aufgaben geboten werden, bei denen Kenntnis beider Trigonometrien, der ebenen und analytischen Geometrie, und Uebung im logarithmisch-analytischen Rechnen vorausgesetzt wird. In der Geschichte Beantwortung einer Reihe vorgelegter Fragen. Ungenügende Leistungen in einem Hauptfache begründen die Verweigerung der Maturität, wenn sie nicht durch tüchtige Leistungen aus den übrigen Fächern aufgewogen werden. Mit der Abhaltung der Prüfungen ist eine von der Erziehungsdirection gewählte Commission betraut, in welcher sowol Lehrer der Cantonsschule als auch der Hochschule vertreten sein sollen.

Da es im Canton noch Progymnasien gibt, welche dasselbe Lehrziel verfolgen sollen wie die unteren Classen der literarischen Abtheilung der Cantonsschule, und die Schüler zumeist in die dritte Classe der Cantonsschule einzutreten pflegen, so sah man sich zur Erlassung eines Regulativs für eine zu bestehende Aufnahmsprüfung genöthigt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche; jene erstreckt sich auf Latein, Griechisch, Mathematik und Deutsch, wozu bei dem mündlichen Examen noch Geschichte und französische Sprache hinzukommen.

Die Universität zu Bern wurde im J. 1834 gegründet. Sie besteht aus 4 Facultäten und zwar die philosophische, die theologische, die juridische und die medicinische Facultät; die philosophische zerfällt in 2 Abtheilungen: in die philosophisch-historische und naturwissenschaftlich-mathematische, die eigentliche Philosophie gehört als verbindendes Glied beiden Abtheilungen an.

Die Lehrer der Facultäten sind ordentliche oder ausserordentliche Professoren oder Privatdocenten; ausser den mit Gehalt angestellten ordentlichen Professoren kann das Erziehungscollegium ausserordentlichen Professoren Titel und Gehalt ordentlicher Professoren ertheilen. — Ausserordentliche Professoren können mit oder ohne Gehalt für solche Fächer angestellt werden, die über den durch das Gesetz geforderten Bestand der Facultäten hinausgehen. Die Privatdocenten beziehen keinen Gehalt, doch kann ihnen eine vorübergehende Remuneration zuerkannt werden; der Gehalt der ordentlichen Professoren beträgt 3000 Frcs.; der an der medicinischen Facultät angestellte Prosector hat 2000 Frcs., ausserdem können aber auch ausgezeichneten und verdienten Lehrern besondere Zulagen bewilligt werden; der Gehalt der ausserordentlichen Professoren wird von Fall zu Fall bestimmt; soll aber 1600 Frcs. nicht übersteigen. Die mit vollem Gehalt angestellten ordentlichen Professoren sind zu 10—12 wöchentlichen Stunden verpflichtet, die an der philosophischen Facultät, insofern sie ebenfalls am Gymnasium und der Gewerbeschule beschäftigt sind, zu 12—14 Stunden.

Sämmtliche ordentliche besoldete und unbesoldete Professoren bilden die akademische Regenz, welche alljährlich aus ihrer Mitte den Rector erwählt, dessen Stellvertreter sein Vorgänger im Amte ist; die Stelle eines Rectors kann nur zweimal nach einander von einer und derselben Person versehen werden. Die laufenden Geschäfte besorgt ein Aus-

schuss, bestehend aus dem Rector, Prorector und den Decanen. Die Regenz hat alljährlich ein Verzeichnis der zu haltenden Verordnungen zu entwerfen, sie hat die Aufsicht über Fleiss und Aufführung der Studierenden, sie leitet die Verwaltung des Universitätsfondes im Sinne der Stiftungen und gesetzlichen Bestimmungen, vergibt die Stipendien an die Studierenden nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse und beaufsichtigt die akademischen Anstalten und Sammlungen.

Sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren jeder Facultät bilden ein besonderes Collegium unter dem Vorsitze eines alljährlich aus der Mitte der ordentlichen Professoren zu wählenden Decans. — Es bleibt den Facultäten freigestellt, zu ihren Berathungen und Geschäften Privatdocenten beizuziehen; die Facultäten besorgen die in ihren Bereich fallenden Geschäfte, ertheilen die akademischen Grade, nehmen die dazu erforderlichen Prüfungen vor.

Mit der Universität sind eine Anzahl von Sammlungen verbunden, u. z. die öffentliche Bibliothek, die Kunstsammlung, die antiquarische Sammlung, die mittelalterliche Sammlung, das naturhistorische Museum, die physikalischen Cabinete, die chemische, die botanische und die anatomische Anstalt. — Für diese Sammlungen wird alljährlich ein bestimmter Beitrag von 12000 Frcs. angesetzt, u. z. bezieht die Bibliothek und die botanische Anstalt je 2500 Frcs., die anatomische Anstalt 3000 Frcs., das naturhistorische Museum, das physikalische Cabinet und die chemische Anstalt je 500 Frcs.

Behufs Immatriculation an der Hochschule ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr erforderlich; die Angehörigen des Cantons werden entweder gegen Vorweisung eines Maturitätszeugnisses oder eines Nachweises über sonst genossene Vorbildung, Fremde aber auf einfache Anmeldung immatriculirt; Gäste, welche nur einzelne Curse frequentiren wollen, haben sich bei den Professoren, deren Vorlesungen sie anzuhören beabsichtigen, anzumelden, und das gesetzliche Collegiengeld zu entrichten. — Die Vorträge werden in deutscher, theilweise auch in französischer Sprache gehalten, doch steht dem Lehrer die Befugniss zu, unter Vor-

behalt der allgemeinen Zustimmung seiner Zuhörer sich der lateinischen Sprache zu bedienen, wovon indess nur selten Gebrauch gemacht wird. — Jeder Studierende erhält bei seinem Eintritte einen Studienplan, der jedoch nicht verbindlich ist, sondern nur die Bedeutung eines Rathes über Einrichtung der Studien hat; so wird den Theologen neben ihren Specialcollegien der Besuch philologischer, historischer, naturwissenschaftlicher, philosophischer Vorlesungen dringend empfohlen: die theologischen Collegien sollen mit den philosophischen möglichst in Einklang gebracht werden. Der Studienplan für die juridische Facultät ist auf 6 Semester berechnet, diejenigen jedoch, welche sich für das Notariats-Examen vorbereiten, können ihre Studien binnen 3 Semestern beendigen. — Auch den Juristen werden philosophische Collegia, geschichtliche und philologische Vorlesungen empfohlen. Die medicinischen Vorlesungen sind auf 9 Semester vertheilt*).

Zur Unterstützung der Hinterlassenen der Professoren und Privatdocenten besteht an der Hochschule zu Bern eine akademische Witwen- und Waisencasse. Die Zuflüsse derselben sind: Einnahmen aus akademischen Wintervorträgen, regelmässige Beitragsleistungen der Mitglieder, Eintrittsgelder, ferner Beiträge in Folge von Vermächtnissen und Staatsunterstützungen. Jeder Lehrer der Hochschule kann Mitglied werden, wenn er einen regelmässigen Beitrag von 20 Frcs. jährlich bezahlt. Die Mitglieder, welche von der Hochschule ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche auf Pensionen nicht, wenn sie ihre Beiträge fortleisten. Solange Waisen und Witwen verstorbener Mitglieder vorhanden sind, werden nach Abzug der Verwaltungskosten die jährlichen Zinsen des Capitals, und falls der akademische Senat es anordnet, auch die regelmässigen Beiträge der Mitglieder vertheilt. Eine Witwenpension darf die Summe von 1000 Frs. nicht übersteigen, und das Pensionsrecht geht bei der Wie-

*) Das Gesetz über die Organisation der Hochschule wurde 1834 erlassen, der Studienplan im J. 1866 einer Revision unterzogen.

derverheirathung verloren; jedes minderjährige Kind erhält den 4. Theil einer etwaigen Witwenpension. —

Ein Vergleich zwischen dem Canton Zürich und Bern bezüglich der Schuleinrichtungen weist mancherlei nicht unbeträchtliche Differenzen auf. Schon der Organismus der Volksschule ist ein verschiedener. Die Primarschule umfasst in Bern acht bis zehn, in Zürich sechs Jahre; hier führt die Secundarschule den in der Volksschule begonnenen Unterricht fort, während in Bern die Secundarlehranstalten (Realschule und Progymnasien) einen wesentlich verschiedenen Charakter haben, es sind eigentlich unvollständige literarische oder realistische Gymnasien, welche für die höheren Classen der Cantonsschule vorbereiten. Zum Eintritt in die Cantonsschule ist in Zürich das zurückgelegte zwölfte, in Bern das zehnte Jahr nothwendig: dort sind die Schüler reifer und absolvieren die Cantonsschule in kürzerer Zeit als in Bern, was jedenfalls seine grossen Vortheile hat. Auch ist die Einrichtung in Bern eine eigenthümliche, dass mit der Cantonsschule eine Elementarschule verbunden ist, welche gleich wie die übrigen Primarschulen die Kinder mit dem sechsten Lebensjahre aufnimmt, und da das Schulgeld in diesen Elementarclassen ein beträchtlicheres ist als in den Primarlehranstalten, obzwar die Lehrgegenstände in keinem grösseren Ausmasse vorgetragen werden, so treten die Kinder der besseren Stände in die Elementarclassen der Cantonsschule ein, während die übrigen Primarschulen der Stadt Bern factisch zu Armenschulen herabsinken*). Pür die Verbesserung der Lehrer ist in jüngster Zeit manches geschehen, dennoch ist die Besoldung der Primarlehrer in Bern eine geringere als in Zürich. Die Herstellung neuer Schullocale, Errichtung neuer Schulen, Handhabung des Schulfleisses hat in dem letzten Decennium die Fürsorge der betreffenden Behörden vielfach beschäftigt, der Zustand des Schulwesens kann indes noch keinen Vergleich mit Zürich aushalten und die Zeit liegt noch ferne, wo man in Bern das stolze Wort wird aussprechen können, dass für die Volksschule wenig zu thun

*) Vergl. den Schulorganismus der Stadt Bern. Bern 1866.

mehr übrig bleibt. In einer Schrift, welche „den Schulorganismus der Stadt Bern“ einer einschneidenden Kritik unterzieht, wird richtig bemerkt, „dass so lange nicht jeder talentvolle Primarschüler der Stadt bis zum zehnten Jahre diejenige Bildung erlangen kann, welche zum Eintritte in die Cantonsschule nothwendig ist, diese ein Privilegium der Reichen bleibt“. Es steckt in den Bernern noch jener aristokratische Parteigeist, der lange Zeit hindurch der Entwickelung des Cantons hinderlich war und die liberale Gesetzgebung der Neuzeit ist noch nicht consequent durchgeführt worden. In einem Staate, der auf dem Grundsatze der politischen Gleichberechtigung beruht, besteht ein Unterschied in der Erziehung der verschiedenen Stände. —

Die Statistik gibt uns erst seit 1859 über die Zustände des Bern'schen Schulwesens ein vollständiges Bild. Die Zahl der Primarschulen und der Lehrer ist folgende:

Im Jahre	Zahl der*) Schulen	Zahl der Lehrer	Zahl der Lehrerinnen	Schulen ohne Lehrer
1859	1379	1276	201	13
1860	1395	1076	313	8
1861	1412	1070	338	4
1863	1445	1054	386	9
1866	1514	1079	428	7

Der Schulbesuch war folgender:

Im Jahre	Zahl der Schüler	Es entfielen auf eine Schule
1859	87.691	63
1860	86.102	61
1861	85.263	60
1862	86.005	60
1863	86.621	56
1866	89.249	58.

Diese Zahlen weisen einen beträchtlichen Fortschritt seit zehn Jahren auf. Noch im Jahre 1856 waren die Schulen der Art überfüllt, dass ein geordneter Unterricht nicht ertheilt werden konnte. Ebenso traurig sah es mit den Lehr-

*) Leider geben die statistischen Nachweise über die Theilung der Schulen nach Geschlechtern keine genaue Auskunft.

mitteln aus. Ein Unterrichtsplan war nicht vorhanden, der Lehrer beschäftigte die Kinder wie er eben konnte. Die Leistungen der Lehrer und Lehrerinnen lassen trotz grosser Fortschritte noch manches zu wünschen übrig, da es noch viele gibt, welche ihre Bildung in keiner höheren Lehranstalt sich erworben haben. Das Memorieren der Religion wird in einer mechanischen Weise betrieben; so wird im katholischen Jura ein voluminöser Katechismus von 239 Seiten (!) memoriert, wodurch natürlich auch die anderen Fächer eine Beeinträchtigung erleiden.

Der Schulbesuch war damals blos in einigen Gemeinden, welche den gesetzlichen Vorschriften in schulfreundlicher Weise nachkamen, ein geregelter, jetzt ist er es, einzelne Districte in den Jurabezirken ausgenommen, im ganzen Canton. Die Frequenz in der Sommerschule ist gestiegen, sie weist gegenwärtig mehr Procente auf als früher die Winterschule. Die Lehrmittel waren schlecht und fehlten theilweise ganz, es ist der Thätigkeit der Schulbehörden gelungen diesen Mangel zu beheben. „Jede Schulstufe", heisst es in dem Berichte vom J. 1864, „ist in den Stand gesetzt, das ihr zukommende Pensum zu erfüllen, und wenn es auch in manchen Schulen nicht erfüllt wird, so sind wir dem Ziele bedeutend näher gekommen, als man Anfangs erwarten durfte, und wir kommen ihm auch von Jahr zu Jahr näher. Aber nur dadurch, dass wir dasselbe beständig im Auge behalten, unnachsichtlich allen alten und neuen Schlendrian bekämpfen und auf einen methodischen, der Aufgabe entsprechenden Unterricht hinarbeiten." Es ist ein charakteristisches Kennzeichen dieser schweizerischen Berichte, dass sie nichts beschönigen, voll und ungeschmückt die Wahrheit sagen und desshalb einen trefflichen Einblick in die Verhältnisse der Schule gewähren. Sie könnten vielen Staaten als Vorbild und Muster dienen, wo man mit allerlei Phrasen die Uebelstände zu übertünchen sucht. —

Anerkennenswerth ist es, dass mit Energie auf den Bau geeigneter Schulhäuser hingewirkt wird; in den Jahren 1856—65 verabfolgte der Staat an 150 Gemeinden über 199.400 Frcs., wonach, da diese Beiträge nicht 10% betra-

gen, die wirklichen Baukosten $1^3/_4$ Mill. ausmachten. Ueber den Schulfleiss lauteten die Berichte noch im Jahre 1854 traurig genug. Die besseren Schulen hatten hiernach 70 bis 95%, die schlechteren 40—60% der gesetzlich zur Schule gehörigen Kinder, ja in einzelnen Districten sank die schulbesuchende Jugend auf 30, 20, ja auf 7% herab. Noch einige Jahre später wird im Berichte hervorgehoben, dass der Schulbesuch wol im Winter bedeutend gewesen, im Sommer aber sei das Ergebnis unbefriedigend, obwol im allgemeinen eine Verbesserung eingetreten sei. Im Jahre 1866 waren im Oberlande im Durchschnitte 88% anwesend, das Maximum betrug 97%, das Minimum 69%, im Sommer sank die durchschnittliche Ziffer auf 80% herab; Straffälle wegen mangelhaften Schulbesuches 1411 oder $^1/_9$ der Schülerzahl. Im Mittellande ist ein geregelter Besuch der Sommerschule schwer zu erreichen. Im Jura betrug der Schulbesuch im Winter durchschnittlich 85%, im Sommer 72% der schulpflichtigen Kinder.

Die Anzahl der Secundarschulen betrug 1866 33, wovon drei Progymnasien (zu Thun, Burgdorf und Biel). Wie verschiedenartig die Leistungen und Ziele dieser Anstalten sein müssen, kann man aus der Anzahl der daselbst angestellten Lehrer ermessen. An den 30 Realschulen sind 84 Lehrer, an den drei Progymnasien 26 angestellt; an 33 Lehranstalten wirken demnach 110 Lehrer. Die Zahl der Schüler betrug im J. 1865 259 an den Progymnasien und 1757 an 28 Realschulen, wovon 734 Mädchen; im J. 1866 zählte man 261 Schüler an den Progymnasien, wovon 56 Literarschüler und 205 Realschüler, an den Realschulen 1966 Schüler, worunter 891 Mädchen. Im französischen Cantonstheil gibt es zwei Progymnasien und ebenso viel Realschulen, über deren Frequenz wir nicht unterrichtet sind.

Die beiden Cantonsschulen zu Bern und Pruntrut haben in neuester Zeit sich gehoben, namentlich sind in den letzten Jahren Anstrengungen gemacht worden, die Lehranstalt zu Bern dem Lande zugänglicher zu machen. Leider sind die Räumlichkeiten nicht ganz genügend. Die Nothwendigkeit eines Neubaues ist längst anerkannt, aber die Gemeinde

der Stadt Bern, welche einen Beitrag zu demselben leisten sollte, weigerte sich dies zu thun. Die Elementarschule wurde im Jahre 1865 von 210, die Literarabtheilung von 175, die realistische von 190 Schülern besucht. — Schwächer ist der Besuch der französischen Cantonsschule, im Ganzen 82 Schüler, wovon 37 in der literarischen und 45 in der Realabtheilung.

Eine eigenthümliche Einrichtung sind die Schulreisen, woran die 7 obersten Classen der Cantonsschule theilnehmen können; aus jeder Abtheilung der Schule werden 4 Reisesectionen gebildet, die 1. Section reist 12—14, die 2. 6, die 3. 2 Tage, die 4. macht einen eintägigen Ausflug. Hiefür ist ein jährlicher Credit von 3000 Frcs. angewiesen, welche als Aequivalent für die früher ausgetheilten Schulpfennige gelten. Der Reiseplan ist von den Lehrern der Cantonsschulcommission zur Genehmigung vorzulegen, auch haben die Lehrer an dieselbe über den Verlauf der Reise einen summarischen Bericht zu erstatten*).

Eine nicht unerspriessliche Wirksamkeit entfaltet die Schulsynode. Sie besteht aus Abgeordneten, welche von sämmtlichen Lehrern, jene der Hochschule ausgenommen, gewählt werden. Die stimmberechtigten Lehrer jedes Amtsbezirkes bilden eine Kreisversammlung, diese wählt aus 10 Mitgliedern einen Abgeordneten in die Synode auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit. Die Synode versammelt sich jährlich in der Regel einmal und behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirection oder der Vorsteherschaft zugewiesen werden, auch darf sie auf die Schule bezügliche Wünsche und Anträge stellen. Bezüglich aller jener Gegenstände, welche den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen betreffen, muss das Gutachten der Synode eingeholt werden**).

Die Hochschule wurde im Sommersemester 1866 von 214, im Wintersemester 1866/7 von 252 Hörern besucht. Von den letztern waren 136 aus dem Canton Bern, 70 aus andern

*) Regulativ über die Schulreisen v. 24. Juni 1864.

**) Gesetz über die Schulsynode des Cantons Bern vom 2. November des Jahres 1848.

Theilen der Schweiz, 14 Ausländer. Am stärksten war die medicinische Facultät von 96 Schülern besucht, die juridische Facultät zählte 53 Hörer und 7 Hospitanten, die theologische 28 Hörer, die philosophische ebensoviel und 25 Hospitanten, der Thierheilkunde widmeten sich 15.

Schliesslich sind noch einige Anstalten im Canton zu erwähnen: die Wiederholungs- und Fortbildungscurse für Primarlehrerinnen, die Curse für Arbeitslehrerinnen, endlich ein Fortbildungscurs für schon angestellte Secundarlehrer. — Taubstummenanstalten gibt es zwei, für Knaben zu Frienisberg, für Mädchen zu Bern. Privatschulen zählte man 1866 125, und zwar 43 Kleinkinderschulen, 5 Fabrikschulen und 77 anderweitige Anstalten.

III. Der Canton St. Gallen.

Das Unterrichtswesen im Canton St. Gallen ist ein Spiegelbild jener Kämpfe, welche sich auch anderswo in grösseren Dimensionen zwischen Katholiken und Protestanten abgesponnen haben, und erst in neuester Zeit ist es gelungen die Differenzen zu beseitigen und getragen von dem Principe der Toleranz und gegenseitigen Anerkennung eine Organisation durchzuführen, welche schon während der kurzen Zeit ihres Bestandes heilsame Frucht getragen hat.

Die Bevölkerung des Cantons bestand und besteht fast zu gleichen Theilen aus Protestanten und Katholiken. Am Anfange unseres Jahrhunderts stand an der Spitze des Unterrichtswesens eine Körperschaft, der Sanitäts- und Erziehungsrath, dem in des Wortes vollster Bedeutung die leibliche und geistliche Gesundheit übertragen war. Die Corporation war aus beiden Confessionen zusammengesetzt und in den confessionellen Sectionen wurden nur die den Religionsunterricht betreffenden Fragen behandelt, während alle übrigen Angelegenheiten durch gemeinsame Berathung ihre Erledigung fanden. Durch die Aufhebung des Klosters St. Gallen im J. 1805 wurde ein Theil des Vermögens den Studienanstalten für Katholiken „oder als Antheil derselben an

solchen allgemeinen Anstalten" zugewiesen. Dies Gesetz war die Veranlassung zur späteren confessionellen Trennung des Cantons. Mit der Verwaltung jenes Fonds wurde nämlich durch Decret des kleinen Rathes eine „katholische Pflegschaft" betraut, welche jedoch nichts für die Hebung des Schulwesens verwendete und sich mit der Anhäufung eines beträchtlichen „katholischen Vermögens" begnügte. Der Versuch, eine beiden Confessionen gemeinsame Schule zu gründen, scheiterte. Man beschloss 1808 die Errichtung einer katholischen höheren Lehranstalt, übertrug die Ueberwachung derselben einer „katholischen Curatel", welche in keinem Zusammenhange mit dem Erziehungsrathe stand, während ein Plan, eine evangelische Lehranstalt in's Leben zu rufen, zunächst keine Verwirklichung fand*).

Die Verfassung vom Jahre 1814 begründete die weitere „Sönderung der Confessionen". Der grosse Rath, die oberste Behörde des Cantons zerfiel in zwei nach Religionsbekenntnissen getrennte Theile, welche sich besonders versammelten und von dem Landammann ihres Glaubens präsidiert wurden. Ehen-, Schul- und Erziehungswesen blieben einem jeden Religionstheil selbständig anheimgestellt, der Staat verpflichtete sich einen jährlichen Beitrag von 2000 Frcs. an jeden Theil zu leisten und der bestehende Erziehungsfond wurde gleichmässig repartiert. Der bisher gemeinsame Erziehungsrath löste sich auf, der aus fünfzehn Mitgliedern bestehende katholische Administrationsrath übernahm das katholische Erziehungswesen, während die Leitung des evangelischen Schulwesens einem von den evangelischen Grossrathsmitgliedern gewählten aus fünf Personen bestehenden Erziehungsrathe anheimfiel. Es ist klar, neben einer Landesregierung, welcher die Ordnung der materiellen Angelegenheiten zukam, standen zwei Confessionsregierungen.

Freisinnige Männer sahen das misliche dieses Zustandes ein. Bei der Revision der Verfassung, welche einem aus 149 Mitgliedern zusammengesetzten Verfassungsrathe über-

---

*) Vergl. Otto Henne-Amrhyn Geschichte des Cantons St. Gallen. 1863.

tragen wurde (Dec. 1830), kam das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ebenfalls zur Sprache. Zwei Parteien standen sich hier gegenüber, die eine forderte ungestüm die Beibehaltung der bestehenden Ordnung, die andere erstrebte die Zuweisung der Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens an den Staat, die Ernennung eines gemeinsamen Erziehungsrathes. Die Partei der confessionellen Trennung trug den Sieg davon. Indes war es doch ein Fortschritt, dass ein neues am 26. Januar 1832 in Kraft tretendes Gesetz die Besorgung des Erziehungswesens durch die Confessionen unter genauer Aufsicht des Staates stellte. Die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Erziehungsbehörde wurde von der liberal-katholischen Partei unbedingt anerkannt und man strebte wenigstens, da die Einführung derselben durch die starre gesetzliche Bestimmung unmöglich war, das Erziehungswesen auf liberaler Basis umzugestalten.

Der katholische Erziehungsrath bestand aus sieben, der protestantische aus neun Mitgliedern. Es war von guter Vorbedeutung, dass in den katholischen Rath Männer des Fortschrittes und Freisinnes, wie Henne, Hungerbühler und Weder gewählt wurden, welche eine höchst anerkennenswerthe Rührigkeit entfalteten. Der erstgenannte kämpfte erfolgreich für freie Kirche und Schule in einer von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Gärtner, schweizerische allgemeine Kirchen- und Schulzeitung". Man schritt an die Reorganisation der höheren katholischen Lehranstalt, seit 1834 „Cantonsschule" benannt, berief tüchtige Lehrer an dieselbe, jedoch das Streben, eine Cantonsschule und ein Lehrerseminar gemeinsam mit dem evangelischen Confessionstheil des Cantons Thurgau zu gründen, scheiterte. Man erhöhte die Dotation für das niedere Schulwesen auf 250.000 Frcs. (150.000 Frcs. mehr als früher) und erliess ein neues Organisationsstatut, welches den Grundsatz des obligatorischen aber unentgeltlichen Schulunterrichtes adoptierte. Leider dauerte dieser Reformationseifer nicht lange. Der „ultra montanen" Partei gelang es bei der katholischen Bevölkerung eine Agitation gegen die Neuerungen hervorzurufen, welche um so mehr Anklang fand, als mit den Schulreformen

auch Steuererhöhungen verbunden waren. Die reactionären Wahlen für das Grossrathscollegium im Jahre 1835 waren für die freisinnige Schulorganisation des vorhergehenden Jahres von schlechter Vorbedeutung. Die Liberalen kämpften mit gutem Glücke gegen die von einer Commission vorgeschlagenen Abänderungen und das Schulwesen blieb im wesentlichen intact.

Das Project, eine gemeinsame höhere Lehranstalt in's Leben zu rufen, trat im J. 1838 wieder hervor. Die katholische Commission legte einen hierauf bezüglichen Entwurf vor, nachdem der evangelische Erziehungsrath die Iniative ergriffen und mit dem katholischen Erziehungsrathe in Verbindung getreten war. Man beabsichtigte die Gründung einer Lehranstalt, welche ein Lehrerseminar, eine Industrieschule, ein Gymnasium und ein Lyceum umfassen sollte. Die Kosten sollten gemeinsam bestritten werden, und zwar entfielen auf den katholischen Fond 420.000, auf den protestantischen 280.000 Gulden. Der Entwurf wurde nicht durchberathen, weil die Protestanten auf die Unmöglichkeit hinwiesen, ihrerseits eine solch hohe Dotation herbeizuschaffen. Auch die katholische Cantonsschule verlor am Anfange der 40ger Jahre, durch die Entfernung tüchtiger Lehrkräfte, welche der seit 1834 im Erziehungsrath den Ton angebenden ultramontanen Partei durch ihren Freisinn misliebig waren. Der um das Schulwesen verdiente Henne sah sich genöthigt seinen Abschied zu nehmen und fand an der Hochschule zu Bern einen neuen Wirkungskreis, Kurz übersiedelte nach Aarau, Federer wurde im J. 1844 bei der Neuwahl der Rectorstelle nicht wieder gewählt, der gelehrte Hattemer gewaltsam entfernt.

Selbst als im Jahre 1848 die freiheitlichen Bestrebungen in der Schweiz zum Durchbruche gelangten, scheiterten im Canton St. Gallen die Versuche bezüglich der Beseitigung des Art. 22 der Verfassung. Am 4. Juni 1855 wurde ein neuerdings eingebrachter Antrag, wonach das Gesetz vom 26. Jänner 1832 einer Revision unterzogen werden sollte, angenommen und eine Commission damit betraut. Diese entledigte sich schon am 13. Juni ihrer Aufgabe. Die Ueberwachung

des Erziehungswesens beider Confessionen, die Bestätigung der Lehrer an den Real- und höheren Bürgerschulen sollte der Regierung übergeben werden, ohne deren Zustimmung Geistliche und Lehrer nicht entfernt werden dürfen. Der Entwurf gestattete ferner die Gründung gemeinsamer Lehranstalten und sicherte jeder Confession eine jährliche Unterstützung des Erziehungswesens aus der Staatscasse zu. Der Bischof ersuchte zwar den Grossen Rath in die Berathung des Entwurfes nicht einzutreten und verwahrte die Freiheiten und Rechte der Kirche. Ohne Erfolg. Die Annahme desselben erfolgte, die Staatsdotation wurde auf 10.000 Frs. festgesetzt. Die Geistlichkeit, im Grossen Rathe geschlagen, versuchte es beim Volke. Der Bischof liess eine Denkschrift verbreiten, der Nuntius Bovieri protestierte beim Bundesrathe gegen das confessionelle Gesetz, in der Presse und durch Flugschriften wurde die katholische Bevölkerung zu gewinnen gesucht. Von 17.937 Stimmenden erklärten sich 13.903 für das Gesetz.

Nun wurde der frühere Plan einer gemeinsamen höheren Cantonsschule wieder aufgenommen. Auch diesen Bestrebungen suchte die katholische Geistlichkeit hemmend entgegenzutreten. Petitionen wurden in Umlanf gebracht, welche gegen den Cantonsschulenentwurf und den Verkauf der Waldungen der katholischen Corporation, wodurch die Kosten der Lehranstalt theilweise bestritten werden sollten, eiferten. Der Bischof ersuchte in einer „Vorstellungsschrift“ von dem Entwurfe der Gründung einer gemischten Cantonsschule Umgang zu nehmen und die „katholische Lehranstalt in ihrem gesonderten Bestande aufrecht zu erhalten“. Die ultramontane Partei erfreute sich auch hier keines Erfolges. Die katholische Cantonsschule wurde aufgehoben und nur die katholische Cantonsrealschule und das Pensionat beibehalten. Die Wahlen in den Cantonsschulrath fanden statt, am 28. October 1856 wurde die neue „Schul- und Seminarordnung“ durchberathen und am 10. November 1856 das Lehrerseminar eröffnet*).

*) Das Gymnasium zählte 51 Schüler (38 Katholiken), die Industrieschule 101 Schüler (50 Katholiken), das Lehrerseminar 39 Schüler (30 Katholiken).

Die Angriffe gegen die neue Lehranstalt spielen im staatlichen Leben der nächsten Jahre eine hervorragende Rolle. Bei den Wahlen im J. 1857 gelang es der ultramontanen Partei aus der neuen Cantonsschule und dem Waldverkauf Capital zu schlagen. Sie gieng mit einer beträchtlichen Verstärkung aus dem Wahlkampfe hervor und die liberale Majorität betrug nur 2—3 Stimmen. Es war unstreitig ein Sieg. Die Partei trug sich mit dem Plane einer Verfassungsrevision, Aufhebung der gemeinsamen und Wiederherstellung der katholischen Cantonsschule. Das katholische Grossrathscollegium drang mit seinen Bemühungen, die gemeinsame Anstalt zu beseitigen und den hierauf abgeschlossenen Vertrag zu lösen, nicht durch. Die ultramontane Partei wüthete um so heftiger in der Presse und in Flugschriften und scheute sich nicht, auf die „Religionsgefahr“ hinzuweisen, welche durch das confessionelle Gesetz und die neue Cantonsschule der katholischen Bevölkerung drohte. Trotz aller Bemühungen und Agitationen innerhalb und ausserhalb des Grossen Rathes gelang es in den nächsten beiden Jahren der clericalen Partei nicht, das confessionelle Gesetz zu beseitigen und die Cantonsschule aufzuheben.

Die Wahlen des Jahres 1859 fielen für die liberale Partei ungünstig aus. Man zählte 77 Ultramontane und 73 Liberale. Auch war es den ersteren gelungen, die nöthige Anzahl Unterschriften für eine Verfassungsrevision zu Stande zu bringen, worüber eine Abstimmung des Volkes im October 1859 stattfinden sollte. Der neue Grosse Rath schritt an die Revision des confessionellen Gesetzes und beseitigte nach mehrtägiger Debatte die Garantie für die Mittelschulen. Die Forderung einer Auflösung des Cantonsschulvertrages wurde jedoch vom evangelischen Erziehungsrathe abgewiesen. Der dritte Mitcontrahent, der städtische Schulrath, erklärte sich bloss bereit, über Modificationen in der Organisation der Cantonsschule zu unterhandeln. Mitglieder der conservativen Partei weigerten sich eine Neuwahl in den Cantonsschulrath anzunehmen und als endlich ein Mitglied des Administrationsrathes sich bereit erklärte in denselben einzutreten,

wurde dies mit der Erklärung begleitet, dass aus dieser Wahl nicht abgeleitet werden könne, als erkenne man die Anstalt an. Eine seit dem Frühjahre 1859 erledigte katholische Religionslehrerstelle musste bis 1862 provisorisch versehen werden, weil sich kein Geistlicher zur Annahme dieses Postens bereit finden liess. Das katholische Grossrathscollegium beschloss die Errichtung eines Seminarcurses für katholische Lehramtscandidaten, um das paritätische Seminar an der Cantonsschule zu schädigen. Da dies ohne Bewilligung der Regierung nicht geschehen konnte, errichtete ein Privatmann, der von dem Administrationsrathe einen Beitrag erhielt, eine derartige Lehranstalt, in welcher einige Zöglinge des gemeinsamen Seminars eintraten.

Diesen traurigen Zuständen machte erst die nach harten Kämpfen eingetretene Verfassungsrevision im Jahre 1861 ein Ende. Die neue Verfassung ist in der That ein Werk der Versöhnung zweier Parteien, welche sich seit 1831 schroff gegenüber getreten waren. Sie enthält die Gewähr der Glaubens- und Cultusfreiheit, nicht bloss für die beiden anerkannten Kirchen, sondern auch für andere Religionsgenossenschaften, Ueberwachung der rein kirchlichen Angelegenheiten beider Confessionen durch die kirchlichen Behörden derselben, Besorgung der confessionellen Angelegenheiten gemischter Natur durch die von beiden Theilen aufzustellenden Behörden unter Aufsicht und Sanction des Staates; Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens durch den Staat, Gewährleistung der Unterrichtsfreiheit unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, Wahl des Erziehungsrathes durch die Regierung, dem auch das gesammte Primarschulwesen übertragen werden solle.

Das Unterrichtswesen des Cantons hat nun seitdem eine feste Organisation erhalten, eine Versöhnung der Gemüther ist an die Stelle der früheren Aufregung getreten. Selbst die ultraclericale Partei muss die Fortschritte anerkennen, welche in fast allen Zweigen des Unterrichtswesens sich Bahn gebrochen haben. Die Furcht, dass die Religion durch einen paritätischen Erziehungsrath und durch gemeinsame Lehranstalten Gefahr leiden würde, ist geschwunden, die Engherzig-

keit und Verschrobenheit retrograder Bestrebungen wurde durch die Macht der Thatsachen an den Pranger gestellt. —

Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht dem Regierungsrathe zu, welchem zur Vollziehung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen der von ihm gewählte Erziehungsrath untergeordnet ist. Der Erziehungsrath besteht aus eilf Mitgliedern; sechs Mitgliedern katholischer und fünf Mitgliedern evangelischer Confession, welche, den Präsidenten ausgenommen, wozu ein Mitglied des Regierungsrathes gewählt wird, aus allen wahlfähigen Einwohnern des Cantons entnommen werden können. Seine Befugnisse sind folgende: Die Bestimmung der Lehrmittel und Lehrpläne für die Primar- und Realschulen unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Regierungsrathes, die Prüfung der anzustellenden Lehrer und in gewissen Fällen die Entlassung und Entsetzung derselben, die Wahl der Bezirksschulräthe, die Ueberwachung der Bezirks- und Gemeindeschulräthe und die alljährliche Berichterstattung über den Stand des Erziehungswesens an den Regierungsrath. Eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission des Erziehungsrathes ist mit der Besorgung der laufenden Geschäfte betraut.

In jedem politischen Bezirke besteht ein Bezirksschulrath von mindestens drei Mitgliedern, welchem die Ueberwachung der Primar- und Realschulen zugewiesen ist. Er hat die Weisungen und Aufträge des Erziehungsrathes zu vollziehen, namentlich den fleissigen Schulbesuch der Schüler zu überwachen. Jedes Mitglied hat diejenigen Schulen, welche es beim Beginn eines jeden halben Jahres zugewiesen erhält, wenigstens einmal zu besuchen, den innern und äussern Zustand derselben zu prüfen und etwaige Uebelstände zu beseitigen oder eventuel dem Erziehungsrathe Anzeige zu machen, am Ende des Schuljahres den Prüfungen beizuwohnen, die von den Gemeinde- und Realschulräthen eingegebenen Schulrechnungen zu prüfen und mit seinem Gutachten dem Erziehungsrathe zu übermitteln. Er hat vornehmlich zu achten: auf die Einhaltung des allgemeinen Lehr- und Stundenplanes der Schule, auf den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel, die Vollständigkeit und Zweck-

mässigkeit des Lehrapparates, auf den ökonomischen Bestand der Schule überhaupt, als: Schulfond, Schulrechnung, Schulsteuern u. s. w. Den schriftlichen Verkehr zwischen den Oberbehörden einerseits und den Real- und Gemeindeschulräthen anderseits besorgt der Präsident. Nebst der für die Mitglieder ausgesetzten Entschädigung bezieht er einen Gehalt von 150 Frcs. nebst 20 Frcs. für Bureaubedürfnisse.

Für jede Realschule besteht ein Realschulrath, ebenfalls aus drei Mitgliedern. In jeder Schulgemeinde wird ein Gemeinde- oder Ortsschulrath bestellt; die angestellten Geistlichen können ohne Ausnahme in allen Schulgemeinden, welche ganz oder theilweise zur Pfarrei gehören, in den Schulrath gewählt werden. Wenn Fragen des Unterrichtes oder des inneren Organismus der Schule zur Verhandlung kommen, sollen Lehrer beigezogen werden. Dem Schulrathe liegt es ob darüber zu wachen, dass kein schulpflichtiges Kind der Schule entzogen werde. Die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen ist womöglich Frauen zu übertragen.

Die Bewohner einer Ortschaft oder politischen Gemeinde, welche für die Bedürfnisse einer oder mehrerer Primarschulen zu sorgen haben, bilden eine Schulgemeinde. Die Vereinigung mehrerer Schulgemeinden derselben Confession zu einer Schulgemeinde kann vom Erziehungsrathe bewilligt werden. Die Schulgemeinde versammelt sich regelmässig alljährlich im Monat October und nimmt nach je drei Jahren in einer im Mai stattfindenden Versammlung die Wahl des Schulrathes und einer Rechnungscommission vor. Der Schulgemeinde steht die Wahl der Lehrer zu oder dieselbe dem Schulrathe zu übertragen. Zur etwaigen Erweiterung einer Schule oder zur Erhöhung der Lehrergehalte ist die Genehmigung des Erziehungsrathes erforderlich, und falls dadurch die Steuerlast der Gemeindeangehörigen erhöht wird, muss die Zustimmung des Erziehungsrathes eingeholt werden. Die Fürsorge für ein entsprechendes Schulhaus, für die erforderlichen Einrichtungen und Mobilien, für Beheizung und Reinhaltung der Schullocale ist Sache der Gemeinden.

In der Regel gibt es bloss katholische oder protestantische Primarschulen. Doch ist es dem Erziehungsrathe an-

heimzustellen, dafür zu sorgen, dass Schulpflichtige, welche in ihrer Wohngemeinde keine Schule gleicher Confession und daher keine Schulberechtigung haben, entweder in der Gemeindeschule der andern Confession Aufnahme finden oder einer benachbarten Schulgemeinde zugetheilt werden. Dies hat insbesondere einzutreten, wenn die Beschickung einer Schule gleicher Confession wegen allzugrosser Entfernung unthunlich und zugleich die Gründung einer eigenen Schulgemeinde wegen zu geringer Zahl der Betheiligten und unzureichenden ökonomischen Kräften nicht möglich ist, nur müsse eine Verständigung zwischen den Zuzutheilenden und der betreffenden Schulgemeinde stattfinden. Die Berathung über diesen Artikel (119) stiess auf heftigen Widerstand. Man las in den conservativen Blättern Klagen über „Verprotestantisierung der Schulen“, „Beeinträchtigung der Erziehung und Bildung, Störung des confessionellen Friedens, Gefährdung des Staates“ und derartige Schlagworte mehr. Man betonte, dass die Erziehung religiös sein müsse, bestritt, dass die Erziehungsbehörde Lehrmittel, Lehrpläne und Verordnungen zu genehmigen habe, dies Recht gehöre kraft göttlicher Vollmacht der Kirche. Durch die neuen Institutionen werde der Kirche jede Einflussnahme entzogen, Herr des Erziehungswesens sei jetzt der confessionslose Staat, „das Staatsschulwesen führe zu einem Leben ohne Gott, das Volksschulwesen gerathe in's Heidenthum“. Also zum Kampfe! Man müsse Rechte zurückverlangen, die Willkür und Despotie der katholischen Kirche entreissen. Es ist dieselbe Sprache, die aller Orten ertönt, wo der Staat es unternahm, Differenzen im anticlericalen Sinne zu regeln. Ohne Erfolg. Die Bevölkerung des Cantons, des langen Haders müde, hörte auf diese Rufe nicht, der Fortschritt der Zeit war mächtig genug die gegnerischen Stimmen zu übertönen. —

Im Canton bestehen folgende Unterrichtsanstalten: Primar- oder Elementarschulen, Real- oder Secundarschulen, ein Lehrerseminar und eine Cantonsschule.

Die verschiedenen Arten der Primarschule sind: die Jahrschule, die Dreivierteljahrschule, die theilweise Jahrschule, die Halbtagsjahrschule, die getheilte Jahrschule und

die Halbjahrschule*). — An der Jahrschule wird in sämmtlichen Cursen das ganze Jahr hindurch Unterricht ertheilt, die Ferienzeit, welche zehn Wochen beträgt, ausgenommen; bei der Dreivierteljahrschule wird während voller 39 Wochen Schule gehalten; unter einer theilweisen Jahrschule versteht man eine solche, welche für mehrere Classen während des ganzen Jahres Unterricht ertheilt, für die übrigen Halbtags- oder Halbjahrschule ist. In Halbtagsjahrschulen erhalten sämmtliche Curse in zwei Abtheilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abtheilung jedoch nur Vormittags, die andere des Nachmittags; getheilte Jahrschulen sind solche, in denen die Schule in zwei Abtheilungen zerfällt und an jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht gegeben wird; an Halbjahrschulen endlich beträgt die Unterrichtszeit mindestens 26 Wochen jährlich. Das Gesetz normiert aber, dass dort, wo Schulen mit beschränkter Unterrichtszeit bestehen, für die Erweiterung der Schulen gesorgt werden solle.

Die Jahresschulen sind entweder Gesammtschulen, d. h. solche, in denen sämmtliche sieben Curse gleichzeitig von demselben Lehrer Unterricht erhalten, oder Successivschulen, d. h. solche, wo jeder Curs oder mehrere zusammen unter einem eigenen Lehrer stehen; bei zweitheiligen Successivschulen soll in der Regel die Unterschule die drei unteren, die Oberschule die vier oberen Classen und in dreitheiligen Schulen die Mittelschule drei, die beiden andern Schulen je zwei Curse in sich begreifen. In getheilten Jahrschulen haben die Schüler beider Abtheilungen die Alltagsschule während vier Halbjahren zu besuchen.

Der Lehrplan der Alltagsschule ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Religion und Sittenlehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	12	12	12	11	8	7	7
Rechnen	3	4	4	4	4	4	4
Formenlehre	—	—	—	1	1	2	2
Schreiben	—	—	3	3	2	2	2
Fürtrag.	17	18	21	21	17	17	17

*) Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. December 1865.

Uebertrag.	17	18	21	21	17	17	17
Zeichnen	—	—	1	2	2	2	2
Singen	1	2	2	2	2	2	2
Geographie	—	—	—	2	2	2	2
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	2
	18	20	24	27	27	27	27
Weibliche Arbeiten	—	—	—	3	3	3	3

An die Primarschule schliesst sich die Ergänzungsschule an, welche an allen Lehranstalten das ganze Jahr hindurch gehalten werden muss. An Halbjahrschulen dauert der Cursus derselben 18 Wochen mit je zwei halben Tagen.

Der Lehrplan der Ergänzungsschule ist folgender:

	I.	II.
Deutsche Sprache	2	2
Rechnen und Formenlehre	2	2
Naturkunde	1½	1½
Erdbeschreibung	½	—
Geschichte	—	½
	6	6
Weibliche Arbeiten	3	3

Für die schulpflichtigen Mädchen besteht in jeder Schulgemeinde eine Arbeitsschule, doch kann der Erziehungsrath gestatten, dass mehrere Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Schule sich vereinigen. Vom Beginn des vierten Schulcursus bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre sind die Mädchen zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. Die Unterrichtszeit ist auf mindestens einen halben Tag wöchentlich festgesetzt. Die Zahl der Schülerinnen, welche zu gleicher Zeit Unterricht erhalten, ist auf 30 fixiert. Die Unterrichtsgegenstände sind weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit dem sechsten Jahre. Der Uebertritt in die Ergänzungsschule erfolgt mit dem zurückgelegten dreizehnten und die Entlassung mit dem fünfzehnten Lebensjahre. Kinder, welche nur eine Halbjahrschule besuchen, sind zugleich verpflichtet, die Wiederholungsschule zu besuchen. Die Ergänzungsschule

muss von allen Schülern frequentiert werden, welche nach dem Austritte aus einer Primarschule nicht eine Realschule besuchen. Die Handhabung des Schulbesuchs ist eine strenge und geregelte. Die Absenzlisten sind von dem Lehrer zu führen und die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse nach je 14 Tagen dem Präsidenten des Schulrathes zu übermitteln. Dieser hat die Eltern oder Vormünder zu ermahnen und falls dies fruchtlos bleibt, werden die Widersetzlichen vor den Schulrath berufen und entweder nochmals ernstlich an ihre Pflicht erinnert oder auch mit einer Busse von 1—5 Frcs. bestraft. Eine weitere Vernachlässigung der gesetzlichen Pflicht führt eine Strafeinleitung durch das Gericht und eine Busse bis zu 30 Frcs. nach sich. Die Geldbusse kann bei Unvermöglichen in Haft verwandelt werden. Die Geldbussen fallen in die Schulcasse.

Die Lehrer der Primarschulen sind zu 33 Stunden wöchentlich verpflichtet, welche auf eilf halbe Tage mit je drei Stunden zu vertheilen sind. Dieselben fallen ausschliesslich auf die Alltagsschule. Hat der Lehrer der Alltagsschule auch noch den Ergänzungscurs zu halten, so erleidet die Unterrichtszeit um zwei halbe Tage eine Verkürzung. Zwei Stunden per Woche sind dem Religionsunterrichte gewidmet, nur an den Ergänzungs- und Wiederholungsschulen hat derselbe in speciellen dafür anberaumten Stunden ertheilt zu werden; die für diese Gattungen von Schulen bestimmten Lehrstunden müssen den anderen Lehrfächern zugewiesen werden. Von der Unterrichtszeit der Alltagsschule entfallen mit Inbegriff des Religionsunterrichtes 18 Stunden auf die erste Classe, 20 auf die zweite und 24 auf die dritte Classe. Wenn in einer Schule während zwei Jahren mehr als 80 Alltagsschulen sind, so ist die Anstellung eines zweiten Lehrers oder die Errichtung einer neuen Schule vorzunehmen.

Die Wahlfähigkeit der Lehrer ist an ein Wahlfähigkeitszeugnis geknüpft. Die Wahl geschieht, wie schon erwähnt, durch die Schulgemeinde oder delegationsweise durch den Schulrath. Für jede Schule ist ein Lehrer zu bestellen, nur ist die Uebernahme zweier verschiedener Halbjahrsschu-

len oder einer Repetierschule neben einer Alltagsschule in dem Falle gestattet, wenn dadurch die Dauer der jährlichen Unterrichtszeit und die gesetzliche wöchentliche Stundenzahl nicht verkürzt wird. Die Bestimmung, dass Lehrer durch Gemeindebeschluss von ihrem Posten wieder entfernt werden können, dürfte als eine entsprechende nicht zu betrachten sein. Sie macht die Stellung des Lehrers vollkommen unsicher und von dem Belieben der Gemeindemitglieder abhängig. Nicht einmal dadurch ist eine Compelle geboten, dass hiezu, wie es in anderen Cantonen der Fall ist, die Zustimmung des Erziehungsrathes nothwendig ist. Dagegen kann man die gesetzliche Norm, dass Lehrer mit unbefriedigenden Leistungen durch Beschluss des Erziehungsrathes einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden können und bei ungenügendem Resultate der früher ausgestellte Wahlfähigkeitsact ungiltig sei, nur billigen. Der Lehrer wird dadurch genöthigt sich fortzubilden und der Indolenz und Lethargie desselben muss entschieden vorgebeugt werden. Die Entlassung eines Lehrers kann durch den Erziehungsrath erfolgen, wenn er länger als ein Jahr an einer Krankheit leidet, ohne dass Hoffnung auf baldige Wiedergenesung vorhanden ist. Dagegen ist es hart, dass derselbe dadurch auch seines Wahlfähigkeitszeugnisses verlustig gehen kann, dass es dem Erziehungsrathe freisteht, ihn nach wiederhergestellter Gesundheit mit oder ohne Prüfung in den Besitz seines Wahlfähigkeitszeugnisses zu setzen. Letzteres geht mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit unbedingt verloren. Ein seiner Stelle entsetzter Lehrer kann erst nach fünf Jahren um die Wiedererlangung seines Wahlfähigkeitsactes einschreiten. Aehnliche Bestimmungen gelten auch bei Lehrerinnen. Ordenspersonen können nur angestellt werden, wenn sie einem im Canton bestehenden Frauenkloster angehören.

Die Arbeitslehrerinnen werden vom Schulrathe gewählt und müssen ebenfalls im Besitze eines Wahlfähigkeitsactes sein, welcher durch eine vom Bezirksschulrathe vorzunehmende Prüfung, wozu auch sachverständige Frauen beigezogen werden sollen, erworben werden kann. Die Forde-

rungen sind: hinreichende allgemeine Schulbildung, Fertigkeit in den weiblichen Arbeiten, Kenntnis der Hauswirthschaftskunde und Vertrautheit mit dem Lehrplane der Arbeitsschulen.

Der gesetzliche Minimalgehalt für einen Primarlehrer ist folgenderweise normiert: An einer Ganz- oder getheilten Jahrschule oder an einer Halbtagsjahrschule 800 Frcs., an einer Dreivierteljahrschule 600 Frcs., an einer Halbjahrschule 400 Frcs.; die Entschädigung für die Ergänzungs- oder Repetierschule an einer Halbjahrschule beträgt mindestens 100 Frcs. Wenn der Lehrer, der eine Repetierschule zu besorgen hat, bereits einen Jahresgehalt von 800 Frcs. bezieht, so fällt eine besondere Entschädigung hinweg, falls er nicht mehr als 33 Stunden wöchentlich zu ertheilen hat. Die Entschädigung eines Verwesers ist gleich dem gesetzlichen Gehalte, welcher auf die abgehaltene Schulzeit entfällt; so hat z. B. ein Verweser, welcher während eines ganzen Monats Unterricht zu ertheilen hat, Anspruch auf 66 Frcs.; nur für den Fall, dass der Verweser für einen vorübergehend kranken Lehrer eintritt, setzt der Schulrath die Entschädigung des Verwesers fest und bestimmt den Beitrag des Lehrers, welcher jedoch den vierten Theil seines Baareinkommens für die betreffende Zeit nicht übersteigen darf. Die Gehalte der Lehrerinnen festzusetzen, ist der betreffenden Schulgemeinde, eventuel dem Schulrathe überlassen, doch soll der jährliche Gehalt wenigstens 60 Frcs. betragen, wenn der Unterricht nur während eines halben Tages in der Woche stattfindet, bei Arbeitsschulen, die in mehrere Abtheilungen zerfallen, für jede derselben mindestens 40 Frcs. Auch die Gehalte der Reallehrer werden von der betreffenden Schulgemeinde, beziehungsweise von dem Realschulrathe festgestellt. Wo den Lehrern Wohnungen eingeräumt werden, dürfen ihnen dieselben ohne Entschädigung nicht entzogen, noch als ein Theil des gesetzlichen Gehaltes angerechnet werden. Bei Schulhausbauten soll auch dafür gesorgt werden, dass entweder im Schulgebäude eine anständige Wohnung eingerichtet oder ausserhalb desselben eine zweckmässig gelegene Wohnung beschafft werde. Ausnahms-

weise kann es dem Lehrer gestattet werden, die ihm zugewiesene Wohnung zu vermiethen. Der Betrieb einer Wirthschaft oder eines mit der Stellung des Lehrers unverträglichen Gewerbes ist nicht gestattet. Doch darf der Lehrer andere Berufsgeschäfte betreiben oder ein öffentliches Amt bekleiden, den Orgeldienst oder andere kirchliche Functionen in dem Falle übernehmen, wenn die Schule dadurch keinen Abbruch erleidet.

Die Conferenzen der Lehrer gliedern sich in Special-, Bezirks- und Cantonalconferenzen. In sämmtlichen Versammlungen wird eigentlich die wissenschaftliche und pädagogische Fortbildung der Lehrer, die Besprechung und Berathung über Gegenstände der Schule erzweckt. Die Specialconferenzen sollen jährlich 8—10mal stattfinden, die Bezirksconferenzen versammeln sich zweimal im Jahre. Zum Besuche derselben sind Primarlehrer, Reallehrer und Seminarlehrer verpflichtet, während es letzteren freisteht, ob sie sich an den Specialconferenzen betheiligen oder je nach den örtlichen Verhältnissen zu besonderen Conferenzen vereinigen wollen. Unentschuldigtes Ausbleiben von den Bezirksversammlungen der Lehrer wird mit 2 Frcs. Busse belegt, welche der Bibliothekscasse zufallen. Für den Besuch der Bezirksconferenz bezieht der Lehrer ein Taggeld von 2 Frs. und bei einer Entfernung von mehr als drei Stunden vom Conferenzorte 3 Frcs.

Die Abgeordneten der Bezirksconferenz bilden die Cantonalconferenz. Die Zahl der Abgeordneten eines Bezirkes richtet sich nach der Anzahl der in demselben bestehenden Schulen. Bezirke mit 20 Schulen oder darunter wählen drei, Bezirke zwischen 20—30 Schulen vier, jene mit einer grösseren Anzahl von Lehranstalten fünf Abgeordnete. Der Cantonalconferenz ist die Berathung und Beschlussfassung über alle wichtigen das Schulwesen betreffenden Fragen zugewiesen. Diese können entweder von der Bezirksbehörde vorgelegt, oder durch motivierte Beschlüsse der Bezirksconferenzen oder durch selbständige Anträge aus ihrer Mitte selbst in Anregung gebracht werden. Die Versammlung soll mindestens nach je zwei Jahren in Folge einer Auffor-

derung Seitens des Erziehungsrathes zusammentreten. Stimmberechtigt sind bloss die Abgeordneten; mit berathender Stimme können die Primar- und Reallehrer den Versammlungen beiwohnen, freien Zutritt haben auch die Zöglinge des Seminars. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatscasse ein Taggeld von 3 Frcs., eine Reiseentschädigung von 35 Rappen für jede Wegstunde auf Eisenbahnen und 50 Rpp. für jede Wegstunde auf anderen Wegstrecken.

Eine treffliche Einrichtung sind die Lehrerbibliotheken. Zu diesem Behufe sind sämmtliche Schulbezirke in acht Lesekreise getheilt, in jedem derselben soll eine Bibliothek vorhanden sein, welche von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission verwaltet wird. Die Anschaffung der Bücher findet statt durch jährliche Beiträge der Lehrer und des Staates, durch Geschenke und Bussen. Der Beitrag der Lehrer ist auf 1—2 Frcs. jährlich festgesetzt, je nachdem der Gehalt unter 700 Frcs. oder darüber ausmacht.

Die Realschule ist nur eine Fortsetzung, gleichsam die höhere Stufe der Volksschule und hat die Aufgabe, die elementare Bildung der Schüler zu vervollständigen und dieselben entweder für das geschäftliche Berufsleben oder für den Eintritt in höhere Lehranstalten vorzubereiten.

Jede Realschule muss aus mindestens zwei Classen bestehen, sie kann jedoch auch mit drei oder mehr Cursen eingerichtet werden. Die Bestimmung, dass die Organisation derselben derartig sei, dass jeder Jahrescurs ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilde, können wir nicht billigen. Es ist damit eine Forderung an die Schule gestellt, welche sich schwerlich wird erfüllen lassen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll in der Regel nicht mehr als 35 betragen. Die Realschule nimmt solche Schüler auf, die die ersten sechs Curse der Primarschule besucht haben. Zur Erhärtung, dass die Aufnahmswerber die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, ist es gestattet, eine Prüfung vorzunehmen oder eine Probezeit festzusetzen, welche jedoch in der Regel die Dauer eines Monates nicht überschreiten darf; nur

den Realschulen mit vier Cursen ist es gestattet, Schüler nach absolvierten fünf Primarschulclassen aufzunehmen.

Der Lehrplan ist folgender*):

Fächer:	2cursig I.	2cursig II.	3cursig I.	3cursig II.	3cursig III.
Religion	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache ..	6	5	6	5	5
Französische Sprache	5	5	5/6	5	4/5
Arithmetik	4	4	4	4	3/4
Geometrie.........	2	2	2	2	2
Geschichte	2/3	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2
Naturkunde........	3	3	2	3	3
Gesang	2	2	2	2	2
Zeichnen..........	2	2	2	2	2
Schönschreiben	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2
Summe	34/35	33	33/34	33	29/31

Diese Lehrgegenstände sind obligate. Die Aufnahme anderer Lehrfächer ist mit Bewilligung der Erziehungscommission gestattet; doch ist der Besuch derartiger Vorträge nur facultativ. Das Schulgeld wird vom Realschulrathe festgestellt, darf aber 50 Frcs. nicht übersteigen.

Der Unterricht an zweicursigen Realschulen wird von Einem Lehrer ertheilt. Wenn jedoch die Anzahl der Schüler 35 dauernd übersteigt, muss noch ein Hilfslehrer und bei über 50 Schülern noch ein zweiter Lehrer angestellt werden. An Realschulen mit drei Cursen müssen mindestens zwei, bei jenen mit vier Cursen drei Hauptlehrer vorhanden sein. —

Das Lehrerseminar, früher in Verbindung mit der Cantonsschule, gegenwärtig auf Mariaberg bei Rorschach, besteht aus drei Jahrgängen**). Die Aufnahmswerber haben sich einer Prüfung zu unterziehen, welche sich auf Religion, deutsche und französische Sprache, Rechnen, Gesang, Realien, Zeichnen und Schreiben erstreckt; in allen diesen Fächern

*) Lehrplan für die Realschulen vom 28. u. 29. Dec. 1865.

**) Seminarordnung vom 17. Nov. 1864, Lehrplan und Hausordnung vom 2. u. 8. März 1865.

werden diejenigen Kenntnisse gefordert, welche in einer zweicursigen Realschule erworben werden können. Die Aufnahme ist eine vorläufige auf drei Monate und erst nach deren Ablauf hat der Lehrerconvent ein Gutachten über definitive Aufnahme oder Entlassung an die Erziehungscommission einzugeben. Die Zöglinge aus dem Canton St. Gallen erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Bedienung frei; für die aus den anderen Cantonen wird die zu entrichtende Entschädigung von der Erziehungscommission festgesetzt. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Prüfung statt. Mit der Schule ist ein Convict verbunden, welches unter der Aufsicht des Directors steht, und von der Verpflichtung des Eintrittes können die Zöglinge nur in besonderen Fällen suspendiert werden.

Der Lehrplan für das Lehrerseminar in Mariaburg ist folgender:

Fächer:	I.	II.	III.
Pädagogik	2	3	6
Deutsche Sprache	6	6	5
Französische Sprache	2	2	2
Arithmetik	3	3	3
Geometrie	2	2	2
Geographie	2	2	2
Geschichte	2	2	2
Naturkunde	3	4	4
Zeichnen	2	2	2
Schönschreiben	2	2	2
Gesang	3	2	1
Chorgesang	3	3	3
Harmonielehre	—	1	2
Clavier und Orgelspiel	4	3	3
Violinspiel	2	2	2
Turnen	2	2	2
Religionsunterricht für kathl. Zöglinge	3	3	3
„ „ evangl. „	2	3	3

Das Lehrpersonal besteht aus einem Director, der nöthigen Anzahl von Fachlehrern und Hilfslehrern und einem Lehrer an der Musterschule. Der Director hat die Aufgabe,

das Seminar, die Musterschule und das Convict zu beaufsichtigen und zu leiten; er ertheilt in jeder Classe Unterricht, im ganzen 16—18 Stunden wöchentlich. Ihm untersteht auch die Leitung und Beaufsichtigung der Wiederholungscurse und um mit dem Zustande des Volksschulwesens im Canton genau vertraut zu sein, hat er von Zeit zu Zeit Inspectionen in den verschiedenen Landesgegenden vorzunehmen. — Die Fachlehrer haben wöchentlich bis auf 28 Stunden den Unterricht zu ertheilen, sie bilden zusammen unter dem Vorsitze des Directors den Lehrerconvent, der sich regelmässig allmonatlich zu versammeln hat und dessen Besuch für alle Lehrer obligatorisch ist. — Die Hauptlehrer wohnen im Seminargebäude, und nur in besonderen Fällen kann der Erziehungsrath Ausnahmen gestatten.

Die Aufsicht über das Lehrerseminar führt der Erziehungsrath, dieser stellt den Lehrplan auf, entscheidet über die Ausweisung der Zöglinge aus der Anstalt, entwirft die nöthigen Verordnungen und Reglements u. s. w. — Eine Erziehungscommission ist mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Lehrerseminars und der Musterschule betraut.

Mit dem Seminar steht behufs der praktischen Ausbildung der Zöglinge eine Musterschule in Verbindung. Die Wahl des Lehrers an der Musterschule geschieht durch den Erziehungsrath nach eingeholtem Gutachten der Seminardirection. — Die Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten bezweckt, die Zöglinge mit den wichtigsten Kenntnissen in den betreffenden Zweigen der Landwirthschaft bekannt zu machen und denselben auch eine angemessene körperliche Beschäftigung darzubieten. Diese Beschäftigungen erstrecken sich auf Gemüsebau, Obstbaum, Bienenzucht u. s. w.

An dem Seminar finden auch Wiederholungscurse für bereits angestellte Lehrer statt. Sie dauern 4—6 Wochen, womöglich in den Herbstferien. Die Zahl der auf einmal einzuberufenden Lehrer, welche freie Wohnung und einen Kostbeitrag erhalten, darf 32 nicht übersteigen.

Wer in einer Primar- oder Realschule eine definitive Lehrerstelle erwerben will, muss ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen, welches auf Grundlage einer bestandenen Prüfung

erlangt wird; indessen ist es auch gestattet, eine derartige Wahlfähigkeitserklärung auf Grundlage von vorzüglichen theoretischen und praktischen Ausweisen zu ertheilen*). — Die Prüfungen werden alljährlich im April vorgenommen und die Examinatoren für die einzelnen Fächer von der Erziehungscommission ernannt; die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Die Abnahme einer Prüfung kann verweigert werden, wenn unbefriedigende Zeugnisse über den sittlichen Lebenswandel vorliegen, bei auffallenden körperlichen Gebrechen, bei zweimaliger Rückweisung wegen ungenügender Prüfung, bei Strafurtheilen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge haben. —

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische, erstere ist schriftlich und mündlich; die praktische besteht aus Probeleistungen in den Kunstfächern und in einer etwaigen Probelection an einer Primarschule. Es werden folgende Kenntnisse gefordert: aus der Religion Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des alten und des neuen Testamentes, aus der Pädagogik Kenntnis der Seelenkräfte und ihrer Entwicklung, so wie der Erziehungsgrundsätze; Unterrichtskunde mit besonderer Rücksicht auf die Behandlung der Fächer, Bekanntschaft mit den Aufgaben der Volksschule. In der deutschen Sprache mechanische Fertigkeit, richtige Betonung und Verständnis des Gelesenen, Vertrautheit mit der Wort- und Satzlehre, richtige Schreibung und Anwendung der Wörter für den Ausdruck, Erfassung und gehörige Ausführung eines gegebenen Thema. Aus der Arithmetik Kenntnis der vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, der Decimalbrüche und Anwendung derselben, Drei- und Vielsatz, Proportionen. Aus der Geometrie Kenntnis der Formelemente, Arten und Figuren, Berechnung der Flächen und Körper, Kenntnis der hauptsächlichsten geometrischen Sätze; übersichtliche Kenntnis der vaterländischen Geschichte, genaue Bekanntschaft mit den Hauptmomenten derselben, so wie mit den wichtigsten

---

*) Regulativ für die Prüfung der Primar- und Secundarlehrer vom 13. u. 23. Mai 1863.

Partien der allgemeinen Geschichte; specielle Kenntnis der vaterländischen Geographie und Uebersicht der allgemeinen Geographie in physikalischer, mathematischer und politischer Beziehung; in der Naturkunde Bekanntschaft mit der Eintheilung der Naturkörper nach einem gebräuchlichen System, Erklärung der allgemeinen Eigenschaften der Körper und der Naturerscheinungen; Vortrag von Schul- und Kirchenliedern, verbunden mit den wichtigsten Theorien in Bezug auf Tonarten, Tact, Verzeichnung, Rhythmik, Melodik und Dynamik. — Die mündliche Prüfung der Reallehramtscandidaten erstreckt sich über folgende Fächer: deutsche Sprache, Kenntnis der Grammatik, so wie die Hauptregeln der Stilistik, allgemeine Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte; aus der französischen Sprache Kenntnis der Grammatik, Fertigkeit im Uebersetzen in's Deutsche, Richtigkeit im mündlichen Ausdruck; aus der Mathematik allgemeine und angewandte Arithmetik, Kenntnis der Algebra bis zum Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzeln, der Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten und Logarithmen, Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und praktische Geometrie; Kenntnis der politischen und Culturgeschichte der Schweiz, Kenntnis der allgemeinen Geschichte in ihren Hauptmomenten; specielle Vertrautheit mit der vaterländischen Geographie, Kenntnis der Geographie der fünf Erdtheile, mathematische und physische Geographie; aus der Naturkunde systematische Kenntnis der Naturgeschichte der drei Reiche, so wie der Hauptlehren der Physik und der unorganischen Chemie. Solchen, welche als Fachlehrer die Prüfung in einzelnen Fächern bestanden haben, bleibt es freigestellt, späterhin auch die Prüfung für einzelne weitere Fächer abzulegen; auch ist es gestattet durch eine abermalige Prüfung die erhaltenen Noten zu verbessern.

Die Cantonsschule besteht aus einem Gymnasium und aus einer Industrieschule*). Das Gymnasium schliesst

*) Gesetz über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Cantonsschule vom 28. Nov. 1863.

sich an den 6. Jahrgang der Primarschule an und der Eintritt in die unterste Classe ist nur denjenigen Schülern gestattet, welche durch eine Prüfung nachweisen, dass sie die in diesen Classen gelehrten Vorkenntnisse besitzen; Schüler, welche in höhere Classen eintreten wollen, haben sich ebenfalls durch eine Prüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse auszuweisen. Die Industrieschule schliesst sich an den 2. Curs der Realschule an; sie zerfällt in 2 Abtheilungen, in eine kaufmännische und in eine technische, die erstere umfasst 3, die letztere 4 Jahrescurse. Beim Eintritte in die unterste Classe muss durch eine Prüfung dargelegt werden, dass die Schüler die Vorkenntnisse besitzen, welche in einer Realschule von 2 Cursen erlangt werden können. Von Realschulen, welche ihre Schüler nach Beendigung der 5. Primarschulclasse aufnehmen, findet der Uebertritt in die Industrieschule erst nach vollendetem 3. Curse statt.

Der Unterricht wird für „cantonsbürgerliche Schulen" unentgeltlich ertheilt, nur für die Bibliothek und die übrigen Sammlungen sind 5 Frcs. zu entrichten; jene Schüler, welche das chemische Prakticum besuchen, leisten einen Beitrag von 15 Frcs. Für Schüler, die nicht dem Canton angehören, beträgt das Schulgeld 30—60 Frcs., je nachdem die Eltern im Canton wohnen oder nicht, nebst den übrigen Beträgen für Bibliothek und chemisches Laboratorium.

Der Lehrplan ist folgender:

	Unteres Gym.				Oberes Gym.		
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.
Religion und Kirchengeschichte...	2	2	2	2	2	2	1
Deutsche Sprache..............	6	4	3	3	3	2	3
Lateinische Sprache............	10	7	6	6	6	6	5
Griechische Sprache...........	—	—	6	5	5	5	5
Französische Sprache	—	5	3	3	2	2	1
Hebräische Sprache	—	—	—	—	—	3*	3*
Geschichte	—	2	2	2	3	3	2
Geographie....................	4	2	1	—	—	—	—
Mathem. und physik. Geographie .	—	—	—	—	—	2	—
Mathematik	6	5	4	4	3	2	2

Die mit * bezeichneten Lehrstunden sind nicht obligat.

	Unteres Gym. I.	II.	III.	IV.	Oberes Gym. I.	II.	III.
Naturkunde	—	2	3	2	3	—	2
Physik	—	—	—	3	3	—	1*
Chemie	—	—	—	—	—	3	7*
Philosophie	—	—	—	—	—	2	4
Rhetorik	—	—	—	—	—	2	—
Zeichnen	2	2	2	2	2*	2*	2*
Kalligraphie und Buchhaltung	2	1	—	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
Waffenübungen	2	2	2	2	2	2	2

Die Vertheilung des Lehrstoffes ist theilweise eine andere als in Zürich, obzwar die Anzahl der Jahrescurse dieselbe ist. So wird der deutsche grammatische Unterricht erst in der dritten Classe abgeschlossen. Die Formenlehre entfällt auf das erste Jahr, die Lehre vom einfachen Satze auf das zweite und die vom zusammengesetzten Satze aufs dritte Jahr. In der vierten Classe Stilistik mit Behandlung ausgewählter Stücke. Im oberen Gymnasium wird in der ersten Classe Poetik, Theorie der Dichtungsarten und Metrik gelehrt, in den beiden letzten Jahrgängen mittelhochdeutsche Grammatik mit Bezugnahme auf das Altdeutsche, während eine Geschichte der deutschen Literatur bloss auf das dritte Jahr beschränkt ist. Der Lehrplan in St. Gallen verdient unbedingt den Vorzug durch die intensivere Berücksichtigung des Mittelhochdeutschen und durch die knappe Behandlung des literaturgeschichtlichen Stoffes. Die lateinische Grammatik, Formenlehre und Syntax wird in den vier unteren Classen abgehandelt; schon in der vierten Classe soll eine „ausführliche Behandlung der Syntax" eintreten, in den drei obern Classen sind bloss stilistische Uebungen Compositionen und eine Uebersicht der Literaturgeschichte im letzten Jahre vorgeschrieben. Die Lectüre beginnt in II. mit Nepos, in III. Caesar de bello gallico, in IV. Sallust. Bellum Iugurthinum, ein Buch von Livius, Ovid's Metamorphosen. In den oberen Classen und zwar in I. Fortsetzung von Livius, Cicero's Reden, Virgil's Aeneis zwei Bücher, ausserdem ein-

zelnes cursorisch, in II. Cicero's Reden und Briefe, Horaz Oden, in III. Oden, Epoden, Satiren, Episteln von Horaz und Tacitus Annalen.

Mit dem Griechischen wird erst in der dritten Classe begonnen (in Zürich schon in der zweiten), Formenlehre und Elemente der Syntax in den beiden Jahren des unteren Gymnasiums gelehrt, in den ersten Classen des oberen Gymnasiums gelangt die Syntax zum Abschlusse. Für österreichische Leser dürfte es von Interesse sein, dass Schenkel's Elementarbuch und Chrestomathie benützt wird. Schriftliche Uebersetzungen als häusliche Aufgaben und theilweise aus dem Griechischen ins Lateinische werden in den höheren Jahrgängen vorgenommen. Die Lectüre ausgewählter Classiker beginnt in IV. mit der Chrestomathie von Xenophon; in den oberen Classen wird gelesen: ein Buch von Herodot, und 3 Gesänge aus der Odyssee in I.; Demosthenes 2 Reden, ein Dialog von Plato und einige Gesänge aus der Iliade cursorisch in II.; endlich zwei Bücher von Thucydides, ein Stück von Sophocles in III. In dieser Classe wird auch eine übersichtliche Darstellung der griechischen Literaturgeschichte gegeben. — Der geographische Unterricht umfasst in den drei ersten Classen die fünf Erdtheile und die politische und physische Geographie der Schweiz, in der zweiten Classe des oberen Gymnasiums wird physikalische und mathematische Geographie ziemlich ausführlich, mit Zugrundelegung des Lehrbuches der kosmischen Physik von Müller, gelehrt. Der geschichtliche Lehrstoff ist in folgender Weise vertheilt: Hauptmomente der alten und mittleren Geschichte bis zu den Kreuzzügen in II., von da bis zum Pariser Frieden in III., Geschichte des Alterthums mit besonderer Berücksichtigung der Cultur- und Verfassungsgeschichte in IV.; am oberen Gymnasium: Mittelalter und neuere Zeit bis 1648 in I., bis zur Februarrevolution in II., pragmatische Geschichte bis zur Bundesverfassung im J. 1848 in III. Der geschichtliche Unterricht wird von einem Lehrer gemeinschaftlich für beide Confessionen ertheilt. Bei der Berathung über das Cantonalschulgesetz stellte eine Minderheit den Antrag auf confessionelle Trennung des Geschichtsunterrichtes, ein Vermitt-

lungsantrag des Dr. Weder wollte die Reformationsgeschichte den Religionslehrern beider Confessionen zugewiesen wissen. Zwei Tage dauerte die Redeschlacht, beide Anträge fielen. Mit Recht betonte die Majorität, es gebe weder eine protestantische noch eine katholische Wissenschaft, es gebe daher nur eine Geschichte. Die Aufstellung gesonderter professioneller Professorate für Welt- und Literaturgeschichte widerspreche dem Grund und Zweck einer gemeinsamen Cantonsschule und pflanze feindselige confessionelle Gegensätze und Tendenzen in die Anstalt. Die Trennung des Geschichtsunterrichtes wäre eine Sünde gegen die Wissenschaft der Geschichte. Ein gemeinsamer Unterricht in diesem Fache führe nicht zur Charakterlosigkeit und zum Indifferentismus, sondern bewahre vor grösseren Differenzen. Es sei ein schönes Ideal, die confessionellen Gegensätze durch die Wissenschaft und die aus ihr erblühende Humanität zu vermitteln. —

Das Ziel des mathematischen Unterrichtes ist schon am unteren Gymnasium ein weiteres, als dieses in den meisten deutschen Gymnasien der Fall ist. Mit der Arithmetik wird in den ersten beiden Jahren vollständig abgeschlossen und schon in II. beginnt der algebraische Unterricht, welcher bis zu den Gleichungen vom 2. und 3. Grade mit einer und mehr Unbekannten geführt wird; ferner arithmetische Reihen und geometrische Progressionen am Obergymnasium; die trigonometrische Auflösung der Gleichungen vom 2. und 3. Grade, abgeleitete Progressionen, unbestimmte Gleichungen in I., die Combinationstheorie mit Wahrscheinlichkeitsberechnungen in II.; ferner wird Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie im Untergymnasium, sphärische Trigonometrie und die Coordinatentheorie in der Ebene und eine Andeutung zur Kenntnis des gestirnten Himmels im Obergymnasium gelehrt. — Unter Naturkunde begreift man allgemeine Einleitung in die Naturgeschichte, die Wirbelthiere in II., Glieder-, Weich-, Strahl- und Urthiere und botanische Organographie in III., Systemkunde der Botanik, die chemischen Bestandtheile der Pflanzen, Zellen und Zellgewebe in IV., Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und Mineralogie in der ersten Classe des oberen Gymnasiums. — Die Physik

umfasst in II. des Untergymnasiums allgemeine Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung, Schall, das Wichtigste aus der Lehre von der Wärme; in I. am Obergymnasium Lehre vom Lichte, Elektricität und Magnetismus, Ergänzung der Lehre von der Wärme, in III. bloss Repetitionen mit mathematischer Begründung. Chemie wird in den beiden letzten Classen des Obergymnasiums gelehrt, und zwar anorganische und organische, theilweise auch technische Chemie, was jedenfalls für Gymnasien zu weit gegangen heisst.

Der Unterricht im Zeichnen ist ein integrierender Bestandtheil des Lehrplans; eigenthümlich ist, dass auch Buchhaltung in der zweiten Classe mit einer Stunde wöchentlich gelehrt wird; was dadurch erzielt werden kann, ist schlechterdings nicht einzusehen. — In den unteren Classen sind sämmtliche Gegenstände obligatorisch, in den oberen Classen sind ausgenommen: hebräische Sprache und Zeichnen, Chemie und Physik. Auch ist die Bestimmung getroffen, dass Schülern der dritten Classe des Obergymnasiums, welche das chemische Practicum besuchen, je zwei Stunden in der lateinischen und griechischen Sprache erlassen werden. Es ist den Schülern gestattet, den Unterricht im Englischen und Italienischen an der Industrieschule zu benützen, jedoch dürfen nicht beide Sprachen gleichzeitig benützt werden.

Der Lehrplan der technischen Abtheilung der Industrieschule ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2
Deutsche Sprache	3	3	2	2
Französische Sprache	4	3	3	2
Englische Sprache	4	3	2	—
Italienische Sprache	—	—	4	3
Geschichte	2	2	3	2
Geographie	3	—	—	—
Arithmetik	4	—	—	—
Algebra	2	4	2	6
Geometrie	4	4	3	—
Darstell. Geometrie u. geometrisches Zeichnen	—	6	6	6

	I.	II.	III.	IV.
Naturkunde	3	2	2	—
Physik	—	3	3	1
Chemie	—	—	3	3
Chemisches Practicum	—	—	—	5
Mechanik	—	—	2	4
Mechanische Technologie	—	—	—	2
Praktische u. analytische Geometrie	—	—	—	3
Physikalische und mathematische Geographie	—	—	—	2
Freihandzeichnen	2	2	2	2
Modelliren	—	2	2	2
Kalligraphie	2	—	—	—

Das Ziel des Unterrichtes ist: in der deutschen Sprache werden in der 1. u. 2. Classe Formenlehre und Syntax, in der 3. Classe die Grundlinien der Poetik abgehandelt und in der letzten ein Ueberblick der deutschen Literaturgeschichte gegeben; schriftliche Arbeiten in allen Classen. Die Lectüre umfasst die Erklärung prosaischer und poetischer Musterstücke; ferner werden in den höheren Classen Sprach- und Gedächtnisübungen angestellt und freie Uebungen gehalten

Der französische Sprachunterricht umfasst in I. und II. die Formenlehre und die Syntax, womit in der 3. Classe abgeschlossen wird. Auf dieser Stufe werden auch Grundzüge der Stilistik vorgetragen, welche in der letzten Classe eine Vervollständigung erhalten. — Mündliche und schriftliche Uebungen, Sprach- und Gedächtnisübungen, Lectüre ausgewählter Dichter und Prosaiker in allen Classen, in der letzten wird ein Ueberblick der französischen Literaturgeschichte zunächst in biographischen Skizzen der hervorragendsten Schriftsteller jeder Periode gegeben. — Der englische Sprachunterricht ist in einer ähnlichen Weise vertheilt, nur beschränkt er sich auf 3 Jahre und es soll überall eine vergleichende Hinweisung auf die französische Sprache Platz greifen; in der 3. Classe soll eine Auswahl schöner Stellen aus den besten englischen Schriftstellern nebst literarischen Skizzen und Notizen eintreten. — Der auf die beiden letzten Jahren sich beschränkende

italienische Sprachunterricht umfasst die Hauptgebiete der Formenlehre und der Syntax, die Grundzüge der Stilistik und Verslehre und einen Abriss der italienischen Literatur, mit besonderer Berücksichtigung der Dichter und Schriftsteller der neueren Zeit; auch hier finden schriftliche und mündliche Uebersetzungen, Sprach- und Gedächtnisübungen statt. — Der geographische Unterricht beschränkt sich auf eine Wiederholung der Geographie der fünf Erdtheile mit besonderer Berücksichtigung Europas; in der letzten Classe wird gemeinsam mit den Schülern des obersten Jahrganges des Gymnasiums mathematische und physikalische Geographie gelehrt. — Der geschichtliche Unterricht umfasst in der I. Classe die Geschichte des Alterthums, in II. Mittelalter und neuere Zeit bis zum 30jährigen Kriege, in III. bis zur Februarrevolution, endlich in IV. die pragmatische Geschichte der Schweiz bis zur Bundesverfassung von 1848.

Was die mathematischen Lehrfächer anbelangt, so soll in der I. Classe das ganze Gebiet der Arithmetik durchgegangen, vornehmlich aber Mass-, Gewichts- und Münzsysteme, Zahlenverhältnisse und Proportionen, Kettensätze, die Procentrechnungen, Zins-, Discont- und Terminrechnungen, Münz- und Wechselrechnungen behandelt werden. — Der algebraische Unterricht beginnt in I. mit der Lehre der Buchstabengrössen, schreitet sodann zur Potenzlehre, der Quadrat- und Kubikwurzellehre fort, und schliesst mit den Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten. Die schwierigeren Theile der Potenzrechnung, der binomische und polynomische Lehrsatz, die Logarithmen, Gleichungen des 2. Grades, so wie auch höhere, die sich auf quadratische zurückführen lassen, Exponential- und logarithmitische Gleichungen, arithmetische und geometrische Proportionen, das Wichtigste aus den Sparcassen-, Amortisations- und Rentenrechnungen ist das Lehrziel in II. In III. wird die Lehre von den Kettenbrüchen ausführlich behandelt, sodann die Combinationslehre und deren Anwendung auf die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der binomische und polynomische Lehrsatz für beliebige Exponenten, die Anwendung des binomischen Lehrsatzes zur Berechnung beliebiger

und bestimmter Zahlen, algebraische Gleichungen des 3. Grades, die cardanische Formel durchgenommen; in der letzten Classe endlich werden die Elemente der Analysis, Theorie höherer Gleichungen und die Auflösung höherer numerischer Gleichungen gelehrt. Der geometrische Unterricht umfasst in I. die Planimetrie, in II. die Stereometrie und ebene Trigonometrie, in III. die sphärische Trigonometrie, praktische Geometrie, analytische Geometrie. —

Der naturkundliche Unterricht ist folgendermassen vertheilt: Einleitung in die Naturgeschichte, sowie die Wirbelthiere und eigentlichen Insecten werden in I., der Rest der Gliederthiere, Weichthiere und Urthiere bilden den Lehrstoff im ersten Semester von II., im zweiten Semester allgemeine Botanik; specielle Botanik im ersten Semester von III., im zweiten Semester die Oryktognosie; die Somatologie bildet den Lehrstoff der letzten Classe. Der physikalische Unterricht beginnt in II. und wird gemeinschaftlich mit den Schülern der vierten Classe des Untergymnasiums ertheilt, in III. und IV. gemeinschaftlich mit der zweiten und dritten Classe des oberen Gymnasiums fortgesetzt. Chemie in III. ebenfalls gemeinschaftlich mit den Gymnasialschülern, in IV. Repetition der unorganischen Chemie mit specieller Berücksichtigung der technischen Processe; organische Chemie mit Rücksicht auf Physiologie und Technik. Im „chemischen Practicum" qualitative und Anfänge der quantitativen Analyse. — In der mechanischen Technologie werden die Schüler in einem allgemeinen Theile mit den zur Verarbeitung kommenden Rohstoffen und Industrieproducten, den dabei vorkommenden technologischen Processen, Arbeitswerkzeugen und Maschinen bekannt gemacht, sodann folgt in einem speciellen Theile die Verarbeitung der Metalle, des Holzes, des Papiers und insbesondere der Faserstoffe und zwar Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle und Seide. Italienisch, Englisch und Modellieren sind nicht obligatorisch. Die Schüler der vierten Classe gruppieren sich in eine mechanisch-technische und eine chemisch-technische Abtheilung.

Der Lehrplan der mercantilischen Abtheilung ist folgender:

	I.	II.	III.
Religion	2	2	2
Deutsche Sprache	3	3	3
Französische Sprache	5	4	4
Englische Sprache	4	3	2
Italienisch	—	4	3
Spanisch	—	3	3
Geschichte	2	2	2
Geographie	3	2	—
Arithmetik	3	5	3
Algebra	2	—	—
Geometrie	2	2	—
Buchhaltung	—	2	—
Naturkunde	3	2	2
Physik	—	2	3
Zeichnen	2	2	2
Kalligraphie	2	—	—
Weberei	—	2	4
Chemie	—	—	3
Physik. u. math. Geographie	—	—	2
Mechanische Technologie	—	—	2
Singen	2	2	2
Turnen	2	2	2
Waffenübungen	2	2	2

Was das Lehrziel anbelangt, so ist dasselbe in den Sprachen das gleiche wie an der technischen Abtheilung. Der geschichtliche Unterricht hat eine andere Gruppierung. In I. Alterthum und Mittelalter bis zur Entdeckung Amerikas, in II. neuere Zeit bis 1815, in III. Geschichte der Schweiz bis 1848. Der geographische Lehrstoff umfasst in I. u. II. die fünf Erdtheile mit vorzugsweiser Berücksichtigung von Handel und Gewerbe, in III. mathematische und physikalische Geographie gemeinsam mit der andern Abtheilung. Aus dem Gebiete der Mathematik wird Algebra bis zu den Gleichungen des ersten Grades und das Einfachste der quadratischen Gleichungen gelehrt, ferner Geometrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie mit Anwendung auf praktische Beispiele. Ausserdem wird das ganze Gebiet

der sogenannten kaufmännischen Arithmetik, ferner Handelslehre vorgetragen. Eine Eigenthümlichkeit ist die theoretisch-praktische Behandlung der Baumwollweberei in II. für alle Schüler gemeinschaftlich, in III. tritt eine Theilung des Unterrichtes ein, für solche die sich zu Fabrikanten ausbilden, und für jene, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollen. Der Besuch dieses Gegenstandes sowie der mechanischen Technologie ist nicht obligatorisch.

Eine Nachtragsverordnung vom 30. März 1867 empfiehlt den Reallehramtscandidaten den Besuch des Gymnasiums oder der Industrieschule, oder aber des Untergymnasiums und der beiden obersten Classen der technischen Abtheilung, je nachdem sie sich in humanistischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung oder aber für die Ertheilung des gesammten Realschulunterrichtes auszubilden gedenken. Für die an der Cantonsschule sich ausbildenden Lehramtscandidaten sind ausserdem noch besondere Unterrichtsstunden angesetzt u. zw. in der 3. Classe der technischen Abtheilung deutsche Sprache 1 Stunde, wo systematische Grammatik gelehrt werden soll; französische Sprache ebenfalls 1 Stunde, welche einer eingehenden Behandlung der Aussprache, insbesondere der Lautbildung gewidmet ist, ferner Wiederholung und Befestigung des in den gemeinschaftlichen Stunden behandelten Lehrstoffes, Anleitung der Zöglinge an selbständige, methodische Entwicklung desselben im geordneten Vortrage, schriftliche Ausarbeitungen über Gegenstände aus dem Gebiete des Unterrichtes, Sprachübungen und Uebungen im Analysieren schwierigerer Textabschnitte. — Der mathematische Unterricht, ebenfalls mit 1 Stunde, umfasst im wesentlichen Wiederholungen aus der Arithmetik und Geometrie, wobei die Schüler auch angeleitet werden sollen, in welcher Weise der mathematische Unterricht an den Realschulen zu ertheilen ist. In der 4. Classe derselben Abtheilung sind folgende Unterrichtsstunden angesetzt: deutsche Sprache 2, französische Sprache 2, Mathematik 2, Naturkunde 2, Chemie 2, Geographie und Geschichte, wobei auf die Methodik des Unterrichtes hingewiesen werden soll. — Als allgemeine Fächer erscheinen an

der Cantonsschule Singen, Instrumentalmusikunterricht, Waffenübungen und Turnen.

Die Lehrer werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. Die Hauptlehrer führen den Titel Professor. Sie sind zu 20--25 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Der Gehalt eines Hauptlehrers beträgt 2600—3000 Frcs., der eines Hilfslehrers 80—120 Frcs. für die wöchentliche Stunde. Im Falle der Erkrankung eines Lehrers entschädigt der Staat den Stellvertreter, sofern die Krankheit nicht über drei Monate dauert. Eine sonderbare Bestimmung! Der Lehrer muss innerhalb drei Monaten sterben oder genesen! „Jeder Lehrer der Anstalt ist auf das strengste verpflichtet sowohl in als ausser der Schule Alles zu vermeiden, was der schuldigen Achtung gegen die beiden Confessionen zuwider wäre. Ein Uebertreten dieser Verpflichtung ist als ein Vergehen zu betrachten, das unter Umständen die sofortige Entlassung zur Folge haben kann.“

An der Spitze der Anstalt steht ein aus der Mitte der Hauptlehrer vom Erziehungsrath auf drei Jahre gewählter Rector. Er ist blos zu 20 wöchentlichen Unterrichsstunden verpflichtet und erhält einen Jahresgehalt von 500 Frcs. Ihm steht ein Conrector zur Seite, der eine jährliche Zulage von 350 Frcs. bezieht. Rector, Conrector und ein dritter Hauptlehrer bilden die Rectoratscommission. Der Lehrerconvent hat die Aufgabe über alle innern Angelegenheiten Berathungen zu pflegen und die hierauf bezüglichen Anträge zu erstatten. —

Wie wir sehen entwickelte man in den letzten Jahren eine ungemein rege Thätigkeit, die totale Neuordnung des Unterrichtswesens ist das Resultat derselben. Wie vieles auch noch zu wünschen übrig bleiben mag, der Schulmann, der die Schwierigkeit von Organisationen und Reorganisationen auf diesem Gebiete kennt, wird den Bestrebungen freudige Anerkennung zollen, wenn sie auch nicht in allen Puncten idealen Anforderungen entsprechen. Eine besondere Sorgfalt wendete man den Lehrmitteln zu, von denen gerade in der Elementarschule ungemein viel abhängt. Dieser Gegenstand wurde mit Gründlichkeit behandelt. Eine Com-

mission wurde mit dieser Aufgabe betraut. Sie konnte sich nicht einigen und erst nach mehrjähriger Arbeit gelang es für einzelne Lehrgegenstände der Volksschule die nöthigen Schulbücher zu Stande zu bringen. Namentlich über die Lehrmittel von Scherr, eines für das Schulwesen der Schweiz verdienstvollen Mannes, entspann sich ein harter Kampf. Man machte demselben namentlich zum Vorwurfe, dass seine Schulbücher die Methodenfreiheit und die Selbständigkeit des Lehrers beschränken. Er lege das Hauptgewicht in den Erwerb von Kenntnissen, nicht in die Entwicklung der geistigen Kraft; er schenke der Individualität der Lehrer und Schüler zu wenig Berücksichtigung. Die Verehrer Scherr's dagegen fanden Alles vortrefflich. Auf der Cantonalconferenz entschieden zwei Drittheile der Anwesenden für Scherr. Es wird anerkannt, dass sich in der Debatte ein factiöses Parteigetriebe manifestierte. Der Erziehungsrath entschied für Scherr, und zwar für eine Umarbeitung der Lehrbücher mit Rücksicht auf die Schuleinrichtungen von St. Gallen*).

Nur die Geistlichkeit ist mit der Neugestaltung des Unterrichtswesens noch immer unzufrieden. Der Bischof hat erst in jüngster Zeit eine neuerliche Vorstellungsschrift erlassen und namentlich die Anstellung von Ordensschwestern an Primarschulen verlangt. Der Regierungsrath meinte nun in seinem Berichte, „dass bei Duldung von Ordensschwestern die Volksschule nach und nach zum Tummelplatze confessioneller Propaganda, dem Sectenwesen Thür und Thor geöffnet und die Volksschule ihrer Aufgabe ganz entfremdet würde“. „Politische Freiheit und Bildung und echter vaterländischer Sinn im Volke verlangen gesunde Herzen und helle Köpfe, solches könne bei der Erziehung der Jugend nur durch tüchtig herangebildete Lehrer, nicht aber durch Lehrschwestern erzielt werden“, behauptete ein liberaler Redner und drang mit seiner Ansicht durch.

---

*) Vergl. Lüben Pädagogischer Jahresbericht von 1866. Leipzig 1868. S. 754.

Schliesslich einige statistische Daten über den Stand des Schulwesens. Die Anzahl der öffentlichen Gemeindeschulen betrug im Schuljahre 1866 400, von diesen waren 157 Halbjahrschulen, 32 Dreivierteljahrschulen, 27 getheilte Jahrschulen, 35 Halbtagsjahrschulen, 23 theilweise Jahrschulen und 126 ganze Jahrschulen. — Besondere Hervorhebung verdient, dass die Anzahl der Halbjahrschulen abnimmt, während die der Ganzjahrschulen im Steigen begriffen ist. Seit 1839 sind 25 Schulen erweitert worden und das Verhältnis der Halbjahrschulen zur Gesammtzahl ist von 47% auf 39% herabgesunken. Die Alltagsschule wurde von 11.224 Knaben und 11.132 Mädchen besucht, im Ganzen also 22.356 Schüler, die Ergänzungsschulen zählen 4032 Schüler, und zwar 1821 Knaben, 2201 Mädchen, die Arbeitsschule wurde von 8148 Schülerinnen besucht. Der Schulbesuch ist im fortwährendem Steigen begriffen. Die Berichte beklagen es, dass die Anzahl der unentschuldigten Absenzen noch immer gross sei, und dass man nicht überall mit der wünschenswerthen Energie gegen die willkürlichen Schulversäumnisse einschreite, obzwar in den letzten Jahren theilweise eine Besserung eingetreten ist. Was die Leistungen der Primarschulen anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache, dass dieselben nicht überall gleichartig sind, jedoch ist seit der Einführung des neuen Lehrplans für die Beurtheilung ein sicherer und einheitlicher Massstab vorhanden, und ein Fortschritt lässt sich in vielfacher Beziehung, im Vergleich mit den früheren Zuständen, nachweisen.

Die Anzahl der Realschulen betrug im J. 1866 30, die Zahl der Schüler belief sich auf 898 Knaben, 358 Mädchen, im Vergleich mit dem vorhergehenden Schuljahr 78 Knaben und 26 Mädchen mehr. Das Seminar war in allen 3 Jahrgängen von 63 Schülern besucht, und zwar 38 katholischen und 25 protestantischen. — Die Frequenz der Cantonsschule betrug 87 Schüler im Gymnasium, 71 an der technischen und 58 an der mercantilistischen Abtheilung, von diesen entfallen 159 Schüler auf den Canton St. Gallen, 42 auf die übrigen Cantone der Schweiz, und 15 auf das Ausland,

Ueber die Leistungen fällt man im Canton selbst kein günstiges Urtheil. „Unsere Realschulen, heisst es in einem Berichte, sind ohne Zweifel der schwächste Theil unseres gesammten Schulwesens. — Die Aufnahmsprüfungen an der Cantonsschule erzeigen ein unsicheres Wissen und zu wenig Gewandtheit und Uebung im selbständigen Auffassen und Denken. Eine Schuld davon ist die Doppel- und Zwitterstellung, die man der Realschule anwies, nach der sie theils eine den Unterricht abschliessende Volksschule, theils der Charakter einer Vorschule für die cantonale Industrieschule sein soll."

Die Schulgesetzgebung wurde im Jahre 1866 durch ein Regulativ für Schulhausbauten bereichert. Die Beiträge des Staates an die Primarschulen betrugen 31.000, an die Realschulen 10.000 Frcs.; das Vermögen der letzteren wird im letzten Berichte auf 1.174 Mill. Frcs. veranschlagt. Für die Cantonsschule verausgabte der Staat 75.800, für das Seminar 42.000 Frcs. Die Schule gehört anerkanntermassen zu den besten der Schweiz.

IV. Der Canton Basel-Stadt.

Das öffentliche Unterrichtswesen steht ganz unter Aufsicht des Staates. Die oberste Behörde ist der kleine Rath, dem ein aus neun Mitgliedern zusammengesetztes Erziehungscollegium zur Seite steht. Ihm liegt die oberste Leitung des Erziehungswesens ob, seine Aufgabe ist es, sämmtliche Gesetze einer Vorberathung zu unterziehen und dem kleinen Rathe zur Bestätigung vorzulegen*).

Mit der Beaufsichtigung und Leitung der verschiedenen Schulen sind Inspectionen von je 5 Mitgliedern betraut, welche vom kleinen Rath gewählt und dem Erziehungscol-

*) Gesetz über die für die männliche Jugend bestimmten Schulen in Basel vom 23. März 1852. Vergl. Hermann Kinkelin: Das Unterrichtswesen im Canton Basel-Stadt. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

legium untergeordnet sind, und zwar je eine Inspection für die Knaben-Gemeindeschulen und die Realschulen, für das Realgymnasium und die Gewerbeschule, für das humanistische Gymnasium, für das Pädagogium und die Universität (Curatel genannt), für die Mädchen-Gemeindeschulen, endlich für die Töchterschule. Der Rector der betreffenden Schule, die Universität ausgenommen, wohnt den Sitzungen der vorgesetzten Inspection mit berathender Stimme bei. Ferner bezeichnet das Erziehungscollegium einen an den Gemeindeschulen angestellten Lehrer, welcher ebenfalls an den Sitzungen der Inspection mit berathender Stimme theil nimmt. Die Inspectionen sind mit der Durchführung der Gesetze und Verordnungen betraut, sie entscheiden über die Einführung von Lehrbüchern, stellen über Veränderungen die nöthigen Anträge an das Erziehungscollegium, machen Vorschläge über die Schulordnung und den Unterrichtsplan, und erstatten alljährlich einen Bericht. In den Gemeindeschulen führt ein Gemeindegeistlicher die unmittelbare Aufsicht.

Für den Unterricht der Knaben bestehen in der Stadt Basel folgende öffentliche Lehranstalten: die Gemeindeschulen (Elementarschulen), die Realschule, das Realgymnasium, das humanistische Gymnasium, die Gewerbeschule (oberes Realgymnasium), das Pädagogium (oberes humanistisches Gymnasium).

Die Gemeindeschulen, welche die Aufgabe haben, die Schüler mit den nothwendigsten Elementarkenntnissen vertraut zu machen, und dadurch für die nachfolgenden Stufen des Unterrichts vorzubereiten, haben einen dreijährigen Curs und zwar in 3 Classen. Die Lehrgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, die deutsche Sprache und Religion; die wöchentliche Schulzeit ist auf 26 Stunden festgesetzt. Kein Knabe kann vor vollständig zurückgelegtem fünften Lebensjahre aufgenommen werden, die Aufnahme findet nur einmal im Jahre statt. Das Schulgeld beträgt einen Franc monatlich, eine Ermässigung kann jedoch angesprochen werden, wenn zwei oder mehrere Kinder einer Familie die Schule besuchen. An jeder Gemeindeschule werden ein Oberlehrer und zwei Unterlehrer, von denen

jeder zu 26 Stunden verpflichtet ist, angestellt. Die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, die Beheizung der Lehrzimmer gehören in die Obliegenheit der Stadtgemeinde. Mit jeder Gemeindeschule soll auch eine Lehrerwohnung verbunden sein; für diejenigen Lehrer, welche eine Wohnung nicht erhalten, hat die Stadtgemeinde jährlich 300 Frcs. zu entrichten. Die Besoldung des Oberlehrers betrug an den Gemeindeschulen früher 1.60 Frcs., für den Unterlehrer 1½ Frc. per Lehrstunde, seit dem Jahre 1863 wurde dieselbe bei dem Oberlehrer auf 1.8 Frc., bei dem Unterlehrer auf 1.60 Frc. erhöht und hinzugefügt, dass aus besonderen Gründen bei letzteren auch auf 1.75 Frc. hinaufgegangen werden könne. Die Lehrer haben jedoch auch Anspruch auf eine Besoldungszulage nach zehnjähriger Dienstzeit.

Die Realschule soll anknüpfend an die Gemeindeschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, welche zur Volksbildung gehören. Sie besteht aus 4 Jahrgängen*).

Der Lehrplan ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.
Religion	3	2	2	2
Deutsche Sprache	6	4	3	3
Französische Sprache	4	6	6	6
Rechnen	5	4	4	4
Geometrie	1	2	2	2
Geschichte und Geographie	3	3	3	2
Elementar-Naturkunde	—	—	2	2
Gesang	2	2	2	2
Schreiben	4	3	2	2
Zeichnen	—	2	2	4
	28	28	28	29

Auch wird im Turnen Unterricht ertheilt. Das Lehrziel ist folgendes: In der Religion in I. die alttestamentliche Geschichte bis zur Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft, in II. neutestamentliche Geschichte,

*) Die Lehrpläne der verschiedenen Anstalten unterliegen fast alljährlich mannigfachen Modificationen, wir benützen die Programme vom Jahre 1866—67.

in III. Lesen und Erklären des Evangeliums Matthäi, endlich in IV. die verschiedenen Offenbarungsweisen Gottes in der Natur, dem Gewissen, der Geschichte und der heiligen Schrift, das Verhältnis des alten zum neuen Testamente, Einleitung in das neue Testament und in die einzelnen Schriften desselben. Zugleich werden Lieder aus dem Kirchengesangbuch und Bibelstellen auswendig gelernt. — Aus der deutschen Sprache wird die Formenlehre und die Lehre vom einfachen Satze in den ersten beiden Jahrgängen abgehandelt, in III. die Erweiterung der Satzlehre, im letzten Jahre Wiederholung des gesammten grammatischen Unterrichtes. Das Lehrziel der französischen Sprache ist die gesammte Formenlehre und die elementarsten Partien der Syntax. — Der mathematische Unterricht beschränkt sich auf Arithmetik und es werden bloss die für das bürgerliche Leben nothwendigsten Rechnungsarten durchgeübt und zwar das Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Decimalbrüche, Zinsrechnung, Gewinn- und Verlust-, Theilungs- und Gesellschaftsrechnung, ferner die Proportionen und zum Behufe der Körperberechnung die Quadrat- und Kubikwurzel. — Mit der geometrischen Formenlehre und zwar mit den einfachsten geometrischen Figuren wird im ersten Jahre begonnen, die Lehre von den Drei- und Vierecken wird in II. abgehandelt, die Lehre vom Kreise bildet den Lehrstoff von III., endlich in IV. die Lehre von den Verhältnissen der Geraden, und die Aehnlichkeit der Dreiecke u. s. w. — Der geographische Unterricht beschränkt sich im ersten Jahre auf Heimatskunde. Das Lehrziel ist: Kenntnis der gesammten Erdoberfläche und speciell der Schweiz. Der geschichtliche Unterricht beginnt in II. mit der Geschichte der Eidgenossenschaft von 1308—1499, in III. Geschichte der vorderasiatischen Reiche, Griechenlands und Roms, in IV. die Geschichte der römischen Kaiser, die Völkerwanderung, die Araber, Carl der Grosse, die Kreuzzüge und endlich die Erfindungen und Entdeckungen des Mittelalters von 1453—1498. — Der naturkundliche Unterricht umfasst in den zwei letzten Classen Botanik und Zoologie, ferner die

Umgebung Basels in mineralogischer Hinsicht. Das Zeichnen ist theils Freihand-, theils technisches Zeichnen.

Mit der Leitung der Realschule ist ein Rector betraut, der sich jedoch auch an dem Unterrichte mit einer vom Erziehungscollegium festgesetzten Stundenanzahl zu betheiligen hat. Die Anzahl der Hauptlehrer ist auf drei festgesetzt, ausserdem noch die nöthigen Hilfslehrer und Vicarien.

Das Realgymnasium soll auf Grundlage der Gemeindeschule diejenigen allgemeinen Kenntnisse vermitteln, welche zur allgemeinen Bildung gehören und zum Eintritte in die Gewerbeschule befähigen. Es besteht aus fünf Classen und ist für Schüler vom 9.—14. Lebensjahr bestimmt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.
Religion	2	2	1	1	1
Deutsche Sprache	5	5	5	3	3
Französische Sprache	7	7	7	7	7
Geschichte	—	3	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	5	6
Naturlehre	2	2	2	2	2
Naturgeschichte	3	3	3	3	3
Schönschreiben	4	3	2	2	2
Zeichnen	—	—	2	2	2
Gesang	2	2	2	1	1
Turnen	2	2	2	2	2

Der Religionsunterricht beginnt in der ersten Classe mit der biblischen Geschichte des neuen Testamentes, fügt in den beiden folgenden Classen die Geschichte des alten Testamentes hinzu, in IV. Bibelkunde des alten Testamentes und in V. des neuen Testamentes, Lesen und Erklären der Apostelgeschichte und des Evangeliums Matthäi, ferner in allen fünf Classen Auswendiglernen geistlicher Lieder, einzelner Sprüche und längerer Abschnitte aus der heiligen Schrift. Der Unterricht in der deutschen Sprache beschränkt sich in den ersten drei Jahren auf die Formenlehre; erst in IV. wird die Lehre vom einfachen Satz behandelt und in V. zum Abschlusse gebracht. Hiermit gehen in den ersten vier

Jahrgängen orthographische Uebungen Hand in Hand, ferner Lesen und Memorieren von Gedichten, Uebungen im schriftlichen Ausdruck, und zwar in den beiden letzten Jahren Anfertigung von Aufsätzen erzählenden und beschreibenden Inhaltes mit theilweiser Berücksichtigung des praktischen Lebens. Der Unterricht in der französischen Sprache soll den Schüler befähigen, kleinere selbständige Aufsätze mit einer gewissen Gewandtheit und Genauigkeit abzufassen. Der geschichtliche Unterricht ist in der zweiten Classe ein blos propädeutischer, d. h. es werden die Geschichtsbilder im deutschen Lehrbuch zum Wiedererzählen, zu Uebungen im Beantworten der darauf bezüglichen Fragen und zwar theils frei, theils nach den Worten des Buches, endlich zum Memorieren einer Anzahl mit den Geschichtsbildern in Verbindung stehender praktischer Stücke benützt. Eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte der alten Welt wird erst in der dritten Classe begonnen, und zwar bildet die griechische und römische Geschichte bis zum Beginne der Völkerwanderung den Lehrstoff dieser Stufe. In der folgenden Classe wird die Geschichte des Mittelalters gelehrt, während der letzten Classe die neuere Geschichte bis zum Beginne der französischen Revolution zugewiesen ist. — Der geographische Unterricht beginnt nach einer allgemeinen die geographischen Vorbegriffe umfassenden Einleitung mit einer Uebersicht der Länder, Hauptstädte, Inseln, Hauptinseln und Vorgebirge und Producte der Erde. Die physische und politische Geographie der Schweiz wird in der zweiten Classe vorgetragen und in der dritten Classe nach einer allgemeinen Uebersicht Europa's, Süd-, Ost- und Nord-Europa ausführlich behandelt, Frankreich, Niederlande, Deutschland und Oesterreich bilden den Lehrstoff der vierten, die aussereuropäischen Erdtheile jenen der fünften Classe. — Der Unterricht in der Mathematik beschränkt sich in den ersten vier Classen auf Arithmetik und erst in der letzten Classe wird mit der Buchstabenrechnung begonnen und bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten vorgeschritten. Der geometrische Unterricht, welcher blos Planimetrie umfasst, wird in der dritten und vierten Classe mit zwei Stunden

wöchentlich abgehandelt. — Die Naturkunde umfasst in der vierten Classe im ersten Semester Botanik und zwar nach einer allgemeinen Besprechung der Pflanzen in ihren wichtigsten Organen, eine Eintheilung der Pflanzen nach Linné und die Beschreibung der schweizerischen Giftpflanzen; im zweiten Semester Zoologie und zwar die wichtigsten Organe des menschlichen, beziehungsweise des thierischen Körpers, hierauf Wirbelthiere, Gliederthiere und Schleimthiere. In der fünften Classe mathematische Geographie u. z. das wichtigste über Fixsterne, Planeten, Nebenplaneten und Cometen, eine ausführliche Behandlung der Erde, der Gestalt derselben, der Bewegung der Erde um die Sonne, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, ferner physische Geographie, vornehmlich die Abschnitte über Wärme und Erdatmosphäre mit Erklärung der dahin gehörigen Instrumente. Mit dem Zeichnen wird von geraden Linien ausgehend zu einfachen und zusammengesetzten Figuren und zu architektonischen Formen vorgeschritten und hieran Uebungen in der Darstellung der Kreislinien, des metrischen Masswerkes, verschiedener Bauwerke im antiken und mittelalterlichen Styl angereiht, hieran das Zeichnen von Ornamenten geknüpft, und endlich in der letzten Classe werden die wichtigsten einfachen Constructionen von Senkrechten, Parallelen, Theilungen der Graden, der Winkel und Kreislinie, Darstellung von Berührungen der Linien und einiger häufiger vorkommender Curven erklärt und eingeübt. —

Die Maximalanzahl der Schüler ist für eine Classe auf 60 festgesetzt, wird diese Ziffer überschritten, so sollen Parallelclassen errichtet werden, sinkt die Gesammtzahl unter 50, so tritt eine Vereinigung derselben ein. Trennung und Wiedervereinigung können jedoch in der Regel nur zu Anfang eines Jahrescurses stattfinden. Das Realgymnasium steht unter einem Rector, und zwar gemeinsam mit der Gewerbeschule. Beim Unterricht sind vier Hauptlehrer und die nöthige Zahl von Hilfslehrern und Vicarien beschäftigt.

Das sechsclassige humanistische Gymnasium, ebenfalls anknüpfend an die aus der Gemeindeschule mitgebrachten

Kenntnisse, bereitet zum Eintritte in das Pädagogium und die Gewerbeschule vor.

Der Lehrplan ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	1	1	1	1
Lateinische Sprache	6	6	7	8	8	8
Griechische Sprache	—	—	—	—	7	7
Französische Sprache	—	—	5	5	3-5	4
Deutsche Sprache	5	—	3	3	2	2
Geschichte	—	2	2	2	2-5	2
Geographie	3	2	2	2	2	1
Mathematik	5	5	4	3	4	4
Naturkunde	—	—	—	2	2	—
Schreiben	4	3	2	1	—	—
Zeichnen	—	—	2	2	2	—
Gesang	2	2	2	1	—	—

Das Lehrziel ist folgendes: In der lateinischen Sprache bildet die Formenlehre den Lehrstoff der ersten vier Classen, erst in der fünften wird mit der Syntax begonnen. Die Lectüre beschränkt sich in den ersten vier Classen auf die aus dem Elementarbuch genommenen Leseübungen, in V. wird Cornelius Nepos, Phädrus und Cäsar's gallischer Krieg gelesen, in VI. Livius und Ovid's Metamorphosen. Der Unterricht in der französischen Sprache hat das Verständnis leichterer prosaischer und poetischer Stücke als Ziel. In der deutschen Sprache wird in den ersten beiden Jahren im Anschluss an das Lateinische die Formenlehre durchgenommen; in III. wird die Lehre vom einfachen Satze, in IV. die vom erweiterten Satze behandelt, eine Wiederholung des gesammten Lehrstoffes findet in der fünften Classe statt, die Lehre vom Periodenbau ist die Aufgabe der sechsten Classe. Leseübungen, Recitieren memorierter Gedichte, Aufsätze in allen Classen. — Den geschichtlichen Lehrstoff der zweiten Classe bilden ausgewählte Sagen des griechischen Volkes, Erzählungen aus der Geschichte der bedeutenderen Völker des Alterthums und die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte der Schweiz. Ein systematischer Unterricht beginnt in der dritten Classe mit der alten Geschichte und

zwar Orient, Griechenland und Rom bis Cäsar's Tod, in IV. Schluss des Alterthums und Mittelalters bis auf Rudolph von Habsburg, in V. Abschluss der mittleren Geschichte und Neuzeit bis auf Oliver Cromwell, in VI. bis zum Frieden von Tilsit. Der geographische Unterricht umfasst in I. allgemeine Geographie; in II. die Schweiz mit Berücksichtigung der wichtigsten Begebenheiten der vaterländischen Geschichte; in III. specielle Geographie Süd-, Ost- und Nordeuropas; in IV. Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland (die südlichen Staaten ausführlicher), der österreichische Kaiserstaat; in V. die Nebenländer der österreichischen Monarchie, endlich in VI. Wiederholung von Asien, Afrika und Amerika. — Der mathematische Unterricht in den ersten vier Classen geht über das für die Realschule festgesetzte Ziel nicht hinaus, nur wird in IV. mit dem geometrischen Unterricht begonnen; in V. Algebra, Entwickelung der vier Grundrechnungsarten, Gleichungen vom ersten Grade mit einer und zwei Unbekannten, Quadratwurzel; in VI. Kubikwurzel, Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, Potenzen und Wurzeln, Theorie und Gebrauch der Logarithmen; in V. und VI. Planimetrie. Sehr beschränkt ist der Unterricht in der Naturkunde; in V. werden im ersten Semester die Elemente der Pflanzenkunde, im zweiten Semester die Wirbelthiere gelehrt, in VI. die wichtigsten natürlichen Pflanzenfamilien und die verbreitetsten Mineralien, wöchentlich 1 Stunde, die Grundlehren der Physik ebenfalls eine Stunde in der Woche.

Am humanistischen Gymnasium wirken ein Rector und fünf Hauptlehrer nebst der nöthigen Anzahl von Hilfslehrern und Vicarien. Bei mehr als 60 Schülern werden Parallelclassen errichtet. Die Schüler sollen aus der fünften Classe in den ersten Jahrgang der Gewerbeschule eintreten können. Das Turnen wird in die gewöhnliche Schulzeit eingereiht, dem Gesange besondere Sorgfalt zugewendet.

Die höheren Schulen umfassen zwei Lehranstalten: die Gewerbeschule und das Pädagogium. Die Gewerbeschule hat eine höhere realistische Bildung zu ertheilen und dadurch zum Uebertritte in das Geschäftsleben oder in eine technische Fachschule zu befähigen. Sie besteht aus drei Jahresclassen,

das 14.—17. Lebensjahr umfassend, und einem halbjährigen Curse, der hauptsächlich der Vorbereitung auf polytechnische Schulen gewidmet ist. Die Schüler sind zum Besuche aller Fächer verpflichtet und nur in besonderen Fällen darf von einem oder dem anderen Lehrgegenstand eine Dispens ertheilt werden. Die Lehrgegenstände waren im Jahre 1866/7 in folgender Weise vertheilt:

	I. Sem.		II. Sem.		III. Sem.		IV. Sem.
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.
Deutsche Sprache	6	6	4	4	4	4	—
Französische Sprache	4	4	4	4	4	4	4
Englische Sprache	4	4	4	4	4	4	4
Geschichte	3	3	3	2	3	2	—
Nationalökonomie	—	—	—	—	2	—	—
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	2
Physik	—	1	3	3	2	2	2
Chemie	—	—	2	2	2	2	2
Mechanik	—	—	—	—	—	2	2
Mathematik	7	7	4	6	4	6	6
Zeichnen	4	4	4	4	4	4	6
Turnen	1	1	1	1	—	—	—
	31	32	31	32	31	32	28

Die Gliederung des Lehrstoffes ist folgende: In der deutschen Sprache bildet die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz den Lehrstoff der ersten Classe; im zweiten Jahre werden Vorträge über Stilistik, Stil- und Dichtungsgattungen gehalten, und in der dritten Classe Literaturgeschichte und zwar nach einer allgemeinen Einleitung bis 1740 die classische Periode von Klopstock bis Rückert eingehend behandelt. Den Aufsätzen ist wöchentlich eine Stunde gewidmet und zwar sollen Beschreibungen, Geschäftsaufsätze, kleinere Abhandlungen theils nach vorgenommener Disposition, theils nach selbständigen Entwürfen der Schüler geliefert werden. Auch das Uebersetzen aus dem Französischen in's Deutsche mit besonderer Berücksichtigung des Unterschiedes des deutschen und französischen Ausdrucks wird für die deutschen Lehrvorträge benützt. Bei der Lectüre

wird Mager's Lesebuch zu Grunde gelegt und in den zwei mittleren Classen Schiller's Wallenstein, Lessing's Minna von Barnhelm und Goethe gelesen. Der Unterricht in der französischen Sprache soll die Schüler befähigen, sich schriftlich und mündlich gewandt und geläufig auszudrücken. Bei der Grammatik wird das Lehrbuch von Borel in den ersten beiden Classen, bei der Lectüre die Chrestomathie desselben Verfassers benützt. Das Auswendiglernen von prosaischen Lesestücken soll zur Vermehrung des Wortreichthums beitragen; den Uebersetzungen aus dem Deutschen wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet und in der dritten Classe wurden im J. 1867 sogar zwei Komödien von Schiller und eine Partie des Tell ins Französische übertragen. In der dritten Classe wird speciel französische Literaturgeschichte und zwar nach einer allgemeinen, die Periode von der Einwanderung der Römer bis zum 16. Jahrhdt. umfassenden Einleitung, die classische Epoche unter Ludwig XIV. in eingehender Weise vorgetragen. Das anzustrebende Ziel und die Methode im englischen Sprachfache sind fast dieselben. — Der geschichtliche Lehrstoff umfasst in der ersten Classe eine Uebersicht über die alte und neue Geschichte und namentlich eine ausführliche Darstellung der Zeit vom Jahre 1300—1648, von da bis zur französischen Revolution in der zweiten Classe, endlich neueste Geschichte von 1789 in der dritten Classe. National-Oekonomie ist spärlich genug blos auf ein Semester beschränkt. Die allgemeinen Grundbegriffe der Privat-, Volks- und Staatswirthschaft, die Lehre vom Gut, Arbeit, Capital, Association und Miethe, der staatsrechtliche und privatrechtliche Schutz der Wirthschaft bilden den Lehrstoff. Dieser Lehrgegenstand, der erst in den letzten Jahren Eingang in der Gewerbeschule gefunden hat, bietet jenen, welche später an einer technischen Hochschule Gelegenheit haben, ihre Ausbildung zu vervollständigen, keinen Nutzen, aber auch jenen, welche nach dem dritten Jahre ins praktische Leben eintreten, für die er augenscheinlich berechnet ist, viel zu wenig. — Naturgeschichte und Botanik erscheinen im ersten, Zoologie im zweiten und Anatomie der höheren Thiere mit specieller Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie des Menschen im dritten Jahre. Aus

der Physik wird die Lehre von der Bewegung, von der Zusammensetzung und Zerlegung von Bewegungen und Kräften in I., die Lehre von der allgemeinen Anziehung der Kräfte und der Molecularkräfte in II. und endlich die Lehre von den gasförmigen Körpern, Akustik und Optik im III. Jahre gelehrt. Der chemische Unterricht beschränkt sich auf die wichtigsten Metalloide und ihre Verbindungen, auf Metalle und Salze, unter besonderer Berücksichtigung der technisch wichtigsten Substanzen. Die Mechanik umfasst die wichtigsten einfachen Bewegungen, Zusammensetzung der Bewegungen, relative Bewegung, Mechanik des materiellen Punctes, die Wirkung einer und mehrerer Kräfte, mechanische Arbeit, lebendige Kraft, Centralbewegung, schiefe Ebene und Pendel. Grosse Ausführlichkeit wird der Mathematik zugewendet, und zwar neben der elementaren und einigen Partien der höheren Mathematik werden die wichtigsten Lehren aus der Arithmetik, ferner Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und die analytische Geometrie vorgetragen.

Der halbjährige Curs, speciel zur Vorbereitung für die Technik dienend, umfasst Algebra, Theorie der höheren algebraischen Gleichungen, sphärische Trigonometrie, Differential- und Integralrechnung, die Statik und einige Grundsätze der Dynamik mit mathematischer Begründung; die wichtigsten Partien der darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspective, die Kristallographie, Gesteinslehre, das Wichtigste aus der Geologie der Schweiz und die Lagerung der wichtigen Gesteine; Wiederholung der Physik und specielle Behandlung der Wärmelehre, endlich organische Chemie. Von den 6 Stunden Zeichnen werden 2 für darstellende Geometrie verwendet.

Der Unterricht wird theils durch Professoren der philosophischen Facultät, theils durch besonders angestellte Lehrer ertheilt. Die Aufnahmswerber müssen sich einer besonderen Prüfung unterziehen, welche sich über deutsche und französische Sprache und Mathematik erstreckt, nur die Schüler aus den beiden Gymnasialanstalten, welche die fünfte

Classe mit Erfolg zurückgelegt haben, haben keine Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Das Pädagogium hat die Aufgabe, im Anschluss an das humanistische Gymnasium die humanistische Bildung weiter fortzusetzen und namentlich zum Uebertritt an die Universität vorzubereiten. Es besteht aus drei Jahrgängen; der Lehrplan ist folgender:

	I.	II.	III.
Lateinische Sprache	8	8	8
Griechische Sprache	6	6	6
Deutsche Sprache	3	3	3
Französische Sprache	3	3	2
Geschichte	4	4	3
Mathematik u. Physik	4	4	4
Religion	—	—	2
Einleitung in die Philosophie	—	—	—

Was den lateinischen Sprachunterricht anbelangt, so wird Livius, Virgil, Cicero, Horaz, Tacitus, Lucrez, Catull, Tibull, Properz, und zwar theils cursorisch, theils statarisch gelesen, ferner ausgewählte Partien der lateinischen Grammatik behandelt. — Aus dem Griechischen umfasst die Lectüre Homer, Herodot, Xenophon, Sophokles, Plato, Demosthenes; ausgewählte Abschnitte der Syntax werden sorgfältig eingeübt; auch die Privatlectüre, die sich auf Homer, Herodot, Sophokles und Plato erstreckt, controliert. — Der deutsche Sprachunterricht umfasst in der 1. Classe die Einleitung in die Lehre der deutschen Grammatik, Lautlehre, Satzbildung im Allgemeinen; in der 2. Classe den einfachen und erweiterten Satz, in der 3. Metrik in literargeschichtlicher Anordnung und Entwicklung der verschiedenen Vers- und Strophenformen; die Lectüre erstreckt sich auf ausgewählte Stücke deutscher Classiker. — Der geschichtliche Lehrstoff ist in folgender Weise vertheilt: in der 1. Classe die alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reiches, in der II. bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts und in der 3. Classe bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Merkwürdiger Weise ist gerade der geschichtliche Lehrstoff sehr lückenhaft. — Aus der Mathematik: in der 1. Classe Algebra, und zwar

Theorie und Gebrauch der Logarithmen, die arithmetischen und geometrischen Reihen, die Zinses-, Zins- und Rentenrechnungen, Kettenbrüche, ferner Planimetrie und Stereometrie; in der 2. Classe Trigonometrie, Kegelschnitte; in der 3. Classe Physik und zwar diejenigen Abschnitte, welche einer elementaren mathematischen Behandlung fähig sind. Die Einleitung in die Philosophie, welche gesetzlich im Pädagogium vorgetragen werden soll, fehlt in dem uns vorliegenden Programme gänzlich.

Das Pädagogium steht unter der Leitung der von einem Mitgliede der Curatel präsidierten Conferenz der sämmtlichen Lehrer der Anstalt. Der Unterricht wird durch Professoren der philosophischen Facultät oder durch besonders angestellte Lehrer ertheilt. —

Die Rectoren, die Oberlehrer der Gemeindeschulen und die Hauptlehrer der übrigen Schulen werden auf Lebenszeit angestellt, bei den anderen Lehrern wird die Stellung durch besondere Verträge und auf unbestimmte Zeit geregelt, doch können in Ausnahmsfällen mit Genehmigung des kleinen Rathes auch die Letzteren bleibend angestellt werden. — Die Besoldungsverhältnisse der Rectoren und Lehrer sind folgende: der Rector der Realschule erhält 2900 Frcs. nebst freier Wohnung und Feuerung, der Hauptlehrer 1.75 Frc., der Hilfslehrer 1.5 Frc. und in besonderen Fällen 1.75 Frc. für die Lehrstunde, der Vicar 1 Frc. für die Stunde. — Der Rector des Realgymnasiums und des humanistischen Gymnasiums hat 3300 Frcs. Gehalt nebst freier Wohnung und Feuerung, die Besoldung des Hauptlehrers ist auf 2.15 Frcs. für die Lehrstunde festgesetzt; falls ein Conrector aufgestellt wird, bezieht er eine Gehaltszulage von 200 Frcs.; der Hilfslehrer erhält 1.5 Frc. für die Lehrstunde. Das Honorar für die Unterrichtsstunden an der Gewerbeschule und am Gymnasium beträgt $2\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$. Frcs. — Die Hauptlehrer der Realschule und der beiden Gymnasien können wöchentlich 28 Stunden ansprechen, eben so hat die Inspection das Recht, ihnen dieselbe zu übertragen; eine grössere oder geringere Stundenanzahl kann nur durch Uebereinkunft zugewiesen werden. Durch das Gesetz v. 6. Dec. 1858

erhielten die Lehrer an der Gemeindeschule, an der Realschule und den beiden Gymnasien nach zehnjähriger Dienstzeit eine Besoldungszulage von 200—400 Frcs., nach fünfzehnjähriger Dienstzeit abermals 100 Frcs. Die Rectoren 500 Frcs. zugesprochen.

Das Schulgeld beträgt an der Realschule 1 Frs. nebst 20 Rpp. für das Schreibmaterial, für die Gewerbeschule 8 Frcs., für das Pädagogium 10 Frcs. Besuchen zwei oder mehrere Geschwister die Schule so kann eine Ermässigung des Schulgeldes stattfinden.

Die Universität zu Basel erhielt im J. 1866 eine neue gesetzliche Organisation. Sie zerfällt in 4 Facultäten; die philosophische Facultät besteht jedoch aus 2 Abtheilungen; der philologisch-historischen und der naturwissenschaftlich-mathematischen. Die eigentliche Philosophie gehört als verbindendes Glied beiden Abtheilungen an. An der philosophischen Facultät bestehen in der Regel 4—5 Lehrstühle, an der theologischen 4—5, an der juridischen 3, an der medicinischen 4 Professoren. Die Professoren sind gleichwie an den deutschen Universitäten ordentliche oder ausserordentliche, die letzteren können mit oder ohne Gehalt angestellt sein; den Privatdocenten darf eine Remuneration zuerkannt werden. Die Anstellungen sind lebenslänglich. Der Gehalt der ordentlichen Professoren beträgt in der Regel 3000 Frs., der Prosector der medicinischen Facultät bezieht 2000 Frs.; der Gehalt der ausserordentlichen Professoren wird von Fall zu Fall bestimmt. — Die Professoren sind in der Regel zu 10—12 wöchentlichen Stunden verpflichtet, die an der philosophischen Facultät zu 12—14 Stunden.

Sämmtliche besoldete und unbesoldete Professoren bilden die akademische Regenz, welche aus ihrer Mitte alljährlich den Rector erwählt; diese Stelle kann nicht mehr als zweimal unmittelbar nacheinander einer und derselben Person übertragen werden. Die Regenz hat die Aufgabe über das Wohl der Anstalt zu wachen, alljährlich das Verzeichnis der zu haltenden Vorlesungen zu entwerfen, die Aufsicht über Fleiss und Aufführung der Studierenden zu führen, den Universitätsfond zu verwalten, die Vertheilung der Stipen-

dien vorzunehmen, die akademischen Anstalten und Sammlungen zu beaufsichtigen. Jede Facultät verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten unter dem Vorsitze eines alljährlich aus den ordentlichen Professoren zu wählenden Decans.

Behufs der Immatriculation ist ein Zeugnis der Reife für Angehörige des Cantons Basel-Stadt nothwendig. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist jedoch auch Nicht-Studierenden, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, gestattet.

Mit der Universität sind eine Anzahl von Sammlungen verbunden, und zwar die Bibliothek, die Kunstsammlung, die antiquarische und die mittelalterliche Sammlung, das naturhistorische Museum, das physikalische Cabinet, die chemische, die botanische und die anatomische Anstalt. — Diese verschiedenen Anstalten werden von Commissionen verwaltet. Die anatomische Anstalt besteht aus 3 Abtheilungen: der anatomisch-physiologischen, der vergleichend-anatomischen und der pathologisch-anatomischen. Alljährlich wird für diese Anstalten ein Staatsbeitrag von 12.000 Frs. ausgesetzt. Ausserdem sind denselben Zuflüsse aus verschiedenen Quellen zugewiesen.

Die für die weibliche Jugend bestimmten Schulen sind Gemeindeschulen und Töchterschulen*). Die Anzahl der Gemeindeschulen soll 4 betragen, jede derselben in 6 je einjährige Classen zerfallen. — Die wesentlichsten Lehrgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, deutsche Sprache nebst der Anleitung zu weiblichen Arbeiten; in den oberen Classen tritt französische Sprache als Hauptfach hinzu; ferner wird auch Unterricht in der Geschichte, Geographie und Naturkunde ertheilt. Die wöchentliche Schulzeit beträgt 24 Stunden in den drei unteren und 26 Stunden in den drei oberen Classen; von diesen sind 8 wöchentlich den weiblichen Arbeiten gewidmet. Die Schulpflichtigkeit der Mädchen dauert vom 6—12 Jahre. — Der Unterricht an jeder Gemeindeschule wird von 2 Lehrern ertheilt, wovon jeder 34 Stunden wöchentlich zu über-

*) Gesetz über die für die weibliche Jugend bestimmten Schulen vom 30. März 1857.

nehmen hat. Ausserdem sind Hilfslehrer bestellt. Die Anleitung zu weiblichen Arbeiten wird von Lehrerinnen besorgt. —

Die Töchterschule schliesst sich an die vierte Classe der Gemeindeschule an und besteht aus 5 auf einander folgenden Classen mit einjährigem Curse. Die Lehrfächer sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Geschichte und Geographie, die Elemente der Naturkunde, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Gesang, nebst weiblichen Arbeiten. Die wöchentliche Schulzeit beträgt 28 Stunden, wozu noch 2 Stunden Turnunterricht kommen, jedoch ist die Theilnahme an dem letzteren nicht obligatorisch. An der Spitze einer jeden Töchterschule steht ein Rector, dem 2—3 Hauptlehrer und die nöthige Zahl von Hilfslehrern und Lehrerinnen zur Seite stehen.

Der Rector und die Hauptlehrer der Töchterschule, so wie die Lehrer der Gemeindeschulen werden auf Lebenszeit angestellt. Die Besoldungsverhältnisse sind folgende: In den Gemeindeschulen beträgt die Besoldung in den drei unteren Classen 1.3 Frcs., in den drei oberen Classen 1.45 Frcs., die Besoldung der Lehrerinnen 60—80 Rappen für die Stunde. Der Rector der Töchterschule bezieht 3300 Frcs. nebst freier Wohnung und Feuerung, der Hauptlehrer 1.75—2 Frcs., der Hilfslehrer 1.5—1.75, die Lehrerin 60—80 Rappen für die Stunde. Die Bezüge der Haupt- und Hilfslehrer können bis auf 2.15 Frcs. erhöht und jene Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht, sei es an Gemeindeschulen, sei es an Töchterschulen, ertheilen, mit 1.2 Frcs. für die Stunde honoriert werden. Ferner erhalten die Lehrer nach zehnjähriger Dienstzeit 2—400 Frcs. Besoldungszulagen; nach fünfzehnjähriger Dienstzeit abermals 100 Frcs., der Rector der Töchterschule 500 Frcs. — Mit der Beaufsichtigung sind zwei Inspectionen betraut. Der Rector der Töchterschule ist mit berathender Stimme Mitglied.

Das Gesetz über die öffentlichen Schulen des Landbezirks wurde am 13. Febr. 1861 erlassen. In den Landbezirk des Cantons sollen in jeder der 3 Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen folgende öffentliche

Schulen bestehen: Elementarschulen, Halbtagsschulen und Arbeitsschulen.

Die Elementarschulen, welche die Aufgabe haben, Schüler beiderlei Geschlechtes mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das Leben unentbehrlich sind, bekannt zu machen, haben einen 6jährigen Curs, und zwar zu Riehen in 6 Classen, in den beiden anderen Orten in 3 Classen mit je zwei Abtheilungen. Die Lehrgegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, deutsche Sprache, Religion, nebst dem Wissenswerthesten aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde. Die wöchentliche Schulzeit beträgt 22 Stunden für die zwei unteren und 26—28 Stunden für die vier oberen Jahrescurse.

Die Halbtagsschulen haben es mit der Wiederholung, Erweiterung und Ergänzung des in der Elementarschule Gelernten zu thun, um dessen Anwendung auf das praktische Leben zu vermitteln. Sie sind zweijährig mit einer oder zwei Classen. — Zu den Lehrgegenständen der Elementarschule tritt für Knaben noch der Unterricht in Geschäftsaufsätzen und geometrischen Rechnungen hinzu. Die wöchentliche Schulzeit, welche blos auf die Vormittage verlegt wird, beträgt 18 Stunden.

Die Arbeitsschulen haben die Aufgabe, die weibliche Jugend in den Handarbeiten mit Ausschluss von Luxusarbeiten zu unterrichten; die Schulzeit dauert zwischen 6 und 9 Stunden wöchentlich.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem 6. und endet mit dem 14. Altersjahre. Das Schulgeld beträgt für jeden Elementarschüler 1.20 Frcs. vierteljährlich, für den Halbtagsschüler 0.8 Frcs.; in der Arbeitsschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Wenn zwei oder mehrere Geschwister öffentliche Schulen besuchen, so kann eine Ermässigung des Schulgeldes stattfinden. In jeder Gemeindeschule soll eine besondere Schulcasse errichtet werden, aus welcher die Ausgaben für Lehrmittel und Schreibmaterial, für Unterhaltung des Schulmobiliars, die Ausgaben für Prämien, für Schulbücher an ärmere Schüler zu bestreiten sind. Die Zuflüsse dieser Cassa sind: die Zinsen der etwa vorhandenen Schul-

güter, ein Theil der zu entrichtenden Niederlassungsgebühr, und der Einkaufsgelder der Bürger, eine Hochzeitsgabe eines jeden Brautpaares, Schulsteuern, Beiträge des Staates, Schenkungen und Vermächtnisse.

Der Unterricht wird entweder von einem Oberlehrer oder von einem Lehrer ertheilt. Der Oberlehrer in Riehen bezieht 95 Rpp. für die Stunde, der 2. Lehrer 90, der 3. Lehrer so wie die Lehrer in den beiden anderen Orten je 85 Rpp.; der Gehalt der Oberlehrerin beträgt zu Riehen 50 Rpp., der Unterlehrerin 40, der Lehrerinnen an den beiden andern Orten 40—50 Rpp. Nach 10jähriger Dienstzeit kann das Erziehungscollegium dem Lehrer eine jährliche Besoldungszulage von 150 Frcs. zuerkennen, nach 15jähriger Dienstzeit kann der Gehalt abermals um 100 Frcs. erhöht werden; bezüglich der Lehrerinnen kann nach 10jähriger Thätigkeit eine Verbesserung des Einkommens durch Erhöhung des Stundengehaltes um 10 bis 15 Rpp. für die Stunde eintreten. Jeder Lehrer hat freie Wohnung, womöglich im Schulhause; ferner hat ihm die Gemeinde eine Juchart guten nicht zu entlegenen Pflanzlandes zur Verfügung zu stellen, endlich bezieht der Lehrer jährlich 2 Klft. buchenes Holz kostenfrei und 200 Wellen für seinen Hausgebrauch; dagegen ist der Lehrer verpflichtet, die Heizung und Reinigung der Lehrzimmer zu besorgen. Die Wahl und Entlassung der Lehrer erfolgt von dem Erziehungscollegium.

Für die Landschulen wird auf 6 Jahre ein Inspector ernannt, der jedoch nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar ist und eine jährliche Entschädigung von 200 Frcs. bezieht. Er hat über die Beobachtung aller das Landschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, über die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer und Schulcommissionen zu wachen. Er hat die Stellung eines Referenten bei dem Erziehungscollegium und wohnt den Sitzungen, in welchen über das Landschulwesen verhandelt wird, mit berathender Stimme bei. — An einer jeden Gemeindeschule wird die unmittelbare Aufsicht einer Schulcommission übertragen, die aus dem Pfarrer der Gemeinde als Präsidenten und 4 Mitgliedern, worunter mindestens ein Gemeinderath ist, besteht; die Amtsdauer derselben ist ebenfalls 6jährig, und zwar derart, dass

je nach 3 Jahren die Hälfte austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar. —

Ausser diesen öffentlichen Anstalten besitzt die Stadt Basel auch eine Anzahl Privat-Lehranstalten, von denen die wichtigsten hervorgehoben werden sollen. So unterhält die gemeinnützige Gesellschaft, welche im Jahre 1776 durch Isaak Iselin begründet wurde und im J. 1863 841 Mitglieder zählte, von denen jedes einen jährlichen Beitrag von 10 Frcs. entrichtet, 6 Schulen; sie besitzt ein Vermögen von 122.000 Frcs., die Einnahmen des Jahres 1863 beliefen sich auf 64.000, die Ausgaben auf 36.700 Frcs. —

Diese Lehranstalten sind folgende: Die Fabriksschule, wo jenen Knaben, welche in den Fabriken arbeiten, an 1—3 Abenden in der Woche Unterricht ertheilt wird; der Besuch ist freiwillig, der Unterricht unentgeltlich. — Die französische Repetirschule, welche eine Wiederholung und Fortbildung der während des schulpflichtigen Alters erlangten Kenntnisse in der französischen Sprache bezweckt, ist für Knaben, die in Geschäften arbeiten, bestimmt, der Unterricht ist unentgeltlich. — Die Zeichnen- und Modellirungsschule hat die Aufgabe, die nöthige Fertigkeit im Zeichnen und Modellieren besonders bei Handwerksgesellen und Lehrlingen zu vermitteln. Die Schule ist namentlich von Bauhandwerkern besucht; das Schulgeld beträgt von 0.9—9 Frcs. im Vierteljahr, die verschiedenen Gesellschaften der Stadt tragen zur Erhaltung der Schule bei. Ferner bestehen Abendsäle für Knaben armer Eltern, um dieselben während des Winters an drei Abenden in der Woche zu je 3 Stunden angemessen zu beschäftigen; der Besuch ist unentgeltlich und freiwillig; die Beschäftigung besteht im Zeichnen, Cartonnieren, Lesen, Gesang und Mittheilen nützlicher Kenntnisse. Die Kosten werden aus der Lucas-Stiftung bestritten, welche im J. 1856 begründet wurde und gegenwärtig schon über ein ziemliches Capital verfügt. — Die Sonntagsschule für Mädchen ertheilt an Sonntagsabenden während des Winters Unterricht im Zeichnen und Singen; der Besuch ist unentgeltlich.

Das Schulwesen des Cantons ist ein wohlgeordnetes, geregeltes. Für jedes Bedürfnis ist in reichhaltiger Weise durch specielle Anstalten Sorge getragen. Während in den übrigen Cantonen der Schweiz eine und dieselbe Lehranstalt verschiedenartigen Zwecken zu dienen hat, besteht in Basel eine vollständige Trennung für die Vorbildung zu den mannigfachen Berufszweigen. Freilich verfügt der Canton über reichhaltige Mittel, welche anderswo in diesem Maasse nicht vorhanden sind. Auch die Lehrpläne der verschiedenen Schulen unterscheiden sich nicht zu ihrem Nachtheile von jenen der gleichartigen Anstalten der Schweiz. Während man sich hier bei genauerem Studium des Eindruckes nicht erwehren kann, dass die Forderungen vielfach hoch gespannt sind, wird in Basel die Mittellinie eingehalten und von einer übergrossen Inanspruchnahme der jugendlichen Kräfte kann keine Rede sein. Die humanistischen Bildungsanstalten legen das Hauptgewicht auf die classischen Sprachen und die damit in Verbindung stehenden Disciplinen, dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete ist eine verhältnissmässig geringe Vertretung eingeräumt. Es sprechen mancherlei nicht ganz unwichtige Gründe für diese Concentration des Unterrichts, obzwar nicht geläugnet werden kann, dass für die Vorbereitung zum medicinischen Berufe Gymnasium und Pädagogium den erhöhten Ansprüchen der Gegenwart nicht ganz Rechnung tragen. Die Naturgeschichte fehlt in den oberen Classen ganz, der Physik ist eine höchst spärliche Stundenzahl zugewiesen, der geographische Unterricht vernachlässigt, auch in der deutschen Sprache ist die Nichtberücksichtigung des Mittelhochdeutschen auffällig. Es liesse sich diesem nicht in Abrede zu stellenden Mangel ohne allzugrosse Ueberbürdung der Schüler abhelfen. Dagegen verdient der Lehrplan der Gewerbeschule alles Lob. Hier ist jede Uebertriebenheit, welche sich anderswo so leicht einschleicht, glücklich vermieden und fast in allen Lehrgegenständen das richtige Maass eingehalten. Nur der Name ist kein passender, da man mit dem Begriffe „Gewerbeschule“ in Deutschland und auch in andern Ländern ganz andere Vorstellungen verbindet, als jene es sind, welche der Orga-

nisation in Basel zu Grunde liegen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass sich die meisten Schüler, welche die Gewerbeschule zurücklegen, dem Kaufmannsstande widmen. Die meisten verlassen nach ein bis zwei Jahren die Schule. Es lässt sich bei genauer Erwägung nicht verkennen, dass eine Schule, welche das allgemein bildende Moment in den Vordergrund stellt, für den späteren kaufmännischen Beruf jedenfalls viel besser vorbereitet, als dies in den meisten Handelslehranstalten geschieht, wo die allgemeine Bildung durch die Aufnahme von Disciplinen, die nicht einmal für die spätere praktische Verwendung viel abwerfen, einen Abbruch erleidet. —

Die statistischen Daten über die Frequenz der Schulen liefern folgende Ergebnisse. Die Anzahl der Studierenden an der Universität ist keine beträchtliche; im Wintersemester 1865/66 zählte man 106 immatriculierte und 20 nicht immatriculierte Zuhörer; im Sommersemester 1866 99 immatriculierte und 36 nicht immatriculierte. Es wurden im Winter von 41 Docenten 74 Vorlesungen gehalten, im Sommersemester von 37 Docenten 76. — Die Zahl der Studierenden im Wintersemester 1866/67 betrug 105. — Am Gymnasium zählte man im Sommer 1866 51 Zuhörer, im Wintersemester 1866/67 46. Die Frequenz der Gewerbeschule betrug 118. Das humanistische Gymnasium war Ende 1865 von 386 und 1866 von 413 Schülern besucht. Das Realgymnasium zählte im Jahre 1866 366 und 1866/67 403 Schüler, die Realschule 349 und 405 Schüler in denselben beiden Jahren. Die meisten gehörten fremden Cantonen an. — An den Knaben-Gemeindeschulen der Stadt betrug die Frequenz 670, wovon 234 Cantonsangehörige, 330 aus den andern Cantonen und 106 Ausländer. Im December 1866 steigerte sich der Schulbesuch sogar auf 692. An den Mädchen-Gemeindeschulen zählte man 1193 Schülerinnen, und zwar 428 aus dem Canton, 506 aus anderen Cantonen und 171 aus dem Auslande. In dem Landschulbezirke waren die Schulen im J. 1865/66 von 352 und im darauffolgenden Jahre von 382 Kindern besucht. Die Arbeitsschule besuchten 133 Mädchen.

V. Der Canton Basel-Landschaft.

Dieser Canton, welcher sich nach blutigem Bürgerkriege gegen die aristokratische Regierung der Stadt selbständig erklärte, schritt bald nach seiner Constituirung an die Organisation des Schulwesens *). Die Schulbehörde ist ein unter Oberaufsicht des Landrathes und Regierungsrathes aus sieben Mitgliedern bestehender, von dem Landrathe aus der Gesammtbürgerschaft gewählter Erziehungsrath. Nach je zwei Jahren treten 3—4 Mitglieder aus. Der Präsident wird vom Landrathe gewählt. Die Mitglieder beziehen Taggelder. Zur besonderen Beaufsichtigung der Schulen wird vom Landrathe ein theoretisch und praktisch gebildeter Schulinspector auf fünf Jahre ernannt, welcher einen jährlichen Gehalt von 1200 Frcs. nebst einem Taggeld von 4 Frcs. als Reiseentschädigung bezieht. — In jeder Gemeinde besteht eine von den Einwohnern gewählte aus 3—5 Mitgliedern bestehende Gemeindeschulpflege. Ein im Jahre 1858 erlassenes Gesetz bestimmt auch die Errichtung von Bezirksschulpflegen, aus fünf Mitgliedern bestehend, zur Vertretung der Interessen der Bezirksschule.

In jeder Gemeinde soll in der Regel eine Primarschule bestehen. Die Vereinigung kleinerer Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Schule ist gestattet. Zur Trennung einer derartigen Schule ist die Bewilligung des Erziehungsrathes erforderlich. Die Schulkosten für die reformierten und katholischen Landestheile bestreiten die Kirchen- und Schulfonds und die Gründer. In jeder Gemeinde soll eine Schulcasse errichtet werden.

Jeder ist verfassungsmässig verpflichtet der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen zu lassen. (§. 14 der Staatsverfassung vom 6. März 1863.) Die Schulversäumnisse werden streng bestraft. Die in Privatanstalten unterrichteten

---

*) Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Canton Basel-Landschaft vom 6. April 1835.

Kinder müssen sich an den Prüfungen der öffentlichen Volksschulen betheiligen und der Inspector ist berechtigt, dieselben zum Besuche der öffentlichen Schule anzuhalten, wenn sie den Anforderungen nicht entsprochen haben. Die Kinder sind vom sechsten bis zum zwölften Jahre verpflichtet fünf Stunden täglich die Schule zu besuchen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn der Schüler den Unterricht in der obersten Classe der Alltagsschule genossen hat*). Von der Entlassung aus der Alltagsschule bis zur Confirmation bei den Protestanten und bis nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre bei Katholiken, haben sich dieselben an der Repetierschule zu betheiligen. Ausser der gewöhnlichen Schulzeit soll wöchentlich Singschule zur genauen Einübung vaterländischer und religiöser Lieder gehalten werden.

Die Gegenstände des Unterrichtes in der Primarschule sind: Lesen, deutsche Sprachlehre, Gedächtnisübungen, reines und angewandtes Kopf- und Zifferrechnen, Kenntnis der biblischen Geschichte und der Bücher des alten und neuen Testaments, vaterländische Geographie und Geschichte, Kenntnis der Verfassung und der vorzüglichsten Gesetze des Landes, Belehrungen über allgemeine Geographie, Weltgeschichte und Naturgeschichte, Singen, Schönschreiben und Zeichnen.

Zum Behufe der Heranbildung von Lehrern soll ein „Concordat“ mit einem anderen eidgenössischen Canton, in welchem sich ein wohleingerichtetes Seminar befindet, abgeschlossen werden. Die anzustellenden Lehrer müssen sich einer Prüfung unterziehen. Bei Erledigung einer Lehrstelle versammelt „sich die Schulgemeinde und entscheidet durch offenes Handmehr“ über Berufung oder Ausschreibung der Schulstelle. Die Wahl erfolgt „durch geheimes absolutes Stimmmehr“. Die Stelle wird auf fünf Jahre verliehen. Die Besoldung wurde auf 250 Frcs. festgesetzt, Holz, Wohnung oder ein Hauszins und mindestens zwei Jucharten gutes, nicht zu entlegenes Pflanzland. Betreibung von Wirthschaften und Krämereien, so wie das Jagen ist dem Lehrer unter-

*) Gesetz vom 11. Juni 1855.

sagt. Sämmtliche Lehrer sind verpflichtet, dem vom Schulinspector zu veranstaltenden Unterrichtscurse beizuwohnen.

Ein Gesetz vom 8. December 1840 schreibt die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen vor. Die Lehrerin bezieht vom Staate eine Besoldung von jährlich 40 Frcs., eine Gehilfin 20 Frcs. Für je 40 Schülerinnen wird eine Lehrerin angestellt, von 40—70 Kindern nebst einer Lehrerin eine Gehilfin, bei über 70 Schulkindern zwei Lehrerinnen u. s. f. Mädchen vom 8—12 Jahre sind zum Besuche der Schule verpflichtet. Die Schulzeit soll in wenigstens 4 Stunden wöchentlich bestehen. Die Absenzen werden wie in der Alltagsschule verzeichnet und bestraft.

Nebst den Primarschulen bestehen im Canton Bezirksschulen*). Der Unterrichtscursus dauert drei Jahre. Die Aufgabe desselben ist, „eine möglichst gründliche, geistige und sittliche Bildung der Schüler“ zu erzielen, Erweckung und Förderung eines Strebens nach wissenschaftlicher Tüchtigkeit. Die Schule soll als Vorbereitungsschule für höhere Lehranstalten dienen und zugleich die praktischen Bedürfnisse des Lebens berücksichtigen. Die Lehrgegenstände sind deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik und Geometrie, Pflanzenkunde, Grundzüge der Zoologie und Mineralogie, Anfangsgründe der Physik und der Chemie, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang. Diese Fächer sind obligate. Ausserdem wird noch gelehrt lateinische und griechische Sprache.

Ueber den Bestand der Schulen liegt uns blos der im J. 1866 gedruckte Amtsbericht für das Jahr 1864 vor. Damals zählte man 70 Schulgemeinden mit 103 Primarlehrern, 80 Lehrerinnen an weiblichen Arbeitsschulen und 13 Gehilfinnen. Die Alltagsschule wurde von 6325, die Wiederholungsschule von 1867 Kindern besucht. Die Zahl der Schüler verhält sich zur Einwohnerzahl wie $1 : 6_3$; vor zwanzig Jahren stand es wie $1 : 15_3$.

---

*) Bezirksschulgesetz vom 16. November 1835, Schulordnung vom 24. Mai 1837, Lehrplan vom J. 1838, revidiert 1851.

Bezirksschulen zählt man vier, Secundarschulen für Mädchen zwei; besondere Ausdehnung erhielten die Winterabendschulen.

Höhere Unterrichtsanstalten besitzt der Canton nicht, er unterstützt aber talentvolle Jünglinge, welche die Hochschule oder technische Lehranstalten besuchen, mit Stipendien. Stipendiumsbewerber, welche eine Universität oder eine ähnliche Lehranstalt frequentieren wollen, müssen sich dem Reglement vom 2. April 1853 zu Folge einer Reifeprüfung unterziehen. Diese ist eine schriftliche und mündliche und erstreckt sich auf deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, physische Anthropologie. — Die Anforderungen in den einzelnen Gegenständen sind mässige.

VI. Der Canton Schaffhausen.

Das gesammte Unterrichtswesen in den öffentlichen und privaten Anstalten steht unter Aufsicht des Staates*). Die unmittelbare Beaufsichtigung des Unterrichtes ist Gemeindeschulbehörden, Mittelbehörden und einem Erziehungsrathe anvertraut. Jede Gemeinde hat eine eigene Schulbehörde, bestehend aus 5, 7 oder 9 von der Gemeinde (in Schaffhausen vom grossen Stadtrathe) gewählten Mitgliedern. Die Behörde versammelt sich viermal im Jahre, oder sobald es 2 Mitglieder verlangen. Die katholischen Schüler stehen in confessioneller und finanzieller Beziehung unter Aufsicht und Leitung des katholischen Kirchenstandes, in allen übrigen Beziehungen unter der Gemeindebehörde. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die Aufstellung eines Stundenplanes, auf die Anordnung der Prüfungen, Ueberwachung des Ein-

*) §. 10 der Staatsverfassung lautet: Das Gesetz trifft für den öffentlichen Unterricht jede nothwendige Anordnung. Die Sorge für den Elementarunterricht ist Pflicht der Bürger, der Gemeinden und des Staates je nach Verhältnis der Hilfsmittel. Das gegenwärtig noch giltige Schulgesetz wurde am 20. Dec. 1850 erlassen und trat mit Mai 1851 in Kraft.

trittes in die Schule und des Schulbesuches, Nachlass des Schulgeldes, Verabreichung von Schreibmaterialien, auf die Bestimmung einer etwaigen Verlängerung des Schulbesuchs und die provisorische Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen. Die Gemeindeschulbehörde ist verpflichtet, die Lehrer gegen ungehörige Zumuthungen und gegen alle Eingriffe in ihre Rechte zu schützen. Sie darf fehlbaren oder nachlässigen Lehrern Ermahnungen und Weisungen ertheilen. Von allen ihren Beschlüssen und Anordnungen, welche sich auf Unterricht und Schuleinrichtung beziehen, hat sie dem Schulinspector Anzeige zu machen. Der Präsident der Gemeindeschulbehörde hat folgende Obliegenheiten: Die Eröffnung der Schulcurse in geeigneter Weise bekannt zu machen, ein Verzeichnis der Schulpflichtigen und Schulversäumnisse zu führen, die Bewilligung kleiner Ferien und Urlaube in besonderen Fällen zu gestatten; er wohnt auch allen Versammlungen der Gemeinde, in welchen über die Unterhaltung der Schulen verhandelt wird, mit berathender Stimme bei.

Sämmtliche Gemeinden des Cantons sind in 3 Schulbezirke eingetheilt, für jeden derselben wird ein Schulinspector ernannt, der 430 Frcs. Besoldung bezieht. Der Wirkungskreis desselben ist die Ueberwachung des Gemeindeschulwesens und des Privatunterrichtes, der Besuch der Lehranstalten mindestens zweimal und der Privatschulen wenigstens einmal im Jahre, um sich zu überzeugen, ob die Verordnungen, den Lehrplan und die Disciplin betreffend, genau beobachtet werden; er hat das Recht, die Gemeindeschulbehörde zu ermahnen, ihren Pflichten nachzukommen und etwaige Anzeigen an den Erziehungsschulrath zu richten. — Sämmtliche Schulinspectoren versammeln sich alljährlich zu einer Conferenz, um die über das Volksschulwesen während des Jahres gemachten Erfahrungen auszutauschen und dem Erziehungsrathe über das Resultat ihrer Besprechungen Bericht zu erstatten. — Mit der Beaufsichtigung des Gymnasiums sind 2 Ephoren betraut, denen ähnliche Befugnisse eingeräumt sind, wie den Schulinspectoren bezüglich der Gemeindeschulen.

Der Erziehungsrath, auch Cantonsschulrath genannt, besteht aus 7 Mitgliedern, von denen eines zugleich Mitglied des kleinen Rathes sein muss und eines dem geistlichen Stande angehören soll; ferner sollen in der Regel je zwei Lehrer in denselben gewählt werden, einer aus der Elementarschule und einer aus einer höhern Lehranstalt. Die Wahl wird durch den grossen Rath vollzogen. Der Erziehungsrath hat die Ueberwachung des Unterrichtswesens im gesammten Canton. Er bildet bei Streitigkeiten in Schulsachen die letzte Instanz; nur in solchen Fällen, die unmittelbar an ihn gelangen, steht ein Recurs an den kleinen Rath offen. In allen finanziellen Fragen unterliegen die Beschlüsse desselben der Genehmigung des kleinen Rathes. Die Mitglieder beziehen Sitzgelder von 2 Frcs., jene, welche mehr als eine Stunde von dem Sitzungsorte entfernt wohnen, noch eine Reiseentschädigung; der Präsident und der Secretär erhalten nebst dem doppelten Taggelde noch einen Jahresgehalt von 230 Frcs. Wenn der Erziehungsrath von seiner Befugnis Experten beizuziehen Gebrauch macht, so erhalten diese, gleich wie die übrigen Mitglieder des Rathes Sitzungsgelder. —

Der öffentliche Unterricht wird in Gemeinde- und Cantonsschulen ertheilt. Zu den ersteren gehören die Elementarschulen, zu den letztern die Realschulen und das Gymnasium. —

Die Elementarschule theilt sich in die Alltags- und Fortbildungsschule. Knaben sind bis zur Beendigung des Schulcurses, d. h. bis zum 17. Lebensjahre schulpflichtig, Mädchen bis zur Confirmation. Hievon entfallen bei erstern 8 Jahre auf die Alltagsschule und 3 Jahre auf die Fortbildungsschule. Jedes unentschuldigte Zuspätkommen und jede nicht gerechtfertigte Versäumnis unterliegt einer Strafe. Jede Gemeinde ist zur Erhaltung einer Elementar- und einer eigenen Fortbildungsschule verpflichtet. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Schule ist gestattet. Die Elementarschulen sind, je nachdem ein oder mehrere Lehrer angestellt sind, ein-, zwei- und mehrclassige. Elementarschulen von einer Classe dürfen nicht mehr als

60 Schüler zählen, mehrclassige Elementarschulen nicht mehr als 80 Schüler in einer Classe.

Die Lehrfächer der Elementarschulen sind Hauptfächer oder Nebenfächer; zu den Hauptfächern gehören Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Schreiben, Gesang; zu den Nebenfächern Geographie, Geschichte, Formen- und Raumlehre verbunden mit Zeichnen, Naturkunde mit Rücksicht auf Gesundheit, Landwirthschaft und Gewerbe, und die Darstellung der vaterländischen Staatseinrichtungen. Die Alltagsschüler zerfallen in 3 Kategorien, wovon die I. die 2 ersten Schuljahre, die II. die 3 folgenden, die III. die 3 letzten Schuljahre umfasst. Das Minimum der Unterrichtsstunden für die ersten fünf Schuljahre beträgt im Winter 30 und im Sommer 20, jedoch sollen die Kinder des 1. Schuljahres nicht länger als 2 Stunden hintereinander und täglich nicht mehr als 4, die des 2. Schuljahres nicht mehr als 5 Stunden Unterricht erhalten. Für die Schüler vom zurückgelegten eilften bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahre beträgt die Unterrichtszeit im Winter 30, im Sommer mindestens sechs. Das Maximum der Schulzeit darf 33 Stunden nicht übersteigen*).

Das Unterrichtsziel ist folgendes: Aus der Religion eine möglichst genaue Bekanntschaft mit den biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments in einer zweckmässigen Auswahl, die Erlernung von etwa 30 Liedern aus dem Gesangbuche, und der wichtigsten biblischen Sprüche,

---

*) **Stundenvertheilung:**

Fächer:	Untere Stufe 1. u. 2. Schuljahr i. Wtr.	i. Som.	Mittl. Stufe 3. 4. u. 5. Schuljahr i. Wtr.	i. Som.	Obere Stufe 6. 7. u. 8. Schuljahr i. Wtr.	i. Sm.
Biblische Geschichte und Memorieren	4	3–4	3	2—3	3	2—3
Lesen	14½ bis 17½ (Lesen, Sprache, Schreiben)	13 bis 14½ (Lesen, Sprache, Schreiben)	7	4½-5½	5	3—4
Sprache			8—9	5	7-6	4—5
Schreiben			5½-4	3—4	4—3	2
Rechnen	4—5	3—4	6½-6	4—5	6—5	4–5
Gesang	1½	1–1½	2	1½	2	2
Zeichnen	—	—	—	—	2	1
Geographie	—	—	—	—	2	2 (Geographie und Geschichte)
Geschichte	—	—	—	—	2	
	24/28	20/24	33/30	20/24	33/30	20/24

welche sich auf biblische Geschichten beziehen, nebst 10—14 Fragen aus dem Katechismus, welche vom Erziehungsrath ausgewählt werden; aus der deutschen Sprache fertiges und sinngemässes Lesen der Muttersprache, möglichst getreues schriftliches Darstellen von Wahrnehmungen und Meinungen aus dem Vorstellungskreise der Kinder; auf Anschauung begründete Einsicht in die Zahlbegriffe und Zahlverhältnisse, soweit selbe im gewöhnlichen Verkehr vorkommen; Fertigkeit sowohl in der mündlichen, als auch in der schriftlichen Behandlung der Aufgaben des gewöhnlichen Rechnens; Fertigkeit im deutlichen und möglichst gefälligen Schreiben der deutschen und englischen Schrift; Geübtheit im linearischen Darstellen räumlicher Verhältnisse nach Begriffen und im Zeichnen nach Gegenständen, vorzugsweise nach solchen, die von ebenen Flächen und geraden Linien begränzt werden. — Fertigkeit im Vortrag der gangbarsten Kirchenmelodien und Geübtheit in der Durchführung schöner und erheiternder Lieder. — Aus der Geographie: auf eigene Wahrnehmungen gegründete Auffassung der unentbehrlichsten Vorbegriffe, daran geknüpfte nähere Kenntnis des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis von Europa und den übrigen Erdtheilen; endlich Kenntnis der vaterländischen Geschichte.

Trefflich sind die Vorschriften über die Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht in der Elementarschule sei fasslich, gründlich und in einer geistanregenden Weise ertheilt. Man schreite vom Bekannten zum Unbekannten, vom Leichten zum Schwereren, vom Nahen zum Entfernteren, vom Besonderen zum Allgemeinen, vom Sinnlichanschaulichen zum Unbesinnlichen vor. Der religiöse Unterricht soll darauf abzielen, religiösen Sinn, Abscheu vor dem Bösen und Liebe zum Guten frühzeitig in den Kindern zu wecken, ihr Gewissen zu schärfen. Das Memorieren der Lieder und Bibelsprüche darf nicht als eine mechanische Gedächtnisübung behandelt, sondern muss dem Verstande und Gemüthe möglichst nahe gelegt und als Mittel zur Aneignung eines Schatzes religiöser Wahrheiten angesehen und betrieben werden.

„Der geographische Unterricht soll sich nicht auf mechanisches Einprägen abgerissener Notizen und Namen beschränken, sondern mit freier Lebendigkeit, mit steter Hinweisung auf die Karte, und mit zweckmässiger Berücksichtigung der Naturkunde und der Geschichte ertheilt werden. Man geht von dem Localen und Besonderen aus, schreitet sodann zur Betrachtung des eigenen Cantons in seiner Eigenthümlichkeit, dann der ganzen Schweiz in ihrer physikalischen und politischen Gliederung, in ihrer geographischen Beziehung zu den Nachbarländern, endlich zur allgemeinen Betrachtung von Europa, der übrigen Erdtheile und der Erdoberfläche überhaupt fort. Der Schüler soll im Stande sein, die geographische Lage eines Ortes aufzusuchen und zu bestimmen, und auch den klimatischen Unterschied zwischen den verschiedenen Zonen im Allgemeinen zu verstehen. Das Nahe ist ausführlicher zu behandeln als das Entfernte. — Beim Geschichtsunterrichte soll nicht einseitig die Tapferkeit im Kriege, sondern jede Bürgertugend an den Personen und Völkern, die sich durch dieselben auszeichneten, hervorgehoben werden. Vor Allem aber mache der Lehrer es sich zur Pflicht, das Walten der göttlichen Weisheit und Gerechtigkeit in der Geschichte nachzuweisen. — Wie bei der Geographie die Geschichte, so soll bei der Geschichte die Geographie zu Hilfe genommen werden. Die wichtigsten Data sind dem Gedächtnisse fest einzuprägen, jedoch ohne dass dabei ängstlich auf das Behalten aller und jeder vorkommenden Zahlen gedrungen werde."

Die Fortbildungsschule hat den Zweck, die jungen Leute durch angemessene Wiederholung im Besitz ihrer in der Alltagsschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen, und insbesondere in denjenigen Unterrichtsfächern, welche eine gereiftere Entwicklungsstufe verlangen, weiter zu fördern. — Jeder aus der Alltagsschule entlassene Elementarschüler ist verpflichtet die Fortbildungsschule auf 3 Monate in drei aufeinander folgenden Wintern zu besuchen. Die Fortbildungsschule zerfällt nach den beiden Geschlechtern in zwei besonders zu unterrichtende Gruppen, und sobald eine Classe derselben auf 50 steht, soll sie in 2 Ab-

theilungen unterrichtet werden. An der Fortbildungsschule für Knaben sind vornehmlich zu berücksichtigen: deutsche Sprache, Lesen, orthographische und stilistische Uebungen, besonders in Geschäftsaufsätzen, Rechnen mit besonderer Berücksichtigung der in den verschiedenen Berufsarten vorkommenden Aufgaben (einfache bürgerliche Buchhaltung, Rechnungsstellungen) und der Raumlehre, Befestigung und Erweiterung des aus der Alltagsschule mitgebrachten Wissens aus der Geographie und Geschichte nebst einer Darstellung der vaterländischen Staatseinrichtungen, gemeinnützige Kenntnis aus der Naturkunde mit vorzugsweiser Berücksichtigung auf Gesundheit, Landwirthschaft und Gewerbe. — In der Mädchenfortbildungsschule hat sich der Unterricht bloss zu beschränken auf Deutsch, Rechnen (Anleitung zur Führung von Haushaltungsrechnungen), gemeinnützige Kenntnisse mit Anschluss an das Lesebuch, Belehrung über den Gartenbau, und Gesang. Wo die nöthigen Lehrkräfte vorhanden sind, kann sich an die Fortbildungsschule auch ein specieller Fachunterricht anschliessen. —

Die Lehrstellen an Elementar- und Realschulen können nur jenen verliehen werden, die sich zu einer der anerkannten christlichen Confessionen bekennen. Die Bewerber haben sich einer Concursprüfung zu unterziehen. Hiefür besteht eine Prüfungscommission*). Die Mitglieder werden vom Erziehungsrathe gewählt und erhalten ein Taggeld von 4.20 Frcs., und eventuell eine Reiseentschädigung. Die Prüfung ist eine schriftliche, mündliche und praktische. In jedem Fache ist bei den Examinanden nicht bloss auf das Wissen, sondern namentlich auf Klarheit und Genauigkeit zu sehen. Schriftliche Arbeiten müssen von Elementarlehrern in folgenden Fächern geliefert werden: in der Bibelkunde, deutschen Sprache, im Rechnen, in der Methodik, ferner Proben im Schreiben und Zeichnen. Reallehrer haben überdies noch aus dem Französischen, der Algebra, der Geometrie und einem Zweige der Naturwissenschaften schriftliche Elaborate zu liefern. Die Noten werden bezeichnet: gut mit 3,

*) Reglement über die Prüfung der Elementar- und Reallehrer.

mittelmässig mit 2, schwach mit 1, völlig mangelhaft mit 0. Ausgezeichnete Leistungen werden mit 4 notiert. Die Beurtheilung für Elementarlehrer soll, wenn bei Zusammenzählung aller Noten eines Examinanden eine 4½mal grössere Zahl herauskommt, als die Zahl der Prüfungsgegenstände ist, zu Handen des Erziehungsrathes der Antrag auf ein Zeugnis „sehr fähig" gehen. Steht die Zahl der Noten dreimal höher und sind zugleich die beiden Hauptfächer der deutschen Sprache und des Rechnens nicht unter mittelmässig, so geht der Antrag auf das Zeugnis „fähig". Mit jeder dieser Fähigkeitsnoten ist die Wahlfähigkeit für jede Elementarlehrerstelle des Cantons verbunden. Steht sie unter 3, so geht der Antrag auf das Zeugnis „bedingt fähig", verbunden mit der Wählbarkeit an die 2 untersten Classen in Schulen von 4 oder mehr, und an die unterste Classe in Schulen von 2 oder 3 Classen. Steht sie unter 2, so folgt Abweisung. Für Reallehrer soll, wenn bei Zusammenzählung aller Noten eines Examinanden eine viermal grössere Zahl herauskommt, als die Zahl der Prüfungsgegenstände ist, der Antrag auf das Zeugnis „sehr fähig", wenn dagegen die Zahl der Noten 3½mal höher ist, auf das Zeugnis „fähig", und wenn die Zahl der Noten bloss dreimal höher ist, auf das Zeugnis „bedingt fähig" gehen. Die beiden ersten Zeugnisse berechtigen zu jeder Stelle mit definitiver Wählbarkeit, letzteres dagegen nur zu provisorischer Anstellung. —

Die Unterrichtsgegenstände an Realschulen sind folgende: Religion, deutsche Sprache, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Geographie und Geschichte, Naturkunde, französische Sprache, Zeichnen (freies und geometrisches), Schreiben, Gesang. Zu diesen können noch als nicht obligatorische Fächer hinzugefügt werden die lateinische und englische Sprache. Für diejenigen, welche sich an dem lateinischen Sprachunterricht betheiligen, ist der französische nicht obligatorisch, und der Unterricht in der lateinischen Sprache, so wie in den übrigen Fächern muss derart eingerichtet sein, dass die Schüler nach mindestens 2 Jahren in das Gymnasium übertreten können.

Die Realschulen sind ein-, zwei- oder dreiclassige; in einer einclassigen Realschule wird der Unterricht in den verschiedenen Lehrfächern, Mathematik, Französisch und theilweise auch Deutsch ausgenommen, allen in der Abtheilung gemeinschaftlich ertheilt, in einer zweiclassigen Realschule gehören die Schüler des 3. und die vorgerückteren des 2. Schuljahrs zur zweiten, die übrigen zur ersten Classe.

Das Unterrichtsziel in den einzelnen Lehrgegenständen ist folgendes: In der deutschen Sprache Verständnis der Muttersprache, Richtigkeit und soweit es möglich Schönheit des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes; nebst dem grammatischen Unterricht und den schriftlichen Uebungen sollen die Schüler angehalten werden, Selbstgelesenes in gutem Deutsch wiederzuerzählen, namentlich soll auf die Beförderung der Stilbildung gesehen werden, während der grammatische Lehrstoff auf das Wesentlichste zu beschränken und jede ermüdende Einzelheit zu vermeiden ist. — Im Französischen soll Fertigkeit im Uebersetzen angemessener Stücke aus dem Französischen ins Deutsche und ein grammatisch-richtiges Uebertragen einfacher Erzählungen und leichter Briefe aus dem Deutschen ins Französische erzielt werden. Es wird speciell hervorgehoben, dass die Sprachregeln theils beim Exponieren abstrahiert, theils unter Zugrundelegung einer Grammatik mitgetheilt, vorzugsweise aber als Gegenstand für die Denkungskraft behandelt werden sollen. — Der arithmetische Unterricht bezweckt die Aneignung der für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die Einführung in das Verständnis der Gesetze der allgemeinen Zahlenlehre; nebst der gesammten Arithmetik wird die Algebra bis zu den Gleichungen des 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten gelehrt, es ist jedoch gestattet, Schüler auch noch weiter zu führen, und dieselben mit den Gleichungen des 2. Grades und den Logarithmen bekannt zu machen. Die angewandten Aufgaben sollen mit Rücksicht auf die verschiedenen Zweige der bürgerlichen Thätigkeit, der Landwirthschaft, des Forst-, Bau- und Gemeindewesens ausgewählt werden, ferner sind die wichtigsten Lehrsätze der ebenen Geometrie nebst ihrer

Anwendung in Aufgaben darzulegen, endlich sind die Schüler mit den Hauptprincipien der Stereometrie in so weit dieselben zur Einsicht in die Körperberechnung und in ihrer Anwendung auf das bürgerliche Leben nöthig sind, bekannt zu machen.

Der geschichtliche Unterricht umfasst die allgemeine Geschichte und die specielle Geschichte des Vaterlandes. Der Lehrer solle sich einen freien, lebensfrischen Vortrag aneignen, kein Dictat, wohl aber ein kurzes Lehrbuch zu Grunde legen, mit stetem Rückblick auf die Landkarte fleissig Wiederholungen anstellen und die Schüler anhalten, frei, zusammenhängend und sprachlich richtig zu erzählen. Der geographische Unterricht erzweckt die vollständige Kenntnis der hauptsächlichsten kosmischen, physischen und politischen Verhältnisse der Erde, der Fassungskraft des Alters angemessen, und eine specielle Kunde der Schweiz. Der Lehrer suche immer ein anschauliches und lebendiges Bild vom Lande zu erwecken, vermeide die Ueberladung des Gedächtnisses mit blossen Namen oder Zahlen und setze den geographischen Unterricht in die nöthige Wechselwirkung mit dem der Geschichte und Naturkunde. In der letzteren gilt als Unterrichtsziel die Kenntnis der Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie durch eingehende Bekanntschaft mit jenen Naturproducten, welche für die Heimath und das Gewerbsleben von besonderer Wichtigkeit sind. Im 3. Jahre werden auch einzelne Theile der Physik und Chemie behandelt, es ist bei dem physikalischen Unterricht jedoch weniger auf die Masse, als vielmehr darauf zu sehen, dass das Vorgebrachte wirklich verstanden werde. Im Zeichnen wird die Befähigung, gewöhnliche Gegenstände nach Umrissen getreu darzustellen und leichte Zeichnungen nach Natur- und Kunstobjecten auszuarbeiten, erstrebt; im Schreiben Fertigkeit im deutlichen und gefälligen Schreiben sowohl der deutschen als auch der englischen Schrift. Der lateinische Sprachunterricht hat dort, wo er ertheilt wird, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erzielen, welche zum Eintritt in die unterste Classe der humanistischen Abtheilung des Gymnasiums erforderlich sind.

Eine Lehrerbildungsanstalt besteht im Canton nicht. Zur Unterstützung von unbemittelten Jünglingen, welche sich dem Lehrfache widmen, werden Stipendien verabfolgt. Der Schulpräparand, welcher ein Seminar besuchen will, muss das 17. Lebensjahr zurückgelegt und sich einer Maturitätsprüfung unterzogen haben. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Fächer der Realschule, französische Sprache und Naturkunde ausgenommen. Zur Vorbereitung auf den Besuch des Seminars bleiben die Schulpräparanden wenigstens sechs Jahre in der Elementarschule und machen dann einen Curs in der Realschule durch oder erhalten bei tüchtigen Elementarlehrern einen besonderen Vorbereitungsunterricht*). — Für die Heranbildung von Elementarlehrern namentlich für die unteren Classen wurde im J. 1855 eine Supplementarverordnung erlassen. Es soll nämlich die Gelegenheit gegeben werden, die für diesen Zweck erforderliche Befähigung nach Beendigung des obligatorischen Lehrcurses der Realschule durch einen weiteren zweijährigen Besuch dieser Anstalten zu erlangen. Diese beiden Jahre sollen zur Verarbeitung, Befestigung und tieferen Begründung der bereits erworbenen Kenntnisse verwendet werden. Am Ende des dreijährigen Lehrcurses der Realschule findet die Maturitätsprüfung und mit Ablauf des Uebungscurses die Schlussprüfung der Lehrerzöglinge statt. Jene, welche dieselbe mit gutem Erfolg bestanden haben, sind zur provisorischen Anstellung an unteren oder mittleren Elementarcursen befähigt. Zur definitiven Anstellung ist eine zweijährige Verwendung an einer Schule und die Ablegung der Concursprüfung erforderlich.

Für die materielle Stellung der Lehrer ist in den letzten Jahren manche erhebliche Besserung eingetreten. Die Gehalte der Lehrer wurden zu wiederholten Malen verbessert. Nach einem Gesetze vom J. 1864 beziehen die Elementarlehrer folgende fixe Besoldungen:

---

*) Verordnung über die Bildung von Schulpräparanden vom 7. April 1851.

	in Schulen von					
	7 Class.	6 Class.	5 Class.	4 Class.	3 Class.	2 Class.
der 1. Lehrer	1400	1300	1200	1100	1050	1050
„ 2. „	1200	1100	1000	900	900	800
„ 3. „	1100	1000	900	800	750	—
„ 4. „	1000	900	800	700	—	—
„ 5. „	900	800	700	—	—	—
„ 6. „	800	700	—	—	—	—
„ 7. „	700	—	—	—	—	—

In Gesammtschulen (Elementarschulen, die von einem einzigen Lehrer besorgt werden) erhält der Lehrer 1050 Frs., Lehrer der untersten Classe beziehen, wenn sie keine Sommerschule haben, als Besoldung 400 Frcs. Die Gemeinden erhalten zur Besoldung der Elementarlehrer einen Staatsbeitrag von einem Viertheile der gesetzlichen Besoldungssätze, unvermögende Communen haben Anspruch auf weitere Unterstützungsbeiträge.

Die Besoldung eines Reallehrers beläuft sich an einer Schule von nur einer Classe jährlich auf mindestens 2000 Frcs. einschliesslich der Wohnung. Sind mehrere Lehrer angestellt, so werden ihre Besoldungen nach Massgabe ihrer Leistungen vom Regierungsrathe festgesetzt, der Minimalbezug eines Hauptlehrers darf nicht unter 2000 Frs. betragen.

Die Elementar- und Reallehrer erhalten auch Besoldungszulagen*) und zwar nach vier Jahren 40 Frcs., nach acht 80 Frcs. und nach sechzehn Jahren Dienstzeit 200 Frcs. jährlich. Nur definitiv angestellte Lehrer haben hierauf Anspruch, doch werden die zwei der definitiven Anstellung vorangegangenen provisorischen Dienstjahre mit eingerechnet. —

Das Gymnasium zu Schaffhausen entstand aus einer vierclassigen lateinischen Schule, welche im Jahre 1575 ins Leben trat**). Die ehemalige Klosterschule ging ein. Man ertheilte im Lesen, Schreiben, Rechnen, Latein, Griechisch und Hebräisch Unterricht. Seit dem Beginn des 17. Jahrh.

*) Gesetz vom 26. Mai 1859.

**) Das Gymnasium des Cantons Schaffhausen in seinen Hauptentwickelungsstufen von Dr. Albert Ott. Eine Denkschrift 1864.

gerieth die Schule in Verfall, und mit dem Jahre 1627/8 wurde die auf sechs Classen erweiterte sogenannte altlateinische Schule eröffnet. Einige Decennien später wurde das Collegium humanitatis geschaffen (1685). Im J. 1689 ertheilten vier Professoren Unterricht in der Religion und Ethik, in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der Mathematik, Physik, Rhetorik und Logik. Welch geringe Anforderungen gestellt wurden geht daraus hervor, dass man sich im Latein auf die Lectüre des Nepos beschränkte und überhaupt für diesen Lehrgegenstand bloss 4 Stunden wöchentlich ansetzte. Die grösste Stundenanzahl, 6 Stunden in der Woche, waren der Logik, verbunden mit Disputierübungen angewiesen. Erst später kam zu den erwähnten Lehrfächern Geschichte und Naturrecht hinzu. Eine Eintheilung in zwei Classen erfolgte im J. 1771 und im J. 1805 wurde das Fach der Wissenschaftskunde und Methodologie aufgenommen. Das Collegium füllte eine Lücke im Gymnasialunterricht für jene aus, welche sich höheren Studien zu widmen gedachten.

Eine Reorganisation der lateinischen Schule, welche seit 1795 den Namen Gymnasium führte, trat im J. 1805 ein. Man ging von dem Grundsatze aus, „dass die Absicht und Bestimmung der Lehranstalt eine gedoppelte sei, nämlich nicht nur diejenigen Knaben, die künftig zum Privatstand oder zu Handwerkern und Gewerben bestimmt sind, in denjenigen Künsten und Wissenschaften unterrichten zu lassen, die im gemeinen Leben unumgänglich nothwendig sind, sondern auch auf denjenigen Theil der Jugend Rücksicht zu nehmen, der zu seinem künftigen Beruf im weltlichen oder geistlichen Stande ein gewisses Maass von Gelehrsamkeit nöthig hat. Das Gymnasium soll daher soviel als möglich Real- und Gelehrtenschule sein“. Nach dem neuen Unterrichtsplan nahmen nur die Schüler der ersten Classe an dem lateinischen Sprachunterrichte theil. Von der zweiten Classe an trat eine Bifurcation ein. Die ganze Anstalt zerfiel in sechs Classen mit vier einjährigen und zwei je zweijährigen Cursen. Die Lehrgegenstände waren: lateinische, griechische, deutsche und französische Sprache, Religion, Geographie,

Geschichte, Naturkunde und Anfangsgründe der Philosophie. Der mathematische Unterricht fehlte ganz.

Eine zweite Reorganisation des Gymnasiums erfolgte im J. 1827. Die Anstalt bestand seitdem aus zwei einjährigen allen Schülern gemeinsamen Realclassen. In der dritten Classe theilten sich die Schüler in solche, welche die Elemente der lateinischen, und in solche, welche die Anfangsgründe der französischen Sprache sich aneignen wollten, die übrigen Fächer blieben gemeinschaftlich. Eine totale Trennung trat nach der dritten Classe ein. Die Schüler der realistischen Abtheilung setzten ihre Bildung in zwei oberen Classen der Realschule mit je zweijährigem Curse fort und vollendeten demnach ihre Studien in einem Zeitraume von sieben Jahren. Jene, welche sich wissenschaftlichen Studien zuwenden wollten, traten in die sogenannten „Gelehrten-Schulen" ein, aus drei Classen, jede aus einem zweijährigen Curse bestehend. Mathematik und Naturgeschichte fanden im Lehrplane Berücksichtigung. Das Collegium humanitatis blieb als selbständige Anstalt bestehen. Es war eine vorzugsweise für Theologen bestimmte Anstalt, von einem organischen Zusammenhange mit dem Gymnasium war keine Rede. Zwar brachte man schon im J. 1841 die Verschmelzung beider Anstalten in Antrag, aber erst zehn Jahre später erfolgte die Durchführung und erst durch das neue im J. 1851 erlassene Gesetz über das Unterrichtswesen erhielt das Gymnasium seine gegenwärtige Organisation.

Das Gymnasium zerfällt in ein oberes und in ein unteres. Das Untergymnasium hat zwei Abtheilungen: eine humanistische und eine realistische; jene bereitet auf die oberen Classen des Gymnasiums und auf die Universität, die realistische Abtheilung auf höhere polytechnische Anstalten vor. — Die obligatorischen Lehrfächer sind in der humanistischen Abtheilung: Religion, deutsche Sprache, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Freihandzeichnen, Gesang, Kalligraphie, Turnen und Waffenübungen; in der realistischen Abtheilung entfallen die classischen Sprachen, wofür Chemie und Linearzeichnen eintreten. — Im

Obergymnasium werden gelehrt: Religion, deutsche Sprache und Literatur, lateinische und griechische Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, ferner Mathematik, Geschichte, Naturwissenschaften, Grundzüge des Staatsrechtes, Philosophie; der Unterricht im Hebräischen ist bloss für Theologen obligatorisch, der im Englischen vollkommen freigestellt. —

Der Lehrplan ist folgender:

	humanistische Abtheilung						realistische Abth.			
	Unteres Gym.				Ober. G.					
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	4	3	3	3	3	2-3	4	3	3	3
Lateinische Sprache	6	6	6	6	6	6	—	—	—	—
Griechische Sprache	—	6	6	6	6	6	—	—	—	—
Französische Sprache	4	3	3	3	2	2	5	4	3	3
Englische Sprache	—	—	—	—	2	2	—	2	3	3
Mathematik	4	3-4	3	3	2	2	6	6	7-8	7-8
Geschichte	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2
Geographie	2	2	2	—	—	—	2	2	2	2
Naturgeschichte	3	3	2	4	(2)	(2)	3	3	6	5
Zeichnen	2	2	2	2	—	—	4	3	3	2
Hebräische Sprache	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Staatsrecht	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Philosoph. Propadeutik	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—

Das Lehrziel ist folgendes: der deutsche Sprachunterricht soll dem Schüler eine möglichst klare Einsicht in den eigenthümlichen Bau der neuhochdeutschen Sprache verschaffen und denselben befähigen sich klar und deutlich auszudrücken. Die wesentlichsten Regeln des guten deutschen Stils und eine Uebersicht über die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Classiker des 18. und 19. Jahrhunderts, so wie auch die verschiedenen poetischen und prosaischen Kunstformen sollen vornehmlich berücksichtigt werden. Der grammatische Unterricht ist auf die ersten drei Classen vertheilt. — In der lateinischen Sprache wird die Fähigkeit, einen leichteren Prosaiker und Dichter vom Blatte zu lesen und eine etwas grössere deutsche Erzählung gram-

matisch richtig ins Lateinische zu übertragen erzielt. Die Formenlehre wird in I. und II., die Syntax in III. und IV. behandelt. Die Lectüre umfasst Nepos, Cäsar de bello gallico, Ovid Metamorphosen, ein Buch von Livius, zwei Reden von Cicero, zwei Bücher von Virgil. Im Griechischen wird erstrebt: Kenntnis der hervorragenden Erscheinungen der griechischen Literatur; Befähigung einen leichten Schriftsteller z. B. Xenophon, Herodot, frei zu übersetzen, endlich Einführung in die selbständige Lectüre schwierigerer Schriftsteller. — In der französischen Sprache soll der Schüler so weit gebracht werden, ohne Vorbereitung und Wörterbuch einen Schriftsteller lesen zu können, dessen Inhalt die Fassungskraft der Schüler nicht übersteigt, einen deutschen Aufsatz orthographisch fehlerfrei in französischer Sprache wiederzugeben, und einem französischen Gespräche und Vortrage mit ziemlicher Sicherheit folgen zu können. In der Mathematik soll Fertigkeit im Anwenden der Zahlen, Uebung in abstracten arithmetischen Operationen und Zahlenformen, Einführung in die reine Mathematik als Wissenschaft, soweit diese der Uebergang zur höheren Mathematik oder den damit zusammenhängenden Zweigen der Wissenschaft (Physik, Chemie, Astronomie) erfordert, erzielt werden. Blos in I. wird der arithmetische Unterricht berücksichtigt, aber auch schon mit Vorübungen für die Algebra begonnen. Das gesammte Gebiet der Elementarmathematik bildet den Lehrstoff der übrigen drei Classen. —

In der Geschichte sollen die Schüler mit dem Entwicklungsgange der vaterländischen und allgemeinen Geschichte bekannt gemacht werden. Die Vertheilung des Lehrstoffes ist folgende: in I. alte Geschichte, in II. mittlere und in III. neuere Geschichte, in IV. Geschichte der Schweiz. Der geographische Unterricht soll einen Einblick in die politischen, statistischen, historischen Zustände der europäischen und aussereuropäischen Culturstaaten gewähren, und zugleich die wichtigsten physischen, mercantilen und industriellen Verhältnisse der einzelnen Staaten berücksichtigen. In I. wird nach einer Einleitung die Geographie der Schweiz mit Hinweisung auf die Geschichte und Statistik gelehrt, in II.

die Hauptstaaten Europa's und in III. die aussereuropäischen Länder und Völker in Betracht gezogen. — Was die Naturwissenschaften anbelangt, so bestimmt der Lehrplan, dass die Schüler, welche sich auf die höhere akademische Berufsart vorbereiten, einen Einblick in die Naturwissenschaft zunächst als solche, abgesehen von den praktischen Zwecken, erhalten sollen; in I. wird mit einer Darstellung der körperlichen Beschaffenheit des Menschen begonnen, und daran anschliessend eine Uebersicht der Thierformen in ihren grossen Gruppen gegeben, in II. das Pflanzenreich und in III. die Mineralogie übersichtlich gelehrt, in IV. Physik. Im Zeichnen sollen die Schüler, sofern sie überhaupt Fähigkeit für das Fach besitzen, die Fertigkeit erlangt haben, einen beliebigen Gegenstand perspectivisch in Umrissen richtig abzuzeichnen und mit ziemlicher Sicherheit zu copieren, fähigere Schüler auch Uebung im Colorieren gewinnen.

Das allgemeine Unterrichtsziel der oberen Gymnasialclassen ist: directe Vorbereitung auf die Universität. Ueber den Religionsunterricht sagt der Lehrplan: „Da das obere Gymnasium dem speciellen wissenschaftlichen Studium unmittelbar vorarbeitet und bei den älteren verständigeren Schülern leicht mit dem Denken über die höchsten Dinge auch der Zweifel erwacht, so handelt es sich namentlich darum, einerseits in denselben die rechte Achtung vor den heiligsten Angelegenheiten des Christenthums, dem Worte Gottes und der christlichen Kirche zu erwecken und zu erhalten, andererseits ihnen die Ueberzeugung beizubringen, dass Religion und Wissenschaft, Gewissen und Wissen einander nicht ausschliessen, sondern bedingen.“ Gewiss eine bedeutsame Aufgabe, welche die Schule zu lösen hat, aber wir glauben, dass sie über die einer mittleren Lehranstalt zuzuweisenden Aufgabe hinausgeht und ihr wohl schwerlich in geeigneter, allgemein befriediger Weise entsprochen werden kann. Der Religionsunterricht umfasst in Schaffhausen nach einer Darlegung des Begriffes Religion eine Darstellung der verschiedenen Religionsformen, des Begriffes der Offenbarung, Geschichte des Canons und christliche Glaubens- und Sittenlehre. — Im Deutschen wird Kenntnis der

wichtigsten Erscheinungen der alt-, mittel- und neuhochdeutschen Literatur und Einsicht in die wesentlichsten Spracheigenthümlichkeiten einer jeden Periode erstrebt. Das Unterrichtsziel im Lateinischen ist: Fähigkeit, sich schriftlich grammatisch fehlerlos auszudrücken und eine etwas schwerere Schriftstelle vom Blatte zu lesen, Einführung in den Geist der lateinischen Sprache und Literatur. Die Lectüre erstreckt sich auf Cicero, Livius, Sallust, Tacitus, Horaz (Satyren), Terenz. Im Griechischen soll die Kenntnis der Syntax und die Befähigung, leichtere jonische Schriftsteller mit Leichtigkeit zu lesen, erreicht werden. Die gelesenen Schriften sind Homer, Plato, Euripides, Thucydides, Sophokles, Demosthenes. Im Hebräischen wird nach Erledigung der Formenlehre an die Lectüre leichterer historischer Stücke und nicht schwieriger Psalmen geschritten. — Im Französischen soll die Kenntnis der wesentlichsten literarischen Schriftsteller vermittelt werden. Der englische Sprachunterricht wurde erst vor Kurzem eingeführt; die Schüler sollen die Befähigung erlangen, einige leichtere Schriftsteller mühelos zu lesen, eine leichtere Conversation zu verstehen. — In der Mathematik: höhere Gleichungen, analytische Geometrie, mathematische Geographie und Astronomie. Der geschichtliche Unterricht legt das Hauptgewicht auf Bekanntschaft mit den „wirksamen inneren Entwicklungsgesetzen“, und zwar in I. Staats- und Culturgeschichte der alten, in II. der neueren Völker. — Der naturwissenschaftliche Lehrstoff wird mit Rücksicht auf die Qualität der Schüler behandelt. Sind Schüler vorhanden, deren künftige Berufsart ein weiteres Vorgehen erfordert, so sollen in I. Grundzüge der unorganischen Chemie und in II. Geognosie und Krystallographie gelehrt werden. Das Staatsrecht umfasst die Geschichte des eidgenössischen Bundesrechtes und die Verfassungsgeschichte des Cantons bis auf die Gegenwart, die Grundzüge des geltenden eidgenössischen Bundesrechtes mit einem Vergleiche auf die staatsrechtlichen Verhältnisse anderer Länder. — Was die philosophischen Disciplinen anbelangt, so wird in I. Logik, in II. Psychologie gelehrt. — Turnübungen, Gesang und Zeich-

nungsunterricht sind in den unteren Classen obligatorisch, in den oberen freiwillig.

Die realistische Abtheilung erhält den Unterricht in der Religion und in der deutschen Sprache gemeinschaftlich mit der humanistischen Abtheilung. Da der Unterricht in den classischen Sprachen wegfällt, so ist das Ziel des modernen Sprachunterrichtes ein weiteres und die Schüler sollen im Französischen befähigt werden, beim Austritt aus der Schule ohne Mühe einem Gespräche oder einem an höheren Lehranstalten ertheilten wissenschaftlichen Curse in französischer Sprache folgen zu können, und sich auch mündlich und schriftlich richtig auszudrücken verstehen. Der englische Sprachunterricht hat dasselbe Ziel, wie an der humanistischen Abtheilung. Die Mathematik umfasst die gesammte Elementarmathematik, die höheren Gleichungen, die Lehre von den Progressionen und ihre Anwendung auf die Geometrie, Zinseszins- und Rentenrechnung, nebst Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, endlich praktische Geometrie. — Der geschichtliche Unterricht ist in allen Classen, der geographische in den ersten drei ein mit der humanistischen Abtheilung gemeinschaftlicher; in der 4. Classe wird der gesammte Lehrstoff der Geographie wiederholt mit vorzüglicher Berücksichtigung der Münz-, Finanz-, Handels- und Productenkunde. In den naturwissenschaftlichen Gegenständen ist der Lehrstoff fast derselbe, wie an der humanistischen Abtheilung, nur wird in IV. Chemie in 5 Stunden wöchentlich gelehrt. —

Die Aufnahme in das Gymnasium erfolgt nach Zurücklegung des 13. Lebensjahres und durch einen Nachweis, dass man diejenigen Kenntnisse besitze, welche in den ersten 2 Classen der Realschule erworben werden können. Die Prüfung erstreckt sich über deutsche, lateinische, französische Sprache, Geographie, Geschichte, Rechnen u. s. w., doch werden die Vorkenntnisse aus der französischen Sprache nur von jenen Schülern verlangt, die in die Realabtheilung, und in der lateinischen Sprache von jenen, welche in die humanistische Abtheilung eintreten wollen. Das Schulgeld ist am unteren Gymnasium mit 34 und am oberen mit 42

Frcs. für das Jahr festgesetzt; Hospitanten zahlen für jedes Fach 6 Frcs.; für Knaben mittelloser Eltern bestehen Stipendien.

Mit der Leitung des Gymnasiums ist ein Director betraut. Die Lehrer am Obergymnasium führen den Titel Professor, die Besoldung derselben beträgt am Obergymnasium für eine wöchentliche Stunde 95—130 Frcs., am Untergymnasium 75—110 Frcs., die Lehrer im Schreiben, Zeichnen, Gesang und in der Gymnastik erhalten 55—75 Frcs. für die Stunde. — Der Director ist zu 18 Stunden wöchentlich verpflichtet und bezieht eine fixe Besoldung von 3200 Frcs. — Mit den Bewerbern um die Lehrstellen kann eine allgemein wissenschaftliche und auch specielle Prüfung in den zu behandelnden Fächern vorgenommen werden. —

Zur Ertheilung des Privatunterrichtes ist die Erlaubnis des Erziehungsrathes nothwendig unter Angabe derjenigen Fächer, auf welche sich der Unterricht beschränken soll. Lehrer, die an öffentlichen Schulen angestellt, und Lehramtscandidaten die bei den Prüfungen in genügender Weise entsprochen haben, sind berechtigt, Privatunterricht zu ertheilen; die anderen haben durch eine Prüfung oder durch Zeugnisse nachzuweisen, dass sie die nöthigen Kenntnisse besitzen. — In einer jeden Privatschule muss alljährlich wenigstens eine Prüfung vorgenommen werden; wenn die Leistungen derselben den für Elementarschulen aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen, so wird sie aufgehoben. —

Das Unterrichtswesen des Cantons geht, wie wir aus uns vorliegenden Berichten entnehmen einer Reorganisation entgegen. Ein neuer Gesetzesentwurf ist ausgearbeitet worden, und dürfte in Bälde einer endgiltigen Berathung unterzogen werden. Diese Thätigkeit verdient unbedingtes Lob. Nur von wenigen Ländern kann man dasselbe rühmen, was in der Schweiz fast in jedem Cantone eine gewöhnliche Erscheinung ist. Man klebt nicht am Alten, hergebrachten, sondern ist eifrigst bemüht gemachte Erfahrungen rasch zu verwerthen. Der bureaukratische Schlendrian, welcher verfallene, unrettbare Institutionen mit Beharrlichkeit festzuhal-

ten sucht, weil die Fähigkeit Neues, Lebenskräftiges zu schaffen leider fehlt, wird natürlich an derartigem Vorgehen mancherlei auszusetzen suchen, der dem Fortschritte huldigende Schulmann kann solche Thatsachen nur freudig begrüssen. Nur auf diese Weise ist es möglich den Forderungen und Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen, ohne erprobte Grundsätze der Pädagogik geradezu über Bord zu werfen.

Auch in der Stadt Schaffhausen ist mancher Krebsschaden auszumerzen. So bestehen daselbst mit Rücksicht auf die socialen Verhältnisse noch immer sogenannte Standesschulen. In einem uns vorliegenden Gutachten wird diese Einrichtung mit Recht verworfen, da sich aus dem Unterrichtszwecke das Bedürfnis verschiedenartig eingerichteter Primarschulen nicht ableiten lasse und der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger eine gleichartige und einheitliche Organisation der Primarschulen erheische. Auch eine Reform der Realschule ist dringend geboten. Diese hatte bisher zwei Aufgaben zu erfüllen. Sie bereitet einerseits einen Theil ihrer Schüler zum Eintritte in das Gymnasium vor, soll aber auch jenen, welche eine über die Primarschule hinausgehende Bildung erlangen und später ins praktische Leben eintreten wollen, „einen möglichst reichhaltigen Schatz realer Kenntnisse“ mitgeben. Es ist nun hier dieselbe Erfahrung gemacht worden, wie anderswo: die Unvereinbarkeit zweier Unterrichtszwecke; „es ist nicht eine Fülle positiven Wissens“ heisst es treffend in der Motivierung bezüglich der Reorganisation der öffentlichen Schulen, „die der künftige Gelehrte oder Techniker schon in diesen Schuljahren sich aneignen soll; wohl aber bedarf er schon jetzt der Anleitung zum abstracten logisch fortschreitenden Denken, welche selbständig innere Thätigkeit einzig seiner künftigen Berufsbildung ihren wissenschaftlichen Gehalt sichern kann. Eine ganz andere Aufgabe muss sich die Schule offenbar demjenigen gegenüber stellen, welchem sie schon einen vollständigen Abschluss seiner Bildung gewähren soll“. Zwischen der Realschule und dem Gymnasium besteht gegenwärtig der wünschenswerthe innere Zusammen-

hang nicht, wie uns scheint zum Nachtheile der letzteren und nicht zum Vortheile der ersteren.

Das Schulwesen im Canton hat seit dem Beginn des vorigen Jahrzehnts unverkennbare Fortschritte gemacht. Der Schulbesuch ist ein geregelter. An den Primarschulen sind 105 Lehrer angestellt. Die Anzahl der Schüler belief sich im J. 1866 auf 5740. Realschulen zählte man 6 mit 439 Schülern, im Gymnasium 112 Schüler. Die Ausgaben des Staates für das Erziehungswesen betrugen 102.095 Frcs., hievon entfielen 39.845 auf das Gymnasium, 34.696 Frcs. auf die Realschulen, 29.938 auf die Elementarschulen, 905 Frcs. auf Stipendien. Ausserdem noch 6000 Frcs. für Aufsichtsbehörden. —

VII. Der Canton Thurgau.

Auf die Gestaltung des Unterrichtswesens in diesem Canton, war die Nachbarschaft Zürichs und der Umstand von Einfluss, dass Scherr, welcher bei Organisation der Schule des Cantons Zürich in den dreissiger Jahren in hervorragender Weise betheiligt war, später an die Spitze des Unterrichtswesens im Thurgau gestellt wurde. In manchen Punkten hatte Scherr nun Gelegenheit seine Ansichten noch schärfer zum Durchbruche zu bringen, andererseits hat er es auch nicht unterlassen Modificationen vorzunehmen, um die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen zu verwerthen und auch die vielfach abweichenden Verhältnisse Thurgau's zu berücksichtigen.

Die Leitung des gesammten Schulwesens ist unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes einem aus 5 Mitgliedern bestehenden, vom grossen Rathe auf drei Jahre gewählten, Erziehungsrath anvertraut*). Er beaufsichtigt das gesammte Schulwesen, stellt die zum Erlass von Gesetzen und Verordnungen nöthigen Anträge, sorgt für die Heranbildung und

*) Gesetz über die Organisation des Erziehungsrathes vom 19. Februar 1850.

Fortbildung der Lehrer und für die Lehrmittel, bestimmt den allgemeinen Lehrplan, entscheidet über die Wahlfähigkeit der Lehrer, hat das Recht zur provisorischen Besetzung der Lehrerstellen und zur Suspendierung der Lehrer, beschliesst über Trennung, Vereinigung und zweckmässige Eintheilung der Schulkreise u. dgl. m. Von seinen Beschlüssen findet ein Recurs an den Regierungsrath statt. Präsident und Vicepräsident werden auf ein Jahr bestellt*). Die Mitglieder desselben beziehen eine Entschädigung von $6^1/_2$ Rappen pr. Sitzungstag und 70 Rappen für jede Stunde der Hin- und Rückreise zum Sitzungsorte; der Präsident erhält eine jährliche Zulage von 200 Frcs. — Dem Erziehungsrath ist ein Actuar beigegeben, welcher nebst dem Sitzungs- und Reisegelde eine Jahresbesoldung von 650 Frcs. und eine Bureauentschädigung von 50 Frcs. bezieht.

In jedem Kreise ist eine aus 5—9 Mitgliedern bestehende Schulvorsteherschaft, mit einer dreijährigen Amtsdauer bestellt. Ihr sind die sämmtlichen die Primarschule betreffenden Angelegenheiten übertragen, namentlich hat sie dahin zu wirken, dass Eltern, Vormünder und Lehrherren die Kinder zum gewissenhaften Besuche der Schule anhalten und es ist ihr in dieser Beziehung eine Disciplinarstrafbefugnis von 2—10 Frcs. Geldbusse und bis auf 48 Stunden Arrest eingeräumt. Sie hat für die jährlichen Schulbedürfnisse zu sorgen, die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulgeräthen anzuordnen, die Berichte an die oberen Schulbehörden zu erstatten, ein etwaiges Deficit der Schulcasse auf die Steuerpflichtigen zu verlegen, die Lehrer zu beaufsichtigen, die Wahlen der Arbeitslehrerinnen zu leiten u. dgl. m.

Der gesammte Canton wird in 8 Bezirke eingetheilt, und in jedem derselben ein Schulinspector auf 3 Jahre vom Erziehungsrath gewählt, dieser ist der Vollziehungsbeamte des Erziehungsrathes; er ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre sämmtliche Schulen seines Bezirkes zu besuchen. Die Jahresbesoldung beträgt 150—400 Frcs. Die Inspection

*) Reglement betreffend die Geschäftsführung des Erziehungsrathes vom 9. Februar 1866.

hat vorzüglich den Zweck, den Zustand der Schule und die Gesammtleistungen des Lehrers im Jahrescurse zu prüfen, die Behandlung einzelner Unterrichtsfächer kennen zu lernen, sich mit dem Bildungsstande der Schüler im Allgemeinen, mit den intellectuellen, moralischen und pädagogischen Eigenschaften des Lehrers, mit der in der Schule herrschenden Sittlichkeit, Reinlichkeit, Ordnung, der zweckmässigen Vertheilung des Unterrichtsstoffes, den Lehrmitteln, der richtigen Führung des Absenzen-Verzeichnisses, dem Schullocale u. s. w. bekannt zu machen*).

Die Primarschule umfasst drei Bildungsstufen: die Elementarschule, die Stufe der elementaren Anregung und Uebung; die Realabtheilung, die Stufe des Beibringens bürgerlicher Realkenntnisse und Realfertigkeiten und die Repetier- oder Ergänzungsschule, die Stufe des vorzugsweise bürgerlich-praktischen Unterrichtes**). Die Lehrgegenstände schliessen folgende Richtungen in sich die religiöse und sittliche Bildung; die Sprachbildung; das Rechnen und geometrische Messen; die Erwerbung von Realkenntnissen u. z. die einfachsten und nothwendigsten Kenntnisse aus der Naturkunde, Geographie und Geschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung des Vaterlandes; die elementaren Kunstfertigkeiten, wie Schönschreiben, Zeichnen und Gesang***). — Die Vertheilung der Lehrgegenstände wird durch einen Lehrplan geregelt, wozu das Gutachten der Lehrerschaft eingeholt werden muss; der confessionelle Religionsunterricht wird durch Pfarrgeistliche in besonderen Unterrichtsstunden ertheilt. —

Sämmtliche Ortschaften des Cantons sind in bestimmte, abgegrenzte Schulkreise abgetheilt. Falls die Anzahl der Kinder eines Schulsprengels 4 Jahre hindurch 100 übersteigt, muss in der Regel eine zweite, und zwar eine Classenschule errichtet werden. Das Minimum der Schulzeit ist

---

*) Verordnung betreffend die Organisation der Schulinspectorate vom 12. August 1853. Reglement für die Inspectoren der Elementarschulen vom 22. Oct. 1840 und 17. März 1842.

**) Gesetz über das Unterrichtswesen vom 5. April 1853.

***) Diese Partien des Gesetzes sind fast wörtlich, aus den Schriften Scherr's entnommen.

für alle Classen der Elementarschule auf 38 Wochen im Jahre festgesetzt. Die jährliche Schulzeit wird in die Winterschule und in die Sommerschule abgetheilt, die Sommerschule dauert 18, die Winterschule 20 Wochen, die erstere ist derart zu bestimmen, dass die Kinder während der Frühlingssaat, der Ernte und des Herbstes frei bleiben. Die Anzahl der Schulstunden beträgt per Woche 27.

Die Schulpflichtigkeit dauert vom zurückgelegten 5. bis nach dem vollendeten 15. Altersjahre, und zwar besuchen die Kinder die Alltagsschule unausgesetzt während des ganzen Jahres, bis zum zurückgelegten eilften Lebensjahr; sodann sind sie noch während zwei aufeinander folgenden Wintern zum Besuche der Alltagsschule pflichtig, müssen jedoch während dieser Zeit zugleich die Ergänzungsschule frequentieren. Nach ihrer gänzlichen Entlassung aus der Alltagsschule setzen sie sodann den Unterricht in der Ergänzungsschule ausschliesslich fort. Die Handhabung des Schulbesuches ist ungemein streng geregelt, so sind in der Arbeitsschule schon 4 Absenzen per Semester bussfällig, in der Winterschule 15, in der Sommerschule 20 u. s. w. Jede unentschuldigte Absenz in der Elementarschule wird mit 10 Rappen, jede solche der Ergänzungs-, Gesangs- und Arbeitsschule mit 20 Rappen gebüsst. Die Schulvorsteherschaft, welche Strafen bis zu 12 Frcs. und bis zu 24 Stunden Arrest verhängen darf, ist hiefür verantwortlich gemacht. Geldstrafen bis zu 20 Frs. oder 10 Tage Gefängnis gehören zur Competenz des Erziehungsrathes. Ist diese Strafe zweimal fruchtlos geblieben, so fällt der Schuldige dem Bezirksgerichte anheim.

Zur Anstellung als Lehrer ist eine gesetzliche Prüfung nothwendig. Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich im Wintercurse 34, im Sommercurse 32 Stunden Unterricht zu ertheilen. Es ist dem Lehrer untersagt, eine Wirthschaft zu betreiben; nur den Dienst eines Vorsängers, Organisten oder Messners kann er mit seinem Amte verbinden, sofern die Verrichtungen nicht grosse Versäumnisse für die Schule herbeiführen.

Die Wahl als Primarlehrer wird von der Gemeinde entweder im Wege der Berufung oder der öffentlichen Concurrenz vorgenommen; eine etwaige provisorische Besetzung der Schulstellen ist dem Erziehungsrathe anheimgestellt. Das Einkommen des Lehrers ist folgendermassen normiert: Von der Gemeinde und dem Staate zusammen eine fixe Besoldung von 500 Frcs., ferner eine anständige freie Wohnung, eine halbe Juchart Pflanzland und endlich die Schulgelder, welche bei einem Schüler, der die Alltagsschule im Sommer und Winter besucht, jährlich 3 Frcs., für den Schüler der Winterschule 2 Frcs., bei der Ergänzungs- und Arbeitsschule 1 Frcs. betragen. Ferner bezieht der Lehrer Alterszulagen: mit 6—10 Dienstjahren 50 Frcs., mit 4—15 100 Frcs., mit 16—20 150 Frcs., mit 21 und mehr Dienstjahren 200 Frcs. Die Besoldung geschieht halbjährlich. Die Stellvertreter, Vicare, erhalten mindestens 10 Frcs. per Woche.

Die Conferenzen, zu deren Besuch die Volksschullehrer obligatorisch verpflichtet sind, gliedern sich in Specialconferenzen, Bezirksconferenzen und Cantonalconferenzen *). Die Mitglieder der letzteren sind alle im Canton angestellten Volksschullehrer, Primar- und Secundarlehrer, ausserdem können als Ehrenmitglieder mit berathender Stimme zugezogen werden, die Abgeordneten des Erziehungsrathes, die Schulinspectoren, die Lehrer an den Cantonallehranstalten, die Schulfreunde. Die Conferenz wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Präsidenten, einen Actuar, der das Protokoll führt und die Jahresberichte verfasst, und einen Quästor, der die Cassa besorgt. — Die Conferenz versammelt sich in der Regel einmal des Jahres im Sommer, für den Besuch erhält jedes anwesende Mitglied aus der Casse des Erziehungsrathes eine Entschädigung von 2 Frcs. — Die Conferenz bildet das Organ, durch welches die gesammte Lehrerschaft ihre Wünsche, Anträge, Beschwerden und Ansichten an den Erziehungsrath gelangen lässt; vornehmlich liegt ihr ob die Abgabe von Gutachten, die Beantwortung von Fragen auf besonderes Verlangen des Erziehungsrathes,

---

*) Conferenzreglement für die Volksschullehrer vom 5. März 1860.

die Ausarbeitung schriftlicher Abhandlungen über ein von der Conferenz bestimmtes Thema, die Genehmigung des allgemeinen Conferenzberichtes, Berathungen über anderweitige das Schulwesen betreffende Verhandlungsgegenstände. Zur Gesammtcasse hat jedes Mitglied je 20 Rappen jährlich beizutragen, auch fallen derselben die Bussen für die Conferenzversäumnisse, welche $1^1/_2$ Frcs. betragen, anheim. —

Sämmtliche Lehrer eines Bezirkes bilden die Bezirksconferenz, welche ebenfalls ihr Bureau wählt; in ihren Geschäftskreis gehört die Anhörung mündlicher und schriftlicher Vorträge pädagogischen Inhalts, darauf bezügliche Berathungen, Anordnungen über die Eintheilung und Beschäftigung der Specialconferenzen, Vorberathungen und Anträge für die Cantonalconferenz und die Abnahme der Jahresrechnung. Die Mitglieder, welche sich an den Conferenzen betheiligen, erhalten 1 Frcs. 50 Rpp. Taggeld; die Busse für eine eventuelle Versäumnis beträgt 1 Frcs.

Jede Bezirksconferenz gliedert sich in Specialconferenzen in der Regel von nicht weniger als 10 Mitgliedern, die pflichtigen Mitglieder der Specialconferenz sind jedoch bloss die Primarlehrer. Den Secundarlehrern wird der Besuch derselben bloss empfohlen. Die Lehrer versammeln sich jährlich sechsmal und die Aufgabe derselben ist, ihre Kenntnisse in den vom Unterrichtsgesetze geforderten Lehrgegenständen zu erweitern, sich namentlich im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck zu üben, einzelne Lehrgegenstände in Musterlectionen praktisch durchzuführen, einander ihre Erfahrungen und Ansichten in Schulangelegenheiten mitzutheilen und sich darüber gegenseitig zu berathen. —

Diejenigen Kinder, welche in Fabriken beschäftigt werden, sind ebenfalls zum Besuch der öffentlichen Schule verpflichtet, wenn nicht in einer besonderen Fabriksschule hiefür Sorge getragen ist, jedoch dürfen sie in dieselbe erst mit vollendetem 11. Jahre eintreten. Auch an den F a b r i k s s c h u l e n dürfen bloss befähigte Lehrer angestellt und den Kindern muss mindestens durch 9 Stunden in der Woche Unterricht ertheilt werden. — Die Aufsicht über diese Schulen übt ein vom Erziehungsrathe bezeichneter Inspector.

Der Besuch der Arbeitsschule ist für Mädchen von zurückgelegtem 9. Lebensjahre bis zur gänzlichen Entlassung aus der Schule verbindlich, nur ausnahmsweise können Mädchen nach zurückgelegtem 12. Jahre von einem weiteren Besuche dispensirt werden, wenn dargethan wird, dass sie in den Fächern der Arbeitsschule ohnehin Unterricht erhalten. Allwöchentlich soll mindestens in 6 Stunden Unterricht ertheilt, die Anzahl derselben kann jedoch mit Bewilligung des Erziehungsrathes vermehrt werden. Die Lehrgegenstände sind dieselben, wie in den übrigen Arbeitsschulen der Schweiz. In der Regel sollen zu gleicher Zeit nicht mehr als 25 Mädchen Unterricht erhalten; ist ihre Anzahl grösser, so müssen sie in Abtheilungen getrennt werden. — Bezüglich des Schulbesuches gelten dieselben Bestimmungen, wie für die allgemeinen Volksschulen. Mit der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung ist eine besondere Aufsichtscommission von fachkundigen Frauenspersonen zu betrauen. Die Wahl der Lehrerinnen, deren Anstellung entweder eine provisorische oder eine dauernde ist, steht der Schulvorsteherschaft zu. Die definitive Anstellung dauert 6 Jahre. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ein in Hinsicht der Geräumigkeit und Heiterkeit entsprechendes Schullocale zu beschaffen. Das Schulgeld beträgt 1 Frcs. für jede Schülerin, armen Kindern ist es zu erlassen. —

An die Primarschulen schliesst sich die Secundarschule an, welche einerseits jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln hat, „die für die Volksbildung nach gesteigerten Anforderungen unentbehrlich sind", und womöglich zum Uebertritt in höhere Schulanstalten vorbereiten soll. Der gesammte Canton ist in 23 Secundarschulkreise abgegrenzt und in jedem derselben ist eine Secundarschule zu errichten. Jene Gemeinde, welche für die nöthigen Lehrzimmer, das Mobiliar und die Beheizung derselben, für die Wohnung des Lehrers die Leistungen übernimmt, ist der Schulort; will keine Gemeinde dies übernehmen, so hat der Erziehungsrath das Recht, den Schulort zu bestimmen und zugleich die Leistungen festzusetzen, wozu jede Gemeinde verpflichtet ist. — Die Lehrgegenstände sind entweder allgemein ver-

bindliche, wie Religions- und Sittenlehre, deutsche und französische Sprache (von letzterer kann jedoch dispensirt werden), Arithmetik und Anleitung zur Buchführung, Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen, Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtungen, Naturkunde, Gesang, Zeichnen und Schönschreiben; nicht obligatorisch sind Turnübungen, die Elemente der lateinischen und griechischen, so wie auch der Unterricht in einer andern fremden Sprache. Die Unterrichtsdauer ist auf 3 Jahre berechnet, jedoch soll darauf Rücksicht genommen werden, dass diejenigen Schüler, welche nach 2 Jahren austreten, einen möglichst vollständigen Unterricht erhalten. Die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden ist auf 33 festgesetzt, der Jahrescurs dauert 42 Wochen. Man ist in neuerer Zeit vielfach bemüht den Lehrplan zu vereinfachen, den Lehrstoff zu reducieren. „Es cantonschülert in den Secundarschulen allzu merkbar“, heisst es treffend in einem Berichte der Thurgauischen Secundarlehrerconferenz, womit eben bezeichnet wird, dass an einzelnen Schulen Forderungen gestellt werden, welche eigentlich nur die höhere Lehranstalt erfüllen kann. — Die Aufnahmswerber haben eine Aufnahmsprüfung zu bestehen; die Forderungen sind im Wesentlichen jene Kenntnisse, welche durch einen Besuch der allgemeinen Volksschule erreicht werden können. Der jährliche Staatsbeitrag an jede Secundarschule mit einem Lehrer ist auf 900 Frcs., mit zwei Lehrern auf 1000—1200 Frcs. festgesetzt. Das Schulgeld beträgt 20 Frcs.; minder Bemittelten kann dasselbe ganz oder theilweise erlassen werden. Die Besetzung der Lehrerstellen geschieht durch den Erziehungsrath, und zwar entweder definitiv auf die Dauer von 6 Jahren, oder provisorisch; der Gehalt der Secundarlehrer beträgt mindestens 1200 Frcs., nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von 100—200 Frcs.; ausserdem haben die Lehrer auf Alterszulagen Anspruch. —

Zur Förderung des Secundarschulwesens bestehen Conferenzen, zu deren Besuch sämmtliche Lehrer verpflichtet sind; freien Zutritt haben jedoch ohne obligatorische Verpflichtung die Mitglieder der Inspectionscommission, die

Lehrer an der Cantonalschule, die Hilfslehrer, Schulfreunde, welche durch die Conferenz als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Alljährlich werden zwei ordentliche Sitzungen gehalten; ausserordentliche können entweder auf die Einladung des Erziehungsrathes oder durch Beschluss der Conferenz angeordnet werden. Die Verhandlungen derselben erstrecken sich auf die unmittelbaren Schulangelegenheiten der Secundarschule, insbesondere Lehr- und Lectionspläne, Lehrmittel, auf Mittheilungen und Belehrungen zur eigenen Fortbildung der Secundarlehrer, auf die Beantwortung von Fragen, oder Abgabe von Gutachten, u. dgl. m.

Jeder Lehrer, der an einer Secundarschule angestellt werden will, hat sich einer Fähigkeitsprüfung zu unterziehen, mit deren Abhaltung eine vom Erziehungsrathe ernannte Commission von Fachmännern betraut ist; in der Regel sollen nur solche Candidaten Zutritt zur Prüfung haben, welche ein Fähigkeitszeugnis als Primarlehrer besitzen und das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Prüfung ist eine theoretische, und zwar schriftlich und mündlich, und eine praktische. Die schriftliche Prüfung umfasst einen deutschen Aufsatz, einen französischen Aufsatz, eine mathematische Arbeit und die Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gebiete der Pädagogik, Naturkunde und Geschichte. Für jede dieser vier Arbeiten ist ein Zeitraum von 3—4 Stunden angesetzt. Die mündliche Prüfung umfasst Religion, und zwar biblische Geschichte, Bibelkunde, Kirchengeschichte, Glaubens- und Sittenlehre; Pädagogik; Psychologie, allgemeine Pädagogik, Methodik, Geschichte der Pädagogik, Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, Lehrmittel und Lectionspläne; aus der deutschen Sprache Grammatik, Stilistik, Formen und Gattungen der Poesie, Literaturgeschichte; aus der französischen Sprache Kenntnis der Grammatik, Fertigkeit im Sprechen; aus der Mathematik praktisches Rechnen und Buchhaltung, allgemeine Arithmetik einschliesslich die Logarithmen, Gleichungen des 2. Grades, theoretische und praktische Geometrie mit Stereometrie und Trigonometrie, allgemeine und schweizerische Geschichte, mathematische, physikalische und politische Geographie, specielle Geographie der Schweiz,

Naturgeschichte, Physik, Elemente der Chemie, allgemeine Musiktheorie und Harmonielehre. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelection. Es ist den Examinanden gestattet, die Prüfung in zwei Abtheilungen abzulegen.

Für die Fortbildungsschule wurde im Jahre 1866 ein Reglement erlassen. Die Unterrichtsgegenstände sind Geschäftsaufsätze mit Einschluss der Elemente der Buchhaltung, praktisches Rechnen verbunden mit Geschäftsaufsätzen, Freihand- und technisches Zeichnen. Die Fortbildungsschulen sind eine Zweiganstalt der Secundarschule, und der Lehrer an letzterer ertheilt zugleich den Unterricht an der Fortbildungsschule. Die Unterrichtszeit soll wöchentlich mindestens zwei Stunden betragen, der Eintritt ist freiwillig. Das Schulgeld kann bis auf 3 Frcs. festgesetzt werden.

Zur Heranbildung von Volksschullehrern besteht ein Seminar zu Kreutzlingen, welches unter der Oberaufsicht des Erziehungsrathes steht*). Die Unterrichtsdauer umfasst drei Jahre. — Die Bedingungen zur Aufnahme sind: das zurückgelegte 16. Altersjahr, die nothwendige geistige Befähigung und entsprechende Vorkenntnisse, eine feste Gesundheit und gute Zeugnisse in religiöser und sittlicher Beziehung. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt Nahrung und Wohnung; ausser den nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten für das Schulfach sollen dieselben auch mit den Grundsätzen eines rationellen Betriebes der Landwirthschaft bekannt gemacht werden. Mit dem Unterricht ist ein Director, ein Oberlehrer, ein Musiklehrer und die nöthigen Hilfslehrer betraut. Der Director ist bis zu 24 Stunden wöchentlich verpflichtet, und zwar hauptsächlich für den Unterricht in der deutschen Sprache, in der Pädagogik und Geschichte, der Oberlehrer hat höchstens in 30 Stunden wöchentlich den Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, in der Geographie und Naturkunde zu ertheilen. Director, Oberlehrer und Musiklehrer erhalten freie Wohnung im Seminar oder eine Geldentschädigung. Die Anstellungsdauer ist eine sechsjährige; nach Ablauf derselben müssen sich die Lehrer einer Neuwahl

*) Gesetz über die Organisation des Lehrerseminars vom 6. Juni 1859.

unterziehen. Der jährliche Staatsbeitrag ist auf 11000 Frs. festgesetzt, und allfällige Ersparnisse kommen der Seminarcasse zu Gute. Die Besoldung beträgt für den Director 2200—2600 Frcs., für den Oberlehrer 15—1800 Frcs., für den Musiklehrer 13—1500 Frcs., für die Religions- und Hilfslehrer 15—2100 Frcs., ferner Alterszulagen, und zwar für 10—15 Dienstjahre 100, für 15—20 150, für 21 und mehr 200 Frs. Zur Unterstützung mittelloser Studierender sind 2—3000 Frcs. jährlich ausgesetzt.

Für die thurgauische Lehrerschaft ist eine Witwen- und Waisencassa gegründet worden, an welcher sämmtliche angestellte Primar- und Secundarlehrer obligatorisch theilzunehmen haben, jedoch ist auch den Lehrern an den Cantonal-Lehranstalten, (Cantonalschule, Seminar, landwirthschaftliche Schule) der Zutritt gestattet, auch kann den Lehrern an Privatlehranstalten die Aufnahme durch einen besonderen Beschluss des Erziehungsrathes bewilligt werden*). Die jährliche Einlage beträgt 10 oder 15 Frcs., je nachdem die Lehrer einen Anspruch auf einen Staatsbeitrag haben, oder nicht. Lehrer, welche aus dem Schuldienste austreten, können entweder auf ihre bisher geleisteten Einzahlungen Verzicht leisten, oder aber auch in Zukunft Mitglieder des Waisenfondes bleiben. Der Staat gibt einen jährlichen Beitrag von 5 Frcs. für jedes zum Beitritte verpflichtete Mitglied. Im Todesfall bezieht die Witwe oder die Kinder, bis das jüngste das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine jährliche Rente von 100 Frcs. — Der Reservefond dient dazu, um nach mehreren Jahren durch eine Revision der Statuten entweder eine Erhöhung der Jahresrente oder die Herabsetzung der Beitragsquoten zu bewerkstelligen, auch kann der Zinsertrag desselben ganz oder theilweise zu Unterstützungsbeiträgen an ältere oder kranke Lehrer verwendet werden. Nach je 5 Jahren versammeln sich die Mitglieder zu einer Generalversammlung, und wählen eine aus 11 Mitgliedern bestehende Verwaltungscommission, welche alljährlich die Jahresrechnungen zu prüfen und über das Ergebnis der Cassaunter-

*) Statuten vom 17. Jänner 1863.

suchungen Bericht zu erstatten hat. Sie verrichtet ihre Geschäfte unentgeltlich, nur erhält jedes Mitglied für jede Sitzung der Commission ein Taggeld von 2 Frcs. und eine Reiseentschädigung, falls das Sitzungslocal 2 Stunden von seinem Wohnorte entfernt ist.

Das Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule wurde am 18. März 1850 erlassen*). Sie erhielt die sämmtlichen Räumlichkeiten in den Oekonomiegebäuden des Klosters Kreuzlingen zugewiesen. Für die Liegenschaften hat die Anstalt einen billigen Pachtzins zu entrichten. Die Zöglinge, welche in die landwirthschaftliche Schule eintreten, müssen in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, die in einer guten Elementarschule erreichbaren Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, in ihrer körperlichen Entwicklung so weit fortgeschritten sein, dass sie für landwirthschaftliche Arbeiten verwendet werden können. Ueber die Aufnahme entscheidet nach vorausgegangener Prüfung die Aufsichtscommission unter Mitwirkung des Directors. Die Zöglinge wohnen unter der Aufsicht eines Directors in einem Convicte beisammen. Der Unterricht dauert zwei Jahre und ist ein theoretischer und praktischer.

Der Director erhält nebst freier Wohnung und Beköstigung für sich und seine Familie in der Anstalt eine jährliche Besoldung von 1600—2000 Frcs. — Neben dem Director werden ein Hauptlehrer und die erforderlichen Hilfslehrer angestellt. Dieselben erhalten in der Anstalt in der Regel ebenfalls freie Wohnung und Verköstigung. Für ihre Besoldung ist eine Summe von 4700 Frcs. bestimmt. Im Ganzen leistet der Canton einen Beitrag von 6700 Frcs., Director und Lehrer erhalten Alterszulagen: vom zurückgelegten 10.—15. Dienstjahre 100 Frcs., vom 16.—20. Dienstjahre 150 Frcs., vom 21. Dienstjahre 200 Frcs.

Die Zöglinge haben als Kost- und Unterrichtsgeld zu bezahlen: wenn sie Cantonseinwohnern angehören, im ersten Jahre 200 Frcs., im zweiten Jahre 100 Frcs.; wenn diesel-

*) Reglement vom 3. October 1850 und über die Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen vom 31. März 1865.

ben nicht Cantonsangehörige sind, im ersten Jahre 400 Frs., im zweiten Jahre 350 Frcs. Thurgauischen Zöglingen kann im zweiten Jahre das Kost- und Unterrichtsgeld ganz oder theilweise erlassen werden. Für Seminaristen, welche die Lehrbildungsanstalt mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, bestehen zwei Freiplätze.

Die Lehrgegenstände der landwirthschaftlichen Schule sind: Deutsche Sprache, nämlich: Satz- und Aufsatzlehre, mit Uebung der für das Geschäftsleben besonders nöthigen Aufsatzarten und Angewöhnung zum fertigen mündlichen Ausdrucke; Arithmetik: die gewöhnlichen Geschäftsrechnungen mit den nothwendigen Kenntnissen der Maasse, Gewichte, Münzen und der Reduction derselben; Buchhaltung: einfache und doppelte, mit nächster Beziehung auf Landwirthschaft, Geometrie, Theorie und Uebung in Vermessung und Berechnung der Längen, Flächen und Körper; Naturgeschichte, Zoologie, Botanik, Mineralogie; Naturlehre, Physik, Chemie, Landwirthschaftslehre; Grundzüge der Landwirthschaft, allgemeiner und specieller Pflanzenbau, allgemeine und specielle Thierzucht, Thierheilkunde, Betriebslehre, Grundriss der Forstwirthschaft, Nebengewerbe; landwirthschaftliche Kunde der Schweiz; Zeichnen: Anfertigung von Aufrissen der Flächen und Körper, einfache Baurisse, geometrische und perspectivische Zeichnung landwirthschaftlicher Geräthe; Gesang; Turnen; französische Sprache für vorgerücktere Zöglinge nach ihren besonderen Vorkenntnissen, doch nicht obligatorisch. — Der Religionsunterricht beschränkt sich auf die kirchliche Unterweisung (Kinderlehre und Confirmandenunterricht). — Bei dem Unterrichte in den bezeichneten Gegenständen werden die Zöglinge fortwährend geübt in der Anwendung der verschiedenen landwirthschaftlichen Geräthe, in der Bestellung der Felder, in den bei der Cultur der Wiesen, der Reben, der Waldung, der Obstbaumzucht, der Handelsgewächse u. s. w. vorkommenden Arbeiten, insbesondere aber in der gemeinsamen Bearbeitung der zur Anstalt gehörigen Grundstücke; in der den Zöglingen unter Leitung obliegenden Besorgung und Pflege des Viehes; in der Mithilfe in den Geschäften des

Haushaltes; in der Anfertigung von einfachen Feld- und Hausgeräthen. Die Sommerszeit ist mehr der körperlichen Thätigkeit, die Winterszeit zumeist dem Unterrichte gewidmet. Durchschnittlich soll für die körperliche Bethätigung ein Drittheil der Zeit verwendet werden.

Die Cantonsschule, welche im Jahre 1853 eröffnet wurde, hat die Aufgabe, die Zöglinge für die Hochschule und das Polytechnicum gründlich und umfassend vorzubereiten, zugleich aber auch denjenigen Schülern, welche unmittelbar nach zurückgelegten Studien ein Gewerbe erlernen oder dem mercantilen Beruf sich widmen wollen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen. Die Gymnasialabtheilung hat sich vorzugsweise mit der Vorbereitung auf die Hochschule zu befassen, während der Industrieabtheilung die Doppelaufgabe zukommt, die Schüler für die höhere technische Anstalt (das Polytechnicum) und zugleich in mehr elementarer oder mehr umfassend wissenschaftlicher Weise für das praktische Leben heranzubilden *). — Das Gymnasium besteht aus 6 Classen; der an der obersten (6.) Classe zu ertheilende Unterricht ist in der Regel auf zwei Jahrescurse berechnet. Die Industrieschule zerfällt in die untere und in die obere Abtheilung, letztere mit Classen für die technische und mit solchen für die mercantile Richtung. Der Unterricht wird in sechs Classen, in der sechsten Classe in der Regel blos während eines Semesters ertheilt. Die zweijährige mercantile Abtheilung schliesst sich an die untere dreiclassige Industrieschule an. — Die Lehrgegenstände sind dieselben, wie an den anderen Cantonsschulen der Schweiz. In einigen Lehrgegenständen wird der Unterricht beiden Abtheilungen gemeinschaftlich ertheilt. — Eigenthümlich ist die Einrichtung, dass in der obersten Classe der Industrieschule der jeweilige Plan nach den individuellen Bedürfnissen der Schüler und Schülergruppen festgesetzt werden soll.

Die Besoldung eines an der Cantonsschule definitiv angestellten Lehrers belauft sich je nach der Tüchtigkeit des-

---

*) Das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz wurde im Jahre 1862 erlassen.

selben und seiner Lehreraufgabe bis auf 2700 Frcs. Der Rector der Cantonsschule empfängt eine Gehaltszulage von jährlich 400 Frcs., ferner erhalten die Lehrer Alterszulagen von 100 bis 200 Frcs. Die Anstellung der Lehrer erfolgt immer nur auf 8 Jahre. Der Rector und sein Stellvertreter werden blos auf zwei Jahre gewählt.

Mit der Leitung und Beaufsichtigung der Cantonsschule ist eine Aufsichtscommission betraut*). Ein mit der Schule verbundenes Convict nimmt die Zöglinge unter erziehende Aufsicht und Leitung. Die Oberaufsicht übt der Rector aus. Die Convictordnung (v. 25. Februar 1856) ist eine strenge. Die Zöglinge werden sorgsam überwacht, selbst die Beköstigung derselben ist genau vorgeschrieben.

Bei der Aufnahmsprüfung in die erste Classe der Cantonsschule wird gefordert: Im Deutschen richtiges und fertiges Lesen mit Auffassung des Inhalts eines kleinen Lesestückes; Kenntnis der Wortarten und Wortformen; Niederschreiben einer vorgelesenen kurzen Erzählung ohne grobe Verstösse gegen den Sinn und die sprachliche und orthographische Richtigkeit. In der Arithmetik wird verlangt: Fertigkeit im Rechnen mit den vier Species in benannten und unbenannten ganzen Zahlen, unter Beiziehung der Elemente der Bruchlehre.

Die Entlassung der Schüler erfolgt mit oder ohne Maturitätsprüfung. Letztere hat zu ermitteln, ob der Examinand die zum Uebertritt an eine Universität oder polytechnische Schule nothwendige Reife besitze. Eine eigentliche Verpflichtung ist blos für Gymnasialschüler ausgesprochen. Die Prüfungen werden zweimal im Jahre abgehalten. Die schriftliche Prüfung umfasst: einen Aufsatz in deutscher Sprache (aus drei gegebenen Thematen); eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche (aus Cicero, Tacitus, Virgil, Horaz); eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische; eine Uebersetzung aus dem Griechischen in's Deutsche (aus Xenophon, Herodot etc., einem der alten Redner, Plato, Homer); eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's

---

*) Reglement vom 18. November 1853.

Französische; endlich Lösung einer mathematischen Aufgabe. Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Wesentlichen: auf deutsche Sprache und Literatur; Uebersetzung und Interpretation eines Stückes aus den oben bezeichneten lateinischen und griechischen Autoren, sowie aus einem französischen Autor; auf Geschichte mit Berücksichtigung der Geographie; Mathematik und Physik; Chemie und Naturgeschichte (diejenigen, welche sich der Medicin widmen wollen, sind in den Naturwissenschaften getrennt zu prüfen); (für Theologen) auf hebräische Grammatik und Uebersetzung aus dem alten Testamente. Ausnahmsweise kann die Prüfung in einzelnen Fächern erlassen werden, wenn das betreffende Unterrichtsfach für das besondere Berufsstudium des Examinanden entbehrlich ist. Der Ausweis über die genügend bestandene Maturitätsprüfung vertritt bei den nachfolgenden Staatsexamen der Fachbehörden (der beiden Kirchenräthe, des Sanitätsrathes und des Obergerichtes) die Prüfung in den Gymnasial- oder Industriefächern. Schüler, welche aus der Cantonsschule ohne ein Maturitätszeugnis entlassen zu werden wünschen, haben hierüber dem Rector eine von ihren Eltern oder Vormündern ausgestellte schriftliche Anzeige einzugeben*).

Bei der Maturitätsprüfung der Examinanden der Industrieschule sind zu unterscheiden: die Schüler der mathematisch-technischen Abtheilung; die Schüler der chemisch-technischen Abtheilung und die Lehramtscandidaten für die Secundarschulstufe. Bei der schriftlichen Prüfung wird von sämmtlichen Zöglingen gefordert: ein Aufsatz in deutscher Sprache und eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische; ausserdem von den Schülern der mathematisch-technischen Abtheilung drei mathematische und zwei naturwissenschaftliche Aufgaben; von den Schülern der chemisch-technischen Abtheilung zwei mathematische und drei naturwissenschaftliche Aufgaben; endlich von den Lehramtscandidaten zwei mathematische und zwei naturwissenschaftliche Aufgaben.

---

*) Reglement vom 1. April 1857 und vom 16. October 1861.

Die Gegenstände der Prüfung sind bei der mathematisch-technischen Abtheilung folgende: französische Sprache, Uebersetzung aus dem Französischen und Analyse des Uebersetzten in französischer Sprache; Algebra: Gleichungen des 1., 2. und 3. Grades; Lehre von den Potenzen und Wurzeln; Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel; Logarithmen und Kettenbrüche, einfache Reihen, binomischer Satz und Ausziehen höherer Wurzeln; die Elemente der Combinationslehre, die Exponential-, Logarithmen- und trigonometrischen Reihen; das Wesentlichste aus der Lehre von den höheren Gleichungen, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, die Elemente der analytischen Geometrie, darstellende Geometrie des Punctes, der Geraden, der Ebene, des Raumecks, der wichtigsten ebenbegrenzten Körper, der Kegel und Cylinder, Schattenlehre; Geodäsie (praktische Geometrie); Physik, Kenntnis des vollständigen Cursus mit Einschluss der mechanischen Naturlehre; die Mechanik des materiellen Punctes und der festen Körper, einfache Maschinen; die Naturgeschichte der drei Reiche, die unorganische Chemie und die Elemente der analytischen Chemie; Geschichte: Uebersicht des Wichtigsten aus der allgemeinen Geschichte, Geographie. Für Candidaten der chemisch-technischen Abtheilung sind die Anforderungen in der Algebra, analytischen Geometrie, Geodäsie minder hoch, dagegen wird in der Naturgeschichte und der Chemie mehr verlangt, so z. B. die organische Chemie. — Bei den Lehramtscandidaten tritt namentlich in den Fächern der Geschichte und Geographie eine angemessene Steigerung ein, ferner wird deutsche Sprache und Literatur gefordert. Aus diesem Programme ist das Lehrziel, welches sich die Cantonsschule steckt, ersichtlich. Die Anforderungen sind theilweise hoch gespannt und die Lehrer verdienen unbedingtes Lob, wenn die Mehrzahl der Schüler denselben entspricht.

Das Schulwesen des Cantons kann mit den Einrichtungen der meisten Länder einen Vergleich aushalten. Das Streben der Bevölkerung bezüglich der Hebung und Entwickelung der Schule verdient alle Anerkennung. Der Process vollzieht sich hier langsamer als in manchem anderen

Canton, aber man schreitet stetig vorwärts. Allseitig ist man bereit die erforderlichen Opfer zu bringen und der kleine Canton übertrifft manchen Grossstaat in den die Schule betreffenden Einrichtungen. Die ersten Keime hat hier Wehrli vor vierzig Jahren ausgestreut, der hier nahezu zwanzig Jahre für die Lehrerbildung unermüdlich wirkte. Namentlich seit 1853 sind bedeutende Fortschritte gemacht worden. Die Gehalte der Lehrer wurden erheblich verbessert. Im Jahre 1853 zählte man im Canton noch 81 Primarstellen mit weniger als 300 Frcs. Baareinkommen, im Jahre 1854 nur 2 Lehrer mit 500 Frcs., 143 mit 500--700 Frcs., 71 mit 700—900 Frcs. und 18 mit über 900 Frcs., Alterszulagen und Naturalleistungen (Wohnung und Pflanzland) nicht eingerechnet. — Für Witwen und Waisen der Lehrer ist eine jährliche Rente von 100 Frcs. normiert, für Unterstützungen armer Lehrer Sorge getragen. Die Zahl der Secundarschulen betrug 1852 6, 1866 23. Mit vielen Secundarschulen sind sogenannte freiwillige Fortbildungsschulen für Knaben und Jünglinge von 16—20 Jahren verbunden.

VIII. Der Canton Aargau.

Das gegenwärtig in Kraft stehende Schulgesetz erhielt im Jahre 1865 Gesetzeskraft. Der Erziehungsrath des Cantons besteht aus 6 Mitgliedern; der Vorsitzende führt den Titel Erziehungsdirector. Es sind dem Rathe zur Begutachtung und Vorberathung zugewiesen: alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglements; die Einführung von Lehrmitteln, die Entwerfung von Lehrplänen, Errichtung neuer Schulen, Anstellung, Besoldung und Bestätigung der Lehrer, so wie der Inspectoren der Lehranstalten. Unter Vorbehalt des Recurses an den Erziehungsrath darf er Wahlfähigkeitszeugnisse an Lehrer und Lehrerinnen ertheilen, über die Bestätigungen derselben an Gemeinde- und Bezirksschulen die erforderliche Entscheidung treffen, Maturitätszeugnisse ausstellen, die Mitglieder der Bezirksschulräthe und der Gemeinde-

schul-Inspectoren wählen, Streitigkeiten zwischen Lehrern und Schulbehörden entscheiden, Lehrer zeitweilig von ihrem Amte entfernen oder ihre definitive Entlassung beantragen, und überhaupt über Schulhausfragen beschliessen.

Der Bezirksschulrath besteht aus 7 Mitgliedern; er überwacht und begutachtet die Verwaltung der Schulgüter, das Rechnungs- und Besoldungswesen, die Schulbauten, die Einrichtung der Schulgemeinden u. dgl. m. — Aus der Mitte desselben wählt der Erziehungsrath die zur Beaufsichtigung des Gemeindeschulwesens nothwendige Anzahl von Inspectoren, welche verpflichtet sind, jede Schule des ihnen zugewiesenen Bezirkes ausser der Jahresprüfung mindestens zweimal im Halbjahre zu besuchen, über die Beobachtung der Schulgesetze und Verordnungen zu wachen, die Lehrweise der Lehrer zu überwachen. — Mit der Beaufsichtigung des gesammten Gemeindeschulwesens war bis 1867 ein Cantonal-Inspector betraut, der zugleich die Bezirks-Inspectoren zu überwachen hatte und der Referent für das Gemeindeschulwesen bei der Erziehungsdirection war. Er musste ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Schulmann sein, und wurde vom Regierungsrath auf 4 Jahre mit einer jährlichen Besoldung von Frcs. 3000—3500 gewählt; ausserdem erhielt er noch eine Reisekostenentschädigung. Dieser Posten wurde leider aufgehoben.

Mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Gemeindeschulen ist eine Schulpflege betraut, welche aus 5—9 Mitgliedern besteht, deren kleinere Hälfte von dem Bezirksschulrathe, die grössere von den Gemeinderäthen des Schulkreises gewählt wird. Sie versammelt sich regelmässig monatlich einmal. Zur Ueberwachung der Arbeitsschulen ernennt sie eine Commission aus 3—5 sachverständigen Frauen. Dem Pfarrer liegt insbesondere die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule ob.

In jeder Gemeinde, welche 40 schulpflichtige Kinder zählt und $^1/_2$ Stunde von der nächsten Gemeindeschule entfernt ist, soll eine Gemeindeschule bestehen, doch ist es auch gestattet, bei minderer Kinderzahl und bei geringerer Entfernung eine neue Schule zu errichten, wofür jedoch die

Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich ist. Uebersteigt die Anzahl der Kinder 4 Jahre hindurch 80, so muss eine zweite Schule, und bei jeder weiteren Vermehrung um 80 eine neue Schule errichtet werden. Wenn in einer Ortschaft wegen grosser Entfernung vom nächstliegenden Schulorte die Errichtung einer selbständigen Schule bei weniger als 40 Kindern nothwendig ist, so kann eine ausserordentliche Staatsunterstützung gewährt werden. Die Unterrichtsgegenstände in jeder Gemeindeschule sind folgende: Religion, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Rechnen, Messen, Zeichnen und Gesang; der Realunterricht beschränkt sich auf die Erklärung der in den Lehr- und Lesebüchern aufgenommenen Stoffe. Ausserdem sind auch in einer jeden Gemeindeschule die Leibesübungen zu pflegen, wobei vornehmlich bei der männlichen Jugend auf die Vorbereitung zu den Waffenübungen Rücksicht zu nehmen ist. — Sind sämmtliche Classen der schulpflichtigen Jugend unter einem Lehrer vereinigt, so nennt man dies eine Gesammtschule, wird der Unterricht stufen- oder classenweise von mehreren Lehrern ertheilt, Successivschule, findet eine Trennung wegen der grossen Schülerzahl oder nach Geschlechtern statt, Parallelschule; mehrere Parallelschulen können in eine Gemeindeschule vereinigt werden. Der Unterricht dauert 8 Jahre; in den letzten beiden Jahren sind die Bedürfnisse des praktischen Lebens besonders zu berücksichtigen, und der Unterricht in den bezüglichen Fächern ist denselben entsprechend für Knaben und Mädchen einzurichten. — Die Schulpflichtigkeit beginnt vom 7. Altersjahre; Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen in die Schule nicht aufgenommen werden. Befreit von der Verpflichtung zum Schulbesuch sind nicht bildungsfähige oder nicht vollsinnige Kinder, solche, welche zu Hause oder in einer Privatlehranstalt den nöthigen Unterricht erhalten, oder eine höhere öffentliche Schule besuchen. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in den ersten 6 Schuljahren im Sommer 15 und in den beiden letzten Jahren 12, im Winter in den beiden ersten Schuljahren 18, in den folgenden 24 Stunden. Die Mädchen, welche zur Arbeitsschule verpflichtet sind, sollen

im Sommer mindestens 15, im Winter wenigstens 27 Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten.

Die Gemeindeschulen gehören zu den bestorganisierten Volksschulen der Schweiz. Die Vertheilung und Gliederung des Lehrstoffes entspricht in jeder Beziehung dem gegenwärtigen Standpuncte der Pädagogik. Dem Religionsunterrichte sind in allen Classen zwei Stunden wöchentlich zugewiesen; das Hauptgewicht wird auf biblische Geschichte gelegt, die dogmatischen Glaubenslehren werden nur nebenbei berücksichtigt, Erweckung und Belebung religiös sittlicher Vorstellungen und Begriffe ist die Hauptsache. Der Sprachunterricht gliedert sich in den ersten 4 Classen in Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen, Schreib- und Leseübungen, endlich Memorierübungen. In der 4. Classe ist die Beschreibung des Wohnortes oder die Heimathkunde Hauptaufgabe des Anschauungsunterrichtes. Nach Beendigung der Ortsbeschreibung folgt eine Darstellung des Cantons Aargau mit steter Benützung der Wandkarte. Bei den schriftlichen Uebungen ist durch „Uebertragung der mundartlichen Lesestücke in die Schriftsprache“ die letztere einzuüben. Vom fünften Schuljahre an tritt an die Stelle des Anschauungsunterrichtes der Unterricht in den Realien (Geographie, Geschichte und Naturkunde), wobei aber auch die Sprachbildung der Schüler gefördert werden soll. Für jedes der drei Realfächer ist wöchentlich je eine Stunde im Sommer und je zwei Stunden im Winter angesetzt. Die in dem Lesebuche gesammelten, mit grossem Tacte ausgewählten Stücke werden dem Unterrichte zu Grunde gelegt. Nach absolvierter achter Classe hat der Schüler ein genaues Bild der Erdoberfläche, und einige Vorbegriffe aus der mathematischen Geographie erlangt. Der geschichtliche Lehrstoff ist auf die Schweizergeschichte beschränkt. Die naturkundlichen Lesestücke enthalten Beschreibungen von Säugethieren und Pflanzen, Abschnitte über Stoffe und Erscheinungen der leblosen Körper, über die Pflanzen und ihren Anbau, über die leibliche und geistige Natur des Menschen. Der Unterricht im Rechnen umfasst das gesammte Gebiet der Elementararithmetik; die Geometrie wird, soweit sie für diese Altersstufe naturgemäss in Betracht kommen

kann, von der vierten Classe an gepflegt. Mit dem Freihandzeichnen wird in der dritten Classe begonnen*).

Für die schulpflichtigen Mädchen sollen in allen Gemeinden Arbeitsschulen bestehen, und jedes Mädchen ist mit dem Beginne des 3. Schuljahres bis zur Entlassung aus der Gemeindeschule zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. Bei mehr als 30 Schülerinnen müssen zwei, bei mehr als 60 drei u. s. w. Abtheilungen gemacht werden; die wöchentliche Stundenanzahl beträgt während des Sommers 3, während des Winters mindestens 6 Stunden. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ausser der Besoldung für die Lehrerin ein eigenes, angemessenes, entsprechend eingerichtetes Local, nebst Beheizung beizustellen. Der Staat leistet nöthigen Falles Beiträge für die Besoldung der Lehrer, jedoch nicht mehr als die Hälfte des gesetzlichen Ausmasses.

Die Fortbildungsschulen bestehen aus 2 oder 3 Classen mit je einjährigem Curse und sollen vorzugsweise für Landwirthe, Handwerker und Gewerbetreibende organisiert sein. Zur Gründung einer Fortbildungsschule leistet der Staat, insoferne die Kosten durch Steuern oder freiwillige Beiträge aufgebracht werden müssen, einen einmaligen Beitrag von Frcs. 1000. Jene Gemeinden, wo Fortbildungsschulen bestehen, können von der Verpflichtung, die beiden oberen Classen der gewöhnlichen Gemeindeschulen fortzuführen, entbunden werden. Es ist Gemeinden und einzelnen Bürgern auch gestattet, Fortbildungsschulen für die aus der Gemeinde-

---

*) Die Vertheilung der Schulzeit auf die Lehrgegenstände ist folgende:

Schuljahre	I. u. II.		III. u. IV.		V. u. VI.		VII u. VIII.	
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Sprachfach	10	11	7	11	4	7	3	7
Rechnen und Messen	2	4	2	4	2	4	2	4
Schreiben	—	—	2	3	1	2	—	2
Realien	—	—	—	—	3	6	3	6
Zeichnen u. Formenlehre	—	—	1	2	1	1	—	1
Gesang	1	1	1	2	1	2	1	2
Turnen	—	—	—	—	1	—	1	—
	15	18	15	24	15	24	12	24

schule entlassene nicht mehr schulpflichtige Jugend zu errichten. —

Die Unterrichtsgegenstände der Fortbildungsschule sind Religion, Lesen, Sprachlehre, Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, französische Sprache, Rechnen nebst Anleitung zur Buchführung, Messen, Zeichnen, Schönschreiben, Gesang, der in dem eingeführten Lehr- und Lesebuche vorgeschriebene Realunterricht in der Geographie, Geschichte und Naturkunde; für Mädchen weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde. Es ist auch gestattet Unterricht in der französischen Sprache zu ertheilen. Die Schule besteht aus 2 oder 3 Classen, jede mit einjährigem Curse. Zur Aufnahme in eine Schule mit dreiclassigem Curse ist das 12., bei nur zweijährigem Curse das 13. Lebensjahr erforderlich, ferner jene Vorkenntnisse, welche in den Gemeindeschulen erworben werden können. Der Unterricht wird während des ganzen Jahres ertheilt. An jeder Lehranstalt muss mindestens ein mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehener Lehrer angestellt sein, während einzelne Fächer auch besondern Hilfslehrern übertragen werden können. Dieselben werden auf Vorschlag der Schulpflege vom Gemeinderath ernannt und haben im Sommer 24—28, im Winter höchstens 30 wöchentliche Stunden zu ertheilen, und hiefür eine Besoldung von mindestens 1000 Frcs. zu beziehen; der Hilfslehrer wird nach Massgabe der Stundenzahl angemessen entschädigt*).

Bezüglich der Stundenpläne ist normirt, dass die geringste wöchentliche Stundenzahl des wissenschaftlichen Unterrichtes, mit Ausschluss der Leibesübungen und der weiblichen Handarbeiten, im Sommer 18 und im Winter 24, die höchste im Sommer 28 und im Winter 30 betragen darf. Für Mädchen darf das ganze Jahr hindurch der wissenschaftliche Unterricht nicht über 27 Stunden ansteigen. Beim Unterricht in den Realfächern ist als Grundsatz festzuhalten, dass in einem Jahre oder Semester nur ein Realfach vorwiegend betrieben werden darf; so dass bei einer

---

*) Reglement und Lehrplan für Fortbildungsschulen wurden 1863 festgesetzt.

dreiclassigen Schule im 1. Jahre Geographie, im 2. Geschichte und im 3. Naturkunde, und bei einer zweicursigen Anstalt im 1. Jahre im Sommer Geographie, im Winter Geschichte, im 2. Jahre im Sommer Naturgeschichte und im Winter Naturlehre vorgetragen werden soll.

Jeder Fabriksinhaber, welcher schulpflichtige Kinder beschäftigt, ist verpflichtet, für dieselben eine besondere Schule unter wahlfähigen Lehrkräften, entweder für sich einzeln, oder in Verbindung mit andern Fabriksbesitzern, zu errichten, zu deren Besuch jedes schulpflichtige Kind anzuhalten ist. — Die Einrichtung derselben ist den oberen Classen der Gemeindeschule entsprechend. Der Unterricht muss mindestens in 12 Stunden wöchentlich ertheilt werden, und zwar unentgeltlich. Für diese Fabriksschulen gelten dieselben Normen, Bestimmungen und Vorschriften, wie für die Gemeindeschulen. Zur Aufnahme in eine Fabriksschule ist das zurückgelegte 13. Lebensjahr erforderlich. Die Fabriksschule selbst zerfällt in eine Unter- und Oberclasse; der Unterricht in denselben wird auf Grundlage des Lesebuches für die beiden oberen Classen der Gemeindeschule ertheilt. Die Unterrichtszeit beträgt täglich mindestens in jeder Classe 2 Stunden, von denen für die Mädchen wöchentlich 4 Stunden auf die Arbeitsschule entfallen, und ist in der Regel auf die Vormittage zu verlegen. Zählt eine Fabriksschule mehr als 60 Kinder, so ist eine 2. zu errichten; in diesem Falle sollen die Kinder nach den Geschlechtern getrennt und an der Mädchenschule eine Lehrerin angestellt werden. In der Arbeitsschule muss eine neue Abtheilung errichtet werden, wenn die Zahl der Mädchen 30 übersteigt. Bezüglich des Schulbesuches gelten dieselben Vorschriften, wie in den Gemeindeschulen, nur ist der Fabriksinhaber für alle Versäumnisse der Kinder, welche er eben in die Schule schickt, verantwortlich. Die Besoldung des Lehrers beträgt 800 Frcs., jene der Arbeitslehrerin 100 Frcs. für jede Abtheilung, ferner Alterszulagen. Die Kosten der Schule, die Herstellung, Unterhaltung und Beheizung eines angemessenen Schullocales, die Anschaffung der Lehrmittel und Geräthschaften, die noth-

wendigen Schulmaterialien, die Besoldung der Lehrer hat der Fabriksinhaber allein zu tragen*).

Auch die Kleinkinderschulen, welche die körperliche und geistige Entwickelung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter auf naturgemässe Weise pflegen und fördern sollen, stehen unter Aufsicht der Schulbehörden. Der Staat leistet ebenfalls an diese Schulen Beiträge.

Die Handhabung des Schulbesuches in sämmtlichen Schulen ist eine sehr strenge, das Ausbleiben aus der Schule ist ohne genügende Erlaubnis nicht gestattet. Der Lehrer hat das Verzeichnis der Versäumnisse allmonatlich der Schulpflege vorzulegen. Jede straffällige Versäumnis von einem halben Tage ist mit 20 bis 60 Rappen Strafe, oder im Falle der Armuth mit einer entsprechenden Gefangenschaft in der Gemeinde zu belegen. Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, haben sich an der öffentlichen Jahresprüfung zu betheiligen; in Privatschulen wird alljährlich eine Prüfung abgehalten. Zeigt es sich, dass trotz erhaltener Weisung die Kinder mangelhaft oder saumselig unterrichtet werden, oder dass Lehrer ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, so können die Eltern angehalten werden, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken.

Die Bezirksschulen sollen die in der Gemeindeschule erworbene Bildung erweitern und auch den Eintritt in die höheren Cantonallehranstalten ermöglichen. Der Unterricht dauert mindestens 4 Jahre; die Lehrfächer sind folgende: Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen, allgemeine und vaterländische Geographie und Geschichte, Naturkunde, Anleitung zur Buchführung, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Leibes- und Waffenübungen; der Unterricht in der lateinischen, griechischen, italienischen und englischen Sprache kann ebenfalls aufgenommen werden, doch ist derselbe für die Schüler nicht verbindlich. Das Aufnahmsalter der Schüler ist das zurückgelegte 11. Lebensjahr. In jenen Gemeinden, wo eine Fortbildungsschule nicht besteht, ist der Be-

*) Reglement für die Fabriksschulen vom 6. Christmonat 1865.

such der Bezirksschule auch Mädchen gestattet. Der Staat leistet eventuell einen Gründungsbeitrag bis auf 5000 Frcs. und eine jährliche Unterstützung von 2500—4000 Frcs. — Das Schulgeld darf 20 Frcs. nicht übersteigen; sind aber die Eltern eines Schülers in dem Schulverbande nicht steuerpflichtig, so darf von denselben ein Betrag von 24 Frcs. und von Ausländern 32 Frcs. bezogen werden. Armen Schülern soll von der Schulpflege die Entrichtung des Schulgeldes erlassen werden.

Das Lehrziel der Bezirksschulen ist folgendes: Im deutschen Sprachfache: Richtigkeit, Sicherheit und Fertigkeit im Verständnis und im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neuhochdeutschen Sprache; im Französischen: Möglichst vollständige Kenntnis der Formenlehre nebst elementarer Kenntnis der Hauptregeln der Syntax; geläufiges, fehlerloses Lesen; Fähigkeit, ein leichteres erzählendes oder beschreibendes Stück aus dem Französischen in's Deutsche, und einfache Sätze grammatikalisch richtig aus dem Deutschen in's Französische zu übertragen; angehendes Verständnis des Gesprochenen über bekannte Gegenstände, nebst Befähigung, hierauf zu antworten. In der lateinischen Sprache: die Formenlehre und Syntax, Uebersetzen und Erklären grösserer historischer Abschnitte aus Schriftstellern nach einer Chrestomathie und aus Cornelius Nepos. Im Griechischen die vollständige Kenntnis der attischen Formenlehre; aus der Geographie und Geschichte: Kenntnis der Erdoberfläche und ihrer Theile, Vertrautheit mit den merkwürdigsten Ereignissen und Personen der vaterländischen und allgemeinen Geschichte. Aus der Mathematik: nebst der Arithmetik und dem kaufmännischen Rechnen, die Algebra bis zu den Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten; die Elemente der Buchführung des Handwerks, der Landwirthschaft und des Kleinhandels; die Planimetrie, die wichtigsten Sätze der Stereometrie, mit Anwendung aufs bürgerliche Leben; Befähigung, einfach geformte Feldstücke zu vermessen und zu planiren.

Der naturwissenschaftliche Unterricht bezweckt in formeller Hinsicht Schärfung der Aufmerksamkeit und Verstan-

deskraft, Erregung des Sinnes für Naturbeobachtung, in materieller Beziehung einen Ueberblick über den gesammten Umfang der Naturgeschichte, nähere Bekanntschaft mit den wichtigsten Kräften und Erscheinungen der Natur. In den ersten 3 Classen beschränkt sich der Unterricht auf Zoologie und Botanik, in der letzten Classe auf Mineralogie, wobei auch ein kurzer Ueberblick über die Bildung der Erde gegeben wird; ferner Naturlehre; es sollen nur diejenigen Naturerscheinungen und Naturgesetze hervorgehoben werden, welche dem praktischen Leben am nächsten stehen. Das Zeichnen ist geometrisches und Freihandzeichnen und hat zum Ziel: die Uebung des Sinnes, Fertigkeit in der Darstellung, die Beförderung des Geschmackes, Nutzanwendung im Berufsleben*).

Die Anstellung der Lehrer an den Gemeindeschulen ist eine definitive oder provisorische. Definitiv können Lehrer nur nach dem zwanzigsten und Lehrerinnen nach dem achtzehnten Altersjahre angestellt werden, insofern sie die gesetzliche Wahlfähigkeit besitzen und bereits mit gutem Erfolge ein Lehramt bekleidet haben. Sie werden auf sechs Jahre gewählt und haben sich nach Ablauf dieser Frist einer Neubestätigung zu unterziehen. Diese erfolgt, wenn über die sittliche Haltung, wissenschaftliche Fortbildung und praktische Wirksamkeit der Angestellten befriedigende Ausweise vorliegen. Dem Lehrer steht jedoch bei Nichtbestätigung der Recurs an den Regierungsrath zu. Die provisorischen Lehrer erhalten nur auf zwei Jahre eine Anstellung. Dieselben Bestimmungen gelten bei der Wahl der Lehrerin, nur ist noch die beschränkende Norm hinzugefügt, dass sie im Falle der Verehlichung sich jedenfalls einer Neuwahl zu unterziehen hat.

Die definitiv angestellten Lehrer der unteren Classen der Gemeindeschulen beziehen eine Minimalbesoldung von 800 Frcs., die der oberen Classen und jene an einer Gesammtschule 900 Frcs. Der Gehalt an Fortbildungsschulen mit zwei Classen beträgt 1200 Frcs., bei drei Classen 1500

---

*) Lehrplan für die Bezirksschulen vom 3. April 1866.

Frcs. Nach fünfzehnjähriger Dienstzeit erfolgt eine Zulage von 100 Frcs. Provisorische Lehrer erhalten zwei Drittheile des fixen Gehaltes. Eine definitiv angestellte Lehrerin erhält für jede Abtheilung 100 Frcs. Die Besoldung wird von der Gemeinde bestritten, der Staat leistet eventuell Beiträge bis zur Hälfte der gesetzlichen Besoldung; an Fortbildungsschulen 700—1000 Frcs. Die Pensionierung der Lehrer wird ganz vom Staate getragen. Die Höhe des Rücktrittsgehaltes wird vom Regierungsrathe bestimmt, und zwar mindestens halb so viel und höchstens doppelt so viel Procente als der Entlassene Dienstjahre im Canton aufzuweisen hat.

Die Lehrer an den Bezirksschulen sind entweder Haupt- oder Hilfslehrer, erstere beziehen einen Gehalt von mindestens 2000 Frcs. und sind zu höchstens 28 Unterrichtsstunden verpflichtet, die letzteren erhalten eine Besoldung nach der Zahl der Unterrichtsstunden, und zwar wird je eine Stunde wöchentlichen Unterrichtes mit 30—50 Frcs. bezahlt. Aus der Mitte der Hauptlehrer wird der Rector gewählt, nur an der Bezirksschule zu Muri wird derselbe vom Regierungsrath ernannt; die Function desselben ist auf 1—3 Jahre fixirt, derselbe ist wieder wählbar. An jenen Lehranstalten, wo er für seine Function keine besondere Entschädigung bezieht, erhält er bezüglich der Zahl der ihm als Lehrer obliegenden wöchentlichen Stunden eine Erleichterung. Der Lehrerversammlung, welche aus sämmtlichen Lehrern der Bezirksschule besteht, ist eine sehr grosse Befugnis zugewiesen. — Jede Bezirksschule hat eine Bezirksschulpflege von 5—9 Mitgliedern.

Das Lehrerseminar ist für die Heranbildung von Lehrern für die Gemeindeschulen und die Fortbildung bereits angestellter Lehrer bestimmt. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Erziehungs- und Unterrichtslehre mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Anleitung zur Landwirthschaft, Gesang, Violin und Orgelspiel, Zeichnen, Schönschreiben und Turnen; letzteres namentlich als Vorbereitung für die Waffenübungen. Sämmtliche Lehrfächer sind obligatorisch, nur vom Unterricht im Violin- und Orgel-

spiel können Einzelne Dispens erhalten. — Mit dem Seminar steht eine Musterschule in Verbindung, welche die Einrichtung einer Gesammtschule haben soll und von einem eigenen Lehrer nebst einer Arbeitslehrerin geführt wird. Die Haus-, Garten- und Feldarbeiten werden unter der Leitung des Lehrers theils durch die Zöglinge, theils durch das Dienstpersonal verrichtet. Die Studienzeit soll künftighin 4 Jahre dauern; zur Aufnahme ist das 15. Lebensjahr erforderlich. Bisher wurden die Candidaten erst nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre aufgenommen und hatten einen dreijährigen Schulcursus durchzumachen. Die Fortbildungs- oder Wiederholungscurse werden je nach Bedürfnis im Sommer abgehalten und diejenigen Lehrer einberufen, welche entweder durch ihr Wahlfähigkeitszeugnis oder durch Verfügung der Erziehungsdirection hiezu verpflichtet werden. — An der Spitze der Lehranstalt steht ein Director, welcher auf Vorschlag des Erziehungsrathes gewählt wird, und in der Regel wird mit den Bewerbern eine Wahlfähigkeitsprüfung vorgenommen. Derselbe bezieht einen jährlichen Gehalt von 2500—3000 Frcs., der Hauptlehrer 2000—2500 Frcs.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang werden in allen Fächern die Leistungen der obersten Classe einer dreiclassigen Fortbildungsschule oder der dritten Bezirksschulclasse, die alten Sprachen ausgenommen, gefordert, überdies Kenntnis im Violin- und Orgelspiel. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die aus der obersten Classe entlassenen Zöglinge haben sich zur Erwerbung eines Wahlfähigkeitszeugnisses vor einer Commission einer Prüfung zu unterziehen. Zum Zwecke der Fortbildung bereits angestellter Lehrer werden alljährlich Wiederholungscurse abgehalten. Bei der Einberufung wird darauf Rücksicht genommen, dass jene Lehrer sich zur selben Zeit einfinden, welche in denselben Unterrichtsfächern der Wiederholung bedürfen. Sie werden vornehmlich in der mit dem Seminar in Verbindung stehenden Musterschule verwendet. Das Seminar gehört überhaupt zu den besteingerichteten; es besitzt eine Bibliothek, naturwissenschaftliche Sammlungen und Grundstücke zu land-

wirthschaftlichen Arbeiten. Dürftige Schüler erhalten Stipendien bis auf 180 Frcs. jährlich*). —

Für die Heranbildung von Lehrerinnen an weiblichen Arbeitsschulen sind sogenannte Bildungscurse organisiert, ferner für die weitere Ausbildung bereits angestellter Arbeitslehrerinnen Wiederholungscurse. In jedem Bezirke soll ein derartiger Bildungscurs ebenso auch ein Wiederholungscurs mindestens alle 4 Jahre stattfinden, und zwar mit einander jedes 2. Jahr abwechselnd. Der Bildungscurs dauert 20 Wochen mit je 25 Unterrichtsstunden; der Unterricht erstreckt sich nicht bloss auf weibliche Handarbeiten, sondern auch auf wissenschaftliche Schulfächer, besonders auf praktische Erziehungslehre und Methodik, und zwar sind $^3/_5$ der Lehrstunden auf die Handarbeiten und für den technischen Unterricht, und $^2/_5$ für den wissenschaftlichen Unterricht zu verwenden. — Die Handarbeiten sind Stricken, Nähen, Zeichnen, Flicken, Spinnen und Zuschneiden, ferner Knüpfen, Sticken, Musterstricken und Musterhäkeln. — Mit dem Unterricht ist immer eine gründliche Belehrung über die Arbeitseigenschaften, Vorzüge, Mängel und Preise der Stoffe, so wie auch über die Behandlung und Aufbewahrung derselben zu verbinden. — Die wissenschaftlichen Fächer des Bildungscurses sind Lesen, Memorieren und Besprechung des Lese- und Memorierstoffes, wöchentlich mit 2 Stunden, Kopf- und Zifferrechnen, Uebungen im Schön- und Rechtschreiben, Vorlesung und Besprechung über die wichtigsten und nothwendigsten Gegenstände der Erziehungslehre, Haushaltungskunde, ebenfalls mit je 2 Stunden. — In einen jeden Bildungscurs dürfen nicht mehr als 20 Zöglinge aufgenommen werden, zur Aufnahme ist das 17. Lebensjahr und ein Schulentlassungs-Zeugnis erforderlich. Die Aufnahme ist eine provisorische, nach einem Monate wird über das Verbleiben eines jeden Zöglings im Curse entschieden. Die Stelle einer Oberlehrerin kann nur solchen übertragen werden, welche die nöthige Tüchtigkeit für das zu besetzende Fach aufweisen; für diejenigen, „welche in wissenschaftlicher, pädago-

*) Reglement für das Lehrerseminar vom 3. Weinmonat 1866.

gischer Hinsicht noch nicht ausgewiesen sind", kann eine Wahlfähigkeitsprüfung verlangt werden, mit deren Abhaltung eine Prüfungscommission betraut ist. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Eine Oberlehrerin bezieht eine Besoldung von 140—300 Frcs. jährlich und in jenen Jahren, wo sie einen Bildungs- und Wiederholungscurs abzuhalten hat, eine Zulage von 200 Frcs.*).

Sämmtliche Lehrer und Inspectoren der öffentlichen Schulen des Cantons bilden die Cantonalconferenz; dieselbe hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Thätigkeit des Lehrstandes zu fördern und Gesammtangelegenheiten der Schule an die Oberbehörde zu begutachten; sie hat demnach nothwendig über die ihr vom Erziehungsrathe zugewiesenen Gegenstände, als auch über aus eigener Initiative hervorgegangene Wünsche und Anträge zu berathen. — Die Conferenz tritt ordentlicher Weise alljährlich einmal zusammen, oder auf Verlangen von 150 Mitgliedern in ausserordentlicher Weise. Jeder Cantonalconferenz geht eine Abgeordnetenconferenz voraus, welche aus den Vorstehern der Cantonalconferenz und zwei Abgeordneten jeder Bezirksconferenz, aus einem von den Bezirkslehrern jedes Bezirkes zu wählenden Mitgliede und endlich aus je zwei Delegirten der Cantonalschule, des Lehrerseminars und der landwirthschaftlichen Schule gebildet wird. Die Abgeordneten werden in der Regel auf ein Jahr gewählt. In der Regel darf kein Gegenstand der Cantonalconferenz zur Berathung vorgelegt werden, wenn nicht vorher eine Abgeordnetenconferenz denselben begutachtet hat; nur solche Anträge, deren Dringlichkeit durch zwei Drittheile der Stimmen beschlossen worden ist, können sogleich in Verhandlung gezogen werden. — Die Conferenz gliedert sich in zwei Sectionen: in die Section für das höhere Schulwesen, welche aus den Lehrern der Bezirksschule, der Cantonsschule, der landwirthschaftlichen Schule, nebst den Inspectoren dieser Schulanstalten besteht, und in die Section für das Volksschul-

---

*) Verordnung betreffend die Anstellung von Oberlehrerinnen für die weiblichen Arbeitsschulen vom 10. Hornung 1859.

wesen, welcher sämmtliche Mitglieder der Bezirksconferenz, die Lehrer des Seminars, die Inspectoren der Gemeindeschulen und des Seminars angehören*).

Die Cantonsschule hat zwei Abtheilungen, das Gymnasium und die Gewerbeschule. Das Gymnasium besteht aus 4 Classen mit je einjährigem Curse. In Folge einer Uebereinkunft mit der Gemeinde Aarau wurde die Literarabtheilung der Bezirksschule vom Staate übernommen und ein Progymnasium von zwei Jahrescursen errichtet, das mit dem vierclassigen Gymnasium verbunden ist. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, deutsche Sprache und Literatur, lateinische und griechische Sprache, französische Sprache und Literatur, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen, Gesang und Instrumentalmusik, Turn- und Waffenübungen; ausserdem hebräische Sprache für die angehenden Theologen. Die Gewerbeschule besteht aus drei Classen mit einjährigem Curse. —

Der Unterricht knüpft an die Bezirksschule an und sämmtliche Schüler haben sich bei der Aufnahme einer strengen Prüfung zu unterziehen. Zum Eintritte in die erste Classe des Gymnasiums oder der Gewerbeschule ist in der Regel das zurückgelegte 15. Lebensjahr erforderlich.

Bei der Aufnahme in die Gewerbeschule werden nicht unbeträchtliche Vorkenntnisse gefordert. Im Deutschen: Kenntnis der Wort- und Satzlehre, Sicherheit im Analysieren, Fähigkeit ein innerhalb des Anschauungskreises der Schüler liegendes Thema aus der erzählenden oder beschreibenden Gattung in gehöriger Gedankenfolge und sprachrichtig, vor allem mit Beobachtung der Rechtschreibung und Interpunction zu behandeln. Im Französischen: Richtiges Lesen, Kenntnis der Formenlehre und der allgemeinsten syntaktischen Regeln nebst Fähigkeit, ein leichtes französisches Dictat ohne häufige Verstösse gegen die Orthographie niederzuschreiben und ebenso kurze Sätze ins Französische zu übersetzen. In der Mathematik: Fer-

---

*) Entwurf eines Reglements für die Cantonalconferenz vom 5. September 1866.

tigkeit in der Behandlung gemeiner und Decimalbrüche, Kenntnis der Proportionen und des Drei- und Vielsatzes, Uebung im Buchstabenrechnen und in der Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten, Planimetrie, die Kreislehre und Flächenberechnung inbegriffen. In der Geographie: Sicherheit in den geographischen Grundbegriffen, Kenntnis der Erdoberfläche und der einzelnen Erdtheile in ihren Hauptabtheilungen, nebst Fähigkeit, den Umriss von Europa und die wichtigsten geographischen Gebiete dieses Erdtheils ohne Hilfsmittel zu zeichnen; specielle Kenntnisse der Schweizer Geographie. In der Geschichte: Eine dem Alter angemessene Kenntnis der vaterländischen Geschichte; Kenntnis der wichtigsten Weltbegebenheiten und historischen Persönlichkeiten. In der Naturgeschichte: Kenntnis der Haupteintheilungen der Naturkörper und Befähigung, bekannte Pflanzen und Thier-Individuen nach ihren charakteristischen Merkmalen zu bestimmen. Von den in die 1. Classe des Gymnasiums eintretenden Schülern wird überdies im Latein gefordert: Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Lehren der Syntax; Befähigung, leichtere Stücke aus Corn. Nepos oder Cäsar und leichtere zusammengesetzte Sätze aus dem Deutschen richtig zu übertragen; ferner im Griechischen, wovon diejenigen entbunden werden können, welche sich nicht gelehrten Studien widmen: Bekanntschaft mit der attischen Formenlehre nebst Fähigkeit, leichtere Stücke aus einer griechischen Chrestomathie ins Deutsche und kleinere deutsche Sätze ins Griechische zu übertragen.

In den modernen Sprachen wird zugleich auf eine angemessene Vocabelkenntnis gesehen.

Der Lehrplan ist folgender: Am Progymnasium sind dem lateinischen Unterrichte in I. 9 in II. 8 Stunden zugewiesen; der Lehrstoff umfasst die Formenlehre und die Elemente der Syntax; am Gymnasium (in jeder Classe 7 Stunden wöchentlich) wird in I. mit der Lectüre der Classiker begonnen, und der syntaktische Lehrstoff in II. zum Abschlusse gebracht. Dem Griechischen sind in der zweiten Classe des Progymnasiums 6 Stunden wöchentlich, eben-

soviel in den beiden ersten und 7 Stunden in den zwei letzten Gymnasialclassen zugewiesen. Mit der Formenlehre wird in I. abgeschlossen, die Syntax in II. und III. behandelt; bei der Lectüre wird ein Lesebuch benützt, in I. auch Xenophon's Anabasis, in II. und III. Herodot und Homer, in IV. werden die Tragiker, Plato, Demosthenes gelesen. Dazu Einleitungen über die antike Bühne, die Entwickelung der Philosophie, die Geschichte der Beredsamkeit bei den Alten. Der deutsche Sprachunterricht, in allen Classen des Progymnasiums und Gymnasiums mit drei Stunden wöchentlich bedacht, umfasst in der II. und III. Gymnasialclasse die mittelhochdeutsche Formenlehre, Erklärung des Nibelungenliedes, ferner epischer, lyrischer und prosaischer Stücke nach Wackernagel's Lesebuch; die Lectüre classischer neuhochdeutscher Stücke wird in allen Classen betrieben, in IV. Geschichte der deutschen Literatur bis zu den Romantikern, Lectüre von Lessing's Laokoon. Im Französischen in der ersten Classe des Progymnasiums mit vier, sonst mit drei Stunden wöchentlich, wird eine ziemlich genaue Kenntnis der Sprache erstrebt. Der mathematische Unterricht in beiden Classen des Progymnasiums mit 5 Stunden, umfasst die Wiederholung der Arithmetik, die Algebra bis zu den Gleichungen und Planimetrie, in I. des Gymnasiums (4 Stund. wöch.) Potenzen und Wurzellehre, Logarithmen, Stereometrie; in II. (3 St.) Gleichungen vom ersten Grade, Fortsetzung der Stereometrie; in III. (4 St.) Gleichungen vom zweiten Grade, arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszinsen- und Rentenrechnung, Trigonometrie; in IV. (2 St.) Fortsetzung der letztern, Kettenbrüche und Kettenreihen, kubische Gleichungen, Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Der geographische Unterricht beschränkt sich im Progymnasium (2 St. in jeder Classe) auf die allgemeine und specielle Geographie Europas, und erhält in der I. des Gymnasiums mit der Geographie der übrigen Erdtheile seinen Abschluss. Der geschichtliche Unterricht beginnt in der II. Gymnasialclasse (3 St.) und umfasst orientalische und griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders, in III. (3 St.) bis auf Karl den Grossen, in IV. (4 St. im

Sommer, 3 St. im Winter) bis zur französischen Revolution, ausserdem sind noch 2 St. der schweizerischen Geschichte zugewiesen. Den beschreibenden Naturwissenschaften sind die beiden Classen des Progymnasiums und die ersten zwei Classen des Gymnasiums zugewiesen; in III. und IV. je 2 St. Physik.

Der Lehrplan der Gewerbeschule ist folgender:

	I.	II.	III.
Deutsch	4	4	3
Französisch	5	4	3
Geographie	3	—	—
Geschichte	2	2	2
Mathematik	5	7	6 I. S. 8 II. S.
Naturgeschichte	2	2	2
Chemie	—	3	7
Experimentalphysik	—	3	3
Technisches Zeichnen	3	3	3

Im allgemeinen ist das Lehrziel ein ähnliches wie an den andern industriellen Abtheilungen der schweizerischen Cantonsschulen. Wir heben nur jene Puncte hervor, welche der Gewerbeschule zu Aarau eigenthümlich sind. So wird im Deutschen auch ein Abriss der mittelhochdeutschen Grammatik gegeben, welcher Lehrgegenstand an den meisten Lehranstalten dieser Kategorie fehlt; bei der Lectüre wird ein mittelhochdeutsches Lesebuch zu Grunde gelegt und dem Nibelungenliede besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Der geographische Unterricht scheint uns ziemlich spärlich vertreten, es kommen nur die aussereuropäischen Erdtheile in Betracht. Das geschichtliche Lehrfach ist auf die Zeit bis zur französischen Revolution beschränkt. Die Chemie ist in einem verhältnismässig bedeutenden Umfange vertreten; es werden Partien vorgetragen, welche eigentlich einer speciellen Fachschule angehören. Ausser den oben genannten Lehrgegenständen können sich die Schüler auch an dem Unterrichte in der italienischen und englischen Sprache betheiligen. Ferner wird für die Schüler beider Abtheilungen Gesang, Kunstzeichnen, Instrumentalmusik, Schreiben und Turnen ge-

lehrt. Für angehende Theologen wird hebräische Sprache vorgetragen *).

Die Schüler der IV. Gymnasialclasse haben sich einer Maturitätsprüfung zu unterziehen. Ein ähnliches Examen haben die Gewerbeschüler zu bestehen. Bei letzteren ist die Prüfung in der Religions- und Sittenlehre, deutscher und französischer Sprache, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Arithmetik und Algebra, Geometrie nebst Stereometrie und Trigonometrie, sowie die Vorlage gefertigter Zeichnungen für alle Schüler verbindlich. In den andern Lehrfächern werden verschiedene Anforderungen gestellt, je nachdem die Examinanden sich der einen oder andern technischen Fachschule zuzuwenden gedenken.

Das Schulgeld beträgt 20 Frcs. für alle Classen. Hospitanten entrichten die Hälfte, für die Benützung des Laboratoriums ist eine Taxe von 40 Frcs. festgesetzt. — Die Lehrer sind Haupt- oder Hilfslehrer, erstere zu 18—24 Stunden verpflichtet. Die Anstellung erfolgt entweder durch Berufung oder in Folge einer abgehaltenen Prüfung. Die Besoldung beträgt 2600—3200 Frcs., ausnahmsweise 3500 Frcs. Der Rector und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Hauptlehrer auf sechs Jahre gewählt. Der erstere erhält eine Gehaltszulage von 300 Frcs., der letztere 100 Frcs. Für jede der Abtheilungen der Cantonsschule werden Inspectoren, denen die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtes übertragen ist, ernannt.

Die Anzahl der öffentlichen Elementarschulen im Canton Aargau betrug im Schuljahre 1866: 518 und zwar 144 Gesammt-, 159 Unter-, 37 Mittel-, 159 Oberschulen und 19 Fortbildungsschulen. — Die Gesammtzahl der Schulkinder belief sich auf 29.034; es kommen durchschnittlich 56 Kinder auf eine Schule, doch ist das Verhältnis ein verschiedenes: in einigen Lehranstalten beträgt die Anzahl 10—20, in andern 135 Schüler. Wenn den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden soll, so müssten

*) Wir haben bei dieser Darstellung das Programm pro 1867 zu Grunde gelegt.

noch 25 neue Schulen im Canton errichtet werden. Seit Erlass des neuen Schulgesetzes hat der Schulbesuch sich gebessert, indem strengere Strafbestimmungen aufgestellt wurden und die Abhandlung der Schulversäumnisse in die Hände der Schulpflegen gelegt worden ist. Das Lehrpersonal in den Gemeindeschulen bestand Ende 1866 aus 487 Lehrern und 31 Lehrerinnen; die Zahl der Arbeitsschulen betrug 293 mit 529 Abtheilungen, die Zahl der Arbeitslehrerinnen war 285, die Anzahl der Mädchen, welche die Schule besuchten, 11.346. —

Besondere Schulen und Erziehungsanstalten zählte der Canton folgende: Die Cantonalrettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Ohlsberg, welche im Jahr 1860 organisiert worden ist; der Unterricht umfasst nicht bloss sämmtliche Fächer der Gemeindeschulen, sondern es wird auch einzelnen Zöglingen, welche die Befähigung an den Tag legen, Unterricht im Französischen gegeben. Ferner die Strafanstalt in Lenzburg, 3 Taubstummenanstalten, Armenerziehungsanstalt zu Kestlin und zu Friedberg, 2 Fabriksschulen in der Au bei Baden und 18 Kleinkinderschulen.

Die Zahl der Bezirksschulen betrug 23, welche von 1447 Schülern, und zwar 1395 Knaben und 52 Mädchen besucht worden sind. Lateinisch wurde an 19, griechisch an 16, englisch an 6, italienisch an 4 und Instrumentalmusik an 6 Bezirksschulen gelehrt; am lateinischen Unterricht nahmen 229, am griechischen 62 Schüler theil. An den Bezirksschulen wirkten 232 Lehrer, nämlich 166 Haupt- und 66 Hilfslehrer. — Was die Cantonsschule anbelangt, so wurde die Handelsschule, welche bisher als eine Abtheilung der Cantonsschule fortgeführt wurde, aufgehoben. Die Schüleranzahl betrug im Progymnasium 26, im Gymnasium 61, an der Gewerbeschule 50, demnach in der gesammten Anstalt 137 Schüler. Das Lehrerseminar war von 83 Zöglingen im Jahr 1866 besucht. Die gesammten Ausgaben für das Unterrichtswesen betrugen 471.752½ Frs., was gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 107.280 Frcs. ergibt; noch im Jahr 1856 beliefen sich die Ausgaben für

das gesammte Schulwesen auf nur 221.275 Frcs., dieselben haben sich also im Laufe von 10 Jahren mehr als verdoppelt.

IX. Der Canton Solothurn.

Die leitende und entscheidende Behörde in Schulsachen ist der Regierungsrath, unter dem das Erziehungsdepartement steht. Dieses beruft alljährlich die Oberlehrer und die Bezirksschulinspectoren zu einer Conferenz behufs Besprechung und Ertheilung von Weisungen über das Vorgehen in Schulsachen, über allfällige Verbesserungen, über Feststellung des Rechenschaftsberichtes. Jeder Wahlkreis bildet einen Schulbezirk. Jede Schulcommission soll wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen, und zwar aus den Inspectoren des Bezirkes und aus zwei oder drei anderen vom Regierungsrathe bezeichneten Mitgliedern, worunter ein Lehrer. Ihr liegt ob, die Bezeichnung eines Mitgliedes, welches jedem Inspector bei den Schulprüfungen beizugeben ist, die Untersuchung der Inspectoratsberichte, die Fürsorge für Instandhaltung der Schulmittel, die Ueberwachung der Thätigkeit der Gemeindeschulcommissionen, die Begutachtung von Bewerbern einer erledigten Lehrerstelle, die Berichterstattung an das Erziehungsdepartement. Für jeden Bezirk wählt der Regierungsrath einen oder mehrere Inspectoren, und zwar auf zwei Jahre. Ihre Aufgabe ist es, die Schulen des Kreises fleissig zu besuchen, die von den Lehrern befolgten Methoden zu beobachten, sie auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam zu machen, nöthigenfalls ihnen Mahnungen zukommen zu lassen, die vorgeschriebenen Schulprüfungen vorzunehmen, die Gemeindeschulcommissionen zu überwachen und alljährlich Berichte an das Erziehungsdepartement zu erstatten. An jeder Gemeindeschule besteht eine Schulcommission aus 3—5 Mitgliedern, welche vom Gemeinderathe gewählt werden; der Pfarrer ist Mitglied der Commission, die Lehrer werden nur den Berathungen beigezogen. Den Gemeindeschulcommissionen liegt ob, den Stundenplan im Einvernehmen mit dem Lehrer festzusetzen, die Ferien unter

Festhaltung der vorgeschriebenen Dauer der Schulzeit zu bestimmen, den Schulprüfungen beizuwohnen, darüber zu wachen, dass die Lehrer ihre Obliegenheiten erfüllen und dass von Seite der Gemeinden und Eltern gegen die Lehrer diejenigen Rücksichten genommen werden, auf die sie Anspruch zu machen haben, endlich für Schul- und Lehrmittel die nöthige Fürsorge zu haben.

Das gegenwärtig giltige Gesetz über die Einrichtung der Primarschulen im Canton Solothurn wurde im Jahre 1858 erlassen. Jede Gemeinde oder Ortschaft, in welcher 40 schulpflichtige Kinder sind, soll eine Schule haben; es kann aber auch unter gewissen Umständen von dem Regierungsrathe bestimmt werden, welche Gemeinden oder Ortschaften, in denen weniger als 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, zur Errichtung einer Schule verhalten werden können. Der Regierungsrath bestimmt ebenfalls jene Schulen, wohin Gemeinden und Ortschaften, die keine selbständige Schule haben, ihre Kinder schicken müssen und setzt auch die hiefür zu leistende Entschädigung fest; die Errichtung oder Aufhebung bestehender Schulen ist ohne Bewilligung nicht gestattet. —

Die Volksschulen werden eingetheilt in untere, in mittlere und obere Schulen. Die Sommerschule beginnt für die unteren und mittleren Classen mit dem 1. Mai und endet mit dem 15. September, die Winterschule mit dem 1. Jänner bis 15. April, die obere Schule dauert vom 1. Mai bis zur Ernte und vom 15. November bis 1. April. — Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt für die untere Schule im Sommer 18, im Winter 30 Stunden, für die mittlere im Sommer 12, im Winter 30 Stunden, für die obere Schule im Sommer 6, im Winter 30 Stunden; es kann jedoch auf Beschluss der Gemeindeschulcommission die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden im Sommer in der oberen Schule auf 12 erhöht werden.

Die Schulpflicht beginnt mit dem siebenten Jahre und dauert acht Jahre, nur jene Schüler sind vom Schulbesuche befreit, welche eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen; es ist jedoch gestattet, einzelne Schüler des letzten

Schuljahres ganz oder theilweise zu dispensieren. Die Mädchen sind im letzten Schuljahre bloss zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. — Ganz befreit vom Schulbesuche werden nur jene, die wegen Unfähigkeit oder wegen ansteckender ekelhafter Krankheiten ausgeschlossen werden müssen. Unbegründete Schulversäumnisse werden bestraft, und zwar das erste Mal durch Ermahnung der Eltern oder deren Stellvertreter, bei weiteren Versäumnissen dnrch eine Geldbusse, welche bis zu 20 Frcs. ansteigen kann. Die Lehrgegenstände sind: Religionsunterricht, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht zur Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes, Kopf- und Zifferrechnen, Gesang, Geschichte und Geographie der Schweiz und womöglich Zeichnen. Der Religionsunterricht wird unter Leitung und Mitwirkung des Pfarrers ertheilt, die dazu bestimmten Stunden sind genau festzusetzen. Die Anzahl der Schüler darf 80 nicht überschreiten, wird diese Zahl überschritten, so muss eine neue Lehrkraft gewonnen werden.

Behufs Bildung von Lehrern für Primarschulen besteht ein Schullehrerseminar; der Unterricht wird in einem dreijährigen Curse ertheilt. Die Lehrgegenstände sind folgende: Religionslehre, je nach der Verschiedenheit der Confession, Erziehungslehre und Methodik, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Erdbeschreibung und Geschichte, vorzugsweise der Schweiz, Buchhaltung, Schönschrift, Zeichnen, Gesang, das wesentlichste aus der Naturkunde, vorzüglich in Beziehung auf Landwirthschaft. Die besseren Schüler des Seminars können mit Genehmigung des Directors auch einen französischen Sprachcurs an der Cantonsschule besuchen. Die Primarschule des Ortes dient als Uebungsschule des Seminars. — Mit der Leitung und theilweise mit dem Unterrichte ist der Seminardirector betraut, der auf fünf Jahre gewählt wird; die Professoren und Lehrer an der Cantonsschule werden als Hilfslehrer beigezogen. Die Aufnahmswerber müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Vorprüfung zur Ausmittelung der erforderlichen Anlagen mit gutem Erfolge bestehen und die geeignete Leibesbeschaffenheit besitzen. — Die erste Aufnahme ist eine

provisorische, nach 10—12 Wochen findet eine zweite Prüfung statt, nach welcher über die definitive Aufnahme entschieden wird. Am Schlusse eines jeden Curses findet eine Prüfung der Zöglinge statt; diejenigen, welche als tauglich zum Lehramte erkannt werden, werden vom Regierungsrath als Lehramtscandidaten zugelassen; ausserdem können jedoch auch solche Personen, die keinen Seminarcurs besucht haben, unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen werden. Durch die Aufnahme wird der Candidat verpflichtet, sechs Jahre hindurch eine ihm übertragene Schullehrer- oder Hilfslehrerstelle zu versehen. Jeder angestellte Lehrer kann angehalten werden, in einen Wiederholungscurs einzutreten, welcher, so oft es nöthig ist, abgehalten werden soll.

Die Wahl der Schullehrer geschieht durch die Gemeinde. Wählbar sind nur solche, welche als Schulamtscandidaten oder definitiv in den Lehrerstand aufgenommen sind. Zur definitiven Aufnahme in den Lehrerstand ist erforderlich, dass der Candidat sich durch eine mit gutem Erfolge bestandene Prüfung über den Besitz jener Kenntnisse ausweise, welche im Seminar gelehrt werden, dass er mindestens zwei Jahre mit Zufriedenheit einer Schule vorgestanden oder als Hilfslehrer angestellt gewesen und neben untadelhaften Sitten einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitze. Die Lehramtscandidaten sind verpflichtet, die Prüfung innerhalb sechs Jahren abzulegen. Auch die Wahl der Arbeitslehrerinnen steht dem Gemeinderathe zu; wählbar sind nur Personen mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse, welches vom Regierungsrathe nach vorausgegangener Prüfung ertheilt wird. — Die Besoldung eines Lehrers beträgt für Schulamtscandidaten bei einer Zahl von 40 Schülern und darüber 480 Frcs., bei einer Schüleranzahl von 41—70 500 Frcs., bei mehr als 70 Schülern 530 Frcs.; für definitiv angestellte Lehrer 520, 540, 570 Frcs., die in vierteljährigen Raten gezahlt werden müssen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Monates, so trägt das Verfallene vom Verfallstage an 4% Zins. Ausser der Ratenbesoldung hat der Lehrer auch auf eine anständige Wohnung nebst Scheune und Stallung, oder auf eine angemessene Entschädigung Anspruch.

Der Staat gibt alljährlich noch folgende Beiträge: für jeden definitiv in den Lehrerstand aufgenommenen Lehrer 120 Frs., für jeden Schulamtscandidaten 80 Frcs.; für die Besoldung der Arbeitslehrerinnen kommt der Staat mit $^2/_3$ auf, in keinem Falle jedoch mit mehr als 60 Frcs. — Zu Gunsten derjenigen Lehrer, welche jährlich eine Einlage von 15 Frcs. oder darüber in die Cantonal-Ersparniscasse machen, trägt die Staatscasse halb so viel bei, als die Einlage beträgt; hat der Lehrer das Schulamt wenigstens zehn Jahre versehen, so steigt der Beitrag auf $^2/_3$ der jährlichen Einlage.

An die Primarschulen schliessen sich die Bezirksschulen an. Die Lehrgegenstände sind Religion: deutsche und französische Sprache und bürgerliche Geschäftsaufsätze, Arithmetik und Geometrie, Buchhaltung, Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Land- und Hauswirthschaft und Gewerbe, Gesang, Zeichnen und Schönschreiben. — Der Minimalgehalt der Lehrer beträgt 800 Frcs. nebst freier Wohnung und zwei Klafter Holz. Der staatliche Beitrag ist für jede Schule auf höchstens 1000 Frcs. festgesetzt, wenn zur Deckung der Lehrergehalte nicht sonst hinreichende Mittel vorhanden sind. Der Eintritt in die Bezirksschule erfolgt nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre.

Die Cantonsschule besteht aus dem Gymnasium, dem Lyceum, der Gewerbeschule und der theologischen Anstalt*). Das Gymnasium und Lyceum geben den Schülern diejenige allgemeine Vorbildung, welche zum Besuche der Universität befähigt, während die Gewerbeschule für das eidgenössische Polytechnicum vorbereitet. Das Gymnasium theilt sich in ein Unter- und Obergymnasium, das erstere umfasst vier Classen, das letztere zwei; das Lyceum hat ebenfalls zwei Classen. — Die Lehrgegenstände am Untergymnasium sind: Religionslehre, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Arithmetik, Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturkunde, wozu im Obergymnasium und im Lyceum noch Physik, Chemie und Philosophie kommen. Freie Gegen-

*) Das gegenwärtig giltige Gesetz wurde am 1. März 1857 erlassen

stände sind in den unteren Classen Freihandzeichnen, Gesang und Musik, in den oberen überdies noch englische, italienische und hebräische Sprache.

Die Gewerbeschule umfasst fünf Classen, die ersteren drei heissen die untere, die vierte und fünfte die obere Gewerbeschule. Die Lehrgegenstände der unteren Gewerbeschule und zwar obligatorische Lehrfächer sind: Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Physik, Freihand- und technisches Zeichnen, Modellieren; die freien Fächer sind Gesang und Musik. In den oberen Classen gehören zu den obligatorischen Lehrfächern bloss die Religionslehre, die deutsche und französische Sprache; dagegen sind facultativ Italienisch und Englisch, Mathematik, Buchhaltung, kaufmännische Arithmetik, Physik, Chemie, Mechanik, Geschichte, Naturgeschichte, technisches Zeichnen und Modellieren. — Die theologische Anstalt ertheilt den zum Eintritt in den geistlichen Stand nothwendigen Fachunterricht, und zwar werden in einem zweijährigen Cursus vorgetragen: griechische, lateinische, hebräische Sprache, Patristik, Encyklopädie, Dogmatik, Exegese, Moral- und Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Pädagogik.

Die Anzahl der Lehrer an der Cantonsschule beträgt: für die theologischen Fächer und Religionslehre vier Professoren, für die alten und neuen Sprachen fünf Professoren, für die Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik und Technologie, Philosophie und Culturgeschichte sechs Professoren; ferner ein Professor für die erste Gymnasialclasse, ein Professor für die neueren Sprachen, einer für deutsche und französische Sprache und die mathematischen Fächer an der untern Gewerbeschule; an der unteren Gewerbeschule drei Lehrer für Zeichnen, Musik, Gesang und Turnen. Kein Professor kann zu mehr als 24 Stunden wöchentlich angehalten werden. Die Professoren werden auf sechs Jahre gewählt, der definitiven Anstellung gehen zwei Probejahre voraus. — Behufs Aufnahme in die Cantonsschule ist eine Prüfung abzulegen; die Ein-

schreibgebühr für die Benützung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen beträgt 5 Frcs. jährlich. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich einer Maturitätsprüfung zu unterziehen; die Commission, welche mit der Abnahme derselben betraut ist, besteht aus sieben Mitgliedern.

Die Anzahl der Primarschulen betrug im Jahre 1866 181, welche von 9549 Kindern besucht wurden. Die Schulversäumnisse sind nicht unbeträchtlich und die Schuld wird den Friedensrichtern gegeben, welche zu wenig und zu geringe Strafen ausfällen. Die Arbeitsschulen wurden von 4295 Mädchen besucht. Der Unterricht ist den Berichten zufolge nicht aller Orten ein entsprechender, den Lehrerinnen mangle pädagogische Bildung; man beabsichtigt deshalb für dieselben einen selbständigen Curs einzurichten, um ihnen die nöthigen pädagogischen Winke über die Art und Weise der Schulhaltung, über den in den einzelnen Lehrgegenständen zu verfolgenden Stufengang zu ertheilen. Sonntags- und Abendschulen wurden in 65 Gemeinden abgehalten. Die Schullocalitäten befinden sich in gutem Zustande. Ueber die Schulcommissionen wird Klage geführt, sie leisten nicht, was sie sollten. Die Schule werde von einzelnen Mitgliedern nicht besucht, der Lehrer erhalte zu wenig Unterstützung von ihnen. Vor einigen Jahren kam auch die Frage bezüglich der Uebergabe der Mädchenprimarschulen an Ordensschwestern zur Sprache. Sie wurde verneinend entschieden. „Die einseitige specifisch klösterliche Bildung solcher meistens cantonsfremder Schwestern", heisst es im Berichte, „eignet sich wenig für die Schulen eines paritätischen Staates. — Auch verlieren, Ordensschwestern gegenüber, jene Vorschriften der Verfassung und Schulgesetze, welche wollen, dass das öffentliche Schulwesen von den durch den Staat aufgestellten Schulobern, Schulmethoden, Lehrmitteln und Schulordnungen geleitet werde, alle und jede Bedeutung. Die Lehrschwestern stehen unter dem Gehorsamsgelübde ihrer Ordensobern und hängen in allen genannten Beziehungen auch nur von diesen ab." Man wird einer derartigen Entscheidung nur zustimmen können.

Zur Aufnahme in's Lehrerseminar haben sich 27 Zöglinge gemeldet, von denen zehn eintraten. Die Prüfung war demnach eine strenge. Das Seminar zählte 30 Zöglinge. — Bezirksschulen zählte man acht, lateinische Sprache wurde in fünf, griechisch und französisch je in einer Schule gelehrt. Die Schülerzahl betrug 250. — Die Cantonsschule wurde von 224 Schülern (199 Cantonsbürger) besucht, hievon waren 94 in der Gewerbeschule, 125 im Gymnasium und Lyceum, 5 in der theologischen Anstalt. Mit der Lehranstalt steht ein Kosthaus in Verbindung, welches stark besucht wird.

Anerkennung verdienen die Bestrebungen der Gemeinde Solothurn um das Schulwesen überhaupt und um die materielle Stellung der Lehrer insbesondere. Das gesammte Lehrpersonal erhielt kürzlich eine namhafte Besoldungserhöhung, und zwar die Lehrerinnen um 100 Frcs. (1300 und 1200 statt 1100 und 1200), die Lehrer um 150 und 200 Frcs. (1500 und 1600 statt 1300 und 1450). Dazu fünf Klafter Holz und Alterszulagen, welche bis auf 200 Frcs. steigen. Die Besoldungen des Directors und der Hilfslehrer wurden um 100—300 Frs. erhöht.

X. Der Canton Luzern.

Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts besassen sehr wenige Gemeinden des Cantons eigentliche Schulen. Der Unterricht wurde zumeist in Privatschulen von fahrenden Schulmeistern in den Wintermonaten ertheilt, und beschränkte sich auf Lesen des Geschriebenen und Schreiben; als Lehrmittel benützte man alte Briefe und Copien *). Der von der helvetischen Erziehungsbehörde eingesetzte Erziehungsrath (1798) verfügte, dass in jeder Gemeinde eine Schule errichtet werden solle. Der Besuch war für jedes Kind obligatorisch; der Gehalt der Lehrer betrug 80 Frcs. Die Verordnung fand nicht allgemeinen Anklang. Man klagte na-

*) Vergl. Kasimir Pfyffer. Der Canton Luzern, Bd. II. S. 223.

mentlich darüber, dass die Jugend sollte Gedrucktes lesen lernen. Man witterte dahinter gefährliche, gegen den Glauben gerichtete Tendenzen. Ein Fortschritt trat am Anfang unseres Jahrhunderts ein. Durch die organischen Gesetze vom Jahre 1804 wurde vorgeschrieben, dass in jeder Pfarrei mindestens eine Gemeindeschule bestehen solle. Im Jahre 1812 zählte man im Canton bereits 147 Gemeindeschulen; 1814 81 Schulhäuser, deren es noch zwei Jahre früher blos 50 gab. Der Gehalt der Lehrer schwankte zwischen 72—180 Frcs. Eine Revision der Schulgesetzgebung wurde seit 1830 vorgenommen, nachdem es der liberalen Partei gelungen war die Leitung der Regierung in ihre Hand zu bekommen. Man schrieb eine Staatsprüfung für die Elementarlehrer vor, regelte die Handhabung des Schulbesuches, sorgte für zweckmässige Erbauung der Schulhäuser und normirte den Gehalt der Lehrer auf 100—200 Frcs. nebst freier Wohnung. Die Einrichtung von Wiederholungs- und Fortbildungsschulen datirt vom Jahre 1833. Der Reformeifer dauerte nur kurze Zeit. Die ultramontane Partei setzte alle Hebel in Bewegung um eine Verfassungsänderung durchzusetzen, welche schliesslich die staatliche Gewalt vollständig der Kirche unterordnete. Die neue Verfassung wurde sogar dem Papste zur Einsicht zugesendet und dessen Segen erfleht.

Die freisinnigen Schöpfungen der 30ger Jahre wurden allmälig zu Grabe getragen, Klöster und Bruderschaften gegründet, das Erziehungswesen gänzlich der Geistlichkeit übergeben. Ursulinerinnen und die Schwestern der geistlichen Vorsehung theilten sich in den Unterricht der Mädchen und Waisen. Die Seele des Erziehungsrathes war ein unwissender fanatischer Bauer, den die Geistlichkeit vortrefflich für ihre eigenen Ziele auszubeuten verstand, Leu. Er war es, der im grossen Rathe den Antrag stellte den Jesuiten das Erziehungswesen zu übertragen.

Nach der Auflösung des Sonderbundes und der Ausweisung der Jesuiten erfolgte eine neue Regelung des gesammten Unterrichtswesens. Die Verfassung des Jahres 1848 überwies die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht dem

Staate und bestimmte, dass die Erziehung im vaterländischen und religiösen Sinne geleitet, und der Kirche der erforderliche Einfluss auf die Erziehung sowie auf die Erhaltung der Glaubenslehre zugesichert werden solle. Das neue Gesetz trat im Jahre 1848 in Kraft, und in den folgenden Jahren erschienen die darauf bezüglichen Vollzugsverordnungen und Reglements. Die Oberaufsicht des Schulwesens ist einem Erziehungsrathe, der aus fünf Mitgliedern weltlichen und zwei geistlichen Standes besteht, übertragen. Die Wahl derselben erfolgt über Vorschlag des Regierungsrathes vom grossen Rathe; die Hälfte tritt nach drei Jahren aus, die durch das Loos zum Austritt bestimmten Mitglieder sind jedoch wieder wählbar. Der dem Regierungsrathe und dem grossen Rathe verantwortliche Erziehungsrath zerfällt in zwei Abtheilungen, aus je drei Mitgliedern bestehend, und zwar: in die Volksschuldirection, welche sämmtliche Anstalten für die allgemeine Volksbildung zu leiten hat, und die Studiendirection, welcher sämmtliche Angelegenheiten der höhern wissenschaftlichen Anstalten überwiesen sind.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens im Canton wird ein Cantonal-Schulinspector, der zugleich Referent für das Volksschulwesen im Erziehungsrathe ist, auf vier Jahre gewählt. Seine Aufgabe ist es, nach je zwei Jahren wenigstens einmal sämmtliche Schulen des Cantons zu besuchen, die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrathes zu vollziehen, alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens einen umfassenden Bericht zu erstatten, für die Einheit und Planmässigkeit im Unterrichte zu sorgen, dem Erziehungsrathe die nöthigen Lehrmittel vorzuschlagen, und die genaue Pflichterfüllung der Schulcommissionen, Pfarrer und Gemeindebehörden zu überwachen.

Der gesammte Canton zerfällt in 19 Schulkreise, für jeden derselben ist eine Schulcommission, aus drei Mitgliedern bestehend, aufgestellt, welche vom Regierungsrathe über Vorschlag des Erziehungsrathes auf vier Jahre gewählt werden. Die ökonomischen Angelegenheiten der Schulgemeinden werden durch die Gemeinderäthe besorgt, die Schulrechnungen derselben von den Schulcommissionen geprüft und dem Er-

ziehungsrathe übermittelt. Mit der Leitung des religiösen Unterrichtes und mit der Ertheilung der nöthigen Weisungen an den Lehrer, im Falle er denselben nicht besorgen kann, ist der Pfarrer betraut; derselbe hat auch alljährlich an die Schulcommission oder unmittelbar an den Regierungsrath Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Schüler zu erstatten. Für die Leitung und Beaufsichtigung des musikalischen Unterrichtes, der militärischen Uebungen und des Turnens sind besondere Aufsichtscommissionen ernannt.

Im Allgemeinen soll die Schule jedem bildungsfähigen Menschen die Mittel zur Entwicklung seiner geistigen Anlagen reichen, um es zu ermöglichen, sich zum katholischen Christen und zum verständigen und wohlgesinnten Bürger zu bilden und für seinen Lebensberuf vorzubereiten. Der Jugend, welche einer andern, in der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannten, Confession angehört, bleibt die religiöse Bildung nach ihren kirchlichen Vorschriften gesichert.

Für die allgemeine Volksbildung bestehen im Canton folgende öffentliche Erziehungs- und Bildungsanstalten: Die Gemeindeschulen, die Bezirksschulen, das Lehrerseminar und die Taubstummenanstalt. Zum Besuch der Gemeindeschulen sind sämmtliche Kinder vom zurückgelegten sechsten bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahre verpflichtet; ausgenommen sind nur jene, welche wegen gänzlicher Unfähigkeit vom Unterrichte ausgeschlossen werden müssen. Die Entlassung aus der Gemeindeschule erfolgt jedoch nur, wenn der Besitz der erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen ist. Die Handhabung des Schulbesuches ist strenge geregelt, schulpflichtige Kinder können nur unter der Bedingung in Dienst und Lehre treten, wenn der Herr oder Meister die Verpflichtung übernimmt, dieselben die Schule regelmässig besuchen zu lassen. Die Kosten der Gemeindeschulen werden gemeinschaftlich vom Staate und den Gemeinden getragen, und zwar haben die ersteren die Erbauung und den Unterhalt der Schulhäuser, die Anschaffung des Schulgeräthes und der allgemeinen Lehrmittel, die Bestreitung eines Viertheiles der Besoldungen und die Verabreichung von Freiwohnungen

oder einer Entschädigung und jährlicher 2 Klafter Holz zu bestreiten. Dreiviertel der Lehrerbesoldungen bestreitet der Staat; ausserordentliche zeitweilige Unterstützungen können auch über diesen Betrag hinaus dürftigen Gemeinden gewährt werden. Schulgeld wird nicht bezahlt, dagegen ist jeder Familienvater zur Anschaffung der Schulbücher und Schreibmaterialien verpflichtet; arme Kinder erhalten die nöthigen Lehrmittel unentgeltlich. Der Schulfond wird gebildet: aus Stiftungen und Vermächtnissen, dem gesammten Erziehungsvermögen, aus dem Vermögen von Gemeindeangehörigen, für welches keine Erben vorhanden sind, aus Erbschaftsgebühren, aus Beiträgen von 100 Frcs. von jedem im Canton neu aufzunehmenden Bürger und dergl. mehr.

Die Gemeindeschule gliedert sich in die Sommerschule für Kinder vom zurückgelegten sechsten bis zum neunten Lebensjahre, in die Winterschule, welche die Kinder vom neunten bis zum vollendeten dreizehnten Jahre umfasst, und die Wiederholungsschule bis zum sechzehnten Altersjahre; die Mädchen besuchen statt der Wiederholungsschule die Arbeitsschule. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in der Sommerschule 25, in der Winterschule 30, in der Wiederholungsschule wöchentlich zwei halbe Tage im Winter und einen halben Tag im Sommer, doch darf an Sonn- und Feiertagen keine Schule gehalten werden.

Die Lehrgegenstände sind Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachunterricht, Messen, Zeichnen und Gesang, in den höhern Classen ausserdem Mittheilungen aus der Naturkunde, Geschichte und Geographie, endlich für Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten*).

Die Bezirksschulen haben die Aufgabe, die in der Gemeindeschule erworbene Bildung fortzusetzen, die Jugend für den bürgerlichen Beruf, sowie für die höhere gewerbliche oder wissenschaftliche Bildung vorzubereiten. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, deutsche und wo möglich französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Messkunde, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirth-

---

*) Lehrplan der Gemeindeschule vom 12. Wintermonat 1852.

schaft und Gewerbe, Geographie und Geschichte mit Hervorhebung der bestehenden bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes, Schönschreiben, Gesang und Zeichnen*).

Wo besondere Mädchenschulen bestehen, wird auch Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilt, es fallen jedoch jene Lehrgegenstände hinweg, welche für die weibliche Ausbildung nicht nothwendig sind. In den Bezirksschulen ersten Ranges wird auch Lateinunterricht ertheilt; dieselben stehen den untersten Classen des Gymnasiums gleich, sie haben 3 Curse und 2 Lehrer; die Bezirksschulen zweiten Ranges sind in der Regel zweijährig. Der wöchentliche Unterricht ist auf 30 Stunden festgesetzt. Aufgenommen werden diejenigen Schüler, welche die in der Gemeindeschule für die obere Abtheilung der 3. Classe vorgeschriebenen Kenntnisse besitzen und das dreizehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Die Anzahl der Bezirksschulen, sowie jene politischen Gemeinden, welche zur Erhaltung derselben gemeinschaftlich verpflichtet sind, bestimmt der Regierungsrath; die Gemeinde, wo die Schule errichtet ist, sorgt für die Herstellung, Erhaltung und Beheizung des Schullocals, und verabreicht dem Lehrer 2 Klafter Holz oder eine Entschädigung von 16 Frcs. Der gesammte Schulbezirk trägt die Kosten der Lehrerwohnung, des Schulgeräthes und der allgemeinen Lehrmittel. Die Lehrerbesoldungen werden, sofern sie nicht aus besondern Quellen fliessen, vom Staate bestritten.

Für die weibliche Jugend bestehen überdies Arbeitsschulen, deren Errichtung Sache der Gemeinde oder Privaten ist; der Staat leistet nur einen Jahresbeitrag von 20—50 Frcs. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 6 Stunden, die Besoldung der Lehrerin 100 Frcs. Die sogenannten Arbeits- und Fortbildungsschulen ertheilen neben der Handarbeit auch Unterricht in den Lehrfächern der Wiederholungsschule. Der Curs ist zweijährig. Die Lehrerin, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen muss, erhält 150 Frcs, wozu der Staat einen jährlichen Beitrag bis auf 80 Frcs. leistet**).

---

*) Lehrplan für die Bezirksschulen vom 2. November 1859.

**) Regulativ vom 20. Wintermonat 1862.

Eine ganz selbständige Organisation haben die siebenclassigen Knabenschulen der Stadt Luzern. Die realistischen Lehrfächer Naturkunde, Geschichte und Geographie sind in ausgiebiger Weise vertreten. Diese Lehranstalten vereinen im wesentlichen die in den Landgemeinden den Gemeinde- und Bezirksschulen zugewiesene Aufgabe.

Das Schullehrerseminar zu Radhausen hat die Aufgabe, zum Lehramte geeignete und gehörig vorbereitete Jünglinge theoretisch und praktisch zu Lehrern für Volksschulen zu befähigen und bereits angestellte Volksschullehrer fortzubilden*). Das Seminar ist dreijährig. In eine Classe dürfen nur 20 Zöglinge aufgenommen werden; die Aufnahmswerber müssen das sechzehnte Jahr zurückgelegt, und mindestens einen zweijährigen Curs an der Bezirksschule zurückgelegt haben. Die Lehrgegenstände sind: Religion, Pädagogik und Methodik, mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche Sprache, Mathematik, Naturkunde, mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstcultur, Geschichte und Geographie, vaterländische Staatskunde, Schönschreiben, Zeichnen und Musik; Clavier und Orgelspiel sind nicht obligatorisch. Auch wird den Zöglingen, welche bereits einige Kenntnis im Französischen besitzen, die nöthige Gelegenheit zur weitern Fortbildung gegeben. Zur praktischen Uebung der Zöglinge wird eine nahegelegene Schule benutzt. Mit der Ertheilung des Unterrichtes sind ein Director, zwei Haupt- und eben so viele Hilfslehrer betraut; einer der beiden Hauptlehrer ist bischöflich admittirter Geistlicher, er besorgt den Religionsunterricht und den Gottesdienst, und hat zugleich die Verpflichtung, den Director bei der Ueberwachung der Zöglinge zu unterstützen.

Die Seminarzöglinge erhalten im Convict Kost und Wohnung. Die Oekonomie und Buchhaltung besorgt einer der Lehrer der Anstalt; Haus- und Gartenarbeiten müssen von den Zöglingen selbst verrichtet werden.

Zur Anstellung als Lehrer ist die Ablegung einer Prüfung nothwendig, welche sich bei Gemeinde- und Bezirks-

---

*) Verordnung über das Lehrerseminar vom 29. Jänner 1849, Reglement vom 10. October 1849.

schullehrern über folgende Fächer zu erstrecken hat: Religion, Sprache, Pädagogik und Methodik, Mathematik, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Staatskunde, Schönschreiben, Zeichnen uud Musik; an die Bewerber um die Lehrbefähigung für Bezirksschulen werden in den erwähnten Fächern erhöhte Anforderungen gestellt, und als besondere wissenschaftliche Gegenstände treten hinzu: Stilistik, Geschichte der Pädagogik, Systematik und Entwicklungsgeschichte der organischen und unorganischen Körper, Geometrie im weiteren Umfange, Physik, politische Geographie und französische Sprache.

Sämmtliche Lehrer an den Gemeindeschulen erhalten mit Rücksicht auf die Schülerzahl, die Dauer der Schulzeit, die Diensttreue, das Dienstalter eine Besoldung; die Minimalbesoldung beträgt für die Winter- und Sommerschule 250 alte Frcs., für eine Winterschule allein 150, für eine Sommerschule 100 Frcs., wobei es den Gemeinden unbenommen bleibt, durch eigene Zuschüsse die Besoldung zu erhöhen; ausserdem freie Wohnung oder eine Entschädigung und 2 Klafter Holz. Ausser der Minimalbesoldung erhalten sie auch noch eine Zulage, je nach dem Verhältnisse, in welchem die Zahl der Schüler in der Sommerschule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 beträgt; die Zulage schwankt von 20—50 Frcs. (früher 8—48 Frcs.); auf eine weitere Zulage von 40—120 Frcs. (früher 10—40 Frcs.) haben diejenigen Lehrer Anspruch, welche sich durch ihre Diensttreue und Lehrtüchtigkeit auszeichnen und seit fünf Jahren definitiv im Amte angestellt sind. Mit Rücksicht auf das Dienstalter wird den Lehrern nach 10 im Schuldienste zugebrachten Jahren eine weitere Zulage von 20—50 Frcs. verabfolgt; diese beträgt im 11. Anstellungsjahre 20 Frcs. und steigt dann von 5—5 Dienstjahren bis zum 26. Dienstjahre um je 10 Frcs. Auch können überdies ausserordentliche Zulagen gewährt werden. Jene Lehrer, welche die Wiederholungsschule abhalten, haben mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Schulzeit, die Anzahl der Schüler und die Leistungen auf eine Zulage Anspruch, wenn sie in der Wiederholungs- und Winterschule wenigstens 100 Tage Schule

gehalten haben*). Drei Viertheile der Lehrerbesoldungen werden aus dem allgemeinen Erziehungsfonde bestritten, 1/4 fällt der Gemeinde zur Last. Die Besoldung und Entschädigung der Schulverweser und Lehrgehilfen wird von Fall zu Fall vom Erziehungsrathe bestimmt. Die Besoldung der Lehrer an den Bezirksschulen beträgt 720 Frcs.; für einzelne Stellen ist dieselbe auf 800—1200 Frcs. erhöht worden.

Auch im Canton Luzern bestehen Kreisconferenzen für die Lehrer. Die sämmtlichen in einem Schulkreise angestellten Volksschullehrer und die Mitglieder der Schulcommission bilden gemeinschaftlich die Conferenz. Die alljährlich im Monat October stattfindenden Cantonalconferenzen müssen von sämmtlichen Volksschullehrern des Cantons besucht werden. — Die Lehrer der Cantonsschule können sich mit berathender Stimme betheiligen. —

Seit dem 16. Jahrhundert befand sich das höhere Unterrichtswesen in den Händen der Jesuiten. Ihre im Jahre 1578 eröffnete Lehranstalt hatte vier Abtheilungen: die Principien, die Grammatik, Syntax und Humanität. Seit 1599 wurden auch Philosophie und die „casus conscientiae" gelehrt, welch letzteres Fach sich zu einem vollständigen Curs der Theologie erweiterte (1646). Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts forderte man die Einführung von Geschichte, Mathematik und Ethik, ohne jedoch bei den Vätern Anklang zu finden. Der Staat nahm die Reorganisation der Anstalt in die Hand, erliess im Jahre 1771 eine neue Schuleinrichtung und übergab die Aufsicht einem Schulrathe. Die Anstalt gliederte sich seitdem in eine Vorbereitungsschule mit zwei Jahresclassen, einem Gymnasium mit fünf Classen, der philosophischen Facultät in zwei und der theologischen Facultät in vier Jahrescursen. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1774 verblieb demselben in Folge eines besonderen Vertrages der Unterricht in der Anstalt. Die Organisation blieb unverändert, nur Geschichte des Vaterlandes trat als neuer Lehrgegenstand hinzu.

---

*) Vergl. Vollziehungsverordnung vom 15. Februar 1851 und Beschluss über Abänderung einiger Artikel derselben vom 17. August 1859.

Erst die Revolution brachte Umgestaltungen aller Art. Die Leitung der Anstalt übernahm eine Schuldirection, ein neuer im Jahre 1799 erlassener Schulplan setzte die Realfächer an Stelle der philosophischen. Mess- und Zeichenkunst, französische Sprache und Musik wurden als nicht obligate Lehrfächer aufgenommen. Eine „verbesserte Studieneinrichtung“ trat 1806 ein, indem den classischen Sprachen eine hervorragende Stellung im Lehrplane eingeräumt, namentlich die griechische Sprache als obligates Lehrfach aufgenommen wurde. Seitdem der freisinnige Eduard Pfyffer an die Spitze des Erziehungswesens trat, schien eine neue Aera heranzubrechen. Am Lyceum wurden zwei neue Lehrstühle geschaffen, Troxler als Professor der Philosophie und Geschichte berufen. Seine anregende Wirksamkeit dauerte nur kurze Zeit. Schon nach zwei Jahren wurde er einfach seiner Stelle entsetzt, da sein entschiedenes, fast rücksichtsloses Auftreten für die Grundsätze der Demokratie in Wort und Schrift den Regierungsmännern nicht behagte. Durch die Entfernung Pfyffers kam das Erziehungswesen in die Hände eines Vollblutreactionärs, des ehemaligen helvetischen Ministers Meyer; ein von Troxler ausgearbeiteter Plan zur Reform der Lehranstalt kam nicht zur Durchführung.

Durch das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Mai 1830, das erste, welches sämmtliche Lehranstalten des Cantons zu einem organischen Ganzen verband, wurde dem Lyceum das polytechnische Institut hinzugefügt, und angewandte Mathematik, Zeichnen, technische Physik, Chemie und Naturgeschichte, vaterländische Geschichte, Rechts- und Staatslehre als neue Lehrfächer aufgenommen. Nach dreijährigem Bestande reducierte man das polytechnische Institut auf eine technische Anstalt, und nach abermals zwei Jahren wurde diese Richtung ganz beseitigt, da die neu gegründete aus einem dreijährigen Curse bestehende Secundarschule der Stadt Luzern allen Anforderungen zu genügen schien. Die Anstalt wurde 1841 vom Staate übernommen, die Secundarschule zur Cantonsschule erhoben. Durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern im J. 1844, welche auch in den politischen Kämpfen damaliger Tage

eine grosse Rolle spielt, wurde denselben die theologische Lehranstalt und ein geistliches Seminar übergeben. Unter den heftigen Parteikämpfen damaliger Tage litten auch die höheren Anstalten, welche während des Sonderbundkrieges geschlossen waren. Erst Anfangs Januar 1848 wieder eröffnet, erhielten sie durch das Gesetz vom 26. Wintermonat ihre gegenwärtige Organisation.

Der Unterricht in der Realschule knüpft an die siebenclassige städtische Knabenschule, sowie an die ländliche Bezirksschule an. Sie besteht aus vier Classen; die 2. Classe schliesst die elementar-technische Bildung ab, die beiden letzten Classen zerfallen in zwei Abtheilungen, in die wissenschaftlich-technische für diejenigen Schüler, welche für ihren künftigen Beruf vornehmlich mathematisch-technische Kenntnisse benöthigen, und in die mercantilische, welche sprachliches und kaufmännisches Wissen vorzugsweise ins Auge fasst. Die Unterrichtsgegenstände in den ersten beiden Classen sind obligatorisch, das Italienische ausgenommen, welches bloss jene Schüler, die künftighin die mercantile Richtung verfolgen wollen, zu besuchen haben. In den beiden letzten Classen wird der Unterricht in der Religionslehre, der deutschen und französischen Sprache, der Naturgeschichte, Chemie und Statistik beiden Abtheilungen gemeinschaftlich ertheilt; vollkommen frei ist das Lehrfach der englischen Sprache; den Handelsschülern wird dasselbe dringend empfohlen. Der Lehrplan in den einzelnen Classen ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	4	4	4	4
Deutsche Sprache	5	4	3	2
Französische Sprache	5	4	3	2
Italienische Sprache	—	3	3	3
Englische Sprache	—	—	3	3
Mathematik	8	10	12	15
Geschichte	2	2	2	—
Geographie	2	2	2	—
Statistik	—	—	2	—
Naturkunde	3	$2^1/_2$	3	3 I. S. 6 II. S.
Buchführung	—	2	—	—
Handelsfächer	—	—	11	11
Zeichnen	6	2	2	2

Das Lehrziel ist folgendes: Aus der deutschen Sprache wird in der 1. Classe besonders die Lehre vom Satze abgehandelt, in II. Stilistik, in IV. Notizen aus der neueren deutschen Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lectüre. Die Erklärung von Lesestücken in prosaischer und poetischer Form, sowie mündliche und schriftliche Uebungen durch alle Classen. — Aus der französischen Sprache in I. Formenlehre, in II. Syntax, in III. weitere Ausführung und Abschluss derselben. Hieran knüpfen sich Leseübungen, mündliche und schriftliche Arbeiten, Sprechübungen in allen vier Classen. In der italienischen Sprache, in II. Formenlehre, in III. Syntax, in IV. weitere Ausführung derselben, während der englische Sprachunterricht sich bloss auf eine genaue Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Sätze der Syntax beschränkt. Der mathematische Unterricht umfasst in I. die Arithmetik und aus der Geometrie Anschauungs- und Constructionslehre mit Zeichenübungen und Planimetrie, in II. Algebra bis zu den reinen Gleichungen dritten Grades, den Abschluss der Planimetrie, Stereometrie und geometrisch-technisches Zeichnen, und zwar Constructionen in der Ebene, in III. weitere Fortführung der Lehre von den Gleichungen, das Rechnen mit Wurzeln und imaginären Grössen, die Logarithmen und deren Anwendung, arithmetische und geometrische Proportionen, Zinseszins- und Rentenrechnungen, ferner Wiederholungen aus der Planimetrie und Stereometrie, die ebene Trigonometrie, die Elemente der Projectionslehre, und in Verbindung mit dem technischen Zeichnen die Elemente der Perspective und Schattenlehre, im IV. höhere Mathematik, und zwar die Elemente der Analysis, ferner Mechanik, die analytische Geometrie der Ebene, die Elemente der sphärischen Trigonometrie, die darstellende Geometrie, praktische Geometrie und endlich technisches Zeichnen, d. h. Ausführung der in der darstellenden Geometrie behandelten Aufgaben, Maschinenzeichnen, Abschluss der Perspective- und Schattenlehre. — Aus der Geschichte, in I. schweizerische Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation, mit fortwährender Beziehung auf die allgemeine Geschichte, in II. neuere Geschichte der Schweiz. Aus der Geographie: die Elemente der

mathematischen und physischen Geographie, politische Geographie Europas in I., Weiterführung der mathematischen und physischen Geographie, sowie die übrigen Welttheile in II., in III. Handelsgeographie, ferner vaterländische Staatskunde, und zwar die Erklärung der schweizerischen Bundes- und Cantonalverfassung und schweizerische Statistik mit Hinsicht auf Handel, Industrie und Gewerbe. Aus der Naturkunde: In I. allgemeine Zoologie und Botanik, und Somatologie des Menschen, in II. specielle Zoologie und Botanik, mit Berücksichtigung der Cultur- und Handelsgewächse, ferner die Elemente der Physik, in III. Mineralogie und anorganische Chemie, in IV. organische Chemie und Physik. — Die Buchhaltung umfasst die Anleitung zur Rechnungs- und Buchführung mit Ausschluss des eigentlichen Kaufmännischen in II.; eine Erweiterung derselben wird bloss für Handelsschüler gegeben. Unter der Bezeichnung Handelsfächer wird Buchhaltung, Handelswissenschaft, Merkantilrechnen und Contorarbeiten zusammen gefasst*).

Eine selbständige Einrichtung hat die sogenannte erweiterte Bezirksschule in Münster; sie ist ein Progymnasium mit Realclassen. Sie soll einerseits den zu einem bürgerlichen Beruf nöthigen Abschluss gewähren, anderseits zum Uebertritt in eine höhere Lehranstalt vorbereiten und besteht aus 4 Classen. Zur Aufnahme in die 1. Classe ist das eilfte Altersjahr erforderlich.

Das Gymnasium besteht aus 6 Classen und einem zweiclassigen Lyceum.

Der Lehrplan ist folgender**):

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	2	2	2
Latein	11	10	8	8	7	7
Deutsch	5	4	4	4	4	4
Griechisch	—	—	5	6	5	5
Französisch	—	4	3	3	3	3
Geschichte	2	2 }	4	2	2	3
Geographie	3	3 }		—	—	—
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Naturgeschichte	—	—	—	—	3	3

*) Erweiterter und revidierter Lehrplan der Realschule v. 16. Sept. 1859.
**) Wir benützen das Programm vom Jahre 1865/6.

Die Vertheilung des Lehrstoffes ist folgende: Im lateinischen Sprachunterricht wird erst in dem vierten Jahre mit der Grammatik abgeschlossen, in V. Repetition derselben und Metrik, in VI. Stilistik. Die Lectüre des Nepos beginnt in II., Cäsar, Livius, Sallustius, Cicero, Ovid und Virgil in den folgenden Jahrgängen. Im Griechischen wird in den vier oberen Classen die Grammatik, und speciell der homerische und herodotische Dialekt behandelt. Die Lectüre beschränkt sich auf Xenophon, Homer und Herodot. Im Deutschen in den ersten vier Jahrgängen Grammatik, in V. specielle Vorträge über Rhetorik und Poetik in ähnlicher Weise, wie es an den österreichischen Lehranstalten im Vormärz der Fall war, ferner Uebersetzung aus Wackernagels altdeutschem Lesebuche und eine Uebersicht der deutschen Literatur bis auf die Gegenwart. Der französische Unterricht umfasst Grammatik, die Lectüre beschränkt sich auf die Chrestomathie von Herrig. Abweichend von andern humanistischen Mittelschulen beginnt der geschichtliche Unterricht schon in I. mit dem Alterthum, womit im II. abgeschlossen wird, in III. Mittelalter, in IV. neuere Zeit bis 1795, in V. und VI. abermals Geschichte des Alterthums. Der geographische Lehrstoff umfasst: in I. Vorbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie und die Schweiz, in II. Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie, die germanischen, romanischen und slavischen Staaten Europas, in III. mathematische und politische Geographie der aussereuropäischen Erdtheile. Wir halten diese Vertheilung des Lehrstoffes nicht für ganz entsprechend, namentlich die Bevorzugung der mathematischen und physikalischen Geographie auf dieser Altersstufe erregt vielfache Bedenken. Der mathematische Unterricht ist in I. auf Arithmetik beschränkt, in II. wird mit dem Buchstabenrechnen begonnen, der gesammte algebraische Elementarunterricht wird in V. abgeschlossen, und in VI. kömmt bloss die Anwendung der Algebra auf Geometrie in Betracht; Geometrie tritt in IV. ein und umfasst Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie. Der naturwissenschaftliche Unterricht in den beiden letzten Classen berücksichtigt bloss die beschreibenden Dis-

ciplinen, Botanik, Mineralogie und Geologie; Zoologie erscheint nicht im Lehrplan.

Der Lehrplan des Lyceums ist folgender*):

	I.	II.
Religion	2	2
Philosophie	4	3
Mathematik	5	—
Physik	—	6
Chemie	—	2 I. S., 3 II. S.
Geschichte	5	5
Naturgeschichte	3	—
Philologie	8	8
Deutsch	2	2

Was die Vertheilung der Lehrfächer anbelangt, so ist diese im Lyceum folgende: Der Religionsunterricht ist eigentlich Religionsphilosophie, „indem statt des bisher vorherrschend positiv gehaltenen Systems eine kurze wissenschaftliche Begründung desselben, wie sie jeder Gebildete bedarf, um von seinem Glauben eine feste Ueberzeugung zu erhalten und zu bewahren", gegeben werden soll. Hiezu kommt eine Einleitung ins wissenschaftliche Studium überhaupt und das der Philosophie insbesondere, empirische Psychologie, Logik, Metaphysik, Ethik und Naturrecht. Diese Vorträge sollen ein systematisches Ganzes geben und in die Geschichte der Philosophie einführen, die eigentlich tieferen Speculationen aber der Universität überlassen. Aus der Mathematik die Wiederholung der Trigonometrie und Stereometrie mit praktischen Uebungen auf dem Felde; astronomische Geographie, Chronologie. In der Physik die wichtigsten Lehrsätze: allgemeine Chemie nebst einem Theile der speciellen. Aus der Geschichte: allgemeine Geschichte des Mittelalters bis auf Rudolf von Habsburg, und Schweizergeschichte bis zur Schlacht bei Sempach und Näfels in I., die allgemeine Geschichte der neueren Zeit und die schweizerische Geschichte bis zum Jahr 1815 in II. Vornehmlich ist hiebei die pragmatische Darstellung der Entwicklung

*) Lehrplan für das Lyceum vom 16. Herbstmonat 1853.

der Culturzustände zu berücksichtigen. Bei dem Unterricht in den Sprachen handelt es sich vorzugsweise um den ethischen und ästhetischen Gehalt der Schriftstücke und nur beiläufig um Grammatik. In jeder Sprache soll in den zwei Jahren ein zusammenhängendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines classischen Prosaikers, und ein Drama eines classischen Dichters gelesen und erklärt werden. Zu jedem Schriftwerke wird eine literarhistorische Einleitung gegeben.

An das Gymnasium schliesst sich ein dreijähriger Curs für Theologen an. Die Lehrgegenstände sind: Encyklopädie und Apologetik, Dogmatik, Kirchengeschichte, Exegetik, hebräische Sprache, Moral- und Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Pädagogik.

Als freie Lehrgegenstände werden in drei Cursen Italienisch und Englisch gelehrt. „In den Unterrichtsstunden sollen sich Lehrer und Schüler in der Regel der fremden Sprache bedienen."

Am Schlusse des Lycealcurses finden Maturitätsprüfungen statt. Ausgezeichneten Schülern kann ohne besonderes Examen ein Zeugnis der Reife gegeben werden. Auch wird die Prüfung aus einzelnen Lehrfächern jenen erlassen, welche aus denselben in den beiden Lycealcursen die erste Note erhalten haben. Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausarbeitung gegebener Fragen, nämlich aus der Philologie in lateinischer Sprache, aus der Philosophie, Naturwissenschaft und Mathematik in deutscher Sprache. Diejenigen, welche vom Griechischen dispensiert sind, haben noch eine Arbeit aus einer der neueren fremden Sprachen oder aus einem Kunst- und technischen Fache zu liefern. Pharmaceuten werden aus der griechischen Sprache, Geschichte und Geographie nicht geprüft. Bei ungenügenden Leistungen wird die Prüfung nur in denjenigen Lehrfächern wiederholt, aus welchen der Examinand die Note „ungenügend" erhalten hat.

Die Frage über die Reorganisation des Schulwesens im Canton steht seit einigen Jahren auf der Tagesordnung und wird in Zeitschriften und Broschüren lebhaft erörtert. Schon der Titel des neu ausgearbeiteten Schulgesetzent-

wurfes erfährt Opposition. Man beanständet den Namen „Erziehungsgesetz“, indem Erziehung nicht Sache des Staates, sondern der Familie sei. Auch wird betont, dass der demokratische Staat nur die Aufgabe habe, für den Volksschulunterricht Sorge zu tragen; alle weitere Bildung sei facultativ. Die Unterrichtsdauer soll nicht fixirt werden, sondern von der Erreichung des Lehrzieles abhängig gemacht werden. Der „Schulzwang“ solle als ein unrepublikanisches Institut durch „Unterrichtszwang“ ersetzt werden. Die Bezirksschulen sollen bloss die in Elementarschulen erworbene Bildung weiterführen und keine Vorbereitungsschulen für höhere Lehranstalten sein. Der Staat müsse seine „Lehrerfabrik“ aufgeben. Diese Gedanken enthalten manch beachtenswerthes Moment, obwol der Verfasser reactionären Tendenzen huldigt und in seinen Ausführungen zu weit über das Ziel hinaus schiesst. Die Betonung, dass der Staat für die Volksschule vorzugsweise zu sorgen habe, ist unbedingt richtig, leider geschieht nur allzuhäufig das Gegentheil. Man überlässt zumeist die Volksschule sich selbst, und kümmert sich mehr um Heranbildung eines Beamtenheeres, welches, wie das stehende Heer, enorme Summen verschlingt. Auch ein dem besonnenen Fortschritte huldigender Mann, wie Seminardirector Dula hat in einer Schrift seine Ansichten über die nothwendigen Reformen im Schulwesen dargelegt. Er fordert bessere Stellung der Lehrer, gesteigerte Lehrerbildung, zweckmässigere Organisation der Aufsichtsbehörden und Verlängerung der Schulzeit*). Die liberale Partei, welche bei den letzten Wahlen den Sieg erkämpfte, beabsichtigt einschneidende Reformen vorzunehmen. Ein Entwurf eines neuen Erziehungsgesetzes ist ausgearbeitet und dürfte in Bälde alle Stadien der Berathung durchgemacht haben.

Der Canton besitzt 444 Gemeindeschulen (bloss 34 Jahresschulen) mit 251 Lehrern. Die Leistungen sind den Berichten zu Folge nicht gleichmässig. Geklagt wird über

---

*) Zur Revision des luzernischen Erziehungsgesetzes, betreffend das Volksschulwesen.

die Resultate im Religionsunterricht, Zeichnen und Gesang. Die Anzahl der Fortbildungsschulen beträgt 84 mit 1016 Schülern; Mädchenarbeitsschulen 83 mit 2571 Schülerinnen, 22 Bezirksschulen mit 671 Schülern. Das Lehrerseminar zählte 45, die Taubstummenanstalt 29 Zöglinge, die höheren Lehranstalten zusammen 227 Schüler und Studenten. Die Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen betrugen 139.000, für das höhere Schulwesen 90.600 Frcs.

XI. Der Canton Zug.

Das Gesetz „über die Organisation des Schulwesens, zunächst des Volksschulwesens“ vom 28. Weinmonat 1850 beginnt mit den Worten: „Die Erziehung und Bildung der Jugend ist Aufgabe der Eltern, der Cantons- und Gemeindebehörden in Verbindung mit der Kirche. Ihr Ziel ist: die Jugend im Sinn und Geist der katholischen Kirche zu sittlich-religiösen Menschen, sowie zu guten und verständigen Bürgern heranzuziehen und sie für ihren Lebensberuf gehörig vorzubereiten.“ Die Anstalten für die Volksbildung und für den höheren wissenschaftlichen Unterricht sind folgende: Allgemeine Volksschulen, Secundarschulen und die Cantonsschule. Die Volksschulen sind theils Primar-, theils Repetierschulen. Sämmtliche Schulen des Cantons sind in Schulkreise eingetheilt, welche mit der politischen Eintheilung der Gemeinden so viel als möglich übereinstimmen. In einem jeden Schulkreise besteht eine Schulcommission, welche über sämmtliche Schulen, öffentliche und private, die Aufsicht führt. Die Lehrgegenstände der Primarschule sind folgende: Religionslehre, biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, Sprachlehre und Abfassung der nöthigsten Aufsätze, Rechnen, Realkenntnisse, insbesondere vaterländische Geschichte, Erdbeschreibung, Zeichnen und Singen, endlich weibliche Arbeiten für die Mädchen. Der Pfarrer leitet den Religionsunterricht; bezüglich der übrigen Lehrgegenstände stellt der Erziehungsrath einen gemeinsamen Lehrplan auf. Das Schuljahr dauert in der Regel 42 Wochen, die wöchent-

liche Schulzeit beträgt 18—25 Stunden. — Alle Kinder sind solange schulpflichtig, bis sie die in der Volksschule anzueignenden Kenntnisse in genügendem Masse sich erworben haben. Die Primarschule dauert 6 Jahre, und jene Schüler, welche nach ihrem Austritte aus derselben nicht ein volles Jahr eine höhere Schule besuchen, sind verpflichtet, die mindestens anderthalbjährige Repetierschule durchzumachen.

„Um den Beruf eines Lehrers oder einer Lehrerin an einer öffentlichen Schule übernehmen zu können, ist Majorennität, Katholicität, ein unbescholtener sittlicher Wandel, die Ablegung der gesetzlichen Prüfung nothwendig.“ Die Prüfung erstreckt sich auf die sämmtlichen Unterrichtsfächer der Primar- und Secundarschule; nach dem Erfolge der Prüfung erhält der Examinand die Lehrbefähigung auf 1—4 Jahre*). Nach Ablauf des Patentes kann der Erziehungsrath entweder abermals eine Prüfung anordnen, oder die Giltigkeit des Patentes einfach verlängern, wenn der Zustand der Schule für die Berufstüchtigkeit des Lehrers oder der Lehrerin hinreichende Gewähr bietet. Lehrerinnen an einem der Frauenklöster sind von der Prüfung dispensiert. (!) Die Wahl des Lehrers wird durch die betreffende Gemeinde oder Schulgenossenschaft oder durch den Kirchenrath vorgenommen. Falls eine wahlberechtigte Körperschaft vier Wochen nach Erledigung der Lehrstelle die Wahl vorzunehmen zögert, so ist der Erziehungsrath berechtigt, für die Dauer des Schuljahres einen Lehrer provisorisch zu bestellen. Die Amtsdauer des Lehrers bestimmt der Wahlberechtigte. (!) Die Höhe der Besoldung des Lehrers zu bestimmen bleibt der Gemeinde oder Schulgenossenschaft überlassen (!). — Eigenthümlich ist auch die Bestimmung, dass Geistliche, die sich für eine mit einer Schule verbundene Pfründe melden, bei der früher kein Examen gefordert wurde, dasselbe nicht abzulegen brauchen, wenn sie in jeder Beziehung befriedigende Zeugnisse über ihre Studien vom Gymnasium und Lyceum nachweisen.

---

*) Reglement über die Prüfung der Primar- und Secundarlehrer vom 15. Heumonat 1861.

Das Secundarschulwesen wurde durch das Gesetz vom 14. Brachmonat 1860 geregelt*). Die Lehrgegenstände sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geographie und Geschichte, Naturbeschreibung, Buchhaltung, Zeichnen, Schönschreiben und Gesang. Die Lehranstalten sind meist zweicursig, ein Hauptlehrer ertheilt den gesammten Unterricht. Einen erweiterten Realunterricht erzielt die cantonale höhere Real- und Industrieschule in drei Cursen, indem zu den oben genannten Lehrfächern noch italienische Sprache, Physik und Chemie hinzukommen**). Die Anzahl der Hauptlehrer soll 3—4 betragen. Der Minimalgehalt eines Secundarlehrers ist auf 1200 Frcs. festgesetzt, die Besoldung eines Hauptlehrers an der Industrieschule beträgt 1600—1800 Frcs., nebst freier Wohnung und eine Zulage von 300 Frcs. für den jeweiligen Rector. Der Staat betheiligt sich mit zwei Drittheilen an dem Gehalte der Lehrer und Hilfslehrer, den Rest haben die Schulkreise zu bestreiten. Der Eintritt in die Secundar- oder Industrieschule ist an ein Maturitätsexamen geknüpft.

Für die Heranbildung von Lehrern sind alljährlich 500 Frcs. vom grossen Rathe bestimmt. Das Stipendium wird auf drei Jahre ertheilt und verpflichtet zum Eintritte in ein vom Erziehungsrathe „bewilligtes“ Seminar oder in eine andere entsprechende Bildungsanstalt, um sich für den Lehrberuf vorzubereiten. Wer ein Stipendium ein oder mehrere Jahre genossen hat, ist nach zurückgelegten Studien verpflichtet, für jedes Jahr zwei Jahre lang eine öffentliche Lehrstelle im Canton zu bekleiden, wenn mit derselben ein Einkommen von wenigstens 500 Frcs. verbunden ist.

Eine Verordnung über die Repetierschulen wurde am 21. August 1863 erlassen. Sie sollen in allen Gemeinden des Cantons errichtet werden. Für die Versäumnisse gelten die gleichen Strafbestimmungen, wie für die Primarschule. Die Schulpflicht für die Repetierschule dauert drei Jahre,

---

*) Der Lehrplan ist im Reglement vom 27. August 1860 enthalten.

**) Reglement für eine Industrieschnle im Canton Zug vom 10. December 1860.

jährlich acht Monate mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von drei Stunden.

Das Gymnasium in Zug lehnt sich an die dortige Secundar- und Industrieschule an. Es besteht aus drei Classen je mit zwei Abtheilungen, mit der Bezeichnung Grammatik, Syntax und Rhetorik. Drei Professoren ertheilen den Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, „den übrigen Unterricht benutzen die Schüler, soweit nothwendig und zweckmässig, an der Secundar- und Industrieschule".

Zur Förderung des Schulwesens werden periodische Conferenzen abgehalten; es gibt deren zwei, eine für das Volksschulwesen und eine für das höhere Schulwesen. Die erstere ist für sämmtliche Lehrer an Primar- und Secundarschulen, die letztere für die Lehrer an der Latein-, Secundar- und Industrieschule obligatorisch. Jede Conferenz soll sich mindestens einmal im Jahre versammeln. Lehrer, welche ihre Abwesenheit nicht genügend entschuldigt haben, haben 2 Frcs. für Anschaffung pädagogischer Schriften zu bezahlen. Die Lehrerschaft hat eine Bibliothek, der Staat leistet zur Anschaffung von Schulschriften einen Beitrag.

Wir entnehmen aus einem Berichte pro 1864 folgende statistische Angaben: Es bestehen im Canton 45 Primarschulen, 24 Repetierschulen, 5 Secundarschulen, eine Industrieschule und ein Gymnasium. Die Primarschulen werden „noch nicht gerade nach allen Richtungen befriedigend" bezeichnet. An den 45 Primarschulen wirken 29 Lehrer und 20 Lehrerinnen. Die Gehalte eines Primarlehrers betragen Alles inbegriffen in dem Hauptorte 900—1000 Frcs. Ueber die Lateinschulen auf dem Lande wird bemerkt, dass dieselben gar keine Schüler hatten, dagegen sei es Thatsache, dass eine ziemliche Anzahl Knaben in auswärtigen Anstalten Gymnasialstudien machen, während sie dieselben mit gleichem Erfolge im Heimatcanton betreiben könnten. Die Eltern müssen doch anderer Ansicht sein als die Erziehungsbehörde.

Für die Hebung des Schulwesens besteht ein Cantonalschulfond, der aus folgenden Zuflüssen gebildet ist: aus Vergabungen und Vermächtnissen; aus Vermögen, zu wel-

chen keine Erben vorhanden sind; aus einer Steuer von 5 per 1000, welche von Capitalsummen, die durch Testament auf eine Seitenlinie des Testators fallen, beim Antritte des Testaments erhoben wird; aus Zuschüssen der Cantonalschulcasse.

XII. Der Canton Graubünden.

Die Schule war in diesem grössten Cantone der Schweiz lange Zeit vollständig in Händen der Geistlichkeit und selbst milde Beurtheiler der dortigen Verhältnisse schildern uns die Bewohner als roh, ärmlich und unwissend trotz der grossen Begabung, welche dem Menschenschlag eigen ist. An Stelle der Localbehörden und zweier confessioneller Privatvereine wurde 1838 ein Cantonalerziehungsrath beider Confessionen geschaffen, ein gemeinsamer Erziehungsrath erst 1843 eingesetzt, dem auch die Oberleitung der höheren Lehranstalten, welche confessionell getrennt waren, übergeben wurde. Die bischöfliche Behörde legte gegen die Gründung eines paritätischen Rathes Verwahrung ein. Der hierüber entbrennende Streit wurde 1844 geschlichtet.

Das gesammte Schulwesen, das öffentliche und private, das bischöfliche Seminar ausgenommen, untersteht dem Erziehungsrathe, welcher aus fünf Mitgliedern, von denen drei der evangelischen, zwei der katholischen Confession angehören, zusammengesetzt ist. Sie werden über Vorschlag des kleinen Rathes vom grossen Rathe auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar; Rector und Vicerector der Cantonsschule können mit berathender Stimme beigezogen werden. Von den fünf Mitgliedern und ihren Stellvertretern treten nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres je zwei Mitglieder aus, das letzte Mitglied nach vollendetem dritten Jahre. Alle Angelegenheiten, welche das Kirchliche und Religiöse betreffen, sollen von den confessionellen Mitgliedern abgesondert und ohne Einmischung der andern behandelt werden. Jede Section hat sich durch Zuzug von einem Geistlichen, der von den betreffenden confessionellen Kirchenbehörden

gewählt wird, zu verstärken. Die Mitglieder beziehen regelmässig Tags- und Reisegelder, der Präsident überdies noch einen fixen Gehalt.

Jede Gemeinde ist zur Errichtung der nothwendigen Schulen und zur Beschaffung der Schullocalitäten verpflichtet. Wenn möglich (!) soll dahin gewirkt werden, dass die weibliche Jugend Unterricht in den Handarbeiten erhält. Mit der Beaufsichtigung einer jeden Gemeindeschule ist ein Schulrath, aus mindestens drei Mitgliedern bestehend, betraut; der jeweilige Ortspfarrer ist jedenfalls Mitglied desselben. Die Aufgabe desselben ist, für die rechtzeitige Berufung eines oder mehrerer Lehrer von unbescholtenem Charakter und sittlich-religiösem Wandel zu sorgen, bei der Wahl vornehmlich die geprüften und für fähig erklärten Lehrer zu berücksichtigen, am Anfange eines jeden Schulcurses den Stundenplan festzusetzen, die Lehrer in Ausübung des Berufes zu überwachen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Der Schulrath ist ferner verpflichtet, mindestens dreimal während des Winters die Schule zu besuchen, um sich von dem Gange und Stande des Unterrichtes Kenntnis zu verschaffen, den Schulfond zu verwalten und für eine Mehrung desselben Sorge zu tragen. Der gesammte Canton ist in Schulbezirke eingetheilt, welche Inspectoren unterstehen; es ist die Aufgabe derselben, den Prüfungen in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen beizuwohnen, auf die Anzahl und Eintheilung der schulpflichtigen Kinder, auf den Fleiss, den Schulbesuch, die Ordnung, Schulzucht und Reinlichkeit, die Lehrmittel und Schulbücher, auf die Methode und das Verfahren des Lehrers ihre Aufmerksamkeit zu wenden, und über die gemachten Erfahrungen an den Erziehungsrath Bericht zu erstatten.

Die Volksschulen zerfallen je nach der Dauer und der Ausdehnung ihres Lehrplans in Winter-, Sommer- und Jahresschulen. Die Winterschule dauert 22 Wochen. In jenen Gemeinden, welche keine Jahresschulen haben, wird die Einführung von Repetierschulen dringend empfohlen. Jede Schule gliedert sich in drei Abtheilungen: in der Unterschule soll jedes Kind wöchentlich wenigstens 22, in der Mittel-

und Oberschule mindestens 28 Unterrichtsstunden erhalten, über die zweckmässige Vertheilung derselben entscheidet die Ortsschulbehörde im Einvernehmen mit dem Lehrer, und womöglich mit dem Schulinspector. — Die Schulpflicht dauert vom 7. bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre; unter besonderen Verhältnissen kann ein früherer Ein- oder Austritt gewährt werden.

Als Ziel des Volksschulunterrichtes ist hingestellt: die Jugend zu gesitteten Menschen, verständigen, wohlgesinnten und brauchbaren Bürgern und nach den Grundsätzen ihrer Confession zu guten Christen zu bilden und zu erziehen. Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind: christliche Religionslehre; Sprache (Lesen bis zum richtigen Verständnis des Gelesenen nach Form und Inhalt, Uebung im schriftlichen Ausdruck und in der Abfassung kleiner Aufsätze in der Muttersprache, und für die italienischen und romanischen Schüler, soweit thunlich, auch Unterricht in der deutschen Sprache); Kopf- und Zifferrechnen (mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens und namentlich mit Anwendung auf den schweizerischen Münzfuss, die Masse und Gewichte), einfache Buchhaltung, geometrische Formenlehre, Freihandzeichnen, Schönschreiben, Gesang, Geographie und Geschichte der Schweiz, Naturkunde mit steter Berücksichtigung der praktischen Zwecke. Bei dem Unterrichte sollen in der Regel die vom Erziehungsrathe herausgegebenen Schulbücher benützt werden, doch ist es dem Lehrer auch gestattet, mit Genehmigung des Schulrathes und des Inspectors andere Lehrmittel zu gebrauchen. — Zur Heranbildung tüchtiger Lehrer besteht in Chur ein Schullehrerseminar, die Aufnahmswerber müssen Cantonsbürger sein, das 15. Jahr zur Zeit des Eintrittes vollendet haben, die für die Aufnahme in den 2. Curs der Cantonsschule erforderlichen Kenntnisse besitzen; sie geniessen unentgeltlich Unterricht und erhalten Stipendien oder auch Freiplätze. Jeder als schuldienstpflichtig entlassene Schullehrerzögling ist verhalten mindestens 8 Jahre, und wenn er einen Freiplatz genossen 10 Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde des Cantons den Schuldienst zu versehen.

Die Besoldung der Lehrer soll einem Grossrathsbeschlusse zu Folge 10 Frcs. per Woche betragen. Den Gemeinden wurde eine Staatssubvention in Aussicht gestellt, welche jedoch von den Communen des Oberlandes unter Protest zurückgewiesen wurde. Noch bis in die jüngste Zeit weigern sich mehrere Gemeinden, den Lehrern die Minimalbesoldung zu verabfolgen. Nach dem amtlichen Berichte beträgt der Gehalt an einzelnen Orten 50—100 Frcs. Nach einer statistischen Zusammenstellung beziehen von 446 Lehrern 83 weniger als das Minimum von 10 Frcs. per Woche, 188 Lehrer erhalten 10—11 Frcs., 119 11—15 Frcs., 35 Lehrer 15—20 und 21 Lehrer 21—30 Frcs.

Der von vielen Seiten gemachte Vorschlag, Secundarschulen zu errichten, ist bisher nicht realisiert worden. Die Erziehungsbehörde hat sich aus dem Grunde dagegen ausgesprochen, weil bisher „noch reiche Gemeinden gezwungen werden müssen, ihren Lehrern die gesetzliche Besoldung von 220 Frcs. per Winter zukommen zu lassen, und es schwer sei einzusehen, wie anständige Besoldungen für Bezirkslehrer aufzutreiben sein sollten".

Für die unmittelbare Leitung der Cantonsschule wird ein Directorium aus drei Mitgliedern bestellt, welches über die Pläne zu neuen Lehrcursen, über Lehrmittel entscheidet, und für jeden Lehrer die Zahl der zu ertheilenden Unterrichtsstunden bestimmt. Das Lehrpersonal an der Cantonsschule besteht aus dem Rector, dem Stellvertreter desselben, Conrector, den nöthigen Haupt- und Hilfslehrern. Nach je 6 Jahren hat eine Erneuerungswahl stattzufinden. Die Besoldung des Hauptlehrers ist auf 1700 Frcs., die eines Hilfslehrers auf 1360 Frcs. festgesetzt, welche jedoch bei den ersteren auf 2040 Frcs., bei den letzteren auf 1700 Frcs. erhöht werden kann; eine Erhöhung des Gehaltes darf jedoch erst nach fünfjähriger Dienstzeit stattfinden. Jeder Lehrer ist zu mindestens 20—28 Stunden wöchentlich verpflichtet; die genauere Festsetzung der Stundenzahl wird vom Directorium bestimmt, wobei namentlich diejenigen Lehrer eine Erleichterung geniessen sollen, welche auf Correcturen oder Vorbereitungen viel Zeit verwenden müssen.

Für jede über die Normalzahl gehaltene Unterrichtsstunde wird eine besondere Entschädigung gegeben. Der Rector und sein Stellvertreter werden für drei Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar; er hat wöchentlich nicht mehr als 12—14 Stunden Unterricht zu ertheilen. Sämmtliche Lehrer werden vom Erziehungsrathe ernannt und sollen mit Berücksichtigung des confessionellen Bevölkerungsverhältnisses gewählt werden.

Der Canton Graubünden zählte im Jahre 1860 bei 91.000 Einwohnern in 305 Schulgemeiden 445 Schulen, und zwar 227 Gesammt-, 95 Ober-, 26 Mittel- und 27 Unterschulen; die Gesammtzahl der schulpflichtigen Kinder betrug 14.301, 200 Zöglinge befanden sich in 63 Privatanstalten. Viele schulpflichtige Kinder entziehen sich durch das Verlassen der Heimath („Schwabengänger" genannt) der Schule. Nicht sämmtliche Schulen haben eigene Schullocalitäten: gegen 40 kleine Gemeinden oder Höfe entbehren ein selbstständiges Schulgebäude; hier wird der Unterricht in einer gewöhnlichen Wohnstube ertheilt. In 268 Gemeinden, und zwar in den hochgelegenen Alpenthälern des Engadins, wird nur 4—6 Monate Schule gehalten, 40 Gemeinden hatten eine Schuldauer von 6—9 Monaten; Jahresschulen gibt es nur 10. Die Schulfonds in sämmtlichen Gemeinden waren seit 1850 auf 1.32 Millionen gestiegen, seit 10 Jahren eine Vermehrung um fast ½ Million. Nur an wenigen Orten werden Schulgelder erhoben; in den meisten findet die Aufbringung des Fonds durch Zinszuschläge, Erbschafts- und Hochzeitsgebühren, Collecten und Bussen statt. Die Zahl der Lehrkräfte betrug 452, worunter 23 Lehrerinnen und 24 Geistliche. Der Sprache nach sind 186 Deutsche, 194 Romanen und 61 Italiener; in den romanischen und italienischen Bezirken fasst die romanische Sprache immer mehr Wurzel. Fähigkeitszeugnisse besassen nur 230 Lehrer. Die Gehalte der Lehrer schwanken von 100—1200 Frcs. freie Wohnung geniessen 156, freies Holz 153, Pflanzland erhalten 2, Nahrung und Kleidung 12 und 15 Lehrer benutzen nach altem Brauch Wandeltische. Der Staat gewährt einem jeden patentirten Lehrer eine jährliche Zulage von

20—60 Frcs. Vor zwei Jahren hat der grosse Rath die Gründung einer Alters-, Wittwen- und Waisencasse für Schullehrer beschlossen. Die auf einen Lehrer entfallende durchschnittliche Schülerzahl beträgt 32. Die weitaus grösste Zahl der Lehrer ist genöthigt, Nebenbeschäftigung zu treiben, und zwar zumeist Landwirthschaft, 14 sind als Förster angestellt, 25 sind Beamte und 12 Handwerker. Weibliche Arbeitsschulen besass der Canton 100, die Zahl der Lehrerinnen belief sich auf 2488. Die Besoldung schwankt zwischen 10—600 Frcs., der Staat gewährt im Durchschnitte eine Zulage von 10—20 Frcs. An dem Ortsschulrathe betheiligen sich namentlich die Geistlichen mit besonderer Theilnahme; im Jahre 1859/60 blieb eine Gemeinde ohne Schulrath, „weil keine Männer in der Gemeinde waren". — Das Lehrerseminar zählte 41 Zöglinge, seit 1853 wurden 60 Lehrer im Canton gebildet.

XIII. Die Cantone Schwyz, Uri, Nid- und Obwalden, Glarus.

Der Canton Schwyz hat seine Schulorganisation im Jahre 1848 in Angriff genommen. Die Oberaufsicht über das Erziehungswesen besorgt unter Mitwirkung des Cantonsrathes und des Regierungsrathes ein Erziehungsrath, welcher aus drei geistlichen und sechs weltlichen, auf vier Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Er theilt sich in zwei Sectionen von je vier Mitgliedern nebst dem Präsidenten; die eine für das Volksschulwesen, die andere für die Cantonsschulen. Mit der Beaufsichtigung des Volksschulwesens, insbesondere was die didaktisch-pädagogische Seite anbelangt, ist der Cantonalschulinspector betraut, der auch den Sitzungen des Erziehungsrathes, und namentlich der Section für das Volksschulwesen mit berathender Stimme beiwohnt und alljährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat. — Die Bezirksschulräthe, aus 3—5 Mitgliedern bestehend, beaufsichtigen das Volksschulwesen in dem betreffenden Bezirke, prüfen und begutachten die Schulrechnungen der Ge-

meindeschulräthe. In jeder Gemeinde wird vom Gemeinderathe ein Schulrath bestellt; derselbe besteht aus dem Ortspfarrer und aus drei oder fünf Mitgliedern; die angestellten Lehrer können den Berathungen zugezogen werden, sind aber nicht ordentliche Mitglieder des Gemeindeschulrathes.

Zur Erzielung „einer religiös-sittlichen, bürgerlichen und wissenschaftlichen Bildung“ bestehen in allen Gemeinden Primarschulen, welchen nach Bedürfnis Wiederholungs- und Fortbildungsschulen, und Secundarschulen beigefügt werden können. — Die sämmtlichen Primarschulen sind in sechs Schulbezirke eingetheilt, diese zerfallen in so viele Schulkreise als es Kirchengemeinden gibt und in diesen sollen so viele Ortsschulen bestehen, als vom Erziehungsrath für nothwendig erkannt werden. In den oberen Classen sollen wo möglich die beiden Geschlechter getrennt, und die Errichtung von Mädchenschulen angestrebt werden. Die Lehrgegenstände der Primarschule sind: Religionsunterricht, Verstandes- und Gedächtnisübungen, Lesen und Schreiben, Sprachlehre, Kopf- und Zifferrechnen, vaterländische Geschichte und Geographie, Zeichnen und Gesang, und für die Mädchen auch weibliche Arbeiten. Dieselben Lehrgegenstände, nur in erweiterter Form und in der Anwendung des Erlernten für das Leben, werden auch in den Wiederholungsschulen vorgetragen. In den Secundarschulen werden gelehrt: Religionslehre, Sprachlehre mit praktischer Beziehung auf das Geschäftsleben, höhere Rechnungslehre und Messkunde, Buchhaltung, allgemeine und schweizerische Geschichte, Geographie, Naturkunde mit besonderer Anwendung auf Landwirthschaft und Gewerbe, Gesang; endlich, jedoch nicht obligatorisch, Französisch und Italienisch. Die Lehrmittel und Schulbücher bestimmt und besorgt der Erziehungsrath, der auch darüber zu wachen hat, dass im ganzen Canton eine möglichst übereinstimmende Lehrweise eingeführt werde.

Die Primarschulen gliedern sich in sechs Classen, in der Regel mit 30 Schulstunden wöchentlich; die Anzahl derselben für die Wiederholungs- und Secundarschulen soll nach Bedürfnis und Umständen von den Gemeindeschul-

räthen festgesetzt werden. Die an Körper und Geist gesunden Kinder sind nach zurückgelegtem 6. Jahre schulpflichtig. Die Eltern, Vormünder, Dienst- und Arbeitsherren sind für den Schulbesuch der Kinder verantwortlich.

In der Instruction für die Lehrer an den Primarschulen, welche 1849 erlassen wurde, heisst es: „Es sei Beruf und Tagewerk des Lehrers, das Kind nach dem Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu erziehen und durch die Schule auf seine körperlich-geistige und sittlich-religiöse Veredlung hinzuwirken; der katholische Lehrer zeige Liebe zu seiner Religion und Kirche, ihren Lehren, Anstalten und Gebräuchen; in seinen Urtheilen über religiöse und kirchliche Gegenstände sei er vorsichtig und besonnen; ohne gegen Andersdenkende unduldsam zu sein, hüte er sich vor Gleichgiltigkeit in Glaubenssachen. Vom christkatholischen Glauben beseelt, offenbare er denselben auch äusserlich in Wort und That durch gewissenhafte Erfüllung der Pflichten eines Katholiken, der Jugend zum Vorbilde; er trachte immermehr sich selbst zu befähigen, dass er sein Tagewerk nach dem Willen und Wohlgefallen des Herrn vollbringe, mit uneigennütziger, sich selbst aufopfernder Liebe, mit unerschütterlicher Geduld und erprobter Geschicklichkeit zum Unterrichten und Erziehen in freundlichem Ernste. Voll frommen und demüthigen Sinnes, somit voll des Friedens in seinem Innern und heiter in seinem Aeussern, voll von seinem Berufe, sanftmüthig, wahrhaft, fleissig, ordentlich und reinlich, sei er das tägliche stille Beispiel der Kinder."

Den Religionsunterricht ertheilt die Ortsgeistlichkeit. Die Primarlehrer haben vor ihrer Anstellung ein Patent zu erwerben. Dieses Lehrerpatent erklärt den Inhaber entweder als tüchtig für 4—6 Jahre, oder als wahlfähig für 1—3 Jahre; das Patent kann jedoch ohne Wiederholung der Prüfung vom Erziehungsrathe verlängert werden. Die Bewerber um ein Lehrerpatent sollen katholisch sein. Mit der Prüfung der Primarlehrer ist eine besondere Commission beauftragt, welche sich alljährlich im Monat September versammelt; die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Bei der schriftlichen Prüfung wird gefordert: Die Bearbeitung eines

Themas aus der Pädagogik und Methodik, ferner ein freier Aufsatz, Abhandlung, Erzählung und Brief, endlich eine Rechnung; die mündliche Prüfung umfasst sämmtliche Lehrgegenstände, welche an den Primarschulen vorgetragen werden.

In jeder Gemeinde besteht ein Schulfond, welcher gebildet wird aus den bereits vorhandenen Capitalien, Stiftungen und anderen Schulgütern, aus den Hochzeitsgaben, welche jedes Brautpaar im Betrage von 8—24 Frcs. zu entrichten hat, aus dem Ertrage einer jährlich einzusammelnden freiwilligen Steuer, aus Gaben oder Vermächtnissen von Privaten oder Corporationen und aus Schulbussen.

Sämmtliche Lehrer des Cantons an den Primar- und Secundarschulen vereinigen sich alljährlich zweimal zu Lehrerconferenzen, zu welchem Behufe der Canton in vier Kreise eingetheilt ist. Der Zweck dieser Conferenzen ist die Fortbildung der Lehrer durch schriftliche Aufsätze über Gegenstände des Schulwesens, durch Besprechung von Ansichten und Erfahrungen, durch praktische Lese- und Gesangübungen. An der Bearbeitung der Aufsätze haben sich alle Lehrer mit Ausnahme des Directors oder desjenigen Lehrers, welcher die praktische Lehrübung zu halten hat, zu betheiligen. Die Aufsätze werden vom Director oder Hauptlehrer des Lehrerseminars recensiert und sodann im Seminar aufbewahrt.

Eine höhere Lehranstalt ist das Collegium zu Maria Hilf, aus einem Vorbereitungscurs, einer Realschule, dem Gymnasium und dem Lyceum oder philosophischen Curse bestehend.

Die Anzahl der Primarschulen betrug 1864 38, mit 3364 Schülern (1615 Knaben und 1749 Mädchen), 45 Lehrern und 22 Lehrerinnen. Secundarschulen gab es 4, welche von 91 Knaben und 3 Mädchen besucht wurden, in den 38 Wiederholungsschulen waren 2923 Schulkinder (1051 Knaben und 1072 Mädchen) anwesend. Das Lehrerseminar zu Seeven war von 28 Zöglingen (1863/4) besucht. Am Collegium zu Maria Hilf waren 1866 303 Schüler anwesend, (68 im Vorbereitungscurse, 75 in der Realschule, 147 im Gym-

nasium und 13 im Lyceum). Die Totalausgabe für das Unterrichtswesen beliefen sich im Jahre 1864 auf 19971 Frs.

Im Halbcanton Obwalden besteht der Erziehungsrath aus fünf Mitgliedern, der Präsident und zwei Mitglieder werden von der Regierung, die übrigen vom Priesterconvente aus seiner Mitte gewählt; die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, jedoch derart, dass von zwei zu zwei Jahren das eine Mal zwei, das andere Mal drei Mitglieder austreten, aber wieder wählbar sind. Der Erziehungsrath, welcher sich zweimal im Jahre ordentlicher Weise versammelt, leitet und beaufsichtigt das gesammte Volksschulwesen im Canton, so wie die Latein- und Secundarschule zu Sarnen; er bestimmt die Schulmethode und Schulbücher, welche in allen Gemeindeschulen so viel als möglich gleichförmig sein sollen, er unterzieht die Lehrer einer Prüfung, ertheilt die Competenzfähigkeit und wählt zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Schulen einen mit dem Schulfach wohlvertrauten Inspector auf vier Jahre. Dieser hat mindestens einmal im Jahre jede Gemeinde- und Filialschule zu besuchen und über die von ihm gemachten Wahrnehmungen einen umfassenden Bericht zu erstatten.

In jedem Orte besteht ein Gemeindeschulrath, aus dem Ortspfarrer als Präsidenten und aus zwei Mitgliedern bestehend, welche vom Gemeinderath auf vier Jahre, und zwar wenigstens eines aus seiner Mitte gewählt werden. Der Präsident hat mindestens einmal im Monate die Gemeindeschule zu besuchen; die Filialschule wird von einem anderen Mitgliede des Schulrathes mit dem dortigen Caplan visitiert.

Die Lehrgegenstände in den Gemeinde- und Filialschulen, welche die Aufgabe haben, der Jugend alle jene Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, „die Jedem als Mensch und Christ in seinem Stande und Berufe unerlässlich sind", sind folgende: Religion, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Zifferrechnen, Sprachlehre in praktischer Beziehung auf's Geschäftsleben, z. B. Briefschreiben und Quittungen, ferner so viel als möglich biblische oder Religionsgeschichte, Vaterlandsgeschichte, Erdbeschreibung der Schweiz in gedrängter Kürze und häusliche Buchhal-

tung; als wünschenswerth wird bezeichnet Zeichnen und Gesang. Bei etwaiger Errichtung von Mädchenschulen soll auch auf den Unterricht in den nöthigen weiblichen Arbeiten Rücksicht genommen werden. Schulbücher und Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrath, erstere werden dem jeweiligen bischöflichen Commissär zur Prüfung vorgelegt.

Die Schulpflicht dauert vom 6. Altersjahre an so lange bis das Kind die Schulclassen gehörig durchgemacht hat; in dringenden Fällen sind die Schulräthe jedoch ermächtigt, Kinder früher als nach der vorgeschriebenen Frist aus der Schule zu entlassen; es wird den Pfarrern zur Pflicht gemacht, kein Kind zum Empfange der ersten Communion zuzulassen, welches nicht wenigstens geläufig gedruckte Schrift zu lesen im Stande ist.

Zur Anstellung als Lehrer ist ein Befähigungszeugnis nothwendig, welches vom Erziehungsrathe ausgestellt wird, und zwar mit Rücksichtnahme auf die Fähigkeit der Bewerber auf kürzere oder längere Zeit; nur den Geistlichen wird „mit Berücksichtigung ihrer zum Priesterstande erhaltenen Bildung“ die Prüfung erlassen. Die Wahl der Lehrer und der Lehrerinnen bleibt den Gemeinden überlassen. Auch diejenigen, welche eine Privatschule errichten wollen, haben sich ein Befähigungszeugnis zu verschaffen und unterstehen gleich den öffentlichen Lehrern der Aufsicht und Leitung der Schulbehörde, so wie sie sich auch an die bestehenden Schulverordnungen zu halten haben.

Im Hauptorte des Cantons, zu Sarnen, besteht eine von Geistlichen geleitete Realschule und ein Gymnasium. Jene früher zweiclassig, wurde jüngst auf drei Classen erweitert. Unter den Lehrfächern erscheinen auch Pomologie und Forstwissenschaft. Bei der vor Kurzem eingetretenen Reorganisation wurde auch die französische Sprache als obligatorisches Lehrfach eingeführt. Das Gymnasium ist sechsclassig; die ersten zwei Classen heissen Grammatik, die beiden mittleren Syntax, die zwei letzten Classen Rhetorik. Der Unterricht im Griechischen beginnt in III., die realistischen Lehrgegenstände, Naturgeschichte, Physik, Mathematik, werden verhältnismässig ausführlich vorgetragen, so

z. B. Gleichungen des höheren Grades. Freifächer sind Französisch, Italienisch und Zeichnen. Mit der Lehranstalt wird ein Pensionat in Verbindung gebracht, die hierzu erforderliche Summe wurde durch Actien und freiwillige Spenden zusammengebracht.

Obwalden, mit 11.600 Einwohnern, zählte im J. 1866 35 Schulen mit 34 Lehrern und 11 Lehrerinnen. Die Hälfte der Lehrer gehört dem geistlichen Stande an, die Lehrerinnen sind Angehörige eines religiösen Ordens. Das Volksschulwesen hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Erziehungsrath hat den Gemeinden die Einführung von Sonntagsschulen angelegentlichst empfohlen. Im Hauptorte Sarnen besteht eine Fortbildungsschule, welche von 26 Knaben besucht wurde.

Der Halbcanton Nidwalden besass im J. 1866 bei einer Bevölkerung von 12.000 Seelen in 17 Gemeinden 34 Schulen mit 1260 Schülern. Die Schulen zerfallen nach der Dauer der Schulzeit in Jahres-, Winter-, Sommer-, Ganztag- und Halbtagschulen. Das Minimum der Schülerzahl beträgt 8, das Maximum 70, im Durchschnitte kommen 37 Schüler auf eine Schule. Die Lehrgegenstände sind: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang; an einigen Schulen schweizerische Geschichte, Naturlehre, Geographie, Zeichnen, Buchhaltung und Sprachlehre. Die cantonale Fortbildungsschule für Lehrer zu Stans umfasst zwei Curse unter einem Lehrer.

Im Canton Uri sind in neuester Zeit beträchtliche Verbesserungen im Schulwesen gemacht worden. Die Schulen gliedern sich in Primar- oder Gemeindeschulen und in die Cantonsschule. Die ersteren befinden sich vielfach in geistlichen Händen. Die Cantonsschule erfuhr 1866 eine Reorganisation; sie soll künftighin aus einem Gymnasium mit sechs Jahrescursen und aus einer vierclassigen Realschule bestehen. Gegen letztere Einrichtung erhoben sich gegnerische Stimmen. „Die Realschulen“, heisst es in einem Berichte, „seien Modeartikel des heutigen Zeitgeistes. Sie seien meistens Schulen, aus welchen die Halbwisser, die Raisonneurs, die Radicalen und Ungläubigen hervorgehen.“ — Behufs Fortbildung der Lehrer wird ein obligatorischer

Curs für bereits angestellte Primarlehrer abgehalten. — Die Mädchenschulen, zumeist von Schwestern geleitet, sind Primar- und Secundarschulen.

Im Canton Glarus wurde endlich in der letzten Zeit ein Schulgesetz zu Stande gebracht. — Die bisher ohne Gesetzeskraft erlassenen Vorschriften scheiterten bei ihrer Durchführung an dem Widerstande der Gemeinden. Das neu erlassene Gesetz wurde von einer Commission, bestehend aus dem Landammann Heer, den Pfarrern Heer und Tschudi, berathen und sodann den Lehrern und Geistlichen zur Begutachtung mitgetheilt. Nachdem die Lehrerconferenz ihr Votum abgegeben hatte, berieth unter Beiziehung von Schulmännern zuerst der Cantonsschulrath und sodann der dreifache Landesrath dasselbe; endlich wurde es auch von der Landgemeinde angenommen. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende: Die Schulpflicht ist achtjährig, und zwar sechs Jahre für die Alltagsschule und zwei Jahre für die Wiederholungsschule, letztere mit sechs Unterrichtsstunden wöchentlich. Die Kinder werden mit 5½ Jahren in die Schule aufgenommen. In den ersten beiden Schuljahren erhalten sie vier, in den folgenden sechs tägliche Unterrichtsstunden; die Ferien dauern nur 4—6 Wochen. Es ist den Gemeinden gestattet, Bestimmungen über eine erweiterte Schulpflicht zu treffen.

Die Anstellung eines Lehrers ist an eine Prüfung geknüpft, seine Amtsdauer darf nicht weniger als drei Jahre betragen. Auch die Privatschulen dürfen nur von patentierten Lehrern gehalten werden und unterstehen staatlicher Aufsicht. Der Lehrplan wird nach den jeweiligen speciellen Bedürfnissen vom Lehrer entworfen und von der Schulpflege festgesetzt, der Cantonsschulrath ertheilt demselben die Sanction. Der Staat gewährt alljährlich eine Unterstützung von 6000 Frcs. für das Volksschulwesen. An die Primarschule schliessen sich die Real- und Secundarschulen an; eine jede dieser Schulen erhält vom Staate 500—1000 Frcs. jährliche Unterstützung. Die Anzahl der Primarschulen betrug im Jahre 1865 bei einer Bevölkerung von 33.363 Seelen 22, mit 55 Lehrern und 4021 Schülern; die Repetierschulen

besuchten 1492. Die durchschnittliche Lehrerbesoldung ist 800 Frcs. Die acht Realschulen wurden von 160 Schülern frequentiert. Die gesammten Ausgaben für das Schulwesen belaufen sich auf 10.527 Frcs.

XIII. Die Halbcantone Appenzell-Ausser- und Inner-Rhoden.

Appenzell-Ausserrhoden besass bis in die jüngste Zeit kein Schulgesetz. Der Staat leistete keine Beiträge und seine Einflussnahme auf das Schulwesen war deshalb gleich Null. Die souverainen Gemeinden entschieden über die äussere und innere Einrichtung der Schule, über die Wahl der Lehrer; eine Landesschulcommission, mit der Oberaufsicht über die Schule betraut, erliess wol Verordnungen und Reglements, aber es fehlte jede Handhabe, denselben Geltung zu verschaffen. Noch vor einigen Jahren sprach sich auf einer abgehaltenen Conferenz des freiwilligen Cantonallehrervereines merkwürdiger Weise die Majorität gegen ein allgemeines Schulgesetz aus, indem sie auf den erfreulichen Zustand des Schulwesens hinwies und die unseligen Folgen bureaukratischer Paragraphenwirthschaft betonte. Ein Schulgesetz sei eine Fessel, hindere den Fortschritt. Nicht das Gesetz mache gute Schulen, sondern der gute Wille der Bürger. Es sei geradezu ein Vorzug eines demokratischen Landes, wenn die Hebung des Schulwesens dem freien edlen Wetteifer der Gemeinden zu verdanken sei. Man werde dieselbe Erfahrung machen, wie im Jahre 1840, wo die Landesgemeinde eine dem Züricher Gesetze nachgebildete Schulordnung verworfen habe. Das Appenzellervolk sei freiwillig zu Opfern bereit, aber der Gesetzesfabrication gründlich abgeneigt. So die Majorität. Die Minorität erklärte dagegen ein Schulgesetz für ein unabweisbares Bedürfnis. Das Gesetz, argumentierte sie, ist nicht eine Fesselung der Selbständigkeit, sondern der höchste Ausdruck der Freiheit. Mit einem Gesetze befände man sich auf festem Boden, der für einen kräftigen geordneten Fortschritt, für eine gedeihliche Ent-

wicklung des Schulwesens gewiss mehr Garantie böte, als die Willkür und der bisherige gesetz- und haltlose Zustand mit den sich mehrenden octroirten Reglements ohne gesetzliche Grundlage. —

Die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen wurden in der Verordnung über das Schulwesen vom 25. November 1862 vom grossen Rathe normiert. Die Oberaufsicht über das Schulwesen führt eine vom grossen Rathe alljährlich ernannte, aus sieben Mitgliedern bestehende Landesschulcommission, welcher sämmtliche Schulen, öffentliche wie Privatschulen, unterstehen. Mit der Leitung des Schulwesens in den Gemeinden sind Gemeindeschulcommissionen betraut, welche alljährlich von den Vorsteherschaften ernannt werden; ihre Thätigkeit wird von der Landesschulcommission überwacht. Sowol von der Errichtung neuer Schulen, öffentlicher als Privatschulen, von der Aufhebung bestehender Schulen, von der Wahl oder dem Rücktritte der Lehrer muss unmittelbar an die Landesschulcommission Bericht erstattet werden. Die Landesschulcommission bestimmt die für die Primarschulen zu gebrauchenden Lehrmittel, genehmigt die vorgeschlagenen Lehrpläne für die Mittel- und öffentlichen Schulen, sorgt für eine entsprechende Visitation der verschiedenen Lehranstalten, wacht über die Schulpflicht u. dgl. m. Aermere Gemeinden erhalten von Seite des Staates eine Prämie von 500—1000 Frcs. für die Erbauung eines Schulhauses, jedoch muss in diesem Falle der Bauplan die Genehmigung der Landesschulcommission erhalten. Für die Hebung des Primarschulwesens werden alljährlich 3000 Frcs. ins Budget eingesetzt. Auch werden wichtigere, von der Landesschulcommission genehmigte, Lehrmittel um einen ermässigten Preis oder auch unentgeltlich an die Gemeinden verabfolgt.

Zur Controlierung des Schulbesuches müssen Absenztabellen geführt werden; die Lehrer sind verpflichtet, jede Versäumnis ihrer Schüler gewissenhaft zu verzeichnen. Versäumt ein Kind während eines Schulhalbjahres die Primarschule 10 halbe, oder wenn es die Schule täglich zweimal zu besuchen hat, 20 halbe Tage, ohne Entschuldigung, so

ist der Vater oder Stellvertreter desselben sofort mündlich oder schriftlich zu warnen; bleibt dies fruchtlos, so wird die Bestrafung eingeleitet. Auch Verspätungen werden bestraft, derart, dass vier nicht hinreichend begründete Verspätungen als eine unentschuldigte Absenz in Berechnung kommen. Die Ferialzeit dauert an der Primalschule drei Wochen.

Jünglinge, welche sich dem Lehrstande widmen wollen, erhalten Stipendien, und zwar höchstens 250 Frcs. jährlich, Reallehrer 300—500 Frcs.; jeder Stipendist hat nach beendigten Studien die Prüfung abzulegen oder die erhaltene Summe zurückzuzahlen. Jeder Primarlehrer, der für wahlfähig erklärt worden ist, erhält, wenn er sich durch ein Zeugnis der betreffenden Vorsteherschaft ausweisen kann, dass er an einer Primar- oder Mittelschule als Lehrer gewählt worden sei, eine Prämie von 200 Frcs. Jeder Stipendist ist verpflichtet, mindestens 10 Jahre lang dem Lehrberufe im Canton obzuliegen.

Die Prüfung der Primarlehrer besteht in einem Vorexamen und dem eigentlichen Examen. — Das Vorexamen soll beweisen, ob der Candidat die nöthige Fertigkeit in der Kalligraphie und im Zeichnen besitze; ferner hat derselbe einen Aufsatz über ein gegebenes Thema auszuarbeiten, endlich eine Probe seines Geschicks im Schulhalten abzulegen. Die eigentliche Prüfung erstreckt sich ohne Ausnahme über folgende Fächer: Lesen, deutsche Sprachlehre, Bibelkunde, Kopf- und Zifferrechnen, Gesang, mathematische und allgemeine Geographie, schweizerische Geographie, allgemeine und vaterländische Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Formenlehre, Geometrie und Schönschreiben.

Die Cantonsschule zu Trogen ist eine vom Staate erhaltene Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, welche eine doppelte Aufgabe verfolgt, einerseits einen gründlichen Unterricht in den Realien zu ertheilen und dadurch für das praktische Leben zu befähigen, andererseits aber für höhere technische oder gelehrte Studien die geeignete Vorbildung zu gewähren*). Die Lehrgegenstände sind: Religion, deutsche,

*) Statuten der Cantonsschule vom 28. November 1864.

französische, englische, lateinische und griechische Sprache, Rechnen und Mathematik, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie und Technologie, Buchhaltung, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Turnen. In den oberen Classen sollen die Schüler womöglich in der Weberei theoretisch und praktisch ausgebildet werden. Der Unterricht soll von vier Haupt- und den erforderlichen Hilfslehrern ertheilt werden. Der Studiencursus dauert vier Jahre. Zum Eintritt in die Schule ist das zurückgelegte 12. Lebensjahr nothwendig. Das Schulgeld beträgt für Cantonsangehörige 50 Frcs., für Auswärtige 100 Frcs. Mit der Lehranstalt ist ein Pensionat verbunden.

In Appenzell-Ausserrhoden befinden sich 86 Primarschulen, 7 Realschulen und eine Cantonsschule. Unter den Primarschulen sind zu unterscheiden öffentliche Gemeindeschulen, an welchen die älteren Schüler am Vormittag und die jüngeren am Nachmittag die Schule besuchen, 4 Mittelschulen, zwischen den Primar- und Realschulen in der Mitte stehend, Waisenhausschulen und 3 Privatprimarschulen *). Die Zahl der Schulkinder beträgt in runder Ziffer 8400, wovon 5560 Alltagsschüler oder $^1/_8$ der Bevölkerung, während noch im Jahr 1804 bloss $^1/_{20}$ der Bevölkerung die Schule besuchte. An den Primarschulen sind 86 Lehrer angestellt, welche zumeist im Lehrerseminar zu Gais herangebildet worden sind **); von den 8 Realschulen sind 2 Töchterschulen mit 296 Schülern, an denselben wirken 16 Lehrer und 2 Lehrerinnen, auf 150 Einwohner kommt eine Realschule. Die Besoldung der Lehrer schwankt zwischen 7—1000 Frcs.; an der Cantonsschule zu Trogen sind 5 Haupt- und 2 Hilfslehrer angestellt mit einer Besoldung von 2000—2800 Frcs., die Anzahl der Schüler betrug 56, worunter 7 an der humanistischen Abtheilung. Besonders erfreulich ist es, dass

---

*) Vergl. Bericht über das Schulwesen im Canton Appenzell-Ausserrhoden von 1855—65.

**) Diese Anstalt scheint eingegangen zu sein, in welcher Weise für die Lehrerbildung im Canton Sorge getragen wird, ist aus den uns vorliegenden Berichten nicht ersichtlich.

die ökonomische Stellung des Lehrpersonals im Laufe der letzten 10 Jahre eine erhebliche Besserung erfahren; noch im Jahre 1855 betrug die durchschnittliche Besoldung der Lehrer 615 Frcs., 1865 schon 850 Frcs.; ausserdem erhalten sie für ihre Functionen beim Orgeldienst und Vorsingen besondere Zulagen. An sehr vielen Orten wird dem Lehrer auch Wohnung, Garten und Holz verabreicht. Aus dem Berichte geht hervor, dass von Seiten der staatlichen Organe auf eine besondere Hebung und Entwicklung der Volksschulbildung hingearbeitet wird, und dass man die Mängel und Gebrechen, welche einer Erweiterung der Volksbildung im Wege stehen, klar erkennt. Hierzu ist namentlich die geringe Dauer der Alltagsschulzeit zu rechnen. Seit 10 Jahren hat aber das Schulwesen einen beträchtlichen Aufschwung genommen, und namentlich die Sorge für eine tüchtigere Bildung der Lehrer, für die Vertiefung und Anordnung des Unterrichtes nach einem einheitlichen Lehrplane, die Verlängerung der Schulzeit, die genaue Controle des Schulbesuches, die Unterstützung von Fortbildungsschulen für Erwachsene und von Arbeitsschulen für Mädchen legen von dem rationellen Geiste, welcher die Bevölkerung beseelt, ein unverkennbares Zeugnis ab.

In dem katholischen Halbcanton Appenzell-Innerrhoden erschien im Jahre 1859 ein neues Schulgesetz, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind: Alle Schulen stehen unter der Aufsicht der verfassungsmässigen Schulcommission, welche die Lehrbücher, jene für Religion ausgenommen, bestimmt, die anzustellenden Lehrer prüft und patentiert und einen alljährlichen Bericht an den Landrath über den Zustand der Schulen erstattet. Zur Errichtung einer Privatschule ist eine Bewilligung erforderlich. In jedem Schulkreise besteht eine Ortsschulcommission, das erste Mitglied ist der Ortsseelsorger, welcher allwöchentlich die Schule zu besuchen und den Religionsunterricht zu ertheilen hat; „denn die Schule ist von der Kirche untrennbar“. Zweck der Schule ist religiös-sittliche Erziehung und Bildung des Kindes zu seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung. Die Schule hat nicht bloss zu unterrichten, sondern auch zu erziehen.

Die Lehrgegenstände sind: katholischer Religionsunterricht, Lesen, Schön- und Rechtschreibung mit Satzbildung und Anleitung zur Darstellung der Gedanken, Verfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen, endlich Rechnen. Zur Erzielung eines gleichförmigen methodischen Vorgehens werden Wiederholungscurse für die Lehrer abgehalten. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum 12. Altersjahre. Der Austritt aus der Schule ist erst nach abgelegter Prüfung gestattet. Im Hauptorte, Appenzell, bestehen gesonderte Knaben- und Mädchenschulen nebst einer dritten Classe mit Reallehrgegenständen und eine Lateinschule. Die meisten andern Schulen sind entweder Vor- oder Nachmittagsschulen. In den Disciplinarvorschriften heisst es: „Der Lehrer gebrauche zur Handhabung der Disciplin die Ruthe und hüte sich vor Schlagen an den Kopf, vor Reissen bei den Haaren und Ohren, vor Schimpfnamen u. s. w.“ Das Wahlrecht der Lehrer übt im Hauptorte der grosse Rath aus, auf dem Lande die betreffenden Gemeinden. Jeder Lehrer muss ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen, er bleibt so lange angestellt, als er seinen Dienst zur Zufriedenheit versieht.

Im Canton Appenzell - Innerrhoden ist für das Schulwesen bisher noch wenig geschehen. Von siebzehn daselbst befindlichen Schulen haben vier eine acht-, die übrigen eine zehnmonatliche Schulzeit. Der Schulbesuch ist noch mangelhaft. Die Nothwendigkeit einer Regelung der Repetierschulen, welche bis zum 15. Lebensjahre besucht werden sollten, wird allgemein anerkannt; auch eine Mädchenarbeitsschule zu Appenzell ist im Entstehen begriffen. Die Lehrer haben an allen Schulen freie Wohnung; die Gehalte erreichen im Hauptorte die Höhe von 800—940 Frcs. als Baareinkommen, an den anderen Schulen schwanken sie von 600—210 Frcs. Die Gesammtzahl der Schüler betrug im Jahr 1865 1215.

XIV. Der Canton Freiburg.

Der Canton umfasst über 30 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 105.000 Seelen, wovon 80.000 Katholiken. Oligarchie und Hierarchie fanden hier für ihre Bestrebungen seit dem 16. Jahrhundert einen gefügigen Boden, nachdem es dem Jesuitenorden gelungen war, in der Hauptstadt des Uechtlandes feste Wurzeln zu fassen. Hier war die Schule im strengsten Sinne des Wortes eine Magd der Kirche, füllten ja auch die gottesdienstlichen Uebungen fast die Hälfte des Lebens aus. Im üppigen Wohlbehagen ergieng sich die Geistlichkeit und die Patricierfamilien, welche mit jener vereint das Regiment führten; das Volk begnügte sich, mit Processionen und Wallfahrten sein ärmliches Leben zuzubringen, für die Entbehrungen des Diesseits Entgelt im Jenseits hoffend. Es klingt doch sonderbar, überall die Stichworte zu vernehmen, dass die Kirche so unendlich viel für das Schulwesen gethan habe und überall die Thatsachen im grellsten Widerspruche mit jenen Behauptungen zu finden.

In einzelnen Köpfen begann es schon im vorigen Jahrhundert zu tagen. Die Volksbildung, bisher in engen Schranken gehalten, verbreitete sich in weitere Kreise. Die Patricierherrschaft erfuhr manche Anfechtungen. Die Hierarchie blieb vorläufig unerschüttert. Aber auch sie gieng aus jenen politischen Aenderungen, welche im Gefolge der französischen Herrschaft auftraten, nicht intact hervor. Die Restaurationszeit vernichtete auch hier die Keime einer bessern Gestaltung der Verhältnisse, die Aristokratie im Bunde mit der Geistlichkeit errang abermals die Herrschaft. Jene Neuerungen, welche im Schulwesen von einzelnen freisinnigen Männern waren angebahnt worden, wurden rasch beseitigt. Fanatiker bewirkten einen Beschluss des grossen Rathes, wonach die Congregation der Liguorianer oder Redemptoristen in Freiburg Aufnahme fand. Man gab den Jesuiten die frühern Besitzungen zurück. Trotz aller Gegnerschaft behauptete sich der Orden und bemächtigte sich der Schule und des Beichtstuhles. Der edle Franciscanermönch

Girard, welcher in den ersten anderthalb Jahrzehnten unseres Jahrhunderts im Geiste seines Freundes und Gesinnungsgenossen Pestalozzi segensreich für die Stellung der Volksschule gewirkt und die Bell-Lancaster'sche gegenseitige Unterrichtsmethode eingebürgert hatte, musste seinen Frevel büssen. Der grosse Rath gab sich als williges Werkzeug her, die Girard'schen Einrichtungen zu beseitigen; die Religion wurde, laut einer Verordnung vom Jahre 1823, Hauptgegenstand des Unterrichtes, die Lehrbücher durften ohne Genehmigung des Bischofs keine Verwendung finden. Girard verliess das Land und begab sich in ein im Canton Luzern gelegenes Kloster seines Ordens.

Die gemässigt liberale Partei, welche im Jahre 1831 ans Ruder kam, that manches für das Unterrichtswesen. Allein der Einfluss der Jesuiten, mit denen auch die neuen Machthaber auf gutem Fusse standen, erfuhr keine Einbusse. Unter der ultramontanen Partei, welche seit 1837 an der Spitze der Regierung stand, schalteten die Jesuiten fast unumschränkt; für die Bildung der Masse legten sie eben keine Sympathien an den Tag. In dem Sonderbundskrieg stand Freiburg auf Seite des Sonderbundes. Das letzte Stündlein der frommen Väter schlug, Freiburg unterlag den eidgenössischen Truppen.

Der neugewählte grosse Rath ergriff Massregeln gegen die Jesuiten. Indess hatte die freisinnige Regierung nicht die rechte Ruhe, um in wahrhaft entscheidender Weise einen Bruch mit der Vergangenheit bewerkstelligen zu können. Schon nach wenigen Jahren trat bei der Neuwahl des grossen Rathes im Jahre 1856 ein Umschwung ein. Die reactionäre Partei siegte vollständig. Die Wiederherstellung einiger Klöster, die Reorganisation des Schulwesens, welches der Geistlichkeit abermals anheimfiel, die Rückstellung des confiscirten Eigenthums an die Jesuiten waren die Folgen (1858). Seit dem hat sich manches gebessert. Girard erhielt im Jahre 1860 ein Denkmal, wozu freilich Freiburg verhältnismässig wenig beitrug. Der Eifer für die Schule erwacht, und einzelne Verbesserungen lassen genugsam erkennen, dass auch hier allmählich die Ueberzeugung durchdringt, dass nur

durch eine erhöhte Schulbildung dem in geistiger und materieller Beziehung hinter der übrigen Schweiz zurückgebliebenen Canton aufgeholfen werden könne.

Das noch gegenwärtig im Wesentlichen giltige Schulgesetz wurde im Jahre 1848 erlassen. Dasselbe ist von einem freisinnigen Geiste durchweht; es zeigt sich eben auch hier, dass es nicht auf den Buchstaben ankömmt, sondern auf den Geist, welcher die einzelnen Bestimmungen handhabt.

Die höchste Schulbehörde ist die unter Aufsicht des Staatsraths stehende Erziehungs-Direction. Sie leitet und beaufsichtigt die öffentlichen Primar-, Secundar- und höheren Schulen, sowie die Privatlehranstalten und verwaltet alle dem geistlichen und weltlichen Unterrichte gewidmeten Güter. Ihr untersteht die permanente Studiencommission, welche bei allen den öffentlichen Unterricht betreffenden Fragen ihr Votum abzugeben, das Programm des gesammten öffentlichen Unterrichtes zu prüfen, die Elementarbücher zu bestimmen, die Prüfungen der Bewerber für das Primarlehrerpatent zu überwachen und jene für Secundarlehrer- und Professorenstellen vorzunehmen hat. Sie besteht aus dem Rector und Director der Cantonalschule, zwei Professoren derselben und drei Mitgliedern, welche nicht dem Lehrstande angehören, unter denen sich wenigstens ein Bezirksschul-Inspector befinden soll. Die Wahl sämmtlicher Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Den Vorsitz führt der Erziehungs-Director. Die Mitglieder halten alle 14 Tage eine ordentliche Sitzung und beziehen für jeden Sitzungstag 2 Frcs. Entschädigung.

Die Oberaufsicht über die Primarschulen führen die Oberamtsmänner, die Schulinspectoren, die Gemeinderäthe und unter ihrer Aufsicht die Ortsschul-Commissionen. Die Oberamtsmänner sind verpflichtet, alljährlich wenigstens einmal die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen und über die gemachten Erfahrungen einen Bericht zu erstatten: die Pfarrer so wie die Ortsschulbehörden sollen zu diesem Besuche eingeladen werden. Die Gemeinderäthe und die aus zwei bis fünf Mitgliedern bestehenden Schulinspections-Commissionen haben sämmtliche interne und ex-

terne Angelegenheiten der Schule ins Auge zu fassen. Der gesammte Canton wird in mehrere Schulkreise eingetheilt und für jeden derselben ein Schulinspector anfgestellt; dieser hat auf alle diejenigen Mittel aufmerksam zu machen, welche zur Förderung der Schulen sich als zweckmässig erweisen, und ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahre die sämmtlichen Primarschulen seines Kreises zu inspicieren. Die Inspectoren werden auf sechs Jahre gewählt, sind wieder wählbar und beziehen 2500 Frcs. jährliche Besoldung, überdies für den ordentlichen Besuch einer jeden Schule ihres Kreises 2 Frcs. Entschädigung. Die Beaufsichtigung der Secundarschulen wird durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Inspections-Comité ausgeübt.

In jeder Gemeinde soll wenigstens eine öffentliche Primarschule für beide Geschlechter bestehen; Gemeinden unter 200 Seelen können sich mit andern Nachbargemeinden, welche nicht weiter als eine halbe Stunde von einander entfernt sind, zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule vereinigen. Trennung, Aufhebung und Errichtung der Schulen bedürfen der Zustimmung der Studiencommission. Das Gesetz stellt fest, dass nicht mehr als 70 und nicht weniger als 12 Kinder von demselben Lehrer unterrichtet werden sollen; übersteigt die Anzahl der Kinder die obengenannte Ziffer, so muss die Schule getheilt werden; die erste Trennung findet gewöhnlich eher nach dem Alter, das heisst nach stufenweiser Abtheilung als nach dem Geschlechte statt; hat eine Schule mehr als 140 Schüler und Schülerinnen, und müssen mehr als 2 Abtheilungen organisiert werden, so erfolgt die Trennung gewöhnlich nach dem Geschlechte, und zwar vornehmlich für die höheren Classen des Primarunterrichtes. In diesem Falle wird an den Mädchenschulen der Unterricht durch Lehrerinnen ertheilt. Den Primarschulen ist die Aufgabe zugewiesen, die intellectuellen und moralischen Fähigkeiten des Menschen, die Eigenschaften seines Herzens und Geistes christlichen und demokratischen Grundsätzen gemäss zu entwickeln. Die für die beiden Geschlechter gemeinschaftlichen Unterrichtsgegenstände sind: Religion, verbunden mit der Geschichte der

heiligen Bücher, vorzüglich derjenigen des neuen Testamentes, das Lesen, die Schreibekunst, das Kopf und Zifferrechnen mit besonderer Berücksichtigung der dem alltäglichen Leben entnommenen Beispiele, die Orthographie und die Elemente der Muttersprache, der Gesang, das Linearzeichnen, die Grundzüge der Schweizergeschichte, sowie auch derjenigen des Cantons und Verfassungslehre, die Geographie, vorzüglich die beschreibende der Schweiz und des Cantons, die allgemeinen Regeln der Rechnungsführung, der Feldmesskunst, der Klaftermessung, die Naturgeschichte in ihrer Beziehung zur Gesundheitslehre, zur Kunst und zum Handwerk, sowie zur Landwirthschaft, die letztgenannten drei Gegenstände sind jedoch nur für die höheren Classen obligatorisch; den Mädchen wird auch durch eigene Arbeitslehrerinnen Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt. Das Gesetz bestimmt auch jene Methoden, welche in Primarschulen zulässig sind, und zwar die gegenseitige Lehrmethode, die Methode des gesammten Unterrichtes und die vermischte Lehrmethode.

Der Unterricht soll in der Regel, einen halben Tag in der Woche ausgenommen, 2½ Stunden des Morgens und 2½ Stunden des Nachmittags ertheilt werden. Das Maximum der jährlichen Ferienzeit ist auf 12 Wochen festgesetzt, wobei die Ortsverhältnisse und die Bedürfnisse der Landarbeiten zu berücksichtigen sind. Die Kinder, welche ihr 7. Altersjahr erreicht haben, sind bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre die Primarschule zu besuchen verpflichtet, doch können auch Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, auf Verlangen der Eltern oder Vormünder zugelassen werden. Die Aufnahme in die Schule findet beim Beginne des Sommer- und Wintercurses statt; vom obligatorischen Schulbesuch sind jene Kinder beiderlei Geschlechtes, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, unter der Bedingung befreit, dass sie die Zulassung zum Abendmal erhalten haben. Jene Schüler, welche in eine Secundar- oder Cantonsschule eintreten, oder welche eine genügende Entwicklung erlangt haben, so wie jene, welche den Eltern zur Arbeit unentbehrlich sind, können noch vor

dem zurückgelegten 15. Lebensjahre mit Bewilligung des Schulinspectors entlassen werden*).

Zur Anstellung als Lehrer oder Lehrerin ist das vollendete 18. Lebensjahr und der Nachweis eines Fähigkeitspatentes erforderlich. Zur Prüfung werden nur jene Bewerber zugelassen, welche ein Zeugnis über den Besuch der Normalschule beilegen. Im Allgemeinen erstreckt sich das Examen über jene Gegenstände, welche an den Primarschulen gelehrt werden, ferner über Pädagogik und über die Organisation der Primarschulen. Je nach dem Resultate der Prüfung lautet das Patent für bestimmte oder unbestimmte Zeit; die Patente für bestimmte Zeit sind für ein bis vier Jahre giltig, letzteres kann nur solchen ertheilt werden, welche bereits durch zwei Jahre den Lehrberuf ausgeübt haben; unbedingte Lehrerpatente werden nur nach einer Praxis von 10 Jahren jenen Lehrern gegeben, welche bei der ersten Prüfung ein Zeugnis erster Classe erhalten haben. Die Besetzung der Lehrstellen findet im Concurswege statt, die Concurrenten haben sich einer Prüfung zu unterziehen (Concursprüfung), welche sich ebenfalls über sämmtliche Lehrgegenstände der Volksschule erstreckt. Jede Schullehrerwahl ist vorerst eine provisorische auf die Dauer von 2 Jahren, die fernere Entscheidung wird auf Grundlage eines Vorberichts des Oberamtmanns von der Erziehungsdirection getroffen. Jeder Lehrer ist mindestens zu 25 und höchstens zu 32 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Die Minimalbesoldung eines Lehrers ist auf 400 Frcs., jene eines provisorischen Lehrers oder einer Lehrerin auf 300 Frcs. festgesetzt. Je nach dem Vermögen der Gemeinde, der Schülerzahl, der Fähigkeit, dem Verdienste und den geleisteten Diensten des Lehrers oder der Lehrerin kann die Besoldung erhöht werden, jedoch soll sie in der Regel nicht mehr als 1000 Frcs. betragen; ausserdem hat der Lehrer Anspruch auf eine Wohnung, ein Stück Pflanzland und 2 Klafter Brennholz, eventuell auf eine Geldentschädigung. Die Witwe und die Kinder des Lehrers bleiben nach seinem Ableben

*) Vergl. Reglement pour les écoles primaires 1850.

mindestens 3 Monate lang im Besitze sämmtlicher, mit der Schulstelle verbundener Einnahmen, nur muss der provisorische Stellvertreter auf ihre Kosten entschädigt werden.

In einer jeden Gemeinde soll zur Erhaltung der Schule ein Schulfond bestehen, dessen Zinsen ausschliesslich zur Bestreitung der Lehrergehalte und der Schullieferungen bestimmt sind, das Minimum eines Schulfonds ist auf 8000 Frcs. angesetzt. Jene Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, für die Erhaltung der Schule zu sorgen, bekommen vom Staate Beiträge zu den Schulausgaben, wofür alljährlich im Budget die Summe von 25.000 Frcs. festgesetzt wird.

An die Primarschulen schliessen sich die Secundarschulen an, um für eine industrielle Laufbahn oder für die classischen Studien die nöthige Vorbildung zu gewähren. In jedem Bezirke soll nur eine Secundarschule bestehen. Die Lehrgegenstände derselben sind: Religion, Geschichte des alten und neuen Testaments, Französisch, Deutsch, Schönschreiben, Mathematik, Arithmetik und Geometrie in Verbindung mit der Feldmesskunst, die vaterländische Geschichte und die Verfassungslehre, die vaterländische Geographie und die Elemente der allgemeinen Geographie, die Anfangsgründe der Physik und der Naturlehre, das Rechnungswesen und die Buchhaltung, Gesang, endlich als facultativer Gegenstand gymnastische Uebungen. Der Studiencurs dauert zwei Jahre, zur Aufnahme ist mindestens das zurückgelegte 12. Lebensjahr erforderlich. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, die Anzahl der Lehrer soll wenigstens zwei betragen, nur für den Fall, dass auch die Elemente der lateinischen Sprache in dem Lehrplan Aufnahme gefunden, sind drei Lehrkräfte erforderlich; einer dieser Lehrer ist der Chef der Schule. Die Minimalbesoldung derselben beträgt 600 Frcs., Wohnung, Heizung und Pflanzung nicht inbegriffen. Für die höhere Mädchenbildung fordert das Gesetz die Errichtung einer Mädchen-Secundarschule, wofür der Staat ausser dem Locale einen jährlichen Beitrag von 2500 Frcs. leistet. Diese Lehrcurse sind ebenfalls zweijährig und für jene Schülerinnen, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, dreijährig.

Der mittlere Unterricht wird an dem Collége und Lyceum ertheilt. Dem damit in Verbindung stehenden Progymnasium wurde 1848 die Aufgabe zugewiesen, „nebst dem allgemeinen Unterricht die Einheit der Republik nach einer allen Zöglingen gemeinen Ausbildung und die Verbreitung eines im gleichen Sinne fortschreitenden vaterländischen Geistes zu gründen, auch soll für die Erziehung der Schüler vorzügliche Sorge getragen werden". Gegenwärtig führt dasselbe den Namen Vorbereitungsschule (école préparatoire). Die Lehrgegenstände des zweijährigen Cursus sind: Religion, lateinische, französische und deutsche Sprache, die Anfangsgründe der Mathematik, heilige Geschichte, die vaterländische Geschichte und die Verfassungslehre, die Geographie, die Schönschreibekunst und das Zeichnen, Gesang und Gymnastik*).

Das Collége zerfällt in eine literarische und eine gewerbliche Section, erstere in eine deutsche und eine französische Abtheilung. Der Lehrplan der literarischen Section mit französischer Unterrichtssprache ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	1	1	1
Französische Sprache	7	5	5	6	7	7
Lateinische Sprache	10	9	7	7	7	7
Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	3
Griechische Sprache	—	3	5	5	5	5
Geschichte	2	2	2	2	3	3
Geographie	1	1	1	1	—	—
Arithmetik	2	2	2	—	—	—
Mathematik	—	—	—	2	2	2
Buchhaltung	—	—	1	1	—	—
Kalligraphie	1	1	—	—	—	—

Wir heben einzelne Puncte, welche dieser Anstalt eigenthümlich sind, hervor. Der elementar-grammatische Unterricht in der lateinischen Sprache wird in III. beendet, in welcher Classe auch Prosodie gelehrt wird, einzelne specielle Partien werden in IV. behandelt, in V. eine Art Rhetorik,

*) Programme des études du Collége et du Licee de Fribourg et de l'école normale de Hauterive pour l'année scolaire 1867/9.

(traité de l'élégance latine), in VI. Rhetorik und literarhistorische Vorträge. Die alten unter den Jesuiten eingeführten Methoden sind nicht ganz beseitigt. Die Lecture umfasst Cäsar, Cicero, Livius, Sallust, Tacitus, Ovid, Virgil, Horaz. Im Griechischen wird schon in III. mit der Lectüre Xenophons und der Dialoge von Lucian begonnen, auf den späteren Stufen werden die Kirchenväter, Herodot, Homer, Demosthenes und Sophocles gelesen. Die Gruppierung des geschichtlichen Unterrichtes ist folgende: in I. alte Geschichte des Orients und der Griechen, in II. Römer, in III. die Schweiz, in IV. Mittelalter vom 5. bis 12. Jahrhundert, in V. bis zum 16. und in VI. neuere Zeit bis zum 19. Jahrhundert. Auffallend ist die spärliche Vertretung der Geographie, das vollständige Fehlen der Naturwissenschaften, während an der deutschen Abtheilung in V. und VI. Naturgeschichte allerdings nur mit je einer Stunde gelehrt wird. Der mathematische Unterricht beschränkt sich auf die elementaren Partien. Einen theilweise abweichenden Lehrplan hat die deutsche literarische Abtheilung. Der französische Sprachunterricht wird den Schülern in drei Abtheilungen mit je zwei Unterabtheilungen ertheilt. In den einzelnen Lehrfächern ist eine weit zweckmässigere Gruppierung ersichtlich, so z. B. beginnt der geschichtliche Unterricht mit der Schweiz und erst in III. wird Geschichte der Römer gelehrt. In manchen Gegenständen werden zwei Classen gemeinschaftlich unterrichtet.

Die aus vier Classen bestehende industrielle Abtheilung verfolgt die Aufgabe, Jünglinge, welche sich den höheren technischen Studien oder dem praktischen Leben zuwenden, die nöthige Ausbildung zu gewähren. Das Hauptgewicht wird auf Mathematik gelegt, während die anderen naturwissenschaftlichen Lehrfächer nicht in ganz genügender Weise vertreten sind. Aus dem mathematischen Gebiete erscheinen im Lehrplane neben der Elementarmathematik auch Elemente der höheren Mathematik, darstellende Geometrie, analytische und praktische Geometrie; in den beschreibenden naturwissenschaftlichen Disciplinen, in der Physik und Chemie

wird das Lehrziel der deutschen Lehranstalten dieser Kategorie bei Weitem nicht erreicht*).

Für die Schüler beider Abtheilungen wird überdies noch technisches Zeichnen, englische und italienische Sprache, Gesang und Gymnastik gelehrt. Die Betheiligung an diesen Cursen ist vollständig freigegeben.

Das Lyceum ist zweiclassig. Im ersten Jahrgange wird gelehrt: Philosophie (10 St. wöchentlich), worunter man Psychologie, Logik, Ontologie, Kosmologie versteht; Geschichte der Philosophie und Ethik; Mathematik (4 St.), einige Partien der Elementarmathematik, Stereometrie und Trigonometrie; Astronomie (1 St.), Geologie (1 St), historische Kritik (1 St.), französische, lateinische, griechische und deutsche Literatur (je eine Stunde), hebräische Sprache (1½ Stunden). Im zweiten Jahrgange Physik und Chemie (zusammen 9 Stunden), Philosophie und zwar Psychologie, Theodicée; Mathematik gemeinschaftlich mit den Schülern der vierten Classe der industriellen Abtheilung, hebräische Sprache (1 St.) und gemeinschaftlich mit den Hörern der ersten Classe Geschichte der Philosophie, Ethik, Literatur (wie oben).

An dem juridischen Curse werden gelehrt das Naturrecht, das Civilrecht, das römische Recht, das Criminalrecht,

---

*) Der Lehrplan ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2
Französische Sprache	7	7	5	5
Deutsche Sprache	5	5	4	3
Mathematik	7	7	9	9
Geschichte	2	2	2	—
Geographie	3	2	—	—
Buchhaltung	—	2	2	—
Mechanik	—	—	—	3
Naturgeschichte	—	—	2	2
Physik	—	—	2	2
Chemie	—	—	2	2
Geometrisches Zeichnen	—	2	3	3
Freihandzeichnen	2	2	1	2
Praktische Geometrie	—	—	—	10
Kalligraphie	3	—	—	—

das eidgenössische und das cantonale Staatsrecht, die Verwaltungspflege, die Geschichte und die Encyklopädie des Rechtes, das Kirchenrecht in Uebereinstimmung mit der Cantonalgesetzgebung und dem schweizerischen Staatsrechte; ausserdem können noch vorgetragen werden Staatswirthschaft, Handelsrecht und gerichtliche Medicin. Sämmtliche Lehrgegenstände werden in einem zweijährigen Curse vorgetragen.

Die Normalschule zu Hauterive hat vornehmlich die Aufgabe, Landschullehrer heranzubilden. Doch werden auch solche aufgenommen, welche nach zurückgelegter Primarschule ihre Bildung ergänzen wollen, ferner jene Jünglinge deutscher Zunge, welche sich die französische Sprache anzueignen wünschen. Die Lehrgegenstände sind: Religion, französische Sprache, Kalligraphie, Geographie, vaterländische Geschichte, Arithmetik, Elemente der Geometrie, Feldmessen, Elemente der Naturwissenschaften, Buchhaltung, Pädagogik, Landwirthschaftslehre, Elemente des Linearzeichnens. Die Zöglinge, welche sich dem Lehramte widmen, ertheilen unter Aufsicht des Lehrers im Vorbereitungscurse Unterricht. Der Unterricht wird in zwei Cursen gegeben. Auch werden für bereits angestellte Primarlehrer Wiederholungscurse, die gewöhnlich sechs Wochen dauern, abgehalten. — Das Schulgeld beträgt für Lehramtscandidaten 20 Frcs. monatlich, für die anderen Schüler 30 Frcs., wenn sie Cantonsangehörige sind, sonst 35 Frcs. —

In dem Reglement für die Schüler am Collége heisst es: diese sollen sich gegenwärtig halten, dass die Ausübung der christlichen Tugenden und die Erfüllung der religiösen Pflichten eine wesentliche und fundamentale Bedingung einer jeden ernsten und tüchtigen Erziehung ist. Die katholischen Zöglinge haben täglich der Messe beizuwohnen, und nach je zwei Monaten zu beichten. Der Unterricht ist mit einem Gebete zu eröffnen und zu schliessen. An Fest- und Sonntagen, bei öffentlichen Feierlichkeiten und allgemeinen Spaziergängen erscheinen die Schüler in Uniform. Der Besuch von Bällen und des Theaters, das Lesen schlechter Bücher ist streng verboten und kann die Ausschliessung von der Lehr-

anstalt zur Folge haben. Die Schüler dürfen aus keiner öffentlichen Leihbibliothek Bücher beziehen u. s. w. Mit der Schule ist ein Pensionat in Verbindung gebracht. Der Preis ist auf 450 Frcs. für Schweizer und auf 500 Frcs. für Fremde festgesetzt.

Die an der Cantonsschule angestellten Lehrkräfte sind entweder Professoren, welche in den Hauptfächern Unterricht ertheilen, oder Hilfslehrer. Sie werden vom Staatsrathe auf den Vorschlag der Erziehungsdirection erwählt; die Besoldungen derselben betragen am Gymnasium und am Progymnasium 1000—1500 Frcs., am Lyceum 1200—2000 Frcs., die Hilfslehrer beziehen 3—800 Frcs. An der Spitze der Lehranstalt steht der Rector der Akademie; Progymnasium und Gymnasium werden von einem Director geleitet. Zur Aufnahme in die untere Classe des Progymnasiums ist das 12. Lebensjahr erforderlich und der Nachweis jener Kenntnisse, welche in den Primarschulen gelehrt werden; um in die folgende Classe übertreten zu können, wird ein Altersjahr mehr erfordert. Für ärmere Studierende bestehen Stipendien von 50—150 Frcs., welche von der Erziehungsdirection nach eingeholtem Gutachten der Lehrerconferenz verliehen werden; auch werden solchen Jünglingen, welche eine schweizerische oder ausländische Hochschule besuchen oder sich speciellen Fachstudien widmen, Stipendien gegeben, zu welchem Behufe alljährlich ein Credit von 8000 Frcs. im Budget angesetzt werden soll.

Die uns vorliegenden Berichte entwerfen gerade kein glänzendes Bild von dem Zustande des Schulwesens im Canton. Selbst in der Hauptstadt, in Freiburg, leidet der Schulbesuch durch die Gleichgiltigkeit und Indolenz der Eltern, welche viel lieber ihre Kinder, insbesondere während des Sommers, zum Betteln und Holzsammeln abrichten, als zur Schule schicken. Es wirft dies ein trauriges Streiflicht auf die Vergangenheit. Auch in den Landbezirken sind die Klagen der Inspectoren fast dieselben, ein kleiner Fortschritt ist jedoch seit einigen Jahren merkbar. Die Anzahl der Primarschulen betrug im Jahre 1866 313, und zwar 252 französische und 61 deutsche, welche von 7820

Knaben und 7463 Mädchen besucht wurden; im Vergleiche mit 1865, in welchem Jahre die männliche Schuljugend 8306 und die weibliche 7542 Köpfe zählte, eine sichtliche Abnahme. An den Schulen wirkten 231 Lehrer und 69 Lehrerinnen, demnach entfällt nicht auf jede Schule eine Lehrkraft. Die wenigen Secundarschulen des Cantons sind spärlich besucht; am zahlreichsten ist die Frequenz in der école secondaire du Lac, jedoch zumeist Deutsche; von 76 Schülern waren nur $^1/_4$ französischer Zunge. Die Secundarschule für Mädchen in dem Hauptorte des Cantons war bloss von 32 Schülerinnen besucht. Am Collége St. Michel waren 276 Schüler eingeschrieben, wovon 18 am Vorbereitungscurs, 57 in der industriellen Abtheilung (zumeist aus dem Hauptorte des Cantons), 111 in der französisch-literarischen, 51 in der deutschen literarischen Abtheilung, 21 am Lyceum, in den juristischen Cursen 18. Der Besuch hat gegen das Vorjahr um 35 zugenommen. Für die Primarschule verausgabte der Canton im Jahre 1866 14.595 Frcs. Die Einnahme von den dem Collége gehörigen Gütern betrugen im Jahre 1866 86.113 Frcs. Die Erträgnisse des Pensionates beliefen sich auf 86.113 Frcs., im Ganzen also 114.277 Frcs. Die Ausgaben betrugen für die Administration 32.065 Frcs., für den Unterricht 52.429 Frcs., für die Pension 24.856.

XV. Der Canton Waadt.

Die Fortschritte des Unterrichtswesens datiren seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. So lange dies Land unter Berns Herrschaft stand, erfreute sich die Schule keiner besonderen Pflege. Das Verdienst, eine neue Aera in der gesammten Schweiz angebahnt zu haben, gebührt Stapfer, der nach der Staatsumwälzung im Jahre 1798 mit der Leitung desselben betraut wurde. Durch Beschluss vom 21. Juli 1800 wurde das Unterrichtswesen besonderen Räthen unterstellt, an deren Ernennung die Centralgewalt und die Cantonsbehörden Theil nahmen. In sämmtlichen Ortschaften sollten Schulen errichtet,

die Schulpflicht eine allgemeine werden; die Besoldung der Lehrer wurde entsprechend geregelt, und vom Staat, von der Gemeinde und den Familien getragen. Man fasste die Organisation von Lehrerseminarien und höheren Gymnasien ins Auge. Noch manches Andere lag in dem Plane des Mannes, der wie wenig andere von der grossen staatlichen Bedeutung des Unterrichtswesens durchdrungen war. Es fehlte, in analoger Weise wie in vielen andern Staaten noch gegenwärtig, an Geld und an Männern, denen die Durchführung anheimgegeben werden konnte.

Der im Canton Leman, wozu auch die Waadt gehörte, eingesetzte Erziehungsrath richtete seine vorzügliche Thätigkeit auf die Primarschulen. Die Schulpflicht begann mit dem 5., und endete mit dem 16. Lebensjahre. Man schritt an die Errichtung von Mädchen- und Kleinkinderschulen. Lesen, Schreiben, Singen, Religion und die Anfangsgründe des Rechnens, in einzelnen Schulen auch Geographie, waren die Lehrgegenstände. Traurig stand es mit der Besoldung der Lehrer. Der durch Beschluss vom 25. August 1801 festgesetzte Minimalgehalt von 100 Frcs. für eine Winterschule wurde nicht regelmässig bezahlt.

Erst nachdem in Folge der eingetretenen politischen Aenderungen das Waadtland als selbstständiger Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft eingefügt wurde (1803), erliess der grosse Rath das erste, sämmtliche Bildungsanstalten umfassende Schulgesetz, welches die öffentlichen Unterrichtsanstalten in Primarschulen, eine Schullehreranstalt, die Gymnasien und die Akademie gliedert. Bezüglich der Primarschulen hält auch das neue Gesetz an dem Grundsatze des obligatorischen Schulbesuches fest, gestattete jedoch den Eltern, ihren Kindern Privatunterricht ertheilen zu lassen. Man sprach als Grundsatz aus, dass armen Gemeinden eine staatliche Unterstützung gegeben werden solle, erneuerte die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes, gewährte den alten oder kranken Schullehrern einen Ruhegehalt, übertrug den Pfarrern die Beaufsichtigung der Schulen und den Gemeinden die ökonomische Verwaltung derselben. Man krönte das Gebäude für den Primarunterricht durch

ein Gesetz über die Bildung der Schullehrer. Mit diesen bedeutungsvollen Reformen gieng der Canton der übrigen Schweiz zum Theil als Muster voran.

Auch die innere Einrichtung der Schulen erfuhr mancherlei Verbesserungen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1806 waren Lesen, Schreiben, Orthographie, Rechnen, die Anfangsgründe der Religion und Psalmensingen die Unterrichtsgegenstände der Volksschule. Indess fanden auch Geographie, Sprachlehre, vaterländische Geschichte in einigen Schulen Eingang. Leider fehlte es an den nöthigen Schullehrern und die Bestrebungen der Behörde, die Lücke auszufüllen, waren nicht vom Erfolg gekrönt.

Seit 1816 fand die Methode Lancasters im Waadtlande Eingang; Private unterstützten die Errichtung von Schulen, in denen der gegenseitige Unterricht zur Anwendung kam. „Die Erscheinung des gegenseitigen Unterrichtes", sagt ein einsichtsvoller Beurtheiler, „war von kurzer Dauer, wirkte aber heilsam. Er hat die Theilnahme am Primarunterrichte geweckt, ein wenig Leidenschaft, ein wenig Leben in die öffentliche Meinung gebracht, die herrschende Gleichgültigkeit, den Stumpfsinn verdrängt und die Neugierde und einen Geist der Prüfung und der Erörterung an deren Stelle gesetzt." Der Zustand des Primarunterrichtes überhaupt wird von demselben competenten Richter nicht gerade befriedigend gefunden. „Engherzig und beschränkt war der Unterricht, die Methoden, selten von lebendigem Geiste beseelt, arteten öfter in Schlendrian aus; die Schulzucht war mechanisch. Die meisten Kinder erlangten nur eine oberflächliche, seichte Bildung, weil sie auf dem Gedächtnisse beruhte. So darf man, wenn man das Ganze des Primarunterrichtes betrachtet, im Allgemeinen und mit Vorbehalt der wenigen Ausnahmen sagen, dass er nur auf höchst mangelhafte Weise die Aufgabe löste, die ihm in der modernen Civilisation zugewiesen ist*)."

---

*) Vergl. die treffliche Arbeit: Der Canton Waadt von Vulliemin aus der französischen Handschrift von Wehrli-Boisot; St. Gallen und Bern 1849. Das Werk bildet den XIX. Band von dem grossen Sammelwerke „historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz".

Auch brach sich die Ueberzeugung Bahn, dass die vorhandenen Lehranstalten nicht allen Bedürfnissen genügen. Man betraute im Jahre 1825 eine Commission mit der Entwerfung eines Planes, den öffentlichen Unterricht für diejenigen Classen der Gesellschaft betreffend, denen der Primarunterricht keine hinreichenden Bildungsmittel darbieten kann. Die Commission entledigte sich ihrer Aufgabe in einsichtiger Weise, indem sie sogenannte Industrieschulen (écoles industrielles) vorschlug, welche jene Lücke im Unterrichtssystem ausfüllen sollten, in ähnlicher Weise wie in Deutschland die Realschulen. Brachte auch die Arbeit der Commission nicht unmittelbar ein Resultat, so wirkte sie doch in weitern Kreisen anregend und befruchtend, und machte die Bevölkerung auf einzelne wichtige Puncte der Unterrichtsgesetzgebung aufmerksam.

Es war ein günstiges Omen, dass im Jahre 1830 bei den Wahlen für den Verfassungs- und den grossen Rath die Professoren Gindroz, Monnard und Pidou gewählt wurden. Erst im Jahre 1832 konnte nach Erledigung der wichtigen staatsrechtlichen Fragen eine Commission mit dem Auftrage niedergesetzt werden, einen das Unterrichtswesen betreffenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Die Errichtung des Schullehrerseminars (école normale) im Jahre 1833 war ein bedeutsamer Schritt, 1837 wurde ein Seminar für Lehrerinnen ins Leben gerufen. Die allgemeine Organisation des öffentlichen Unterrichtes wurde durch das Gesetz vom 10. December 1833 geregelt, Primarschulen, Realschulen und Industrieschulen, Gymnasien, Akademie und Schullehreranstalt als öffentliche Unterrichtsanstalten bezeichnet. In den folgenden Jahren wurden die verschiedenen Kategorien von Bildungsanstalten durch Einzelngesetze organisiert. Eine Revision der Schulgesetzgebung trat 1846 ein*), und die partiellen Verfassungsänderungen, welche im Jahre 1861 vorgenommen wurden, liessen auch das Unterrichtswesen durch Gewähr-

---

*) Gesetz vom 12. November 1846; das Gesetz ist theilweise noch gegenwärtig in Kraft, nur der Primarunterricht wurde durch das Gesetz vom 31. Jänner 1865 theilweise modificiert.

leistung der Freiheit des Unterrichtes nicht unberührt. So vieles auch zu wünschen bleiben mag, es herrscht für Schule und Unterricht ein reger beneidenswerther Eifer und der Canton hat in der französischen Schweiz in diesem Gebiete der Verwaltung in ähnlicher Weise eine Art Führerschaft übernommen, wie Zürich in den deutschen Theilen der Schweiz.

Das gesammte Unterrichtswesen untersteht der staatlichen Aufsicht. Das Departement für Cultus und Unterricht, an dessen Spitze ein Staatsrath (conseiller d'état) steht, ist damit betraut. Die ihm unterstehenden Organe sind die Inspectoren und die Schulcommissionen. Der Canton ist in drei Schulkreise eingetheilt. Jeder Inspector hat die in dem ihm überwiesenen Schulkreise befindlichen Schulen einmal im Jahre zu besuchen und im Einvernehmen mit den Schulcommissionen die Thätigkeit der Lehrer zu überwachen. Die Inspectoren werden vom Staatsrathe ernannt und erhalten eine jährliche Besoldung von 2000 Frcs. und Diäten. Sie erstatten alljährlich an die vorgesetzte Behörde über den Stand des Schulwesens Bericht.

Mit der unmittelbaren Aufsicht jeder Schule ist eine aus 3—5 Mitgliedern bestehende, von der Municipalität erwählte, Communalcommission betraut. Zur Mitgliedschaft ist ein Alter von 25 Jahren erforderlich. Die Hälfte der Mitglieder muss der Nationalkirche angehören. Die Ueberwachung des Religionsunterrichtes steht der Geistlichkeit zu. Die Vereinigung mehrerer Communen zur Bildung einer Commission ist gestattet, auch kann eine Gemeinde deren mehrere einsetzen. In Gemeïnden, wo mehrere Confessionsschulen bestehen, stehen die einem Glaubenskenntnisse angehörigen Schulen unter einer selbständigen Commission. Ueber rein ökonomische Angelegenheiten entscheidet die Municipalität.

In jedem Orte soll mindestens eine öffentliche Schule bestehen, nur jene Ortschaften, wo sich nicht zwanzig schulpflichtige Kinder vorfinden, können sich mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde mit einem nur eine halbe Stunde weit entfernten Nachbarorte vereinigen, sei es um eine gemeinschaftliche Schule zu errichten oder um für die beiden

Schulen eine Lehrkraft zu bestellen. In den Gebirgsorten mit zwanzig Kindern muss wenigstens von Martini bis Pfingsten Schule gehalten werden. Einem Lehrer dürfen nicht mehr als sechzig Kinder zugewiesen werden, wird diese Zahl überschritten, so sind zwei Schulen zu errichten, doch kann es Ortschaften mit weniger als 80 Schulkindern bewilligt werden, neben der Jahresschule eine Winterschule zu errichten, in welcher die Anfänger unterrichtet werden. In Gemeinden mit 40 schulpflichtigen Kindern muss auch für den Unterricht der Mädchen durch Errichtung einer Specialschule für weibliche Handarbeiten Sorge getragen werden. Dieser Unterricht muss mindestens während des Winters und im Falle, als sich sechzig Kinder vorfinden, während des ganzen Jahres ertheilt werden.

Die Unterrichtsgegenstände der Primarschulen sind: Religion, französische Sprache, Schreiben, Arithmetik, Geographie, Linearzeichnen, Gesang, vaterländische Geschichte und Verfassungslehre (instruction civique), die Grundbegriffe der Geometrie und der Naturwissenschaften, Turnen für Knaben und weibliche Arbeiten für Mädchen. Eine etwaige Vermehrung der Lehrfächer ist dem Erziehungsdirectorium vorbehalten. Die für den Unterricht nothwendigen Lehrbücher werden von der Behörde vorgeschrieben, ohne deren Bewilligung kein Lehrbuch in Gebrauch kommen darf. Die Ueberwachung des Religionsunterrichtes ist dem Pfarrer übertragen. Von der Theilnahme an demselben können die Kinder über Wunsch der Eltern Dispens erhalten. Bezüglich des Religionsunterrichtes hat vor mehreren Jahren die Lehrerconferenz den Beschluss gefasst, denselben auf die Erzählung der historischen Thatsachen der heiligen Schrift zu beschränken, den Katechismus abzuschaffen, da derselbe weder dem Zeit- noch dem religiösen Bedürfnisse der Schuljugend entspricht und in den Primarschulen eine Sammlung ausgewählter biblischer Sprüche und Kirchenlieder einzuführen.

Der Schulbesuch ist vom zurückgelegten 7.—16. Jahre obligatorisch, Kinder vom 6.—7. Jahre können auf Verlangen der Eltern mit Bewilligung der Commission zugelassen werden. Der Privatunterricht kann den öffentlichen

ersetzen, es muss jedoch der Nachweis geliefert werden, dass die Kinder jene Kenntnisse sich aneignen, welche für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben sind. Die Schulcommission hat die Aufgabe, alljährlich ein Verzeichnis der schulpflichtigen Jugend zu fertigen und die Eltern oder Vormünder an ihre Pflicht, die Kinder zur Schule zu schicken, zu erinnern. Der Lehrer ist verhalten, allmonatlich ein Verzeichnis der Schulversäumnisse der Schulpflege zu übergeben. Vier monatlich unentschuldigte Absenzen werden bestraft. Lehrlinge sind nur in dem Falle vom Schulbesuche befreit, wenn für die Ertheilung eines entsprechenden Unterrichtes vorgesorgt ist. Die Lehrherren sind hiefür verantwortlich.

Die Anstellung als Lehrer ist an eine Prüfung geknüpft, welche vor einer Commission abgelegt wird. Die Candidaten haben sich aus allen jenen Lehrgegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden sollen, ferner aus Pädagogik und Methodik des Unterrichtes einer Prüfung zu unterziehen und erhalten ein unbedingtes oder bedingtes Lehrbefähigungszeugnis (brevet de capacité und brevet provisoire). Diejenigen, welche bloss für bedingt fähig erklärt worden sind, können nur an einer Schule mit weniger als 30 Kindern Verwendung finden und haben sich nach einem bestimmten Termin nochmals einer Prüfung zu unterziehen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen.

Die Wahl der Lehrer erfolgt nach vorhergehender Concursausschreibung. Die Bewerber haben sich einer abermaligen Prüfung, wobei bloss die Methodik des Unterrichtes in Betracht zu kommen hat, zu unterwerfen. Die Wahl wird von der Municipalität und der Schulcommission vorgenommen, die Bestätigung ertheilt die oberste Erziehungsbehörde*).

Der Minimalgehalt beträgt bei Lehrern mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnis 800 Frcs., bei bedingt fähig erklärten Lehrern 500 Frcs. Ausserdem erhalten die Lehrer ein jährliches Schulgeld von 3 Frcs. von jedem Schüler.

*) Vergl. Reglement provisoire pour les écoles primaires et secondaires vom 7. Juli 1865.

Mit der Erhebung desselben ist die Municipalität betraut; arme Kinder sind befreit, den Ausfall hat die Gemeinde, welcher die Schule angehört, zu decken. Der Staat ertheilt den Lehrern Alterszulagen von 50 Frcs. nach fünfjähriger Dienstleistung, dieselben steigen um 50 Frcs. von 5 zu 5 Jahren bis zur Höhe von 200 nach vollendetem 20. Dienstjahre. Die Gehalte der Lehrerinnen sind auf 500 und 400 Frcs. fixiert, je nachdem sie ein Zeugnis unbedingter oder bedingter Lehrfähigkeit besitzen; sie erhalten ebenfalls ein Schulgeld von 3 Frcs. von jeder Schülerin, vom Staate eine Zulage von 35 Frcs. nach fünfjähriger Dienstzeit, welche von 5 zu 5 Jahren um ebensoviel steigt, bis sie nach dem zwanzigsten Dienstjahr 150 Frcs. erreicht. Der Staat unterstützt auch jene Gemeinden, welche nicht die nöthigen Mittel haben, die gesetzlich normirten Besoldungen zu verabreichen. Sowol Lehrer als auch Lehrerinnen erhalten eine passende Wohnung, einen Garten, Pflanzland und Holz; nur letzteres ist nicht durch Geld ablösbar.

Die Lehrerconferenzen sind Districts- oder Kreisversammlungen und werden alljährlich abgehalten. An den ersteren haben sich bloss sämmtliche mit einem Fähigkeitszeugnisse versehenen Lehrer zu betheiligen, an letzteren auch jene, welche, ohne eine Prüfung bestanden zu haben, in provisorischer Verwendung stehen. Der Inspector hat das Recht den Versammlungen beizuwohnen.

Für die Heranbildung der nothwendigen Lehrkräfte bestehen im Canton eine Bildungsanstalt für Lehrer und eine für Lehrerinnen, erstere aus 3, letztere aus 2 Abtheilungen (volée) bestehend.

Der Lehrplan der männlichen Lehrerbildungsanstalt ist folgender:

	III.	II.	I.
Religion	3	3	3
Anthropologie	—	2	—
Pädagogik	—	—	4
Logik	—	—	II. S. 2.
Französische Sprache	5	5	4
Arithmetik	4	3	3

	III.	II.	I.
Geographie und Himmelskunde .	3	3	3
Geschichte	2	2	2
Physik und Meteorologie	2	—	—
Botanik und Zoologie	—	3	—
Mineralogie und Chemie	—	—	2
Vocalmusik	5	4	4
Kalligraphie	4	4	2
Zeichnen	4	4	2
Geometrie	2	2	2
Gymnastik	3	3	3

Was das Lehrziel anbelangt, so wird in der französischen Sprache vollständige Kenntnis der Grammatik erstrebt. In Verbindung mit Arithmetik wird auch Buchhaltung gelehrt. Der geographische Unterricht umfasst physische Geographie in I., politische Geographie Europas, inbesondere der französischen Schweiz, und Himmelskunde (sphère) in II., die übrigen Erdtheile und vornehmlich die deutsche Schweiz in III. In sämmtlichen Classen werden die Schüler im Kartenzeichnen geübt. Alte und mittlere Geschichte bildet den Lehrstoff der 1. Classe, neuere Geschichte und vaterländische Geschichte bis zur Reformation wird in II., Fortsetzung der letzteren und Geschichte des Cantons im III. gelehrt. Der geometrische und naturwissenschaftliche Unterricht geht über die elementaren Partien nicht hinaus.

Dieselben Lehrgegenstände, nur in beschränkterem Umfange, ferner Handarbeiten und Haushaltungskunde werden in den zweiclassigen Bildungsanstalten für Lehrerinnen vorgetragen.

Das Lehrpersonal besteht an den Lehrerseminarien aus einem Director, fünf Lehrern (instituteur), dem Religionslehrer, vier Speciallehrern und einem Lehrer für Gymnastik. Die Aufsicht über die Lehrerinnen führt eine Aufseherin (surveillante). Die Lehrerstellen werden im Concurswege besetzt; die Bewerber um einen ständigen Posten haben sich vor einer Commission einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterziehen. Der Director bezieht 2000, die

Aufseherin 800 Frcs. jährlich; bei der Besoldung der übrigen Lehrer (800—1800 Frcs.) kömmt die Stundenanzahl und das Lehrfach in Betracht. Die Lehramtscandidaten müssen bei ihrer Aufnahme das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich einer Aufnahmsprüfung über Lesen, Grammatik, Orthographie, Arithmetik und Geographie unterziehen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Unterrichtsrath. Bereits angestellte Lehrer können den Vorlesungen als Externe beiwohnen.

An die Primarschule reiht sich die Secundarschule an. Die Unterrichtsgegenstände derselben sind: Religion, französische und deutsche Sprache, Schreiben und Zeichnen, Arithmetik und die Elemente der Algebra und Geometrie, vaterländische Geschichte, Uebersicht der allgemeinen Geschichte, Geographie und Himmelskunde (sphère), Naturgeschichte und Naturlehre in ihren Anwendungen auf Landwirthschaft und Gewerbe, Buchhaltung, Musik, Gymnastik, endlich weibliche Handarbeiten für Mädchen. Die Gemeinden treffen mit Bewilligung der Regierung die Auswahl unter den Lehrfächern und können eventuell noch andere hinzufügen. Mehrere Communen können sich zur Errichtung einer Secundarschule vereinigen. Die Lehrer, welche an diesen Schulen „instituteur" zum Unterschiede von „regent", welcher Titel den Volksschullehrern beigelegt wird, heissen, erhalten freie Wohnung und 1400 Frcs. Die Besetzung der Lehrstellen erfolgt im Concurswege nach vorhergegangener Prüfung. Nur vortheilhaft bekannte Männer können von letzterer dispensirt werden. Den vierten Theil der Bezüge der Lehrer trägt der Staat, doch soll der Betrag von 600 Frcs. für eine Schule nicht überschritten werden.

Die Secundarschulen sind zweiclassig. Die Aufnahmswerber müssen das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich einer Aufnahmsprüfung über sämmtliche Lehrfächer der Volksschule unterziehen. Der Lehrplan ist folgender: Religion je 3 Stunden und zwar heilige Geschichte des alten und neuen Bundes, Geographie Palästinas, Memorieren biblischer Stücke und religiöser Poesien; französische Sprache je 6 Stunden, Grammatik, Syntax, schriftliche und mündliche

Uebungen; deutsche Sprache je 4 Stunden, Formenlehre in II., Syntax in I., Uebersetzungen und Leseübungen; Mathematik 6 Stunden, gemeine und Decimalbrüche, Regel de tri, ebene Geometrie, Algebra, Gleichungen des ersten Grades; Geschichte und Verfassungslehre (instruction civique) je zwei Stunden (die wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte in biographischer Form, Chronologie (!), Uebersicht der Waatländer Verfassung in II., schweizerische Geschichte, Verfassung des Cantons und der Schweiz in I.); Geographie und Heimatskunde je zwei Stunden, physische und politische Geographie der fünf Erdtheile, specielle Geographie Europa's und seiner Colonien in II., die Schweiz und Himmelskunde in I., Naturwissenschaften je zwei Stunden: Botanik, Zoologie, Anatomie in II., Grundbegriffe der Physik und Chemie in ihrer Anwendung auf Landwirthschaft und Gewerbe, das Wichtigste aus der Physik in I., Buchhaltung eine Stunde, Schreiben 2 St., Musik 2 St., Gymnastik 2 St., weibliche Arbeiten 4—5 St.

Unter Mittel- oder Industrieschulen und Communallehranstalten (écoles moyennes ou industrielles colléges communaux), versteht man jene, welche zum Theil die unteren Classen des Cantonalgymnasiums ersetzen. Es werden fast dieselben Gegenstände gelehrt, wie an der letztgenannten Anstalt, nur dass die naturwissenschaftlichen Disciplinen mit Berücksichtigung der Industrie und Landwirthschaft sowie Zeichnen, mit Bezugnahme auf die Gewerbe vorgetragen werden; auch ist es den Communen gestattet, einzelne Gegenstände hinzuzufügen oder wegzulassen. — Die Erhaltung dieser Schulen ist ausschliesslich Sache der Gemeinden; der Staat gewährt einzelnen eine Unterstützung von höchstens 7200 Frcs. für den Fall, dass die Zahl der Zöglinge mindestens 20 beträgt. — Die Anzahl der Lehrer ist im Gesetze nicht genau fixiert, nur darf dieselbe nicht weniger als zwei betragen, der Gehalt des Lehrers ist auf mindestens 1160 Frcs festgesetzt. Die Anstellung ist an eine Prüfung geknüpft, welche vor einer Jury abgelegt werden muss. —

Die Anfänge des mittleren und höheren Studienwesens in der heutigen Waadt reichen ins 16. Jahrhundert

hinauf. Das Gymnasium (collége) wurde am 27. Mai 1540 gegründet; die Anzahl der Classen betrug Anfangs fünf, in welchen Religion, französische, lateinische und griechische Sprache, Schreiben, Rechnen und Psalmensingen gelehrt wurde. Der erste Lehrer hiess Bachelier (Baccalaureus) oder Gymnasiarch. Auch die Akademie wurde ungefähr um dieselbe Zeit ins Leben gerufen, der Unterricht beschränkte sich auf Theologie, hebräische und griechische Sprache, Katechetik und Moral, welche Lehrfächer von drei Professoren, unter denen Namen wie Conrad Gessner, Theodor von Beza glänzten, vorgetragen wurden*). Die Anstalt, damals die einzige französische Lehranstalt, welche die Lehren der Reformation vertrat, wurde von Deutschen, Franzosen und Engländern stark besucht. Ein Reglement vom Jahr 1550 gab der Akademie und dem Gymnasium eine neue Organisation. Letzteres sollte aus sieben Classen bestehen; die siebente Classe war jedoch nur eine Primarschule, da man bloss im Lesen und Schreiben Unterricht ertheilte. Das Lehrziel in den classischen Sprachen ist daraus ersichtlich, dass man in der obersten Classe Schriftsteller wie Herodot, Xenophon und Plutarch, die leichteren Reden Ciceros' und Livius' las. Die Elemente der Dialektik, Declamationen und Disputationen fanden eingehende Berücksichtigung. An der Akademie kam eine Lehrkanzel für die schönen Wissenschaften (artes) hinzu; der hiefür bestellte Professor (artium professor nannte ihn das Reglement) hatte die Rhetorik Ciceros', Aristoteles' und Hermogenes' zu lehren, die Grundsätze der Arithmetik vorzutragen, die vier ersten Bücher des Euklides, die Geographie des Glareanus, die Astronomie von Proclus, sowie die Abhandlungen des Aristoteles über die Welt und die Seele und die kleineren naturhistorischen Schriften zu erklären. Im Jahre 1594 wurde eine neue Lehrkanzel für Philosophie gegründet.

Es verfloss ein Jahrhundert, ehe ein neues Reglement erlassen wurde (1640), welches für die Akademie vier Lehr-

*) Gessner war von 1537—1541 Professor der griechischen Sprache und der Moral, Theodor von Beza lehrte von 1549—59 dieselben Fächer.

stühle festsetzte, die Professur der schönen Künste entfiel. Das Gymnasium erhielt eine achte Classe hinzugefügt. Man fing schon in der untersten Classe mit den Elementen der lateinischen Sprache an, damit die Schüler „einen Vorgeschmack von der lateinischen Grammatik“ bekommen sollten. Die Lectüre erhielt durch Cäsar, Virgil, Horaz eine Erweiterung, im Griechischen beschränkte man sich auf die Grammatik und Erklärung der vier Evangelien; für Theologen wurde hebräische Grammatik nach Buxtorf gelehrt. Neue Bestimmungen wurden durch das Reglement vom 26. Jänner 1700 getroffen. An der Akademie fungieren von nun an zwei Professoren der Theologie, der eine lehrt die didaktische Theologie, der andere behandelt die wichtigsten Streitfragen in zwei oder drei Jahren. Ein Professor ist für hebräische Sprache und Exegese bestellt, griechische Sprache und Moral ebenfalls einer Lehrkraft übertragen; der Professor, sagt das Reglement, soll eine christliche und nicht eine aristotelische Moral lehren und was er aus der Philosophie entlehnt, soll sich auf gute Grundsätze stützen. Schon sechs Jahre früher wurde ein Lehrstuhl für Beredsamkeit errichtet, der auch im neuen Reglement beibehalten wurde. Der Lehrer war beauftragt, auf eine richtige Auffassung der Schriftsteller hinzuwirken, auf die Eigenthümlichkeiten der lateinischen Sprache aufmerksam zu machen, Chrien und Episteln einzuüben. Der Professor der Philosophie ertheilte Unterricht in der Logik, Physik und Metaphysik, „er soll die Freiheit zu philosophieren so gebrauchen, dass die Orthodoxie keine Einbusse erleidet“. Im Jahre 1708 wurde eine siebente Lehrkanzel für Geschichte, Naturrecht und Privatrecht hinzugefügt. Am Ende des 18. Jahrhunderts befanden sich an der Akademie, welche sich in drei Facultäten gliederte, neun Lehrkanzeln. An der Spitze derselben stand der Landvogt; für die gewöhnlichen Angelegenheiten wurde ein Rector magnificus gewählt. Die Professoren mussten sich vor ihrer Anstellung einer Prüfung unterziehen, welche in Bern abgehalten wurde.

Auch das Gymnasium erfuhr mancherlei Aenderungen. Die acht Classen schrumpften auf vier zusammen, welche

ausschliesslich dem Studium der alten Sprachen gewidmet waren. Neben dieser Lehranstalt wurde ein neues Gymnasium errichtet, welches auch von solchen Schülern besucht wurde, die sich nicht gelehrten Studien zuwendeten. In mehreren anderen Städten wurden von Gemeinden ähnliche Anstalten ins Leben gerufen, welche die Schüler zumeist zum Eintritte in die oberste Classe des Lausanner Gymnasiums vorbereiteten.

Während der Revolution fanden die realistischen Disciplinen an der Akademie Eingang. Ueber Mathematik und Naturwissenschaften, Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Finanzwesen wurden Vorlesungen gehalten, allein die politischen Wirren damaliger Tage liessen es zu einer durchgreifenden Organisation nicht kommen. Erst das obenerwähnte Gesetz vom Jahre 1806 führte eine neue Organisation herbei, für jede Facultät wurde ein bestimmtes Programm vorgeschrieben. Die literarischen Studien dauerten zwei, die philosophischen drei Jahre, diese mussten von Allen, welche später Theologie oder Jurisprudenz zu hören beabsichtigten, zurückgelegt werden. Die Anzahl der Lehrkanzeln wurde vermehrt, dennoch fehlte z. B. eine Professur für Geschichte, von den beschreibenden Naturwissenschaften waren bloss Mineralogie und Zoologie vertreten. Das Gymnasium zu Lausanne — im Gesetze vom Jahre 1806 das akademische genannt — blieb im Wesentlichen intact. Man fügte eine lateinische Classe hinzu und wendete insbesondere den classischen Sprachen besondere Pflege zu, „und doch war man nach mehrjähriger hartnäckiger Arbeit noch nicht im Stande, irgend einen grossen Schriftsteller Roms vom Blatte weg zu übersetzen".

Eine durchgreifende Umgestaltung führte das Gesetz vom 21. December 1837 herbei. Das Cantonsgymnasium zu Lausanne zerfiel in eine untere mit fünf, und in eine obere Abtheilung mit vier Classen. Ausser dem Director waren eilf Lehrer, die Hilfslehrer für Schreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen nicht inbegriffen, angestellt. Physik, Chemie und philosophische Propädeutik wurden als ausserordentliche Gegenstände gelehrt. Das am 12. November

1846 erlassene Gesetz schuf endlich die gegenwärtig bestehende Einrichtung.

Die Vorbereitungsschule für das Cantonsgymnasium (école préparatoire au Collége cantonal) besteht aus drei Classen mit je einjährigem Curse*). Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Lesen, Schreiben, die ersten Elemente der lateinischen Sprache, Arithmetik, Geographie, Zeichnen, Musik; für die älteren Schüler auch militärische Uebungen. Um in die unterste Classe aufgenommen werden zu können, ist das zurückgelegte 7. Lebensjahr erforderlich, ferner Kenntnis des Lesens und Schreibens. Die Schule ist im Wesentlichen eine höhere Volksschule und das Ziel des lateinischen Sprachunterrichtes, welcher bloss in der obersten Classe aufgenommen ist, ist Kenntnis der regelmässigen Declination und Conjugation, also etwa dasjenige, was in den deutschen Gymnasien auf der untersten Stufe geleistet wird. Die Gehalte der Lehrer sind auf 1000—1200 Frcs. normiert, und nur wenn einer von ihnen auch den Lateinunterricht übernehmen kann, bezieht er noch 100 Frcs. Remuneration. Meistens ist mit der Ertheilung dieses Unterrichtes ein Lehrer des Gymnasiums betraut. Das Schuljahr beginnt im Canton mit dem 20. August und endet mit dem 10. Juli. Aehnlich wie in den französischen Lehranstalten werden auch in Lausanne Preise an die Schüler vertheilt, welche in Büchern bestehen. —

Die Cantonsschule (collége cantonal) besteht aus sechs je einjährigen Classen**). Die Aufnahme ist an eine Prüfung geknüpft, welche alljährlich im Monat Juli stattfindet. In den höheren Classen werden auch ausserordentliche Zuhörer zugelassen. Um in die erste Classe eintreten zu können, muss man mindestens 10 Jahre alt sein. Der Lehrplan ist folgender:

---

*) Das Reglement wurde am 2. August 1849 auf Grundlage des Gesetzes vom 22. Mai 1849 erlassen.

**) Das Reglement vom Jahre 1847.

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	2	2	2	1	—	—
Französische Sprache	7	6	4	4	4	5
Lateinische Sprache	10	9	9	8	5	6
Deutsche Sprache	—	3	3	2	2	2
Griechische Sprache	—	—	6	6	4	5
Arithmetik	3	3	3	2	3	3
Geschichte	1	1	1	3	2	3
Geographie	2	2	2	3	3	3
Römische Antiquitäten	—	—	—	—	1	1
Griechische Antiquitäten	—	—	—	—	1	1
Naturwissenschaften	—	—	—	—	2	2
Schreiben	3	2	2	1	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Stenographie	—	—	—	—	2	2
Vocalmusik	2	2	2	2	2	2

Zur Erläuterung dieses Lehrplanes ist folgendes hervorzuheben: Die verhältnismässig grosse Stundenzahl, welche der französischen Sprache zugewiesen ist, wird in den drei unteren Classen der Grammatik und Lectüre, schriftlichen und mündlichen Uebungen gewidmet, in III. sollen die Feinheiten der Sprache behandelt und die Lesestücke mit Rücksicht auf Grammatik, Logik und Geschmack beleuchtet werden. Nebst fortgesetzter Lectüre wird in II. der allgemeinen Rhetorik, in I. der speciellen Rhetorik und Versification besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Im Lateinischen wird mit der Syntax in II. abgeschlossen, in I. eine systematische Recapitulation der syntaktischen Regeln gegeben. Die Lectüre beginnt in IV. mit Eutropius, Aurelius Victor, Cornelius Nepos, Phaedrus; in III. treten Florus, Cäsar (de bello gallico), Ovid hinzu; Cäsar (de bello civili), Livius, Plinius, Cicero (Briefe), Ovid, Virgil, Sallust, Horaz in den beiden obersten Classen. Im Griechischen ist das Lehrziel ein verhältnismässig beschränktes. Erst in der obersten Classe kommt die Syntax zum Abschlusse, die Lectüre umfasst Xenophon, Herodot, Homer, Theokrit und einen Dialog von Plato (Apologie des Sokrates). Eigenthümlich ist die Methode und Vertheilung des historischen Lehrstoffes; in VI.

Chronologie des Alterthums mit einigen Erläuterungen, in ähnlicher Weise Mittelalter und Neuzeit in den beiden folgenden Classen. Eine ausführliche Geschichte des Alterthums und Mittelalters in III., der neuen Zeit in II., der Schweiz in I. Vom geographischen Lehrstoffe entfällt die politische Geographie auf die unteren drei Classen, alte Geographie auf III. und II., Astronomie (sphère) und physische Geographie auf I. Der mathematische Unterricht geht über die elementaren Partien nicht hinaus, Physik und beschreibende Naturwissenschaften werden in einer spärlichen Stundenzahl nur in den Elementen gelehrt.

In den unteren Classen herrscht bei Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Lehrer das Classensystem, in den oberen Classen das Fachsystem vor. Die Lehrer der unteren Classe begleiten ihre Schüler durch sämmtliche drei Classen. Die Anzahl der Lehrkräfte beträgt neun. Die Classenlehrer beziehen 1700 Frcs. Gehalt, die Bezüge der übrigen schwanken zwischen 1600—1800. Die Hilfslehrer für Zeichnen, Musik, deutsche Sprache u. s. w. erhalten 500—1200 Frcs. Die Besetzung erfolgt im Concurswege; die Bewerber haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Das Schulgeld beträgt bei den ordentlichen Schülern 32 Frcs., Externe zahlen nach der Anzahl der Stunden für den Lehrgegenstand 5—10 Frcs. Am Schlusse des Schuljahres finden Preisvertheilungen statt.

Die Akademie gliedert sich in drei Facultäten: in die literarische und scientifische Facultät (faculté des lettres et des sciences), in die theologische und in die juridische Facultät*). An der erstgenannten werden folgende Gegenstände gelehrt: Lateinische Sprache und Literatur, griechische Sprache und Literatur, französische Literatur im Vergleich mit den fremden Literaturen, deutsche Literatur, Archäologie, hebräische Sprache, Philosophie und Geschichte derselben, Geschichte, politische Oekonomie und Geschichte der Socialwissenschaften, reine und angewandte Mathematik, analytische und technische Mechanik, die physikalischen und beschreibenden Disciplinen. An der theologischen Facultät werden Exegese, Geschichte der Theologie und praktische Theologie, Hebräisch,

*) Das Reglement vom 29. September 1849.

Chaldäisch, biblische Geschichte, dogmatische Theologie vorgetragen. Für die juridische Facultät sind folgende Lehrfächer vorgeschrieben: Römisches Recht und Geschichte desselben, Völkerrecht, Staatsrecht der Schweiz und des Cantons, Strafrecht, Waadtländer-Privatrecht (Civilrecht und Civilprocess umfassend), Rechtsphilosophie und andere staatsrechtliche und politische Disciplinen.

Die Professoren sind ordentliche, ausserordentliche und Honorarprofessoren; letzterer Titel kann nur Männern verliehen werden, die sich in ihrer Wissenschaft einen ausgezeichneten Namen gemacht haben. Die Zahl der Professuren beträgt an der philosophischen Facultät vierzehn (acht an der scientifischen, sechs an der literarischen Section), an der theologischen fünf, an der juridischen vier. Die ordentlichen Professoren können zu 15 Stunden wöchentlich verhalten werden; im Falle sie durch Krankheit oder andere Verhältnisse verhindert sind, ihre Vorlesungen zu halten, haben sie die Verpflichtung, dem Rector hievon die Anzeige zu machen. Die Ernennung derselben erfolgt durch den Staatsrath entweder im Concurswege oder durch Berufung; im ersteren Falle hat sich der Bewerber einer Prüfung zu unterziehen.

Die Hörer an der Akademie sind entweder ordentliche oder ausserordentliche Hörer. Zur Aufnahme ist ein Alter von 16 Jahren erforderlich; jene, welche am Cantonalgymnasium die drei obersten Classen mit gutem Erfolge zurückgelegt, sowie auch Jene, welche ein Communalcollegium und die oberste Classe des Cantonalgymnasiums erfolgreich besucht haben, werden ohne Weiteres zugelassen, dagegen haben die anderen Studierenden sich einer Prüfung zu unterziehen über jene Kenntnisse, welche im Gymnasium erlangt werden können; die Schüler der Mittelschulen (écoles moyennes), welche in die scientifische Section der philosophischen Facultät eintreten wollen, sind von dem Examen über die alten Sprachen, über griechische und römische Antiquitäten befreit. Jene Studierenden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, können zugleich an der theologischen oder juridischen Facultät einzelne Lehrfächer hören. Die Immatriculationsgebühr beträgt 6 Frcs.

das Schulgeld 20 Frcs. für den Winter- und 12 Frcs. für den Sommercurs. — Die ausserordentlichen Hörer müssen 16 oder 18 Jahre alt sein, je nachdem sie die Lehrfächer der philosophischen oder der anderen beiden Facultäten besuchen wollen; auch sie haben eine Immatriculationsgebühr von 6 Frcs. zu erlegen. Das Honorar für die Vorlesungen beträgt 6 Frcs. für einen Curs mit 1—2 wöchentlichen Stunden, 10 Frcs. für drei, und 12 Frcs. für über drei Stunden per Woche; das gesammte Honorar soll jedoch 48 Frcs. für sämmtliche gehörte Lehrfächer nicht übersteigen. Das Schuljahr beginnt am 20. October und endet am 31. Juli. Die Vorlesungen sind 1½stündig und werden in französischer Sprache ertheilt; sie sind derart vertheilt, dass die Hörer der philosophischen und juridischen Facultät in drei Jahren, jene der theologischen Facultät in vier Jahren ihre Studien zurücklegen können. Mit der Leitung der Lehranstalt ist ein von den ordentlichen Professoren auf drei Jahre erwählter Rector betraut, er erhält 200 Frcs. Remuneration und ist unmittelbar nicht wiederwählbar. Die Gehalte der Professoren sind auf 2600—3200 Frcs. festgesetzt.

Die Akademie verleiht die Grade eines Bachelier und Licentiaten*). Die Prüfung wird von einer Jury vorgenommen, wozu bei dem Licentiatenexamen auch Experten hinzugezogen werden. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche; jene umfasst für das Baccalaureat ès lettres die Uebersetzung eines lateinischen Stückes ins Französische und umgekehrt, die Uebertragung eines griechischen Stückes ins Französische, die Beantwortung einer Frage aus der Literaturgeschichte oder Philosophie. Bei dem mündlichen Examen wird die Erklärung lateinischer, griechischer, deutscher und französischer Autoren und die Beantwortung mehrerer Fragen aus den oben erwähnten Disciplinen, ferner aus der

---

*) Es werden folgende Grade ertheilt: Bachelier-ès-lettres, bachelier-ès-sciences-mathématiques, bachelier-ès-sciences-physiques et naturelles; licencié-ès-lettres, licencié-ès-sciences-mathématiques, licencié-ès-sciences-physiques, licencié-ès-sciences-naturelles, licencié en theologie, licencié en droit.

Geographie, Physik, Mathematik, Chemie und Naturgeschichte gefordert. Auch die Candidaten für das Baccalaureat aus den mathematischen oder naturwissenschaftlichen Disciplinen müssen bei dem Examen übersichtliche Kenntnisse aus der Geographie, Geschichte, Philosophie und französischen Literatur an den Tag legen. Bei den Candidaten für das Baccalaureat ès sciences mathématiques wird ferner gefordert: Arithmetik, Elementarmathematik, Integral- und Differentialcalcul, Geometrie, Trigonometrie, analytische und darstellende Geometrie, Elemente der Mechanik, Astronomie, Physik, Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. Die Prüfung der Candidaten für das Baccalaureat ès sciences physiques et naturelles erstreckt sich auf Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Elemente der Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physiologie, Anatomie und Geologie.

Die Candidaten für das Licentiat-ès-lettres haben folgende schriftliche Prüfungen zu bestehen: eine lateinische Composition in Prosa oder Versen, eine französische Composition, eine Uebersetzung eines französischen Stückes ins Griechische. Die mündliche Prüfung umfasst die Erklärung eines französischen, lateinischen, griechischen und deutschen Autors, ferner Literaturgeschichte dieser Sprachen, Philosophie und allgemeine Geschichte. Das Licentiat-ès-sciences-mathématiques wird jenen ertheilt, welche sich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung aus dem Differential- und Integralcalcul, der theoretischen Mechanik und Astronomie unterziehen. Bei dem Licentiat-ès-sciences-physiques werden Kenntnisse aus der Physik, Meteorologie, organische, anorganische und analytische Chemie gefordert; bei dem Licentiat-ès-sciences-naturelles, Anatomie, Physiologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie. Behufs Zulassung zum Licentiat der Theologie oder der Jurisprudenz muss der Candidat der Facultät eine Dissertation überreichen und sich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterziehen, welche sich über sämmtliche an der betreffenden Facultät gelehrten Gegenstände erstreckt.

Der Candidat für das theologische Licentiat muss auch eine Probepredigt halten*).

Seit dem Jahre 1853 besteht in Lausanne eine technische Lehranstalt (école spéciale de la Suisse française pour l'industrie, les travaux publics et les constructions civiles). Sie ist eine Privatanstalt (école libre) und wird vom Staate und der Commune von Lausanne unterstützt. Die Lehranstalt bezweckt die Heranbildung von Ingenieuren, Mechanikern, Chemikern und Architekten. Der Studiencurs dauert drei Jahre. Die Schüler müssen bei ihrer Aufnahme mindestens 17 Jahre alt sein und sich einer Aufnahmsprüfung über Arithmetik, Algebra, Geometrie, darstellende Geometrie, Physik, Chemie, geometrisches Zeichnen unterziehen. Bemerkenswerth ist, dass es im Canton keine Mittelschule gibt, wo diese Lehrgegenstände in dem Umfange gelehrt werden und die erforderlichen Kenntnisse müssen daher durch Privatunterricht erworben werden. Dies ist ein grosser Fehler der Organisation. Nur jene, welche das Diplom eines bachelies-ès-sciences besitzen, sind von der Aufnahmsprüfung dispensiert. Für die Prüfung ist eine Taxe von 20 Frcs. zu entrichten, welche den Examinatoren zufällt. Das Schulgeld ist sehr hoch bemessen, es beträgt 500 Frcs. jährlich.

Von eilf Professoren werden folgende Lehrgegenstände vorgetragen: höhere Mathematik, Mineralogie, Geologie, Geognosie, theoretische Mechanik, praktische und darstellende Geometrie, allgemeine und technische Physik und Chemie, technische Mechanik, Constructionslehre, Architektur, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Eisenbahnbau, Verwaltungsrecht. Nach Beendigung des Studiencurses haben sich die Hörer an einem Concurse zu betheiligen, um ein Diplom als Ingenieur zu erhalten. Dasselbe wird von dem mit der Leitung der Anstalt betrauten Verwaltungsrath jenen verliehen, welche bei allen Prüfungen entsprochen haben.

Die Lehranstalt hat bislang eine rechte Wirksamkeit nicht entfalten können. Sie war dazu berufen, dem Züricher

*) Reglement pour le baccalauréat et la licence vom 1. Juni 1859.

Polytechnicum den Rang abzulaufen, was ihr jedoch nicht gelungen ist. Die Zahl der Frequentanten ist eine winzige. —

Der Canton zählte im Jahre 1866 bei einer Bevölkerung von etwas über 213.000 Seelen 750 Primarschulen, welche von 35.000 Kindern im Alter von 7—16 Jahren besucht waren. Es entfielen demnach auf 300 Seelen oder auf 45 Kinder eine Schule. Wir besitzen über das Schulwesen der Waadt reichhaltige statistische Angaben, welche einen Vergleich über die Fortschritte, welche im Laufe eines halben Jahrhunderts gemacht worden sind, ermöglichen. Im Jahre 1806 waren 544 Schulen vorhanden, 1830 592 Schulen mit 28.980 Schülern. Die Beiträge des Staates an die Gemeinden, um den Lehrern den durch das Gesetz normierten Minimalgehalt verabfolgen zu können, betrugen 1866 41.768 Frcs., 1746 Frcs. mehr als im vorhergehenden Jahre. Dazu kommen noch die Quinquennalzulagen, welche ausschliesslich vom Staate bestritten werden, im Betrage von 65.587 Frcs. Die Zahl der Lehrer betrug im letztgenannten Jahre 490, jene der Lehrerinnen 159, welche sämmtlich mit einem definitiven Fähigkeitszeugnisse versehen waren. Dazu kommen noch 14 Lehrer und eine Lehrerin mit einem provisorischen Zeugnisse und 328 Arbeitslehrerinnen. Die Pensionen beliefen sich auf 24.448 Frcs.; 9 Lehrer oder Lehrerinnen bezogen mindestens 100 Frcs., 36 101—150, 42 von 151—200, 31 von 201—300, 22 bis 400 Frcs. Die Anzahl der Secundarschulen betrug sechs. Die Mittelschulen (colléges et écoles moyennes) erfreuen sich besonderer Pflege; der Staat steuerte im Jahre 1866 54.066 Frcs. 76 cent. bei, um 5649 mehr als im Jahre 1865. Es bestehen derartige Schulen zu Aubonne, Bex, Lausanne, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Rolle, Ste. Croix, Vevey, Yverdon. Einige beschränken sich bloss auf den Realunterricht, andere bereiten auch zum Eintritte ins Collége cantonal vor, in einigen Orten befinden sich auch höhere Mädchenschulen. Am Institut Henchoz in Chateau d'Oex waren 16 Schüler, von denen 9 am lateinischen Unterrichte theilnahmen. — In der Taubstummenanstalt zu Yverdon 12 Knaben und 13 Mädchen. Am Collége cantonal waren 189 Schüler einge-

schrieben (169 aus der Waadt, 16 aus den anderen Cantonen, 4 Nicht-Schweizer). An der école spéciale waren 30 ordentliche Schüler und 5 Externe immatriculiert. Die Ausgaben beliefen sich auf 25.310 Frcs., die Einnahmen auf 27.486 Frcs. (wovon 15.746 Frcs. Schulgeld, 2000 Frcs. Beitrag des Staates, 1500 Frcs. von der Commune). An der Akademie waren insgesammt 211 Hörer, 148 an der literarischen und scientifischen Facultät, 13 an der theologischen und 50 an der juridischen (127 Waadtländer, 42 aus anderen Theilen der Schweiz, 42 Fremde). Die Anzahl der gehaltenen Vorlesungen betrug 59. Die Stadt besitzt reichhaltige Sammlungen, eine gute Bibliothek u. dgl. m.

XVI. Der Canton Genf.

Das gegenwärtig in Kraft bestehende Schulgesetz (loi générale sur l'instruction publique) wurde im Jahre 1848 erlassen. Das gesammte öffentliche Unterrichtswesen untersteht dem Staatsrathe. Demselben kann nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Generalstudiencommissär beigegeben werden. Die Generalinspection über die Primarschulen wird von zwei Inspectoren ausgeübt. Die unmittelbare Aufsicht über jede Primarschule steht dem Municipalrathe zu. Ohne Genehmigung des Staatsrathes darf kein Buch beim Unterricht verwendet oder als Prämie vertheilt werden.

Der Staatsrath fixiert für jede Commune die erforderliche Anzahl der Schulen und bestimmt, in welchem Falle Abtheilungen oder Unterabtheilungen errichtet werden sollen. Auch können mit den Primarschulen Kinderbewahranstalten oder Abendschulen in Verbindung gebracht und für die von einer Schule entfernt wohnenden Kinder Hilfsschulen (succursales) errichtet werden. Auf besonderes Verlangen einer oder mehrerer Gemeinden kann der Staatsrath auch die Errichtung von Mittelschulen (écoles moyennes), welche sich an die Primarschule anschliessen, gestatten. Der Staat leistet in diesen Fällen auch Beiträge. Die Errich-

tung und Erhaltung des Schulgebäudes ist Sache der Gemeinden, für Lehrmittel sorgt der Staat. Die Lehrgegenstände sind dieselben wie in der Waadt, nur werden in Genf auch die Elemente der Landwirthschaftskunde in den Landschulen berücksichtigt.

Vor dem 6. Lebensjahre soll kein Kind in die Schule aufgenommen werden, jüngere Kinder bedürfen Behufs ihrer Zulassung der Zustimmung des Inspectors. Ein Schulzwang besteht nicht. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Juli, und der erste Semester endet mit dem 31. December; vom 1. Jänner bis 31. Juni dauert der zweite Semester. In jeder Woche soll in der Regel mindestens fünf Tage mit je 6 Stunden Schule gehalten werden. Die Anzahl der Classen beträgt sechs*). Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Lehrer haben sich vor einer Jury einer Prüfung über sämmtliche Lehrfächer der Volksschule zu unterziehen. Auf besonderes Verlangen des Departements für Unterricht oder der Municipalbehörde kann sich die Prüfung auch auf Geschichte, die Elemente der Naturwissenschaften, Gesang und Zeichnen erstrecken.

Die Lehrer beziehen einen fixen Gehalt und eine Zulage (casuel). Die fixen Bezüge betragen bei Lehrern in Genf 1400 Frcs., in Carouge 1200, in den anderen Communen 1000 Frcs.; bei Lehrerinnen in den beiden ersten Orten 900, in allen anderen Schulen 700 Frcs. Die Zulage wird nach der Anzahl der Kinder berechnet, 30 Cent. monatlich für jedes Kind bis zu fünfzig Kindern, 20 Cent. für jedes diese Zahl überschreitende Kind. Unterlehrer erhalten 700, Unterlehrerinnen 600 Frcs. Für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen werden alljährlich bestimmte Summen präliminiert, doch soll der Betrag für jeden 300 Frcs. nicht übersteigen. Die fixen Bezüge werden theils vom Staate, theils von den Communen bezahlt, letztere sind mindestens $1/4$ und höchstens die Hälfte beizutragen verpflichtet. Die Zulagen werden vom Staate bestritten. Die Gemeinden haben für den Lehrer auch

---

*) Reglement général des écoles primaires et des écoles moyennes vom 1. März 1859.

eine Wohnung und auf dem Lande einen Garten beizuschaffen.

Der Secundarunterricht umfasst folgende Lehranstalten: das industrielle und kaufmännische Collége, das Collége zu Carouge, das classische Collége und die Secundarschule für Mädchen. Der höhere Unterricht concentriert sich im Gymnasium und in der Akademie.

Die gewerbliche und industrielle Lehranstalt zu Genf (collége industriel et commercial) besteht aus 6 Classen, in den unteren Classen herrscht das Classen-, in den oberen das Fachlehrersystem vor*). Die Aufnahme ist an eine Prüfung geknüpft; bei dem Austritt aus der Lehranstalt erhält der Schüler ein Zeugnis und Jene, welche in vollkommen befriedigender Weise einer speciellen Prüfung sich unterzogen haben, ein Fähigkeitszeugnis (certificat de capacité). Mit der Abhaltung dieser Prüfung ist eine Jury betraut**).

Die Gehalte der Lehrer sind folgende: Für die ordentlichen Lehrer mit 24 Stunden wöchentlich 2500 Frcs.; jene, welche für ein specielles Fach angestellt sind, erhalten für jede Stunde wöchentlich 100 Frs.; ausserdem haben sämmtliche Lehrer auch noch einen Antheil am Schulgelde. Dieses beträgt für die 6. Classe 20 Frcs. und für jede höhere Classe um je 10 Frcs. mehr. Befreit können nur jene Schüler werden welche sich einem speciellen Examen unterziehen.

Die Lehrgegenstände an der industriellen und commerciellen Lehranstalt sind: französische Sprache, Deutsch, Englisch, Geschichte, Geographie, Kosmographie, Arithmetik und die Elemente der Algebra, Geometrie, Kalligraphie und Zeichnen; facultativ werden gelehrt Gesang und Gymnastik. Die Vertheilung des Lehrstoffes ist folgende: Im Französischen wird in den unteren 3 Classen mit der Grammatik abgeschlossen, in III. eine Recapitulation derselben gegeben, in II. Composition und Stil und in I. Literaturgeschichte gelehrt; in einer ähnlichen Weise wird im deutschen

*) Das Gesetz hatte bloss fünf Classen normiert, die sechste Classe wurde später hinzugefügt.

**) Reglement du collége industriel et commercial vom 12. December 1848.

Sprachfache vorgegangen. Der geographische Lehrstoff umfasst in VI. und V. Europa, in IV. Amerika, in III. Asien und Oceanien, in II. eine abermalige Uebersicht Europa's, Afrika, Geschichte der Reisen und Entdeckungen in diesem Erdtheile, ferner Klimatologie, Meteorologie, überhaupt physische Geographie, welche dann in I. zum Abschluss gebracht und in welcher Classe auch Handelsgeographie gelehrt wird. Der geschichtliche Lehrstoff umfasst die allgemeine Geschichte, ferner die Geschichte des Cantons. In der ersten Classe wird politische Oekonomie gelehrt. Die Mathematik beschränkt sich auf die elementaren Partien, überhaupt wird über dasjenige, was in den sogenannten mittleren Bürgerschulen Deutschlands gelehrt wird, nicht hinausgegangen.

Die Industrieschule (école industrielle) ist eine Fortsetzung des industriellen und commerciellen Collége. Die Aufgabe der Schule ist einerseits einen erweiterten professionellen Unterricht zu ertheilen und die nöthige Vorbildung für die polytechnische Schule zu vermitteln. Die Vorlesungen sollen Abends oder Morgens gehalten werden, um auch dem in einem Geschäfte oder Gewerbe verwendeten Jünglinge es zu ermöglichen an dem Unterrichte Theil zu nehmen. Die Lehrgegenstände sind auf 3 Jahre vertheilt; der obligatorische Unterricht umfasst die Elemente der Algebra, Geometrie, Trigonometrie, die darstellende Geometrie, Mechanik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, die Elemente der politischen Oekonomie, Linear- und Maschinenzeichnen. Die Schüler sind entweder ordentliche oder externe; die ordentlichen nehmen an sämmtlichen Vorlesungen regelmässig Theil, während es den externen gestattet ist, einzelne Lehrgegenstände auszuwählen. Die ersteren haben auch alljährlich eine Prüfung abzulegen, welche über das Vorrücken in die höhere Classe entscheidet. Die ordentlichen Schüler müssen bei der Aufnahme in die unterste Classe das 14. Lebensjahr, die Externen das 15. zurückgelegt haben. Das Schulgeld in dieser zahlreich besuchten Schule beträgt 5—10 Frcs., für Externe 10 Frcs. Die Gehalte der Professoren sind derart bemessen, dass für jede Stunde in der Arithmetik 3 Frcs., für Physik,

Chemie, die Elemente der Naturgeschichte 6 Frcs. und für die anderen Unterrichtsgegenstände 5 Frs. bezahlt werden, ausserdem haben auch die Professoren an den Schulgeldern einen bestimmten Antheil*).

Das humanistische Collége (collége classique) besteht aus 7 Classen. Die 7. Classe ist eine Art Vorbereitungscurs (classe préparatoire de grammaire); die Lehrgegenstände derselben sind: Französische Grammatik, Arithmetik und in den letzten Monaten des Schuljahres die Elemente der lateinischen Sprache. Die andern 6 Classen gliedern sich in 3 untere und in 3 obere; in jenen wird gelehrt: Latein, Französisch, neuere Geographie, Elemente der Geschichte, Deutsch und Arithmetik; in den höheren Classen sind die Lehrgegenstände: Latein, Griechisch, Französisch, Deutsch, alte Geschichte, alte Geographie, Arithmetik, Elementarmathematik und geometrisches Zeichnen. Für jede Classe ist ein Hauptlehrer angestellt (maître regent), ausserdem noch Speciallehrer (maîtres speciaux) für den mathematischen und deutschen Unterricht, für das Linearzeichnen und die Geographie, ferner für die italienische und englische Sprache, für Gymnastik und Musik. Das Schulgeld beträgt für die 7. Classe 12, für die 6. 20, für die 5. 32 und für jede folgende Classe 12 Frcs. mehr.

Das Lehrziel und die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände ist theilweise eine andere, als in Lausanne. Im Lateinischen umfasst die Lectüre blos Virgil, Ovid, Livius, Caesar, Cicero; weder Sallust, noch Tacitus oder Horaz erscheinen im Programme. In den unteren Classen wird wie in den Schulen Frankreichs Epitome historiae sacrae und de viris illustribus urbis Romae benutzt. Noch beschränkter ist der Unterricht im Griechischen; erst in II. wird Xenophon's Cyropädie gelesen; Anabasis, Odyssee in der 1. Classe. Dem Französischen wird eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, Literaturgeschichte jedoch nicht gelehrt. Weder Algebra noch Geometrie haben Aufnahme gefunden. Der historische Lehrstoff fehlt in den zwei untersten Classen;

*) Reglement de l'école industrielle vom 14. März 1856.

in IV. Abriss der vaterländischen Geschichte, in III. alte Geschichte des Orients, in den zwei obersten Classen Geschichte Griechenlands und Roms. In der ersten Classe wird auch politische Oekonomie gelehrt*).

Das Collége de Corouge zu Genf besteht aus drei Classen 6ème, 5ème und 4ème und zerfällt in 2 Abtheilungen, welche in den realistischen Fächern theilweise einen gemeinschaftlichen Unterricht erhalten.

An das Collége classique schliesst sich das zweiclassige Gymnasium an. Während jenes blos ordentliche Schüler aufnimmt, werden an letzterem auch Externe zugelassen. Am Gymnasium wird der Unterricht von drei Professoren ertheilt, welche für griechische Sprache und Literatur, lateinische Sprache und Literatur und Mathematik bestellt sind; die andern Vorträge werden von Professoren der scientifischen Facultät gehalten. Jeder Schüler erhält bei seinem Austritte nach abgelegter Prüfung ein Fähigkeitszeugnis. Zur Vornahme derselben ist eine Jury bestellt.

Die Lehrgegenstände am Gymnasium sind folgende: An der unteren Abtheilung (volée inférieure) griechische Sprache und Literatur, lateinische Sprache und Literatur, Mathematik (je 5 Stunden), Rhetorik und französische Literatur (4 Stunden), Geschichte, deutsche Sprache und Literatur (je 2 Stunden); an der höheren Abtheilung (volée supérieure) wird überdies noch gelehrt: Einleitung in die Philosophie, Psychologie und Logik umfassend (im I. Semester 2 Stunden) und Einleitung in die Naturwissenschaften (2 Stunden), wobei im ersten Semester die beschreibenden, im zweiten die exacten Disciplinen in Betracht kommen. — Collége classique und Gymnasium geben demnach die zum Eintritte in die Akademie nothwendige Vorbildung, ohne aber jenes Ziel zu erreichen, welches den Cantonsschulen in der deutschen Schweiz vorgesetzt ist. Lückenhaft ist der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht und die Berücksichtigung der Alterthumskunde und Literaturgeschichte entschädigt

*) Reglement pour le Gymnase et le collége classique vom 28. November 1848.

nicht für die nicht ganz gründliche philologische Bildung. Selbst der historisch-geographische Unterricht wird nicht in jenem Ausmaasse ertheilt, wie es an Mittelschulen der Fall sein sollte. Auch gegen das Herbeiziehen von Professoren der Akademie zur Ertheilung des Unterrichtes am Gymnasium lässt sich mancherlei einwenden. Man kann ein tüchtiger Professor einer Hochschule und ein schlechter Lehrer einer Mittelschule sein, und umgekehrt. Das Gymasium ist seiner ganzen Organisation nach mehr eine Vorschule der Akademie, als der Schlussstein des Collége.

Die Immatriculation wird in jedem Semester vorgenommen. Ordentliche Schüler zahlen 45 Frcs. per Semester; Externe 10—20 Frcs., je nach der Stundenanzahl der Curse. Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage eines Zeugnisses vom Collége classique oder einer Aufnahmsprüfung.

Die höhere Mädchenschule zu Genf, eine der besseren Anstalten der Schweiz, hat folgenden Lehrplan:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Französisch	8	7	7	9	9	6
Literatur	—	—	—	2	4	4
Geschichte	1	2	2	2	2	2
Mythologie	—	—	—	—	—	1
Geographie	2	3	3	3	2	2
Physische Geographie und Kosmographie	—	—	—	—	—	2
Arithmetik	2	2	2	2	2	1
Buchhaltung	—	—	—	—	—	1
Physik	—	—	—	—	1	1
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	1	1	1	1	1	1
Gesang	2	2	2	2	2	2
Kalligraphie	1	1	1	1	2	2
Handarbeiten	2	2	3	3	4	3

Ausserdem werden noch als facultative Lehrfächer gelehrt: Religion, deutsche, englische und italienische Sprache, endlich Gymnastik. — Dem Programme vom Jahre 1867/8 entnehmen wir, dass der Unterricht von 8 Lehrerinnen, 2 Unterlehrerinnen, 10 ordentlichen Lehrern und 6 Hilfs-

lehrern für die nicht obligatorischen Gegenstände ertheilt wird. Die Aufnahme erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre. Das Schulgeld beträgt 20—50 Frcs., je nach der Classe; für die facultativen Sprachfächer überdies 25 Frcs., für Gymnastik 10 Frcs.

Der höhere Unterricht zu Genf wird an der Akademie ertheilt. Die Akademie gliedert sich in drei Facultäten, von denen die eine (faculté des sciences et des lettres) in zwei Sectionen zerfällt. An der literarischen Section werden folgende Gegenstände gelehrt: Griechische und lateinische Literatur, Archäologie, französische Sprache und Literatur, vergleichende Geschichte der alten und neueren Philosophie, Social- und Moralphilosophie und Hebräisch. An der scientifischen Section werden gelehrt: höhere Mathematik, descriptive Geometrie, analytische Mechanik, angewandte Mechanik, physische Geographie, Astronomie, Experimentalphysik und Mathematik, allgemeine Chemie, Mineralogie, Geologie, Paläontologie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Anatomie des Menschen, Physiologie. An der juridischen Facultät sind die Lehrgegenstände folgende: Römisches Recht, Geschichte des Rechtes, Civilrecht, Handelsrecht, Strafrecht und Process, Völkerrecht, politische Oekonomie; an der theologischen Facultät: Hebräisch, Chaldäisch, Exegese des alten und neuen Testamentes, biblische Archäologie, Hermeneutik, historische und dogmatische Theologie, christliche Moral, Apologetik und Homiletik.

Die Gehalte der ordentlichen Professoren an der Akademie sind nach Vorlesungen berechnet. Jene, welche zu mindestens 120 Vorlesungen im Jahre verpflichtet sind, erhalten 2000 Frcs., für 120—160 Vorlesungen 2500 Frcs., für mehr als 160 Vorlesungen 3000 Frcs.; im Verhältnisse zu ihrem fixen Gehalte haben die Professoren auch noch einen Antheil an den Schulgeldern der ordentlichen Schüler; das von Externen zu entrichtende Honorar fällt jenen Professoren ausschliesslich zu, deren Vorlesungen sie besuchen.

Die von der Akademie ertheilten Grade sind: Das Baccalaureat für die literarischen, für die physikalischen und naturwissenschaftlichen, und endlich für die mathematischen

Disciplinen, ferner das eines Meisters der Künste (maître ès arts) das Licentiat der Rechte und der Theologie, endlich das Doctorat. Für das Baccalaureat ès lettres wird bei der schriftlichen Prüfung gefordert: Uebersetzung eines griechischen und eines lateinischen Stückes ins Französische und umgekehrt, die Uebertragung eines französischen Stückes ins Lateinische, die Beantwortung einer Frage aus der Geschichte und der Philosophie und endlich eine französische Composition; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf griechische, lateinische und französische Literatur, Geschichte, Logik, Psychologie, Einleitung in die Naturwissenschaften, Statik, Dynamik und Elementarmathematik. Jene Candidaten, welche ein Fähigkeitszeugnis (certificat de capacité) des Gymnasiums von Genf nachweisen, sowie Jene, welche auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung in die Facultät eingeschrieben worden sind, sind von der mündlichen Prüfung befreit. Das Baccalaureat ès sciences zerfällt in 5 Kategorien: Bei Jenen, welche aus den physischen und beschreibenden Naturwissenschaften sich der Prüfung unterziehen wollen, ist die schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der Physik, der allgemeinen und organischen Chemie, der Organographie und botanischen Physiologie, der vergleichenden Anatomie, der Zoologie und der Thierphysiologie nothwendig; für die Prüfung aus den mathematischen Disciplinen wird gefordert: Elementarmathematik, descriptive Geometrie, Integral- und Differenzialrechnung, Astronomie und Physik. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle diese Gegenstände. Jenen Studierenden des 3. Jahres der Facultät, welche sich aus sämmtlichen Gegenständen ohnehin schon einer Prüfung unterzogen haben, wird ohne weiteres Examen der Grad eines Baccalaureus ertheilt.

Das Licentiat der Rechte erstreckt sich über alle jene Gegenstände, welche an der Facultät gelehrt werden, auch muss der Candidat eine in lateinischer oder französischer Sprache gedruckte Dissertation vertheidigen; in ähnlicher Weise wird das Examen für das Licentiat der Theologie abgehalten. Zur Erlangung des Doctortitels ist eine schriftliche und mündliche Prüfung aus jener Wissenschaft, mit welcher der Candidat sich speciell beschäftigt und die Vertheidigung

einer Dissertation erforderlich. Bei den Bewerbern um den Doctortitel der Theologie erstreckt sich die mündliche Prüfung über die wichtigsten theologischen Disciplinen, und zwar vornehmlich auf Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral, Apologetik.

Die Anzahl der Primarschulen im Canton Genf betrug im Jahre 1865/66 75, welche in 117 Classen zerfielen, die Anzahl der Schüler belief sich auf 5972 und zwar 3065 Knaben und 2907 Mädchen. Die Unterrichtsbehörde hat in den letzten Jahren vornehmlich dahin zu wirken gesucht, den Abendschulen, deren es 25 gibt, eine grössere Ausdehnung auf dem Lande zu geben. An der höheren Mädchenschule befanden sich 464 Schülerinnen, wovon 350 dem Canton angehörten, 33 aus der übrigen Schweiz und 81 Fremde; am Collége de Carouge waren an der industriellen Abtheilung 29, an der literarischen 13 Schüler; an dem industriellen und commerciellen Collége zu Genf war die Frequenz auf 334 gestiegen, und zwar 221 Genfer, 54 Schweizer und 59 Fremde; an dem literarischen Collége betrug die Anzahl der Schüler 335, unter ihnen 260 Can tonsangehörige, 30 aus der übrigen Schweiz und 45 Fremde; am Gymnasium waren 65 Hörer eingeschrieben, 43 ordentliche und 22 externe; die Akademie besuchten 217 (die theologische 166, die juridische 21, die scientifische und literarische Facultät 30). An der Gewerbeschule befanden sich 207 Schüler, wovon 105 ordentliche, 102 externe. Die Gesammtausgaben für das Unterrichtswesen beliefen sich auf 430.170 Frcs.; demnach entfällt bei einer Bevölkerung von 83.000 Seelen 5 Frcs. 16 Rappen auf den Kopf.

XVII. Der Canton Neuchâtel.

Die oberste Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übt der Staatsrath aus. Demselben ist die Erziehungs-Direction untergerordnet. Der Genehmigung des Staatsrathes unterliegen sämmtliche Reglements, welche die inneren Schulangelegenheiten betreffen, die Programme über die verschie-

denen Zweige des Unterrichts, die Approbation der zu verwendenden Schulbücher, geographischen Karten u. s. w. Der Erziehungs-Direction unterstehen die von den Communen auf vier oder sechs Jahre ernannten Ortsschul-Commissionen (commissions d'education locales). Diese entwerfen die Reglements und Programme, ernennen die Lehrer und Lehrerinnen, erstatten alljährlich Berichte, leiten die Schlussprüfungen an den öffentlichen und privaten Primarschulen, besorgen die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Schultabellen und wachen über den regelmässigen Schulbesuch. Den kirchlichen Behörden ist die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes anheimgegeben.

Jede Gemeinde soll eine Primarschule besitzen, die Vereinigung kleinerer Communen ist mit Genehmigung des Staatsrathes gestattet, welcher bei Regelung der Schulverhältnisse sich an die gesetzlichen Normen zu halten hat. In jenen Communen, wo sich mindestens 40 Kinder von 7—16 Jahren vorfinden, soll eine Jahresschule errichtet werden; bei über 50 Kindern mus eine Eintheilung in zwei oder mehrere Classen eintreten; bei einer Gliederung in zwei Classen wird die Trennung nach dem Alter und der Befähigung, bei mehr Classen nach dem Geschlechte vorgenommen. In den Winter- oder Sommerschulen muss wenigstens ein fünfmonatlicher Unterricht ertheilt werden*).

Sämmtliche im Canton wohnende Kinder, einheimische und fremde, welche das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuche verpflichtet. Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Unterricht in den Primarschulen umfasst zwei Stufen. Auf der untern Stufe (degré inférieur ou élémentaire) sind die Lehrfächer: französische Sprache, Schreiben und Linearzeichnen, Arithmetik, Elemente der Geographie und insbesondere Geographie der Schweiz, Elemente der schweizerischen Geschichte, Gesang; auf der höheren Stufe (degré superieur) kommen hinzu Geometrie, insbesondere Messkunde, allgemeine und Elemente der mathematischen Geographie, allgemeine Geschichte, Verfassungslehre (Kenntnis der

*) Loi sur l'instruction publique primaire vom 11. Juni 1861.

vaterländischen Institutionen, der bürgerlichen Rechte und Pflichten, Zeichnen und weibliche Handarbeiten für Mädchen; überdies können auf Antrag der Ortsschulcommission eingeführt werden: die Elemente der beschreibenden Naturwissenschaften mit besonderer Rücksicht auf Hygiene, Ackerbau und Industrie, Grundbegriffe der Physik u. s. w., Gymnastik. Der Unterricht in der Religion wird ausserhalb der gewöhnlichen Schulstunden ertheilt*). Die wöchentliche Schulzeit soll mindestens 28 und höchtens 34 Stunden betragen. Die Schulpflicht dauert bis zum 16. Lebensjahre; jedoch können Kinder nach zurückgelegtem 14. Jahre, welche eine Jahresschule besucht und durch ein Examen eine genügende Kenntnis der obligatorischen Lehrfächer an den Tag gelegt haben, von dem Besuch der Alltagsschule befreit werden. Bei jenen Kindern, welche eine öffentliche Schule nicht frequentiren, muss der Nachweis geliefert werden, dass sie einen der Primarschule gleichstehenden Unterricht erhalten; sie haben durch eine Prüfung zu erweisen, ob sie die entsprechenden Kenntnisse besitzen, und können, wenn dies nicht der Fall ist, zum Besuch einer öffentlichen Schule angehalten werden.

Die Kosten des Primarschulwesens werden vom Staate, von den Gemeinden und Localschulfonden getragen. Alljährlich wird im Budget eine Summe fixiert, wovon 30.000 Frcs. unter alle Gemeinden nach dem Verhältnisse der Schülerzahl an den öffentlichen Schulen vertheilt werden, der Rest ist bloss für dürftige Gemeinden bestimmt.

Mit der Prüfung der Lehramtscandidaten ist eine Commission unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Erziehungs-Direction oder des Staatsrathes betraut. Dieselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für einzelne Fächer ist die Beiziehung anderer Fachmänner gestattet. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer: Pädagogik, französische Sprache, Stil- und Aufsatzlehre, Mathematik (Arithmetik, Geometrie und Buchhaltung), allgemeine und vaterländische Geschichte, Himmelskunde, Verfassungslehre, Schreiben, Zeichnen und

---

*) Die Constitution (Art. 79) bestimmt hierüber: l'enseignement religieux est distinct des autres parties de l'instruction.

Gesang, und bei Lehrerinnen auch weibliche Arbeiten. Ueberdies müssen die Candidaten mit der Schulgesetzgebung, der Religion und heiligen Schrift bekannt sein. Es werden Fähigkeitszeugnisse ersten, zweiten und dritten Grades ertheilt. Candidaten, welche ein Zeugnis dritten Grades erhalten haben, müssen sich nach zwei Jahren abermals einer Prüfung unterziehen, und können bloss an Winter- oder Sommerschulen verwendet werden; Candidaten mit einem Zeugnisse zweiten Grades dürfen an unteren oder mittleren Classen Unterricht erheilen.

Die Gehalte der Lehrer sind nach der Anzahl der Classen bemessen und schwanken im Allgemeinen zwischen 1000—2000 Frcs. bei Lehrern, zwischen 800—1300 Frcs. bei Lehrerinnen. An der Halbjahresschule bezieht der Lehrer 3—400, die Lehrerin 2—300 Frcs.

Die Gewerbeschulen (Écoles industrielles) sollen eine erweitertere Bildung gewähren, als sie in der Primarschule ertheilt werden kann; insbesondere sollen jene Kenntnisse berücksichtigt werden, welche für das geschäftliche oder industrielle Leben nothwendig sind. Die Lehrgegenstände sind: französische Sprache und Literatur, deutsche oder englische Sprache, Geographie (politische und commercielle), Kosmographie, Geschichte, Verfassungslehre, Mathematik (worunter Arithmetik, Elementarmathematik, Geometrie, ebene Trigonometrie, praktische Geometrie, Statik und Dynamik, Elemente der Maschinenlehre zusammengefasst wird), Buchhaltung, Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie, Zoologie und Botanik, Zeichnen mit besonderer Anwendung auf Kunst und Industrie, Vocalgesang, Gymnastik. In den für die Mädchen bestimmten Anstalten werden dieselben Gegenstände, Vaterlandskunde und Mathematik in dieser Ausdehnung ausgenommen, vorgetragen, auch können Pädagogik und Haushaltungskunde in den Lehrplan aufgenommen werden. Zur Aufnahme in eine derartige Schule sind die Kenntnisse, welche in einer Volksschule erworben werden, erforderlich. Am Schlusse der Studien erhalten die Zöglinge ein Studienzeugnis (Certificat d' études). Die Erhaltung dieser Schulen ist Sache der Gemeinden, der Staat gewährt

den ordnungsmässig eingerichteten Anstalten Beiträge im Verhältnis zur Anzahl der Schüler und der Lehrer; dieser Beitrag kann bis zur Hälfte der Lehrergehalte gesteigert werden, soll aber keinesfalls 5000 Frcs. übersteigen*).

Diejenigen Lehrer, welche an einer derartigen Schule verwendet werden wollen, haben sich Fähigkeitszeugnisse zu erwerben (Brevet de capacité). Die Befähigung wird entweder für den gesammten scientifischen, oder für den gesammten literarischen Unterricht, oder für einzelne Fächer ertheilt. Um für die scientifischen Gegenstände die Befähigung zu erlangen, hat man sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen und auch einen Probevortrag zu halten; die Prüfung aus der Mathematik zerfällt in drei Theile: über Elementarmathematik, Specialmathematik und angewandte Mathematik; die Prüfung über die physischen und naturwissenschaftlichen Gegenstände zerfällt in 7 Theile: Physik, Chemie, Elemente der Anatomie und Physiologie, Zoologie, Botanik, Geologie, Mineralogie und Kosmographie. Es steht den Candidaten frei, aus diesen Lehrgegenständen jene zu bezeichnen, für welche sie eine specielle Befähigung erlangen wollen. Die Befähigung für die literarischen Fächer wird auf Grundlage einer Prüfung ausgesprochen, welche sich auf französische Sprache und Literatur, lateinische Sprache, alte und fremde Literaturen, Geographie, allgemeine und Schweizergeschichte, öffentliches Recht erstreckt**). —

Zu Neuchâtel werden für junge Mädchen am Collége municipal auch Vorlesungen über verschiedene Lehrgegenstände gehalten, und zwar über französische Literatur, Geschichte, französische Sprache, Mathematik, Naturgeschichte, Pädagogik. Haushaltungskunde, Kosmographie, Geographie, Kirchengeschichte, deutsche und englische Sprache, Zeichnen, Gesang. Die Wahl unter diesen Vorträgen ist vollkommen freigegeben.

Die Akademie wurde durch das Gesetz vom 25. Mai

---

*) Loi sur les écoles industrielles vom 15. December 1853.

**) Reglement des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles industrielles vom 20. Dec. 1859.

1865 organisiert. Sie hat die Aufgabe, den Jünglingen die zum Besuch einer Universität oder polytechnischen Schule nöthige Vorbildung zu gewähren. Sie umfasst ein oberes literarisches Gymnasium, eine pädagogische Section, eine literarische, eine scientifische und eine juridische Facultät*).

Das obere literarische Gymnasium ist zweijährig, die Lehrgegenstände sind lateinische, griechische Sprache, Rhetorik und französische Composition, deutsche Sprache, allgemeine und vaterländische Geschichte, Verfassungskunde der Schweiz, Geographie, Mathematik, die Elemente der Physik und der beschreibenden Naturwissenschaften, Einleitung in die Philosophie und Zeichnen. Aufgenommen werden jene, welche durch ein Studienzeugnis (certificat d'études) des lateinischen Collége zu Neuchâtel, oder durch eine Prüfung (examen d'admission) die erforderlichen Vorkenntnisse nachweisen. Am Schlusse eines jeden Semesters finden Prüfungen und nach Beendigung des zweijährigen Curses Abgangsprüfungen statt, wodurch der Grad eines bachelier ès lettres und das Recht zum Eintritt in die literarische Facultät erlangt werden kann. Die scientifische Abtheilung des Gymnasiums bereitet für die gleichnamige Facultät und für die polytechnischen Studien vor; die Lehrgegenstände, welche in einem zweijährigen Curse vorgetragen werden, sind: französische Literatur, Elemente der Philosophie, deutsche und englische Sprache, Mathematik, die Elemente der Physik und der Chemie, Botanik und Zoologie, allgemeine und vaterländische Geschichte, Verfassungskunde, Geographie, Zeichnen. Die Aufnahmswerber müssen entweder an einer Gewerbeschule ihre Studien zurückgelegt haben oder durch eine Aufnahmsprüfung die nothwendigen Vorkenntnisse nachweisen. Auf Grundlage einer Abgangsprüfung erhalten sie den Grad eines bachelier-ès-sciences und das Recht zum Eintritte in die scientifische Facultät.

Die pädagogische Section soll die für die Primarschulen erforderlichen Lehrer heranbilden, der Unterricht dauert 2 Jahre und umfasst: französische Sprache und Literatur,

---

*) Loi sur l'enseignement superieur.

Geschichte und Geographie, Elementarmathematik, Pädagogik, Linear- und Freihandzeichnen, Gesang, vaterländische Einrichtungen, Elemente der beschreibenden Naturwissenschaften, Gymnastik, Buchhaltung. Mit dem Unterricht sind auch Uebungen an einer Primarschule verbunden. Am Ende des Curses erhalten die Eleven ein Fähigkeitszeugnis, welches bei der Zulassung zur Lehramtsprüfung gefordert wird.

An der literarischen Facultät werden vorgetragen: lateinische Sprache und Literatur, griechische Sprache und Literatur, französische Literatur, deutsche Literatur, Geschichte und Archäologie, Philosophie, politische Oekonomie und Statistik; an der scientifischen Facultät werden gelehrt: höhere Mathematik, Mechanik, Astronomie, physische Geographie, allgemeine und Experimentalphysik, Chemie in ihrer Anwendung auf Industrie und Agricultur, Mineralogie, Geologie, Paläontologie, Physiologie, vergleichende Anatomie; an der juridischen Facultät werden gelehrt: Staatsrecht der Schweiz und des Cantons, Privatrecht von Neuchâtel, Handelsrecht, Strafrecht und Strafprocess.

Mit der Ertheilung des Unterrichtes sind ordentliche und ausserordentliche Professoren betraut, deren Ernennung vom Staatsrathe erfolgt, die ordentlichen Professoren werden auf 6 Jahre ernannt. Die Studierenden sind entweder ordentliche oder ausserordentliche, die ersteren haben die Curse an den verschiedenen Facultäten regelmässig zu besuchen, während den letzteren die Wahl ihrer Collegien freisteht.

Der Canton zählte im Jahre 1866 303 Primarschulen, (79 Knaben-, 81 Mädchen- und 122 gemischte Schulen und 21 Kleinkinderbewahranstalten). Auf je 300 Seelen entfällt eine Schule. Die Anzahl der Lehrer betrug 136, jene der Lehrerinnen 161. An dem Schulbesuche betheiligten sich 16.605 Schüler, auf eilf Seelen entfallen 2 Schüler. Der Staat trägt für das Volksschulwesen 102.378 Frcs. bei (die gesammten Jahresausgaben für dasselbe beliefen sich auf 326.378 Frcs.), — An den vier Industrie- oder Secundarschulen, welche 77.905 Frcs. in Anspruch nahmen, waren 348 Schüler vorhanden, worunter über 200 Mädchen. — An dem von der

Stadt erhaltenen Gymnasium waren 140 ordentliche Schüler und 60 ausserordentliche eingeschrieben.

XVIII. Der Canton Wallis.

Das Unterrichtswesen befand sich hier bis zu den 40ger Jahren in den Händen der Geistlichen, sie waren die ausschliesslichen Lehrer des Volkes und hatten die Pflicht, unentgeltlich Schule zu halten. Die meisten Geistlichen entsprachen wenig den Anforderungen. In den Mädchenclassen unterstützten die Pfarrerköchinnen ihre Gebieter. Ein Unterrichtszwang bestand nicht. Die liberale Regierung, welche die im Jahre 1839 beschlossene Verfassung durchzuführen die Aufgabe erhielt, wollte die Hebung des gänzlich vernachlässigten Unterrichtswesens energisch in Angriff nehmen, fand theilweise deshalb und weil sie die Immunitäten der Geistlichkeit zu beschränken suchte, bei der letztern energischen Widerstand. Die Rückschrittspartei, welche nach hartem Kampfe 1844 an's Ruder kam, säuberte den grossen Rath von den liberalen Mitgliedern, stellte die Herrschaft des Clerus über die Schule wieder her, schloss die Rechtsschule in Sion (Sitten), weil laut der Verfassung nur Geistliche an den Collegien von Sitten, St. Moritz und Brig unterrichten dürften. Wallis nahm an dem Sonderbundskriege Antheil. Nach der Beendigung desselben bemächtigte sich abermals die liberale Partei des Regiments, verwies die Jesuiten aus dem Lande und bemühte sich eifrigst, eine Verbesserung der Schulen anzubahnen. Trotz mancherlei Veränderungen, welche das politische Leben des Cantons seitdem erfuhr, hat das Studienwesen im Laufe des letzten Decenniums erfreuliche Fortschritte gemacht.

Die oberste Behörde ist der Erziehungsrath, welcher aus drei Mitgliedern besteht; den Vorsitz führt der Chef des Unterrichtsdepartements, der Studienpräfect wird nur mit berathender Stimme beigezogen. Das Primarschulwesen ist in einer ähnlichen Weise geordnet, wie in den übrigen französischen Cantonen der Schweiz. Jede Commune

ist verpflichtet, die nöthige Anzahl von Schulen zu errichten, die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Schule ist an die Genehmigung des Unterrichtsdepartements geknüpft. Jedes Kind ist vom 7.—15. Jahre schulpflichtig und die Eltern oder Vormünder haben dasselbe entweder in eine öffentliche Lehranstalt zu schicken, oder in anderer Weise für die Ertheilung des Primarunterrichts Sorge zu tragen, müssen jedoch in diesem Falle die Zustimmung des Kreisschulinspectors einholen. In Lehranstalten, wo die Schulbevölkerung zahlreich ist, sollen die beiden Geschlechter getrennt werden. Das Gesetz schreibt in bestimmter Weise vor, dass eine Specialschule für Mädchen dort eingerichtet werden müsse, wo die Anzahl der Schüler 60 übersteigt; in jenen Orten, wo es für Knaben und Mädchen besondere Schulen gibt, ist der Besuch einer Mischschule untersagt*).

Zur Ueberwachung der Schulen ist der Canton in drei Arrondissements eingetheilt, und in der Regel soll für jeden ein Inspector bestellt werden, welcher alljährlich die ihm zugewiesenen Schulen zu besuchen hat. In jedem Orte ernennt der Municipalrath eine Commission von drei Mitgliedern, welche mit der stricten Ausführung des Schulreglements und der vom Unterrichtsdepartement erlassenen Verordnungen betraut ist; die Commission oder mindestens eines ihrer Mitglieder hat wenigstens einmal im Monate die Schulen zu besuchen.

Die an den Primarschulen angestellten Lehrer oder Lehrerinnen müssen ein Fähigkeitszeugniss besitzen oder die Berechtigung haben, provisorisch den Unterricht zu ertheilen. Der Staat ertheilt Einzelnen Stipendien zum Besuch einer Normalschule, die Stipendisten sind verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang an einer Primarschule zu unterrichten. Der Betrieb eines Gewerbes ist den Lehrern nicht gestattet; der Minimalgehalt derselben wird von dem Staatsrathe mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse bestimmt.

---

*) Reglement sur les écoles primaires du Canton du Valais vom 31. December 1860.

Die Volksschule gliedert sich in eine untere und obere Abtheilung; an der ersteren, der elementaren, umfasst der Unterricht den Katechismus, Lesen, Schreiben und die vier Grundregeln der Arithmetik; auf der höheren Stufe kommen noch Grammatik, die Elemente der heiligen und vaterländischen Geschichte, Geographie, Buchhaltung, Arithmetik und Gesang dazu, ferner Baumzucht für Knaben und weibliche Handarbeiten für Mädchen.

Ein jedes Kind, welches der Schulpflicht nicht mehr unterliegt, erhält ein Zeugnis (certificat d'emancipation). Die Eröffnung der Schulen erfolgt im Monat November, die Dauer derselben wird von dem Communalrathe bestimmt; eine jede Schule muss jedoch wenigstens durch 5 Monate hindurch geöffnet sein. Schulversäumnisse werden strenge bestraft. Der Ortsgeistliche kann die Schule jederzeit besuchen, um den religiösen Unterricht zu überwachen.

Der Canton besitzt 408 Primarschulen (darunter 115 Knaben-, 100 Mädchen- 165 gemischte Schulen und 12, in denen Knaben und Mädchen abwechseln). Das Lehrpersonal besteht aus 35 Geistlichen oder Ordensmännern, 30 Klosterfrauen oder Lehrschwestern, 114 patentierten Lehrern oder Lehrerinnen, 158 provisorisch bevollmächtigten und 71 zeitweise angestellten. Die Lehrerbesoldungen beliefen sich im J. 1866 auf 55.000 Frcs., im Durchschnitte 150 Frcs. per Kopf, ein allerdings kümmerlicher Gehalt. Es ist kein Wunder, wenn die Berichte über Mangel an Lehrkräften Klage führen und hervorheben, dass die Gemeinden nur mühsam sich das erforderliche Lehrpersonal verschaffen. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder betrug 14.500. Lehrerbildungsanstalten sind nicht vorhanden, die Lehrer werden an vier sogenannten Normalschulen herangebildet. Der Unterrichtscursus dauert zwei Monate. Vor der Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung muss der Candidat ein Probejahr bestehen; jene, welche den Lehrcursus an einer Normalschule zurückgelegt haben, werden provisorisch als Lehrer bestellt (brevet temporaire). Die Schulgebäude entsprechen nicht überall den gesetzlichen Anforderungen.

In dem Hauptorte des Cantons besteht eine gewerbliche Fortbildungsschule (école des apprentis artisans). Die Leistungen derselben sind nicht bedeutende, weil sehr viele Schüler Aufnahme finden, welche nicht einmal die erforderlichen Elementarkenntnisse besitzen.

Der Mittelschulunterricht wird an drei Lehranstalten ertheilt, an den Gymnasien (Colléges) zu Sitten, Brig und St. Moritz, am erstgenannten Orte besteht auch ein Lyceum und eine juridische Schule. An den Gymnasien zu Brig und St. Moritz bestehen Vorbereitungscurse. Die Bezeichnungen der Jahrgänge sind: Principi, Rudimenta, Grammatik, Syntax, Rhetorik I. und II. und Philosophie, in Sitten auch Physik. Die Zahl der Schüler betrug im J. 1866 in Sitten 74, in Brig 93 und St. Moritz 98. In Sitten und St. Moritz ist mit der Lehranstalt auch eine école moyenne verbunden. Auch besteht daselbst ein Pensionat, wo die Schüler Kost und Verpflegung erhalten. — Die Rechtsschule wurde von 12 Schülern besucht. Die Lehrgegenstände sind Institutionen des römischen Rechtes, bürgerliches Recht und Civilprocess.

XIX. Der Canton Tessin.

Das Unterrichtswesen stand in diesem Cantone bis auf die neueste Zeit auf einer niedrigeren Stufe als in den deutschen und französischen Theilen der Schweiz. Eine freiere Bewegung begann hier am Anfange der dreissiger Jahre. Das im Jahre 1831 erlassene Schulgesetz erklärte zwar den Schulbesuch für obligatorisch und verpflichtete jede Gemeinde zur Errichtung einer Volksschule, allein es verstrich längere Zeit, ehe eine Durchführung desselben factisch eintrat. Noch in der Mitte der dreissiger Jahre konnte ein Drittel der Activbürger weder lesen noch schreiben. Besondere Verdienste um die Hebung des Volksschulwesens erwarb sich der bekannte Statistiker Franscini, dessen Bemühungen es gelang ein Gesetz zur Annahme zu bringen (1. Juni 1835), welches von Seiten des Staates jenen Volksschulen einen jährlichen Beitrag gewährleistete, welche den vom Gesetze

normierten Bedingungen entsprachen. Auch mit den mittleren und höheren Bildungsanstalten war es arg bestellt, hier herrschte die Geistlichkeit fast unumschränkt. Die Gymnasien entliessen die meisten ihrer Zöglinge, um auf theologischen Lehranstalten, vornehmlich zu Como und Mailand, ihre Studien zu vollenden. Die anderen, auf welche der Priesterstand einen besonderen Reiz nicht ausübte, widmeten sich den Rechtsstudien; an Aerzten herrschte fühlbarer Mangel. Auf 170 Einwohner kam ein Geistlicher, auf 540 Seelen ein Advocat oder Notar, in letzterer Beziehung wetteiferte der Canton mit einem andern Lande — mit Ungarn. Gewiss bedeutsame Erscheinungen, welche genugsame Anhaltspuncte zur Beurtheilung bieten.

Die politische Regeneration des Cantons datiert seit der Mitte des vorigen Jahrzehnts und mit ihr trat auch eine Umgestaltung des Unterrichtswesens ein. Der überwiegende Einfluss der Geistlichkeit wurde beschränkt und die liberale Partei ist fortwährend bemüht an der Fortbildung und Entwickelung des Unterrichtswesens zu arbeiten. Das gegenwärtig giltige Schulgesetz erhielt am 10. December 1864 Gesetzeskraft; seitdem wurden eine Anzahl von Reglements erlassen, welche die innere Organisation der Schule betreffen. Den verschiedenartigsten Einflüssen der deutschen und französischen Cantone anheimgegeben, durch nationale Sympathien mit Italien verknüpft, ist das Unterrichtswesen, um uns so auszudrücken, eklektischer Natur, und die eingebürgerten Institutionen sind theils deutschen, theils französischen oder italienischen Ursprungs. — Sämmtliche Schulen und Unterrichtsanstalten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Staatsrathes, welcher dieselbe durch das Unterrichtsdepartement ausübt. Demselben steht ein Unterrichtsrath (Consiglio di pubblica educazione) zur Seite, aus sechs vom Staatsrathe ernannten Personen zusammengesetzt; den Vorsitz führt ein Mitglied des Staatsrathes. Ihre Function dauert vier Jahre; ihre Wiederwahl ist gestattet. Im allgemeinen bestimmt das Gesetz, dass sie unter den gebildeten und fähigen Einwohnern des Cantons gewählt werden und namentlich jene Männer zu diesem Amte berufen werden sol-

len, welche mit der Pädagogik, den Wissenschaften und den schönen Künsten vertraut sind. Der Unterrichtsrath versammelt sich einmal im Jahre und in ausserordentlicher Weise in Folge von Specialbeschlüssen des Staatsrathes. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 5 Frcs. für jeden Sitzungstag und 10 Frcs. für jeden Reisetag. Nebst der Ausarbeitung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze, Reglements und Verordnungen hat der Unterrichtsrath auch zur Besetzung der verschiedenen Lehrerstellen die erforderlichen Anträge zu stellen, die Commissionen zusammenzusetzen, welche mit der Vornahme von Prüfungen der Lehramtscandidaten betraut sind, Vorschläge über die in den Schulen zuzulassenden Lehrbücher zu machen u. dgl. m.

Der gesammte Canton ist in 16 Schulkreise eingetheilt; in jedem derselben ist die Beaufsichtigung der Schulen, der öffentlichen und Privatanstalten einem Inspector übertragen. Die Inspectoren werden vom Staatsrathe auf Vorschlag des Erziehungsrathes ernannt. Mit dem Amte ist eine Besoldung nicht verbunden, wol aber erhalten die Inspectoren für Reisekosten und andere Ausgaben im Verhältnisse zur Anzahl der Schulen in ihrem Bezirke eine Entschädigung von 2—300 Frcs. Sie sind alljährlich zu einem zweimaligen Besuche der ihnen unterstehenden Lehranstalten verpflichtet und haben insbesondere allen Schlussprüfungen beizuwohnen.

In einer jeden Commune wählt die Municipalität einen Ausschuss zur Beaufsichtigung der Schulen. Besitzen mehrere Communen eine Schule, so wählen die Municipalitäten einen gemeinschaftlichen Schulvorstand. Die Befugnisse desselben sind ähnlicher Art, wie in den übrigen Cantonen der Schweiz.

Die cantonalen Lehranstalten gliedern sich in: Primarschulen, wozu alle Elementar- und Kinderbewahranstalten gehören; Secundarschulen, wozu man die Gymnasien, die Industrieschulen, die höheren Volksschulen und die Zeichnungsschulen rechnet, und die höhere Schule, aus dem Cantonallyceum bestehend. Jede Commune ist zur Errichtung einer Elementarschule verpflichtet; kleinere Gemeinden oder

Abtheilungen derselben können sich jedoch zur Gründung einer einzigen Schule vereinigen*). In Gemeinden mit mehr als 500 Seelen sollen zwei oder mehrere Schulen errichtet werden, und zwar wenigstens eine für Knaben und eine für Mädchen; sind in einer Schule mehr als 60 Kinder vorhanden, so ist die Gemeinde entweder zur Errichtung eines Parallelcurses oder einer zweiten Schule verpflichtet. Jede Elementarschule zerfällt in zwei Classen, jede Classe in zwei Abtheilungen, in eine niedere und eine höhere; weitere Abtheilungen sind nicht gestattet, wenn nicht für jede Classe ein selbständiger Lehrer bestellt werden kann. In der ersten Classe sollen die Elemente der italienischen Sprache, Kalligraphie, Kopf- und Zifferrechnen, Religion und Gesang gelehrt werden; in der zweiten Classe kommen zu diesen Gegenständen noch Grammatik, Elemente der Landwirthschaft, der Geographie, der Heimatskunde und die Pflichten des Staatsbürgers (doveri del citadino), letztere bloss für vorgerückte Zöglinge der höheren Abtheilung. In beiden Classen sollen die Mädchen in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde Unterricht erhalten. Ein besonderes Programm schreibt den Umfang und die Ausdehnung der Lehrgegenstände in den verschiedenen Classen und Abtheilungen genau vor. — In jeder Classe werden die Schüler zwei Jahre behalten.

Die Gehalte der Lehrer sind folgendermassen festgesetzt: In Communen mit 400 Seelen und mit einer Schulbevölkerung von 35—40 Kindern 350—450 Frcs., in Ortschaften mit 4—500 Seelen und 45—60 Schülern 400—500 Frcs., in Gemeinden mit 5—600 Seelen mit 50 und mehr Schülern 450—600 Frcs.; der Gehalt der Lehrerin ist um $^1/_5$ kleiner als jener des Lehrers. Die Schulpflicht der Kinder dauert vom 6.—14. Jahre, das Jahr vom 1. November gerechnet; die Schüler können jedoch nicht entlassen werden, ehe sie eine genügende Kenntnis aller Gegenstände, welche in den Elementarschulen gelehrt werden, besitzen; auch ist es gestattet, jene Kinder zwischen dem 12.—13. Lebensjahre aus der Schule zu entlassen, welche ein ge-

*) Regolamento per le scuole minori v. 28. Juli 1866.

nügendes Zeugnis der zweiten Classe besitzen. — Das Reglement schreibt vor, dass die Kinder ordentlich gekleidet, rein gewaschen, gekämmt, mit den nöthigen Büchern und Hilfsmitteln in der Schule zu erscheinen haben, und empfiehlt die Anschaffung einer Blouse für die Zöglinge. Die Eltern oder die Vormünder der Kinder sind verpflichtet, ihre Kinder alljährlich dem Lehrer vorzustellen. Die Unterrichtszeit dauert 9—10 Monate mit täglichen vier Stunden, und zwar in der Regel zwei Vor- und zwei Nachmittags, doch gestattet auch das Gesetz den Unterricht auf sechs Monate zu beschränken, in diesem Falle beträgt die tägliche Schulzeit sechs Stunden, und falls der Unterricht während acht Monaten gegeben wird, fünf Stunden täglich.

Die höheren Volksschulen sind dazu bestimmt, den in den Elementarschulen gegebenen Unterricht zu vervollständigen und die Schüler für das gewerbliche Leben vorzubereiten*). Dieselben sind für Mädchen und Knaben bestimmt. Jede Schule zerfällt in drei einjährige Classen; die Lehrgegenstände in den Knabenschulen sind in folgender Weise vertheilt:

	I.	II.	III.
Italienische Sprache	10	9	6
Arithmetik	5	4	4
Schweizergeschichte	3	2	—
Allgemeine Geschichte	—	—	3
Naturgeschichte	—	—	2
Geographie	3	2	2
Kalligraphie	3	2	—
Linearzeichnen	2	—	—
Religion	1	1	1
Geometrie	—	2	2
Französisch	—	3	3
Buchhaltung (registrazione)	—	2	2
Verfassungskunde (istruzione civica)	—	—	2

Fast dieselben Lehrgegenstände, nur in einem etwas geringeren Stundenausmasse, werden in den für die Mädchen

*) Regolamento per le scuole maggiori vom 28. Juli 1866.

bestimmten Schulen vorgetragen; als neue Gegenstände kommen hinzu: Weibliche Arbeiten, Ornamentzeichnen, Blumen- und Landschaftszeichnen, Haushaltungskunde. Der Unterricht dauert zehn Monate. Das Schulgeld beträgt 7 Frcs., wenn die Schüler auch an der Zeichenschule theilnehmen, so haben sie 10 Frcs. zu entrichten. Mädchen zahlen 5 Frcs.; absolut arme Kinder sind befreit. Aufgenommen werden nur jene Knaben und Mädchen, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt und das 17. nicht überschritten haben. Die Anzahl der Schüler in jeder Classe soll 40 nicht übersteigen. Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch den Staatsrath. Die Gehalte der angestellten Professoren betragen 900—1300 Frcs., die Hilfslehrer erhalten 600—1000 Frcs., die Lehrerinnen 5—800 Frcs. An jeder Schule soll sich eine Bibliothek und eine Naturaliensammlung vorfinden, der Staat leistet hiezu einen jährlichen Beitrag von 50 Frcs.

In jedem Districte soll eine Zeichenschule errichtet werden, die Lehrgegenstände derselben sind: Ornamentzeichnen, Architekturzeichnen, praktische Geometrie, Figurenzeichnen, die Elemente der Linearperspective*). Die Aufnahmswerber müssen das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie die Kenntnisse besitzen, welche in einer Elementarschule erworben werden können; das Schulgeld beträgt 9 Frcs. Die Ausgaben für die Schulräume und Lehrmittel, für Beleuchtung und Beheizung müssen von den Communen geliefert werden, nur jene sind davon befreit, wo die Zeichenschule mit dem Gymnasium verbunden ist. Für die Modellensammlung sind 300 Frcs. jährlich ausgeworfen.

Das Gesetz schreibt auch die Errichtung von Kinderbewahranstalten vor; ferner die Organisation von Wiederholungsschulen, an welchen entweder während des Winters mindestens vier Monate hindurch am Abende oder während des ganzen Jahres unterrichtet werden soll; die ersteren sind bloss für Knaben bestimmt, die Unterrichtsdauer beträgt mindestens zwei Stunden abendlich; bei den ganzjährigen

*) Regolamento per le scuole di disegno vom 22. November 1866.

Wiederholungsschulen wird in zwei Stunden wöchentlich im Winter und drei im Sommer Unterricht ertheilt. Die wichtigsten Lehrgegenstände sind Lesen, Schreiben, Aufsatzlehre und Arithmetik.

Für die Heranbildung von Lehrern an Primarschulen soll alljährlich in einem der drei Hauptorte des Cantons ein pädagogischer Curs (scuola di metodica) abgehalten werden. Derselbe hat mindestens zwei Monate zu dauern. Der Unterricht umfasst Pädagogik und Methodik. Zugelassen werden: die bereits angestellten Primarlehrer, ferner jene, welche das 16. Lebensjahr erreicht und mindestens eine höhere Volksschule zurückgelegt haben. Sie haben durch eine Aufnahmsprüfung Kenntnisse aus der italienischen Sprache und aus der Arithmetik an den Tag zu legen und müssen eine entsprechende Handschrift besitzen.

Die Ernennung sämmtlicher Lehrer und Professoren erfolgt nach vorausgegangener Concursausschreibung durch den Staatsrath. An der Bewerbung um Lehrstellen an Primarschulen können jene Individuen theilnehmen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Falls sie nicht nachzuweisen im Stande sind, dass sie die für das Lehramt erforderliche Lehrbefähigung besitzen, haben sie sich einer Prüfung zu unterziehen. Auch für jene Lehrer, welche an einer höheren Schule angestellt werden wollen, besteht eine vom Staatsrathe ernannte Prüfungscommission.

Die Cantonalgymnasien zu Mendrisio, Lugano, Locarno, Bellinzona und Pollegio bestehen aus zwei Abtheilungen: einer literarischen und einer industriellen Abtheilung; sie sind sechsclassig, die ersten beiden Jahre dienen als Vorbereitung, die letzten vier Jahre bilden das höhere Gymnasium *).

Der Lehrplan an der Vorbereitungsschule ist folgender:

	I.	II.
Religion	1	1
Italienische Sprache	10	8
Französisch	—	3
Schweizergeschichte	2	2
Geographie	2	2

*) Regolamento pei Ginnasi Cantonale vom 28. Juli 1866.

	I.	II.
Arithmetik	4	4
Geometrie	—	2
Linearzeichnen	2	—
Kalligraphie	3	2

Der Lehrplan der höheren literarischen Abtheilung ist folgender:

	III.	IV.	V.	VI.
Religion	1	1	1	1
Italienische Sprache	5	3	3	3
Deutsche Sprache	—	3	3	3
Lateinische Sprache	5	5	2	2
Lateinische Literatur	—	—	3	3
Französische Sprache	3	3	2	2
Geographie	2	2	2	2
Allgemeine Geschichte	3	2	3	2
Arithmetik	2	2	2	2
Geometrie	2	2	2	2
Vaterlandskunde	1	1	1	2

In der industriellen Abtheilung entfallen lateinische Sprache und Literatur, dagegen sind aufgenommen Buchhaltung mit je zwei Stunden, Naturgeschichte mit zwei St. im ersten Jahre, Technologie im zweiten, dritten und vierten Jahre mit je drei St. Die Schüler beider Abtheilungen haben sich überdies an den militärischen und gymnastischen Uebungen, am Gesangs- und Musikunterrichte zu betheiligen. Mit diesen Lehranstalten kann ein Convict in Verbindung gebracht werden, wozu der Staat dem Unternehmer die nöthigen Localitäten und einen Garten unentgeltlich zur Verfügung stellt. — Mit der Unterrichtsertheilung sind 4—5 Professoren und einige Docenten betraut. Die Gehalte der Professoren betragen 1100 Frcs. und steigen von 4 zu 4 Jahren bis zum sechszehnten Dienstjahre um 125 Frcs. Die Präfecten beziehen überdies eine Gehaltszulage von 300—400 Frcs. Für Lehrmittel ist die allerdings geringfügige Summe von 200 Frcs. präliminiert. — Die Aufnahmsbedingungen sind dieselben wie für die höheren Volksschulen, die ersten beiden Classen der letzteren können den Vorbereitungscurs

ersetzen. Das Schulgeld darf 15 Frcs. nicht übersteigen. Am Schlusse des Schuljahres finden Prämienvertheilungen statt.

Das Lyceum zerfällt in eine Abtheilung für Philosophie und eine für Architektur und Feldmesskunde; der Unterricht ist in jeder dieser Abtheilungen zweijährig*).

Der Lehrplan im philosophischen Curse ist folgender:

	I.	II.
Elementarmathematik	7 1/2	—
Philosophie	6	6
Experimentalphysik	—	7 1/2
Italienische und latein. Literatur	4	4
Allgemeine Geschichte	2	2
Deutsche und französ. Literatur	4	—
Naturgeschichte	3	2
Chemie	2	2
Mechanik	—	3

Der Lehrplan der Abtheilung für Architektur ist folgender:

	I.	II.
Mathematik	7 1/2	—
Physik	—	7 1/2
Architektur	10	10
Naturgeschichte	3	—
Chemie	2	3
Deutsche und französische Sprache	4	—
Mechanik	—	3
Geodäsie	—	3

Die Vorlesungen für Mathematik, Experimentalphysik, Chemie, Naturgeschichte, deutsche und französische Sprache werden den Hörern beider Abtheilungen gleichzeitig gegeben. Am Ende eines jeden Schuljahres finden Prüfungen statt, von deren Resultat das weitere Aufsteigen des Schülers abhängt; die Wiederholung der Prüfung aus dem einen oder anderen Gegenstande ist am Anfange des neuen Schuljahres gegen Erlag einer Taxe von 5 Frcs. gestattet. Das Schuljahr dauert zehn Monate. Das Unterrichtshonorar beträgt

*) Regolamento pel Liceo cantonale vom 28. Juli 1866.

für die Studierenden des philosophischen Curses 30, für jene der Architekturschule 20 Frcs. jährlich. Für jede Aufnahmsprüfung sind 5 Frcs. zu entrichten, ebenso viel auch für jede andere Prüfung.

An der Spitze der Lehranstalt steht ein vom Staatsrathe ernannter Rector; der Vicerector und der Secretär werden von dem Professorencollegium gewählt. — Die Professoren sind verpflichtet, alljährlich einen Monat nach dem Schlusse des Schuljahres ein Programm über die im nächsten Jahre abzuhaltenden Vorlesungen dem Rector zu überreichen, dasselbe wird in einer Lehrerconferenz berathen und sodann zur Genehmigung dem Erziehungsrathe übergeben. Jeder Lehrer ist zur Festhaltung des Programmes verpflichtet. — Die Professoren der Physik, Chemie, Mechanik, Geodäsie erhalten einen Assistenten. — Die Inscription wird in der ersten Hälfte des Monats October vorgenommen, jeder Aufnahmswerber muss sich in eine der beiden Abtheilungen einschreiben lassen und hat, um in den philosophischen Cursus eintreten zu können, ein Absolutorium über die literarische Abtheilung des Gymnasiums vorzuweisen; für die Aufnahme in die Architekturschule ist das Absolutorium der industriellen Abtheilung erforderlich; jene Studenten, welche ein derartiges Zeugnis nicht besitzen, haben sich einer Aufnahmsprüfung vor einer damit betrauten Commission zu unterwerfen.

Der Gehalt der Professoren beträgt 1600 Frcs., mit der Vorrückung um 100 Frcs. nach je vier Jahren bis zu 2000 Frcs.; der Rector erhält eine Gehaltszulage von 300, der Secretär von 200 Frcs. Die Assistenten beziehen 800 bis 1000 Frcs. Für die Sammlungen werden alljährlich Dotationen von je 200—300 Frcs. bewilligt.

Die Organisation des Unterrichtswesens steht, wie aus unserer Darstellung ersichtlich, noch auf einer primitiven Stufe, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, dass im Laufe der letzten drei Decennien anerkennenswerthe Fortschritte gemacht worden sind. Seit 1836 hat sich die Anzahl der Primarschüler verdoppelt; sie beträgt gegenwärtig (bei einer Bevölkerung von beinahe 116.000) 16.204. Den

Unterricht besorgen 244 Lehrer und 217 Lehrerinnen. Auf 252 Einwohner kömmt ein Schüler. Von 461 Schulen haben 219 eine Schulzeit von sechs Monaten, 20 von sieben, 32 von acht, 21 von neun und 169 von zehn Monaten. Kinderbewahranstalten zählte man 4, Zeichnungsschulen 8, höhere Volksschulen 15 (3 für Mädchen). Die Mittelschulen, früher in Händen der Geistlichkeit, tappen noch im Dunkeln herum. Endlich gibt es noch vier Privatschulen und eine Art Landwirthschaftsschule unter dem Namen „Scuola Vanoni", an welcher Experimentalphysik und Naturgeschichte mit Rücksicht auf Landwirthschaft gelehrt werden.

XX. Die eidgenössische polytechnische Schule.

Der Gedanke zur Gründung einer Nationaluniversität für die gesammte Schweiz ist ein alter. Zur Zeit der helvetischen Republik hat der damalige Unterrichtsminister Stapfer denselben zu wiederholten Malen erfolglos angeregt, jene Epoche der kriegerischen Wirren war der Durchführung seines Planes nicht günstig. In den 30ger Jahren taucht die Idee wieder auf. Mehrere Männer suchten in einer Schrift die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Lehranstalt nachzuweisen*). Sie wollten eine sogenannte „Concordatsuniversität" durch Verständigung mehrerer Cantone gegründet haben. Das Project kam ebenfalls nicht zur Verwirklichung. Bei der Berathung über die Bundesverfassung wurde der Gegenstand wiederholt zur Sprache gebracht, und das Ergebnis desselben ist der Art. 22 der Bundesverfassung vom 12. September 1848, welcher bestimmt: „der Bund ist befugt, eine schweizerische Universität und polytechnische Schule zu errichten." Eine Commission wurde niedergesetzt, „um in wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht die Sache zu begutachten und einen zur Vorlage an die Bundesversammlung geeigneten Gesetzesvorschlag auszuarbeiten".

---

*) Rapport et projet d'un concordat pour l'établissement d'une université suisse fédérale. Lausanne 1832. Die Verfasser der Schrift sind Monnard, Hess, Javel, Heussler und Rossi.

Die Majorität der Commission sprach sich für die Gründung einer Universität aus und legte einen hierauf bezüglichen motivierten Entwurf am 1. Juli 1851 vor. Eine Minorität erklärte sich dagegen. Zu gleicher Zeit wurde von derselben Commission ein Entwurf zu einem Bundesgesetze, eine eidgenössische polytechnische Schule betreffend vorgelegt.

Nach eingehenden Berathungen wurde im Nationalrathe schliesslich das Project einer Universität fallen gelassen und die Errichtung eines Polytechnicums durch das Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 beschlossen. Das betreffende Reglement wurde am 31. Heumonat 1854 erlassen und die Schule im Herbste 1855 eröffnet. Die Erfahrungen, welche man in den ersten Jahren machte, führten in der Organisation mancherlei Modificationen herbei, welche dann in einem Reglement vom 28. Hornung 1866 zusammengefasst wurden, welches in einigen Puncten von dem früheren abweicht. —

Die Oberbehörde der eidgenössischen polytechnischen Schule ist der Bundesrath, welcher seine diesfälligen Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern fasst; von demselben wird der schweizerische Schulrath ernannt. Die Angelegenheiten, welche dem Bundesrathe speciell zugewiesen sind, sind folgende: Die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, die Bestimmung ihres Gehaltes, die Entscheidung über Remunerationen, die Entlassung der Lehrer und Versetzung derselben in den Ruhestand, die Antragstellung bezüglich der Abänderung gesetzlicher Bestimmungen über die polytechnische Schule an die Bundesversammlung, die Erlassung der nothwendigen Reglements, die Beantragung des Jahresbudgets und andere derartige Angelegenheiten.

Mit der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt ist der schweizerische Schulrath beauftragt, welcher bei allen wichtigen und bleibenden Anordnungen, über die Unterrichtsmethode und Disciplin an der Anstalt, ein Gutachten der Gesammtconferenz oder der Specialconferenzen der Lehrer einzuholen hat. Der Präsident des Schulrathes hat

seinen Sitz in Zürich. Derselbe überwacht fortwährend den Gang der Anstalt, leitet alle nöthigen Verbesserungen ein und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Schulrath stellt an den Bundesrath Anträge über die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, über die Gehalte und die an die Lehrerschaft zu verabreichenden Remunerationen, er entwirft das Jahresbudget der Schule. Er hat darüber zu wachen, dass der Unterricht an der Schule regelmässig in Uebereinstimmung mit den Programmen ertheilt werde, er wählt den Director der Schule und dessen Stellvertreter, die Vorstände der Abtheilungen und deren Stellvertreter, die Directoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar und den Secretär des Schulrathes; er bestimmt die Besoldungen des Directors, des Bibliothekars, des Secretärs; er setzt den Antheil der Hilfslehrer und Privatdocenten an den Schulgeldern und Honoraren fest, entscheidet über die Zulassung sowie über die Streichung von Privatdocenten, über die Erlassung oder Ermässigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studierenden, setzt die besondern Gebühren für Benutzung der Bibliotheken, Laboratorien und Werkstätten u. dgl. m. fest, prüft die Unterrichtsprogramme der Schule, approbiert die Stundenpläne und erledigt die ihm überwiesenen Disciplinarfälle.

An der polytechnischen Schule bestanden früher folgende Abtheilungen: Eine Hochbauschule, eine Ingenieurschule, eine mechanisch-technische und eine chemisch-technische Schule, eine Forstschule, die philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung. Seitdem kamen ein mathematischer Vorbereitungscurs und eine Abtheilung für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung hinzu; ersterer besteht seit 1854*), die Abtheilung für Fachlehrer wurde erst durch das Reglement vom Jahre 1866 eingerichtet.

Der Unterricht wird nach freier Wahl der Lehrer in deutscher, französischer oder italienischer Sprache ertheilt

---

*) Organisation des Vorbereitungscurses vom 29. Herbstmonat 1854.

und es sollen die besondern Bedürfnisse der Schweiz Berücksichtigung finden.

Der mathematische Vorbereitungscurs hat zum Zwecke, Candidaten, welche aus der Praxis kommen oder wegen mangelhafter Vorkenntnisse oder wegen Sprachschwierigkeiten nicht sofort in die Fachschulen aufgenommen werden können, in Einem Jahre zum Eintritte zu befähigen. Die wichtigsten Lehrfächer werden in deutscher und französischer Sprache vorgetragen. Als Vorkenntnis wird eine gute allgemeine Schulbildung vorausgesetzt und in der Mathematik die Elemente der Algebra, Arithmetik und Geometrie gefordert; als Aufnahmsalter das zurückgelegte 17. Lebensjahr. Die Aufnahmsprüfung kann jenen, welche die letzte Classe der Cantonsschule absolviert haben, erlassen werden. Bei der Verschiedenartigkeit der Organisation der schweizerischen Cantonsschulen, bei der Ungleichmässigkeit des Lehrzieles, welches in diesen Anstalten angestrebt wird, stellte sich die Errichtung eines mathematischen Vorcurses als eine Nothwendigkeit heraus, wenn eine gewisse Gleichmässigkeit der Vorbildung beim Eintritte in die Fachschule als Norm vorausgesetzt werden sollte, um auf Grundlage derselben die fachlichen Studien beginnen zu können. Auch sucht man in neuerer Zeit den gewerblichen Abtheilungen der Cantonsschule eine solche Einrichtung zu geben, um beim Uebertritte an das Polytechnikum allsogleich den Eintritt in die Fachschule zu ermöglichen.

An der mathematischen Vorbereitungsclasse werden gelehrt:

Algebra, I. Theil, Geometrie des Raumes und ebene Trigonometrie (in deutscher Sprache)	12
Uebungen	1
Dasselbe in französischer Sprache	12
Uebungen	1
Experimentalphysik	4
Repetitorium in deutscher und französischer Sprache	1
Deutsche Sprache für Schüler französischer und italienischer Zunge (in Gruppen)	8
Französische Sprache	4

Elemente der darstellenden Geometrie	2
Praktische Geometrie, deutsch	1
" " französisch	1
Technisches Zeichnen	8

Der Unterricht an der Hochbauschule ist mindestens dreijährig, und begreift in sich die folgenden Lehrgegenstände:

	I.	II.	III.
Differential- und Integralrechnung	5	—	—
Darstellende Geometrie mit Uebungen	5	—	—
Schattenlehre und Perspective	—	3	—
Mechanik	—	3	—
Technische Geologie	—	—	2
Ornamentik	4	—	4
Figurenzeichnen	—	9	—
Landschaftzeichnen	4	—	—
Architektonische Uebungen und Compositionsunterricht	4	4	4
Modellieren	9	—	—
Vergleichende Baukunde	—	4	4
Bauconstructionslehre	3	3	—
Uebungen in Bauconstructionen	4	4	4
Strassen- und Wasserbau	—	3	—
Kunstgeschichte	4	—	—
Baurecht	—	1	—
Gewölbebau	—	1	—
Verwaltungsrecht	—	—	2
Experimentalchemie*)	6	—	—

Der Unterricht an der Ingenieurschule ist mindestens dreijährig, und erstreckt sich auf die nachfolgenden Fächer:

	I.	II.	III.
Differential- und Integralrechnung	6	2	—
Repetitorium	1	1	—

*) Landschaftszeichnen, Modellieren und Gewölbebau sind nicht obligatorisch, Experimentalchemie nur für jene verbindlich, die nicht durch Zeugnisse nachweisen, dass sie das Fach gehört haben. Figurenzeichnen muss im zweiten, darf aber ausserdem im dritten Jahre besucht werden.

	I.	II.	III.
Darstellende Geometrie	5	—	—
Schattenlehre und Perspective	—	3	—
Graphische Statik	—	2	—
Technische Mechanik	—	6	—
Experimentalphysik in technischer Richtung	6	—	—
Technische Physik	—	4	—
Experimentalchemie *)	6	—	—
Technische Geologie	—	2	—
Kartenzeichnen	1	3	2
Geodäsie	—	—	3
Astronomie mit Uebungen auf der Sternwarte	—	3	3
Planzeichnen	3	—	—
Bauconstructionslehre	3	—	—
Uebungen daraus	4	—	—
Erdbau-, Strassen-, Eisenbahn- Tunnel-, Wasser- und Brückenbau	—	3	4
Constructionsübungen	—	6	6
Verwaltungsrecht	—	—	2

Die Hörer haben sich überdies an den Vorlesungen über chemische Technologie der Baumaterialien und an den Feldmessübungen theilzunehmen.

Der Unterricht an der mechanisch-technischen Schule ist mindestens dreijährig:

	I.	II.	III.
Differential- und Integralrechnung	6	2	—
Analytische Geometrie	3	—	—
Darstellende Geometrie	5	—	—
Experimentalphysik in technischer Richtung	6	—	—
Experimentalchemie *)	6	—	—
Technische Physik	—	4	—
Technische Mechanik	—	6	—
Repetitorium	—	1	—
Analytische Mechanik	—	—	3
Cinematik (Bewegungsmaschinen)	—	3	—
Theoretische Maschinenlehre (Dampfmaschinen)	—	—	6

*) Nur für jene obligat, welche dieses Lehrfach noch nicht gehört haben.

	I.	II.	III.
Maschinenbaukunde	—	4	6
Maschinenconstruction	—	12	12
Maschinenzeichnen	6	—	—
Civilbau mit Uebungen	—	—	—
Mechanische Technologie	—	3	—
Bau eiserner Brücken und Eisenbahnbau	6	—	—

Die Vorträge über Cinematik sind nicht obligatorisch. Ausser den genannten Lehrfächern werden noch vorgetragen Metallurgie und chemische Technologie der Baumaterialien, Civilbau.

Der Lehrplan in der chemisch-technischen Schule ist folgender:

1. Jahrescurs.

Ausgewählte Capitel der unorganischen Chemie	2
Experimentalphysik in techn. Richtung mit Repetitionen	6
Chemische Technologie: *a*) Fabrication chem. Producte	3
b) Glas- und Thonwaaren	1
Repetitorium	1
Beschreibende Maschinenlehre mit Repetitorium	3
Mineralogie	4
Repetitorium	1
Grundzüge der allgemeinen Botanik	3
Zoologie mit Repetitionen	6
Technisches Zeichnen	4
Analytisches Practicum	9
Experimentalchemie mit einer Uebersicht der organischen Verbindungen (mit Repetitionen)	6

2. Jahrescurs.

Chemische Technologie (Bleicherei, Färberei, Zeugdruck) mit Repetitionen	4
Mechanische Technologie, I. Theil	3
Angewandte Krystallographie	3
Technische Geologie	2
Technisches Zeichnen	4
„ Practicum	12
Pharmaceutische Chemie	3
„ Botanik	3
Analytisches Practicum	9

Der Unterricht für die pharmaceutische Richtung erstreckt sich auf mindestens drei Semester, und begreift nachfolgende Fächer in sich: unorganische Experimentalchemie, organische und analytische Chemie, analytisches Practicum, Fabrication chemischer Producte, Metallurgie, technisch-chemische Uebungen, pharmaceutische Chemie, Experimentalphysik, Mineralogie, Geologie, allgemeine, specielle und pharmaceutische Botanik, Zoologie, Pharmakognosie.

Der Lehrplan in der Forstschule ist folgender:

1. Jahrescurs.

Forstmathematik	3
Grundzüge der allgemeinen Botanik	3
Topographie	3
Planzeichnen	3
Encyklopädie der Forstwissenschaft	4
Excursionen und Taxationsübungen	1 Tag
Experimentalchemie mit Repetitionen	6
Forstrecht	1

2. Jahrescurs.

Forstliche Taxations- und Betriebslehre, incl. Waldwerthberechnung	5
Forstbenutzung und Technologie	3
Forstliche Geschäftskunde	1
Repetitorium in obigen Fächern	1
Excursionen und praktische Uebungen	1 Tag
Klimalehre und Bodenkunde	4
Repetitorium	1
Technische Geologie mit Uebungen	2
Strassen- und Wasserbau	3

Die Abtheilung für Bildung der Fachlehrer hat einen mindestens zweijährigen Curs für solche Hörer, die sich der naturwissenschaftlichen, und einen mindestens dreijährigen für jene, die sich der mathematischen Richtung widmen. Für die erstere Richtung sind wesentlich die naturwissenschaftlichen Fächer der chemisch-technischen Abtheilung vorgezeichnet. Für die zweite Richtung sind während der ersten zwei Jahre wesentlich die mathematischen Fächer der me-

chanisch-technischen Abtheilung als Richtschnur zu nehmen. Höhere Partien der Mathematik, Physik und Astronomie, nebst seminaristischen Uebungen füllen theilweise den zweiten und vorzugsweise den dritten Jahrescurs aus.

An der allgemeinen philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung werden zur Förderung der allgemeinen Bildung der Schüler und Zuhörer und vom rein wissenschaftlichen Standpuncte aus Vorlesungen über die nachfolgenden Fächer gehalten: die mathematischen und Naturwissenschaften, so weit es sich nicht um Disciplinen handelt, die ihrem Wesen nach vorherrschend in das Gebiet einer Fachschule fallen; deutsche, französische, italienische und englische Literatur, allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, allgemeine Kunstgeschichte und Archäologie, Staats-, Handels- und Verwaltungsrecht, Nationalökonomie, Statistik.

An sämmtlichen Fachschulen sowie an der Abtheilung für Bildung von Fachlehrern, werden Diplome ertheilt; die Bewerber müssen in der Regel den an der betreffenden Abtheilung der polytechnischen Schule ertheilten Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht haben; zur Erlangung eines Diplomes ist der Nachweis vollständiger Kenntnis des nach dem Unterrichtsplane der betreffenden Fachschule gegebenen wissenschaftlichen Stoffes in den theoretischen und angewandten Fächern zu leisten; ferner hat der Bewerber darzulegen, dass er die an der Schule gelehrten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im Stande sei. Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein und nur jenen ertheilt werden, deren Kenntnisse unbestritten über die Linie der mittleren Leistungen stehen. Die Kosten betragen 50 Frcs.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden in allen Fächern Schlussrepetitorien statt, welche über die Beförderung der Schüler in die höheren Jahrescurse entscheiden; hiebei werden die Leistungen bei den Examinatorien und schriftlichen Arbeiten, so wie die Quartalnoten über Fleiss und Fortschritte zu Grunde gelegt. In ähnlicher Weise wird über die Zuhörer entschieden, ob sie zum Unterrichte des

höheren Jahrescurses eines obligatorischen Faches zugelassen werden können. Die Wiederholuug eines Jahrescurses ist nur einmal gestattet. Jene Schüler, die eine Fachschule vollständig besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis, in welchem die Durchschnittsnoten für sämmtliche obligatorische Fächer aller Jahrescurse, so wie die Freifächer angeführt werden. Die Zuhörer erhalten auf Verlangen Zeugnisse über Fleiss, und wenn sie an den Repetitorien theilgenommen haben, über die Fortschritte in den von ihnen besuchten Fächern.

Die Lehrer an der polytechnischen Schule sind entweder Professoren, Hilfslehrer oder Privatdocenten, auch werden den Lehrern nach Bedarf Assistenten beigegeben. In dem Reglement sind folgende Professuren systemisiert: 2—3 Professoren mit 2—3 Assistenten, für Bauconstructions- und Baumaterialienlehre, Civil- und Monumentalbau, antike und mittelalterliche Baukunst, Baustyl und Ornamentenzeichnen, Modellieren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz; 2—3 Professoren nebst 1—2 Assistenten für Topographie, Geodäsie, topographisches Zeichnen, Feldmessübungen, Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau; 3—4 Professoren für Maschinenlehre, technische Mechanik, Maschinenbau und Maschinenconstructionen, mechanische Technologie; zwei Professoren für die forstwissenschaftlichen Lehrgegenstände, 2—3 Professoren nebst 2—4 Assistenten für die chemischen und chemisch-technischen Lehrfächer; 2 Professoren für Physik, 2 für Botanik, 2 für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, 1 Professor für Zoologie, 4—5 Professoren für Mathematik, 1 für darstellende Geometrie, 1 für Astronomie und mathematische Geographie, je 1 Professor für deutsche, französische, italienische und englische Literatur, 2 für allgemeine und Schweizergeschichte, 1 für Kunstgeschichte und Archäologie, 2 für Nationalökonomie und Statistik, 2 für Staats-, Handels- und Verwaltungsrecht, endlich 2 Professoren für Figuren- und Landschaftszeichnen. Jeder Professor ist verpflichtet, für das ihm übertragene Lehrfach ein ausführliches Programm über Unterrichtsstoff und dessen Vertheilung auf die einzelnen Jahrescurse zu entwerfen.

Die Studierenden sind entweder Schüler oder Zuhörer; jene sind solche, welche sich eine vollständige Berufsbildung in einer der Abtheilungen der Schule verschaffen wollen, Zuhörer jene, welchen einzelne Vorlesungen an der Anstalt zu hören gestattet ist. — Nur im Anfange eines jeden Jahrescurses werden Schüler aufgenommen; der Aufnahmswerber muss nebst der Bewilligung von seinen Eltern oder Vormündern den Nachweis liefern, dass er in der Regel das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und Zeugnisse über die gesammten bis dahin gemachten Studien, so wie über seine praktische Thätigkeit, falls er schon in Berufsstellungen war, besitzen. Auch hat sich jeder Bewerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, von der nur ausnahmsweise, sofern die Ausweise über seinen bisherigen Bildungsgang volle Gewähr geben, dass er die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, Dispens ertheilt werden kann.

Das vom schweizerischen Bundesrath am 20. April 1867 genehmigte Regulativ bestimmt über die Aufnahmsprüfung folgendes: Das Examen wird von einer für je zwei Jahre ernannten Commission abgehalten, welche aus Professoren des Polytechnicums, nach Befinden aus Lehrern solcher Mittelschulen, die unmittelbar auf das Polytechnicum vorbereiten, besteht. Das 17. Lebensjahr wird als Bedingung zur Zulassung zum Examen gefordert. Bei der Prüfung werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt: die Ausarbeitung eines Aufsatzes über ein gegebenes Thema, der Nachweis der nöthigen Sprachkenntnisse zum Verständnisse der Vorträge. Die speciellen Aufnahmsbedingungen setzen für jede Fachschule in einem ausführlichen Programm die Gegenstände fest, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat. Bei dem Eintritte in die Bau- und Ingenieurschule wird gefordert: Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie, Raumgeometrie, Trigonometrie, analytische, darstellende und praktische Geometrie, Mechanik, Physik, unorganische Chemie, Linear- und Freihandzeichnen. Das Examen bei dem Aufnahmswerber in die mechanisch-technische Schule erstreckt sich auf dieselben Lehrgegenstände mit Hinweglassung der praktischen Geometrie. Von den in die chemisch-technische Schule eintretenden Hörern wird gefor-

dert: Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie, Raumgeometrie, Trigonometrie, Physik, unorganische Chemie, Botanik (das Wesentlichste von dem Bau und den Verrichtungen der Organe, sowie die allgemeinsten Kenntnisse von den wichtigsten Gruppen des Pflanzenreiches), Mineralogie (die gewöhnlichsten krystallinischen und unkrystallinischen Gestaltsverhältnisse, sowie die wichtigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften der Minerale im Allgemeinen), Zeichnen.

Die Schüler sind in der Regel zum Besuche sämmtlicher Vorlesungen ihrer Abtheilung, zur Anfertigung aller Arbeiten und zum Besuche der Examinatorien und Repetitorien verpflichtet. — Nebst den obligatorischen Lehrgegenständen ist jeder Schüler verpflichtet, in jedem Semester mindestens einen Freicurs zu hören. — Das Schulgeld beträgt 100 Frs. und 5 Frs. Einschreibgebühr; ferner hat jeder Schüler den vertragsgemäss stipulierten Betrag an das Cantonsspital zu entrichten, wogegen sechswöchentliche kostenfreie Verpflegung im besonderen Zimmer im Falle der Erkrankung zugesichert wird. Die nicht obligatorischen Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdocenten sind mit durchschnittlich 5 Frcs. für die wöchentliche Stunde zu honorieren, für die Benutzung der Bibliothek, der Laboratorien, der Werkstätten ist eine besondere Taxe zu bezahlen.

Die Aufnahme der Zuhörer findet im Anfange jedes Semesters, für die jährigen Curse im Anfange des Schuljahres statt; nur aus ganz besonderen Gründen werden Ausnahmen bewilligt. — Die Lehrfächer der allgemeinen philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung können von Jedem gegen Entrichtung der Taxen besucht werden, es ist hiezu nur das zum Eintritt als Schüler verlangte Alter und ein Sittenzeugnis nothwendig. — Auch die Zuhörer, welche in eine der Fachschulen einzutreten wünschen, haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen; nur werden jene dispensiert, welche sich über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse auszuweisen in der Lage sind, sowie Männer von reiferem Alter. Die letzteren, sowie jene, welche anderwärts höhere technische Studien

vollständig absolviert haben, sind von der Verpflichtung den Repetitorien, Examinatorien und schriftlichen Arbeiten, woran die Zuhörer wie die Schüler sich zu betheiligen haben, beizuwohnen befreit. Die Hörer haben halbjährlich ein Honorar von 5 Frcs. für die wöchentliche Stunde zu entrichten.

Die Schulgelder des Vorcurses fallen ganz in die Schulcasse, von den Schulgeldern in den anderen Abtheilungen, so wie den Collegiengeldern der Zuhörer erhalten die besoldeten Professoren dieser Abtheilungen, so wie die Hilfslehrer, denen ein Antheilsrecht am Schulgelde bestimmt wurde, eine Quote, und zwar für eine wöchentliche Vortragsstunde per Semester für je einen Schüler oder Zuhörer 1 Frcs., für eine Uebungsstunde in den Laboratorien und Zeichensälen $^1/_2$ Frcs.; Repetitionsstunden werden wie Vortragsstunden berechnet. Der nicht vertheilte Betrag der Schul- und Collegiengelder fällt in die Schulcasse. Die Titularprofessoren beziehen die von den Studierenden bezahlten Honorare ganz. Die Privatdocenten werden in der Regel nur in den Unterrichtsfächern der allgemeinen philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung zugelassen, sie haben sämmtlich Sitz und Stimme in der Gesammtconferenz bei der Festsetzung der Vorlesungen und können auch zur Theilnahme an den Berathungen der Specialconferenzen verpflichtet werden, wenn ihnen der Vortrag obligatorischer Fächer oder Repetitorien übertragen worden ist.

Die L e h r e r c o n f e r e n z e n sind entweder Gesammtconferenzen oder Specialconferenzen; jene bestehen aus sämmtlichen Professoren, Hilfslehrern und wenn es sich um Festsetzung der Vorlesungen zu den Programmen handelt, Privatdocenten der Anstalt; die Aufgabe derselben ist, die allgemeine Organisation der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, etwaige Verbesserungen anzuregen, die Behörden auf die bestehenden Mängel aufmerksam zu machen und dahin zu trachten, dass alle Unterrichtszweige, die an der Anstalt vertreten sind, in möglichst engem und lebendigem Rapport zum Hauptziele einer praktischen und von Humanität getriebenen Jugendbildung gesetzt werden. — Sie haben insbesondere Anträge an den Schulrath zu stellen

über die jährlichen und halbjährlichen Programme, über die Stundenpläne, über allgemeine organisatorische Massregeln, über Disciplinarfälle allgemeinen Charakters.

An jeder Fachschule besteht eine Specialconferenz; derselben liegt ob, die Jahrespromotion der Schüler ihrer Abtheilung, die Abnahme der vierteljährlichen Berichte der Mitglieder über die Schüler, endlich in gewissen Grenzen die Disciplinarfälle der betreffenden Abtheilung; sie haben an den Schulrath Anträge zu stellen über die Ertheilung von Diplomen, über Gesuche von Schülern ihrer Abtheilung um Enthebung von einzelnen obligatorischen Fächern; die Programme der Abtheilung zu berathen, etwaige Abänderungen zu motivieren u. dgl. m. Der Director und dessen Stellvertreter werden auf zwei Jahre vom Schulrathe ernannt; es kann ihm entweder eine Gehaltszulage oder eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden oder beides zugleich gewährt werden. Die Vorstände der einzelnen Abtheilungen und ihre Stellvertreter werden aus den Professoren der Abtheilungen, denen sie angehören, auf zwei Jahre ernannt. Director und Vorstand sind nach Ablauf ihrer Amtswirksamkeit wieder wählbar. Die Vorstände aller Abtheilungen bilden eine Conferenz, welche sowohl vom Präsidenten des Schulrathes, als vom Director versammelt werden kann; die Aufgabe derselben besteht wesentlich darin, die einheitliche und übereinstimmende Durchführung der reglementarischen und disciplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden durch alle Abtheilungen zu sichern.

Die Disciplinarvorschriften sind in dem neuen Reglement etwas verschärft worden. Als Disciplinarvergehen sind im Besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen die Schulbehörden und Lehrer, Nachtlärm, Raufereien, Duelle, Verletzung der Sittlichkeit. Der Schulrath hat darüber zu wachen, dass sich keine Verbindungen bilden, welche in Zwecken und Mitteln mit den Staatsgesetzen oder der Schulordnung unverträglich sind. Die Strafmittel sind: Verweis durch den Abtheilungsvorstand oder die Specialconferenzen, Verweis durch den Director der Anstalt oder die Conferenz

der Abtheilungsvorstände, Verweis durch den Präsidenten des Schulrathes oder durch den Schulrath, Androhung der Wegweisung, endlich Wegweisung.

Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens, sowie zur Aufmunterung des Fleisses werden alljährlich Preisaufgaben gestellt. Zur Lösung derselben wird ein Zeitraum von anderthalb Jahren festgesetzt. Die Namen der mit dem Preise Gekrönten werden in das Bundesblatt aufgenommen.

Die Frequenz der Schüler hat bald nach der Gründung der Schule rasch zugenommen. Es waren immatriculiert:

im Jahre	Schüler	Zuhörer	Zusammen
1855/6	75	65	140
1858/9	195	42	237
1860/2	418	50	468
1865/6	548	118	683.

Die ordentlichen Schüler des Jahres 1865/6 vertheilten sich in folgender Weise auf die einzelnen Abtheilungen:

	Schweizer	Ausländer	Total
Bauschule	27	14	41
Ingenieurschule	55	88	143
Mechanisch-technische Schule	55	97	152
Chemisch-technische Schule	25	44	69
Forstschule	16	5	21
Allgemeine Abtheilung	21	8	29
Vorcurs	36	57	93
Total.	235	313	548

Unter den Ausländern ist fast die gesammte Welt vertreten. Deutschland mit 149 (Deutschösterreicher 31), die übrigen europäischen Staaten mit 151 (am stärksten Polen und Lithauen mit 38, Ungarn 35, Böhmen 26), die aussereuropäischen Staaten mit 13 Zuhörern, (Nordamerika 5, Brasilien 3, Indien 2, Batavia 2, Manilla 1)*).

*) Diese Angaben, sowie der Lehrplan sind dem Programme für 1866/7 entnommen.

XXI. Rückblicke.

Ein Vergleich der Fortschritte des schweizerischen Schulwesens mit jenen in anderen Ländern fällt nicht zu Ungunsten des ersteren aus. Eine rege Thätigkeit herrscht seit mehreren Decennien; insbesondere auf dem Gebiete des Volksschulwesens waren die verschiedenen Cantone eifrigst bemüht eine ganze Reihe von Reformen ins Leben einzuführen. Zürich leuchtet in der deutschen Schweiz mit musterhaftem Vorbilde voran; die Cantone Basel, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Solothurn, Thurgau bleiben nicht zurück, in der französischen Schweiz haben die Waadt und Neuchatel, theilweise auch Genf dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und selbst in der italienischen Schweiz sind bedeutsame Anfänge zu einer besseren Gestaltung des Unterrichtswesens gemacht worden.

Trotz der zum Theil verwirrenden Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen lassen sich gewisse allgemein angenommene Principien nicht verkennen, welche in mehr oder minder bestimmter Form in den verschiedenen Organisationen zu Tage treten. Zunächst ist es der Cantonalstaat, welcher die Leitung des gesammten Schulwesens in Händen hat. Jene nur allzuhäufige, willkürliche Einflussnahme von Corporationen und Gemeinden, welche zum Theil in einigen Cantonen bis auf die jüngste Zeit einen jeden Fortschritt lähmte, ist glücklicher Weise beseitigt worden. So wenig es eine Staatsschule gibt, so muss es dennoch Aufgabe des Staates bleiben, durch seine Organe darüber zu wachen, dass die in verfassungsmässiger Weise zu Stande gebrachte Gesetzgebung durchgeführt und jene Fortschritte angebahnt werden, welche Wissenschaft und Erfahrung fordern. Der Staat hat sich in der Schweiz wichtige Organe geschaffen, welche ihn in erfolgreicher Weise bei der Beaufsichtigung der Schule unterstützen. Während die Schulcollegien in vielen Theilen Deutschlands noch immer zumeist aus Geistlichen zusammengesetzt sind und dem Lehrstande, dem wichtigsten Factor der Schule, eine verhältnissmässig geringe oder gar

keine Einflussnahme auf die Schule eingeräumt ist, hat man in den fortgeschrittenen Cantonen der Schweiz, in richtiger Würdigung der Schulverhältnisse, die weiten Schichten der Bevölkerung zur Theilnahme an der Schule herangezogen und auch dem Lehrstande eine gewisse Ingerenz eingeräumt. Freilich nicht in allen Cantonen in gleichmässiger Weise, und insbesondere die Stellung des Lehrers in den Schulvorständen lässt noch vieles zu wünschen übrig, aber der Anfang ist gemacht. Die Forderung der Kirche, welche fast überall mit dem Anrecht hervortrat, das Schulwesen ausschliesslich zu leiten und zu beaufsichtigen, ist zurückgewiesen und die Stellung der Geistlichkeit zur Schule in angemessener Weise beschränkt worden. Nur in wenigen Cantonen, z. B. in Schwyz und Freiburg, hat sich dieselbe einen noch einflussreichen Wirkungskreis zu sichern gewusst, sie wird denselben jedoch nur dauernd behaupten können, wenn sie Uebergriffe vermeidet und sich zu beschränken weiss. Die Versuche, ihre ehemalige Suprematie wieder zu gewinnen, sind kläglich gescheitert, obzwar den Schweizern religiöser Sinn nicht abgesprochen werden kann. Allein die Ueberzeugung hat sich allzusehr befestigt, dass die Schule eine Einbusse nicht erleidet, wenn auch Laien an der Gestaltung derselben sich betheiligen, und, dass die Religion nicht gefährdet ist, wenn ihre Priester nicht in allen Dingen tonangebend sind.

Die religiösen Differenzen, welche längere Zeit hindurch einer gesunden Entwickelung des Schulwesens wenig förderlich waren, sind in den meisten Cantonen beigelegt worden und die einseitigen clericalen Bestrebungen finden in der Gegenwart nur selten Anklang. So wurde die Anregung, einen katholischen Lehrerverein für die deutsche Schweiz zu gründen, entschieden zurückgewiesen. Die Pädagogik sei nur eine, Methoden und Unterrichtsmittel passen mehr oder weniger für alle Völker und Verhältnisse, bemerkte die schweizerische Lehrerzeitung treffend. Confessionelle Spaltungen und Trennungen haben von jeher der Wirksamkeit der Schule nur geschadet.

Bezüglich der Verwaltung und Organisation der Schule stehen einander zwei Systeme diametral entgegen, das in manchen Ländern vorherrschende Centralisationssystem oder das Princip der Individualisierung und Selbständigkeit. Jenes ist den absolutistischen Staaten und selbst jenen constitutionellen Staaten, welche noch vielfach in den Formen des Absolutismus sich herumbewegen, eigen, dies sehen wir in Nordamerika und in einigen Cantonen der Schweiz realisiert. Das Centralisationssystem ist ein Liebling der zähesten staatsbürgerlichen Classe, der Bureaukratie. Von Oben herab alles bis ins kleinste Detail vorschreiben, ist ein bequemes und leichtes Ruhekissen für den Machthaber; was kümmert es ihn, wenn jede Selbständigkeit ertödtet, jedes individuelle Leben in die Zwangsjacke eines Reglements gebannt wird, die frische freie Begeisterung erlahmt oder erstirbt! Andererseits lässt sich auch nicht in Abrede stellen, dass sich gegen die Auslieferung der Schule an die Gemeinde oder andere autonome Körperschaften manches einwenden lässt. Aber wir ziehen den letzten Modus doch vor, wenn zwischen zwei Uebeln gewählt werden soll. Am besten ist allerdings jene richtige Mitte, wie sie in vielen Cantonen eingehalten wird, wo man innerhalb bestimmter Grenzen eine gewisse Beweglichkeit und Umgebundenheit Lehrern und Communen gestattet; in wichtigen Fragen eine Uebereinstimmung zu erzielen sucht, während unwichtige, secundäre ganz dem subjectiven Belieben anheimgegeben werden. Die Schule ist ja überall ein Bild des vielgestaltigen, proteusartigen Lebens, welches in eng begrenzte Formen sich nicht einkeilen lässt.

Die Organisation der Primarschule hat in den fortgeschrittenen Cantonen einen hohen Grad der Entwickelung erlangt, und wenn auch nicht von jedem Cantone das oben erwähnte (S. 36) stolze Wort Zürich's gilt, so lässt sich nicht verkennen, dass überall jene Institutionen, welche die moderne Pädagogik als die Grundsätze eines rationellen Unterrichts aufgestellt hat, entweder schon in der Praxis geübt werden oder auf dem Wege sind sich durchzuringen. Der Schreibleseunterricht ist in den deutschen Cantonen in

Anwendung, der Anschauungsunterricht wird in fruchtbarer, geisterregender Weise gehandhabt, die Aufmerksamkeit der Kinder geweckt, ihr Verstand geschärft. Der Unterricht im Rechnen wird auf Grundlage concreter Anschauung gegeben, das reine Rechnen mit dem angewandten in einen organischen Zusammenhang gebracht; der geometrische Unterricht findet innerhalb bestimmter Grenzen, welche die Volksschule nicht überschreiten darf, Beachtung, ist ja die Einführung der geometrischen Formenlehre in die Volksschule eines der hervorragendsten Verdienste, welche sich Pestalozzi erworben hat. Der naturgeschichtliche Lehrstoff wird in wahrhaft methodischer Weise benützt. Die Anschauung bildet die Basis, wovon der Lehrer ausgeht, während noch allzuhäufig anderwärts dieser Lehrgegenstand durch die angewendete Methode, vom Allgemeinen zum Besonderen herabzusteigen, nicht die ihm innewohnende Wirksamkeit entfaltet. Die Synthesis hat in der Geographie die früher übliche Analysis verdrängt, man schreitet von der Heimat zu den entfernteren Kreisen vor; auch im geschichtlichen Unterrichte wird zunächst das Interesse an der Heimat geweckt, die Geschichte des Vaterlandes geht der allgemeinen Geschichte vor. Die Ueberzeugung, dass die physische Erziehung nicht vernachlässigt werden dürfe und einen integrierenden Bestandtheil der allgemeinen Erziehung bilde, kömmt in der Schweiz zum Durchbruche. Beweis dafür die mannigfachen Bestrebungen, dem Turnunterrichte in der Volksschule eine Stelle einzuräumen. Auch nach dieser Richtung sind Pestalozzi's Bestrebungen vom Erfolge gekrönt worden.

So anerkennenswerth die Leistungen sind, die Klagen über den ungenügenden Erfolg des Volksschulunterrichtes verstummen nicht und es ist unbedingt ein gutes Zeichen, dass man sich mit dem Erworbenen nicht begnügt, sondern bemüht ist auf Mittel zu sinnen, um der Schule eine fruchtbringende Einflussnahme auf das Leben zu verschaffen. In vielen Cantonen der Schweiz hört mit dem Besuche der Primarschule jedes weitere Bildungsstreben auf, eine jede weitere Entwickelung und Fortbildung fehlt. Die Frage steht seit mehreren Jahren in der Schweiz auf der Tagesordnung, ob

es nicht rathsam sei, die Zeit für die Alltagsschule zu verlängern und bei der Entlassung aus derselben ein bestimmtes Mass von Kenntnissen zu fordern. Letzteres ist bisher nur in einigen Cantonen der Fall. Vorausgesetzt die Forderungen werden nicht zu hoch gespannt, so lässt sich dagegen nicht nur nicht das Geringste einwenden, sondern das Princip muss als ein vollständig richtiges anerkannt werden. Auch wird in vielen Kreisen die Nothwendigkeit betont, die Jünglinge von 16 bis 20 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschulen durch das Gesetz zu verpflichten. Wir könnten einer solchen Erweiterung oder besser gesagt Verschärfung des Schulzwanges das Wort nicht reden. Die Beschränkung des obligatorischen Schulunterrichtes auf ein bestimmtes Mass ist eine kluge Massregel und thut die Schule während dieser Zeit ihre Pflicht, wird den die Schule verlassenden Knaben und Mädchen nur die Möglichkeit weiterer Ausbildung durch Organisation von Fortbildungscursen verschiedener Art geboten, so lässt sich mit Fug und Recht erwarten, dass der Bildungsdrang sich allmählich, wenn auch langsam, auch der weiteren bisher noch apathischen Schichten der Bevölkerung bemächtigen und ohne Anwendung eines Zwanges erreicht wird, was der Staat zu erzwingen durchaus kein Recht hat. In jenen Cantonen, wo man landwirthschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen ins Leben gerufen hat, sind die Resultate nicht unbefriedigend. So sind von Vereinen im Canton Zürich mehrere Handwerkerschulen gegründet worden, in Thurgau leistet der Staat sogar Beiträge für jede sich bewährende Schule dieser Art. In St. Gallen hat der städtische Verwaltungsrath und das kaufmännische Directorium eine aus zwei Abtheilungen bestehende Fortbildungsschule begründet, welche sehr zahlreich besucht wird. —

Eine vollständig neue Einrichtung sind die Arbeitsschulen für Mädchen, welche während der kurzen Zeit ihres Bestandes sich bewährt haben. Wie bei allen Schulanstalten kann auch hier nicht von Anfang an das Richtige getroffen werden und erst die Erfahrung kann erhärten, welche Mittel zu einer entsprechenden Organisation ergriffen werden müs-

sen. Im Allgemeinen scheint es, hat man den Mädchenarbeitsschulen instinctiv durch die Beschränkung des Lehrziels auf die praktischen Zwecke, auf das unmittelbar Nothwendige, eine angemessene Einrichtung gegeben. Die Heranbildung von tüchtigen Arbeitslehrerinnen ist in vielen Cantonen in Angriff genommen worden, da nur auf diese Weise in den Schulen selbst ein geregelter methodischer Gang des Unterrichtes mit der Zeit Platz greifen wird. Neben den praktischen Arbeiten wird auch an vielen Orten schon gegenwärtig ein theoretischer Unterricht ertheilt. Ueberall, wo diese neue Institution Wurzel gefasst hat, macht man die Erfahrung, dass die weibliche Jugend an Fleiss, Ordnung, Sparsamkeit und Reinlichkeit gewonnen hat. In dem St. Gallischen Lehrplan heisst es in dieser Beziehung treffend: „Diese Handarbeiten sind in ihrer Art und in ihrer Bedeutung für's Leben ebenso wichtig als der eigentliche Unterricht, wenn sie in der rechten Weise betrieben werden. Bei rationeller Behandlung liegt auch in den weiblichen Handarbeiten eine erziehende Kraft, sofern mit dem Können eine klare Einsicht, ein verständiges Erfassen der Arbeit sich verbindet. Das Verständnis hat sich auch zu beziehen auf die grosse sittliche Bedeutung der Arbeit fürs Haus und das öffentliche Leben. In diesem Sinn wird die Arbeitsschule zu einer wahren Denkschule, die den Geist entwickelt und Gesinnungen erzeugt."

Eine gewiss rühmenswerthe Erscheinung ist es, dass die meisten Cantone erhebliche Opfer gebracht, die materielle Stellung der Lehrer zu verbessern. Hieraus geht wohl am evidentesten hervor, welch reger Sinn und tüchtiges Streben, die Volksbildung auf eine höhere Stufe zu heben, in den massgebenden Kreisen der Bevölkerung vorhanden sind. Ohne sorgenfreie Existenz der Lehrer bleiben alle anderen Versuche, der Volksschule den ihr gebührenden Rang anzuweisen, erfolglos. Der Mensch bedarf nun einmal des Brodes zu seiner Existenz, und es klingt sonderbar, wenn man gerade von den Lehrern fordert, den Inbegriff vortrefflicher Eigenschaften zur Erscheinung zu bringen, ohne ihnen die Mittel zu gewähren, den Kampf um das Dasein mit Ehren

durchzuführen. Die kleinen Cantone der Schweiz könnten manchem Grossstaate als Muster und Vorbild dienen. Im Gegensatze zu dem anderwärts vielfach adoptierten Grundsatze, die Erfordernisse für die Volksschule fast ganz der Gemeinde zuzuwälzen, werden in der Schweiz die Kosten für die Primarschule von der Gemeinde und dem Staate getragen. Was z. B. in Oesterreich nur Ausnahme ist, dass der Staat der Volksschule unter die Arme greift, gilt dort als Regel. Es ist allerdings leichter, sich auf den Erlass von Reglements, Verordnungen u. dgl. m. zu beschränken und dann die Hände in den Schooss zu legen, pochend auf die grossen zu Tage geförderten Leistungen. In der Schweiz trägt der Staat nicht allein die Kosten der Lehrerbildung und der Inspection, er gewährt regelmässige Beiträge zu Schulhausbauten, zur Vermehrung, oder wie man sich in der Schweiz auszudrücken beliebt, zur „Aeufnung" des Schulfonds, er participiert auch an den Gehalten für die Lehrer, an Schulbibliotheken, Lehrerunterstützungscassen, Kleinkinderbewahranstalten u. dgl. m. Freilich nicht in allen Cantonen auf eine gleiche Weise und in derselben Ausdehnung, aber es lässt sich mit Bestimmtheit erwarten, dass selbst die am meisten zurückgebliebenen Gebiete dem Vorbilde der fortgeschrittenen Cantone in Bälde nacheifern werden. Der Anfang ist überall gemacht und lässt nur Erspriessliches erwarten.

Nicht in allen Cantonen ist die Schulgeldfrage in gleicher Weise geregelt; in manchen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt und die Familie besorgt nur die Anschaffung der Schulbücher. Schulgeld wird mit der Bezeichnung „schwarzer Batzen" gebrandmarkt. Die Gemeinden leisten ihre Beiträge aus Erträgnissen des Schulfonds, aus Zuschüssen der Gemeindecassen, Taxen der Ansassen. In einigen Cantonen wird der etwaige Abgang durch eine Schulsteuer gedeckt, wogegen man sich in vielen Ländern aus gerade nicht stichhältigen Gründen sträubt. Für die Schule ist es gewiss ein Vortheil, wenn auf diese Weise für ihren materiellen Bedarf Sorge getragen wird.

Die Frage über die „zeitgemässe Lehrerbildung“ hat namentlich in den letzten Jahren die betheiligten Kreise lebhaft beschäftigt und auf der Züricher Schulsynode des Jahres 1866 den Gegenstand eingehender Verhandlung gebildet. Eine Partei kämpfte mit besonderer Lebhaftigkeit für die Aufhebung des Convicts. Die Erziehung daselbst sei für die Lehrer nicht zuträglich. Die Convictsbildung tödte das Eigenartige und Eigenthümliche, beschränke die Invidualität, hemme die Entwickelung der Charaktere. Auch das gebotene Mass der geistigen Ausbildung entspreche nicht. „Aus dem Schulmeister der Vergangenheit müsse der Volkslehrer der Zukunft hervorgehen.“ Der Lehrer müsse an derselben „Stammanstalt“ gebildet werden, wie der Geistliche und Arzt; eine Specialschule sei nicht nothwendig, das Seminar solle mit der Hochschule in Verbindung gebracht werden. Andere betonten „eine zeitgemässe Combination der Cantonsschule und des Polytechnicums mit einer besonderen Practicantenschule“ als Ersatz für das Seminar, freilich ohne anzugeben, wie sie sich diese eigenthümliche Verknüpfung denken. Die Gegner vertraten die Specialbildung der Lehrer und hoben nicht ohne Grund hervor, dass „akademisch gebildete Lehrer nicht die nöthige Befriedigung finden würden, wenn sie an unteren Classen zu arbeiten haben“.

In Zürich treten eben dieselben Gegensätze in der Lehrerwelt hervor, wie anderswo; man möchte die Ansprüche an die Lehrer so hoch als möglich gesteigert wissen, ohne zu bedenken, dass derartige Forderungen nur schwer und allmälig erfüllt werden können. So lückenhaft und ungenügend die Bildung der Elementarlehrer in einigen Cantonen noch ist, in anderen hat die Fürsorge einer entsprechenden Organisation der Seminarien und Lehrerbildungsanstalten gute Früchte getragen und der Lehrerstand der Schweiz nimmt in der Scala der Lehrerwelt keine untergeordnete Stelle ein. Es muss der Zukunft überlassen bleiben, jenes Ideal, welches Einzelnen in löblichem Eifer und heiliger Begeisterung für ihren Stand schon gegenwärtig vorschwebt, zu realisieren, aber jene Verstiegenheit der Begriffe, die vielfach in Lehrer-

kreisen sich breit macht, dürfte schwerlich in der Wirklichkeit einen fruchtbaren Boden finden.

Wenn uns die Organisation der besseren schweizerischen Seminarien, insbesondere jene von Küssnacht, Münchenbuchsee, Wettingen, Mariaberg, für die Heranbildung von Lehrern der Primarschule im Grossen und Ganzen eine entsprechende zu sein scheint, so lassen die kümmerlichen Einrichtungen anderer Cantone, und selbst die Normalschulen der französischen Schweiz vieles zu wünschen übrig. Bei der allerdings zu weit getriebenen Cantonssouveränität lässt sich nicht erwarten, dass in Bälde dem Uebelstande ein Ende gemacht wird. Da nicht jeder Canton die Mittel besitzt, eine selbständige Lehrerbildungsanstalt zu begründen und zu erhalten, so bleibt nichts anderes übrig, als sich mit den Nachbarcantonen zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Instituts zu vereinigen. Dass dies verabsäumt wird, ist ein grober Fehler.

Eine fühlbare Lücke ist es ferner, dass für die Bildung der Secundarlehrer bisher nicht in ganz genügender Weise Sorge getragen wurde. Die Anforderungen, welche in der Schweiz an die Lehramtscandidaten für diese Schulstufe gestellt werden, sind eben nicht geringe und in den meisten Cantonen fehlt es ihnen an Gelegenheit, sich den durch das Gesetz normierten Grad des Wissens zu verschaffen. Die Einrichtung in St. Gallen, wo an der Cantonsschule vor einigen Jahren eine sogenannte pädagogische Section ins Leben gerufen wurde, kann als eine ganz entsprechende nicht bezeichnet werden; sie dürfte in ökonomischer Beziehung ungleich mehr befriedigen, als in pädagogisch-didaktischer. Auch die an der eidgenössischen - polytechnischen Schule organisierte Fachabtheilung für Lehrer in der Mathematik und den Naturwissenschaften ist für Secundarlehrer nicht ganz geeignet; man beabsichtigte auch mit dieser Einrichtung keineswegs ein Seminar für diese Gattung von Lehrern ins Leben zu rufen. Diese Abtheilung wird voraussichtlich viel eher dazu dienen, um Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen für die Cantonsschulen heranzubilden und entspricht auch in dieser Be-

ziehung vollkommen. Für die Secundarlehrer muss nebst dem theoretischen Unterricht auch eine didaktische Anleitung geboten werden. Diese Kategorie von Lehramtscandidaten bedarf eben so sehr der Schulung, wie die angehenden Primarlehrer. Es ist sehr zu wünschen, dass in Bälde etwas geschähe! Gerade die Klagen in den Berichten, dass viele Lehrer an den Secundarschulen über das gebotene Mass hinausgehen und nicht jene Beschränkung in der Auswahl des Lehrstoffes üben, welche im Interesse dieser Gattung von Schulen gefordert werden muss, zeugen von der Nothwendigkeit dem Mangel abzuhelfen.

Als einen höchst wichtigen Factor des Schulwesens der Schweiz müssen wir die in fast allen Cantonen organisierten Lehrerconferenzen anschlagen. Sie haben für die Entwickelung und Hebung des Schulwesens bedeutendes geleistet. Durch die Besprechung der wichtigsten Schulfragen, durch eingehende Erörterung dessen, was der Schule Noth thut, ist eine Fülle von gesunden Ideen zu Tage gefördert worden, welche bei den von Zeit zu Zeit eintretenden Reorganisationen berücksichtigt werden. Die Anregung zu den Fortschrittsbestrebungen auf dem Gebiete der Schule und des Unterrichtes gehen von diesen Versammlungen aus. Die Lehrerwelt hat Gelegenheit sich geltend zu machen, übertriebene Forderungen derselben können eingehend widerlegt werden. Am betrübendsten ist es jedenfalls, wenn ihre Wünsche einfach ignoriert werden, wie es zum Theil noch in mehreren Staaten der Fall ist, wo man bei den constitutionellen Strömungen der Jetztzeit jedem Stande mehr Rechnung tragen zu müssen glaubt, als dem Lehrstande. Es bleibt jedenfalls bezeichnend für die Eigenart deutschen und romanischen Wesens, dass in den französischen und italienischen Schulen sich das Institut der Lehrerconferenzen nicht eingebürgert hat.

Grosse Anerkennung verdient auch die „schweizerische gemeinnützige Gesellschaft“, in deren Verhandlungen fast alljährlich seit fünfzig Jahren pädagogische Objecte berücksichtigt werden. Abgesehen von den Cantonsversammlungen der Lehrer hat sich auch ein schweizerischer Lehrerverein

gebildet, der vor mehreren Jahren schon 1200 Mitglieder zählte und dazu beiträgt, den Geist der Gemeinsamkeit zwischen den Lehrern der verschiedenen Cantone zu wecken und eine gewisse Gleichmässigkeit in den Schuleinrichtungen mit der Zeit anzubahnen. So verschiedenartig auch die Organisation in den schweizerischen Schulen gegenwärtig noch sein mag, wir sind überzeugt, dass auf diese Weise durch Klärung der Ideen und gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen die Differenzen mit der Zeit schwinden und eine homogene Gestaltung im Schulwesen erreicht werden wird. Wir unsererseits ziehen diesen zwar langsamen Process der Entwickelung dem bureaukratischen Reglementieren vor.

Recht anerkennenswerth ist die Thätigkeit auf dem Gebiete der Schulliteratur. Die wichtigsten Fragen der Pädagogik und Didaktik finden nicht nur in zahlreichen Zeitschriften, welche sich ausschliesslich mit dem Unterrichtswesen beschäftigen, eingehende Erörterung, auch die politischen Journale nehmen Notiz von der Schule und besprechen in grösseren oder kleineren Artikeln einschlägige Fragen. Die Schul- und Lehrbücherliteratur kann sich unstreitig dem Besten, was in Deutschland zu Tage gefördert wird, an die Seite stellen, sie übertrifft in einzelnen Lehrfächern die anderweitigen Leistungen. Was uns besondere Anerkennung abnöthigt, ist der wahrhaft pädagogische Geist, welcher aus diesen Arbeiten hervorleuchtet. Eine massvolle Durchdringung des Stoffes, welche selten über das Ziel hinausschiesst und für die betreffenden Altersstufen berechnet ist. Jene Verstiegenheit, welche in vielen Schulbüchern anderswo ihr Wesen treibt, findet in der Schweiz kargen Boden. Die zahlreichen Lehrerconferenzen, wo die wichtigsten Schulfragen gründlich und oft erschöpfend discutiert werden, tragen ihre Früchte. Durch den gegenseitigen Austausch von gemachten Erfahrungen werden Gewinne eingeheimst, welche aus Broschüren und Zeitschriften nicht so leicht zusammengetragen werden können.

Die „Secundarschulfrage“ ist in den letzten Jahren vielfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Insbesondere

wurde in massgebenden Kreisen die Stellung der Secundarschule zu den Primar- und höheren Lehranstalten einer eingehenden Prüfung unterzogen. Soll die Realschule bloss den Unterricht der Volksschulen zum Abschlusse bringen oder auch für die Cantonsschule vorbereiten? Welche Stellung nehmen die Realschulen überhaupt ein? Diese und ähnliche Puncte waren es, welche unter allgemeiner Theilnahme der Behörden und Lehrerconferenzen in einigen Cantonen lebhaft discutiert wurden. Mehrere nicht ungewichtige Stimmen fassten die Secundarschule als ein natürliches Mittelglied zwischen der Primar- und Cantonsschule auf. „Jene solle und müsse ihre Isoliertheit aufgeben und in eine unmittelbare Verbindung mit den unteren und höheren Stufen des Unterrichtes gebracht werden. Jede dieser drei Anstalten soll ein für sich abgeschlossenes, wohlorganisiertes Ganzes bilden; zugleich aber müssen wieder alle in einem innerlichen Zusammenhange stehen, ein einheitliches Unterrichtssystem und einen richtig gegliederten Organismus bilden. Die Realschule kann nur gedeihen, wenn sie eine zwischen der Primar- und Cantonsschule organisch gegliederte Mittelstufe bildet." Diese Ansicht wurde namentlich mit Hinweis auf die localen Verhältnisse zu erörtern gesucht und betont, dass es wünschenswerth sei, anstatt einer einzigen Centralrealschule in dem Hauptorte des Cantons eine grössere Anzahl von Landrealschulen, womöglich in Verbindung mit Lateincursen, ins Leben zu rufen. Der Knabe könne dann länger unter Obhut des elterlichen Hauses bleiben und auch den Unbemittelten wäre es möglich sich den Studien zuzuwenden. Auch werde dadurch die Entscheidung über die Berufsweise hinausgeschoben, da nur in seltenen Fällen nach zurückgelegter Primarschule bestimmt werden könne, ob die Schüler dem einen oder anderen Berufe sich zuwenden sollen.

Andererseits wurde aber auch hervorgehoben, dass die Realschule nicht die Aufgabe habe eine Vorstufe des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes zu sein, „sie ist recht eigentlich die Schule des Volkskerns, der wohlhabenden Landwirthe und Handwerker, des Mittelstandes, der keine

wissenschaftliche Ausbildung sucht; sie ist eine abgeschlossene, selbständige und für sich wohlberechnete Bildungsanstalt. Sie setzt sich einen Selbstzweck vor, als höhere Volksschule das in der Primarschule Gegebene auszubauen, zu erweitern und zu ergänzen und zwar in directer Beziehung auf den Uebertritt ins praktische Leben. Die Realschule muss den Gedanken an eine höhere Bildung aufgeben, sie muss ihre Aufgabe reducieren und einen intensiveren Grund legen. Sie hat vollauf zu thun, wenn sie mit beschränkteren Stoffen und engeren Thematen arbeitet, aber dafür eine solide Fundamentalbildung für die Bedürfnisse des Bürger- und niederen Gewerbestandes herstellen will. Durch einen allgemein giltigen Lehrplan und die wissenschaftliche Uniformirung gibt man der Realschule eine Zwangsjacke, in der sie nicht freudig aufblühen kann. Fort denn mit dem Latein, Algebra, Chemie! Diese Schulen vernachlässigen den Hauptzweck, sind Zwitterdinge, halbgelehrt, halb praktisch und leisten nach keiner Seite etwas Rechtes — sind weder Fisch noch Vogel. Die Doppelaufgabe kann sie unmöglich lösen. Das unruhige Lavieren zwischen beiden Richtungen muss aufhören*)".

Liessen sich Schulfragen principiell entscheiden, so wäre eine Entscheidung, welche der beiderlei Ansichten zu adoptieren sei, nicht schwierig. Consequenter, logischer ist unstreitig die letztere. Aber es lässt sich nicht verkennen, dass die Schule wol richtigen pädagogischen und didaktischen Grundsätzen huldigen muss, ohne aber die realen wahrhaften Bedürfnisse eines Landes gänzlich ausser Acht zu lassen. Die Schule hängt viel inniger mit den Gestaltungen des socialen Lebens zusammen, als man gewöhnlich anzunehmen bereit ist. Sie soll einen massgebenden Einfluss auf die staatlichen Verhältnisse ausüben; um dies thun zu können, darf sie sich von der Wirklichkeit nicht abkehren, sondern höchstens diese umzuformen suchen. Aprioristische Constructionen haben auf diesem Gebiete nie eine

---

*) Vgl. Lüben Pädagogischer Jahresbericht, Leipzig 1864. Bd. XVI. S. 456 ff.

fruchtbringende Wirksamkeit entfaltet. So richtig die Ansicht ist, dass die Secundarschulen ein selbständiges für sich abgeschlossenes Ganzes bilden sollen, so muss dennoch den Schülern die Möglichkeit geboten werden, nach Absolvierung derselben ihre Studien an einer höheren Lehranstalt fortzusetzen, falls mittlerweile in denselben das Streben wach gerufen worden ist, sich einen grössern Grad von Bildung anzueignen, als die mittlere Schulstufe zu bieten in der Lage ist.

Was das Ineinandergreifen der verschiedenen Schuleinrichtungen anbelangt, so muss unstreitig der Canton Zürich als derjenige bezeichnet werden, wo der Organismus der aufeinander folgenden Schulstufen am consequentesten und rationellsten gefugt ist. Man kann ohne gegen die anderen Cantone ungerecht zu sein behaupten, dass Zürich im Schulwesen die Führung übernommen, wenn auch einzelne Schulorganisationen in anderen Theilen der Schweiz viel früher eine bedeutsame Ausbildung erlangt haben. Damit soll nicht gesagt werden, dass jede Stufe des Unterrichtes in Zürich allen Anforderungen der Pädagogik und Didaktik entspricht; wir speciell geben in manchen Punkten jenen besonderen Normen, worauf z. B. die classischen Mittelschulen in Basel beruhen, den Vorzug. Die Anforderungen sind hier nicht so hoch geschraubt, als in Zürich und das Hauptgewicht wird auf die alten Sprachen gelegt, während in vielen Schulen der Schweiz der realistische Unterricht mehr, als pädagogisch gerechtfertigt werden kann, allzu sehr vertreten ist. Wir verkennen gewiss nicht die ungeheure Bedeutung des naturwissenschaftlichen Lehrstoffes, aber es scheint uns, dass bei Schulorganisationen viel zu wenig erwogen wird, was gleichzeitig das jugendliche Alter zu assimilieren fähig ist, was in dieser Epoche ins menschliche Hirn passt und nicht passt. Jener Verstiegenheit, welche dem Mittelschulunterrichte fast ähnliche Ziele setzt, wie der Hochschule, können wir das Wort nicht reden. Anstatt Gründlichkeit und methodische Durchbildung wird nur Oberflächlichkeit hervorgerufen.

Ebenso mannigfaltig, wie die Volksschule, sind die Cantonsschulen in der Schweiz organisiert. Die meisten der-

selben zerfallen, wie wir gesehen, in zwei Abtheilungen, eine literarische, für die classischen Studien bestimmt, und eine industrielle, welcher im Wesentlichen jene Aufgabe zugewiesen ist, die in Deutschland die Realschulen zu lösen haben. Die literarischen Abtheilungen sind ebenfalls verschiedenartig organisiert. Man vergleiche nur Zürich und Basel, Bern und Luzern, Aarau und St. Gallen. Die Lehrpläne vieler Anstalten, ihre Lehrgegenstände und Lehrziele unterliegen bei kritischer Würdigung mancherlei Anfechtungen. Es scheint, dass in manchem Lehrfache dem Schüler viel zu viel zugemuthet wird. Das Lehrziel, welches sich z. B. Zürich in den classischen Sprachen stellt, ist kein geringes, andererseits wird auch in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen viel gefordert, viel mehr, als unserer Ansicht die Verdauungskraft eines menschlichen Hirnes im jugendlichen Alter in sich aufnehmen kann. Diese Ueberhäufung des Gedächtnisses mit Wissensstoff, welche nahezu an Ueberfütterung streift, diese Anspannung der geistigen Kräfte kann unmöglich von Vortheil sein. Wir wollen durchaus nicht behaupten, dass die Lösung der den schweizerischen Gymnasien zugewiesenen Aufgaben in den verschiedenartigsten Fächern bei begabten Schülern eine Unmöglichkeit sei, aber jedes in öffentlichen Schulen zur Anwendung kommende Unterrichtssystem muss auf die mittelmässigen Köpfe, auf Durchschnittsmenschen berechnet sein, die Forderungen in den schweizerischen Schulen sind aber theilweise so hoch gespannt, dass es selbst talentvollen Jüngern schwer gemacht wird, ihnen zu genügen. Eine sorgfältige Beschränkung in den Wissensstoffen, Concentration des Unterrichtes ist mit Rücksicht auf die dem Schüler zu Gebote stehende Kraft, die Zeit, über welche verfügt werden kann, unumgänglich erforderlich und man kann getrost dem spätern Lebensalter manches überlassen, was auf früheren Altersstufen doch nicht assimiliert werden kann.

Wir ziehen aber das in der deutschen Schweiz eingebürgerte Unterrichtssystem jenem der französischen Schweiz vor. In der letzteren herrscht eine allzustarke Zerklüftung in den verschiedenen Unterrichtsstufen vor, es fehlt an jenem

organischen Baue, welcher den Cantonsschulen eigen ist. Weder in den classischen Sprachen noch in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird Bedeutendes geleistet. Die Rücksicht auf das unmittelbar Praktische, Utilitarische ist allzusehr bei den Schulinstitutionen von massgebendem Einflusse gewesen.

Auffallend ist es, dass bezüglich der Prüfung der Gymnasiallehrer in den meisten Cantonen der deutschen Schweiz bestimmte Normen fehlen, während mit gutem Fug und Recht auf die Fähigkeitszeugnisse der Primar- und Secundarlehrer solch grosses Gewicht gelegt wird. Die Schweiz ist in dieser Beziehung hinter den übrigen deutschen Staaten, wo an die Candidaten des höheren Schulamtes grosse Anforderungen gestellt werden, zurückgeblieben. Bei Besetzungen von Lehrstellen an den Cantonsschulen werden über den Candidaten wohl Erkundigungen eingeholt, man zieht selbst wissenschaftliche Arbeiten in Betracht, falls er dieselben aufzuweisen hat, und beschränkt sich bei jenen, welche eine bestimmte Garantie nicht bieten, auf Probevorlesungen. In einigen Cantonen hält der Erziehungsrath mit dem Bewerber eine Art Prüfung ab. Aber es fehlt an einem Gesetze, welches in den einzelnen Lehrfächern genau die Anforderungen fixiert. So streng es auch die Erziehungs- und Unterrichtsbehörden nehmen, so sorgfältig auch bei der Wahl der Lehrkräfte vorgegangen werden mag, der Willkür bleibt doch Thür und Thor geöffnet. Nur in der französischen Schweiz wird von den um einen Posten Concurrierenden ein Examen vor einer Jury verlangt. Aber auch hier besteht kein bestimmt umschriebenes Gesetz über die Vorbildung und das Mass von Wissen. Dies sind unläugbare Schattenseiten. Es besteht allerdings eine Controle gegen die etwa sich einschleichende Unfähigkeit, — die Beseitigung des Lehrers. Da die meisten Cantone ihre Lehrer nur auf bestimmte Zeit wählen, so tritt die Möglichkeit ein, Individuen, welche sich nicht bewähren, zu entfernen. Aber wir können dieser geringen Stabilität der Lehrkräfte, dem allzuhäufig vorkommenden Wechsel oder der bloss provisorischen Anstellung das Wort nicht reden. Dem Lehrer muss doch

eine grössere Sicherheit geboten werden, als es in den meisten Cantonen der Fall ist. Gegen Nachlässigkeit und Untüchtigkeit gibt es noch andere Mittel. Der kleinste politische Luftzug in einem Canton hat eine Umwandlung der Behörden zu Folge, neue Männer mit zum Theil ganz entgegengesetzten Ansichten kommen an die Spitze und dieser Wechsel in den massgebenden politischen Kreisen bleibt leider auch auf die Schule nicht ohne Einfluss. Man kann diese Thatsache in der Schulgeschichte der einzelnen Cantone verfolgen, wir haben selbst im Verlaufe unserer Darstellung manches Beispiel angeführt. —

Es ist sehr zu bedauern, dass der Gedanke einer eidgenössischen Universität bisher nicht realisiert worden ist. So treffliches die deutschen Hochschulen zu Zürich, Basel und Bern geleistet haben und zum Theil noch leisten, so sehr man ernstlich bemüht war, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, die auf die Erhaltung dieser Anstalten verwendeten Mittel sind in der Gegenwart doch viel zu gering. Die Schwierigkeiten, welche dem Inslebenrufen einer Hochschule für die gesammte Schweiz im Wege standen und stehen, müssen überwunden werden. Die eidgenössisch-polytechnische Schule hat sich in kurzer Zeit eine hervorragende Stellung unter den technischen Instituten gleicher Kategorie erworben, weil man eifrigst bemüht war, treffliche Lehrkräfte nicht bloss zu gewinnen, sondern auch namhafte Opfer brachte dieselben dauernd zu fesseln, während die schweizerischen Universitäten doch in zweiter oder dritter Linie stehen. Sie bilden zumeist Durchgangsstationen und müssen mit jugendlichen aufstrebenden Kräften vorlieb nehmen, weil es an den Mitteln fehlt, ausgezeichneten Männern die in der Gegenwart erforderliche materielle Stellung zu gewähren. Zierden deutscher Universitäten haben ihre Laufbahn in der Schweiz im jugendlichen Alter begonnen, man musste sie ziehen lassen, weil man ihnen nicht so viel zu bieten vermochte, als eine grosse Universität. Und wenn eine oder die andere Universität, z. B. Basel, Männer ersten Ranges in ihrer Mitte birgt, so ist der Grund nicht darin zu suchen, dass der Canton ihnen eine entsprechende Ver-

sorgung bietet, sondern in persönlichen Verhältnissen. Es ergeht den Universitäten in der Schweiz wie jenen in den kleinen deutschen Staaten. Es ist bedauerlich, dass so viele Brennpuncte geistigen Lebens, welche Jahrhunderte lang eine culturhistorische Mission entfaltet haben, in den Hintergrund gedrängt werden, aber der charakteristische Zug der Zeit übt auch auf die Universitäten einen mächtigen Einfluss aus, auch hier drängt sich Alles, wie auf dem industriellen Gebiete, nach gewissen Centren hin und diese Attractionskraft dürfte wahrscheinlich den Bestand kleinerer Universitäten in Frage stellen. —

Eine eidgenössische Universität würde in Bälde einen hervorragenden Rang einnehmen können, wenn der Bund in ähnlicher Weise wie bei der polytechnischen Schule mit den Mitteln nicht kargt. Die Cantons-Universität hat gewiss ihre Lichtseiten, und wir müssen offen gestehen, dass wir schon die Heranziehung weiter Kreise zur Theilnahme an dem öffentlichen Leben ungemein hoch anschlagen, allein sie hat auch ihre Grenze. Es bleibt der Schweiz bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nur die Alternative, entweder eine reichlich dotierte gemeinsame Universität in's Leben zu rufen, oder den bestehenden Universitäten die nothwendigen Mittel zu bieten. Die Gehalte der Professoren sind theilweise noch sehr kärglich; wer nicht vermögend ist, muss nebst seiner Thätigkeit an der Universität zugleich an einer Cantonsschule oder einer andern auf derselben Stufe stehenden Lehranstalt Unterricht ertheilen, wodurch die Kraft eines Mannes so sehr in Anspruch genommen wird, dass für wissenschaftliche Arbeiten wenig Musse übrig bleibt.

Die eidgenössisch - polytechnische Schule erfreut sich eines tüchtigen Rufes. Besondere Anerkennung verdient das Streben, dass auch den humanistischen Disciplinen ein Plätzchen eingeräumt wurde. Zwar steht gegenwärtig Zürich in dieser Beziehung nicht als ein Unicum da, auch an anderen deutschen Hochschulen dieser Kategorie haben sich einzelne Disciplinen, welche bislang bloss an philosophischen Facultäten gelehrt wurden, ein Bürgerrecht erworben, aber nirgends geschah dies in solchem Umfange, wie am eidgenös-

sischen Polytechnikum. Wir glauben nicht zum Nachtheil der Anstalt. In einem Berichte wird mit Recht auf die grosse Bedeutung dieser Lehrfächer aufmerksam gemacht, da die künftige bürgerliche Stellung der Schüler der Anstalt „mehr als eine ausschliesslich technische Fachbildung bei ihnen fordert"; es wird die Wichtigkeit gesunder Kenntnisse aus dem Gebiete der Nationalökonomie, der politischen Geschichte und des Staatsrechtes betont, ferner „dass die Bekanntschaft mit den vollkommensten Erzeugnissen der neuen Literatur am besten geeignet ist, auch den Schülern des Polytechnikums, welche in der Regel die classischen Studien werden entbehren müssen, den Werth der poetischen Schöpfungen der neuern Zeit fühlbar zu machen". So sprechen praktische Schweizer, während anderswo banausische Gründe mannigfaltiger Art ins Treffen geführt werden, um die Opportunität einer derartigen Einrichtung zu bezweifeln.

Die technischen Anstalten haben sich in vielfacher Beziehung von der Zwangsjacke, in welche man sie längere Zeit eingeengt, glücklich befreit. Nur in einem Puncte sind bisher wenigstens die meisten Institute — und auch Zürich macht keine Ausnahme — hinter den Universitäten zurückgeblieben; sie haben die Lernfreiheit nicht adoptiert, sie sind mehr oder weniger schulmässig eingerichtete Anstalten. Wir kennen die Gründe ganz wohl, welche auf diese Einrichtungen bestimmend einwirken, ohne sie theilen zu können; wir sind vielmehr der festen Ueberzeugung, dass die polytechnischen Hochschulen nichts verlieren und viel gewinnen könnten, wenn sie eine ähnliche Organisation annehmen würden, wie jene, welche seit Jahrhunderten ohne Nachtheil für die Jugend und nur zum Vortheile der Wissenschaft an den Universitäten sich bewährt hat. Man biete der Jugend nur jede mögliche Bildungsgelegenheit, sie wird sich dieselbe zu Nutzen machen, ohne dass man sie zu gängeln und zu überwachen nöthig hat. Die technischen Hochschulen haben bisher noch nicht den Beweis geliefert, dass bei ihrer studierenden Jugend ein edleres Bildungsstreben sich heimisch gemacht hat, als bei den Jüngern der Universitäten, und jene Anstalten, an denen der Schulzwang nicht

besteht, gedeihen vortrefflich. Die Lehrer haben viele Mittel, auf die Studierenden einen gewichtigen Einfluss auszuüben, ohne an Einrichtungen festhalten zu müssen, welche für höhere Lehranstalten, gelinde gesagt, nicht opportun sind. „Alles, was bei den Universitäten für die Freiheit des akademischen Studiums spricht“, bemerkt Emmingsaus richtig*), „macht auch bei den höchsten gewerblichen Anstalten dieselbe wünschenswerth. Der Architekt, der Ingenieur, der grosse Industrielle, der Forstmann — sollten sie für ihren Beruf in anderer, beschränkterer Weise wissenschaftlich vorzubilden sein, als der Anwalt, der Prediger, der Arzt? Sollte die Freiheit des akademischen Studiums, welche für diese Berufsarten erfahrungsgemäss die beste Vorschule ist, sich für jene weniger bewähren. Wir können dies nicht glauben.“ Die technischen Hochschulen weisen zumeist darauf hin, dass der Unterricht nach einem organisch gefugten Lehrplane ertheilt werden müsse, weil die verschiedenen Lehrgegenstände in einem innigen Zusammenhange mit einander stehen. Dies ist aber auch an einigen Facultäten z. B. der medicinischen der Fall. Niemand wird, ohne sich vorher genügende Kenntnisse aus der Anatomie, Physiologie, Chemie u. s. w. angeeignet zu haben, die praktischen Disciplinen mit Nutzen betreiben. Und doch hält man mit vollstem Rechte an dem Principe der Lernfreiheit fest und die Professoren würden dagegen entschieden protestieren, wenn dieselbe in irgend einer Art verkümmert würde. Sollte in der That an der Technik die Einbürgerung von Institutionen, welche an den Universitäten nicht zum Nachtheile des wissenschaftlichen Geistes und wissenschaftlichen Strebens sich eingebürgert haben, unmöglich sein? —

Wir haben schliesslich noch einige Lücken des schweizerischen Schulwesens hervorzuheben. Es fehlen in der Schweiz mittlere technische Unterrichtsanstalten, wie sie Preussen in den Provinzial-Gewerbeschulen, Sachsen in der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz besitzt. Die industriellen Abtheilungen der Cantonsschulen erfüllen doch nicht überall

*) Emminghaus die schweizerische Volkswirthschaft S. 232.

die derartigen Instituten zugewiesene Aufgabe. In jüngster Zeit hat eine im Schulwesen bekannte Persönlichkeit „alt Rector“ F. Autenheimer die Errichtung eines Technikums in Vorschlag gebracht. Sie soll sich an die oberen Classen der Cantonsschulen anschliessen, in einem zweijährigen Curse jene Ausbildung bieten, welche den gewöhnlichen Anforderungen der technischen Praxis genügen würde. Die Kosten werden auf 40—45.000 Frcs. veranschlagt. Hauptsächlich sollen Werkmeister und Aufseher herangebildet werden; das Polytechnikum habe unmittelbar keinen Einfluss auf die Heranbildung dieser Classe von Gewerbetreibenden, deren Zahl eine sehr grosse sei. Auch der landwirthschaftliche Unterricht ist nicht in geeigneter Weise vertreten. Die eidgenössische polytechnische Schule zu Zürich hat wol für Forstwissenschaften eine Fachschule, für Landwirthschaft fehlt eine solche. Und doch wäre die Errichtung einer höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt ein fühlbares Bedürfnis in einem Lande, wo doch ein grosser Theil der Bevölkerung sich mit dem Ackerbau beschäftigt. „Eine solche Anstalt“, bemerkt ein Kenner der schweizerischen Volkswirthschaft mit Recht, „würde wesentlich dazu beitragen, die schweizerische Landwirthschaft nach und nach einem intensiveren Betriebe entgegenzuführen, sie würde aber auch den Landwirthen Verwaltungsbeamte erziehen, welche die Interessen ihres Fachgewerbes mit tieferer Einsicht zu vertreten vermöchten — und ganz abgesehen von diesen mehr praktischen Früchten: sie würde beitragen, dem landwirthschaftlichen Gewerbe seine höhere Weihe zu geben, und den, namentlich auch nationalökonomisch gebildeten Landwirth im höheren Sinn des Wortes zu einem miterziehenden Mitgliede der Gesellschaft zu machen; sie würde mit einem Worte ein ideelleres Streben in dem Manne der Scholle anregen, ein Streben, welches aus der wissenschaftlichen Erkenntnis von der Bedeutung des landwirthschaftlichen Gewerbes, für die gesammte Volkswirthschaft und seiner Stellung zu den übrigen Zweigen dieser letzteren unabweisslich sich ergeben müsste“ *). Auch Acker-

*) Emminghaus, die schweizerische Volkswirthschaft. Leipzig 1860 Band I, Seite 67.

bauschulen, in denen junge Leute zu Gutsverwaltern herangebildet werden, besitzt die Schweiz bloss fünf in Aargau, Thurgau, Freiburg, Zürich und Bern.

Eine Eigenthümlichkeit der Schweiz sind die landwirthschaftlichen Armenschulen, deren es, so weit wir unterrichtet sind, 31 mit beiläufig 900 Zöglingen gibt. Es ist bekannt, dass der anregende Gedanke zur Errichtung derartiger Institute von Pestalozzi ausging, und dass Fellenberg und insbesondere Wehrli um die praktische Durcharbeitung und Durchführung sich die grössten Verdienste erworben haben*). Der leitende Grundsatz ist die Erziehung zur Arbeit durch die Arbeit, insbesondere wird in den meisten dieser Anstalten die landwirthschaftliche Arbeit als Erziehungsmittel benützt. In manchen Anstalten (z. B. zu Olsberg, Canton Aargau) erhalten die Zöglinge auch Anleitung zu Handwerken und industriellen Arbeiten von geeigneten Lehrmeistern**).

Zum Schlusse einige statistische Angaben über das gesammte Schulwesen der Schweiz. Die Anzahl der Primarlehrstellen beträgt 2700, als Lehrer und Lehrerinnen waren bloss 2500 Individuen angestellt, was daher rührt, dass in manchen Cantonen zwei Lehrstellen von einer Lehrkraft versehen werden. Es entfällt auf etwa 360 Seelen eine Schule, ein ausserordentlich günstiges Verhältniss, welches selten übertroffen wird. Auf eine Schule kommen im Durchschnitte 58 Schüler, auf 100 Seelen 16—17 Schüler. Die Schulen selbst sind in den nördlichen und westlichen Theilen des Landes zumeist Jahresschulen; in Uri, Graubünden, Unterwalden, Wallis, Tessin und Luzern, St. Gallen, Waadt ist die Anzahl der Halbjahrsschulen ziemlich beträchtlich. Die meisten Lehrstellen sind mit Lehrern besetzt, welche ein „Patent“ besitzen, nur in einigen Cantonen überwiegen die nichtpatentierten Lehrer. So in Graubünden, in der Waadt und in Wallis. Grosse Fortschritte macht die Scheidung der Schulen nach Geschlechtern. Doch über-

---

*) Vergl. K. Zellweger, die schweizerischen Armenschulen.

**) Reglement für die cantonale Rettungsanstalt (Pestalozzi-Stiftung) für verwahrloste Knaben in Olsberg vom 9. November 1864.

wiegt noch immer die Anzahl der gemischten Schulen. Die meisten Lehrer sind weltlichen Standes. Die verhältnissmässig grösste Anzahl geistlicher Lehrer und Ordensschwestern haben Wallis, Graubünden, Unterwalden, Zug und Tessin.

Mittelschulen (Secundar-, Real- und Bezirksschulen) hat die Schweiz 275. Derartige Anstalten fehlen noch in Graubünden, Wallis, Innerrhoden und Uri.

Die Gymnasien und die Industrie- oder Gewerbeabtheilungen, welche an den Cantonsschulen bestehen, werden in der Schweiz als höhere Lehranstalten betrachtet. Es gibt deren 47, die Progymnasien in Tessin und Bern, das Realgymnasium in Basel und das humanistische Gymnasium in Basel und Genf inbegriffen. An diesen Anstalten wirken 500 Professoren und Hilfslehrer. Die Zahl der Schüler beträgt etwa 6750, worunter 2700 Gymnasiasten.

Die Anzahl der Lehrerbildungsanstalten beträgt 24 (12 evangelische, 8 katholische und 4 paritätische, 18 cantonale und 6 Privatanstalten, 6 Französische und 17 Deutsche und 1 von Deutschen, Romanen und Italienern besuchte Anstalt). Die Cantone Bern, Zürich, Aargau, St. Gallen, Luzern, Solothurn, Thurgau, Graubünden und Schwyz haben 12 staatliche Lehrerbildungsanstalten. In der Waadt und Freiburg sind zweiclassige Normalschulen; in Neuenburg besteht an der Akademie eine pädagogische Section, für die Heranbildung von Lehrerinnen ist durch ein mit einer höheren Töchterschule verbundenes Seminar Sorge getragen. In Wallis dienen vier Normalschulen, je zwei für Lehrer und Lehrerinnen, der Lehrerbildung. In Tessin sind zweimonatliche Bildungscurse vorhanden; in Uri ein Wiederholungscurs für bereits angestellte Lehrer. — Für die Bildung von Lehrerinnen bestehen 9 Anstalten.

Taubstummenanstalten gibt es 14, wovon 7 cantonale; in Bern, in Aargau 3, ferner in der Waadt, Luzern und Genf je eine, 7 sind durch Privatwohlthätigkeit ins Leben gerufen worden. Blindenanstalten zählt man 4, in Zürich (mit dem Taubstummeninstitute verbunden), Aarau, Bern und das Blin-

denasyl zu Lausanne. Die Gesammtausgaben betrugen 132.000 Frcs. Die Cantone tragen 43.000 Frcs. bei.

Die Anzahl der Fortbildungs-, Handwerker-, Zeichnungs- und Abendschulen ist wol nicht genau bekannt, in Thurgau zählt man 19, in Baselland 41, in Solothurn 71, in Freiburg 77 Abendschulen, in Zürich 38 Handwerkerschulen. In den industriellen Cantonen gibt es Fabrikschulen. Von Kleinkinderbewahranstalten zählte Bern 44, Aargau 18, Genf 7, Schaffhausen 7, Glarus 5, Baselland 10. Ausserdem noch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Privatschulen in Bern, Zürich, Baselstadt, Baselland, Tessin und in den französischen Cantonen.

In manchen Cantonen wird von Seiten des Staates für das Unterrichtswesen auch in materieller Beziehung viel gethan. Es entfallen von den Ausgaben für die Schule und den Unterricht auf den Kopf in: Baselstadt 7.8 Frcs., Genf 3½ Frcs., Schaffhausen 3.4 Frcs., Zürich 2.9 Frcs., Solothurn 2⅙ Frcs., Bern 2 Frcs., Baselland 2 Frcs., Neuenburg 1.9 Frcs., Freiburg 1.8 Frcs., Aargau 1.8 Frcs., Luzern 1.6 Frcs., Waadt 1.5 Frcs., Thurgau 1.2 Frcs., Graubünden und Tessin 1 Frcs., Obwalden und Zug 0.7 Frcs., St. Gallen 0.6 Frcs., Wallis und Glarus 0.4 Frcs., Appenzell-Ausserrhoden 0.38 Frcs., Uri 0.32 Frcs., Appenzell-Innerrhoden 0.24 Frcs., Schwyz 0.23 Frcs. Die gesammten Ausgaben der Cantone bezifferten sich im Jahre 1864 auf 4,453.976 Frcs., wonach bei einer Bevölkerung von 2.51 Mill. 1.77 Frcs. per Kopf entfallen. Hiezu kommen noch 484.971 Frcs. von Seiten des Bundes oder 0.2 Frcs. auf den Kopf*). —

Vergleicht man das Verhältnis der Schulausgaben zu den Gesammtausgaben, so entfallen für die Schule in: Baselstadt 20.8 %, Genf 9, Schaffhausen 11.7, Zürich 22, Solothurn 22.2, Bern 17.8, Baselland 21.3, Neuenburg 14.3, Freiburg 6, Aargau 14.5, Luzern 21.4, Waadt 9.3, Thurgau 11.5, Graubünden 9, Tessin 7.2, Obwalden 6.2, Zug 10.6, St. Gallen 10.5, Wal-

---

*) In der Reihe der Cantone fehlt Nidwalden, wo das Unterrichtswesen noch Gemeindesache zu sein scheint. Vergl. Lüben pädagogischer Jahresbericht für das Jahr 1866. Leipzig 1867. S. 650.

lis 5, Glarus 3, Appenzell-Ausserrhoden 11, Uri 2.5, Appenzell-Innerrhoden 1.5; Schwyz 2.8 %. Von den Ausgaben des Bundes entfallen 9.83 % auf das Unterrichtswesen.

In einigen Cantonen der Schweiz bestehen Vereine zur Unterstützung armer Schulkinder, welche recht erfolgreich wirken. In industriellen Gegenden der Schweiz haben sich in neuester Zeit auf Anregung und Ermunterung der Lehrer „Jugendersparnisanstalten“ gebildet. Im Canton Glarus z. B. besteht in jeder Gemeinde eine solche Casse. Im Hauptorte des Cantons betrug das Guthaben der Kinder im Jahre 1856 — der Verein wurde 1855 ins Leben gerufen — 15.400 Frcs., 1861 schon 101.800 Frcs. Etwa 1400 Kinder bis zum 16. Altersjahr nahmen daran Theil.



